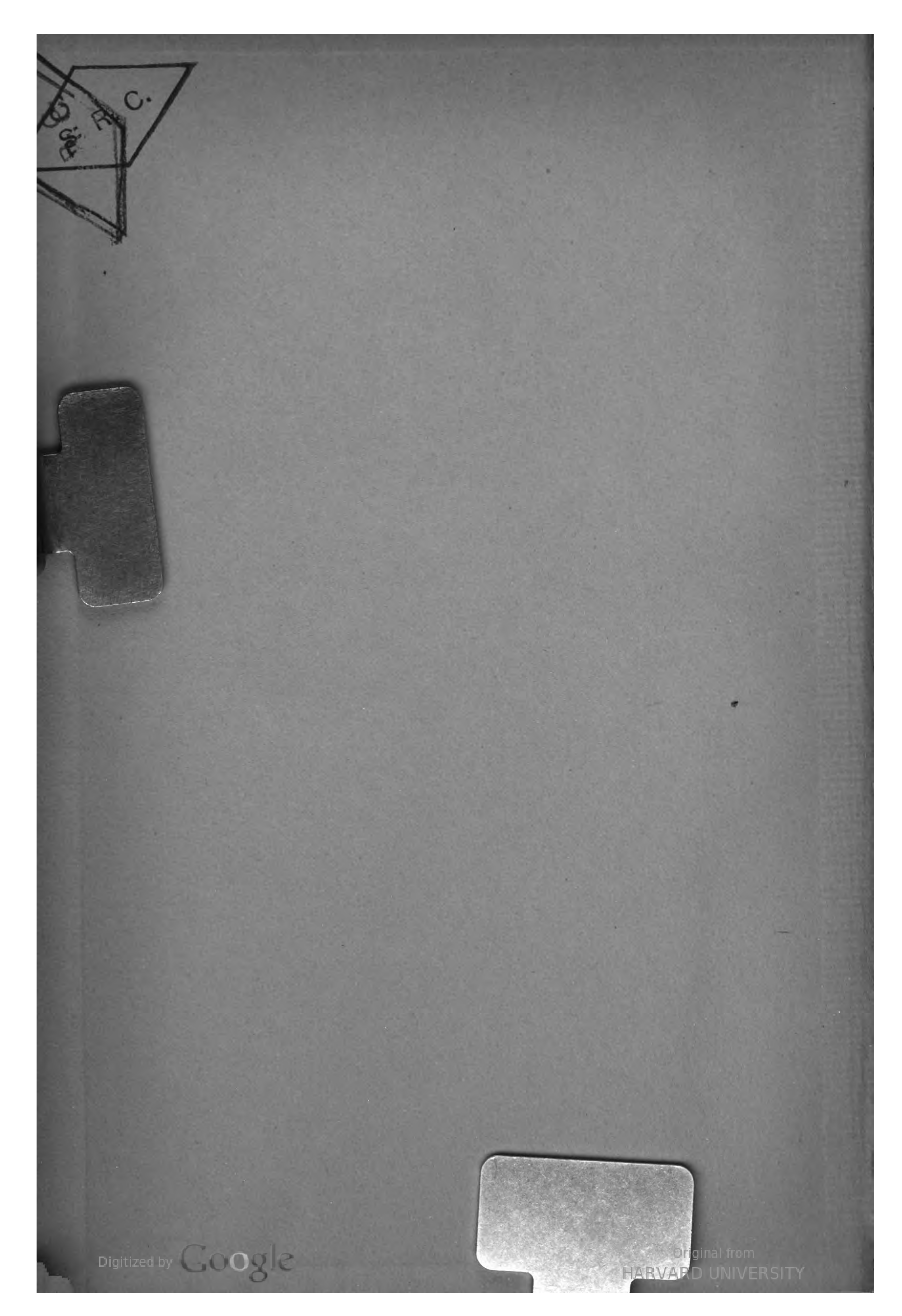






ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

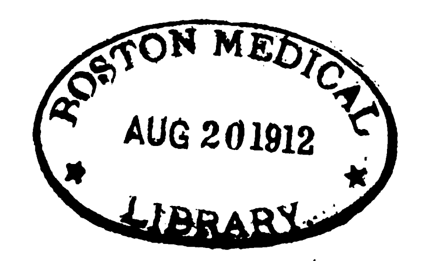
VON

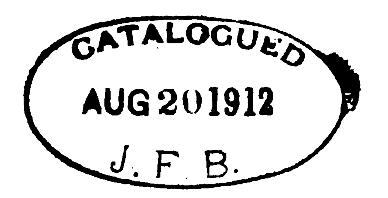
Prof. Dr. HANS GROSS

DREIUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.


BOSTON MEDICAL
AUG 20 1912
LIBRARY


CATALOGUED
AUG 20 1912
J. F. B.

Inhalt des dreiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 15. April 1909.





Drittes und viertes Heft

ausgegeben 7. Juni 1909.





I.

Die Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel.

Von
Justizrat Dr. **Schwarze**, Chemnitz.

(Mit 1 Abbildung).

Am 18. Oktober 1897 mittags gegen 12 Uhr schickte der Fleischermeister Augustin in Bedorf, einem kleinen Orte des sächsischen Erzgebirges seinen 18jährigen Burschen Ceuner nach dem ungefähr zwei Stunden entfernten Dedorf, um dort einem Geschäftsfreunde Augustins eine Schuld von 50 Mark zu bezahlen und gleichzeitig die Lieferung eines Schlachtrindes zu bestellen. Der Weg nach Dedorf führte ungefähr eine Stunde lang durch einen dichten Nadelholzwald mit zum Teil niedrigem Bestande. Inmitten dieses Waldes kamen dem C. an einer Stelle, an welcher die Straße eine Biegung machte und man daher einen weiten Ausblick nach vorwärts nicht haben konnte, plötzlich zwei Männer entgegen, welche der Genannte für reisende Handwerksburschen hielt. Im Vorbeigehen stießen sie (wie Ceuner später selbst erzählte) offenbar absichtlich und um Streit mit ihm anzufangen, an ihn an, schimpften darüber, faßten ihn und warfen ihn zu Boden. Und nun erst bemerkte C., daß es den beiden Strolchen, welche wohl aus seinem Äußern entnommen haben mochten, daß er, C., ein auf den Handel gehender Fleischerbursche war, lediglich darum zu tun war, ihn zu berauben, denn sie machten sich darüber, ihm die Taschen auszusuchen, ließen aber von weiterem ab, als sich von ferne das Fahren eines Wagens hören ließ. Die Burschen liefen, ohne die Barschaft bei dem Überfallenen gefunden zu haben, schleunigst in das Dickicht, in welchem sie längst verschwunden waren, als der betreffende Wagen an C. herankam. Letzterer hatte sich wieder aufgerafft und wurde, obschon er während des Handgemenges mit den beiden Burschen das eine Mal nur einen heftigen Schmerz am rechten

Oberschenkel gefühlt hatte, jetzt erst gewahr, daß er an jener Stelle eine ziemlich heftig blutende Wunde hatte. Den Insassen des Wagens bat C., sich seiner an- und ihn mit nach Dedorf zu nehmen, was dieser auch tat.

Als der räuberische Überfall C.s erfolgte, war es gegen 1 Uhr mittags.

Sofort nach seiner Rückkehr zum Meister erzählte der Mehrgenannte jenem den Vorfall und erstattete darüber dem im Orte wohnenden Gendarm Anzeige. Die Täter beschrieb er als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, die ihm wie reisende Handwerksburschen vorgekommen seien; der eine hätte eine Mütze, der andere einen niedrigen Hut auf, einer von beiden auch einen gewöhnlichen sogenannten Hakenstock in der Hand gehabt. Besonders war aber C. aufgefallen, daß der eine Bursche ein kurzes Jacket von schwarzem, glänzenden Stoff getragen hatte. Genauer konnte der Verletzte die Täter nicht beschreiben.

Auf Veranlassen des Gendarmen ließ C. noch an demselben Tage von dem im Orte wohnenden Arzte die Wunde an seinem Oberschenkel untersuchen. Nach dem Befunde war sie ungefähr 2 bis 2½ cm tief und auf der Hautoberfläche knapp 1 cm im Quadrat groß; sie rührte nach dem Ausspruche des Arztes augenscheinlich nicht von einem Messer oder einem sonstigen Instrumente mit einer scharfen Schneide, sondern von einem nicht zu spitzen stumpfkantigen Gegenstande her, weil die Wundränder nicht glatt, sondern mehr gerissen waren. Für einen derartigen Gegenstand sprach auch das Loch, welches sich an der entsprechenden Stelle im Beinkleid C's vorfand; es erschien namentlich auch mehr gerissen, als mit einem scharfen Gegenstande geschnitten zu sein.

Am folgenden Tage, den 19. Oktober, gelang es dem Gendarm in der Fremdenherberge zu Estadt, ungefähr 1½ Stunde von Bedorf dem Wohnorte C.s, entfernt, zwei eben zugereiste Handwerksburschen festzunehmen, auf welche das von C. gegebene Signalement der Räuber auffällig paßte, namentlich trug der eine ein kurzes Jackett von schwarzem glänzendem Lüster und führte einen Hakenstock bei sich mit einer 5 cm langen, stumpfen, vierkantigen, eisernen Spitze, wie solche an sogenannten Eisstöcken an Stelle der Zwinge getragen zu werden pflegen. Der Betreffende war ein Schmiedegeselle aus Ostpreußen und hieß Friedrich Schneider. Der andere Reisende war ein Fleischergeselle Namens Heinrich Müller aus Baiern, der mit dem ebengenannten Schneider, wessen beide geständig waren, bereits seit ungefähr 8 Tagen gemeinschaftlich das sächsische Erzgebirge be-



reisten, um sich Arbeit in ihren Professionen zu suchen. An Barschaft hatten sie nur weniges bei sich, immerhin aber doch so viel, um noch einige Tage damit auskommen zu können, sie waren übrigens geständig, ab und zu, außer um Meistergeschenke auch um milde Gaben in den Häusern angesprochen, also gebettelt zu haben.

Bei ihrer vorläufigen, selbstverständlich einzeln vorgenommenen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft zu Estadt leugneten beide, tags zuvor zwischen Bedorf und Dedorf einen jungen Menschen räuberisch überfallen zu haben. Schneider gab noch auf Befragen an (und Müller bestätigte dies auch), daß er sich seinen Stock erst vor einigen Tagen in einer Stadt des Erzgebirges, die er nicht nennen konnte, bei einem Drechsler gekauft habe.

Am Montag, den 21. Oktober, vormittags sollte nun von der Staatsanwaltschaft die Gegenüberstellung des Verletzten und bezw. Überfallenen, C., mit den beiden, der Verübung der Tat verdächtigen Personen, behufs ihrer Rekognition durch Letzteren vorgenommen werden. Bevor dies geschah, ließ aber der staatsanwaltschaftliche Beamte C. noch dem Gerichtsarzte zuführen und ihm den Schneiderschen Stock mit vorlegen, damit dieser Sachverständige sich gutachtlich darüber ausspreche, ob die Wunde am Oberschenkel C.s. mit der Spitze des vorgelegten Stockes beigebracht sein könnte. Der Arzt bejahte diese an ihn gerichtete Frage, namentlich mit Rücksicht auf Form, Tiefe und Größe der Wunde, sowie auf die Beschaffenheit der Wundränder, welche mehr zerrissen aussähen, also für ein stumpfes, nicht scharfes Instrument sprächen.

An Bürostelle der Staatsanwaltschaft wurden alsdann die Verhafteten in ihren Anzügen, mit den Kopfbedeckungen auf dem Kopfe, dem C. einzeln vorgestellt und dieser erklärte sofort und mit voller Bestimmtheit beim jedesmaligen Eintreten des betreffenden Burschen, der habe ihn an jenem Freitage mit überfallen.

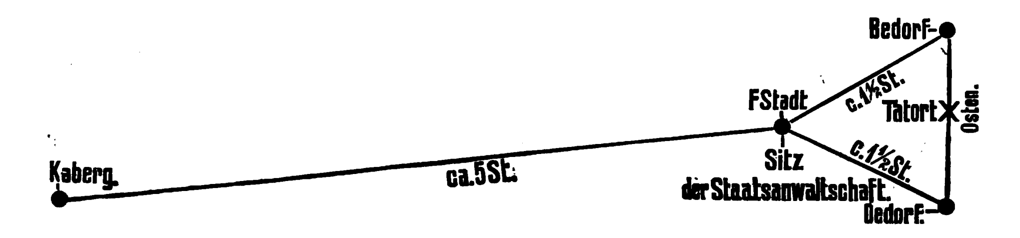
C. führte als Erkennungsmerkmale an: Die Statur der Beiden ihre dunkle Kleidung, die bartlosen Gesichter, die verschiedenen Kopfbedeckungen (einer trug einen Hut, der andere eine Mütze), vor allem aber das schwarze Jackett von glänzendem Stoffe, welches Schneider trug, und dessen Hakenstock, wobei der Verletzte noch die Vermutung aussprach, daß ihn jener wahrscheinlich bei dem Hin- und Herbalgen ins Bein gestochen habe.

Jetzt erst bei der sie schwer belastenden Aussage Cs. und nachdem die Beschuldigten bei Gelegenheit der Gegenüberstellung mit dem Genannten näheres über die Lage des Tatortes erfahren hatten, traten sie mit der Behauptung hervor, daß sie zur Zeit der Verübung der



Tat wenigstens sechs Stunden weit vom Tatorte entfernt gewesen seien; sie wären an jenem Freitage gegen $^1|_2$12 Uhr in ein Städtchen gekommen, dort in einem am Markte gelegenen Gasthofe eingekehrt, dessen Besitzer Fleischer gewesen sein müsse, denn es habe noch im hinteren Teile des Hausflurs ein ausgeschlachtetes Schwein gehangen und eine Frau, vermutlich die Wirtin, habe die Steinplatten des Hausflurs gerade mit Wasser vom Blute gereinigt, als sie, Komparenten, in das Haus eingetreten seien; in der Gaststube habe hinter dem Buffet ein junger, etwa 18 Jahre alter, etwas ausgewachsener Mensch gestanden, welcher ihnen auf ihr Verlangen je einen Kornschnaps für fünf Pfennige verabreicht habe. Außerdem gab Schneider noch an, daß er einmal aus der Gaststube fortgegangen sei und sich bei einem Barbier habe rasieren lassen; derselbe habe „etwa zwei Häuser weiter rechts vom Gasthofe“ am Markte einen kleinen Laden gehabt; im ganzen hätten sie sich vielleicht bis gegen $^1|_2$1 Uhr in jener Gaststube aufgehalten.

Nach der von den Burschen gegebenen Beschreibung konnte das von ihnen erwähnte Städtchen nur das ungefähr fünf Wegestunden von Estadt, dem Sitze der Staatsanwaltschaft entfernte, nach Westen zu liegende Kaberg sein, während, wie nachträglich bemerkt sein mag, die eingangserwähnten Ortschaften Bedorf und Dedorf östlich von Estadt, vielleicht 1 1/2 Stunde entfernt lagen, wie nachstehend veranschaulicht:



Die Gendarmerie hatte auch alsbald den von den Burschen beschriebenen Gasthof, sowie den Barbierladen ermittelt und den Gastwirt nebst Ehefrau und Sohn, sowie den Barbier vor die Staatsanwaltschaft zitiert. Und siehe da! Alle vier Personen bestätigten bei ihrer Befragung übereinstimmend die Angaben der beiden angeblichen Verbrecher in allen Punkten, erkannten dieselben auch auf das bestimmteste als diejenigen wieder, welche an jenem Freitage mittags zwischen 12 und 1 Uhr bei ihnen verkehrt waren.

Es war sonach unbedingt ausgeschlossen, daß Schneider und Müller an jenem Tage mittags gegen 1 Uhr den Fleischerburschen



C. auf der Straße zwischen Bedorf und Dedorf räuberisch überfallen hatten, da, wie bereits oben erwähnt, Kaberg vom Orte der Tat mindestens fünf, wenn nicht über sechs Stunden entfernt und letzterer daher selbst mit einem flotten Fuhrwerk in der kurzen Zeit von etwa einer halben bis ganzen Stunde nicht zu erreichen war.

Als nun C. von der Staatsanwaltschaft die neueren Erörterungen, namentlich die seiner bestimmten Rekognition der Täter entgegenstehenden Aussagen von den vier völlig unverdächtigen Zeugen vorgehalten wurden, wollte er anfangs bei seinen Angaben stehen bleiben, erklärte aber schließlich auf nochmaliges Vorstellen der beiden Burschen, da müsse er sich in ihren Personen doch getäuscht haben, die ihm Vorgestellten kämen ihm zwar ganz so vor wie die, welche ihn an jenem Freitage überfallen hätten, zu beschwören getraue er sich das aber nicht.

Selbstredend wurde unter diesen Umständen von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung Schneiders und Müllers wegen versuchten Raubes abgesehen und, wie beiläufig bemerkt sein mag, nur eine geringe, durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtete Haftstrafe wegen Bettelns über sie ausgesprochen.

Der im vorstehenden gegebene Fall drängt uns unwillkürlich die Frage auf: Wie soll und kann man sich die erste, so außerordentlich bestimmte Behauptung C.s. erklären, daß die ihm Vorgestellten die Täter seien?

Auf Bosheit oder Rache kann sie schwerlich zurückzuführen sein; denn die in Frage kommenden Täter waren dem Angegriffenen völlig fremd, Aufregung und Schmerzen, als er zum ersten Male den angeblichen Tätern gegenüber gestellt wurde, längst überstanden und vergessen, die Wunde war ungefährlich und vielleicht ganz schmerzlos, des Geldes war C. nicht beraubt worden, so daß ihn Vorwürfe seitens seines Arbeitgebers nicht getroffen, er auch Entlassung aus seiner Stellung nicht mehr zu fürchten hatte, kurzum, er konnte schließlich noch froh sein, daß er, wie man zu sagen pflegt, mit einem blauen Auge davon gekommen war.

Auch Leichtfertigkeit oder Oberflächlichkeit wird man dem Verletzten C. bei seiner Aussage nicht so ohne weiteres zum Vorwurf machen können; denn ganz abgesehen davon, daß er in einem Alter stand, in welchem er recht wohl wissen mußte, daß es sich im vorliegenden Falle um ein sehr schweres Verbrechen handelte und daß gerade auf seine Aussage als des unmittelbar Verletzten das Hauptgewicht gelegt werden würde, sobald die Verhafteten das ihnen zur Last Gelegte leugnen sollten, spricht gegen Leichtfertigkeit und Ober-



flächlichkeit der Umstand, daß C. seine Behauptung nicht etwa flüchtig und unmotiviert hinwarf, sondern besondere Erkennungsmerkmale aufzählte, an denen er die ihm Vorgestellten als die Täter wieder kannte.

Hierbei kann man sich allerdings des Einwands nicht enthalten, daß einige jener Erkennungsmerkmale ziemlich allgemeiner Natur und deshalb nicht von großer Bedeutung waren. Denn was will das besagen, wenn der Verletzte anfangs die Täter als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, von denen die eine eine Mütze, die andere einen Hut getragen, beschreibt und dann bei der Gegenüberstellung erklärt, die ihm Vorgestellten kämen ihm nach Natur, Aussehen (bartlose Gesichter), Farbe der Kleidung und Art der Kopfbedeckung wie die Täter vor? Gewiß ist damit nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß beispielsweise unter 20 zugereisten Handwerksburschen, die gleichzeitig in einer Herberge übernachten, mehr als zwei herauszufinden sein dürften, auf welche obige Beschreibung ebenfalls passen würde.

Nach Ansicht des Verfassers kommen hier ganz andere Momente in Betracht, die einzig und allein das Rätselhafte in der Aussage unseres angeblichen Hauptzeugen lösen können. Man muß ihn nur etwas genauer in zwei verschiedenen Situationen ins Auge fassen:

1. während der Tat, d. h. während des an ihm versuchten Verbrechens und

2. während seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft.

Zu 1.

Versetzen wir uns einmal in die Lage des jungen, erst 18 Jahre alten Menschen; er geht allein auf einer einsamen Landstraße mitten durch einen dichten Wald, weiß, daß er 50 Mark seinem Meister gehöriges Geld bei sich trägt; da, an einer Biegung, welche die Straße macht, treten ihm plötzlich überraschend zwei Burschen entgegen, deren Äußeres nicht sehr vertrauenerweckend ausgesehen haben mag, denn er hat sie sofort als sogenannte Handwerksburschen erkannt, hinter welchen leider zur Jetztzeit häufiger heruntergekommene, mittel- und arbeitslose, wiederholt mit dem Strafgesetzbuche in Kollision gewesene Subjekte, als wirkliche, auf der Wanderschaft befindliche Handwerksgesellen zu suchen sind; wie sie an ihn herankommen, fangen sie ohne jedwede Veranlassung einen Streit mit ihm an, werfen ihn zu Boden und suchen ihn zu berauben, bis sie, durch das Nahen eines Wagens aufgescheucht, eiligst im Walde verschwinden.

Das alles kann offenbar nur das Werk weniger Minuten gewesen sein und es ist selbstverständlich, daß das Bild, welches der Angegriffene in dieser kurzen Zeit und unter dem seine Aufmerksamkeit ganz wesentlich beeinträchtigenden Einflusse von Schreck, von Sorge um Gesundheit und Leben von den Tätern in sein Inneres aufgenommen hat, ein nur unbestimmtes, flüchtiges und jedenfalls unzuverlässiges gewesen sein kann, obschon der Angegriffene vielleicht der Meinung ist, daß er sich die Persönlichkeiten seiner Gegner genau eingeprägt hat. Daß letzteres aber nicht zutreffend ist, geht schon daraus hervor, daß er bei der Beschreibung der Räuber nur einzelne bestimmte, im übrigen aber sehr allgemeine Merkmale angeben konnte.

Der Eindruck, den der Verletzte von dem tatsächlichen Vorgange und namentlich von der Persönlichkeit der Täter beziehungsweise, unmittelbar nach der Tat hat, wird unstreitig sehr leicht ein anderer, sobald sich der Verletzte wieder außer Gefahr sieht und seine vollständige Ruhe und Fassung wiedererlangt hat; jedenfalls wird aber das an und für sich schon undeutliche Bild im Verlaufe der nächsten Tage nach dem Vorfalle, ohne daß es der Verletzte beabsichtigt oder überhaupt nur bemerkt, immer verschrobener und ungenauer und zwar durch das unbewußte und ungewollte Einwirken dritter Personen auf jenen. Der Meister, dessen Angehörige, die eigenen Angehörigen des von jenem Unglück Betroffenen, seine Freunde und Bekannte, neugierige Nachbarn, der Arzt, ja vielleicht auch der allzu diensteifrige Gendarm, sie alle bestürmen in den ersten Tagen nach der Tat den Verletzten mit hunderterlei Fragen, denn das bloße Erzählen des Vorganges genügt ihnen ja nicht immer, sie wollen namentlich auch wissen, wie die unbekannten Täter aussahen, um zu ihrer Ermittlung vielleicht etwas mit beitragen zu können; da werden schließlich auch solche Fragen gestellt wie: „Hatte der eine nicht vielleicht einen Bart?“ oder: „Trug der eine nicht etwa einen schwarzen, kurzen Rock, vielleicht so eine kurze Jacke, wie des Nachbars Knecht?“ und anderes und ähnliches mehr.

Und so kann man wohl unbedenklich behaupten, daß durch dieses Fragen und Forschen und Vorerzählen noch manches in der Phantasie des von allen Seiten Bestürmten erzeugt und hinzugebildet wird, was tatsächlich von ihm nicht mit seinen Sinnen wahrgenommen worden ist, tatsächlich überhaupt auch gar nicht existiert hat.

Zu 2.

So vorbereitet und so ausgerüstet, möchte man sagen, sehen wir nun den Verletzten, welcher eine Vorladung vor die Staatsanwalt-



schaft erhalten hat, auf dem Wege nach dem „Gerichte“, wie das Publikum im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt. Es ist an dieser Stelle zunächst einer Wahrnehmung zu gedenken, die jeder Richter und jeder Staatsanwalt oft genug gemacht haben wird, daß nämlich Leute, namentlich der mittleren und niederen Stände, wenn sie vor Gericht vielleicht in den für sie unbedenklichsten Angelegenheiten erscheinen müssen, von einer gewissen Befangenheit befallen werden, die sie bei ihrer Befragung oft die einfachste Frage nicht verstehen oder sogar falsch beantworten läßt. Es erklärt sich daraus auch die unter den Leuten oft gehörte Äußerung: „Ich mag mit dem Gerichte lieber gar nichts zu tun haben.“ Wie nun, wenn auch unsern Verletzten, den mehrgenannten C. jene Befangenheit ergriffen hatte? Ist er hier nicht gewissermaßen zu entschuldigen, wenn er als 18jähriger Bursche zum ersten Male in seinem Leben, wie er selbst zugab, vor Gericht oder sogar vor dem Staatsanwalte erscheinen mußte, um, wie er angenommen oder aus der Vorladung ersehen hatte, denjenigen Personen gegenüber gestellt zu werden, die ihn vor einigen Tagen räuberisch überfallen hatten? Wie weit die Erörterungen gediehen, war ihm selbstverständlich unbekannt. Er wird in das Zimmer des betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten eingeführt, erfährt hier kurz, daß zwei der Verübung des Raubanfalles verdächtige Personen eingebracht seien, die ihm sofort vorgestellt werden würden, damit er sich darüber erklären könne, ob es die Täter seien oder nicht. Darauf führt der Gerichtsdiener erst den einen, dann den andern der angeblichen, schweren Verbrecher vor. Der durch die Gegenwart zweier solcher Übeltäter immer befangener gewordne Verletzte vergleicht das Äußere der beiden Personen mit dem Bilde, was ihm von den Tätern innewohnt, beide haben bartlose Gesichter, sind nicht zu groß, der eine trägt eine Mütze der Andere einen Hut, der Eine sogar ein schwarzes, glänzendes Jackett und einen Hakenstock, — alles das und namentlich noch der Umstand, daß beide ja schon von der Staatsanwaltschaft hinter Schloß und Riegel gehalten werden, beseitigt in dem befangenen C. jeden etwa noch vorhandenen Zweifel über die Personenidentität zwischen den Räubern und den ihm Gegenüberstehenden und läßt ihn unbedenklich und ohne daß er sich bei seiner Befangenheit der Tragweite seiner Worte völlig bewußt ist, die Behauptung aussprechen: „Das sind die beiden, die mich vor einigen Tagen überfallen haben.“ Und diese an und für sich so glaubhaft erscheinende und doch das Richtige nicht treffende Aussage läßt sich lediglich aus dem zu 1 und 2 Ausgeführten erklären.

Nur etwas erscheint dabei noch immer unenträtselt zu sein: das



ist das Vorhandensein zweier bestimmter Erkennungsmerkmale, welche der Verletzte sowohl bei den Tätern, als auch bei den Verhafteten vorfand, nämlich der Hakenstock mit der vierkantigen, eisernen Zwinge, von welcher nach dem Ausspruche zweier Ärzte die Verletzung am Oberschenkel C.s recht wohl herrühren konnte, und dann das jackettartige Kleidungsstück von schwarzem, glänzendem Stoff, welche Gegenstände bei dem verhafteten Schneider sich vorfanden. Bezüglich des Stockes muß man vorerst berücksichtigen, daß nach den nicht widerlegten und an und für sich glaubhaften, auch von dem mitverhafteten Müller bestätigten Angaben Schneiders, er diesen Stock erst einige Tage vor der Verhaftung in einem Städtchen des Gebirges sich gekauft hatte. Wer nun aber selbst einmal im Gebirge gelebt hat, wird bestätigen, daß derartige Stöcke mit eisernen Spitzen gerade in dieser Gegend sehr häufig geführt werden, und besonders kurz vor Eintritt des gewöhnlich im Gebirge sehr strengen und schneereichen Winters, also auch bereits im Monat Oktober, fast in jedem Drechsler- oder Sattlergeschäft und in kleinen Orten selbst bei jedem Krämer in großer Anzahl zum Verkauf ausgestellt sind. Ein solcher Gebirgs- oder Eisstock ist daher nicht gerade etwas Außergewöhnliches und die Möglichkeit liegt sehr nahe, daß der eine Räuber einen ganz gleichen Stock geführt hat, wie der verhaftete Schneider.

Und was nun das Jackett anlangt, so muß man immer wieder dessen eingedenk sein, daß ja das Bild, welches der Überfallene von den Tätern in sich aufgenommen hatte, ein unbestimmtes, unsicheres und verworrenes gewesen ist; könnte er sich daher nicht in der Farbe, der Fasson und dem sonstigen Aussehen jenes Kleidungsstückes leicht getäuscht haben? Im übrigen wäre aber dasselbe, wie es der verhaftete Schneider trug, seinem Schnitte, seiner Farbe und seinem Stoffe nach doch nicht so auffällig und eigenartig gewesen, daß man die Möglichkeit für ausgeschlossen erkären müßte, daß auch noch dritte Personen, wie einer der Täter, ein derartiges Kleidungsstück getragen hätten.

Der in obigem wiedergegebene Fall enthält nun unstreitig für jeden Polizei- wie Kriminalbeamten die ernste Mahnung, auf eine anscheinend ganz bestimmte und sichere Rekognition des Täters, sei es durch den Verletzten oder sei es durch einen Zeugen, ein allzu großes oder gar allein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, wenn nicht noch mehrere den Verdacht der Täterschaft unterstützende tatsächliche Momente außer der Rekogniton vorliegen.

Nehme man nur im obengenannten Falle beispielsweise an, die beiden Reisenden Schneider und Müller wären an jenem Freitag



mittag nicht in jenem Gasthofe, nicht in jenem Barbierladen, sondern vielleicht stundenlang auf offener Straße in ihnen unbekannter Gegend auf der Wanderschaft gewesen, so daß es ihnen unmöglich war, ihr Alibi zur Zeit der Verübung der Tat nachzuweisen! Läge da die Gefahr nicht sehr nahe, daß bei Abhaltung einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte die Geschworenen trotz des Leugnens der zwei Angeklagten bei der bestimmten Rekognition derselben seitens des bisher unbescholtenen, beeidigten Verletzten, den fast an Bestimmtheit grenzenden Gutachten zweier sachverständiger Ärzte, wonach die Verletzung am Oberschenkel des Überfallenen mittelst der Spitze des bei dem einen Angeklagten vorgefundenen Stockes beigebracht worden ist, ferner bei der die Angaben des Verletzten wenigstens teilweise unterstützenden Aussage des Geschirrführers, der sich unmittelbar nach geschehener Tat des noch in höchster Aufregung befindlichen, verwundeten Angefallenen angenommen hatte und endlich bei dem teilweisen Zugeständnisse der vielleicht auch noch vorbestraften Angeklagten, daß sie zweck- und mittellos seit einigen Tagen wenigstens in der Gegend des Tatortes sich aufgehalten hatten —, das Schuldig über die Angeklagten ausgesprochen hätten? Gewiß diese Gefahr wäre nicht ausgeschlossen gewesen! Man bedenke aber wohl dabei, daß auf Grund dieses Wahrspruchs die Angeklagten wegen in Mittäterschaft verübten, versuchten Raubes nach § 249 § 250 unter 1 und 3, § 47, § 43 des Strafgesetzbuches verurteilt werden mußten und zwar nach Befinden und wenn mildernde Umstände nicht angenommen wurden, zu mehrjähriger Zuchthaustrafe.



II.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust).

Diebstahl verhindernder Aberglaube.

Über Diebstahl aus Aberglauben habe ich schon verschiedentlich gehandelt, sein Gegenstück aber, der Aberglaube als Diebstahl verhinderndes Motiv, ist meines Wissens von Kriminalisten nicht berührt worden, insofern auch mit Recht, als den Kriminalisten vor allem der kriminelle Aberglaube interessiert, d. h. der Aberglaube soweit er zu strafbaren Handlungen führen kann oder geeignet ist zur Entdeckung oder Charakterisierung des Täters beizutragen. Da aber der kriminelle Aberglaube so überaus mannigfach und reichhaltig ist, dürfte es sich empfehlen, auch den antikriminellen Aberglauben zu sammeln, um zu einer richtigeren Abschätzung der Bedeutung des Aberglaubens für die Kriminalistik gelangen zu können.

Bei dem Diebstahl hindernden Aberglauben kann man mehrere Gruppen unterscheiden. Die wichtigste besteht aus den Fällen, wo der Aberglaube verbietet bestimmte Arten von Sachen zu stehlen. Hierher gehört ein in Mittelitalien bestehender Aberglaube, über den ein unbekannter Referent im „Globus" berichtet. Es läßt nämlich dort keine Hausfrau Wäsche, insbesondere Kinderwäsche, bis zur Dunkelheit draußen hängen, da sonst die Hexen darüber Macht gewinnen würden. Sollte aber doch zufällig einmal das rechtzeitige Hereinholen der Wäsche vergessen sein, so muß man sie liegen lassen bis sie die Sonne am nächsten Tage wieder beschienen hat, denn das löst den Zauber. Daß die Wäsche gestohlen wird, braucht man nicht zu befürchten, da der Dieb glauben würde, mit der Wäsche auch den schädlichen Zauber in sein Haus zu tragen[1]). Von den Bulgaren

1) „Aberglaube in Mittelitalien" („Globus" Bd. 59 1891, S. 341). Die Abhandlung entnimmt ihre Angabe zwei Arbeiten von Beri und Riccardi im „Archivio per l'antropologia e la ethnologia" Bd. 20 Heft 1.



wird uns erzählt, es herrsche dort der Glaube, wer sich Salz ausleihe und es nicht zurückgebe, oder wer Salz stehle, bekomme Augenschmerzen [1]). Wenn ein Bulgare Sachen stiehlt, die einem Gefährten gehören, so glaubt man, daß im nächsten Jahr Mäuse seine Saaten vernichten werden [2]). Die galizischen Juden meinen, man dürfe keine Eier stehlen, weil man sonst sieben Jahre nacheinander in größter Armut leben müsse [3]). Wer in Bayern Handwerkszeug von Maurern oder Zimmerleuten stiehlt, bekommt krumme Finger [4]). Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie wird derjenige, der Löffel stiehlt, im Tode den Mund aufhalten [5]). In Slavonien glaubt man allgemein, demjenigen, der Bienen stehle, werde in der Sterbestunde keine Wachskerze brennen [6]). Auch in Pommern heißt es: „Bienen darf man sich nicht schenken lassen; dann tragen sie nicht ordentlich; auch solche Bienen, die einer durch Diebstahl, Hinterlist oder sonst auf unredliche Weise oder auch durch Zaubereien an sich gebracht hat, bringen keinen Nutzen und Ertrag“ [7]). Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie bekommt derjenige, der gestohlenen Käse oder gestohlenes Brot ißt, davon den Schlucken [8]) ebenso auch in Steiermark [9]); bei den Südslaven gilt das Totentüchel oder die Totenschnur als starker Fetisch zu Zaubereien. Trotzdem wird der Diebstahl immer seltener, denn man sagt „Was Eigentum eines Toten ist, lasse man in Ruhe“, weil es eine große Sünde sei, einem Toten etwas wegzunehmen, der sich übrigens auch dafür rächen würde [10]). Bei den Zigeunern gilt es für

1) A. Strauß „Zur Volksmedizin der Bulgaren“ in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn“ Bd. 3 (1894) S. 232.

2) A. Strauß „Die Bulgaren. Ethnographische Studien“. (Leipzig 1898) S. 282.

3) B. W. Schiffer „Alltagglaube und volkstümliche Heilkunde galizischer Juden“ in „Am Urquell“ Bd. 4 (1893) S. 118.

4) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 717.

5) Jakob Grimm, „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1836) Anhang S. LXXXIV Nr. 452.

6) Emil K. Blümml „Bienenzauber in Bosnien und Slavonien“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ Bd. 5 (1899) S. 189 Nr. 11.

7) Haas „Bienenaberglaube aus Pommern“ in den „Blättern für pommersche Volkskunde“ Bd. 2 (1893) S. 25f.

8) Jakob Grimm a. a. O. S. LXXV Nr. 188. Denselben Aberglauben berichtet (H. L. Fischer) „Das Buch vom Aberglauben“ (neue verbesserte Auflage) Bd. 1 Leipzig 1791 S. 210.

9) Viktor Fossel „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (zweite Auflage Graz 1888) S. 115.

10) Friedrich S. Krauß „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890) S. 140f.



totbringend, eine Blume von irgend einem Grabe zu pflücken; auch sagt man, wer an einer Blume auch nur rieche, die auf einem Grabe steht, der verliere auf immer seinen Geruch [1]). Ähnlicher Glaube ist auch sonst verbreitet. So heißt es in Ostpreußen, vom Kirchhof solle man nichts nehmen, denn die Toten, denen das geraubte Gut — und wäre es eine Blume — gehört, würden den Dieb verfolgen und ihn nachts quälen [2]). Auch sagt man dort, wer vom Kirchhofe eine Blume pflücke, verliere den Geruch [3]). In Dalmatien ist der Macic ein gefürchtetes Gespenst. Wer mit ihm nicht in Konflikt geraten will, darf um keinen Preis Gras stehlen, das auf dem Friedhofe wächst, denn auf solche Grasdiebe hat er es besonders abgesehen, da er das Friedhofsgras als sein Eigentum betrachtet [4]). In Frankreich sagt man mitunter, man dürfe ein Totengebein vom Kirchhofe nicht entwenden, denn der Tote, dem es gehört, würde es nachts wiederholen [5]). Jean de Luca, der im Jahre 1637 die Tscherkessen besuchte, spricht von ihren heiligen Hainen und erwähnt dabei, daß die Heiligkeit des Ortes die Diebe fern halte [6]). Aus einer Novelle von Cervantes geht hervor, daß die spanischen Diebe damals aus religiösem Aberglauben Frauen, die Maria hießen, nicht bestahlen [7]) Eigenartig ist der aus Ungarn berichtete Aberglaube, wonach es bestimmte Orte gibt, die als Unglücksorte für Diebe angesehen werden. Die nordungarischen Diebe haben den Glauben, daß man in gewissen Städten im Stehlen Unglück haben müsse, namentlich dürfe man in Fabrikorten einen Gegenstand nicht stehlen. Überall dürfe ein Dieb von Beruf stehlen, nur nicht in seinem Unglücksorte. Wer den Ort erfahren will, muß sich um Mitternacht unter einen Galgen begeben und ausrufen: „Wo darf ich stehlen?“ Dann wird ihm eine Stimme Antwort geben. Ein Dieb aus Bösing hörte den Ruf: „Überall nur in Brünn nicht!“ Er wurde als Dieb reich, stahl aber doch einmal in Brünn Tuch und kam dafür

1) H. v. Wlislocki „Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner“ (Münster i. W. 1891) S. 96f.

2) E. Lemcke, „Volkstümliches in Ostpreußen“ Bd. 1 (Mohrungen 1884) S. 66f.

3) Lemcke a. a. O. S. 80.

4) Anton Elias Caric „Volksaberglaube in Dalmatien“ in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“ Bd. 6 (Wien 1899) S. 591.

5) Harou „Les cimetières“ in der „Revue des traditions populaires“ Bd. 15 (1900) S. 156.

6) C. Hahn „Heilige Haine und Bäume bei den Völkern des Kaukasus“ in „Das Ausland“ (1891) S. 811.

7) Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907) S. 165.

an den Galgen[1]) Mir ist so, als ob ich ähnliches über Unglücksorte und Glückszeichen der Diebe in orientalischen Diebssagen gelesen habe, vermutlich in „Tausend und einer Nacht," doch will ich es nicht mit Sicherheit behaupten. Erwähnt sei auch noch, daß Diebe sich öfter scheuten in Kirchen einzubrechen, weil sie den Kirchendiebstahl für eine besonders große Sünde hielten und daß sie, wenn sie es doch taten, allerhand mystische Schutzmittel gebrauchten, um Gottes Zorn abzuwenden. Da ich diesen Glauben an anderer Stelle eingehender behandeln werde[2]), will ich hier davon absehen, die Einzelheiten anzuführen.

Eine zweite Kategorie von Fällen umfaßt diejenigen abergläubischen Meinungen, die es Dieben verbieten, zu bestimmten Zeiten etwas zu stehlen. So ist es z. B. nach der schon oben erwähnten dritten Novelle des Cervantes, in der die Verbrecher vorzüglich geschildert sind, bekannt, daß viele spanische Diebe sich damals scheuten an einem Freitag einen Diebstahl auszuführen[3]). Dieser Glaube, der natürlich auf den weit verbreiteten allgemeinen Volksglauben zurückgeht, der Freitag sei ein Unglückstag, an dem man nichts von Bedeutung unternehmen dürfe, ist auch heutigen Tages noch weit verbreitet. So berichtet mir ein volkskundiger Pfarrer als weit verbreiteten Aberglauben in der Provinz Brandenburg: „Freitags — als Christi Todestag — darf nicht gestohlen werden, da warf selbst Judas — der Dieb des Neuen Testaments — das Sündengeld von sich"[4]). In Sizilien steht der Freitag allgemein so hoch in Achtung, daß selbst Diebe, Räuber und Mörder ihn respektieren. Die Kriminalstatistik weist nach, daß am Freitag höchst selten Schandtaten unternommen werden, da man fürchtet, daß eine am Freitag verübte Schandtat entdeckt und bestraft wird[5]). Auch die Schweizer Gewohnheitsverbrecher haben noch heute ihre „bösen Tage", an denen sie nichts in ihrem Fache unternehmen, und zwar sind dies namentlich Mittwoch und Freitag, die aber auch sonst in der Schweiz als Unglückstage angesehen werden, an denen man beispielweise keine Reise antritt, keine Hochzeit macht, keinen Dienstwechsel vornimmt usw.[6]) Während man im Mittelalter vielfach

1) Vgl. meine in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" Bd. II soeben erschienene Abhandlung über „Religiöse Verbrecher".

2) Bonyhady „Diebsglauben" in „Am Urquell" Bd. 3 (1892) S. 136.

3) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente" (quarta ed. Torino 1889) Bd. 1 S. 435.

4) Briefl. Mitteilg. v. Herrn Pfarrer Handtmann (Seedorf b. Lenzen a. Elbe).

5) Pitrè in „Biblioteca delle tradizioni popolari" Bd. 17 S. 262, zitiert von Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen Leben Süditaliens" Bd. 3 (Gotha 1890) S. 42f.

6) Briefliche Mitteilung von Prof. Dr. Stoll (Zürich).

glaubte, der Montag sei für jederman ein Unglückstag, nur den Dieben bringe er Glück [1]) wird später nur allgemein der Montag als Unglückstag hingestellt [2]), also anscheinend auch für Diebe. Von den jüdischen Gaunern Anfang des vorigen Jahrhunderts berichtet ein Kenner folgendes: „Juden, und wenn sie gleich in den Banden zu den kühnsten und unternehmensten Verbrechern gehören, pflegen nicht leicht den Sabbat durch einen Einbruch zu entheiligen, weil sie in dem Wahne stehen, daß ihnen an einem solchen Tage ihr Vorhaben auf keine Weise gelingt. Ist daher irgend ein bedeutender Einbruch am Sabbat oder an einem anderen, den Juden heiligen Tage verübt, so schwindet einigermaßen der Verdacht, daß Bekenner des alttestamentarischen Glaubens dabei tätig waren“ [3]). Im Gebiete der südlichen Vogesen, sowohl auf deutscher wie auf französischer Seite, gelten einzelne Tage beziehungsweise Nächte selbst bei den schlimmsten Wilddieben als „unerlaubte“ Jagdtage, an denen man nicht jagen darf, und wenn man es doch täte nichts fangen würde, wohl aber stark befürchten müßte, vom Förster abgefaßt zu werden. Ein derartiger Unglückstag ist beispielweise der dritte Mai, welche anderen Tage in Betracht kommen, konnte mein Gewährsmann leider nicht ermitteln [4]).

Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Fälle, in denen es gewissen Personen verboten ist irgend etwas zu stehlen, weil dies sonst eine magische ungünstige Wirkung zur Folge haben würde. Es handelt sich hierbei um einen der Anwendungsfälle des verbreiteten Volksglaubens an ein psychisches Versehen, d. h. den Glauben, Handlungen oder Eindrücke während der Schwangerschaft könnten auf das zu erwartende Kind bezüglich seiner Charaktereigenschaften oder seines Lebensschicksals irgend welchen bestimmenden Einfluß haben.

So heißt es in Oldenburg, eine schwangere Frau dürfe nicht stehlen, sonst werde ihr Kind ein Dieb [5]). Bei den Südslaven heißt es: „Stiehlt das Weib während der Schwangerschaft irgend einen Gegenstand, so wird das Kind als Muttermal den Gegenstand am Körper behalten und zwar an selber Stelle, welche von der Mutter am eignen Körper berührt wurde, nachdem sie das Ding gestohlen“ [6]). Hier handelt es

1) Schindler „Aberglaube des Mittelalters“ (Breslau 1858) S. 263.

2) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 237.

3) Karl Falkenberg „Versuch einer Darstellung der Verbrecherklassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern“ Teil 1 (Berlin 1816) S. 31f.

4) Briefliche Mitteilung von dem Schriftsteller William Godelück (Straßburg).

5) Strackerjahn „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ Bd. 1 (Oldenburg 1867) S. 47.

6) Friedrich S. Krauß „Sitte und Brauch der Südslaven“ (Wien 1885) S. 536.



sich um eine eigenartige Verbindung von physischem und psychischem Versehen, die aber deshalb für uns interessant ist, weil dieser Volksglaube nicht minder wie der andere, daß das Kind ein Dieb wird, in geeigneten Fällen verhüten kann, daß eine schwangere Frau stiehlt. Das schon erwähnte Buch vom Aberglauben erwähnt den Glauben, wenn die Mutter während der Schwangerschaft etwas entwendet, so könne das Kind dem Hang zum Stehlen sein ganzes Leben lang nicht widerstehen[1]). Im Vogtlande heißt es von der Schwangeren: „Sie darf nicht frevelhaft reden z. B. böse Wünsche aussprechen, denn das geht an ihr oder ihrem Kinde in Erfüllung; sie muß sich von jeder Unehrlichkeit fernhalten, damit das Kind nicht stehlen lerne[2]). Ebenso in Thüringen[3]) und in Österreich[4]). Derselbe Brauch wird mir auch aus Polen[5]) und aus der Bukowina berichtet. In der Wolsker-Gemeinde im Bezirke Czernowitz war ein Häusler, dessen Frau stahl für gewöhnlich vom Samstag auf den Sonntag und nach der Angabe eines Schutzmannes soll diese Eigenschaft auch auf den Sohn übergegangen sein[6]). Daß dies der Fall ist, mag tatsächlich zutreffen und erklärt sich einfach dadurch, daß der Sohn von der Mutter gesehen hat, daß sie die Nacht zum Sonntag zur Ausführung von Diebstählen benutzte und nun auch selber diese für Diebstähle außerordentlich günstige Zeit zum Stehlen benutzte. Eine derartige Erklärung hat schon der alte H. L. Fischer[7]) gegeben. Folgende interessante kleine Geschichte illustriert den uns hier beschäftigenden Volksglauben. Ein Scharfrichter war der Pate des Kindes einer Landfrau. So oft ihn sein Patenkind besuchte bewegte sich das an der Wand hängende Richtschwert und zeigte damit an, daß das Patenkind einst hingerichtet werden würde. Der Scharfrichter bemerkte zu der Frau, sie hätte sicherlich während der Schwangerschaft gestohlen, deshalb sei dem Kinde die diebische Neigung angeboren und es könne nun seinem Schicksal nicht entgehen, sondern müsse durch das Schwert dereinst sterben. Anfangs konnte sich die Frau nicht besinnen, während der Schwangerschaft irgend etwas entwendet zu haben, schließlich fiel ihr aber ein, zu dieser Zeit

1) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 258.

2) J. A. F. Köhler „Volksbrauch, Aberglaube, Sagen und andere alte Überlieferungen im Vogtlande“ (Leipzig 1867) S. 435.

3) A. Witschel „Sagen aus Thüringen“ Bd. 2 (Wien 1878) S. 248.

4) Jakob Grimm a. a. O. Anhang S. XCVII Nr. 728 unter Bezugnahme auf das „Journal von und für Deutschland“ 1788.

5) Mündliche Mitteilung von Niedbaski.

6) Briefliche Mitteilung von Polizeiinspektor D. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

7) (H. L. Fischer) Bd. 2 S. 258.

aus dem Garten des Nachbarn eine Handvoll Petersilie genommen zu haben. Um die bösen Folgen welche diese Handlung für den Knaben haben mußte abzuwenden, ritzte der Scharfrichter mit dem Schwert die Hand des Kindes etwas auf, fand dort ein kleines Pflänzchen Petersilie, nahm es heraus und sagte, das Kind sei nunmehr vom Stehlen und vom Schwerte frei [1]). Einer meiner Bekannten, den ich fragte, ob ihm der uns hier beschäftigende Volksglaube bekannt sei, meinte, er könne nicht glauben, daß irgendwo dieser Aberglaube herrsche und begründete dies folgendermaßen: „Diebstahl gilt doch ganz als durch die Not erlaubt. ‚Kinder, betet, der Vater geht stehlen‘, dies trifft wohl durchgängig zu. Der russische Verbrecher stiehlt den Talisman aus der Kirche zu seinem Schutz und er weiht Kerzen für seinen Erfolg“ [2]). Dies ist zweifellos ein richtiger Gedanke, denn auf den ersten Blick muß es in der Tat befremdlich erscheinen, daß einerseits das Stehlen kleiner Gegenstände, insbesondere in der Not, allgemein im Volke als nicht sündhaft gilt und daß man nach einem weitverbreiteten Volksglauben Schwangern, die auf irgend einen Gegenstand Gelüste haben, diesen Gegenstand nicht abschlagen darf und daß anderseits derartige kleine Diebstähle von Schwangeren so verderbliche Folgen für das Kind haben sollen. Derartigen Widersprüchen begegnet der Volksforscher aber gar nicht selten. Man denke beispielweise nur daran, daß das Volk in der Regel einen großen Abscheu vor dem Meineid hat und glaubt, daß Gott den Meineidigen auf der Stelle strafen werde, und daß andererseits doch zahlreiche Mittel bekannt sind, durch die das Volk jene mystischen Meineidsfolgen glaubt abwenden zu können. Ein anderes Beispiel ist, daß der Wilde zu seinem Fetisch oder der Christ zu seinem Heiligen um glücklichen Erfolg irgend eines Unternehmens betet, ihm also besondere magische Kräfte zutraut, daß er aber, wenn sein Gebet nicht erhört wird, den Fetisch oder den Heiligen durch Drohungen oder Mißhandlungen zu züchtigen sucht, sich also ihm überlegen glaubt. Alle derartigen Widersprüche lassen sich auch wirklich erklären. Was insbesondere den uns hier beschäftigenden Volksglauben anbetrifft, so muß der Glaube, eine Schwangere dürfe nicht stehlen, weil das Kind sonst ein Dieb werden würde, geradezu als eine Reaktion gegen die durch ältere deutsche Volksrechte begünstigte Stehlfreiheit der Schwangeren aufgefaßt werden.

Bei weiterer Nachforschung werden sich sicherlich noch manche

---

1) Lux „Der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen“ (Leipzig 1813) S. 70f.

2) Briefliche Mitteilung von Ingenieur Heinrich Wehner (Frankfurt a. M).

weiteren Beispiele für derartigen Diebstahlverhindernden Aberglauben beibringen lassen.

Suggestive briefliche Behandlung.

Der höchst erfreuliche Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei[1]) verbietet unter anderem auch die lediglich briefliche Behandlung von Krankheiten und wird hierdurch zweifellos außerordentlich günstig wirken, da er vielen Kurpfuschern, die sich bisher in zahlreichen Zeitungen zur brieflichen Behandlung von allerlei Krankheiten, insbesondere auch Geschlechtskrankheiten, erboten, die Ausübung ihrer so verderblichen Tätigkeit bedeutend erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Wie schwer es aber ist, eine bestimmte Behandlungsweise als in jedem Falle verboten zu bezeichnen, kann man daraus ersehen, daß die briefliche Behandlung, in geeigneten Fällen und von geeigneten Personen angewandt, sehr wohl guten Erfolg haben kann, ja die einzige Methode sein kann, welche zum Ziele führt. Hierüber hat Grohmann vor einigen Jahren eine ausführliche Abhandlung geschrieben[2]). Er schildert dort eingehend einen Fall aus seiner eigenen Praxis und kommt dabei zu dem Resultat, daß jeder mit der Suggestions-Therapie vertraute Arzt in diesem Fall die briefliche Behandlung für durchaus zulässig halten müßte. Derartige Fälle kämen aber gar nicht selten vor. Bei Hysterischen beider Geschlechter, bei Fällen von konstitutionellem Schwachsinn, dementia paranoides und dementia praecox, die in nicht zuhohem Alter eingesetzt habe, etwa zwischen 25 und 30 Jahren, habe er Patienten kennen gelernt, „die mit einem reichen Erinnerungsleben, aber geschwächt im Willen und im Intellekt, in der Entschlußfähigkeit beeinträchtigt, oder geplagt von Zweifelsucht und anderen Zwangsvorstellungen, im hohen Grade bereit sind, sich der Autorität anderer zu fügen. Viele dieser waren durch Briefe ganz besonders leicht zu suggerieren.“ Manchmal könne man auf Grund von brieflichen Selbstschilderungen sowie anderen eingesandten Materialien einen guten Einblick in solche Fälle gewinnen, ohne den Patienten persönlich zu kennen. „Die spezifisch suggestive Wirkung, die Geschriebenes auf manchen Menschen hat, kann da Wirkungen zutage bringen, die weit über das

---

1) Vgl. Th. Olshausen „Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei“ in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1908 Sp. 340/42 und besonders die Verhanßlungen des 36ten Deutschen Ärztetages in Danzig in dem „Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland“ (Extranummer vom 8. August 1908).

2) Grohmann „Einiges über Suggestion durch Briefe“ in der „Zeitschrift für Hypnotismus“ Bd. 9 (Leipzig 1900) S. 283/308.



im mündlichen Verkehr Mögliche gehen." Der oben erwähnte Gesetzentwurf verbietet nur den nicht approbierten Heilkundigen die briefliche Behandlung. Auch unter den Ärzten gilt briefliche Behandlung wohl allgemein als verpönt und wird wohl stets durch die Ehrengerichte als standesunwürdig gebrandmarkt werden. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man nicht den Ärzten bezüglich obiger auf psychischen Gebiete liegender Krankheiten gestatten will, brieflich zu behandeln.

Gaunersprachen bei den Naturvölkern.

Schon Lombroso hat bekanntlich auf die Bedeutung hingewiesen, welche die uns über Verbrechen und Verbrecher bei den Naturvölkern bekannten Tatsachen für die moderne Kriminalanthropologie haben und hat hauptsächlich auf die von ihm hierüber beigebrachten Materialien seine Lehre vom Atavismus begründet. Hier wie auch sonst ist er mit seinen Schlüssen voreilig gewesen. Wir wissen noch viel zu wenig Systematisches über diese Fragen, um darauf soweitgehende Hypothesen aufbauen zu können. In zahlreichen ethnologischen Reisebeschreibungen und Zeitschriften sind zwar auch über diese Seite des Lebens der Naturvölker zahlreiche wichtige Materialien aufgespeichert, doch sind sie dem Kriminalisten in der Regel unzugänglich, weil er nicht in der Lage ist, sie sich überall her zusammenzusuchen. Um so dankbarer ist es daher zu begrüßen, wenn uns ein Ethnologe über den einen oder anderen Punkt derartige wertvolle Aufschlüsse gibt. Es sei daher gestattet darauf hinzuweisen, daß uns der ausgezeichnete Wiener Ethnologe Dr. Lasch kürzlich interessante Einzelheiten über die Gaunersprachen der Naturvölker mitgeteilt hat [1]. Ein Diebsjargon ist von den Battak und von den Malaien von Padang in Sumatra bekannt. Die Javanische Diebssprache besteht im Distrikt Madetan hauptsächlich im Verdrehen der gebräuchlichen Wörter und Ausdrücke oder in Veränderung der Bedeutung der gewöhnlichen Bezeichnungen, in Verkürzungen usw. . Auch die Alfuren der Minahassa sowie die Orang Biadjus bedienen sich bei ihren Seeräubereien an der Küste von Celebes und Borneo einer Geheimsprache, ebenso die Nuforesen in Neuguinea bei ihren Plünderungszügen und Kopfjagden. Hat man es bei den Kopfjagden auf eine bestimmte Person abgesehen, so sagt man: „Ich habe ein Schwein!" oder „ich suche mein gemästetes Schwein!". Will man jemand auffordern, sich an einer Kopfjagd zu beteiligen, so tut man dies mit den Worten: „Ißt Du mit?" In China haben

1) Lasch „Über Sondersprachen und ihre Entstehung" in den „Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien" 1907 S. 158 ff.



die Diebe sowie die Mitglieder einer geheimen Gesellschaft, der Triad-Gesellschaft, eine besondere Sprache, indem an Stelle von Worten der Umgangssprache fremde treten. In Amoy warnt ein Dieb einen andern durch die Worte: „Mein kleiner Drache, die Flut kommt". Auch die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingewanderten Chinesen haben eine ähnliche Diebssprache. Die bekannte Mördersekte der Thugs in Indien hatte ihre eigene Sprache, ebenso die Sancholus, ein wandernder Diebsstamm im Dekka. Die Waganda-Diebe ahmen die Laute der Zwergvölker nach, indem sie bestimmte Buchstaben der gewöhnlichen Sprache mit Schnalzlauten vertauschen, damit die nichteingeweihten Stammesgenossen sie nicht verstehen können. Auch die Suaheli sowie die Buschmänner wenden ähnliche Sprachänderungen bei ihren Diebstählen an. Über die Entstehung dieser Gaunersprachen äußert sich Dr. Lasch folgendermaßen: „Hervorgegangen wohl hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, haben auch sie im Laufe der Zeit manchmal mystischen Anstrich erlangt; auch der Verbrecher glaubt ja des Schutzes seiner Gottheit zum glücklichen Ausgange der Tat nicht entbehren zu können." Die Ethnologie kommt also zu demselben Resultat, zu welchem Philologie und Kriminalanthropologie bezüglich der europäischen Gaunersprache gekommen sind: Sie ist Berufssprache, und nicht Geheimsprache[1]). Wünschenswert wäre es, wenn die Ethnologen der Gaunersprache bei Naturvölkern und anderen kriminalistisch interessanten Tatsachen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden würden.

Cholera-Aberglaube und Verbrechen.

Bekannt ist ja, daß insbesondere die slavischen Völker sich Pest und Cholera in Menschengestalt umherwandelnd denken[2]), daß sie andrerseits glauben, jene Seuchen seien von Gott als Strafe für die Sünden der Menschheit gesandt und ferner vielfach die Ärzte für die Entstehung der Krankheiten verantwortlich machen[3]). Daß diese Anschauungen bis in die neueste Zeit zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gegeben haben, ist auch bekannt[4]). Auch die Choleraepidemie vorigen

1) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter" (fünfte Auflage München 1908) S. 385.

2) Vgl. Friedrich S. Krauß „Südslawische Pestsagen" (Wien 1883) und „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908), S. 87ff. sowie Bernhard Stern „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" Bd. I, S. 269.

3) Über volksmedizinische Anschauungen bezüglich der Cholera vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. II (Stuttgart 1909), S. 304ff. und die „Revue des traditions populaires" Bd. 8 S. 180f.

4) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 179ff.



Jahres hat gezeigt, daß jene uralten Vorstellungen noch immer unter dem russischen Volk verbreitet sind. In Petersburg zog zur Zeit der Choleraepidemie die Geistlichkeit in feierlichem Ornate, begleitet vom Knabenchor, von Haus zu Haus, das Bild der Gnadenreichen mit sich tragend, damit sie aufs neue Gnade übe. Barhäuptig drängt sich die Menge um das Heiligtum und küßt es in gläubiger Ehrfurcht [1]. Daß durch diese Massenansammlungen die Ansteckungsgefahr außerordentlich vergrößert wird, liegt auf der Hand. Von einer Choleraepidemie, die in Neapel wütete, wird uns auch berichtet, daß nach einer derartigen Prozession sich die Seuche außerordentlich ausbreitete [2]. Unter der armen Bevölkerung von Petersburg zirkulierten anhaltend die tollsten Gerüchte, insbesondere erzählte man allgemein, Ärzte und Studenten erzeugten künstlich die Cholera. Insbesondere kleine Obsthändler verbreiteten diese Anschauungen, weil sie auf die Ärzte ergrimmt waren, da diese natürlich den Genuß von rohem Obst verboten. Um trotz des ärztlichen Verbotes ihre Waren abzusetzen, mußte ihnen daran liegen, die Ärzte zu verdächtigen. Der Petersburger Stadthauptmann hat angeordnet, alle Verbreiter derartiger sinnloser Gerüchte unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen [3]. Fast hätte dieser Aberglaube auch zu einer Mißhandlung oder gar einem Totschlag geführt. Ein gewisser Dr. Kellermann wollte in Petersburg in der estnischen Kirche einen Vortrag über die Cholera halten. Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt. Als der Vortrag beginnen sollte, brach ein wahnsinniger Lärm los und das Volk brüllte: „Die Ärzte machen nur die Cholera, hinaus mit Euch!" Nur mit Mühe gelang es Dr. Kellermann sich vor dem wütenden Pöbel zu retten [4]. Berücksichtigt man, daß alle diese mir bekannt gewordenen Materialien sich auf Petersburg beziehen, den mit der westeuropäischen Zivilisation am meisten in Berührung kommenden Teil Rußlands, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß im Innern Rußlands der alte Aberglaube zur Zeit der Epidemie noch weit mehr lebendig geworden ist und auch künftig wirksam sein wird. Höchst wahrscheinlich wird man hier auch noch die Personifizierung der Cholera konstatieren können. Selbstverständlich blüht zu Zeiten der Cholera auch das Gewerbe

1) F. W. Horstkamp-Sydow „Die Cholera in St. Petersburg" in den „Hamburger Nachrichten" vom 23. September 1908.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens."

3) „Berliner Lokalanzeiger" vom 26. September 1908.

4) „Berliner Lokalanzeiger" vom 24 September 1908.



des Väterchens Johann von Kronstadt, der vielen ungebildeten Mönche und anderer Kurpfuscher, die gegen schweres Geld Gebete und anderen Zauberkram als wirksame Präventivmittel gegen Cholera verkaufen [1]). Interessant ist die Mitteilung, daß bei den Südslaven zur Zeit einer Seuche ruchlose Subjekte die Gelegenheit benutzen, um zu stehlen und zu plündern, da es niemand wagt, abends die Stube zu verlassen, aus Furcht dem Pestdämon zu begegnen [2]). Es ist dies ein interessanter Fall eines Diebstahls unter Benutzung des Aberglaubens [3]).

Mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.

Das Volk kennt zahlreiche Arten, um einem Feinde auf mystischen Wege zu schaden, so das envoûtement mit seinen zahlreichen Abarten, das Totbeten, Lesenlassen einer Mordmesse usw. Auch mehrfach sind schon derartige Prozeduren vor Gericht zur Sprache gekommen [4]). Man kann nun die Frage aufwerfen, ob derartige Prozeduren für den Strafrichter irgend eine Bedeutung haben und event. welche. Irrig ist es jedenfalls anzunehmen, derartiges sei für den Strafrichter völlig belanglos, da sich aus der Vornahme derartiger Prozeduren jedenfalls ein sicherer Hinweis auf die Gesinnung des Täters entnehmen läßt, wodurch nicht selten wichtige Fingerzeige gegeben werden [5]). Zweifelhaft dagegen kann es sein, ob schon das Totbeten an sich oder eine andere derartige Prozedur einen strafbaren Versuch eines Mordes darstellt. Mit dieser Frage, die von Feuerbach bekanntlich verneint worden ist, hatte sich das Reichsgericht in einer wenig bekannten Entscheidung vor einigen Jahren befaßt. Die Angeklagte V. wünschte den Tod ihres Ehemannes und

---

1) Horstkamp-Sydow a. a. O. Johann von Kronstadt, der Priester und Wunderdoktor, ist mittlerweile gestorben.

2) Friedrich S. Krauß „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908) S. 106.

3) Einen analogen Fall, einen aktenmäßigen Diebstahl unter Benutzung des Hexenglaubens (Zweibrücken 1906) habe ich soeben in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde", Bd. 6 (Elberfeld 1909), S. 14 ff. geschildert.

4) Einen aktenmäßigen Fall von envoûtement werde ich demnächst in den „Blättern für pommersche Volkskunde" schildern. — Vgl. ferner Walch „Himmelsbriefe" in „Der Pitaval der Gegenwart" Bd. I (Leipzig 1903), S. 90, sowie meine Skizze „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß" in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Bd. 1, (Berlin 1906), S. 424 f.

5) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter" (fünfte Auflage, München 1908) S. 475 ff.



wandte sich deshalb an eine Frauensperson, die ihr vorgespiegelt hatte, sie könne den Teufel beschwören. Dieser Sch. gab sie Geld, um den Teufel zu rufen, der dann entweder von ihr selbst oder von der Sch. beauftragt werden sollte, den Ehemann der V. zu holen. Die V., die bald merkte, daß sie beschwindelt wurde, hatte die Sch. auch gefragt, ob sie durch gewisse Sympathiemittel andere sterben lassen könne, was jene aber verneinte. Auf den Rat der Sch. wandte sich die V. an eine andere Frauensperson namens F., die ihr auch bestätigte, sie kenne tatsächlich derartige mystische Prozeduren. Die F. ließ sich von der V. 10 M. Anzahlung geben und für den Fall des Erfolges weiter 50 Mk. versprechen. Auch hier erkannte die V. bald, daß sie das Opfer einer Betrügerin geworden sei. Sowohl die Sch. als auch die E. sind dieser Betrügereien wegen bestraft worden. Auch die V. war von der Vorinstanz auf Grund des § 49a St.G.B. bestraft worden, wonach sich derjenige strafbar macht, der einen andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, bei lediglich mündlichem Auffordern jedoch nur dann, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach die V. aus folgenden Gründen frei. Weder die Sch. noch die E. hätten Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zum Morde vorgenommen, sondern lediglich Handlungen zum Zwecke des Betruges. Auch habe keine Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens stattgefunden, denn nicht zum Morde ohne Bestimmung der Mittel oder mit physischen Mitteln habe die V. aufgefordert, sondern mit einer ganz bestimmten Begehungsform, an deren Wirksamkeit sie glaubte. Diese Tötungsprozeduren hätten aber keine reale Existenz, gehörten vielmehr lediglich dem Aberglauben und dem Wahn an und könnten daher keinerlei reale Wirkungen hervorrufen. Es handele sich weder um taugliche, noch um untaugliche Mittel zur Herbeiführung einer Veränderung in der Welt des Tatsächlichen. Die angewandten Mittel seien rechtlich vollkommen indifferent und hätten nur vom Standpunkte der Moral aus Bedeutung. Die Vorinstanz habe daher irrtümlich den § 49 a St.G.B. für anwendbar gehalten, wenn jemand Gott, den Teufel oder andere magische Kräfte zur Ausführung eines Verbrechens zu benutzen trachte[1]). Diese Entscheidung des Reichsgerichts scheint mir mit der bekannten Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Frage, ob der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar sei, nicht vereinbar. Wer annimmt, wie

1) Stenglein „Mordversuch durch abergläubische Mittel" in der „Deutschen Juristenzeitung" Jahrg. 5 (1900) S. 530.



es das Reichsgericht tut, daß auch ein Mordversuch mit einem vollkommen untauglichen Mittel einen strafbaren Versuch darstellt, der muß meines Erachtens auch einen Mordversuch mit derartigen mystischen Mitteln für strafbar halten. Das Reichsgericht erklärt zwar, derartige Prozeduren wären weder taugliche noch untaugliche Mittel, um eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen. Selbst wenn man zunächst davon absieht, daß durch derartige Mittel unter Umständen tatsächlich die damit bezweckten Erfolge erzielt werden können, so vermag ich doch nicht einzusehen, welcher Unterschied darin besteht, ob jemand einem andern irgend eine vollkommen harmlose Substanz, die er für giftig hält, eingibt, beispielsweise Menstruationsblut oder eine andere derartige Substanz, die nach dem Volksglauben außerordentlich schädlich wirken soll, oder ob er eine Mordmesse lesen läßt, ein Envoûtement vornimmt oder andere Prozeduren, die er gleichfalls für wirksam hält. In beiden Fällen hat der Täter seinen verbrecherischen Willen in die Tat umgesetzt, indem er Mittel anwandte, die er für wirksam hielt. Man kann auch nicht etwa sagen, irgend welche physischen Mittel, wenngleich sie tatsächlich nicht giftig wären, könnten doch möglicherweise eine derartige Wirksamkeit haben, mit dem Glauben an die Wirksamkeit mystischer Prozeduren stehe aber der Täter allein. Es mag darauf hingewiesen werden, daß nicht nur im modernen Volksglauben die Kenntnis derartiger Prozeduren und der Glaube an ihre Wirksamkeit noch weit verbreitet sind, sondern daß auch moderne Okkultisten, unter denen sich bekanntlich auch viele sonst geistig bedeutsame Männer befinden, den Glauben an eine magische Wirkung derartiger Prozeduren teilen, sodaß sich durchaus nicht behaupten läßt, er herrsche Einstimmigkeit darüber, daß derartige Prozeduren nie und nimmer irgend einen Erfolg haben können. Deshalb müßte in der Tat, wie mir scheint, derjenige, der solche Prozeduren vornimmt, wegen Mordversuches bestraft werden und derjenige, der zur Vornahme derartiger Prozeduren auffordert, ohne daß es, wie in unserem Fall, zur Vornahme der Prozeduren gekommen ist, auf Grund des § 49a des St.G.B. bestraft werden. Unter Umständen kann die Vornahme derartiger Prozeduren sogar einen vollendeten Mord darstellen. Selbst wenn man sich nämlich nicht auf den Standpunkt der Okkultisten stellt, welche, wie bemerkt, derartigen Prozeduren eine an sich schädliche Wirkung zuschreiben, so darf man doch nicht vergessen, daß, wenn derjenige, gegen den sich solche Prozeduren richten, von ihnen erfährt, lediglich aus Furcht krank werden und gar sterben kann, wie viele Beispiele, insbesondere von den Naturvölkern zeigen. Der nähere Beweis kann hier im



einzelnen nicht gegeben werden, es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die neueren Forschungen über Suggestion uns gezeigt haben, wie groß der Einfluß derartiger Vorstellungen auf das körperliche Befinden ist und daß ein italienischer Gelehrter, der obiges Reichsgerichtsurteil gleichfalls bekämpft, mit Recht bemerkt, derartige mystische Prozeduren könnten in Wirklichkeit durch suggestiven Einfluß schweren psychischen und physischen Schaden verursachen und dürften daher nicht unbestraft bleiben, die italienische Praxis habe auch schon in ähnlichen Fällen Strafbarkeit angenommen [1]). An anderer Stelle gedenke ich dieses Problem von neuem aufzunehmen und meine Stellungnahme näher zu begründen.

Beichte und Verbrechen.

Wulffen hält die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung für ein die Kriminalität steigerndes Moment [2]) und Näcke meint, dies sei allerdings ein beachtenswertes Moment, aber mit der Vergebung der Sünden warne der Priester doch zugleich vor Begehung neuer Verbrechen [3]). Beides ist zweifellos richtig und es wäre verkehrt etwa nur den ungünstigen Einfluß der Beichte auf die Kriminalität hervorzuheben. Es kommt mitunter vor, daß hartnäckige Sünder nur deshalb ein Verbrechen gestehen, weil der Priester sie in der Beichte dazu ermahnt hat, sich vielleicht geweigert hat, ihnen vorher die Absolution zu erteilen. So berichtet uns beispielsweise Lohsing zwei derartige Fälle [4]) und in einer Abhandlung über den Fall Roas (Augsburg 1908) werde ich demnächst einen weiteren Beleg beibringen. Derartige Fälle zeigen, daß die Beichte wenigstens mitunter der Strafrechtspflege nützlich ist. Ob freilich die Ermahnung des Priesters in der Beichte einen Verbrecher tatsächlich abhalten wird, künftig weitere Schandtaten zu begehen, muß dahingestellt bleiben. Berücksichtigt man den übrigen religiösen Verbrecheraberglauben, aus dem sich ergibt, daß der Verbrecher Re-

---

1) S. Ottolenghi „L'occultismo innanzi ai tribunali" in dem „Archivio di psichiatria" Bd. 23 (1902) S. 246f. Der Verfasser verweist dort auf sein mir nicht zugängliches Buch „La suggestione e le faccoltà psichiche occulte in rapporto alla pratica legale e medico-forense" (Torino 1901).

2) Wulffen „Psychologie des Verbrechers" Bd. 1 (Groß-Lichterfelde 1908) S. 441.

3) Näcke „Konfession und Verbrechen", „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 31 S. 182.

4) Ernst Lohsing „Betrachtungen über das Geständnis" (ebendort Bd. 4) S. 141.



ligiosität in seinem Sinne und verbrecherische Gesinnung gar wohl zu vereinen weiß, so erscheint dies wenig wahrscheinlich, möglich ist es in dem einen oder anderen Fall immerhin. Zweifellos kommen aber weit mehr Fälle vor, in denen sich die Aussicht auf Vergebung der Sünden nach der Beichte als ein wirksamer Verbrechensanreiz erwiesen hat. Da ich in anderem Zusammenhang diese Frage eingehender zu behandeln gedenke [1]), sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß wir eine ganze Reihe von Zeugnissen für diese Behauptung haben. So sagte beispielsweise ein von Ferri untersuchter Räuber: „Ich weiß, daß ich gesündigt habe, aber wenn ich dem Priester beichte, vergibt er mir und ich beichte zweimal jährlich" [2]). Zweifellos besteht ein derartiger Einfluß aber auch in vielen Fällen, in denen sich ein direkter Nachweis nicht führen läßt. Ein weiteres Beispiel, das ich in jener Abhandlung noch nicht verwerten konnte, wurde vor einigen Wochen einer bekannten Berliner Zeitung von einem Psychiater mitgeteilt: Vor sechs Monaten verchwand in dem französischen Dorfe Saint-Trélody bei Bordeaux auf geheimnisvolle Weise eine Gutspächterswitwe namens Hermina. Der Volksmund bezichtigte den Bräutigam ihrer Tochter namens Hostein, des Mordes an der alten sehr wohlhabenden Frau und als das junge Paar einen Monat nach dem Verschwinden der Hermina, vom Onkel des Bräutigams Pfarrer Hostein, getraut wurde, mußten der Pfarrer und der ganze Brautzug sich vor einem Steinhagel der erbitterten Bevölkerung retten. Der Staatsanwalt ordnete die Voruntersuchung gegen den jungen Ehemann an. Dieser leugnete. Alle Nachforschungen blieben ergebnislos, bis endlich am 3. Januar d. J. die vergrabene Leiche der Schwiegermutter Hosteins aufgefunden wurde. Der Mörder legte daraufhin folgendes sonderbare Geständnis ab: „Ich habe meine Schwiegermutter zuerst mit einem Faustschlag betäubt, und als ich sah, daß sie sich noch regte, nahm ich einen Karst und zertrümmerte ihr den Schädel. Ich konnte nicht mehr vor dem Morde zurückweichen." Hostein zeigte nicht die mindeste Erregung bei der Erzählung seiner Bluttat, so daß ihn der Richter fragte: „Und sie haben ruhig schlafen können während der verflossenen fünf Monate, nur sechs Meter vom Grabe ihres Opfers entfernt?" „O", antwortete ruhig der Mörder, „da hatte ich ein gutes Gewissen. Ich war nach Lourdes gegangen; ich hatte dort einem Priester mein Verbrechen gebeichtet und er hatte mir die Lossprechung gegeben. Von dem Augenblick an warf mir mein Gewissen nichts mehr vor" [3]).

1) In einer demnächst in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" (Bd. II Heft 11) erscheinenden umfangreichen Abhandlung über religiöse Verbrecher.

2) Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi" in dem „Archivio di psichiatria" Bd. 5 (1884) S. 281.

3) „Tägliche Rundschau" 14. Januar 1909.



Kochen von Kranken.

Eine interessante Parallele zu dem von mir schon öfters behandelten Backen von Kranken wird aus Ungarn berichtet. In dem Somogyer Komitate sah eine weise Frau einen Säugling, der an der englischen Krankheit litt und nur aus Haut und Knochen zu bestehen schien. Sie riet der Mutter, das Kind kochen zu lassen, wodurch es fett werden würde. Das Volk pflegt nämlich abgemagerte Kinder für einen Wechselbalg zu halten und auf folgende Weise zu kurieren. Man stellt das Kind unbekleidet in ein großes irdenes Gefäß an das Feuer aber in einiger Entfernung davon. Ein altes Weib hält mit der einen Hand das Kind und rührt mit der andern Hand mit einem Kochlöffel in dem betreffenden Topfe herum. Die Mutter des Kindes geht unterdessen um das Haus herum und fragt die Alte von draußen aus, was sie da koche. Das Weib erwidert darauf: „Ein altgewordenes“, worauf die Mutter erwidert: „Ein junges werde daraus“. Diese Zeremonie muß, um wirksam zu werden, dreimal wiederholt werden [1]). Wir haben es hier mit einer interessanten Prozedur zu tun, die auf den bekannten Glauben an Wechselbälge zurückgeht, d. h. auf die weitverbreitete Meinung, mißgestaltete schwächliche Kinder seien von den Unterirdischen oder sonstigen Fabelwesen mit den wirklichen Kindern vertauscht worden. Man glaubt nun vielfach durch Mißhandlungen die dämonischen Eltern zwingen zu können, ihr Kind den Wechselbalg, wiederzuholen und das geraubte Kind wiederzubringen. In Ungarn nimmt man freilich die Prozedur des Kochens nur symbolisch vor, möglicherweise hat man früher den Wechselbalg tatsächlich in siedendem Wasser gekocht wie nicht nur die in Deutschland und sonst übliche Mißhandlung von Wechselbälgen vermuten läßt, sondern vor allem auch das von mir früher schon aus Irland berichtete Beispiel [2]), das gleichfalls als ein Gesundkochen bezeichnet werden kann, freilich mit tödlichem Ausgang. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist die Möglichkeit gegeben, daß auch in Ungarn eine abergläubische Mutter, um die Prozedur besonders wirksam zu machen, den Topf mit dem Kinde nicht neben das Feuer stellt, sondern über das Feuer hält.

Ein praktischer Fall des Einpflöckens.

Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß der Glaube besteht, man könne Krankheiten auf Bäume übertragen, indem

1) „Gesundkochen“ in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn“ Jahrgang 1 (1887) S. 175.

2) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube.“



man irgend welche Krankheitspartikelchen in den Baum hineinpflöcke[1]). So weit verbreitet dieser Glaube auch ist, so selten kommt er doch anscheinend vor Gericht zur Sprache, wenigstens waren mir bisher nur zwei derartige Fälle bekannt. Kürzlich habe ich einen neuen interessanten Beleg für diese uralte Heilzeremonie gefunden. Ein Berliner Wunderdoktor „Vater Grau", ein früherer Privatförster, soll nämlich diese Heilprozedur angewandt haben. Für seine Kuren verlangte der Wunderdoktor kein Honorar, nahm aber freiwillige Geschenke gern an. Das Bannen der Krankheit in Waldbäume — nur solche kommen bei der Heilmethode des Alten in Betracht — geschieht an den Dienstagen und Freitagen der Vollmondwoche. Der Mond müsse unbedingt sichtbar sein wenn die Kur gelingen soll. Hauptsächlich sind es Rheumatismusleidende, die bei „Vater Grau" Hilfe suchen. Die Operation wird in folgender sonderbaren Weise vollzogen: Dem Kranken wird an der schmerzenden Stelle eine Nadel in die Haut gestochen, bis einige Tröpfchen Blut zum Vorschein kommen. Das Blut wird auf einem Stückchen Papier aufgefangen, und dies zu einer Pille gedreht. In der Nacht begibt sich dann der Wunderdoktor allein in den Wald und bannt diese „Impfpille" in den ihm geeignet erscheinenden Baum. Diese Prozedur muß dreimal an verschiedenen Dienstagen und Freitagen wiederholt werden. Auch mit Zaubersprüchen soll der Alte nach Aussage einer Patientin große Erfolge erzielt haben. Die Kenntnis von den Wunderkuren will der Mann von seinen Voreltern ererbt haben, die sich jedenfalls eines großen Kundenkreises erfreuten[2]). Sicherlich kommen weit mehr Fälle vor, als zur Kenntnis der Gerichte gelangen, da die Prozedur in aller Heimlichkeit vorgenommen wird und vielfach von den Kranken selbst ohne Zurateziehung eines Wunderdoktors.

Unglaubhafte Zeitungsnotizen.

Verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, welch wertvolle Quellen Zeitungsnotizen auch für den modernen Kriminalisten sind, verschiedentlich ist aber auch von anderen und mir, zuletzt von Näcke[3]) betont worden, daß in den Zeitungsnotizen oft ganz falsche Angaben enthalten sind, daß man die in den Zeitungsberichten geschilderten Tatsachen daher nur mit großer Vorsicht verwenden dürfe.

1) Vgl. insbesondere meine Abhandlung über „Das Einpflöcken von Krankheiten" (Globus 1906) sowohl mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube' S. 58ff.

2) „Hygienisches Volksblatt" Bd. 2 S. 172.

3) In Bd. 31 S. 176f.



Einen interessanten Beleg hierfür gibt folgende Mitteilung der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“: „Vor etwa acht Wochen tauchte in Braunschweiger Blättern eine grausige Mordgeschichte auf. Ein Dienstmädchen, das 300 Mark in der Lotterie gewonnen hatte, sollte, als es das Geld nach ihrem Heimatsdorfe bringen wollte unterwegs von seinem eigenen Dienstherrn ermordet und beraubt worden sein. Die Mordtat war angeblich in der Nähe von Braunschweig passiert. Vierzehn Tage später wurde dieselbe Geschichte aus Holzminden berichtet; abermals nach vierzehn Tagen meldeten einige Blätter das gleiche Ereignis aus Brakel. Noch keine Woche war verflossen, da war aus Brakel Lichtenau i. W. geworden, einige Tage später war Neuenbeken der Tatort, und damit nicht genug, ist jetzt in der „Münsterschen Zeitung“ dieselbe Mär mit der Ortsangabe Lippstadt zu lesen. Allerdings hat die Geschichte auf diesem „Zuge nach dem Westen“ insofern eine kleine Veränderung erlitten, als jetzt das Geld nicht aus einer Lotterie, sondern aus einer Erbschaft stammen soll[1]). Ein ähnlicher krasser Fall war im Sommer d. J. in dem Berliner Lokal Anzeiger und anderen Berliner Blättern zu lesen. Hiernach war in einem französischen Grenzorte ein Zolleinnehmer und seine Frau, die sich in anderen Umständen befand, im Walde von drei Individuen überfallen worden; während der Mann fortgejagt wurde, tötete man die Frau auf grausame Weise. Die Erzählung war mit allen möglichen Einzelheiten ausgestattet, sodaß sie durchaus glaubhaft erschien. Wenige Tage später aber wurde der Fall schon bedeutend eingeschränkt und kurze Zeit nachher mußte gar gemeldet werden, daß dem Bericht nichts Tatsächliches zugrunde lag, daß er vielmehr von einem Journalisten, der derartige grausige Berichte schon öfters in die Welt gesetzt hatte, frei erfunden war. Wenngleich derartige Vorfälle, die sich leicht vermehren ließen, von neuem mahnen, nicht alles, was in der Zeitung steht, für bare Münze zu nehmen, so ändern sie doch andrerseits nichts daran, daß Zeitungsberichte, wenn sie nur mit der nötigen Kritik verwertet werden, eine ausgezeichnete Quelle für wissenschaftliche Untersuchungen bilden, insbesondere auch für Kriminalisten.

Berechtigter Volksglaube.

Ein jeder wohl, der sich einigermaßen intensiv mit den Erscheinungsformen des Volksglaubens befaßt, muß zu der Erkenntnis kommen, daß gar vielfach im Volksglauben ein durchaus richtiger Kern enthalten ist, daß es durchaus nicht angebracht ist, alles ohne

1) „Prettiner Zeitung“ vom 10. Januar 1905.



weiteres als Aberglauben zu verwerfen, ohne zuvor zu prüfen, ob nicht ein richtiger Kern zugrunde liegt[1]). So scheint es doch beispielsweise, daß die Volksanschauungen bezüglich der Wünschelrute nicht ganz so irrig sind, als man bisher angenommen hatte. Ebenso ist bekannt, daß manche Praktiken der Volksmedizin durchaus rationell sind oder jedenfalls durch die Heilkraft der Suggestion günstige Wirkung haben[2]). Höchst interessante Beispiele führt der bekannte Zoologe Dr. Zell an. Er erwähnt beispielsweise, daß Apollo bei Homer als Pestgott auch Mäusegott heiße und daß man sich bis in die jüngste Zeit darüber den Kopf zerbrochen habe, was denn eigentlich dieser Gott mit den Mäusen zu tun habe. Gewöhnlich meinte man, die Maus sei ein Symbol der Weissagung gewesen. Erst neuerdings habe man den engen Zusammenhang zwischen Ratten und Cholera festgestellt, den das Volk schon längst geahnt habe. Ebenso habe die Bevölkerung in Malariagegenden schon längst einen Zusammenhang zwischen Mücken und Malaria angenommen, der erst kürzlich auch wissenschaftlich nachgewiesen sei. Dr. Zell meint, daß das Volk seiner Überzeugung nach auch Recht habe, wenn es behaupte, Pferde und Rinder gehen über keine Schwelle, unter der ein Toter vergraben ist. In wissenschaftlichen Werken finde man jene Anschauung als Aberglauben bezeichnet, er sei aber der Meinung daß dies keinesfalls zutreffe. Beide Tiere hätten nämlich ebenso wie der Hund eine abnorm feine Nase. So berichteten Reisende aus Südwestafrika, daß sie stundenweit Wasser wittern und direkt darauf zulaufen. Öfter seien auch von Pferden vergrabene Leichen gefunden, so beispielsweise in Glasersdorf in Böhmen, wo ein Pferd, das einen Pflug zog, plötzlich stehen blieb und ein äußerst scheues Wesen zeigte. Als man nachgrub, fand man einen seit einigen Monaten vermißten ermordeten Fleischergehilfen. Derartige Tatsachen zeigen, daß in der Tat mancher Volksglaube durchaus berechtigt ist und erklären es zum Teil, wie es möglich ist, daß sich bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein der Aberglaube als so überaus lebensfähig erhält. „Die Wissenschaft hat sich mit diesen Vorgängen bisher so gut wie gar nicht befaßt. Wenn sie es aber tut, wird immer wieder alter Volksglaube bestätigt“[3]). Dies trifft allerdings nur zum

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 3.

2) Neuburger bei Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. 1 (Stuttgart 1908) Einleitung S. XIV. Weitere Beispiele werde ich in einer Abhandlung über Sympathiekuren bringen, die in kurzem in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ erscheinen wird.

3) Dr. Th. Zell „Volksglaube und Wissenschaft“ in „Der Deutsche“ (Berlin) vom 1. Februar 1908.



Teil zu, denn nicht selten widerlegt exakte Forschung den Volksglauben, so beispielsweise den Gespensterglauben — falls man von der okkultistischen „Wissenschaft" absieht — und vielfach wird zwar äußerlich der Volksglaube bestätigt, seinem Wesen nach aber völlig umgewandelt, so beispielsweise bezüglich der Sympathiekuren, wo nicht die magischen Heilprozeduren an sich wirksam sind, wo vielmehr die heilsame Wirkung der Suggestion das einzig Wirksame ist. Jedenfalls wäre es aber wünschenswert, daß sich die Wissenschaft mehr wie bisher damit beschäftigen würde, exakt nachzuweisen, was an dem Volksglauben irrig ist und was in dieser oder jener Hinsicht berechtigt ist sowie, auf welche Weise jener irrige Glaube zu erklären ist.

Ein Lehrer als Hagelmacher.

Hexen und bösen Zauberern schrieb man unter anderm bekanntlich die Fähigkeit zu allerhand Unwetter, insbesondere auch Hagelschlag, zu verursachen. Daß dieser Glaube noch nicht ausgestorben ist, zeigt folgender auch in anderer Beziehung höchst interessanter Fall, der im Juli 1907 aus Untersteiermark berichtet wurde. Im Bezirk Gonobitz gab es damals viele Wolkenbrüche und starke Hagelschläge. Die Bewohner von Kirchstätten, wo der Hagel zweimal großen Schaden anrichtete, glauben nun jenen Menschen entdeckt zu haben, der diese Hagelschläge herbeizauberte: Der Lehrer Adamaic. Der Pfarrer Ogrisek ist ihn schon seit längerer Zeit aufsässig, verfaßte Eingaben gegen ihu an den steierischen Landesausschuß und veranlaßte auch die Bevölkerung, diese Eingaben mit Unterschriften zu versehen. Doch erwiesen sich die Eingaben durchwegs haltlos. Die zweimaligen Hagelschläge werden nun in der ganzen Bevölkerung als ein Racheakt des Lehrers gegen den Pfarrer aufgefaßt. Dieser Aberglaube stützt sich auf folgendes: Im Juli 1903 richtete der Hagel im Orte furchtbare Verheerungen an. Ein altes Weib bemerkte, daß während der vorhergegangenen Nacht der Lehrer bis nach Mitternacht aufblieb und erzählte dann überall: „Wer weiß ob nicht der Lehrer den Schauer gemacht hat, weil er nachts so lange aufblieb, ein großes Licht brennen hatte und auch in der „schwarzen Schule" war". Als der Pfarrer über seine Meinung befragt, die vieldeutige Antwort gab: „Der Lehrer ist zu allem fähig", schwur alles auf die Zauberkünste des Lehrers. Die jüngsten Hagelschläge haben nun das Maß voll gemacht und laut und öffentlich bezeichnete nun die Bevölkerung den Lehrer als den Hagelmacher. Er darf es nicht wagen, sich blicken zu lassen, um nicht vom Volke, das in eine



furchtbare Wut versetzt ist, gelyncht zu werden. Manche Bauern wünschen allerdings auch, der Lehrer möge nur die Weingärten des Pfarrers verhageln lassen, da sie ja über dessen Drängen die Eingaben unterschrieben hätten. Würden sie aber nicht unterschrieben haben, erwidern andere, dann hätte ihnen wieder der Pfarrer „in der Messe etwas angetan“[1]). Dieser Fall ist auch deswegen bemerkenswert, weil er von neuem bestätigt, daß die niedere katholische Geistlichkeit den Aberglauben vielfach geradezu bestärkt und züchtet anstatt ihn zu bekämpfen, wofür uns Trede[2]) zahlreiche Beispiele aus Italien überliefert hat und wofür sich auch sonst zahlreiche Belege beibringen lassen, die ich demnächst in einer besonderen Abhandlung zusammenzustellen gedenke.

Wie Gespenstergeschichten entstehen.

Für den Kriminalisten ist es stets interessant, wenn er in einem bestimmten Fall nachweisen kann, wie der Glaube an eine Madonnenerscheinung, an ein herumwandelndes Gespenst oder an eine sonstige Wundererscheinung entstanden ist. Denn solche Fälle bieten das in Natur, was die experimentelle Forschung über Psychologie der Zeugenaussage erst künstlich herzustellen versucht. Einen derartigen interessanten Beitrag gibt uns ein bekannter Volksforscher, Karl Wehrhan. Er erzählt nämlich folgenden Vorfall, der seinem Vater passiert ist. Als dieser vor etwa 50 Jahren eines Abends von Bielefeld durch den Teutoburger Wald nach Heidenoldendorf bei Detmold fuhr und einen tiefen Hohlweg, auf dessen hohen Böschungen alte Hecken standen, in der Dunkelheit passieren mußte, gab sein Pferd plötzlich alle Zeichen großer Angst zu erkennen und sträubte sich weiterzugehen. Als Wehrhans Vater Umschau hielt, um festzustellen, weshalb sein Pferd scheute, gewahrte er oben auf dem hohen Rande des Hohlwegs einen ungeheuren Hund mit einem einzigen riesig großen Auge auf der Stirn des dicken Kopfes. Ihm selber gruselte und das Pferd war selbst durch Peitschenhiebe nicht zu veranlassen, weiterzugehen. Da blieb ihm nichts weiter übrig, als vom Wagen zu steigen, Mut zu fassen und in weitem Bogen dem Untier langsam näher zu gehen. Als er herankam, erkannte er, daß sein vermeintlicher Gespensterhund nichts anderes war als ein alter krummer Weidenstumpf, in dessen dickem Kopf ein großes Loch

1) „Tagespost“ (Linz a. D.) vom 23. Juli 1907, ebenso in dem „Hamburger Echo“ vom 21. Juli 1907.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Italiens“ 4 Bände, Gotha 1889, 1890, 1891.



war, durch das die infolge Verwesung fluoreszierende Moderschicht des Bauminnerns hindurchleuchtete. Der Gaul war nur so mit Mühe an dem Gespenst vorbeizubringen, daß ihm das betreffende Auge zugehalten wurde. Als Wehrhans Vater im nächsten Dorfe im Wirtshaus einkehrte, bestürmten ihn alle mit Fragen, ob er denn richtig an dem großen Hunde vorbeigekommen sei, der in letzter Zeit sich dort habe blicken lassen. Das ganze Dorf kannte schon die Sage vom schwarzen Hund, die nach den Angaben einiger Leute von Mund zu Mund weitererzählt wurde[1]). Auch hier läßt sich also wieder konstatieren, daß einem konkreten Aberglauben ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde liegt. Der modernde Baumstumpf nahm in der Phantasie der Leute, denen der im Volksglauben vielfach vorkommende Gespensterhund sicherlich bekannt war, die Gestalt eines solchen an. Hätte sich damals in dortiger Gegend ein Räuber blicken lassen, so hätten die nächtlichen Wanderer, die an jenem Hohlwege vorbei mußten, in dem fluoreszierenden Weidenstumpf vermutlich den gefürchteten Räuberhauptmann zu erblicken geglaubt. Die Phantasie deutet das Wahrgenommene eben immer nach den die Psyche des Betreffenden beherrschenden Vorstellungen. Man denke nur an die vieldeutigen Geisterphotographien der Spiritisten. Bei kritisch Veranlagten wird die Meinung vorherrschen, derartige Phantasiegebilde auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und dann wird man in der Regel feststellen können, daß es sich eben nur um Phantasiegebilde handelt. Tatsache aber ist, daß die meisten Menschen durchaus nicht kritisch veranlagt sind und fest von der Wirklichkeit ihrer Vorstellungen überzeugt sind, das, was sie nur geschlossen haben, mit dem verwechseln, was sie tatsächlich gesehen haben, und als wahr beschwören im besten Glauben, um so mehr wenn andere desselben Glaubens sind. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß jene Bauern einen Eid darauf geleistet hätten, den Gespensterhund tatsächlich erblickt zu haben. Ähnliches kommt aber bei zahlreichen Prozessen vor, insbesondere bei Sensationsprozessen, ohne daß man derartige Verfälschungen der Zeugenaussage auf eine Fahrlässigkeit des Betreffenden zurückführen kann.

Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung.

Die modernen Sibyllen, deren Spekulation auf den Aberglauben leider immer noch im Lande der Dichter und Denker sich als zutreffend erweist, richten in zahlreichen Fällen großes Unheil an. Wie sich durch viele Prozesse auch der letzten Jahre leicht akten-

1) Karl Wehrhan „Die Sage“ (Leipzig 1908) S. 27f.



mäßig erweisen ließe, nehmen sie nicht nur ihren Opfern oft höchst beträchtliche Geldsummen ab, sondern treiben im Nebengewerbe auch Kuppelei, Abtreibung und ähnliche unsaubere Manipulationen. Noch schlimmer ist der immaterielle Schaden, den ihre frivolen Weissagungen oft zur Folge haben, und der nur in den seltensten Fällen nachweisbar ist oder doch öffentlich bekannt wird. Wir denken hier daran, daß durch ihre Orakelsprüche oft genug ehelicher Unfriede gestiftet wird und daß sie sogar zu Geistesverwirrung und zum Selbstmord Anlaß geben. Könnte man eine genaue Statistik aller dieser Fälle aufstellen, so würde man sicherlich staunen, welch' unheilvollen Einfluß die abergläubischen Praktiken der „weisen Frauen" noch im zwanzigsten Jahrhundert unter „Gebildeten" und „Ungebildeten" auszuüben vermögen[1])! Vor einiger Zeit erst sind wiederum zwei Fälle bekannt geworden, in denen durch derartige Orakelsprüche ein junges Mädchen zum Selbstmord getrieben ist. In Plauen ertränkte sich ein junges Mädchen, weil ihr geweissagt wurde, sie werde bei späterer Verheiratung bei dem ersten glücklichen Familienereignis unfehlbar sterben müssen und kurz darauf erschoß sich in Berlin eine 21jährige Ballettänzerin aus Wien nach voraufgegangenem Streit mit ihrem Geliebten, weil ihr eine Wahrsagerin prophezeit hatte, sie werde sich vor ihrem 23. Lebensjahre erschießen. Derartige Fälle kommen leider nicht allzu selten vor, wie sich aus der volkskundlichen und kriminalistischen Literatur leicht belegen ließe. Sonderbarerweise scheint aber noch kein Staatsanwalt die Frage aufgeworfen zu haben, ob in einem derartigen Verhalten der Wahrsagerin nicht eine strafbare fahrlässige Tötung erblickt werden kann. Diese Frage scheint uns unbedingt im bejahenden Sinne beantwortet werden zu müssen. Nach chinesischem Recht und nach indischen Rechtsatzungen wird jeder, welcher den Selbstmord eines anderen verursacht, deshalb bestraft[2]). So weit kann freilich unser modernes Strafrecht, welches auf dem Verschuldungsprinzip aufgebaut ist, nicht gehen, wohl aber muß derjenige, welcher einen anderen vorsätzlich zum Selbstmord treibt, als Mörder bestraft werden und ebenso derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Selbstmord verschuldet, auch wegen fahrlässiger Tötung verfolgt werden. Einige Beispiele

---

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 78ff. Ausführlicher werde ich über das moderne Wahrsageunwesen in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" handeln.

2) Vgl. J. Kohler „Rechtsvergleichende Studien" S. 244 und „Chinesisches Strafrecht" S. 42 sowie Steinmetz „Gli antichi scongiuari giuridici contro i debitori" („Rivista Italiana di sociologia" Bd. II).



mögen dies erläutern. Wenn jemand z. B. einem Mann droht, seine Frau oder seine Kinder niederzuschießen, falls er sich nicht selbst entleibe, und wenn er durch diese Drohung ihn veranlaßt, Selbstmord zu begehen, sich zu opfern, um das Leben seiner Frau oder seiner Kinder zu retten, so liegt zweifellos ein Mord vor. Denn wenn gleich der Selbstmord eine Handlung des Selbstmörders ist, so ist sie doch durch einen fremden Willensakt motiviert, es liegt also, wenn man so sagen darf, eine „psychische Kausalität“ vor. Ein anderer Fall wäre z. B., wenn ein Arzt einem Patienten vorlügt, er leide an einer unheilbaren Krankheit, um ihn dadurch zum Selbstmord zu veranlassen; erweist sich diese Annahme des Arztes als gerechtfertigt, so ist er des Mordes schuldig. Ebenso, wenn derjenige, der ein amerikanisches Duell gewonnen hat, seinem Gegner, der sich zu erschießen zögert, droht, ihn überall als ehrlosen Wortbrüchigen zu brandmarken, und hierdurch tatsächlich den Unglücklichen, wie gewollt, zum Selbstmord zwingt. Eine fahrlässige Tötung liegt beispielsweise vor, wenn ich jemandem eine erfundene Schreckensnachricht erzähle, um ihm einen Possen zu spielen, und jener erschießt sich in der Aufregung oder auch, wie in unseren Fällen, wenn ich ihm nahen Tod prophezeie und jener begeht deshalb Selbstmord, in dem Glauben, daß jenes Unglück sicher eintreffen werde und daß es deshalb besser sei, ein schnelles Ende zumachen und so die Qualen der Todeserwartung abzukürzen. Dringend wünschenswert wäre es deshalb, daß gegen jene modernen Sibyllen, die ein Menschenleben auf dem Gewissen haben, stets ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet wird, um so wenigstens den krassesten Auswüchsen dieses Schandgewerbes, dessen blühende Existenz mit der modernen Kultur so seltsam kontrastiert, entgegenzutreten. Wünschenswert wäre es freilich auch, daß man endlich auch im übrigen die Gefährlichkeit der modernen Sibyllen richtig würdigen und durch ein Reichsgesetz diesem Unwesen energisch entgegentreten würde.

Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan.

Über den kriminellen Aberglauben im modernen Japan erfahren wir verhältnismäßig recht wenig, und doch läßt sich a priori annehmen, daß Aberglaube mannigfacher Art, auch krimineller, in Japan noch weit mehr verbreitet sein muß als bei uns. Wir gehen wohl auch nicht fehl, wenn wir den Mangel an Nachrichten mehr auf das Konto der Sprachschwierigkeiten setzen, als der mangelnden Materialien. Um so erfreulicher ist es, wenn uns in letzter Zeit ver-



schiedene Kenner Ostasiens hierhergehörige Materialien mitgeteilt haben[1]). Wertvolles veröffentlichte kürzlich Dr. Crasselt[2]), ein junger Jurist, der ein Jahr in Japan als Hochschullehrer gelebt hat und dem seine meistens aus den gebildeten Kreisen bestehenden näheren Bekannten vielerlei über den japanischen Volksglauben mitgeteilt haben. Wir erfahren, daß die universale Prozedur des Envoûtements, um sich wegen Beleidigung zu rächen oder um einen Dieb zn bestrafen und zu ähnlishen Zwecken auch in Japan bekannt ist. Der Gott Daikoku ist der Gott des Glücks und Reichtums, und ist insbesondere der Gott gegen die Diebe geworden. Ist man bestohlen, so durchbohrt man mit einem Nagel die Füße des Bildes des Gottes und hängt das Bild dann mit dem Kopfe nach unten an die Wand. Man meint dann, die Füße des Diebes würden anschwellen, sodaß er nicht weiter fliehen könne und die gestohlenen Sachen zurückbringen müsse. Auch meint man, Daikoku werde sich an dem Dieb, dem eigentlichen Urheber seiner schmachvollen Behandlung rächen, schon um möglichst bald aus seiner unbequemen Lage befreit zu werden. Zu gleichem Zwecke wendet man auch noch einen anderen Analogiezauber an, indem man die Füße des Gottes fesselt und nun meint, der Dieb könne nicht weiter fliehen. Der Gedankengang ist der gleiche wie der bei der eben geschilderten mystischen Prozedur. Während jener aber, soweit unserem Gewährsmanne bekannt geworden, lokal nicht begrenzt ist, grassiert das letztere auf Kyushu, insbesondere in Fukuoka. Interessant ist auch folgender Brauch, um sich wegen einer Beleidigung zu rächen. Man schlägt nämlich in einen der beiden aufrecht stehenden Balken des Eingangstores zu einem Tempel einen Nagel und wünscht dabei seinem Feinde tödliche Krankheit. Man glaubt auf diese Weise den Gott zwingen zu können, aus Wut über die Tempelschändung den Beleidiger in tödliche Krankheit verfallen zu lassen. Dieser Brauch ist über ganz Japan verbreitet. Seiner häufigen Anwendung wirkt aber entgegen, daß nach dem Volksglauben auch derjenige, welcher den Tempel geschändet hat, sterben muß. Hier haben wir also wieder einen Beleg dafür, daß mitunter einem kriminellen Aberglauben durch einen anderen, sozialen ethisch wirkenden, entgegengearbeitet wird, wie wir dies beispielsweise auch bei den Südslaven konstatieren können, wo der Glaube an die Talismannatur der Totenfetische zweifellos zu

1) Vgl. besonders ten Kate „Aus dem japanischen Volksglauben" („Globus" Bd. 90 S. 111ff., 126ff.).

2) Crasselt „Auswüchse japanischen Aberglaubens" in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" 1909.



weit mehr Diebstählen und Leichenschändungen führen würde, wenn man nicht andrerseits die Rache des Toten fürchten würde [1]). Envoûtement aus Rache ist übrigens auch sonst aus Japan gar wohl bekannt [2]). Es wäre wünschenswert, wenn grade der japanische Volksglaube, der bisher in der kollossalen Japanliteratur verhältnismäßig viel zu kurz gekommen zu sein scheint, von einem Kenner der Verhältnisse möglichst ausführlich behandelt werden würde. Wir würden dann sicherlich auch bezüglich des kriminellen Aberglaubens zahlreiche völkerpsychologisch interessante Parallelen zwischen dem japanischen Volksglauben und dem modernen europäischen aufweisen können.

Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven.

Daß Sodomie aus Aberglauben vorkommt, ist bekannt. Bisher aber kannte man, soweit ich sehe, nur Fälle, in denen die Sodomie aus medizinischem Aberglauben geschah, insbesondere um Gechlechtskrankheiten zu heilen. In einer neueren Veröffentlichung über Erotik im Glauben der Slaven [3]) gibt uns der unermüdliche Friedrich S. Krauß interessante Materialien, welche den Nachweis erbringen, daß auch aus den verschiedensten anderen abergläubischen Vorstellungen Sodomie vorkommt. Zunächst ist natürlich auch bei den Südslaven die Sodomie zur Heilung eines Trippers bekannt. Man muß zu diesem Zwecke mit einer Henne Sodomie begehen, die dabei von einem Freund langsam abgeschlachtet wird. Dann wird die Henne gebraten und einem ahnungslosen Fremden aufgetischt. Dieser Brauch war schon vorher bekannt. Der Glaube ist offenbar der, daß das Trippergift in die Henne übergeht und dann wiederum in den Fremden, welcher sie ißt, sodaß der vorher Kranke vollkommen geheilt ist. Auch als Glückszauber ist Sodomie mit einer Henne erforderlich: Man erhält dann nämlich so viel Glück, als die Henne, die sogleich verendet, Eier hat. Wer mit einer Stute Sodomie begeht, kann sicher sein, daß die Vilen

---

1) Vgl. Friedrich S. Krauss „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven" (Münster i. W. 1890) S. 142 und „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908) S. 113.

2) Vgl. z. B. das Zitat aus Griffis „The Mikados Empire" bei Knortz „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche" (Leipzig 1907) S. 73 sowie Edm. Naumann „Bilder aus Japan" in „Westermanns Monatsheften" 1890 S. 484 ff.

3) „Die Zeugung in Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker" von Jakob Anton Dulaure. Verdeutscht und ergänzt von Friedrich S. Krauß und Karl Reiskel. („Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia" Bd. 1) Leipzig 1909, Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft 349 S. Fol. 30 Mk. S. 181.

niemals seinen Rinderstand schädigen. Selbst als Diebszauber kommt Sodomie vor: Wenn einer nämlich auf Diebstahl ausgeht, so muß er zunächst mit einer Katze Sodomie begehen, dann kann er in dieser Nacht getrost stehlen, ohne befürchten zu müssen, erwischt zu werden. Hier liegt offenbar ein Sympathiezauber vor. Man meint nämlich, daß der Dieb durch den sodomitischen Akt die Fähigkeit erlange, ebenso leise aufzutreten und ebenso schnell zu entwischen wie die Katze. Die beiden vorher mitgeteilten abergläubischen Anschauungen vermag ich dagegen nicht zu erklären. Mit dem Glauben an die Zauberkraft der Schlangen hängt vermutlich ein allerdings etwas schwieriges Mittel zusammen, um die Tiersprache verstehen und vergrabene Schätze entdecken zu können: Man muß nämlich am St. Georgstag (23. April) mit einer dicken Schlange Sodomie begehen! Diese wichtigen Angaben, für die mir bisher Parallelen von anderen Völkern noch nicht bekannt sind und von denen wenigstens das eine oder andere möglicherweise durchaus praktisch werden kann, zeigen von neuem, wie vielgestaltig der kriminelle Aberglaube ist, daß man auf abergläubische Vorstellungen trifft, wo man sie kaum erwarten sollte.



III.

Der Baustrohmann.

Von
Privatdozent Dr. **Hans Reichel** in Leipzig.

Der Bauschwindel ist eine Erscheinung unseres Wirtschaftlebens, die der Zivilrichter ebenso, ja vielleicht noch besser zu studieren Gelegenheit findet als der Strafrichter. Gehören doch Klagen gegen faule Bauunternehmer und deren Neben- und Hintermänner zum täglichen Brot der Zivilkammern.

Eine ganz besonders unsympathische Erscheinung auf diesem Gebiete ist der sog. Strohmann. Ein völlig mittelloses Individuum, der nichts zu fürchten und alles zu hoffen hat, gibt (gegen Entgelt) seinen Namen zur Veranstaltung eines Baues her. Die in Wahrheit Beteiligten gewinnen hierdurch den Vorteil, vollkommen hinter den Kulissen bleiben zu können und einen Zugriff auf ihr eigenes Vermögen nicht gewärtigen zu müssen; dies mindestens dann nicht, wenn das Manöver nicht durchschaut wird.

Aber selbst im Falle der Entlarvung ist die Position dieser Personen eine ziemlich günstige. Denn die Rechtsbehelfe, die das bürgerliche Recht an die Hand gibt, um gegen die Vorschiebung eines Dritten wirksam vorzugehen, sind recht dürftig. Eine gesetzliche Handhabe, den Hintermann zu fassen, bleibt oft überhaupt zu vermissen.

Es ist unzweifelhaft als eine kühne und befriedigende Judikatur zu bezeichnen, wenn z. B. die Gewerbegerichte München und Magdeburg übereinstimmend den Satz aufgestellt haben: Nimmt ein vorgeschobener Strohmann Bauarbeiter an, so gilt nicht er selbst, sondern der Hintermann (der Baugeldgeber) als Kontrahent und folglich als zahlungspflichtig (Gew. Ger. 7, 110; 8, 119). Nicht minder entspricht es unserm Rechtsgefühl, wenn das OLG. Dresden einmal den Rechtssatz ausgesprochen hat: Wer, obschon ohne den Willen, sich auf Bezahlung haftbar zu machen, Bauarbeiter zur Weiterlieferung anspornt, indem er sie arglistig in den Glauben versetzt, er stehe per-



sönlich für Zahlung ein, haftet den Gewerken persönlich (Sächs. Arch. f. Rechtspfl. 1, 274). Ob aber diese Entscheidungen sich auch aus den Bestimmungen des BGB. Punkt für Punkt rechtfertigen lassen, das möchte doch recht fraglich sein.

Was hier im Gesetze vor allem ohne Stütze bleibt, das ist gerade der Gesichtspunkt, mit dem der Laie vielleicht zu allererst operieren möchte: der Gesichtspunkt des Scheingeschäftes. Wenn ich dem Strohmann nachweise, seine ganze Stellung sei nur Scheinstellung; er habe sich nur zum Scheine als Eigentümer, Bauherr usw. geriert, in Wahrheit sei beteiligt ein Dritter, der sich des Strohmannes nur gleich einer Marionette bedient habe: mag sein, aber was gewinne ich dadurch im Verhältnisse zu diesem Dritten? Kann ich um deswillen ohne weiteres den Dritten in Anspruch nehmen, mit dem ich ja gar nicht kontrahiert habe? Ich wüßte nicht, aus welcher Gesetzesbestimmung sich dies herleiten ließe. Aber gesetzt selbst, ich habe mit dem Dritten selbst verhandelt: so wird auch dies mir schwerlich nützen können. Denn der Dritte wird sich hierbei natürlich, unter Vorlegung entsprechender Vollmacht, als Stellvertreter des Strohmannes vorstellen, und es wird Einverständnis darüber herbeigeführt werden, daß als Vertragschließender nicht mein Gegenüber, sondern der Strohmann anzusehen ist. Auch in diesem Falle also kann ich gegen den Dritten die Vertragsklage nicht erheben; denn eine gesetzliche Mithaftung des Vertreters für die Schulden des Vertretenen ist dem geltenden Rechte fremd. — Dem vom Strohmann unbefriedigt gebliebenen Gläubiger bleibt hiernach nichts anderes übrig, als gegen den Dritten mit der höchst problematischen Bereicherungs- oder mit der sehr schwer beweisbaren Deliktsklage vorzugehen. Wie dornig es ist, mit der letzteren hier zum Ziele zu kommen, wird auch der Kriminalist aus seiner Praxis bestätigen.

Eine ganz besondere Kalamität bildet natürlich die Beweisfrage. Gibt doch in vielen Fällen der Strohmann nicht nur seinen Namen, sondern noch mehr, nämlich seinen Eid her. Was ein solcher Strohmannseid wert ist, weiß zwar jeder Zivilrichter nach kurzer Praxis. Allein was hilft die Unglaubwürdigkeit des Zeugen dem nach Lage der Sache beweispflichtigen Kläger? Und was kann auf sie ankommen, sobald der abgeleistete Eid ein Parteieid ist, nach dessen materieller Glaubwürdigkeit das Prozeßgericht überhaupt nicht fragen darf?

Kein Wunder ist es demnach, daß trotz aller Bemühungen der Gesetze und Gerichte der Bauschwindel in unseren Großstädten (am schlimmsten wohl in Dresden und Stuttgart) üppig weiterwuchert.



Ja, man darf nicht einmal über die Dreistigkeit erstaunt sein, mit der gewisse Spekulanten dieser Art (bisweilen sogar unter Hilfe von Rechtskundigen) ihre schmutzigen Abmachungen klipp und klar zu Papier bringen.

Ein Vertrag dieser Art ist jüngst zur öffentlichen Kenntnis gelangt (Leipz. Tagebl. 296. 08). Es ist mir nie ein Schriftstück zu Gesicht gekommen, welches mit auch nur annähernd gleicher Deutlichkeit und Gründlichkeit die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Strohmannes und sein Verhältnis zu seinen Hintermännern ins Licht stellte wie dieser Vertrag. Ich gestatte mir daher, ihn hier mitzuteilen als ein lehrreiches Schulbeispiel der hier in Frage kommenden Verhältnisse, nebenbei aber auch als ein Beispiel der beispiellosen Unverfrorenheit, mit der diese Gauner ihr Metier betreiben. Er lautet nach entsprechender Namensvertauschung wörtlich wie folgt.

„Zwischen 1. Herrn Paul Kuli in Leipzig, 2. Herrn August Platzmann in Leipzig, 3. Herrn Ernst Würger in Leipzig wurde folgender Vertrag geschlossen.

Das bisher Herrn Bauunternehmer Strohmann in Leipzig gehörige Grundstück Blatt . . . des Grundbuchs für Leipzig ist vom Kgl. Amtsgericht Leipzig zwangsweise versteigert worden. Erstanden hat es Herr Paul Kuli in Leipzig-Gohlis. Dieser hat dabei lediglich auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen Vertragsschließenden gehandelt. Diese haben sich nämlich zu dem Zwecke vereinigt, den auf dem Grundstücke von Herrn Strohmann begonnenen Neubau fertigzustellen, zu vermieten und zu verwerten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten sollen wie folgt sich bestimmen.

Herr Kuli verpflichtet sich, *seinen Namen* zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks *herzugeben*. Er ist damit einverstanden, daß sämtliche *Werkverträge mit den Baulieferanten*, sämtliche Mietverträge mit den künftigen Mietern des Grundstücks und auch der Kauf-, Tausch- oder sonstige Verwertungsvertrag mit künftigen Erwerbern desselben auf seinen Namen abgeschlossen werden. Er ist auch damit einverstanden, daß Hypotheken iu beliebiger Höhe auf das Grundstück in seinem Namen aufgenommen werden. Er verpflichtet sich, alles zum Abschlusse der Verträge mit den Baulieferanten, Mietern, Hypothekariern, Käufern usw. Nötige auch seinerseits zu tun, insbesondere, wenn erforderlich, mit den einzelnen Persönlichkeiten selbst zu verhandeln und alle auf das Grundstück bezüglichen Schriftstücke, die ihm von Herrn Platzmann oder von Herrn Würger vorgelegt werden, zu vollziehen, eventuell auch in der nötigen Form.

Herr Kuli verpflichtet sich weiter, allen Behörden gegenüber als Grundstückseigentümer aufzutreten und mit diesen allenthalben die nötigen Verhandlungen zu pflegen. Er verpflichtet sich, alles, was in bezug auf das Grundstück zu seiner Kenntnis gelangt, den Herren Platzmann und Würger unverzüglich mitzuteilen.

Herr Kuli gibt dem Herrn Würger umfassende Generalvollmacht, so daß dieser in allen das Grundstück betreffenden Angelegenheiten unabhängig von ihm vorgehen und handeln kann. Er verpflichtet sich ausdrücklich, diese Generalvollmacht nicht eher, als das Grundstück verkauft sein wird, zurückzuziehen und verzichtet ausdrücklich hiermit auf eine frühere Rücknahme der Vollmacht.

Herr Kuli erklärt sich von vornherein damit einverstanden, daß Herr Würger das von Herrn Schulze zugesagte Baugeld abhebt. Er verpflichtet sich, zu diesem Zwecke eine größere Anzahl Blankoakzepte auszufüllen. Weiter erklärt sich Herr Kuli damit einverstanden, daß die Herren Platzmann und Würger über das Baugeld verfügen. Herr Kuli ermächtigt die Herren Platzmann und Würger auch, auf dem Grundstücke den von Strohmann angefangenen Neubau fertigzustellen und zu diesem Zwecke Werkverträge mit den Baulieferanten nach ihrem Belieben abzuschließen, auch das Grundstück zu vermieten und zu veräußern, sowie auf das Eigentum an demselben zu verzichten.

Herr Kuli entsagt ausdrücklich dem Rechte, selbst Werkverträge oder irgendwelche andere, auf das Grundstück bezügliche Verträge abzuschließen oder Wechsel zu akzeptieren, auszustellen und zu girieren. Die Beteiligten sind sich vielmehr darüber einverstanden, daß Herr Kuli nur seinen Namen zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks hergibt, weiter nichts.

Dafür verpflichtet sich Herr Würger, dem Herrn Kuli von dem zu erhebenden Baugelde während der Bauzeit wöchentlich 40 M. vom Tage der Wiederaufnahme des Neubaues an zu zahlen. Weiter soll Herr Kuli bei einer Verwertung des Grundstücks am Gewinne zu einem Vierteile beteiligt sein. Irgend ein anderes Recht steht dem Herrn Kuli weder gegenüber den Beteiligten, noch an dem Grundstück zu.

Sollte Herr Kuli irgendwie seinen in diesem Vertrage übernommenen Pflichten entgegenhandeln, so soll er ohne weiteres seines Anspruchs auf die Wochenrente von 40 M. und den Gewinnanteil verlustig sein.

Herr Kuli erkennt an, daß Herr Platzmann dem Herrn Strohmann zum Ausführen des Baues bis zur Zwangsversteigerung schon



bereits größere Beträge gegeben, er übernimmt diese Verbindlichkeiten auch seinerseits selbstschuldnerisch und stellt darüber Akzepte aus.

Weiter erkennt Herr Kuli an, daß ihm von den Herren Platzmann und Würger zur Erstehung des Grundstücks und zur Fertigstellung bis zur ersten Balkenlage bereits größere Beträge geliehen worden sind. Auch über diese Beträge verpflichtet sich Herr Kuli Akzepte auszustellen.

Die Verpflichtungen, die Herr Kuli im vorstehenden Vertrage gegenüber den Herren Platzmann und Würger eingegangen ist, haben unter den Beteiligten, wie hiermit vereinbart wird, einen Wert von 25 000 M. Herr Kuli verpflichtet sich nun, im Einverständnis mit den Beteiligten diese 25 000 M. als Darlehn zu schulden und wegen dieser Dahrlehnsschuld seinen genannten Gläubigern Platzmann und Würger eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen. Im Grundbuche soll diese Hypothek auf die Herren Platzmann und Würger je zur Hälfte eingetragen werden.

Herr Würger verpflichtet sich, über das abgehobene Baugeld nur mit Zustimmung des Herrn Platzmann zu verfügen.

Von dem bei einer späteren Verwertung des Grundstücks erzielten Gewinne soll ein Viertel der Herr Kuli, den Rest die Herren Platzmann und Würger erhalten."

Ein Kommentar zu diesem Vertrag ist wohl überflüssig. Daß der Vertrag, als gegen die guten Sitten verstoßend, seinem ganzen Inhalte nach nichtig ist (§§ 138, 139 BGB), bedarf keiner Begründung. Ich meine im übrigen, daß hier ein Fall vorliegt, in dem nach Befinden auch der Staatsanwalt eingreifen könnte. Würde z. B. Kuli dem Gewerken Müller vorspiegeln, er baue (im eigenen Namen und) für eigene Rechnung, und würd eer hierdurch den Müller zu einer Minderung der diesem zu gewährenden hypothekarischen Sicherheit bestimmen, die für Müller Verlust nach sich zöge, so wäre der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt.



IV.

Strafrechtsstudien.

Von

Dr. **Ladislaus v. Thót,** Advokat in Budapest.

I.

Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts[1]).

1. Die erste nationale Regelung des portugiesischen Strafrechts fand durch die Cortes von Lamego (im Jahre 1143), gehalten unter dem König von Affonso I. (1128—1185) statt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezogen sich auf den Diebstahl, Ehebruch, Totschlag, auf die Beschädigung und die Beleidigung.

Wer zum ersten, oder zweiten Mal einen Diebstahl begeht, — sagt das Gesetz — wird halb entkleidet an einem öffentlichen Ort den Vorübergehenden zur Schau gestellt.

Stiehlt er weiter, so wird er mittels eines heißen Eisens durch ein Zeichen am Kopfe gebrandmarkt.

Wiederholt er sofort den Diebstahl, so wird er mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe darf aber nicht ohne des Königs Befehl vollzogen werden.

Die Frau, welche Ehebruch treibt, soll, wenn ihr Gatte bei dem Alvazil (Richter) Klage erhoben hat und genügende Zeugen die Tat bestätigen, mit ihrem Buhlen verbrannt werden, nachdem dem König Anzeige von allem gemacht worden ist. Wenn aber der Mann nicht zugibt, daß die Ehefrau verbrannt werde, so muß auch der Buhle freigelassen werden. „Denn das Gesetz will nicht, daß jene lebe und dieser sterbe.“

Wer einen Menschen tötet, wird, wer er auch sei, mit dem Tode bestraft.

---

1) Quellen: M. A. Coelho da Rocha: „Ensaio sobre a historia do governo e legislação de Portugal. Coimbra 1896. — Verschiedene Jahrgänge der „Memorias da Real Acedemia de Legislação e das sciencias moraes.“ Lisbon.



Wer einer Jungfrau von Adel Gewalt antut, muß sterben; sein sämtliches Vermögen fällt der Jungfrau zu. Ist sie nicht von Adel, so müssen sie heiraten, er mag adelig sein oder nicht.

Wenn jemand mit Gewalt fremdes Gut an sich reißt, so hat der Beeinträchtigte bei dem Alvazil zu klagen, und dieser für die Wiederzustellung zu sorgen.

Wer einen anderen verwundet, hat den Schaden nach der Schätzung des Alvazils zu ersetzen, und zehn Maravedis zu bezahlen.

Wer einen Alvazil, einen Alaiden, einen vom König Abgeordneten, oder auch einen Sayom (Gerichtsdiener) beleidigt, soll, wenn er auch geschlagen hat, mit einem heißen Eisen gebrandmarkt werden, im anderen Fall fünfzig Maravedis zahlen und den Schaden vergüten.

2. Alfonso II. gab mehreren Ortschaften Foraes, wie Centrasta den 15. August 1217, Ponteure und anderen Orten. Er hat auch einige Strafgesetze gegeben.

So ordnete er bez. der Hochverräter und Meineidigen, die zum Tode, oder zu einer anderen Strafe verurteilt worden sind, an, daß alle ihre Güter ihren Erben zufallen und der königliche Oberrichter nichts davon nehmen darf. Nur in dem Falle, daß sie den Tod des Königs, oder eines Gliedes der königlichen Familie, oder ihres Herrn beabsichtigt haben, oder durch einen Richterspruch der Bischöfe für Ketzer erklärt worden sind, fällt dem König ihr Vermögen zu. Hinterlassen sie eine Frau, so behält diese die Hälfte des Vermögens.

3. Vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zum Ende der Regierung des Königs Diniz, besonders unter Alfonso III., erlangten die meisten Gemeinden Portugals Ortsrechte (Foraes).

Als Portugal sich von Kastilien ablöste, teilte es noch eine geraume Zeit mit diesem Staate dieselben Gesetze. Die Sammlung der westgotischen Gesetze namentlich galt in Portugal, wie in Kastilien, fortdauernd als allgemeines Gesetzbuch.

Was die strafrechtlichen Bestimmungen der Foraes bestimmt, so sind jene zahlreich.

Als Hauptverbrechen bezeichnen die Foraes: Mord und Totschlag, gewaltsame Entführung und Notzucht, Einstecken von Kot in den Mund, Diebstahl und Einbruch in ein Haus.

Der Mord (omezio) wurde sehr verschieden gestraft. Nach dem alten Foral von Lowimhaa, den Alfonso II. im Jahre 1218. bestätigte, „soll der Mörder (matador), wenn er ergriffen werden kann, lebendig begraben und der Erschlagene über denselben gelegt werden. Kann



er nicht ergriffen werden, so zahlt er an den Alcaide 300 Solidos und setzt sich mit den Verwandten des Getöteten."

In der Regel wurde der Mord mit einer Geldbuße von dreihundert, bisweilen sogar nur einhundert Solidos bestraft, wobei unterschieden wurde, ob der Täter aus der Gemeinde des Erschlagenen war, oder nicht. Nur der Fremde, der einen Ortsbürger erschlug, zahlte dreihundert Solidos, tötete aber dieser den Bewohner eines anderen Orts, so bezahlte er dafür nichts.

Sehr wichtiger war, bei einem Mord, oder Totschlag die Frage wer der Täter sei. Daher wohl der seltsame Gebrauch im Gebiete von Lamego, daß, wenn hier der Leichnam eines Getöteten gefunden wurde und man den Täter nicht kannte, der nächst gelegene Ort, oder das nächste Gebiet verpflichtet war, an den königlichen Oberrichter dreißig Maravedis zu zahlen, oder nachzuweisen, wer ihn getötet habe, oder auf welche Weise er gestorben sei. König Alfonso V. hob in den ersten Cortes, die er hielt, den Gebrauch auf.

Der Gemeindsmann der einen Fremden erschlug, oder mit Gewalt Lebensmittel, oder andere Güter an sich genommen hatte, wurde so wenig als strafbar angesehen, daß derjenige, der bei dem König oder Gerichtsherrn Klage über diesen Mord erhob, einhundert Maravedis zur Hälfte an den Landesherrn und zur Hälfte an die Gemeinde zahlen mußte.

Der strafbare Totschläger oder Mörder dagegen wurde neben der Geldstrafe, in die er verfiel, aus dem Gebiet, in dem er das Verbrechen begangen hatte, als ein Treuloser, Verräter und Todfeind der Verwandten des Erschlagenen verwiesen.

Sie werden der Familienrache verfallen, wenigstens von der Furcht aller Orten verfolgt.

Auch andere Verbrechen, auf die keineswegs Todesstrafe stand, selbst größere Beschimpfungen wurden mit der Strafe eines „Mörders" belegt, indem der Schuldige das Vaterland verlassen und seine übrigen Tage als Verwiesener verleben mußte.

Das zweite Hauptverbrechen war der Rauso (raptus), unter dem man nicht allein den Raub, oder die Entführung eines Mädchens verstand, das bei seinen Eltern, oder Verwandten lebte und gewaltsam von dem Entführer an einem anderen Ort zur Befriedigung der Geschlechtslust gebracht wurde, sondern auch jede Gewalttat, die an einer weiblichen Person, sie mochte ledig, oder verheiratet, oder Wittwe sein wider ihren Willen verübt wurde.

Die Frau, die ihren durch die Kirche mit ihr verbundenen Mann verläßt, muß ihm dreihundert Solidos zahlen, den siebenden Teil erhält die Kammer.



Der Mann, der seine Frau verläßt, zahlt einen Denar.

Wer seine Frau im Ehebruch trifft, verläßt sie und erhält all ihr Vermögen, dem Richter zahlt er einen Denar.

Fügt jemand deshalb dem Ehemann Übles zu, so muß er fünfzig Solidos an die Gemeinde zahlen und als Verräter den Ort verlassen.

Nach dem Foral von Santa Cruz da Ponte de Savor sollen, wenn ein Mann mit der Frau eines anderen sich vergeht, beide ergriffen und diesem gebracht werden; er kann dann willkürlich mit ihnen verfahren.

Ein drittes Hauptverbrechen war: lixo en boca. Es bestand darin, daß man aus Rache und zum Schimpf jemandem Kot besonders Menschenkot, in den Mund steckte, oder zu stecken drohte. Der Frevel war in jener Zeit sehr gewöhnlich und zeigt den Boden auf dem das niedere Volk sich bewegte. Fast alle Ortsgesetze eifern gegen dieses „Abscheuliche", wie sie es schlechthin nennen, ohne es verbannen zu können. König Diniz setzte darauf die Todesstrafe.

Wer des Diebstahls sich schuldig machte, mußte das Neunfache des Gestohlenen bezahlen. Der Beraubte erhielt zuvörderst das Entwendete, oder dessen Wert vollständig wieder und teilte die übrigen acht Teile mit dem Alcaide zu gleichen Teilen. Nach dem Foral von Santa Cruz da Villarica wurden dem Diebe außerdem noch die Ohren abgeschnitten und wenn er zum zweitenmale stahl, ließen die Alcaiden ihn töten.

Der gewaltsame, bewaffnete Einbruch in ein Haus wurde mit fünfhundert Solidos bestraft.

Bei den körperlichen Verletzungen und Verstümmelungen war genau berücksichtigt und bestimmt, das Mittel und die Art der Verletzung, das Glied, oder der Körperteil, die verletzt wurden, der Betrag der Geldstrafe, die den Täter treffen sollte.

Wer mit geballter Faust schlug, zahlte zwölf Denare; fünf Solidos, wer sich der offenen Hand bediente, und wenn Blut kam, 12½ Solidos usw.

Ein Stich mit der Lanze, oder dem Speer ward gebüßt mit hundert Solidos, ging er durch den Körper mit zwanzig Solidos.

Wer einen anderen den Arm zerbrach, oder einen Zahn oder ein Auge ausschlug, mußte an den Verletzten für jedes Glied hundert Solidos entrichten, von denen der siebente Teil dem Ortsherrn zufiel.

Mehr noch ins einzelne geht das Ortsrecht von Cernancelhe und bestimmt weit geringere Strafgesetze; für ein Ohr fünfzehn Modios, für die Nase fünfzig, ein Auge fünfzig, beide Augen hundert, eine Hand



fünfzig, beide Hände hundert, einen Zahn fünf, einen Finger fünf, eine Zehe fünf Modios, sämtlich halb dem König und halb dem Verletzten, oder seinen Verwandten zahlbar.

Öffentliche Ehrverletzungen und Beschimpfungen wurden mit aller Strenge bestraft. So viele Schimpfreden jemand gegen einen anderen ausstieß, sovielmal drei Solidos mußte er, nach der Fora von Lowinha, an den Beschimpften erlegen und ebensoviel an den Alcaide.

Das Weib, das eine ehrbare Frau ohne Grund beschimpfte, erhielt zur Strafe fünf Rutenstreiche auf das bloße Hemd und die Mannsperson, die den guten Namen eines redlichen Mannes, oder einer ehrbahren Frau verunglimpfte, erhielt doppelt so viele.

Der Klosterbruder, der einen anderen einen Sodimit, oder Verräter, einen Krätzigen, oder Dieb schalt, mußte fünf Solidos an die Brüderschaft zahlen und erhielt Schläge. —

4. Im Jahre 1446 veröffentlichte der König Alfonso V. ein neues Gesetzbuch („Ordenazões do R. Alfonso V"), welches aus den Capitulos der Cortes, den Foraes, dem Gewohnheitsrecht, dem justinianischen und dem kanonischen Rechte zusammengefasst war.

5. König Manoel befahl den Gemeinden (im J. 1497) neue Foraes abzufassen, in welchen die Übelstände und Mißbräuche, zu denen die alten Foraes im Laufe der Zeit geführt hätten, beseitigt wären.

Im Jahre 1521 publizierte derselbe König sein neues Gesetzbuch welches im fünften Buche die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen auf Grund des römischen und des kanonischen Rechts umfaßte.

Manoels Gesetzbuch konnte in der Vollendung, die er ihm hatte geben lassen während seiner Regierung nur noch wenige Monate nützen; der König starb noch in dem nämlichen Jahr, in welchem sein Gesetzbuch erschienen war. Das Gesetzbuch erfuhr schon unter seinem Nachfolger João III. Abänderungen, erhielt hier Zusätze, dort Weglassungen, wurde hier näher erläutert, dort ganz aufgehoben.

Im Jahre 1569 wurde, auf Befehl des Königs Sebastian durch Nunez do Lião, ein neues Gesetzbuch erlassen, welches im vierten Teil von den Verbrechen in 23 Titeln handelt.

Diesem Gesetze folgte das Gesetzbuch von Philipp II.

Endlich haben die Cortes von 1642 verordnet, daß man ein neues nationales Gesetzbuch redigiere. So verfaßte man ein neues Gesetzbuch, welches Inhalt werden wir im folgenden erläutern.

Der Inhalt der fünf oben erwähnten Gesetze ist ähnlich. Das Strafrecht derselben unterschied zwei Gattungen des Majestätsverbrechen.

Die erste Gattung, oder das eigentliche Majestätsverbrechen war bedroht mit dem Tod, Verlust aller Güter an die Krone, Ehrlosigkeit der Söhne und Enkel. Die letzte Strafbestimmung fiel weg bei einer anderen Gattung von Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die gleichwohl noch zur ersteren gerechnet wurde, wie die Tötung eines oder einer Verwandten des Königs, oder einer Person, für welche der König sich verbürgt hatte.

Zur zweiten Gattung der Verbrechen der Majestätsbeleidigung gehörten: wenn jemand mit Gewalt einen durch Richterspruch Verurteilten den Händen der Justiz entriß, oder ein Beamter sich weigerte, seinem durch den König ernannten Nachfolger das Amt zu übergeben, etc. In diesen und ähnlichen Fällen verlor der Schuldige, außer anderen Strafen, welche die Gesetze über ihn verhingen, sein Vermögen an den Fiskus, ungeachtet er rechtmäßige Nachkommen hatte.

Keine Art der Gewaltübung unter Privaten war allgemeiner und und tiefer eingewurzelt, als der Zweikampf, dessen sich vornehmlich die Adeligen und Ritter bedienten um ihre Unschuld zu beweisen und Beleidigungen, die ihnen, oder den Ihrigen zugefügt wurden, zu rächen. Das Gesetz bestrafte den Duellanten mit Verlust aller Güter an die Krone, Verweisung nach Afrika und gänzlicher Unfähigkeit zum königlichen Dienst.

Sonst wurde Gewalttätigkeit gegen einen Privatmann bald strenger, bald milder bestraft, gewaltsamer Einbruch in ein Haus durch Einschlagen der Türen in böser Absicht wurde, wenn auch der Täter keinen Schaden zufügte, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien gebüßt.

Wer die Tür eines Hauses von außen verschloß, gegen Wissen und Willen des Eigentümers, wurde wenn er von niederem Stande war, öffentlich gepeitscht; war er von höherem Stande, auf zwei Jahre nach Afrika verwiesen.

Wer einem Andern das Seine mit Gewalt entriß, verlor sein Eigentum.

Vorsätzliche Tötung wird mit dem Tode bestraft, fahrlässige nach dem Grad der Schuld. Die letztere blieb fast unbestraft bis zu den Zeiten Joãos I., der sie nach dem Grad der Schuld zu bestrafen gebot. Seine Bestimmung ging in die Ordenazões Philipps über, in welchen demnach weder der Grad der Schuld, noch nach Verhältnis der Größe derselben eine bestimmte Strafe für die fahrlässige Tötung festgesetzt ist, folglich eine Sache von so großer Wichtigkeit dem Gutdünken des Richters überlassen bleibt. Zudem zieht nicht allein der Fiskus, sondern ziehen auch die Verwandten des Getöteten Vorteil aus der Tötung,



indem diesen nach den Gesetzen der Foraes eine gewisse Geldstrafe zufließt, die indessen nachher außer Gebrauch kam und durch einfachen Schadenvergütung ersetzt wurde.

Tötung infolge notgedrungener Verteidigung ward nicht bestraft.

Der Lohnmörder wurde mit dem Abhauen beider Hände, mit dem Tode und, wenn er keine rechtmäßigen Kinder hatte, mit Verlust seines Vermögens bestraft.

Auf absichtliche Vergiftung, stand Todesstrafe auch wenn der Tod nicht erfolgte.

In beiden Fällen traf den Täter, wie den, der ihn beauftragte, die gleiche Strafe.

Bei der Körperverletzung und der bezüglichen Strafbestimmung war beachtet: 1. die Größe der Wunde: 2. der Rang und die Eigenschaft des Verwundeten; 3. der Ort der Wunde; 4. der Ort des Begehens; 5. die dabei gebrauchten Waffen; 6. der Beweggrund und die Art der Verwundung.

Wer um des Gewinnes willen und durch Geld verleitet einen auch nur leicht verwundet, ward mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe traf den Dienstboten, der seinen Herrn, den Sohn, der seinen Vater, oder seine Mutter verwundete, oder irgend einen Anderen in Gegenwart des Königs.

Die Hand war dem abgehauen, der im Gefängnis einen anderen Gefangenen verwundete, oder der in der königlichen Burg das Schwert entblößt, oder an dem Orte, wo ein Bischof wohnte, Jemand verwundete.

Das bloße Ziehen des Schwertes aus der Scheide an heilig gehaltener Stätte wurde mit öffentlicher Peitschung, und geschah es in der Kirche, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien bestraft.

Auf absichtliche Verwundung im Gesicht stand ewige Verweisung nach Brasilien und Verlust der Güter; war der Täter von niederem Stande, so wurde ihm die Hand abgehauen.

Die Schwere der Ehrenkänkung war bemessen nach der Wichtigkeit der Tatsache, des Ranges der Person, der sie zugefügt, und des Orts, wo sie verübt wurde. Denn die Ehrenbeleidigung galt für eine schwere, wenn sie widerfuhr: 1. einem Magistrat; 2. dessen Diener; 3. Adeligen oder anderen Personen von Rang; 4. Eltern von ihren Kindern, oder Herren von ihren Dienstboten.

Auch war die Ehrebeleidigung mit einer schwereren Strafe belegt, wenn sie: 1. gegen einen begangen war, mit dem der Täter vor Gericht stand, oder, wenn sie stattfand; 2. an einem öffentlichen Ort wie im Theater, vor Gericht, etc.; 3. vor dem König, in der könig-



lichen Burg oder an dem Ort, wo sich ein Bischof befand; 4. in der Kirche, im Kloster.

Der Verleumdung war nicht besonders gedacht. Dagegen geschah der Schmähschriften einer besonderen Erwähnung, ihr Verfasser sollte mit gleicher Strafe, wie ihr Verbreiter, belegt werden.

Über Verbalinjurien sollte der Richter kurz und ohne längeres Verfahren erkennen, und in der Camera den Bescheid geben bis zur Summe von sechstausend Reis.

Über schwere Beleidigungen aber entschied allein der ordentliche Richter.

König Affonso IV. verordnete, daß der Hidalgo, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch trieb, die Güter, die er vom König oder von einem Edlen habe, an den beleidigten Ehemann, oder, wenn dieser sie etwa nicht wollte, an den König verlieren und außerdem aus dem Reich verwiesen, der Ehebrecher von niederem Stande aber mit dem Tode bestraft werden sollte.

Es war dem Ehemann überlassen, seiner Frau die Verzeihung zu jeder Zeit, vor und während der Anklage, selbst nach ihrer richterlichen Verurteilung zu gewähren, und dadurch zu bewirken, daß das Vergehen für ausgetilgt galt, die Frau sofort aus der Haft entlassen und von aller Schuld freigesprochen wurde.

Die der Frau gewährte Verzeihung kam auch dem Ehebrecher insoweit zustatten, daß sie ihn von der ordentlichen, wenn auch nicht von jeder Strafe befreite; er wurde auf immer nach Brasilien verbannt.

Verzieh aber der Ehemann auch ihm, so ward er auf sieben Jahre nach Afrika verwiesen. Jedoch alles das nur, wenn er sich nur des „einfachen Ehebruchs“ schuldig gemacht hatte, sonst half ihm weder die von Seite des Ehemannes der Frau, noch die ihm selbst bewilligte Verzeihung.

Tötete der beleidigte Ehemann seine Frau und den Ehebrecher, die er im Ehebruch fand, wurde er wenn er von niederem Stande und der Ehebrecher Hidalgo, oder ein Mann von höherem Stande war, nach Afrika verwiesen.

Der beleidigte Mann durfte nicht allein die Frau und den Ehebrecher im Ehebruch töten, sondern, es war ihm auch erlaubt, sie zu töten, wenn er gewiß war, daß sie Ehebruch begangen haben; er durfte selbst Personen nach seiner Wahl — nur daß sie nicht aus einem anderen Grunde Feinde der Ehebrecherin oder des Ehebrechers waren — mit sich nehmen, um ihm dabei behilflich zu sein.

Wer eine Silbermark, oder anderes von diesem Werte stahl, wurde mit dem Tode bestraft.

4*



Dieselbe Strafe traf den, der eine Tür öffnete, oder in ein Haus, das verschlossen war, durch die Tür, ein Fenster, oder in anderer Weise drang und eine halbe Mark oder darüber entwendete.

Wer zwar nicht stahl, aber in der Absicht zu stehlen in ein Haus trat, sollte einzig, weil er die Tür geöffnet hatte, öffentlich gepeitscht und für immer nach Brasilien verwiesen werden.

Geringere Diebstähle waren mit öffentlicher Peitschung, oder anderen körperlichen Strafen nach dem Ermessen des Richters belegt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Diebstahls und die Eigenschaft des Diebes.

Wer drei Diebstähle zu verschiedenen Zeiten verübt hatte, jeden im Wert von wenigstens einem Cruzado, wurde mit dem Tode bestraft insofern er bereits wegen des ersten oder zweiten Diebstahls bestraft worden ist, folglich als unverbesserlich erscheint.

Auf einen Diebstahl an heiliger Stätte, stand, wenngleich der Wert keine Silbermark betrug, der Tod.

Die Güter der Ketzer fielen nicht kurzweg dem Fiskus zu, wurden aber dem König zur Verfügung gestellt. Später wurde die Konfiskation ausdrücklich zum Nachteil der Kinder ausgesprochen.

Notzucht an einer ehrbaren Jungfrau, oder Witwe, oder auch an einer Hure oder Sklavin verübt, war mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe traf denjenigen, der dabei mit seinem Rat und Beistand behilflich war.

Wenn gleich der Täter nach der Tat die Genotzüchtigte mit ihrem Willen heiratete, so wurde dadurch die Strafe nicht aufgehoben; er mußte gleichwohl sterben.

Wer falsche Münze prägte, oder, wer bei einer solchen Prägung behilflich war, oder davon Kunde hatte, ohne es anzuzeigen, ward mit Verlust aller seiner Güter bestraft, und lebendig verbrannt.

Wer echte Münze beschnitt, verminderte, oder verdarb, falsche mit Wissen gebrauchte, verlor seine Güter und ward für immer nach Brasilien verwiesen.

Betrug der Wert der von ihm verschlechterten Münze tausend Reis, so ward er mit dem Tode bestraft.

Wer mit Wissen falsches Maß und Gewicht gebrauchte, ward, wenn der daraus erwachsene Schaden eine Silbermark überstieg, mit dem Tode bestraft; betrug er weniger, mit ewiger Verweisung nach Brasilien.

Wer eine falsche Urkunde verfertigte, ward mit dem Tode und mit dem Verlust aller seiner Güter, die dem Fiskus zufallen, bestraft.

Wer einen andern veranlaßt, eine falsche Schrift abzufassen, dieser mag es wissen, oder nicht, soll, wenn dieselbe einen Wert von

einer Silbermark erzielen kann, obgleich sie ihn nicht erzielt hat, mit dem Tode und dem Verlust seines Vermögens bestraft werden.

Betrifft die Urkunde weniger als eine Silbermark, so ward jener für immer nach Brasilien verwiesen.

Die Zeugen bei dieser Urkunde, die ihre Fälschung wissen, verfallen in dieselbe Strafe.

Wer in einer bürgerlichen, oder peinlichen Rechtssache ein falsches Zeugnis ablegte, ward mit dem Tode bestraft.

In die nämliche Strafe verfällt, wer einen Zeugen bei einem Kapitalverbrechen zu einem falschen Eid verleitet, es sei zur Lossprechung, oder Verurteilung, nur daß im ersten Fall die Vollziehung nicht vorgenommen werden soll, ehe der König in Kenntnis davon gesetzt worden ist.

In bürgerlichen Rechtssachen und in peinlichen, die keine Kapitalverbrechen waren, ward ein solcher mit Verweisung nach Brasilien und Verlust aller seiner Güter, wenn er keine Deszendenten und Aszendenten hatte, bestraft.

6. Durch das berühmte Gesetz vom 18. August 1769 war es angeordnet, daß, „da die Interpretationen der Advokaten gemeinlich in windigen Trugschlüssen bestünden und die wahren Bestimmungen der Gesetze eher durch nichtige Scheingründe verwirrten, als das Unrecht der Parteien nachwiesen", und belegt das Gesetz die Advokaten, die sich dessen schuldig machen, und überführt werden, mit schweren Strafen.

Diese sind die Hauptzüge der portugiesischen Strafrechtsgeschichte.

II.

Aus der Geschichte des holländischen Strafrechts [1]).

1. Das erste systematische Strafgesetzbuch finden wir im friesischen Gesetzbuch. Es ist erst unter Karl dem Großen aufgezeichnet.

Das Wehrgeld, oder die Vergütung für den Mord eines Verwandten ward unter alle Blutsfreunde verteilt, und dieser Anteil eines jeden hieß Meinteel. Überhaupt wurden alle Verbrechen mit der Habe des Verbrechers, nicht mit seinem Leben gebüßt; ausgenommen waren Kirchen-, und früher Tempelraub, Hochverrat, Mord eines Herrn durch seinen Sklaven und unnatürliche Wollust.

---

1) **Quellen:** „Lex Frisionum". — Fokke Sjoerds: „Oud en nieuw Friesland". Leeuwarden. I. D. F.



Gegen Unzucht mit Tieren waren fürchterliche Strafen bestimmt; auf die übrigen genannten Verbrechen stand das Aufhängen an Bäumen. Aber sogar auf Vatermord stand nur der Verlust der Erbschaft.

Wer den Herrn des Hauses durch Mordbrand aus seiner Wohnung treibt und darauf ermordet, bezahlt das neunfache Wehrgeld.

2. Außer diesem Gesetze haben wir auch ein anderes sehr interessantes Gesetzbuch aus dem Mittelalter. Es ist das sogenannte „Asegebuch“, welches im X. Jahrhundert in Upsalsbrom gegeben wurde und welches aus 35 Artikeln bestand.

Nach diesem Gesetze wurden die meisten Verbrechen noch immer mit Geld gebüßt und es scheint, daß ein großer Teil der alten heidnischen Gesetzgebung in die christlichen Zeiten unter den fränkischen Fürsten übergegangen ist. Noch hatten die Gottesurteile (oordeelen) statt: der Beschuldigte mußte die Hand in siedendes Wasser stecken (Ketelvang), oder ein glühendes Eisen einige Schritte weit tragen oder auf brennenden Kohlen gehen; wenn er unbeschädigt blieb, so hieß er unschuldig.

Die Kreuzprobe war, wenn der Beklagte mit ausgestreckten Armen eine Zeitlang vor einem geweihten Kreuze stand. Auch hatte man eine Probe mit geweihtem Gerstenbrote nebst Salz und geweihtem Käse; man glaubte, daß kein Schuldiger diese Speisen würde verschlucken können.

Ein feierlicher Eid auf den Altären der Heiligen, oder das heilige Abendmahl wurde gleichfalls für eine Gottesprobe gehalten. Doch nichts war allgemeiner, als der gerichtliche Zweikampf, und die alten friesischen Gesetze reden davon umständlich.

Die Verbrechen, die man hiermit prüfte, waren: Hochverrat, Notzucht, Treulosigkeit und Verrat im Gebrauche der Waffen, Beschuldigung eines ungerechten Urteilsspruchs, usw.

Wer selbst nicht streiten konnte, oder wollte, wie Geistliche und Frauen, mietete Kämpfer. In der ältesten Zeit brauchte man Stöcke, nachher Schwerter. Den besiegten Beschuldiger traf die Strafe des Verbrechens. Man konnte sich des Kampfes erwehren gegen nicht Ebenbürtige, einen Bastard, einen Ehrloserklärten. War der Kampf angenommen, so bekamen die Parteien vierzig Tage Aufschub, damit der Kläger noch Bedenkzeit hätte, ob er vielleicht vom Streite abstehen möchte.

In Holland galt das nämliche Recht. In verschiedenen Städten (Leyden, Delft, Rotterdam, Haag) waren Kampfplätze, die oft auch zu Turnierplätzen dienten. Sie hießen „Krytvelden“.

Im Jahre 1323 hat der Rat der Friesen neue Gesetze gegeben.

Nach diesen Gesetzen wurden Diebe zum Tode am Galgen, Mörder ihrer Herren und nächtliche Mordbrenner zum Scheiterhaufen verdammt, doch wenn das Feuer am Tage angelegt war, wurde nur der siebenfältige Ersatz gegeben und zwanzig Mark Sterling für den Richter; letzteres war auch die Strafe der Diebeshehler.

Gefangennehmung eines Priesters galt zehn, eines Laien fünf Mark, Mord eines Sklaven sechzig Mark für den Richter, ebensoviel für die Erben.

Für den Mord eines Freien gab man siebenfältigen, für den eines Geistlichen zehnfachen Ersatz.

Auch andere Verbrechen, Verletzung der Glieder, Aufruhr, Heirat ohne Wissen des Vormundes, Widersetzlichkeit gegen eine rechtmäßige Erbschaft, wurden mit Geld gebüßt; doch Mord nach Sühne und Friedenskuß mit einem Jahr Verbannung und Reise zum Papst um Freisprechung; das steinerne Haus des Mörders solle abgebrochen, sein hölzernes konfisziert werden.

III.

Aus der Geschichte des spanischen Strafrechts[1]).

1. Das erste spanische Strafgesetz war: das Westgotische Gesetz, welches, neben manchen aus dem römischen Rechte entlehnten Teilen, mehrere größere Abschnitte enthält, welche einzig der Festsetzung von Strafen und Bußen gewidmet sind.

Die Hauptidee des westgotischen Strafrechts ist: die Wiedervergeltung, diese gemeinsame Idee aller der Gesetze des Mittelalters.

Dieses Gesetz hat kein beständiges Prinzip. So sehen wir, daß in einigen Fällen der Schuldige freilich nur dann der Knecht des Verletzten geworden war, wenn er die gesetzliche Geldbuße nicht

---

1) **Quellen:** Don José M. Valdes Rubio: „El Derecho Penal.". Madrid, 1902—1904. E. Hinojosa: „La Historia del Derecho Español". Madrid, 1900. — „Lex Wisigothorum". — Adame y Muñoz: „Curso historico filosófico de la legislación española." Madrid, 1874. — Antequera: „Historia de la legislación espanola". Madrid, 1890. — Aurioles Montero: „Instituciones del Derecho penal de España". Madrid, 1849. Bianco y Diez: „Examen historico filosófico de la legislación española". Madrid, 1895. — Cardenas: „Origenes del Derecho español". Madrid, 1884, — „Fuero Juzgo, en latin y castellano". Madrid, 1875. — Hinojosa: „Historia general de Derecho español". Madrid, — 1887. — Maret y Remisa: „Lecciones de historia general del Derecho Español". —Madrid, 1830. — Sempere: „Historia del Derecho español". Madrid, 1876.



erlegen konnte; in anderen Fällen aber sehen wir, daß er unbedingt Knecht geworden war; und es ward dem Herrn dann freigestellt, mit ihm vorzunehmen, was seine Willkür ihm eingab [1]); diese Gewalt konnte sich, jedoch nur in einigen vom Gesetze bestimmten Fällen soweit erstrecken, daß der Verletzte den seinen Händen übergebenen Schuldigen töten durfte [2]).

In Hinsicht der Strafen war es im allgemeinen Grundsatz, daß das gegen einen Freigeborenen ausgeübte Verbrechen doppelt so hart gestraft wurde als das gegen einen Hörigen oder Freisassen begangene [3]); daß der Freie in der Regel mit Geld büßte, wenn der Hörige körperliche Züchtigung erlitt; daß in den Fällen, wo auch der Freie körperlicher Züchtigung unterworfen blieb, diese geringer war, dafür aber Geldstrafe hinzukam, und daß das Maß der zu erlegenden Buße nach der Größe der erlittenen Verletzung, nach dem Stande des Verletzten und nach dem des Verletzenden sich richtete.

Unter den in den Gesetzen vorkommenden Strafen ist die der Geißelung die gewöhnlichste, sie geschah zwar öffentlich, war aber nicht immer mit Infamie, welche den Verlust gerichtlicher Glaubwürdigkeit herbeiführte, verbunden. Beschimpfend dagegen und gewöhnlich mit Geißelung verknüpft war die Strafe der Decalvation, welche darin bestand, daß dem Verbrecher das Haupthaar mit der Haut selbst abgezogen wurde und ihn also des bei allen germanischen Völkern so hoch geachteten körperlichen Schmuckes beraubte.

Andere Leibesstrafen waren: das Abhauen der Hand, das Abschneiden der Nase, die Entmannung, die Blendung der Augen und die Todesstrafe. Diese letztere war für Hochverrat, Ehebruch und Mord ausgesetzt und sie war noch mit besonderer Grausamkeit verknüpft und manche Verbrechen zogen sogar die Strafe des Verbrennens nach sich. Auch konnte der Verlust der Freiheit eine allgemeine Folge begangener Übeltaten sein.

An einem Freigeborenen begangener Mord wurde mit dem Verlust des Lebens bestraft. Es ward der an einem Hörigen verübte Mord nur als ein dem Vermögen seines Herrn zugefügter Schaden betrachtet, welcher also allein zu entschädigen war; es mußten ihm zwei Hörige desselben Wertes wie der Getötete gestellt werden. Derjenige aber, welcher seinen eigenen Knecht tötete, verfiel in Strafen, wenngleich in geringere, als die gewöhnliche des Mordes war.

1) L. III. t. 1. t. 3. l. 2. t. 4. l. 1. 2. 9. 13. t. 6. l. 1. 2. t. 4. l. 2. 3. t. 5.
2) L. VI. t. 1. l. 2. L. VII. t. 3. l. 3.
3) 3. B. L. VI. t. 5. l. 9. L. VIII. t. 4. l. 16.



Tötete ein Freigeborener einen Hörigen nicht absichtlich, sondern durch Zufall, so entrichtete er an dessen Herrn die Hälfte des Geldes, das für die zufällige Tötung eines Freigeborenen festgesetzt war. Denn Absicht war bei jedem Morde vorausgesetzt, wenn der Täter das Leben verwirkt haben sollte; zufällige Tötung ward entweder gelinde, oder gar nicht gerichtlich bestraft. Ebensowenig der, welcher in gerechter Selbstverteidigung den Angreifenden tötete, sollte dieser gleich in dem nächsten Verwandtschaftsverhältnisse zu ihm stehen. Die Gehilfen bei einem Mord erhielten, wenn sie nicht selbst zugeschlagen hatten, zweihundert Hiebe und Decalvation und mußten den Verwandten des Ermordeten mit fünfhundert Solidis büßen.

Für den Schaden aber, welchen ein bösartiges Tier anrichtete, mußte der Herr desselben einstehen, sodaß, wenn es einen Menschen tötete, er eine Buße zu entrichten hatte, welche sich nach dem Stande, dem Alter und dem Geschlechte des Getöteten richtete.

Für einen Freigeborenen, dessen Lebensalter zwischen zwanzig und fünfzig Jahren stand, bezahlte man dreihundert Solidos; für ältere Leute sank dieser Preis bis auf einhundert Solidos; für jüngere bis auf fünfzig; bei Weibern wechselte er zwischen zweihundertfünfzig und fünfzig Solidos, etc.

Für einen Freigelassenen wurde die Hälfte entrichtet und für einen Hörigen wurden zwei desselben Wertes ersetzt. Der Raub eines freien Menschen war in manchen Fällen dem Morde gleichgestellt.

Körperliche Verletzungen wurden mit Geld gebüßt und das Gesetz bestimmt für jeden einzelnen Fall den genauen Preis, damit jeder wisse, wie viel er verlangen könne und so jeder Willkür der Weg gesperrt sei. Ein Freigeborener, welcher einem anderen Freigeborenen einen Schlag auf das Haupt versetzt, bezahlt ihm fünf Solidos. Ist die Haut zerrissen, zehn Solidos, für eine Wunde bis auf den Knochen, zwanzig Solidos, für einen gebrochenen Knochen hundert Solidos.

Für die einem fremden Hörigen zugefügten Verletzungen dieser Art bezahlt der Freigeborene die Hälfte; die Hörigen büßen untereinander nur mit einem Drittel, erhalten aber fünfzig Geißelhiebe. Verletzt ein Höriger einen Freigeborenen, so bezahlt er dieselbe Summe, welche dieser entrichten muß, wenn er jenen verwundet, und erhält dazu noch siebzig Hiebe.

Nach einer Verordnung des Königs Chindaswinth, soll jeder Freigeborene, welcher einen anderen Freigeborenen gewaltsam decalvierte, mit der Geißel oder Keule schlägt, ein Glied seines Körpers verletzt, ihn bindet oder einsperrt, durch den Richter die Strafe der



Wiedervergeltung erleiden. Wenn aber der Verletzte sich mit dem Täter vergleichen wollte, so konnte er selbst die Größe der zu erhaltenden Buße bestimmen; einige körperliche Verletzungen waren jedoch von der Strafe der Talion ausgenommen, weil das Maß leicht überschritten werden konnte. Wenn die Verletzung nicht mit vorbedachter Überlegung, sondern bei zufällig entstehenden Raufereien zugefügt war, so wurde wieder für jedes verletzte Glied ein genauer Preis festgesetzt; der Verlust eines Auges, der Nase oder einer Hand galt hundert Solidos, weniger der eines Fingers oder Zahnes.

Fügte ein Höriger einem Freigeborenen dergleichen Verletzungen zu, so wurde er gänzlich in dessen Willkür gegeben. Verstümmelte aber ein Freigeborener den Hörigen eines Dritten, so erhielt er zweihundert Geißelhiebe, und mußte dem Herrn einen Knecht von gleicher Brauchbarkeit stellen. Alle diese Bestimmungen sollten sowohl bei Männern, als bei Weibern ihre Anwendung finden, und die Richter genau nach dieser Preisangabe jeden Schaden ersetzen lassen.

Das Gesetz unterschied gewaltsamen Raub von dem Diebstahl, strafte aber beide Verbrechen gering. Der Räuber mußte den Wert der geraubten Sache elffach ersetzen; konnte er nicht so viel erschwingen, so wurde er Höriger des Beraubten; gleiche Strafe erlitten die Gehilfen beim Einbruche, oder sie erhielten hundertfünfzig Geißelhiebe.

Derjenige, bei welchem der Gegenstand des Raubes, oder ein Teil desselben gefunden worden war, wurde gezwungen, die Mitschuldigen anzugeben; wollte er sie nicht nennen, so mußte er büßen, und zwar wenn er von vornehmem Stande war, mit elffachem Ersatz und Erleidung von hundert Hieben; ein Höriger erhielt deren zweihundert.

Der Dieb erlitt gelindere Strafe: in der Regel mußte er, wenn er ein Freigeborener war, den Wert der gestohlenen Sache neunfach ersetzen, ein Höriger sechsfach; beide erhielten aber dazu hundert Hiebe.

War der Freigeborene unvermögend diesen Ersatz zu leisten, so verfiel er in die Gewalt des Beraubten, und gleiches Schicksal erlitt der Hörige, wenn dessen Herr die Buße für ihn nicht übernehmen wollte.

In einigen Fällen wurde jedoch nur siebenfacher, in anderen gar nur vierfacher Ersatz der gestohlenen Sache gegeben.

Den auf der Tat ertappten Dieb durfte man bei Nachtzeit unbedingt töten, bei Tage nur dann, wenn er sich zur Wehre setzte.

Wer nicht selbst stahl, aber gestohlene Sache wissentlich bei sich aufnahm, galt selbst als Dieb.

Nach Ablauf von dreißig Jahren war jedes Verbrechen verjährt und straflos.

2. Die zweite Hauptquelle des altspanischen Strafrechts waren: die Gemeindestatuten, d. h. die Fueros.

In den größeren Städten sehen wir die Herrschaft des westgotischen Gesetzbuchs noch lange. In den kleineren Gemeinden sind besondere Gesetze (Fueros) entstanden.

Der Name von „Fuero“ hat verschiedene Begriffe. So bezeichnet er: Herkommen, Brauch, der ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde; ungeschriebenes Recht, Privilegium; urkundlichen Freibrief von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten; urkundlichen Bevölkerungsvertrag.

Der älteste und bekannte Fuero ist: der Fuero municipal der Stadt Leon und ihres Gebietes. Er besteht aus dreißig Gesetzen und wurde von Alfonso V. in den Cortes von Leon, im Jahre 1020 gegeben. Weiter: der Fuero von Naxera vom König Garcias; die Fueros von Sepulveda (1076), von Logrono (1148), von Sahagun vom König Alfonso VI.; der Fuero general gegeben vom Alfonso VII. im Jahre 1118, in Toledo, der Fuero von Alcala Henares, usw.

Das Strafrecht der Fueros war strenger als dasjenige des westgotischen Gesetzes, da in den Fueros, statt des Wehrgeldes die qualifizierten Todes- und andern körperverstümmelnden Strafen traten, teils darin, daß die Strafgröße sich nach der Standesverschiedenheit des Verletzten richtete, aber mit dem Grade der Strafwürdigkeit der Verbrechen in keinem entsprechenden Verhältnis stand. Hochgegriffene Geldstrafen waren nämlich, zumal in jenen sehr geldarmen Zeiten, für den unbemittelten Verurteilten meist unerschwinglich. Zahlungsunfähigkeit aber, wie zum Verbrechen gestempelt, wurde mit dem Tode, nicht selten mit qualvollem Tode bestraft, während der Reiche mit einem für ihn geringen Opfer sich von der Strafe für ein schweres Verbrechen loskaufen konnte.

In einigen Gemeinden genoß der Caballero das Vorrecht, daß er fünfhundert Sueldos Wehrgeld ansprechen konnte, d. h. „daß der Hidalgo für eine Beleidigung oder einen Schaden, der ihm an seiner Person, oder seiner Ehre oder seinem Vermögen zugefügt worden war, zur Entschädigung und Genugtuung fünfhundert Sueldos fordern konnte, wie es das Gesetz sagt.

Den Stiftsherren in Lugo wurde um ihrer Sicherheit und Ehre willen von Alfons VII. (um 1123) bewilligt, daß sie von jedem, der sie beleidigte oder beunruhigte, funfhundert Sueldos verlangen durften.



Ein Gesetz des Fuero von Salamanca dehnte dieses Recht auf alle Kleriker dieser Stadt aus [1]).

So erweist sich die Befugnis gewisser bevorrechtigter Stände und Personen, fünfhundert Sueldos Wehrgeld fordern zu dürfen, als ein Rechtsgebrauch, der in Kastilien, Leon, Asturien und Galicien durch königliche Verfügungen verbreitet und autorisiert war. In Betreff der Hidalgos wurde er später in den Cortes von Naxera feierlich bestätigt und im Fuero viejo wörtlich aufgenommen.

Wie grausam die Todesstrafe in den Ortsrechten geschärft war, zeigen verschiedene Strafbestimmungen derselben. Nach dem Fuero von Cuença, welchem andere von ihm abgeleitete, wie die Fueros von Plasencia und Baeza, folgen, soll der des Diebstahls oder Straßenraubs Überwiesene von einem Berge oder einer Höhe gestürzt werden.

Gleiches Los trifft nach dem Ortsrecht von Sepulveda den Juden, oder Mauren, der mit einer Christin gefunden wurde.

Im „Fuero general" von Toledo verordnete Alfonso III.: „Wer einen Menschen tötet in Toledo, oder fünf Milliarien im Umkreise der Stadt, soll tot gesteinigt werden".

Nach dem Ortsrecht vom Baeza soll eine Frau, die wissentlich ein Kind abtreibt, lebendig verbrannt werden.

Ein beim Verbrechen der Sodomiterei Ergriffener wurde zufolge des Fuero von Cuença verbrannt. Nach demselben Fuero: „Wer einen Menschen getötet hat, soll unter dem Getöteten lebendig begraben werden".

Demjenigen, der ein falsches Zeugnis ablegt, sollen, dem Fuero von Soria zufolge, die Zähne ausgenommen werden.

Nach dem Fuero von Plasencia, soll dem Weibe, das bei einem Manne gefunden worden ist, die Nase abgeschnitten werden. Der Mann, der von einem anderen bei seiner Frau, oder Tochter betroffen wurde, soll kastriert werden.

Was den näheren Inhalt des fueroschen Strafrechts betrifft, so sehen wir, daß der Totschlag nur in einigen Ortschaften mit dem Verlust des Lebens bestraft war, da man in den meisten Fueros dieses Verbrechen mit Geldstrafen (caloñas) belegte. Schon der alte Fuero von Leon [2]) verhängt über den Totschläger eine Geldstrafe, die er zu zahlen hat, wenn er innerhalb neun Tagen, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, ergriffen war. Gelingt es ihm aber, aus seinem Hause, oder aus der Stadt zu entkommen, die Wachsamkeit

1) „Home que derompier casa de clerigo, e algune cosa ende levar por forcia, tornela duplicada, e peche quinientos sueldos". (Fuero de Salamanca, p. 26.)

2) C. 24.



der Sayones zu vereiteln, um zu vermeiden, daß er innerhalb dieser Zeit in ihre Hände falle, so ist er gerettet, und das Gesetz gewährt ihm Sicherheit in der Gemeinde, schärft ihm jedoch ein, sich vor seinen Feinden zu hüten. Das Gesetz legte demnach die Rache für das vergossene Blut in die Hände der Verwandten des Getöteten und berechtigte diese, den Schuldigen zu verfolgen.

Diese Strafart wurde in Kastilien sehr allgemein. Der alte Fuero von Logrono, wie der von Miranda, bestimmt für absichtlichen Totschlag fünfhundert Solidos Strafe. Ebenso die Fueros von Arganzon und Santander.

Milder ist die Strafe des Fuero von Sahagun, wonach der erwiesene Totschläger hundert Solidos zu zahlen hat; fünfhundert Solidos werden nur dann von ihm verlangt, wenn er das Verbrechen hinterlistig und meuchlerisch verübt hat.

Der Fuero von Alcalá schätzte das Leben des Menschen nicht höher als hundertundacht Maravedis; doch sollte der Täter verbrannt werden.

Der Fuero von Salamanca verhängt über den Totschlag eine Geldbuße von hundert Maravedis und Verbrennung; die Todesstrafe aber, wenn der Täter jene Summe nicht zahlen kann.

Mehreren Fueros zufolge mußte für einen Getöteten, der in einem Orte oder in dessen Gebiet gefunden wurde, die ganze Gemeinde einstehen und das Homicidium (wie die Geldbuße auch genannt wurde) nach dem Stand und Rang des Getöteten zahlen.

Wurde in Naxera auf einem gewissen Wege oder an einem bestimmten Tage (Donnerstag, dem Markttage dieses Ortes) ein aus irgendeinem Grunde Erschlagener gefunden, so brauchte die Gemeinde kein Homicidium zu zahlen. Tötete einer einen anderen durch Zufall, so wurde jener nicht mit dem Tode bestraft, aber er mußte, wenn die Verwandten des Getöteten glaubten, daß er nicht zufällig, sondern vorsätzlich getötet worden, sich mit fünf Ortsnachbarn durch einen Eid reinigen, war er dies imstande, so galt er bei den Verwandten nicht mehr für einen Totschläger. Wer einen bei der Selbstverteidigung schlug oder tötete, blieb straflos.

Die körperlichen Verletzungen wurden in der Regel mit Geld bestraft. Die Strafansätze für die verschiedenen Arten der Verletzung oder Verstümmelung sind in den Ortschaften fest bestimmt, wenn auch nicht in allen Fueros gleichförmig.

Wer einem andern den Bart oder das Haupthaar ausrauft, zahlt so viele Solidos, als er Hände voll Haare ausgerissen.

Wenn zwei einen Dritten auf den Boden niederwerfen, zahlen sie sechzig Solidos; tut dies einer, so zahlt er zehn Solidos.



Ein Schlag mit offener Hand kostet fünf Solidos; mit der Faust einen Solidum.

Stechen mit der Lanze oder dem Messer, wenn der Stich durchgeht, zehn Solidos, sonst fünf Solidos.

Für einen Schwerthieb, wenn kein Knochen herausbricht, werden zehn Solidos bezahlt, für einen Steinwurf mit Blut, oder mit Geschwulst, so viele Solidos, als sich Schläge in der Geschwulst zeigen; für einen der vier obern oder untern Vorderzähne neunzehn Solidos, und für weitere bis zu dreihundert Solidos; für einen der andern Zähne fünf Solidos, für ein ausgerissenes oder zerschlagenes Auge hundert Solidos, ebensoviel für eine abgehauene Hand oder einen abgehauenen Fuß.

Als wörtliche Beschimpfungen galten nach dem Fuero von Molina, die Schimpfwörter: „Aussätziger, Hahnrei, Sodomit, Abtrünniger, Hure". Sie wurden mit zehn Maravedis geahndet. Eine gewalttätige Beschimpfung war das Einstecken von Kot, besonders Menschenkot, in den Mund eines andern, das mit dreihundert Solidos bestraft wurde.

Hierher gehörte auch die Wassertauche. Wer böswillig einen andern mit dem Kopf in einen Fluß tauchte, so daß der ganze Kopf im Wasser war, wurde mit dreihundert Solidos bestraft.

Hat ein Ortseinwohner mit einer Frauensperson Unzucht getrieben mit ihrer Zustimmung, so zahlt er, falls sie unverheiratet ist, keine Geldbuße; hat er aber ihr Gewalt angetan, soll er sie zur Ehefrau nehmen. Ist die Person nicht würdig, seine Ehefrau zu sein, so hat er ihr einen Ehemann, wie sie vor ihrem Falle einen haben konnte, zu verschaffen und zwar unter der Fürsorge des Alkaden und zwölf achtbarer Männer. Verweigert er aber es zu tun, so muß er sie zur Ehefrau nehmen. Verweigert er aber auch dies zu tun, so wird er den Verwandten der Frau übergeben.

Der Mann kann die ehebrecherische Frau und deren Mittäter töten; sonst werden die Frau und ihre Mittäter verbrannt.

Nach dem Fuero von Soria: „Diejenigen, welche eine widernatürliche Unzucht begangen haben, sollen, sobald sie ergriffen worden, öffentlich kastriert und dann am folgenden Tage geschleift und darauf verbrannt werden."

Der Diebstahl wird in einem Orte mit Todesstrafe, in andern aber mit Geldstrafe gestraft.

Was die größeren Länder, wie Aragon, Catalonia usw. betrifft, findet man dort besondere Gesetzsammlungen.

So ist zu erwähnen in Aragon die Gesetzsammlung von Huesca, vom Jahre 1247, welche eine Vermischung der fränkischen, west-



gotischen und römischen Gesetze war. Weiter: das „Privilegium generale Aragonum“, vom König Jaime I. (1283). Endlich die „Declaratio privilegii generalis“ aus 1325 und die Fueros vom König Ferdinand I.

In Catalonia findet man statt der Fueros die „Constituciones“. Solche waren die berühmten „Usatica“, d. h. die Gesetzsammlung von Barcelona (1589).

Auch nach den Usatica wurden Schädigungen an Leib und Leben nach Stand und Geschlecht der Geschädigten höher oder geringer bestraft. Tötung, Verwundung, Beschimpfung eines Vizegrafen wurde bestraft, als wäre sie zwei comitores zugefügt worden, und wurde sie an einem Comitor verübt, so wurde es angesehen und bestraft, als wäre sie an zwei valvassores begangen worden. Tötung eines Caballero wird mit zwölf Uncias von Gold, Verwundung aber mit sechs Uncias gestraft. Tötung eines Subdiakons wurde mit dreihundert Solidos, des Diakons mit vierhundert Solidos, des Presbyters mit sechshundert Solidos, des Mönchs mit vierhundert Solidos, des Bischofs mit neunhundert Solidos gestraft.

Die Tötung eines Bruders oder eines anderen Menschen, „der andere Würde nicht hat als daß er Christ ist, war mit Bezahlung von sechs Uncias von Gold, ihre Verwundung aber mit zwei Uncias gestraft.

Wer einen Juden tötet oder verwundet, wird nach Belieben des Obherrn gestraft.

Im allgemeinen, der Täter eines Totschlags wird dem Ältesten der Familie des Getöteten übergeben, der mit ihm nach seinem Belieben handeln, ihn aber nicht töten kann.

Wer aus einem Hinterhalt mit Bedacht einen Caballero überfällt, mit dem Stock schlägt, das Haar ergreift, wird mit dem Tode gestraft, „denn es ist eine große Schmach“.

Wer eine Jungfrau gewaltsam verführt hat, soll sie entweder zur Frau nehmen, wenn sie und ihre Eltern wollen, und ihr ihre Ausstattung geben, oder ihr einen Mann ihres Standes verschaffen.

Ebenso, wer einer Frau, welche nicht Jungfrau ist, Gewalt antut und sie schwängert.

3. Was die Prozedur betrifft, so werden wir zuerst von den Gottesurteilen sprechen.

In vielen Fueros waren Gottesurteile ausdrücklich verboten und die Parteien auf richterliche Entscheidung hingewiesen. „Ihr habt nicht die Befugnis, euch Recht zu verschaffen durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser, oder durch Zweikampf; sondern ihr habt, wenn euch jemand eines Verbrechens beschuldigt und es mit zwei



eurer Ortsnachbarn beweist, die Geldbuße zu zahlen, in welche das Gericht euch verurteilt. Kann jener es nicht beweisen, so leiste der Angeschuldigte den Reinigungseid und ziehe in Frieden hin" (Fuero von Arganzon, II, 138.)

Die Wasserprobe war in den alten Gesetzen von Navarra, Catalonia und Aragon geregelt. Ebenso regelte es auch der Cortez von Leon (1020). Wiewohl sie von mehreren Königen, von Ferdinand I. an bis auf Ferdinand III., in einzelnen Ortsrechten verworfen wurde (wie von Alfonso VI. im Fuero von Logrono, von Alfonso IX. im Fuero von Sanabria), war sie in den Fueros von Baeza, Plasenzia, Alarcon, Cuença und vielen anderen gestattet oder bekräftigt, wohl aus keinem andern Grunde, als um sich den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten anzubequemen und diese nicht zu verletzen. Selbst noch im XIII. Jahrhundert scheint es, war sie in einigen Gegenden des Reiches Leon üblich.

Die Feuerprobe war insbesondere in Kastilien geübt worden. Sie hatte in vielen Munizipalfueros gesetzliche Kraft. „Dies sind die Fälle, sagt der Fuero von Salamanca, in welchen der Richter den Neuntel erheben darf: für einen Menschen, der bei der Feuerprobe sich verbrannt hat und der im Zweikampf gefallen ist" [1]).

Im Fuero von Plasencia heißt es: „Die Frau, welche absichtlich ein Kind abtreibt, soll, wenn es offenbar ist, lebendig verbrannt werden, falls sie nicht durch die Feuerprobe sich reinigt".

Die Feuerprobe wurde, nach den Fueros von Oviedo und Aviles auch in Zivilprozessen ausgeübt.

IV.

Das erste türkische Strafgesetzbuch.[2])

Im Jahre 1839 (am 15. Ramazan) publizierte die türkische amtliche Zeitung („Dustur") ein kurzes Strafgesetz, welches zum Grunde des heutzutage geltenden Strafgesetzbuchs diente.

„Die Grundlage dieses notwendigen Gesetzes — sagt der Souverän in seiner Einleitung zum Gesetz — bezieht sich auf die Sicherheit des Lebens, den Schutz der Ehre und Reputation, wie des Vermögens . . ."

Der Hauptzweck aber des Gesetzes war: „daß künftighin die abscheuliche Bestechung, welche die Hauptursache von dem Ruin des Reiches ist, nicht mehr stattfinde."

1) „Fuero de Salamanca", Art. 208.

2) Quelle: „خطشريف" vom 21. November 1839, Konstantinopel.



In den Folgenden werden die Hauptbestimmungen des Gesetzes bekannt gemacht werden.

Es gibt nur zwei Arten von Aufwieglern, sagt es das Gesetz; die einen tun es durch Worte, die anderen durch die Tat. Wenn z. B. ein Mensch in der Absicht, einen andern, oder auch eine Versammlung von Menschen gegen die Hohe Pforte und gegen die Gesetze und Verordnungen aufzureizen, verräterische Reden führt, so soll er, dem Grade seiner Verräterei gemäß, von einem bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe (کورك)[1]) gestraft werden.

Wenn dies durch die Tat geschieht, nämlich, wenn einer einen andern oder eine Versammlung von Menschen zu gesetzwidrigen Handlungen und zur Rebellion aufzureizen, und ihnen etwa Waffen und Pulver zu geben wagt, so soll er, da ein solches Verbrechen sehr groß ist, mit dem Tode bestraft werden; jedoch so, daß, nachdem diese Todesstrafe festgesetzt worden, ein Bericht nebst Supplik an Seine erhabene Majestät gerichtet, und es der Gnade derselben anheimgestellt werde, ob dem Verbrecher statt der Todesstrafe lebenslängliches Gefängnis zuerkannt werden sollte. (§ 2.)

Wenn die mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Soldaten und die Polizeibeamten, oder im allgemeinen irgend einer, von welchem Grade oder Stande er auch sei, einen anderen schimpft, oder ehrenrührige Worte gegen ihn ausspricht, wird der Verklagte, der Größe und dem Grade seiner Schuld gemäß bei seinem Vorgesetzten auf fünf bis fünfundzwanzig Tage eingesperrt werden, wenn aber seine Schuld sich als sehr gering herausstellt, soll das Gericht mit der Drohung und dem Schwure desselben sich begnügen.

Begeht es einer aus dem Volke, so wird er ebenso gestraft.

Wenn einer, von welchem Stande er auch sei, gegen einen andern seine Hand erhebt, um ihn mit derselben, oder mit einem Stocke zu schlagen, soll er nach dem Grade seiner Schuld von fünfzehn Tagen bis drei Monate eingesperrt werden, und, damit in diesen Fällen nicht nach einer falschen Anklage gerichtet werde, sollen sie genau untersucht, und, wenn die falsche Beschuldigung des Anklägers offenbar wird, derselbe zur Strafe von fünf bis fünfundvierzig Tagen Arrest erhalten.

Wenn sich jemand eines andern Vermögen und Besitz bemächtigt, daran aber verhindert, vielleicht mit List geraubt hat, so soll das geraubte Vermögen und Eigentum, wenn es noch gefunden wird,

1) Die Gefangenen sollten in dem Arsenal mit Schiffbauen (ترسخانه terschane) beschäftigt werden.

selbst, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, der Wert desselben genommen werden und der Täter soll, wenn er ein Beamter ist, seiner Würde entsetzt, wenn er dies aber nicht ist, aus seiner Provinz in eine andere auf ein Jahr in das Exil geschickt werden.

Wenn ein Staatsdiener sich bestechen läßt und Geschenke, die für Bestechung gelten, annimmt, so soll das genommene Geschenk dem Fiskus übergeben werden; ist der Bestochene zugleich ein Beamter, so soll er, da er nicht mehr zu einem Amte des Reiches gebraucht werden kann, seiner Stelle entsetzt, und zugleich auf drei Jahre in das Gefängnis gebracht werden.

Wenn derselbe aber kein Amt bekleidet, so soll er künftig nie im Dienste der Pforte gebraucht, und ebenso drei Jahre in das Gefängnis geschickt werden.

Wenn der Bestechende vielleicht in der Hoffnung, sein Eigentum wieder zu erlangen, nicht aber aus eigenem Antriebe, sondern nur aus Zwang und Furcht vor dem Bestochenen gegeben hat, so soll es erlaubt sein, ihm, da er gezwungen war, das Gegebene zurückzuerstatten; wenn er jedoch in diesem Falle, wo er gezwungen gegeben hatte, dies zur rechten Zeit an dem gehörigen Orte nicht angezeigt, so entsteht daraus auch für ihn eine Art Schuld, und, wenn er es auch nachher nicht mehr meldet, so soll er zur Strafe auf ein Jahr aus seiner Provinz in eine andere verbannt werden.

Der Staatsbeamte, der wenig oder viel, als was soll, zu nehmen wagt, so wird das gestohlene Geld von seiner Hand genommen und zurückgegeben; wenn aber kein Geld vorhanden ist, soll nur die volle Summe von seinem Vermögen genommen und er selbst mit der Bedingung, daß er nicht im Dienste der Pforte gebraucht werde, seines Amtes entsetzt und drei Jahre in Gewahrsam gehalten werden.

Wenn einer von seiten seines Vorgesetzten zu einem Geschäfte verlangt wird und ohne triftige Entschuldigung nicht erscheint, so soll er zur Strafe von zehn bis vierzig Tage eingesperrt werden; wenn er aber gegen den Abgesandten seines Vorgesetzten Widersetzlichkeit zeigt, so soll diesem erlaubt sein, durch Tätlichkeit ihn zu zwingen.

Wenn sich jemand den zur Zucht und Ordnung bestimmten Beamten widersetzt und Waffen zu ziehen, oder ähnliche verwerfliche Taten zu begehen wagt, so soll er gefesselt nach der Residenz gebracht, und auf zwei Jahre, wenn er das Gewehr gebraucht hat, ohne zu treffen, auf drei Jahre, und, wenn er mit einem Schießgewehr oder einer andern Waffe verwundet hat, mit Erstattung der



Verpflegungskosten bis zur Heilung, auf fünf Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Überhaupt, wenn einer aus dem Volke einem andern das Gewehr zieht, soll er ein Jahr, wenn er es gebraucht hat, zwei Jahre, und wenn er verwundet hat, außer der Erstattung der Verpflegungskosten bis zur Heilung noch drei Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Die an einigen Straßen sich aufhaltenden Räuber, wenn sie zwar nicht Menschen ermordet, aber doch zu Schandtaten sie auszuziehen gewagt haben, sollen sieben Jahre Gefängnisstrafe erhalten.

Wenn es wahrscheinlich und beinahe augenscheinlich ist, daß sie einen Menschen umgebracht haben, sollen sie zehn Jahre in das Gefängnis kommen.

Diese Bestimmungen waren durch die Novelle von 1840 ausergänzt.

Die Hauptbestimmungen dieser Novelle waren wie folgt.

Wer einen andern, sei es durch Versprechungen oder durch Geld, zu einem Angriff auf das Leben eines Menschen dingt, wird ebensowohl mit dem Tode bestraft wie der Gedungene.

Wenn einer der Würdenträger des Reichs tötet oder töten läßt, ohne daß ein Urteil nach den bestehenden Vorschriften abgefaßt worden und ohne daß der genannte Würdenträger eine Kaiserliche Ordonnanz, die mit dem Namenszuge des Sultans versehen ist, und das Urteil des Schuldigen genau angibt, in Händen hat, so soll dieser Würdenträger selbst dann mit dem Tode bestraft werden, wenn die Erben des ungerechterweise Getöteten sich mit dem Blutpreise begnügen oder ihm verzeihen wollten.

Wenn ein Privatmann einen andern mit Waffen oder auf irgend eine andere Weise tötet, oder die Verwandten oder Erben des Getöteten den Tod des Mörders nicht verlangen, sondern sich mit dem Blutpreise begnügen, so wird die Regierung den Schuldigen auf sieben Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Wenn die Eltern oder Erben des Getöteten weder den Tod des Mörders, noch den Blutpreis verlangen, so wird die Regierung den Schuldigen, wenn er schon früher ähnliche Verbrechen begangen, zum Tode, ist dieser Mord dagegen sein erstes Vergehen, auf fünfzehn Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Hat ein Ermordeter keine Erben, so wird der Mörder so bestraft, wie es jetzt gesagt war; glaubt man indessen, daß noch ein Erbe vorhanden sein könne, so bleibt der Mörder so lange im Gefängnisse, bis der Erbe sich meldet.

5*



V.

Das Sibirische Strafrecht [1]).

1. Die russische Literatur hat sehr viele juristische, insbesondere aber ethnologische Werke, in welchen man um das Recht der einzelnen Völkerschaften handelt.

In den Folgenden werden wir mit dem Strafrecht der Mongolen, der Kirgisen und der Tungusen bekannt gemacht.

Die Mongolen haben schon seit vielen Jahren ein kodifiziertes Strafrecht.

Ihr ältestes Gesetzbuch — worin man auch das Strafrecht findet — ist das sogen. „Zaatschin Bitschik".

2. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden.

Die Unzucht, die mit Beischläferinnen der Pfaffen getrieben wurde, war völlig unbestraft.

Wer in Ehebruch mit einer Fürstin betreten wurde, hatte nur eine Ziege und ein Böcklein zur Buße zu erlegen; denn das Gesetzbuch setzte voraus, daß ein Gemeiner sich nie an eine Fürstin wagen würde, wenn er nicht dazu gereizt worden.

Für gemeinen Ehebruch mußte der Täter dem Hörnerträger ein vierjähriges Pferd, und die Ehebrecherin dem Richter ein dreijähriges stellen.

Wer einen Fremden bei seiner Sklavin ertappte, konnte demselben alles ausziehen, Pferd, Geld, und was er bei sich hatte nehmen und ihn nachher fortjagen; die Sklavin aber blieb ungestraft.

Wenn sich Kalmücken raufen, und einer zerrt den andern beim Haarzopf oder reißt ihn gar aus, so ist das um deswillen ein stöpfliches Verbrechen, weil der Zopf dem Fürsten gehört oder gleichsam das Zeichen der Untertänigkeit sein soll; hat aber jemand um den Schopf noch lose spannenlange Haare (schalbe tebbek), so kann ihn ein jeder ungestraft dabei zausen, „weil das als sein eigenes, und nicht des Fürsten Haar betrachtet wird", sagt es das Gesetz.

Ein Weib darf, wenn sie auf ihrem eigentümlichen Platz in der Hütte, nämlich rechts vom Eingange hinter dem Feuerplatze am Fußende des Wirtslagers sitzt, von niemand angetastet werden, sie mag einen Fremden schimpfen, ja mit Holz oder Hausgeräten nach ihm werfen, wie sie will. Wagt sie sich aber im Streit von ihrem Platz weg, oder gar aus der Hütte, so verliert sie ihr Recht und kann dreist für die Beleidigungen gezüchtigt werden.

1) Quellen: Kowalewski: „Современный обычай идревній законъ". Moskau, 1886. Zwei Bände. — Pallas: „Монголи". St. Petersburg.

Wenn eine Weibsperson zum Fürsten geht und um Erlassung einer ihr oder den Ihrigen aufgelegten Strafe bittet, so werden gemeiniglich aus Achtung gegen das andere Geschlecht die kleinen Strafen erlassen, größere aber auf die Hälfte vermindert. „Denn ein Weibsbild — sagt es das Gesetz — wird bei den Kalmücken immer geschont und alle Weibern geschebenen Beleidigungen schärfer gerügt."

Im Jahre 1620 haben die Mongolen eine neue Gesetzgebung erhalten. Diese Gesetzgebung hatte schon mehrere und detaillierte Bestimmungen über die Verbrechen und ihre Strafen.

Nach dem neuen Gesetze, wer einen ausbrechenden Krieg nicht zeitig entdeckt und hernach überführt werden kann, daß er vorhin darum gewußt, soll als ein Feind bestraft werden.

Diejenigen Fürsten, welche vom Ausbruch eines Krieges benachrichtigt, ihr Volk dennoch nicht zusammenziehen und sich beim gemeinschaftlichen Heere einfinden, sollen hundert Panzer, hundert Kamele und eintausend Pferde zur Strafe geben.

Wer Geistlichen und Lamen Schaden tut oder ihre Felder plündert, soll um hundert Panzer, hundert Kamele und hundert Pferde gestraft werden und das geraubte Gut doppelt, für schlechte Dinge Gutes, für halbe ganze wiedergeben.

Welcher Fürst sich verdächtig macht, Leute oder Gut verhehlt zu haben, dessen Buße soll in 100 Panzern, 100 Kamelen und 1000 Pferden bestehen.

Wenn Edle oder Vornehme in den Wüsten Unruhe anstiften, soll man selbige um ein Kamel, nebst noch 20 Stück Vieh strafen.

Fürsten, die sich im Kriege schlecht halten oder gar aus Feigheit die Flucht ergreifen, sollen zur Strafe 100 Panzer, 100 Kamele, 50 Familien Untertanen und 100 Pferde abgeben.

Von kleinen Fürsten soll man nur zehn Panzer, zehn Kamele, ebensoviel Familien und 100 Pferde und drei Sklaven, drei Gezette und 30 Pferde nehmen.

Wer einen feindlichen Haufen sieht und nicht Anzeige davon tut, dessen Vermögen soll geplündert und er mit den Seinigen zum Sklaven gemacht werden. Sieht er nur eine kleine Partei und verschweigt es, so hat er die Hälfte des Seinigen verwirkt.

Wenn Lärm wird, soll ein jeder, der es vernimmt, sogleich bewaffnet dem Hoflager seines Fürsten zueilen, bei Strafe alle seine Vermögen und seine Freiheit zu verlieren.

Wer hohen Geistlichen Händel macht oder sie schimpft, soll ebenfalls neunfach 9 Stück Vieh erlegen.



Wer aber geringere und sonderliche Lehrer (Bakschi) schimpft und antastet, gibt zur Strafe fünfmal 9 Stücke.

Für Beleidigungen, die geistlichen Schüler (Manschiki) und Nonnen angetan werden, soll der Verbrecher 5 Stücke geben. Betrifft aber die Sache einen Mönch oder Einsiedler, so gilt es ein Pferd.

Kommt es in dergleichen Fällen gar zu Tätlichkeiten, so muß die Buße nach Befinden der Umstände vergrößert werden.

Wer einen geweihten Priester an seiner Würde verletzt, verliert die Hälfte seines Vermögens.

Wer einen, der den geistlichen Stand verlassen und in Ehe getreten ist, verspottet, soll ein Pferd einbüßen; sind Tätlichkeiten begangen worden, so sei diese Strafe doppelt.

Diejenigen, welche in Diensten und Geschäften ihres Fürsten verfahren müssen, sollen von niemand auf keine Weise Beleidigung dulden, sondern Gewalt dagegen brauchen, sagt es das Gesetz; so sollte in dergleichen Schlägereien ein fürstlicher Bedienter einen Untertan sogar zu Tod schlagen, so soll er darüber zu einer Verantwortlichkeit gezogen werden.

Bleibt es nur beim Handgemenge und der fürstliche Beamte zieht den Kürzern, so soll ihm der beleidigende Teil neue Stücke zur „Ehrensetzung“ geben.

Wer aus Scherz und Leichtsinn auf eines andern Vaters oder Mutter Kopf und Leben flucht, soll ein Pferd verlieren. Wer sich unter falschem Vorgeben der Staffettenpferde bedient, soll ein gutes Stück Vieh geben.

Wer sich mit seinem Lehrmeister, Vater, oder Mutter in Handgemenge einläßt und „unverschämt“ aufführt, soll dreimal 9, in mäßigen Vergehungen zweimal 9, oder auch nur 9 Stück Vieh verwirkt haben.

Wenn sich eine Schwiegertochter gegen den Schwiegervater oder Schwiegerin zu Wehre setzt, so soll das Gericht dreimal 9 Stück von ihr nehmen; untersteht sie sich gar die Schwiegermutter zu schlagen, so gehören dafür noch über die erstgedachte Buße, 30, 20 oder wenigstens zehn Schläge mit der Peitsche.

Wenn ein Vater seine Schwiegerkinder in guter Absicht und zur Zucht allenfalls prügelt, das hat nichts zu sagen, nach dem Gesetze. Schlägt er sie aber bloß aus Wildheit, ohne hinlängliche Ursache, so soll er 9 Stück, eine Schwiegermutter aber im Fall zweimal 9 Stück Vieh geben.

Setzen sich Kinder gegen ihre Eltern zur Wehre, so soll derjenige, wer es sieht, sie vor den Fürsten bringen und anklagen. Sind



sie schon groß und verständig, so ist ihre Strafe die ganze Bewaffnung eines Kriegsmannes von ihrem Stande, und neun Stück Vieh; dazu soll man sie ganz von ihren Eltern scheiden und trennen.

Würde aber ein Vater in Züchtigung seines Sohnes so weit gehen, daß dieser ihn darüber das Leben nähme, so soll dem Vatermörder, außer seinem Leben, alles genommen werden.

In andern ähnlichen Fällen, da das Weib unglücklicherweise den Mann erschlägt, oder ein Weib das andere, soll nach den Umständen gerichtet und der Täterin im strengsten Fall Nasen, Augen und Ohren verstümmelt und sie zur Sklavin hingegeben werden.

Für den Totschlag einer verstoßenen Frau beträgt die Buße fünfmal neun Stück Vieh; für eine Sklavin nur drei Stück.

Wenn ein Hund toll und nicht rechtzeitig auf die Seite geschafft wird, so daß derselbe einen Menschen gefährlich beißt, so soll der Herr des Hundes den Verwandten desjenigen, welcher von dem Biß hat sterben müssen, zur Strafe und Entschädigung den fünften Teil von allem eigenen Vieh geben.

Wer in berauschtem Zustand eine fremde Hütte auf irgend eine unflätige Art verunreinigt, kann deshalb nicht bestraft werden.

Wer aber im Trunk jemand erschlägt, soll fünfmal neun Stück Vieh erlegen.

Wenn einer nüchtern zum Mörder wird, dem nimmt man sein Weib, Wehr, Waffen und alles Vermögen; und, wenn er zur Genugtuung nicht reich genug ist, so läßt man von den Verwandten des Getöteten von seinem künftig zu erwerbenden Vermögen, ja sogar von seinen Erben die gehörige Schuldzahlung nach und nach leisten.

Wer ein Kamel stiehlt, soll zur Strafe fünfzehnmal neun Stück Vieh büßen; für einen Hengst aus der Herde, zehnmal neun Stück, für eine Stute achtmal neun Stück, für eine Kuh, Füllen oder Schaf sechsmal neun Stück. Davon bekommt der Eigentümer des Gestohlenen das Seinige gedoppelt wieder, der Ueberschuß fällt dem Fürsten anheim.

So oft einer beim Diebstahl betreten wird, soll er von neuem aufs strengste bestraft werden. Für Vieh, welches nach dem Hornungsschein (Zagansara) gestohlen ist, soll auch die Frucht im Leibe, jede mit einem Pferde, vergütet werden.

Wenn die Diebsspur ganz bis zu einer Wohnung führt, so muß deren Inhaber dafür haften. Sind aber keine Nebenumstände und Zeugen zur Bekräftigung des Argwohns vorhanden, so mögen die Richter nach Befinden urteilen.

Wenn jemand mit einer verheirateten Frau Ehebruch treibt und es ist mit Einwilligung der Frau geschehen, so soll der Täter fünf, und ist das Weib gezwungen worden, so gibt der Täter beide Strafen.

Wer sich bei einer Sklavin betreten läßt, muß dem Herrn der Sklavin ein Pferd geben.

Geschieht aber dergleichen mit Einwilligung, ohne daß Klagen daraus entstehen, so hat das nichts auf sich.

Wer eine Jungfrau zum Beischlaf zwingt, der gibt, wenn es zur Klage kommt, zweimal neun Stück Vieh; hat aber die Jungfrau eingewilligt und die Verwandten derselben bringen desfalls Klage an, so kann der Täter doch um neun Stück Vieh bestraft werden.

Wird jemand in Bestialität mit einem fremden Vieh betroffen, der soll dem Besitzer des Viehes fünf Stücke Vieh zur Strafe stellen und das beschmutzte für sich nehmen.

So jemand ein fremdes, von wilden Tieren, oder sonst getötetes Vieh aufnimmt und unangezeigt verzehrt, muß er zwei Stück dafür erstatten.

Wer einen andern mit Prügeln und Steinen gefährlich behandelt, gibt zur Strafe Panzerung, Waffen und neun Stück Vieh.

Wer mit der Peitsche oder Faust einem andern übel begegnet, kann um fünf Stück Vieh gepfändet werden.

Wer einer Jungfrau an die Brüste oder sonst an unziemliche Orte greift, sie küßt, oder betastet, der soll, wenn es darüber zur Klage kommt, von seinem Ankläger öffentlich an seinem heimlichen Teil einen Schneller leiden. Diese Strafe aber bezieht sich nur auf Mädchen über zehn Jahr; bei jüngeren steht keine Strafe auf obige Vergehungen.

Wenn bei Spiel und Balgereien aus Leichtsinn jemand so beschädigt wird, daß er nachmals an den Folgen stirbt, muß der Täter ein Pferd zur Strafe geben.

War der Beleidigte ein Vornehmer, so soll von allen, die Anteil daran gehabt, noch eine beständige Bepanzerung und Waffnung gestellt werden.

Wer von einem verurteilten Widersacher mehr, als die aufgelegte Strafe heischt oder ihm droht, soll sein Recht verlieren.

Kann der Verurteilte aus Armut die Strafe nicht erlegen, und sein Aufseher bekräftigt dessen Unvermögen endlich, so soll derselbe dem Widersacher zum Sklaven hingegeben werden, bis er für die aufgelegte Strafe gebüßet.

Wer Kleinigkeiten, die nicht unter Schloß verwahrt werden können, als Sattelzeug, Messer, Beil, Feuerstahl, Schere, Hammer,



Stricke, kleine Kleiderstücke usw. stiehlt, soll nach dem Urteil die Finger einer Hand verlieren.

Von dem allerkleinsten Diebstahl, als Zwirn, schlechtes Gerät usw. ist die Strafe ein Schaf mit dem Lamm, oder aufs mindeste eine Ziege mit dem Böcklein.

Wer einen Zauberer oder eine Zauberin zu sich ruft und zaubern läßt, dessen Reitpferd und das Pferd des Zauberers soll der Angeber haben. Wer es verschweigt oder gar der Zauberei beiwohnt, verwirkt sein eigenes Reitpferd.

Ein Zauberer, der jemand etwas angetan, soll um fünf Stück Vieh bestraft werden.

III. Diese Bestimmungen wurden durch die Erlässe von Khan Buchtu ergänzt.

Nach diesen neueren Bestimmungen — welche schon dem Mohammedanischen Gesetzen ähneln — soll derjenige, welcher einen Diebstahl oder andere strafbare Händel angibt, einen Teil der Strafauflagen zur Belohnung haben. Wer aber um den Diebstahl gewußt hat, und ihn leugnet, soll, wenn er überführt ist, fünfzehn Schläge dulden und ein Kamel an das Hoflager, demjenigen aber, der ihn als Verbrecher offenbart hat, eine Kuh geben.

Wer einem Gesandten von Russen, Krym, Tscherkessen, Kirgisen oder anderen Ausländern etwas stiehlt, soll aufs härtste gestraft werden und dem Angeber ein Kamel zur Belohnung geben.

IV. Alle diese Gesetze und Erlässe waren durch das Gesetz vom Jahre 1763 weggefallen.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind, wie folgt:

Wenn jemand von den Beamten oder einer von den Gemeinen, zu zweien oder in einem Trupp, Sachen rauben und einen Menschen erschlagen, so sollen sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern allen die Köpfe abgehauen und dem Volke zur Schau ausgestellt werden.

Wenn sie bei der Beraubung einen Menschen verwunden und seine Sachen nehmen, so sind sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern die Köpfe abzuhauen, ihre Familien aber, ihr Vieh und Eigentum zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben.

Wenn sie einen Menschen verwundet, jedoch keine Sachen bekommen haben, so ist nur der Anstifter zur Enthauptung nach der Einkerkerung zu verurteilen, sein Vermögen und Vieh zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben, seine Familie aber so lange in der Fahne in Verwahrsam zu halten, bis bei dem Herbst-Gerichte das Urteil um einen Grad gemildert worden; sodann soll eine solche



Familie in Freiheit gesetzt und in die Gouvernements verschickt werden wo sie zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen sind.

Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Raub verübt, ohne einen Menschen zu verwunden, so soll er, falls er allein war, samt der Familie, dem Vermögen und Vieh nach Chö-nan oder Schandun verschickt werden, wo er zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen ist.

Wenn aber der Diebstahl von zwei oder drei, oder einem Trupp verübt ist, so soll der eine, welcher den Gedanken an die Hand gegeben, zur Erdrosselung verurteilt, sein Vermögen und Vieh konfisziert und dem Beleidigten zugeteilt und seine Familie in der Fahne in Verwahrsam gehalten werden.

Wenn ein Beamter oder Gemeiner allein, zu zweien oder in einem Trupp Vieh und andere Sachen stiehlt, die Nachbarn des Beleidigten aber, nachdem sie dies erfahren, ihnen nachsetzen und sie, den Einfängern sich widersetzend, einen Menschen erschlagen: so ist der Anstifter unter diesen Mördern zu sofortiger Enthauptung zu verurteilen; seine Familie aber, sein Vermögen und sein Vieh sind zu konfiszieren und den Klägern zuzuteilen, seine Mitgenossen nebst ihren Familien in die südlichen Gouvernements, als Sklaven der Garnison-Soldaten zu verschicken und ihr Vermögen und Vieh, nachdem es konfisziert worden, den Klägern zuzuteilen.

Ist der Beleidigte nicht gestorben, so wird der Anstifter enthauptet; sein Vermögen wird konfisziert und dem Beleidigten gegeben.

Für Raub soll Enthauptung verhängt werden.

In der Mongolei soll bei einem Diebstahl dem Urheber und den Teilnehmern eine Strafe, der Zahl des Viehes entsprechend, auferlegt werden.

Für den Diebstahl von mehr als dreißig Pferden, sind alle, sowohl der Urheber, als die Teilnehmer, zur Erdrosselung zu verurteilen; zur Zeit des Herbstgerichts aber ist mit allen nach dem Stande der Sache zu verfahren (d. i. die Strafe ist nicht zu mildern).

Teilnehmer, welche bei Vollziehung der Tat nicht zugegen waren, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, sind, nachdem die Strafe um einen Grad gemildert worden, zu verweisen.

Für den Diebstahl von zwanzig bis dreißig Köpfen sollen sowohl Urheber als Teilnehmer zur Erdrosselung verurteilt werden.

Diejenigen aber, die mit im Plane waren, jedoch an der Vollziehung nicht teilnahmen, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, zu verweisen.



Für einen Diebstahl von zehn bis zwanzig Köpfen, ist der Urheber zu erdrosseln; seine Mitgenossen, welche sowohl an der Vollführung selbst, als an der Teilung des Diebstahls Anteil nehmen, sind zu verweisen.

Für einen Diebstahl von sechs bis neun Köpfen sind die Urheber und die Teilnehmer zu verweisen.

Bei einem Viehdiebstahl soll nur derjenige, der den Gedanken an die Hand gegeben, als Anstifter angesehen werden.

Wenn die Schuldigen aber zur Zeit des Raubes längs den Wegen sich verteilen, an zwei oder drei Orten Vieh gestohlen, oder nicht nur einmal Diebstahl verübt haben, so ist jeder besonders in seiner Sache zu richten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer absichtlich einen Menschen aus einer anderen Fahne erschlägt, so ist er schuldig, dafür mit Leuten, nach der Anzahl der Erschlagenen zu büßen.

Fürsten ersten und zweiten Grades sind um hundert Pferde zu büßen.

Sind es Gemeine, so wird der Anstifter enthauptet, die Beteiligten, welche ihm geholfen haben, sind zu erdrosseln, das Vermögen wird konfisziert. Diejenigen aber, die ihm nicht geholfen, gehören mit ihren Familien und Vermögen der Familie des Beleidigten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer einen seiner Untergebenen oder Sklaven mit irgend einem scharfen Werkzeug tötet, absichtlich, aus Groll, oder in der Trunkenheit, wird er mit vierzig Pferden, ein anderer Mann mit Verbannung gestraft.

Wenn ein in einem Streite schwer Verwundeter innerhalb fünfzig Tagen stirbt, so ist der Mörder zu erdrosseln.

Wer beim Scherzen unvorsätzlich einen Menschen erschlägt, der soll um dreimal neun Stück Vieh gestraft werden.

Wer eine Frau vorsätzlich erschlägt, wird erdrosselt.

Tötet ein Sklave seinen Herrn, so wird er in Stücke zerrissen.

Wer von verbotenen Sachen Gebrauch macht, der soll durch Wegnahme eines Pferdes, oder wenn es ein Gemeiner ist, eines dreijährigen Öchsleins gestraft werden.

V. Die Gesetze der Kirghisen gründen sich teils auf den Koran, teils auf hergebrachte Sitten und in besonderen Fällen auf natürliche Billigkeit.

Wer einen Mann erschlägt, ist der Verfolgung der Verwandten desselben zwei Jahre ausgesetzt, in welcher Zeit sie ihn ungestraft ermorden können. Rettet er sich, so muß er den Verwandten hundert Pferde, einen Sklaven und zwei Kamele geben.



Fünf Schafe gelten für ein Pferd.

Die Ermordung einer Frau, eines Kindes, oder Sklaven und die Mißhandlung einer Frau, auf welche eine unzeitige Niederkunft erfolgt, zieht die halbe Strafe nach sich.

In allen Fällen aber unterhandeln Freunde, wobei die Beleidigten mehr oder weniger nachlassen.

Die Verstümmelung eines Menschen wird als ein halber Mord angesehen. Ein Daumen kostet hundert, der kleine Finger zwanzig, und die übrigen 30—60 Schafe.

Der Verlust der Ohren ist bei den Kirghisen so etwas Abscheuliches, daß ein Mensch ohne Ohren, wie unschuldig er sie auch verloren haben mag, gar nicht geduldet wird.

Wer im Zorn dem Gegner an den Bart oder an die Zeugungsglieder beider Geschlechter greift, wird nach Willkür der Richter sehr hart bestraft.

Diebstahl muß neunfach ersetzt werden.

Keiner darf in seiner Sache selbst schwören und wenn es der Bruder oder Freund nicht tun will oder kann, wird der Beklagte schuldig erklärt.

VI. Bei den Tungusen hält man Totschlag als eine Folge vorherigen Streites für kein Hauptverbrechen.

Der Mörder wird gepeitscht und muß die Nachgelassenen des Entleibten ernähren, lebt aber nicht nur ohne Vorwürfe, sondern wird für tapfer gehalten.

Schlägerei wird mit Schlägen, die sie den russischen Podoggen gleich mit kleinen Stöcken auf den bloßen Rücken bekommen und Idogatschigan nennen, bestraft.

Diebe werden geschlagen, müssen ersetzen und sind auf immer beschimpft.

Hurerei wird nur an Mannspersonen bestraft. Der Liebhaber muß seine Dirne für einen festgesetzten Brautpreis heiraten oder Schläge aushalten.

Wenn ein schlechter Kerl ein reiches oder schönes Mädchen entehrt, läuft er Gefahr, daß ihre Brüder oder Freunde ihn mit Pfeilen durchbohren.

Eheleute dürfen sich prügeln, und haben dabei gleiche Rechte; verwundet einer den anderen, so bekommt er öffentlich Schläge.

Wenn sich Eheleute nicht vertragen, scheiden sie sich, so gut sie können.



VI.

Aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts.

In diesem Artikel wollen wir einige bedeutendere Bestimmungen des wenig bekannten rumänischen Strafrechts bekannt machen. Diese Gesetzgebung verdient die Aufmerksamkeit der Kriminalisten.

A) Hinsichtlich des rumänischen Strafrechts werden wir uns mit der Literatur und mit den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtig geltenden rumänischen Strafgesetzbuchs beschäftigen.

α) Die rumänische Strafrechtsliteratur befindet sich gegenwärtig in der schönsten Entwicklung und sehen wir, daß die rumänischen Kriminalisten sich nicht nur mit der klassischen, sondern auch mit der positivischen Strafrechtsschule beschäftigen. Von den neuen Richtungen legen sie das größte Gewicht auf die soziologische Schule.

Von den Ausgaben des StGB. sind zu erwähnen: Fratostiţcanu: „Codicele penale". (Bukarest 1894.) Diese Ausgabe enthält auch die bezüglichen Bestimmungen des rumänischen Militärstrafgesetzbuchs und die Entscheidungen des rumänischen Kassationshofs. — Gheţu: „Codicele penale." Diese Ausgabe enthält auch die kleineren Strafgesetze.

Kommentare und Lehrbücher. Condeescŭ: „Drept Penal." („Strafrecht.") Dumitrescŭ: „Dreptul Penal." („Strafrecht".) Ein kurzgefaßtes, aber sehr ausgezeichnetes Werk, welches die Lehre des Strafrechts übersichtlich und mit Kritik darstellt. — Scriban: „Drept Penal." („Strafrecht.") Es ist eine populäre Bekanntmachung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches. — Şerbanescŭ: „Dreptŭl Penal." („Strafrecht.") — Toneanŭ: „Tratat de drept penal." („Handbuch des Strafrechts.") Es gibt ein umfangreiches und systematisches Werk.

Monographien. — Daniepolu: „Diverse Fragmente jŭridice." („Verschiedene juristische Fragmente.") Enthält einige Abhandlungen, auch vom Gebiete des Strafrechts. — A. Degré: „Scrierĭ jŭridice." („Juristische Schriften.") Der zweite Band enthält das Strafrecht. — Dorna: „Presa şi propagarea crimeĭ." („Die Presse und die Zunahme der Verbrechen.) — Erbiceanŭ: „Concepţia sociologică [a dreptului penal." („Der soziologische Begriff des Strafrechts.") Der Verfasser macht die kriminalsoziologische Schule bekannt. — Grecianŭ: „Psihologia penală." („Kriminalpsychologie.") — Maniŭ: „Despre bancrŭte şi falimente." („Bankerott und Falliment.") — Minovicĭ: „Scóla de



Anthropologie." („Die Kriminalanthropologische Schule.") — Parhon: „Duelŭl." („Der Zweikampf.") — Simionescŭ: „Despre responsabilitatea penal." („Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.") — Tanoviceanŭ: „Ŭn pericŭl național, crescerea Criminalităței in România, Causele eĭ și mijlócele de îndreptare." („Eine Nationalgefahr, die Zunahme der Verbrechen, ihre Gründe und die Mittel dieselben zu korrigieren.") — E. Herovanŭ: „Lupta contra criminalitatea." („Der Kampf gegen die Kriminalität.") Der Verfasser macht das Gefängniswesen von Ungarn — bei letztem Internat. Penitentiär-Kongresse — bekannt.

β) Das gegenwärtig geltende rumänische Strafgesetzbuch ist vom 30. Oktober 1864, ist aber durch spätere Gesetze wesentlich verändert worden. Dieselben sind: 1. Das Gesetz vom 17. Februar 1874; 2. Das Gesetz vom 28. Mai 1893; 3. Das Gesetz vom 15. Februar 1894 und 4. das Gesetz vom 4. Mai 1895.

Die Grundlage des Strafgesetzbuches waren das französische und das preußische Strafgesetzbuch.

Im folgenden werden wir die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bekannt machen.

Das Gesetz hat vier Teile, welche sind: Allgemeine Bestimmungen (Dispozițiuni preliminarii), erstes, zweites und drittes Buch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit Zwangsarbeit (munca silnică), mit Einsperrung (reclusiunea), mit Gefängnis (detențiunea) und mit bürgerlicher Degradation (degradațiunea civică) bestraft, sind Verbrechen (crimă).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit korrektioneller Haft, oder mit Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte, oder mit einer 26 Lei übersteigenden Geldstrafe bedroht, sind Vergehen (delict).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit polizeilichem Arrest, oder mit einer Geldbuße bestraft, sind Übertretungen (contravențiune). (Art. 1.)

Keine „strafwürdige Handlung" kann bestraft werden, welche das Gesetz, bevor sie begangen worden ist, mit keiner Strafe bedroht.

Die in der Zeit des „alten" Gesetzes begangenen Handlungen sind nach demselben zu bestrafen, ausgenommen, wenn das neuere Gesetz eine mildere Bestimmung hat.



Diejenigen Handlungen, welche vom alten Gesetze für strafbare Handlungen erklärt worden sind, welche aber als solche das neue Gesetz nicht kennt, können nicht bestraft werden. (Art. 2.)

Die Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches gelten für alle in Rumänien und auf den rumänischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen. (Art. 3.)

Nach den Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches ist zu bestrafen der rumänische Staatsbürger, welcher als Täter oder Teilnehmer eine strafbare Handlung in Rumänien begangen hat.

Zu bestrafen ist ebenso auch diejenige Handlung, welche ein rumänischer Staatsbürger als Täter oder Teilnehmer außerhalb Rumäniens begangen hat und, wenn dieselbe sich gegen eine öffentliche Behörde richtete, oder wenn dieselbe eine Körperverletzung, Schlägerei, Mord, Zweikampf, Verleumdung, Grenzenveränderung oder Beschädigung war.

Ist in einem solchen Falle die relative Bestimmung des im Orte der begangenen Handlung geltenden Gesetzes von der Bestimmung des rumänischen Strafgesetzes verschieden, so ist dasjenige Gesetz anzuwenden, welches die mildere Bestimmung enthält.

Beweist aber der Schuldige, daß er wegen der außerhalb Rumäniens begangenen strafbaren Handlung eine Strafe schon erduldet hat, oder daß er wegen derselben Gnade erhalten hat, so bleibt er straflos.

Nicht können bestraft werden diejenigen rumänischen Staatsbürger, welche eine strafbare Handlung gegen das rumänische Strafgesetz begangen haben, wenn der betreffende Staat ihre Auslieferung verweigert hat. (Art. 4.)

Die oben detaillierten Bestimmungen gelten auch für die sich in Rumänien befindenden Ausländer, wenn es zwischen Rumänien und dem fremden Staat keinen Auslieferungsvertrag gibt, oder wenn das Auslieferungsverfahren nicht eingeleitet worden ist.

Nach dem rumänischen Strafgesetze ist zu strafen der Ausländer, welcher im Auslande entweder als Täter oder als Teilnehmer gegen den rumänischen Staat oder gegen einen rumänischen Staatsbürger eine strafbare Handlung begeht, ebenso derjenige, welcher das Siegel, die Nationalmünze, die Staatspapiere, gesetzliche Banknoten des rumänischen Staates verfälscht und, wenn der Betreffende in Rumänien verhaftet, oder von einem ausländischen Staate ausgeliefert worden ist.

In allen oben erwähnten Fällen kompetent ist dasjenige Gericht, welches sich im gegenwärtigen oder im letzten Wohnorte des Schuldigen

befindet. Auf Gesuch des Staatsanwaltes oder der Parteien kann der Kassationshof ein anderes Gericht delegieren. (Art. 5.)

Die Bestimmungen des Strafgesetzes gelten auch für die Militärpersonen, ausgenommen, wenn das Militärstrafgesetzbuch darüber anders bestimmt. (Art. 6.)

Erstes Buch.

Von den Strafen und den Wirkungen derselben.

Titel I. Von der Natur der Strafen.

Die Strafen für die Verbrechen sind:

1. Lebenslängliche Zwangsarbeit (Munca silnică pe tòtă vièța);

2. Zeitliche Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren (Munca silnică pe timp mărginit, de la 5 pênĕ la 20 ani);

3. Einsperrung in ein Arbeitshaus von 5 bis 10 Jahren (reclusiunea într'uă casă de muncă de la 5 ani pênĕ la 10 ani);

5. Bürgerliche Degradation von 3 bis 10 Jahren (Degradațiunea civică de la 3 ani pênĕ la 10 ani). (Art. 7.)

Die Strafen für Vergehen sind:

1. Gefängnis von 15 Tagen bis 5 Jahren (Inchisórea de la 15 ḑile, pênĕ la 5 ani);

2. Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte von 6 Wochen bis 6 Jahren (Interdicțiunea, de la 6 luni pênĕ la 6 ani);

3. Geldstrafe über 26 Leĭ (amenda de la 26 leĭ în sus). (Art. 8.)

Die Strafen für Übertretungen sind:

1. Gefängnis von einem bis 15 Tage (Inchisórea de la 1 pênĕ la 15 ḑile);

2. Geldbuße von 5 bis 25 Leĭ (Amenda de la 5 pênĕ la 35 leĭ). (Art. 9.)

Titel II. Von Anwendung und Vollziehung der Strafen.

§ 1. Zwangsarbeit.

Die Zwangsarbeitsstrafe wird entweder in den Staatsbergwerken oder in den Zuchthäusern vollzogen.

Mit allen zu dieser Strafe verurteilten Personen soll gleichförmig und strengstens verfahren werden.

Die Verurteilten sind nach dem Penitentiär-System in den Bergwerken zu beschäftigen. Sie sollen mit Kette belegt und nachts im Zuchthause verwahrt werden. (Art. 10.)



Die zu Zwangsarbeit verurteilten Frauenspersonen sind im Zuchthause zu halten und daselbst mit einer ihrem Lebensalter und Geschlechte entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Ferner sind sie von Männern abzusondern und strengstens zu halten. (Art. 11.)

Die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilten Personen sind von den auf zeitliche Zwangsarbeit verurteilten Personen durch besondere Kleidung zu unterscheiden. (Art. 12.)

Diese Verurteilten sind während ihrer Strafdauer unfähig, ihr Vermögen zu administrieren; es wird für dieselben ein Kurator eingesetzt werden.

Die Zwangsarbeit zieht auf die Strafdauer die bürgerliche Degradation nach sich. (Art. 13.)

Wer zur Zeit des Strafurteils sein 60. Lebensjahr zurückgelegt hatte, kann weder zu lebenslänglicher noch zu zeitlicher Zwangsarbeit verurteilt werden. In solchem Falle muß man Einsperrung — in ähnlicher Dauer — zuerkennen. (Art. 14.)

§ 2. Einsperrung.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden in den dazu bestimmten Arbeitshäusern verwahrt, worin sie nach den für diese Häuser bestimmten Regeln zu leben haben.

Die Einkünfte der Verurteilten verteilen sich zwischen dem Staate und ihnen selbst, die letztere Quote muß so sein, daß der Gefangene, wenn er frei wird, zu einer Summe kommt, welche für ihn ein Kapital für den Lebensunterhalt auf einige Zeit bildet.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden mit Kette belegt und stehen — während ihrer Strafdauer — unter Kuratel. (Art. 15.)

Zeigen sie ein gutes Benehmen, so dürfen sie einen kleinen Teil der Einkünfte ihres Vermögens, welcher zu ihrer Verpflegung genügt, während ihrer Strafdauer genießen. (Art. 16.)

Die besondere Lebensweise von Eingesperrten beruht in der obligatorischen Arbeit. (Art. 17.)

Die zur Einsperrung Verurteilten werden, so lange keine besondere Gefangenanstalt besteht, in den für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Räumlichkeiten verwahrt. (Art. 18.)

Die zur Einsperrung verurteilten Frauenpersonen werden von den Männern abgesondert. (Art. 19.)

§ 3. Die Gefängnisstrafe.

Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten werden in einem für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Kloster interniert.



Dieselben dürfen mit einander und auch mit anderen dem Kloster nicht zugehörigen Personen innerhalb des Klosters und zu der von der Polizei bestimmten Zeit frei verkehren.

Die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen tragen eigene Kleidung. Sie dürfen ihr Zimmer nach Belieben einrichten und verpflegen sich auf eigene Kosten. Natürlich sind Klosterregeln vorbehalten.

Die Gefangenen können nicht zur Arbeit gezwungen werden. (Art. 20.)

Die zu Gefängnis verurteilten Frauenpersonen werden ebenso im Kloster verwahrt, aber separat von den Männern. (Art. 21.)

§ 4. Bürgerliche Degradation.

Die bürgerliche Degradation besteht:

1. In der Einstellung und Ausschließung des Verurteilten von allen öffentlichen Ämtern und Beschäftigungen;

2. Im Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes und im allgemeinen im Verlust von allen bürgerlichen und politischen Rechten, ebenso wie im Verlust des Gebrauches der Auszeichnungen, Abzeichen und Ehrentitel;

3. Im Verlust der Fähigkeit ein Sachverständiger, Geschworener oder Zeuge zu sein;

4. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte an dem Familienrate nicht teilnehmen könne und nach welchem er weder Vormund, noch Curator sein könne.

5. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte keine Waffe tragen kann; überdies kann er im rumänischen Heere nicht dienen; kann er kein Lehrinstitut haben und kann er in einem solchen Institut weder Professor, noch Lehrer, Erzieher, Inspektor, oder Wächter sein. (Art. 22.)

Ist die bürgerliche Degradation, als Hauptstrafe erkannt worden, so kann sie — auf Ersuchen des Verurteilten — mit einer korrektionellen Strafe von ähnlicher Dauer ersetzt werden. Das Maximum dieser Ersetzung beträgt zwei Jahre.

Ist der Schuldner ein Fremder, oder solch ein rumänischer Staatsbürger, welcher seine bürgerlichen Rechte verloren hat, so ist gegen ihn jedenfalls eine korrektionelle Strafe zu erkennen. (Art. 23.)

§ 5. Die Haft.

Der zu Haft Verurteilte wird in einer Besserungsanstalt verwahrt.

Die zu Haft verurteilte Person darf sich mit beliebiger Arbeit beschäftigen, deren Einkünfte werden teils auf die Gefangenenkosten



verwendet, teils aber dem Gefangenen, wenn er die Anstalt verläßt, übergeben. (Art. 24.)

Dieselben sind einer milden Behandlungsweise zu unterwerfen. Begehren es aber die Ordnungsbestimmungen, so können sie auch mit Kette belegt werden. (Art. 25.)

Die zu Haft verurteilten Personen sind von einander, nach der Qualität ihrer strafbaren Handlung, abzusondern. (Art. 26.)

§ 6. Korrektionelle Interdiktion.

Diese Strafe besteht in der Entziehung von einem oder dem anderen der durch die bürgerliche Degradation entzogenen Rechte. (Art. 27.)

§ 7. Geldstrafe.

Die Geldstrafe kann entweder selbständig, oder mit einer anderen Strafe verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldstrafe durch Haft ersetzt, und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Maß der anstatt der Geldbuße erkannten Haft ein Jahr nicht überschreiten.

Die Dauer der Haft ist im Urteile zu bestimmen. (Art. 28.)

§ 8. Polizeilicher Arrest.

Diese Strafe ist in einem dazu bestimmten Arresthause (în vre uma dîn casele de arest) zu verbüßen.

Die zu dieser Strafe verurteilten Personen können — ohne ihre Einwilligung — weder in der Strafanstalt, noch außer derselben, mit Arbeit beschäftigt werden.

Die Behandlungsweise für die zu Haft verurteilten Personen soll sehr mild sein (va fi fòrte bland).

Die Frauenspersonen sind von Männern abgesondert zu halten. (Art. 29.)

§ 9. Die polizeiliche Geldbuße.

Diese Strafe kann entweder selbständig, oder mit polizeilichem Arreste verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldbuße durch polizeilichen Arrest ersetzt und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. (Art. 30.)

In den folgenden hat das Gesetz einige gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Die zu Zwangsarbeit, Einsperrung, korrektionnelle oder polizeiliche Haft Verurteilten — innerhalb der bestimmten Regeln — dürfen



mit ihren Eltern, ihren Kindern, ihren Gatten und ihren nächsten Verwandten frei verkehren. (Art. 31.)

Die Dauer der Strafe wird von demselben Tage gerechnet, wo das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

War aber der Verurteilte in vorläufiger Detention, so ist die auf diese Art zugebrachte Zeit auf die Strafdauer anzurechnen, wenn gegen das Urteil weder der Verurteilte, noch der Staatsanwalt appellierte.

Dieselbe Disposition gilt, wenn das Appellationsgericht — infolge der Appellation — die Dauer der Strafe herabgesetzt hat. (Art. 32.)

Ist eine Strafe vom Gesetze in Jahren, Monaten, oder in Tagen festgesetzt, so ist das Jahr mit 365 Tagen, der Monat mit 30 Tagen und der Tag mit 24 Stunden zu berechnen. (Art. 33.)

Jedes Urteil, welches eine lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit, Einsperrung, Gefängnis, oder bürgerliche Degradation bestimmt, ist auszugsweise zu publizieren oder auszuhängen u. zw. dort, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, ebenso auch im Wohnungsorte des Verurteilten. (Art. 34.)

Kein auf Geldstrafe, oder auf Geldbuße bezügliches Urteil darf vollzogen werden, wenn es bei Lebzeiten des Verurteilten nicht rechtskräftig geworden ist. (Art. 35.)

Der Verurteilte kann zur Restitution, ja sogar — auf Verlangen des Beteiligten — auch zur „zivilrechtlichen Reparation“ verpflichtet werden.

In diesem Falle wird die Summe des Schadens — im Grunde der Würdigung des Gesuchs vom Beteiligten — vom Strafgerichte festgestellt werden.

Kommt das öffentliche Wohl in Frage, so urteilt das Gericht ganz nach seinem Gutdünken. (Art. 36.)

Gerichtlich können konfisziert werden:

1. Diejenigen Sachen, welche durch das Verbrechen, Vergehen, oder durch die Übertretung unrechtmäßig erworben worden sind;

2. Diejenigen Sachen, deren sich der Täter zur Ausführung der strafbaren Handlung bedient, oder dieselben dazu bestimmt hat, wenn diese Sachen dem Täter, oder den Teilnehmern gehören;

3. Diejenigen Schriften, Abbildungen, oder bildlichen Darstellungen, welche das Element einer strafbaren Handlung bildeten; ebenso können bei Preßvergehen auch die gesamten Preßmittel konfisziert werden.

4. Jeder Gegenstand, dessen Besitz den Polizeiverordnungen entgegen ist.

Diejenigen Gegenstände, welche, in Anbetracht des Gemeinwohls, gefährlich sind, können ganz, oder teilweise vernichtet werden. (Art. 37.)



Titel III. Der Versuch. (Despre tentativâ.)

Versuch liegt vor, sobald jemand die Ausführung einer strafbaren Handlung begonnen hat, von derselben aber durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist. Der Versuch wird mit einer niederen, als der auf die Vollendung gesetzten Strafe, bestraft.

Das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen ist mit dem Minimum der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe zu strafen.

Bedroht das Gesetz das Verbrechen mit Einsperrung, so ist der Versuch mit korrektionellem Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Bedroht aber das Gesetz das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, so ist anstatt derselben auf das Maximum der zeitlichen Zwangsarbeit zu erkennen. (Art. 38.)

Das begonnene, aber durch die vom Willen des Täters unabhängigen Umstände vereitelte Vergehen wird nur in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen bestraft. (Art. 39.)

Titel IV. Verbrechenskonkurrenz und Rückfall.

(Despre concursul mai multor infracţiuni şi despre recidiva.)

Ist der Beschuldigte für mehrere Verbrechen, oder Vergehen zur Verantwortung zu ziehen und sind die begangenen strafbaren Handlungen von verschiedener Gattung, so sind verschiedene Strafen zu erkennen.

Sind aber die begangenen strafbaren Handlungen von derselben Gattung und sind sie mit Strafen von derselben Gattung zu bestrafen, so ist auf die höchste Einzelstrafe zu erkennen. (Art. 40.)

Wer schon rechtskräftig verurteilt worden ist und nach der überstandenen Strafe ein oder zwei Verbrechen begeht, wird mit einer höheren, als der auf das begangene Verbrechen gesetzten Strafe bestraft. (Art. 41.)

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und nach der verbüßten Strafe ein mit korrektioneller Strafe bedrohtes Vergehen begeht, wird mit dem Maximum derselben Strafe bestraft werden.

Handelt es sich aber um mehrere Vergehen, so ist auf das Maximum in seiner doppelten Dauer zu erkennen. (Art. 42.)

Handelt es sich um eine die Dauer von sechs Monaten überschreitende korrektionelle Strafe, so ist das neu begangene Vergehen



ebenso mit dem Maximum, eventuell aber mit der doppelten Dauer desselben zu bestrafen.

Die auf den Rückfall bezüglichen Bestimmungen gelten für die politischen und Preßverbrechen, resp. Vergehen nicht. (Art. 43.)

Wer zu Zwangsarbeit, Kriminal- oder korrektionellem Gefängnis verurteilt worden ist und während der Dauer seiner Strafe, ein oder zwei Verbrechen oder Vergehen begeht, wird:

1. wenn das Gesetz auf die neuestens begangene strafbare Handlung eine schwere Strafe bestimmt, als auf die vorher begangene strafbare Handlung, so ist die auf die neuestens begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zu erkennen;

2. wenn aber das Gesetz die neuestens begangene strafbare Handlung milder bestraft als die vorige, so ist die schon erkannte Strafe um die neuere Strafe zu erhöhen. (Art. 44.)

Kein Rückfall liegt vor, wenn die vorher begangene strafbare Handlung ein Vergehen, die neuestens begangene strafbare Handlung aber ein Verbrechen war. (Art. 45.)

Der Rückfall ist nicht zu bestrafen, wenn zwischen der ersten und der folgenden strafbaren Handlung, ein Zeitraum von zehn Jahren, liegt. (Art. 46.)

Titel V. Teilnahme. (Despre complicitate.)

Als Anstifter (agenți provocatori) sind zu betrachten diejenigen, welche durch Geschenk (daruri), Versprechen (promisiuni), Bedrohung (amenințări), durch Mißbrauch der Autorität oder des Amtes oder durch verwerfliche Hinterlist (unetliri culpabile) eine strafbare Handlung hervorgerufen, oder welche zur Begehung einer strafbaren Handlung Anweisungen gegeben hatten.

Für Anstifter sind auch diejenigen zu betrachten, welche die Begehung einer strafbaren Handlung durch Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder durch die Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit hervorgerufen haben.

Die Anstifter sind gleich den Tätern zu bestrafen.

Der Anstifter ist zu bestrafen, auch wenn sein Aufruhr zur Begehung der strafbaren Handlung ohne Erfolg geblieben ist. In diesem Falle kann der Anstifter mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis zu 5000 Lei bestraft werden. (Art. 47.)

Die Mittäter sind mit einem Grade milder (mai jos) als der Haupttäter (autorul principal) zu bestrafen. Bei der Ausmessung der Strafe muß man die Qualität resp. die Natur derjenigen Handlung, durch



deren Begehung der Mittäter die Hilfe zur strafbaren Handlung geleistet hatte, in Betracht nehmen. In diesem Falle aber kann wegen der aus der Person oder aus der Handlung des Mittäters entstehenden Gründen die Strafe nicht erschwert werden. (Art. 48.)

Ist die auf die durch den Haupttäter begangene Handlung erkannte Strafe Einsperrung, so ist der Mittäter mit korrektioneller Haft von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Ist aber der Haupttäter mit korrektioneller Haft zu bestrafen, so wird der Mittäter mit dem Minimum derselben Strafe bestraft. (Art. 49.)

Als Teilnehmer einer als Verbrechen oder Vergehen zu qualifizierenden Handlung sind zu betrachten:

1. diejenigen, welche Waffen (arme), Mittel (instrumente) oder andere Werkzeuge (mylóce), — von welchen sie gewußt hatten, daß dieselben zur Begehung einer strafbaren Handlung dienen sollen — erworben haben;

2. diejenigen, welche dem Täter oder den Tätern in gutem Glauben (cu bonă sciință) geholfen oder welche bei einer Verhandlung der Täter zugegen waren;

3. diejenigen, welche von der Gelegenheit Kenntnis habend (în cunoscință de causă), an der Veräußerung (venderea), oder an der Verbreitung (distribuirea), oder am Ausdruck (espunerea) einer Schrift (scrieri), einer Drucksache (imprimat), einer Zeichnung (desemu), oder eines Stiches, an welchen die Namen und die Wohnung des Verfassers, des Redakteurs oder des Verlegers nicht bezeichnet wird und, wenn durch dieselbe Schrift, Drucksache, Zeichnung oder Stich ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, — teilnahmen.

Die erwähnten Personen bleiben straflos:

1. wenn sie diejenige Person, von welcher sie die inkriminierten Schriften, Drucksachen, Zeichnungen oder Stiche erhalten hatten, in der Tat (pe adevĕratŭl) benennen;

2. wenn sie den Verfasser, den Redakteur oder den Verleger benennen. (Art. 50.)

Die Teilnehmer sind gleich dem Haupttäter zu bestrafen, wenn der Täter die strafbare Handlung ohne ihre Mitwirkung nicht begangen hätte. (Art. 51.)

Diejenigen, welche von einer gegen die Sicherheit des Staates oder einer Person oder gegen das Eigentum jemandes gerichteten strafbaren Handlung Kenntnis haben und dieselbe der Behörde nicht anzeigen, werden im Falle der Begehung der strafbaren Handlung als Teilnehmer betrachtet. (Art. 52.)



Derjenige, wer wissentlich den aus der Begehung einer strafbaren Handlung entstandenen Nutzen oder Geld ganz oder teilweise zu sich nimmt, wird wegen Hehlerei (tăinuitori) bestraft.

Als Hehler sind zu betrachten auch diejenigen, welche wissentlich das aus der Begehung einer strafbaren Handlung herrührende Gut oder Geld durch Kauf (cumpĕra), Tausch (schimb), Schenken (dar) an sich bringen oder zum Zwecke der Umänderung (prefacă) oder von Vernichtung (desființeze) an sich nehmen oder als Zahlung (plată) oder zum Pfand (zălog) annehmen.

Die auf- und absteigenden Verwandten (rudele de sus și de jos), der Ehemann (bărbatul), die Gattin (mŭerea), die Brüder (frații) und die Schwester (surorile), bleiben wegen Hehlerei straflos. (Art. 53.)

Die Hehlerei ist mit korrektioneller Haft bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 54.)

Die gewinnsüchtigen Hehler werden mit korrektioneller Haft von zwei Jahren bestraft. (Art. 55.)

Als Teilnehmer sind diejenigen zu bestrafen, welche vor Begehung einer strafbaren Handlung zugesagt haben, daß sie das aus derselben herrührende Gut verbergen oder verheimlichen würden. (Art. 56.)

Titel VI. Die die Strafe erschwerenden oder mildernden Gründe.

(Despre causele care apără de pedèpsa sau micșoréza pedèpsa).

Kein Verbrechen und kein Vergehen kann bestraft werden, welches jemand in einer Verwirrung oder in momentaner Geistesabwesenheit — die unabhängig von dem Willen des Täters entstand — begangen hat. (Art. 57.)

Weder Verbrechen noch Vergehen liegt vor, wenn die Handlung in Notwehr begangen worden ist.

Notwehr (legitimă apărare) ist jene Verteidigung, durch welche man einen materiellen, gegenwärtigen, widerrechtlichen und gegen die eigene oder andere Person gerichteten Angriff abwehren muß.

Notwehr liegt vor, wenn der Täter die Grenzen der Notwehr aus Bestürzung, aus Furcht oder aus Schreck überschritten hat (Art. 58.).

Kein Verbrechen und kein Vergehen darf man straflos lassen, und keine Strafe darf man mildern, wenn dasselbe durch das Gesetz nicht vorgeschrieben worden ist. (Art. 59.)

Liegen aber besondere, im Gesetze nicht erwähnte mildernde Umstände vor, so bleibt die Beurteilung derselben ganz der Einsicht der Geschworenen resp. der Richter überlassen.

Liegen die Zurechnung mildernde Umstände in der Tat vor, so sind die Bestimmungen des Gesetzes auf folgende Art zu modifizieren:

Anstatt auf lebenslängliche Zwangsarbeit darf auf zeitliche Zwangsarbeit oder auf Einsperrung erkannt werden.

Zeitliche Zwangsarbeit darf mit Einsperrung oder mit Gefängnis von Maximaldauer ersetzt werden.

Einsperrung, Gefängnis, bürgerliche Degradation können in korrektionelle Haft umgewandelt werden. Diese Strafe kann bis auf 1 Jahr reduziert werden.

Die Summe der Geldstrafe kann von 500 bis zu 1000 Lei betragen.

In den Fällen, wo das Gesetz das Maximum einer Strafe bestimmt, ist bei Milderungsgründen das Minimum derselben oder die ihr nächtsliegende mildere Strafe zu erkennen.

Im Falle von Rückfall (recidivă) darf die Minimaldauer der Strafe auf 15 Monate erhöht werden, die Summe der Geldstrafe aber auf 26 Lei. (Art. 60.)

Keine strafbare Handlung kann bestraft werden, welche von einem Kind (copil) begangen worden ist, das das 8. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. (Art. 61.)

Die von einem Kinde nach zurückgelegtem 8. Lebensjahre, aber vor vollendetem 15. Lebensjahre begangenen Verbrechen und Vergehen sind nicht zu bestrafen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß der Täter ohne Unterscheidungsvermögen (fără pricepere) gehandelt hat.

Wenn festgestellt wird, daß der Täter ein Unterscheidungsvermögen besessen hat und wenn das Gericht befindet, daß die Eltern des Angeklagten die Aufsicht über denselben zu führen fähig sind, so wird der Minderjährige ihnen übergeben. In allen anderen Fällen aber wird der Angeklagte in ein Kloster gebracht, wo er sich höchstens bis zum 20. Lebensjahre aufhalten muß. (Art. 62.)

Ist eine strafbare Handlung von einem Minderjährigen begangen worden, der zwar sein 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. zurückgelegt und mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so ist anstatt auf lebenslängliche und zeitliche Zwangsarbeit, auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen.

In allen anderen Fällen darf der Richter die sonst zu erkennende Strafe auf 3/4 herabsetzen. (Art. 63.)

In allen soeben im (Art. 63) erwähnten Fällen kann die Gefängnisstrafe entweder in einer dazu bestimmten Anstalt oder in einem separaten Teile des korrektionellen Gefängnisses verbüßt werden. (Art. 64.).

Personen, die das 20. Lebensjahr überschritten, haben vollständige Zurechnungsfähigkeit — wenn keine anderen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gründe vorliegen — (Art. 65.).

Inhalt.



V.

Die Verlässlichkeit des Zeugnisses.

Mitgeteilt von
A. J. van Waveren, Hilversum, Holland.

Herr Dr. Breukink, Nervenarzt zu Utrecht, hat vor einigen Tagen in einer Versammlung der juristischen Fakultät des Studentenvereins der Universität von Amsterdam, einen Vortrag über die Psychologie des „Zeugnisses“ gehalten.

Nachdem der Redner den Unterschied dargestellt hatte zwischen dem mündlichen Zeugnisse, bei welchem die Autorität desjenigen, der die Fragen stellt eine oft gewichtige Rolle spielt, was auf den Befragten eine suggestive Wirkung ausüben kann, und dem schriftlichen Zeugnisse, das von diesem Einfluß gewöhnlich frei bleibt, wurde der Versammlung das Resultat vorgelegt von verschiedenen zu Utrecht vorgenommenen interessanten Experimenten auf diesem Gebiet.

Dr. Breukink hatte 100 Personen bereit gefunden, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Er teilte sie in zwei Gruppen. Die eine bestand aus nur gebildeten Personen: Universitätslektoren, Doktoren, Studenten, Damen des besseren Standes, die andre aus mehr oder weniger minder entwickelten Menschen: Krankenwärtern und -wärterinnen, Beamten und Arbeitern.

Das erste Experiment wurde mit Hilfe von gefärbten Bildern vorgenommen, welche in der Zauberlaterne gezeigt und während einer Minute besichtigt wurden. Nach dieser Besichtigung, während welcher alle Teilnehmer so viele Details in sich aufzunehmen hatten als nur möglich war, teilten sie schriftlich mit, was sie gesehen hatten und füllten nachher ein Register mit 50 Fragen aus.

Eins dieser Bilder stellte z. B. vor eine Landschaft mit einem Kahn im Wasser. Nun wurde u. a. gefragt: welche Farbe hat der Kahn? sitzt ein Weib darin? sitzt sie am Ruder? trägt sie ein Kopftuch? von welcher Farbe? sitzt auch ein Knabe im Kahn? Es fanden sich unter jenen Fragen zehn Suggestivfragen, etwas betreffend, das in



Wirklichkeit nicht bestand, aber so eingekleidet, daß sie sehr leicht so beantwortet werden konnten als ob das, nach dem gefragt wurde, in der Tat auf den Bildern zu sehen war. Auch hatte man die Antworten, welche man nötigenfalls vor dem Richter unter Eid bestätigen würde, zu unterstreichen.

Die Antworten wurden eingeteilt in solche über: Personen, Sachen Eigenschaften, Farben, Zahlen und Handlungen·

Das Resultat läßt sich folgenderweise zusammenfassen.

Von den Teilnehmern der ersten Gruppe wurden 2 bis 3 mal mehr positive Antworten und Angaben erhalten als von denen der zweiten Gruppe; die Zahl der Fehler war aber bei der ersten Gruppe größer als bei der zweiten.

An der Hand graphischer Darstellungen wurde gezeigt, daß die Männer ein besseres Auge hatten für Sachen, Eigenschaften (Ortsbestimmungen), und Zahlen, und daß die Fragen betreffs der Farben von den Frauen im bestimmtesten Sinne beantwortet waren.

Eine zweite wichtige Bemerkung war, daß bei Fortsetzung der Prüfungen die Zahl der positiven Antworten fortwährend größer wurde. Eine Verschärfung des Wahrnehmensvermögens wurde also konstatiert. Damit war auch gezeigt, daß es eine Erziehbarkeit der Menschen in der Kunst des Wahrnehmens zu geben scheint.

Ein drittes Resultat war: daß nicht allein die Zahl der positiven Antworten zunahm, sondern daß auch die Zahl der richtigen Angaben fortwährend wuchs, wogegen eine Abnahme der unrichtigen und unbestimmten konstatiert wurde. Man könnte also sagen, daß eine während einer bestimmten Zeit fortgesetzte Übung des Sehvermögens den Blick nicht nur mehr umfassend, sondern auch schärfer, durchdringender macht. Die allgemeine Feststellung lautete, daß die Hälfte der Fragen gut, und die Hälfte verkehrt oder unbestimmt, beantwortet war. Gegenüber 4917 richtigen Antworten, standen 1674 positiv unrichtige, und 3362 unbestimmte.

Von den Antworten, die man unter Eid vor dem Richter bekräftigen wollte, waren auch verschiedene unrichtig; auch hier lieferten die Teilnehmer der zweiten Gruppe den größten Anteil. Unterschied zwischen Männern und Frauen konnte hier aber so gut wie nicht festgestellt werden.

Auch die fehlerhaften Antworten auf die Suggestivfragen wurden in ziemlich erheblicher Anzahl unterstrichen.

Der Redner hatte auch andre Prüfungen über Schätzungen von Zeit und Entfernung vorgenommen.



Hier ergab es sich, daß der Zeitraum einer Minute im allgemeinen sehr unterschätzt wurde. Nur 20 von den 100 Personen hatten den Verlauf einer Minute richtig geschätzt. Einige hatten diesen Zeitraum selbst auf 5 Minuten angegeben.

Bei der Schätzung von Entfernungen wurde gefragt bez. der Maße des Saales in welchem man sich befand, auch nach längeren und kürzeren Abständen.

Als Hauptresultat dieser Proben wurde festgestellt daß die Frauen im allgemeinen mehr als die Männer die Entfernungen und die Maße für größer und länger hielten als sie in Wirklichkeit waren.

Merkwürdige Beiträge zur Unverläßlichkeit des menschlichen Berechnungssinnes wurden bei dieser Gelegenheit wahrgenommen. Einige schätzten einen Abstand von 2 bis 3 Metern auf ± 30 cm! Für längere Entfernungen hatten manche gar kein Auge. So schätzten einige eine Entfernung von 137 Metern auf 25 bis 50 Meter. Ein Krankenwärter hatte selbst an 500 Meter gedacht! Entfernungen von 1 bis 3 Metern wurden fast von allen Teilnehmern für kleiner gehalten als sie in der Tat waren.

Es war auffallend, zu bemerken wie wenig die Menschen von Dingen sehen, die sie doch jeden Tag vor Augen haben. So wurde einigen Pflegerinnen einer Irrenanstallt die Frage gestellt, wieviel Bäume sich befänden im Garten nächst dem Saale worin sie täglich zu tun haben und in welchem sie jeden schönen Sommertag ihre kleinen Spaziergänge machen. Es stehen in jenem Garten zwei Bäume. Das Resultat war, daß von den 20 Befragten nur 6 eine richtige Antwort gaben.

Dieselben Personen wurden auch einer Wirklichkeitsprobe unterworfen. Sie mußten ihren Weg durch die Gänge des Gebäudes so nehmen, daß sie 4 Pflegern und 4 Pflegerinnen begegneten. Die meisten behaupteten, daß ihnen viel weniger Personen entgegen gekommen wären. Ja, drei der Teilnehmer, zwei weibliche und ein männlicher, hatten gar keinen gesehen; neun nur die Hälfte der Entgegenkommenden bemerkt. Der Redner stellte noch ins Licht, daß die Prüfungen mit den gefärbten Bildern im allgemeinen von mehr pädagogischer als juristischer Bedeutung sind. Die Anschauung eines Bildes mit dem bewußten Ziel so viel als möglich davon in sich auf zunehmen, ist ja etwas anders als die unvorbereitete Wahrnehmung von aufeinander folgenden Handlungen.

Aber eben darum sind sie so belehrend. Wo das absichtlich vorbereitete Sehen zu so vielen Fehlern Veranlassung gibt, da darf

wohl angenommen werden, daß der plötzliche ungewollte Blick noch weniger umfaßt und daß ihm dann noch weniger zu trauen ist.

Drei Tatsachen ergeben sich also aus diesen Proben.

Erstens: das Abgeben eines richtigen Zeugnisses war den meisten sehr beschwerlich, manchen völlig unmöglich.

Zweitens: die Gefahr der Suggestion ist auch bei schriftlicher Beantwortung von Bedeutung.

Drittens: das Zeugnis des weniger Gebildeten ist minder vertrauenswert als das des besser Entwickelten.

Speziell die Gefahr der Suggestion ins Auge fassend, fragte der Redner, ob es nicht sehr erwünscht wäre, daß im Rechtssaal wo vom Richter durch seine Autorität und äußerliche Erscheinung immer eine gewisse suggestive Wirkung ausgeht, die Fragen und Antworten stenographisch festgesetzt werden sollten. Aus diesem Stenogramme könnte der Richter dann auch später nachsehen, ob vielleicht ohne daß er es wollte bei seiner Befragung jene eigenartige Suggestion ein Wort mitgesprochen hätte.



VI.

Strafrechtsreform und Abtreibung.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Unter obigem Titel hat neulich Frl. Dr. Helene Stöcker in der „Neuen Generation“, 1908, No. 11 einen interessanten Artikel geschrieben, der zu vielfachen Anregungen Anlaß gibt. Es sollen die §§ 218, 219 reformiert werden, welche die Schwangere (und ihren Mithelfer) mit hoher Strafe belegt, die „ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet.“

Verfasserin, Herausgeberin der ausgezeichneten Zeitschrift: „Die neue Generation“, welche das Publikationsorgan des Deutschen Bundes für Mutterschutz ist, will, daß „keine Frau sollte gezwungen werden, ihre Frucht auszutragen, wenn sie wider Willen Mutter geworden ist, z. B. durch Vergewaltigung, bei ansteckenden Krankheiten oder wenn sie eine tiefe lebensvernichtende Schädigung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Familie dadurch erwarten muß.“ Und das im Einklang mit der Tendenz ihrer Zeitschrift und des Mutterschutzes, nämlich „die Bedeutung der Mutterschaft zu höherer allgemeiner Anerkennung zu bringen“, ein Ziel, das alle Vernünftigen, Männer und Frauen, mit allen Kräften zu erreichen suchen sollten, und zwar nicht nur im Interesse der Frauen selbst, sondern der Kinder.

Sie hat wohl auch darin Recht, daß die meisten Fehlgeburten auf Abtreibung beruhen, wie auch, daß „kaum einer unter 1000 aller Fälle von Abtreibung“ zur Kenntnis der Behörde gelangt und bestraft wird. Sie behauptet, daß die Strafandrohung als solche wirkungslos sei und sucht dies zu beweisen. Letzteren Satz möchte ich nicht ganz unterschreiben. Die Strafandrohung nützt gewiß wenigstens etwas. Der beste Beweis dafür ist, daß man ja die Abtreibung unter gewissen Bedingungen gestatten möchte. Sie soll nämlich prinzipiell dann straflos sein, wenn die Mutter damit



einverstanden ist, „denn um ihren Körper handelt es sich, sie setzt Leib und Leben dabei aufs Spiel."

Frl. Stöcker hat aber an 600 bekannte Persönlichkeiten Fragebogen in dieser Sache ergehen lassen und teilt kurz den Hauptinhalt der eingelaufenen 120 Antworten mit. Alle — bis auf 9 — waren für eine Änderung der betreffenden §§, darunter 75, die völlig ihren, d. h. den Frl. Stöckerschen Postulaten beitraten. Darunter waren ganz ihrer Ansicht der Philosoph Ernst Mach in Wien, die berühmten Juristen v. Liszt und v. Lilienthal; andere, wie die Mediziner Ernst Harnack und Straßmann waren für eine Milderung der gesetzlichen Vorschriften.

Einige hatten noch besondere Wünsche, z. B. daß die Abtreibung nur innerhalb der ersten 5 Monate erlaubt sein sollte und bei Ehefrauen, die schon dreimal geboren haben. Einer verlangt Straflosigkeit der Abtreibung, aber Verschärfung des § 220. Ein anderer: Straflosigkeit, aber Bestrafung, wenn die Abtreibung gegen den Willen des Vaters geschehen ist. Oder man verlangt: Straflosigkeit der Abtreibung und Aufklärung über die dadurch bedingten Gefahren, oder Straflosigkeit bei Hinzuziehung eines Arztes resp. zweier, darunter eines beamteten Arztes, oder bei Hinzuziehung eines Mutterschutzgerichtes. Dann sind wieder Leute da, die Straflosigkeit jedenfalls bei Vergewaltigung fordern, andere bei schwerer erblicher Krankheit der Eltern, andere, wo das mütterliche Leben gefährdet erscheint oder bei gehäuften Geburten, oder wenn die Schwangere nicht imstande wäre, das Kind zu ernähren etc. Viele verlangen und das mit Recht, daß die Operation nur durch Ärzte zu geschehen habe. Aber auch gewisse Bedenken werden geäußert, z. B. daß dadurch die Volksvermehrung geschädigt werden oder Mißbrauch geschehen könnte. Prof. Mittermeyer-Gießen ist gegen allgemeine Straflosigkeit aus medizinischen und moralischen Gründen. Andere sind sich über eine eigene Meinung noch nicht recht klar und haben daher nicht geantwortet oder nichts Näheres angegeben.

Zur letzten Kategorie gehörte auch ich. Die Frage trat ziemlich unvermittelt an mich heran und ich konnte über gewisse Bedenken nicht herauskommen, so sehr sympathisch im übrigen auch der Vorschlag von Frl. Stöcker erschien. Unterdes habe ich über das Thema reiflicher nachgedacht und möchte hier bezüglich einige Anregungen geben, da die Sache zu wichtig erscheint.

Zunächst sind es 2 Sätze, die wohl von allen unterschrieben werden dürften: 1. Jeder ist Herr über seinen eigenen Leib und 2. Eine Frau zu zwingen, eine Schwangerschaft auf sich zu nehmen



und zu Ende zu führen, ist eine große Ungerechtigkeit und Gemeinheit. Ich glaube, diese Thesen sind fast so selbstverständlich, daß ich zu ihrer Begründung kaum noch etwas vorbringen möchte. Auf dem ersten Satz beruht ja auch die meist als richtig hingestellte These, daß der Selbstmordversuch nicht strafbar ist, daß einer gegen den Rat von Autoritäten sich operieren lassen, die unsinnigsten Wetten eingehen, auf sein Leben loswüten kann u. s. f. Der 2. Satz bedarf noch weniger einer Begründung. Es ist ja nicht bloß der Arzt, der die großen, auch heute noch bestehenden Gefahren einer Schwängerung und Entbindung kennt und auch die Gefahren für das Kind selbst in leiblicher und geistiger Hinsicht. Gerade die Erblichkeitsfrage erscheint hier wichtig. Wenn ein Säufer, Irrer, oder ein minderwertiger Mensch seine Frau oder unehelich jemanden anders schwängert, so wissen wir alle, daß eine Wahrscheinlichkeit, unter Umständen sogar eine hohe, dafür besteht, daß das Produkt ein körperlich oder geistig minderwertiges sein werde, welches also dadurch eventuell einer traurigen Zukunft entgegengeht. Dasselbe ist der Fall, wenn der Erzeuger geschlechtskrank war, wobei hier außerdem noch die Frau selbst angesteckt werden und dadurch für ihr ganzes Leben geschädigt sein kann. Jede uneheliche Schwängerung, mit oder ohne Willen des Partners, bringt große Gefahren für Mutter und Kind, aber eventuell auch für die ganze nähere oder weitere Familie. Diese Andeutungen genügen wohl für unseren Zweck. Will trotz aller obigen Gefahren und Schäden die Frau trotzdem alles auf sich nehmen, dann hat sie die Verantwortung mit zu tragen, da sie über ihren Leib zu verfügen hat. Eine größere Verantwortung würde freilich, glaube ich, trotzdem den Mann treffen und zwar 1. weil er im allgemeinen die besagten Gefahren besser kennt als die Frau und 2. dem Partner gegenüber der Stärkere ist, der Suggestionierende.

Nun aber kommen Bedenken, die für mich in 2 Punkten gipfeln. Er fragt sich nämlich vor allem: Ist der Foetus und eventuell bis wann als ein lebendes Wesen zu betrachten? Bejaht man dies, so ist selbstverständlich jede Abtreibung, außer aus rein medizinischen Gründen, ein Mord. Nun wissen wir, daß diese Frage von verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet ward. Bei den Einen galt der Begriff: Mensch, bloß von der Geburt an; bei den Anderen schon vorher, wobei wieder die Zeiten, von wo ab das zu gelten hat, verschieden angegeben werden. Bei uns gilt der Foetus schon von Anfang an als menschliches Wesen, wie schon aus dem Eingange des § 218 zu entnehmen ist, wo überhaupt nur von „Frucht" die Rede und diese doch gleich von der Befruchtung



an als solche anzusehen ist. Andere ziehen eine Diagonale und rechnen als Frucht nur den Foetus vom 5.—7. Monat ab.

Stellt man sich auf den rein naturwissenschaftlichen Boden, so besteht die „Frucht“ gleich von der Befruchtung an. Wir sehen nämlich schon nach wenig Tagen das Herz und die Gefäße arbeiten und sehr bald menschliche Formen auftreten. Es handelt sich zwar hier im Grunde auch nur um ein parasitäres Wesen, wie bei Echinokokkus, Bandwurm etc., aber die Unterschiede springen von selbst in die Augen, ebenso bezüglich etwaiger Geschwülste etc., die auch im eigenen Körper ernährt werden. Der Foetus hat bereits sehr bald nicht nur menschlich-tierische Form, sondern seine eigene Physiologie, vielleicht sogar Psychologie, da es für den Monisten klar ist, daß zugleich mit der Materie, das sich allmählich entwickelt, was wir Seele nennen[1]). Wir finden also das Bedenken ein solches Wesen in irgend einem Stadium seiner Entwicklung zu zerstören berechtigt und zwar zunächst aus menschlichen Gründen. Die Frucht ist aber in den meisten Ländern auch gesetzlich geschützt, doch scheint dieser Schutz juristisch wohl weniger strikte aufrecht erhalten zu werden, wenn Männer wie v. Liszt und v. Lilienthal gegen Abtreibung (in den Stöckerschen Fällen) kein juristisches Bedenken haben. Ich selbst komme aus menschlichen Gründen aber nicht ganz über jenen Einwurf hinweg und möchte daher zunächst die Abtreibung nur aus rein medizinischen Gründen für erlaubt halten.

Das zweite Bedenken, das ich habe, liegt in dem möglichen Mißbrauche, der mit der Operation geschehen könnte. So lange nur solche Fälle straflos bleiben sollen, wo keine Einwilligung zur Schwängerung vorlag, wäre nichts zu sagen, sobald man das erste oben berührte Bedenken beiseite gesetzt hat. Wer aber wird wohl behaupten, daß hier wirklich die Grenze eingehalten wird und nicht vielmehr die Abtreibung auch in jenen Fällen geschieht, die nicht straflos bleiben sollen? Hier würde wohl sicher Mißbrauch um sich greifen! Nun ist es ja wahr, wie wir sahen, daß trotz der Strafe unendlich viel abgetrieben und nur sehr wenig angezeigt und bestraft wird. Ich fürchte aber, daß durch eine Aenderung der Paragraphen im obigen Sinne die Abtreibung zunehmen wird, die latente

1) Prof. Mittermayer (l. c.) hält mit Recht die Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht zu machen für sehr schwierig. Naturwissenschaftlich lebt die Frucht vom Moment der Befruchtung an; unbelebt ist sie also nie, wenn man unter Leben das physiologische versteht, dem sicher immer gewisse psychologische Korrelate zur Seite stehen.

und die offenkundige. Vielleicht ist dann auch der gefürchtete Schaden an der Volksvermehrung nicht ohne weiteres abzuweisen. Es ist wohl nicht nur zufällig, daß die Länder mit ausgesprochenem Zweikindersystem, wie Frankreich und Ungarn, in der bekannt gewordenen Abtreibung obenan und zugleich in der gehinderten gedeihlichen Volksvermehrung zurückstehen. Abtreibungen scheinen hier noch häufiger zu sein als Präventivverkehr, was sehr bedauerlich ist. So sehr der Malthusianismus unter gewissen Umständen anzuraten ist und für das Individuum und den Staat große Vorteile haben kann, da gewiß nicht jede Volksvermehrung erwünscht ist, so liegen auch hier, wie die Fakta zeigen, die Gefahren besonders im Mißbrauche und ich fürchte dies auch bei der Aenderung des § 218.

Nun sagt freilich Frl. Dr. Stöcker (l. c.): „die Abtreibung wird unserer Überzeugung nach nur dann verschwinden, wenn der Staat endlich seiner Pflicht gegenüber der Mutterschaft genügt durch ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind, soweit nicht schon durch Heranziehung des Vaters der Mutter die Aufziehung ihres Kindes ermöglicht wird.“ Ob dies dann wirklich geschieht, ist mir immerhin fraglich, da der Schaden für die Mutter und das Kind bei Uebertragung von Krankheiten aller Art dadurch noch lange nicht aufgewogen wird und eine Frau sicher auch dann eher zur Abtreibung der gehaßten und unwillkommenen Frucht schreiten dürfte, zumal unter sachverständiger Leitung diese Operation weniger Gefahren in sich bergen dürfte, als das Austragen und Gebären des Kindes.

Was sollen wir nun in diesem Dilemma tun, da wir einerseits die Ungerechtigkeit einer unerwünschten Schwängerung sehr wohl anerkannten, anderseits aber aus menschlichem Mitgefühl für ein lebendes Wesen, das die Frucht doch stets darstellt und welches getötet werden soll, die Abtreibung außer aus rein medizinischen Gründen für bedenklich halten? Nun, ich glaube, wir werden hier, wie in so vielen Dingen, ein Kompromiß eingehen können. Die bedauerliche Frau, die gegen ihren Willen empfing, soll danach, so leid es uns auch tut, die Frucht austragen. Als ein wenn auch nicht gleichwertiges Aequivalent hat dagegen dann der Staat die doppelte Pflicht, für Mutter und Kind in entsprechender Weise zu sorgen und so die große Ungerechtigkeit wenigstens in etwas zu mildern. Zugleich hätte der Staat aber auch die Aufgabe solche schofele Männer zu brandmarken, um dadurch abschreckend und erzieherisch zu wirken zu versuchen. Der Notzüchter wird



zwar schon jetzt bestraft, das nützt dem armen Mädchen etc. aber nichts, wenn er sie nicht heiratet oder für sie und ihr Kind zahlen kann. Hier sollte der Staat dann eintreten. Wenn anderseits eine verheiratete Frau aus triftigen Gründen ihren ehelichen Pflichten nachzukommen sich weigert, so soll zwar am besten Ehescheidung eintreten, aber der Ehemann angehalten sein, für sie und die Kinder zu sorgen, eventuell, wenn er es nicht kann, der Staat. Es ist eine wahre Schande, daß Tausende von Frauen zum ehelichen Verkehre gezwungen und brutalisiert werden, vielleicht gar noch zu allerlei widerwärtigen Praktiken. Das gilt namentlich von den Frauen der Trinker.

Ich glaube aus meinen Prämissen den einzig richtigen Schluß gezogen zu haben. Stellen wir uns freilich auf eine höhere, auch ethisch höhere Warte, wo wir also vor allem das Recht des Kindes wohlgeboren zu sein vertreten, dann werden wir sagen müssen: Besser weg mit solchen unter traurigen Umständen erzeugten Früchten, als sie leben und später einem mehr oder minder traurigen Geschick entgegengehen zu lassen und das Geschlecht zu verschlechtern. Hier in der Tat ist es für die meisten sicher besser, um mit einem alten Schriftsteller zu reden, „ungeboren zu sein", als das Elend der Welt noch mit vergrößern zu helfen, denn unser Ziel muß sein: Das menschliche Geschlecht nach Kräften herauf, aber nicht hinab zu züchten!

VII.

Ein Meister der Notzucht.

Von
Dr. **Voss**, Hamburg.

Am frühen Morgen des 7. September 1908 trat die kleine, schmächtige, 19jährige I. R. vor die von innen zugekettete, aber anstehende Wohnungstür des 48jährigen B. in H. und reichte ihm im Auftrage einer Nachbarin einen Türschlüssel durch den Spalt. B. verwickelte das Mädchen in ein Gespräch über dessen Freundin. Während dieses Gespräches öffnete er die Tür, das Mädchen überschritt, ohne sich dessen bewußt zu werden, die Schwelle. Gleich darauf schloß B. die Tür ab und erklärte dem Mädchen, indem er es an sich drückte, er wolle „eine Nummer mit ihm machen". Als das Mädchen diese Zumutung eine Unverschämtheit nannte und hinausbegehrte, sagte B., es komme erst hinaus, wenn es ihn eine Nummer machen ließe. Das Mädchen war sich über die Bedeutung dieser Worte nicht klar und drohte, um Hilfe zu rufen. B. erwiderte, das könne es ganz gerne tun, es höre doch niemand. Nunmehr drückte er das weibliche Wesen wieder an sich und riß ihm den Hut vom Kopf. Als das Mädchen jetzt laut um Hilfe rief, schlug er es wiederholt in das Gesicht. Um in der Zwischenzeit entfliehen zu können, bat die R. um ein Stückchen Brot. Auch dies Verlangen lehnte B. ab mit dem Bemerken, das Brot bekäme sie, wenn er „fertig" wäre. Als die R. nun abermals um Hilfe schrie, versetzte er ihr mehrere Schläge in das Gesicht und trug die sich Wehrende nach seiner einige Stufen höher liegenden Schlafkammer. Hier warf er sie auf sein Bett, schloß mit der einen Hand das Fenster, während er mit der anderen Hand sein Opfer niederdrückte, hielt diesem, als es weiter um Hilfe rief und mit Anzeige drohte, den Hals zu, hob ihm die Röcke hoch, legte sich darauf, holte seinen penis aus der Hose und vollzog den Beischlaf. Das erschöpfte Mädchen versuchte sich gegen den 1,95 m großen, 232 Pfund schweren B. vergeblich zu wehren. Nach Beendigung des Beischlafes erhob B. sich,



sagte zu der R., sie solle ihren Hut aufsetzen, und bot ihr ein Stück Brot an. Die R. entfernte sich wortlos sofort, lief zu einer ihr bekannten Nachbarin und erzählte ihr den Vorfall. Alsdann begab sie sich zum Arzt. Dieser stellte fest, daß ihr hymen zerrissen war und 2 frisch blutende Wunden aufwies. Er stellte ferner fest, daß sie geschlechtskrank war. Hierauf erstattete die R. bei der Polizeibehörde Anzeige.

B. leugnete Vergewaltigung und behauptete, das übrigens bescholtene Mädchen habe sich ihm freiwillig hingegeben, es sei überhaupt zum Beischlaf gar nicht gekommen, weil das Mädchen, als es auf dem Rücken im Bett gelegen, so tief eingesunken sei, daß er nicht habe „herankommen“ können, und als er es habe von hinten gebrauchen wollen, ihm die Lust vergangen sei wegen der Schmierigkeit des Mädchens und seiner Bemerkung, ihm sei nicht gut. Aus Ärger habe er das Mädchen dann geschlagen und hinausgeworfen. Die R. blieb demgegenüber bei ihren Angaben. Die weitere Untersuchung ergab, daß B. wegen aller Arten von Roheitsdelikten vielfach vorbestraft war, u. a. auch 2 mal wegen Notzuchtsverbrechen, nämlich i. J. 1875 wegen Nötigung und Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängnis, 1878 wegen Notzucht mit 6 Jahren Zuchthaus, 1885 wegen Beleidigung mit 14 Tagen Gefängnis, wegen Hausfriedensbruchs mit 3 Tagen Gefängnis, 1886 wegen Körperverletzung mit 1 Monat Gefängnis, 1887 wegen Bedrohung mit 1 Woche Gefängnis, wegen Körperverletzung mit 4 Monaten Gefängnis, 1889 wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung mit 10 Wochen und nochmals mit 1 Woche Gefängnis, 1892 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Widerstandes, Beleidigung mit 1 Jahr Gefängnis, 1893 wegen Widerstandes, Beleidigung pp. mit 1 Monat Gefängnis, 1894 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Bedrohung mit 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis, 1897 wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs mit 9 Monaten 1 Woche Gefängnis, 1900 wegen Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung mit 3 Wochen Gefängnis, 1901 wegen Notzucht, Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung mit 4 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, 1901 wegen Bedrohung mit 2 Wochen Zuchthaus, 1907 wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs mit 2 Wochen Gefängnis und Geldstrafe. Die Notzuchtstat, die B. als 18 jähriger Mensch verübte, ist im einzelnen nicht mehr festzustellen, da die Akten bereits vernichtet sind. Aus den Zeugenprotokollen geht aber soviel hervor, daß B. sich damals mit einem jungen Mädchen in einem Stalle hat einschließen lassen und alsdann die Tat verübt hat. Der Verurteilung wegen Notzucht im Jahre 1901 lagen folgende Fälle zugrunde.



a) B. hatte eine Ehefrau, die gleichzeitig mit ihm aus dem Ricklinger Walde Holz geholt hatte, angesprochen und nach ihrer Wohnung gefragt. Da sie ihn für einen Waldhüter hielt, hatte sie ihm Bescheid gegeben. Am andern Morgen betrat B. ihre Küche, als sie im Begriff war, ihre Kinder anzuziehen. Nachdem die Kinder die Wohnung verlassen hatten, wollte er die Frau küssen. Sie riß sich los, worauf er die Wohnungstür abschloß. Dann faßte er sie fest um den Hals und griff ihr nach der vulva. Sie riß sich abermals los, er faßte sie auf dieselbe Weise zum zweitenmal und warf sie, als sie um Hilfe rief, zu Boden mit den Worten „du verfluchte Hure, willst du mich nicht lassen!" Die Frau flüchtete in die Nebenstube und versuchte abzuschließen, er setzte indes den Fuß dazwischen. Nunmehr eilte sie in eine andere Kammer und schloß ab. Inzwischen erschienen Nachbarn. b) B. trat an zwei 18jährige Mädchen, die auf einer Wiese Wäsche aufhängten, heran, faßte dem einen ohne weiteres unter die Röcke und machte sich, als es laut schrie, an das andere heran, indem er es zu Boden warf, die Röcke hochhob, daß die Geschlechtsteile völlig entblößt waren, daraufkniete und seine Hose öffnete, während er mit der andern Hand das Mädchen niederdrückte. Da es ebenfalls in lautes Schreien ausbrach, ließ er ab, setzte sich aber auf einen Stuhl und zeigte den erschrockenen Mädchen seinen steifen penis mit den Worten „Ist das nicht schön anzusehen?" c) Eines Abends begab sich B. in die Wohnung einer ihm bekannten Ehefrau und mahnte, daß die Kinder zu Bett müßten. Als diese zu Bett gebracht waren, faßte er die Frau unter die Taille, zog sie auf den Schoß und griff ihr unter die Röcke mit dem Bemerken „Jetzt ist es Zeit, jetzt können wir es einmal riskieren!" Die Frau sträubte sich, riß sich los und lehnte den coitus ab. Er versuchte vergeblich, sie zu überreden und entfernte sich um Mitternacht mit den Worten, es sei unrecht von ihr, ihn mit seinem Steifen wieder abziehen zu lassen. Wegen dieser Notzuchtsstrafe und wegen fortgesetzter Mißhandlung ist die im Jahre 1891 geschlossene Ehe des B. am 20. April 1903 geschieden und B. ist für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Die im Jahre 1894 gegen ihn erkannte Strafe war die Folge grober Mißhandlungen seiner Ehefrau u. a. mit einer Hundepeitsche und mit einem Brett. Er hatte damals auch eines Tages seine schwangere Frau gegen die Wand geworfen, wodurch ihr am andern Tage die Frucht abgegangen und sie in erhebliche Lebensgefahr geraten war.

B. vor das Schwurgericht gestellt, beteuerte seine Unschuld und bezeichnete die junge R. und ihre Freundin als Dirnen. Die Nach-



barn schilderten B. als einen durchaus gutmütigen, arbeitsamen, zu jeder Hilfe bereiten und sonst zuverlässigen Menschen.

Die Geschworenen sprachen ihn der Notzucht schuldig. Das Urteil lautete auf 5 Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre. (Urt. des Schwurgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1908, Reg. C. V. 413/08.)

Der Fall B. interessiert für das Problem des Rückfalls und der Klassifikation der Verbrecher. Wir haben in B. offenbar einen stark sinnlichen Menschen vor uns, der einmal an sich zu körperlicher Gewaltanwendung neigt und zum anderen gerade durch die Gewaltsamkeit seines Beginnens geschlechtlich gereizt wird. Das Besondere seines Vorgehens ist aber die Freiheitsberaubung, das Einschließen der zum Opfer genommenen Frauensperson. Diese Kategorie der Notzüchter ist seltener vertreten als jene, deren Mitglieder auf Chausseen, in Anlagen, Gehölzen, Höfen mit Gewalt Befriedigung suchen (cf. übrigens Wulffen, Psychol. des Verbr. II. 367).

VIII.

Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys.

Vom
kgl. Polizeipräsidenten **Koettig**, Dresden.

(Mit 1 Abbildung.)

In der 2. Beilage zu Nr. 26 der Berliner „Täglichen Rundschau“ vom 16. Januar 1909 findet sich ein „Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks“ überschriebener Bericht[1]) über eine vor dem Oberkriegsgericht in Dresden stattgefundene Berufungsverhandlung, in in welcher die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in „besonders krasser Weise“ dargetan worden und die Freisprechung des

1) Dieser lautet wörtlich: Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks. Vor dem Oberkriegsgericht in Dresden wurde am Freitag ein Fall, der die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise dartat, verhandelt. Es handelte sich um Feststellung des Täters in einem Diebstahl, der in der Verkaufsstelle des 1. Bataillons des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 verübt worden war, und zwar durch Vergleich der Fingerabdrücke. Vom Militärgericht war der Grenadier M. als Täter zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt worden. In der Verkaufsstelle befand sich eine Geldkassette mit 200 M. Am Morgen des 12. Oktober d. J. wurde wahrgenommen, daß das Fenster in der Eingangstür oben zerbrochen und die Kassette gestohlen worden war. Die sofort eingeleiteten Nachsuchungen blieben ergebnislos, bis ein Verfahren eingeleitet wurde, das zur Entdeckung des Täters führen sollte, und zwar das Vergleichen der Fingerabdrücke. Auf der zerbrochenen Fensterscheibe waren nämlich vom Kriminalgendarmen Richter Fingerabdrücke bemerkt worden, die nur von dem Täter herrühren konnten. Bei mehreren Kompagnien wurden Untersuchungen in dieser Richtung vorgenommen und diese führten zu der Entdeckung, daß die Fingerabdrücke des Grenadiers gleich seien mit jenen auf der zerschlagenen Fensterscheibe, weshalb er verhaftet und später vom Militärgericht zu der schon erwähnten Strafe veurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte der Grenadier Berufung vor dem Oberkriegsgericht ein.

In der Verhandlung hoben seine Vorgesetzten hervor, daß er ein stiller, eingezogener und sparsamer Mensch sei, der sich auch durch keinerlei auffällige Ausgaben verdächtig gemacht habe. Der Hauptbelastungszeuge war der Kriminalgendarm Richter, der die Fingerabdrücke verglichen hat. Er führte im Gerichtssaale das System an der Hand von Lichtbilddarstellungen vor und erklärte eingehend das Wesen des Systems. Als Sachverständiger bekundete er, es sei ausgeschlossen, daß die Fingerabdrücke von einer anderen Person herrühren können als von dem Grenadier. Nicht weniger als 755 Personen seien seit der Einführung des Systems dadurch ermittelt worden, die den Behörden gegenüber falsche Namen angenommen hatten, 19 Personen werden wegen Diebstahls ermittelt, ebenso



Angeklagten erfolgt sein soll, weil dahingestellt bleiben müsse, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verläßlich sei, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden könne.

Da dieser Bericht geeignet erscheint, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens bei Personenidentitätsfeststellungen auf das Schwerste zu erschüttern, und auch tatsächlich bereits in dieser Richtung gewirkt hat, und da zudem die daktyloskopische Bearbeitung des Falles durch den Erkennungsdienst der Königlichen Polizeidirektion Dresden erfolgt ist, so sehe ich mich zu nachstehender Richtigstellung des Sachverhaltes veranlaßt:

In der Nacht zum 12. Oktober vorigen Jahres war aus der Verkaufsstelle des I. Bataillons des 2. Grenadierregiments Nr. 101 in Dresden eine Geldkassette mit ungefähr 220 Mk. Inhalt gestohlen worden. Die einzigen Spuren, die der oder die Täter zurückgelassen hatten, waren folgende:

Vor der noch verschlossenen Flurtür des Verkaufsraumes stand ein Faß, neben dem zwei große Glasstücke an der Tür lehnten, die offenbar von dem im oberen Teile der Tür eingelassenen Fenster herrührten, das herausgebrochen gefunden wurde; ferner fanden sich auf dem Erdboden vor dem offenen Fenster des Speisesaales, der mit der Verkaufsstelle durch eine in jener Nacht nicht verschlossene Türe verbunden ist, hin- und zurückführende Fußspuren. Die letzteren Spuren konnten einen Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters nicht liefern, wohl aber konnten auf den Glasstücken verschiedene gut erhaltene Finger-, auch Handballenabdrücke, namentlich ein sehr deutliches mehrfach wiederkehrendes Daumenmuster einer linken Hand festgestellt und klar zur Darstellung gebracht werden. Da diese Spuren geeignet erschienen zur Ermittelung des Täters zu führen,

9 Tote, die aufgefunden wurden und ohne jegliche Papiere waren. Der ebenfalls als Sachverständiger vernommene Stabsarzt des Regiments erklärte, daß es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit stehe, daß Fingerabdrücke verschiedener Personen einander gleich oder ähnlich sein könnten. Wissenschaftlich sei das System vollständig begründet. Die Verteidigung stellte die Verlässigkeit des Systems der Fingerabdrücke in Zweifel. Diesem Verfahren seien bereits andere vorangegangen, die nach einigen Jahren wieder fallen gelassen wurden. Es wäre doch möglich, daß die Fingerabdrücke zweier Personen einander gleichen könnten. Nach kurzer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter ein freisprechendes Urteil. Es müsse, so wurde in der Begründung ausgeführt, dahingestellt bleiben, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verlässig ist, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden kann. Auch auf die Mittäterschaft könne in diesem Falle nicht geschlossen werden. Der Verdacht, daß der Grenadier die Tat verübt habe, werde in keiner Weise unterstützt. Das Vorgebrachte spreche vielmehr gegen die Täterschaft.



wurden von sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften der in Frage kommenden Kompanien Fingerabdrücke genommen. Es ergab sich, daß die auf den Scheiben zurückgelassenen Daumenabdrücke mit den Daumenabdrücken des Grenadiers M. übereinstimmten. Die völlige Übereinstimmung wurde durch photographische Aufnahme und Vergrößerung der Abdrücke einwandfrei dargetan.

Trotz des Leugnens des M., der jedwede Berührung der Glasscheibe oder -stücke in Abrede stellte, und trotzdem der Verdacht gegen ihn im übrigen keinerlei Unterstützung fand, auch die Fußspuren nicht von ihm herrühren konnten, wurde er von dem Gericht I. Instanz der Täterschaft oder wenigstens der Mittäterschaft für schuldig erachtet und zu 6 Monaten Gefängnis und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Das Gericht war überzeugt, daß die vorgefundenen Abdrücke von dem Angeklagten herrührten und nach ihrer Lage und ihrer deutlichen Sichtbarkeit nur durch festes Zufassen bei Gelegenheit des Herauswuchtens der bereits teilweise ausgebrochenen Scheibe hinterlassen sein könnten.

Die Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht, die auf die Berufung des Verurteilten hin stattfand, und die den Gegenstand des „Rundschau"-Artikels bildet, hat nun das Neue gebracht, daß M. nunmehr behauptet oder wenigstens es als möglich hingestellt hat, daß er die Stücke der zerbrochenen Scheibe, als er am Morgen nach der Tat zum Dienst ging und sich gleich anderen Grenadieren den Tatort ansah, in die Hand genommen habe. Lediglich auf Grund dieser Angabe hat es das Berufungsgericht nicht für völlig ausgeschlossen gehalten, daß M. die Scheibe aus Neugierde betastet, und zwar auch mehrmals befaßt habe und daß die Intensität der Abdrücke von einem festen Zufassen — um die Scheibe nicht fallen zu lassen und zu zerbrechen — herrühre. Deshalb und bei dem Mangel jeglichen weiteren Belastungsmaterials und im Hinblick auf den recht günstigen Leumund, den M. allenthalben genoß, hat das Gericht den allerdings „schwer belastet" erscheinenden Angeklagten mangels Beweises freigesprochen.

Die Freisprechung ist sonach nicht erfolgt, weil man angenommen hat, daß die fraglichen Daumenabdrücke von einer anderen Person als M. herrühren könnten. Das Urteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß man sich der Annahme nicht verschließen könne, daß die Fingerabdrücke auf der Scheibe von M. herrührten. Auch das Gericht II. Instanz hat also nicht daran gezweifelt, daß die Abdrücke von M. und keinem anderen hinterlassen worden sind, sondern nur den unumstößlichen Beweis dafür nicht für er-



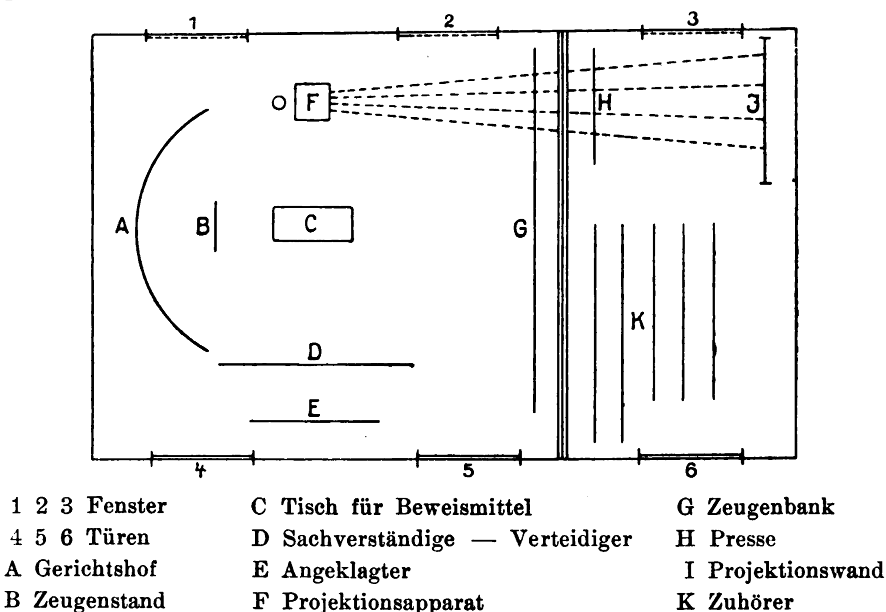
bracht angesehen, daß dies ausschließlich und notwendig bei Begehung des Einbruchs geschehen sei.

Auch der als Sachverständige gehörte Stabsarzt des Regiments hat nach dem Sitzungsprotokoll nicht — wie man nach dem Bericht der „Täglichen Rundschau“ annehmen möchte — bezüglich der Identität der Abdrücke Zweifel geäußert, vielmehr erklärt, daß man der Daktyloskopie ein vollwertiges Zeugnis geben müsse und daß der Vergleich des unfreiwilligen Abdrucks mit dem Originalabdruck von M. ihn dazu zwinge zu sagen, daß man es zweifellos mit den Fingerabdrücken des Angeklagten zu tun habe.

Auf Grund dieses Tatbestandes ergibt sich die völlige Haltlosigkeit der Behauptung, daß — wie es in dem angezogenen Artikel heißt und bereits erwähnt ist — dieser Fall „die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise“ dargetan habe.

Die beiden Kriegsgerichtsverhandlungen sind aber für das Fingerabdruckverfahren noch insofern von besonderem Interesse gewesen, als — für das Königreich Sachsen zum erstenmale — während der Hauptverhandlung die daktyloskopischen Ergebnisse mittels großen Projektionsapparates[1]) den Mitgliedern des Gerichtshofes und allen Beteiligten in überaus anschaulicher Weise vorgeführt worden sind.

Die gewiß auch für weitere Kreise interessante Aufstellung der Apparate ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich:



Während der Vorführung der Projektionsbilder genügte vollkommen die Verdunkelung d. Fenster 2 u. 3.

1) Die Verwendung v. Projektionsapparaten bei Gerichtsverhandlungen wurde von Hans Groß schon seit vielen Jahren immer wieder von neuem vorgeschlagen.



IX.

Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen.

Ergebnisse eines Massenexperiments.

Von
Dr. **Robert Heindl,** München.

(Mit 13 Kurven.)

I. Vorbemerkung.

Alle die zahlreichen Experimente, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Aussagenpsychologie veranstaltet wurden, beweisen m. E. nur das eine, daß Zeugenaussagen hochgradig unzuverlässig sind. Wenn die Experimentatoren weitere Schlüsse aus den Ergebnissen ihrer Versuche ziehen wollen, wenn sie die Aussagefähigkeit nach Geschlecht, Alter usw. differenzieren, so begeben sie sich damit auf das Gebiet vager Vermutungen. Abgesehen von einem Versuch Liepmanns über Suggestivfragen erstreckten sich die Experimente stets nur auf eine geringe Anzahl von Prüflingen (20 — höchstens 50 Personen), die doch unmöglich einen Schluß auf die Allgemeinheit zulassen. Wenn beispielsweise Stern auf Grund eines Versuchs mit 9 Männern und 6 Frauen das männliche und weibliche Geschlecht beurteilt, wenn Claparède die Gesamtheit nach den Leistungen seiner 25 Hörer taxiert, wenn Günther 10, Oppenheim 30 Personen untersucht, wenn Stern nach einem Versuch mit 47 Schulkindern die Aussagefähigkeit der einzelnen Jahresklassen der Schulkinder feststellt, so dürften diese Ergebnisse mehr zufällig als zuverlässig sein.

Nur durch ein Massenexperiment lassen sich einigermaßen zuverlässige Resultate gewinnen, die vom Zufall verhältnismäßig unabhängig sind.

Die „theoretische Psychologie" kann sich allerdings gestatten, aus Versuchen an einer sehr kleinen Personenzahl allgemeine Regeln herzuleiten, weil sie meist nur die elementarsten Vorgänge des Seelenlebens untersucht, bei denen die Unterschiede der einzelnen Individuen gering sind.

Wenn aber die „angewandte Psychologie" komplizierte seelische Vorgänge experimentell untersuchen will, wenn sie aus den ge-



wonnenen Resultaten praktische Folgerungen ziehen will, so kann die nötige Fundamentierung nur durch Massenmaterial geliefert werden.

Stern, der das vorliegende Problem in seinen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" meisterhaft behandelt hat (1. Folge 1903-1904 S. 42), hält es für sehr schwierig, „die Forderung des Massenmaterials mit der hinreichenden Korrektheit und Exaktheit der Untersuchung zu vereinigen." Die Tendenz, es sich gar zu leicht zu machen und die Extensität auf Kosten jeglicher Intensität zu erhöhen, drohe hier als höchst gefährliche Klippe. Das zeige die vor allem in Amerika beliebte Enqueteform, bei welcher durch Verschickung von Fragebogen an Hunderte von fremden Menschen Material über psychologische Probleme gesammelt werde.

„Es gibt Probleme", sagt Stern in diesem Zusammenhang[1]) „zu deren Lösung der einzelne Psychologe Material von einer größeren Personenzahl braucht, als er selbst zu prüfen und zu untersuchen in der Lage ist, sei es, daß die Zeit, sei es, daß die Menschen ihm nicht zur Verfügung stehen. Den Wunsch, sein Material zu vermehren, befriedige er nun aber nicht auf dem freilich einfacheren Weg, unkontrollierbare Selbstbeobachtungen zahlreicher Individuen mittels Umfrage zu veranlassen, sondern durch Inanspruchnahme der Mitarbeit anderer geschulter Fachmänner."

Diese Warnung aus berufener Feder ist sicher sehr beherzigenswert. Aber ich glaube, daß die Befolgung des Sternschen Vorschlags der Zusammenarbeit auch nicht ganz klippenfrei ist.

Nur jenes Massenmaterial kann m. E. verwertet werden, daß auf Grund *völlig gleichartiger* Experimente gesammelt wurde. (Es kann z. B. die Merkfähigkeit der Männer und Frauen bezüglich gewisser Farben nur derart festgestellt werden, daß zahlreiche Experimente vorgenommen werden, bei denen nicht nur die Farbe, sondern auch die Größe und die Form des vorgezeigten Gegenstands, die Entfernung desselben vom Beschauer, die Zeitdauer des Vorzeigens u. s. f. genau die gleiche ist.)

Wie werden sich aber Fachleute von Ruf finden, die alle genau nach dem Vorbild eines wissenschaftlichen Kollegen dasselbe Experiment vornehmen?

Weit eher dürfte ein Massenmaterial dadurch gewonnen werden, daß ein und derselbe Experimentator an einer Massenzahl von Prüflingen über ein *eng begrenztes* Thema Versuche anstellt. Freilich

1) Über Psychol. d. ind. Diff. S. 31.

werden auch bei solchen Versuchen noch zahlreiche Inkorrektheiten nicht zu vermeiden sein, aber die Masse gleicht wenigstens teilweise solche Fehler aus. Hinter dem Resultat steht als Eideshelferin die große Zahl und bürgt für seine Zuverlässigkeit.

Ich habe ein derartiges Massenexperiment angestellt und werde im folgenden die Ergebnisse mitteilen. Ich bin mir der zahlreichen Fehler meines Experiments vollkommen bewußt, möchte sie aber damit entschuldigt wissen, daß mein Experiment — so viel ich weiß — das erste in dieser Art ist, und daß ich deshalb noch nicht an den Fehlern anderer lernen konnte.

Ich habe mich auf die für den Polizeibeamten und Richter wichtigste Aussage beschränkt: auf die Signalementsangaben. Lediglich über diesen einen Punkt (Körpergröße, Alter, Haar und Gesichtsform) habe ich in den Monaten September bis November in München umfangreiche Experimente vorgenommen, und somit stützt sich mein Resultat auf ca. 20000 Antworten und ca. 80000 Berechnungen. Bei meinen Versuchen verfolgte ich den rein praktischen Zweck, eventuell ein System in der Fehlerhaftigkeit der Signalementsangaben zu finden. Denn wüßten wir z. B., daß die Größenangabe stets eine Unterschätzung darstellt, so wären wir in den Stand gesetzt, derartige Signalementsangaben zu korrigieren, indem wir durch Addition die Schätzung verbessern; m. a. W. wäre uns bekannt, daß die Falschschätzungen nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit erfolgen, so könnten wir aus allgemein geltenden Schätzungsregeln Schlüsse für den einzelnen Fall ziehen und das von Zeugen usw. gegebene Signalement wahrheitsgetreuer machen.

II. Arrangement der Versuche.

Bei den Experimenten bemühte ich mich, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. Ich suchte für die Schätzungen jene Bedingungen zu setzen, unter denen im Ernstfall Signalementsangaben gemacht werden.

Meine Versuche teilen sich in 2 Gruppen:

Die A-Versuche.

Beschreibung einer Person, die der Schätzende nur einmal kurze Zeit zu Gesicht bekam, ohne zu wissen, daß er sie später signalisieren müsse.

Ich ließ in Schulzimmern, Kasernenräumen, Vereinslokalen eine allen unbekannte Person kurze Zeit (stets präzis 4 Min.) verweilen.



Niemand erfuhr, daß diese Person später beschrieben werden soll; aber der Versuch war stets so arrangiert, daß die Person allen gut zu Gesichte kam und Gegenstand einer gewissen Aufmerksamkeit wurde. Das Interesse wurde z. B. dadurch erregt, daß die später zu schätzende Person plötzlich während des Unterrichts ins Klassenzimmer trat; durch diese nicht genügend motivierte Unterbrechung des Unterrichts wurde die Aufmerksamkeit auf den Störenfried gelenkt. Erst nachdem er das Klassenzimmer verlassen, wurden die Schüler aufgefordert, seine mutmaßliche Größe, sein Alter, seine Haarfarbe und seine Gesichtsform anzugeben. Fragen nach Kleidung, Barttracht usw. wurden nicht gestellt, da diese signaletischen Merkmale leicht verändert werden können und deshalb für Steckbriefe von untergeordneter Bedeutung sind. Eine gegenseitige Beeinflussung der Schätzenden wurde stets vorsichtigst verhindert.

Dies A-Experiment entspricht jenen Fällen des wirklichen Lebens, in denen jemand den zu signalisierenden flüchtigen Täter kurze Zeit sah, durch das Ungewöhnliche der Situation zwar auf ihn aufmerksam wurde, sich aber nicht bewußt war, daß er später eine Beschreibung zu geben habe.

B-Versuche.

Beschreibung einer abwesenden Person, die der Beschreibende schon längere Zeit kennt.

Die Schulkinder wurden z. B. über den Schulhausmeister, Mittelschüler über den Aktuar, Soldaten über einen Vorgesetzten gefragt, den sie im Augenblick der Schätzung nicht vor Augen hatten.

Dieses zweite Versuchsarrangement entspricht jenen Fällen der Praxis, in denen von Mietgebern, Bekannten, Arbeitsgenossen des flüchtigen Täters Signalementsangaben gefordert werden.

Beide Versuche stellte ich nicht nur an Prüflingen verschiedenen Geschlechts, Berufs und Alters an, sondern ich suchte die Resultate meines Experiments von den zufälligen, für die Schätzung günstigen oder ungünstigen Besonderheiten des einzelnen Schätzungsobjekts auch dadurch unabhängig zu machen, daß ich mit den Schätzungsobjekten wechselte. Ich ließ von den Prüflingen männliche und weibliche, große und kleine, dicke und magere, blonde und brünette, bärtige und bartlose, junge und alte, hell und dunkel gekleidete Personen nach Größe, Alter, Haarfarbe und Gesichtsform schätzen.

Das Resultat eines jeden Experiments berechnete ich folgendermaßen:



Summe der Differenzen zwischen den geschätzten Werten und den reellen Werten dividiert durch die Gesamtzahl der Schätzungen = Durchschnittsgüte der Schätzungen.

Beispiel:

Ich lasse 1000 Personen einen 1 m 70 cm großen Mann schätzen, 100 schätzen seine Größe als 1,60 m; 500 als 1,65 m und 400 als 1,70 m.

Durchschnitt:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 500 \text{ mal } 5 + 400 \text{ mal } 0}{1000} = 3{,}5$$

$= 3\,{}^1/_2$ cm Unterschätzung.

Bei Kindern, die mit dem Metermaß noch nicht genügend vertraut sind, ließ ich die Körpergröße nach der Skala: „sehr groß, groß, mittel, klein, sehr klein“ schätzen, wobei ich über 1,83 cm als sehr groß, 182—173 als groß, 172—163 als mittel, 162—153 als klein und unter 153 als sehr klein bezeichnete (cf. die Größebezeichnung bei Reiß „Portrait parlé“ Paris 1905 S. 3, und Perrier „Les criminels“ Paris 1908.) Jede Stufe dieser Skala berechnete ich demnach mit 10 cm.

Beispiel:

Von 1000 Kindern schätzen 100 den 1,70 m großen (also „mittelgroßen“) als „sehr groß“, 600 als „groß“ und 300 als „mittel“, so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 20 + 600 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 0}{1000} = 8$$

= 8 cm Überschätzung.

Beispiel der Berechnung einer Altersschätzung.

Von 1000 Personen schätzen 100 einen Vierzigjährigen als 30jährig, 300 als 35jährig, 200 als 40jährig und 400 als 45jährig, so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 5 + 200 \text{ mal } 0 + 400 \text{ mal } 5}{1000} = 4{,}5$$

d. h. die Schätzenden irrten sich durchschnittlich um $4\,{}^1/_2$ Jahre.

Bei der Haarfarbe- und Gesichtsformschätzung ließ ich nur die Wahl zwischen 3 Antworten: „hell, mittel, dunkel“ und „länglich, mittel, breit“. Jeden Irrtum berechnete ich — etwas willkürlich — mit 10 bezw. 20. Ich wollte die Durchschnittswerte der Farbe- und Formschätzungen ebenso mit einer Zahl bezeichnen wie die Alters-



und Größeschätzungen und wählte die Zahlen 10 und 20, weil ich annahm, daß der Fehler, einen blonden schwarz zu nennen, etwa dem Irrtum entspricht, einen Großen klein oder einen sehr Großen mittel zu nennen.

Beispiel:

Von 1000 Personen nennen 500 einen Schwarzhaarigen dunkel, 300 mittel und 200 hell, so ergibt das:

$$\frac{500 \text{ mal } 0 + 300 \text{ mal } 10 + 200 \text{ mal } 20}{1000} = 7$$

III. Allgemeine Ergebnisse.

Der Schätzungssinn für Raum und Zeit ist ein Produkt der Übung und praktischen Erfahrung. Seine größten Feinde sind die Uhr, der Meilenstein und der Meterstab. Da den Kindern jede Erfahrung mangelt, ist bei ihnen selbstverständlich dieser Sinn noch am wenigsten entwickelt. Sie sind zwar aufmerksame Beobachter, können aber das Beobachtete geistig noch nicht verarbeiten („schätzen") und sind vor allem noch nicht fähig, ihre Gedanken zutreffend auszudrücken, so daß wohl häufig, selbst wenn ihre Vorstellung über Gesehenes richtig ist, doch die Aussage falsch wird. Meist dürfte die Aussage kleiner Kinder ein Jonglieren mit Worten oder ein kritikloses Nachplappern des von Erwachsenen Gehörten sein.

Erst mit den „Flegeljahren" beginnt eine Periode der Kritik, die allerdings stets oberflächlich ist und nur Sinnenfälliges zum Gegenstand nimmt. Mit einem besonders scharfen Blick für alles Ungewöhnliche und Lächerliche betrachtet der Dreizehn- und Fünfzehnjährige das Äußere der Menschen und Dinge, ohne lange durch Reflexionen über ihr Inneres abgelenkt zu werden.

Nach den Flegeljahren tritt meist (bei Mädchen intensiver als bei Knaben) eine sentimentale Periode ein, in der man die Einsamkeit sucht und der Dinge tiefstes Wesen zu ergründen strebt. Daß in dieser Zeit der objektive Blick sich trübt, daß man traumwandelnd durchs Leben geht und den schnöden Äußerlichkeiten der Welt wenig Beachtung schenkt, ist klar. Erst der völlig Erwachsene wird wieder fähig, die reale Welt objektiver zu betrachten. Die rein gegenständliche Beobachtungsweise der Kinder hat er freilich nie; dafür ist er aber in höherem Maße fähig, Gesehenes geistig zu verarbeiten.

Das Kind sieht beispielsweise in einer ihm gegenüber stehenden Person zunächst nur ein Objekt, das eine bestimmte Länge hat und



oben mit mehr oder weniger Haaren bedeckt ist. Der Erwachsene dagegen schaut nicht so sehr auf solche Details der äußeren Erscheinung, er kann sogar oft aus Schicklichkeitsgründen den äußeren Menschen nicht so durchmustern wie das Kind. Er sieht mehr „aufs Ganze“, auf das Benehmen, auf den „Eindruck, den eine Person macht,“ und dieser Gesamteindruck prägt sich ihm mehr ein als die speziellen Äußerlichkeiten. Außerdem ist der Erwachsene häufig zu sehr in Gedanken versunken, zu zerstreut, um seine Umgebung mit den interessierten Blicken eines Kindes zu betrachten. Dieser letztere Moment, der Mangel an Aufmerksamkeit, dürfte der Hauptgrund für die schlechten Aussagen der Erwachsenen, vor allem der Frauen, sein. Je mehr ein Mensch mit sich selbst beschäftigt ist (aus Eitelkeit, Egoismus, Melancholie usw.), desto seltener erhält man von ihm objektive Beschreibungen anderer Personen.

Dazu kommt bei Altersschätzungen noch, daß das Urteil Erwachsener durch die bewußte oder unwillkürliche Verwertung ihrer im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen subjektiv gefärbt wird. Während z. B. das Kind das Alter rein objektiv aus den Gesichtszügen einer Person bestimmt, sucht der Erwachsene (besonders der Mann) aus den Allüren, der geistigen Reife, der beruflichen Karriere des zu Schätzenden, dessen Alter zu erraten und gelangt dabei häufig zu Fehlschlüssen, die das Kind und der Halbwüchsige glücklich vermeiden.

Die Zahlen, auf Grund deren ich zu diesen allgemeinen Ergebnissen gelangt bin, seien im folgenden wiedergegeben, wobei die Ergebnisse der A- und B-Versuche nicht gesondert sind.

Größenschätzung:

		Durchschnittsirrtum nach cm
I. Schulkinder	männliche	10,445
	weibliche	8,757
	unter 10 Jahren	12,005
	12—14 Jahre	6,6
II. Halbwüchsige	männliche	6,16
	weibliche	10,934
III. Erwachsene	männliche	4,149
	weibliche	9,629

8*



Altersschätzung:

		Durchschnittsirrtum nach Jahren
I. Schulkinder	männliche	8,705
	weibliche	7,362
	unter 10 Jahren	10,059
	12—14 Jahre	5,744
II. Halbwüchsige	männliche	3,594
	weibliche	6,444
III. Erwachsene	männliche	6,816
	weibliche	6,493

IV. Spezielle Ergebnisse.

1. Größen- und Altersschätzung der Kinder.

Die A-Versuche ergaben eine durchschnittliche Fehlschätzung der Größe von 12,044 cm. Dabei wurde von den Kindern stets über-schätzt. Selbst bei den Schätzungen sehr großer Personen ist die Zahl der Unterschätzungen minimal. Auch die Altersschätzung stellt fast stets eine Überschätzung dar, im Durchschnittswerte von 8,192 Jahren.

Diese Neigung der Kinder zum Überschätzen dürfte weniger darauf beruhen, daß sie selbst klein und jung sind und ihnen deshalb ihre Umgebung übertrieben groß und alt erseheint, als vielmehr darauf, daß Kinder vor Erwachsenen ein gewisses Respektsgefühl haben, und daß man alles, das man respektiert und fürchtet, für größer hält, als es tatsächlich ist. Dabei ist der Respekt kleiner Kinder vor Männern erfahrungsgemäß ungleich größer als vor Frauen; das zeigt sich auch in den Schätzungen: Männer wurden durchschnittlich um 18,388 cm, Frauen nur um 5,7 cm überschätzt. Die Altersüberschätzung beträgt bei Männern 10,808, bei Frauen nur 5,543 Jahre.

Die B-Versuche ergaben ebenfalls Überschätzungen, nur ist hier die Durchschnittsleistung natürlich besser:

5,57 cm und 7,627 Jahre.

Differenzierung nach dem Alter der Kinder.

„Je höher eine psychische Funktion steht, desto größer sind die individuellen Abweichungen“ sagt Binet und Henry in La psychologie individuelle. Weiter geht Stern in „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt“, der allerdings seine interessanten Ausführungen mit allem Vorbehalt gibt. Er meint:



„Sollte sich der allgemeine Satz als richtig erweisen, daß jede psychische Funktion ihre eigentümliche Variationsstärke (gegenüber Alter, Geschlecht, Begabung, Nationalität, Individualität) hat, daß also jede Funktion sich entweder immer stark oder immer mäßig oder immer gering differenziert, so würde sich eine Reihenfolge der psychischen Funktionen nach ihrer Variabilität denken lassen, die ein neues Strukturbild des geistigen Lebens liefert: von den relativ unveränderlichen, welche den gemeinsamen Fundus für die Menschen verschiedenster Art darstellen, bis hinauf zu den mächtig veränderlichen, welche den Unterschied zwischen Jung und Alt, Mann und Weib, Bildung und Unbildung, Dummheit und Klugheit usw. ausmachen. Sehr wahrscheinlich würde sich die Reihenfolge der Funktionen nach ihrer Variabilität einigermaßen decken mit der Gradabstufung der Funktionen nach ihrer Komplexität, sowie mit der Wertordnung, nach welcher die Vulgärpsychologie zwischen „niederen“ und „höheren“ Funktionen unterscheidet. Für die Lehre von der Wesensgleichheit, des Dogmas der Aufklärung, der Frauenemanzipation usw. wäre es ein herber Schlag, wenn sich nachweisen ließe, daß es nur ein Minimumprinzip ist, d. h. nur für gewisse niederste und mindeste Leistungen gilt, dagegen bei den höheren Funktionen versagt und umso mehr versagt, je höher die Funktion steht“.

Die Resultate meines Experiments widersprechen diesen Ausführungen Sterns nicht. Allerdings war mein Experiment kein guter Prüfstein für diese Theorie. Denn bei den Farbe- und Gesichtsformschätzungen war die Variationsmöglichkeit künstlich auf 3 Eventualitäten beschränkt und bei der Größen- und Altersschätzung dürfte es schwer sein, das tertium comparationis für den Vergleich der Variationstendenz zu finden (dort cm, hier Jahre).

Ich gebe im folgenden zunächst die Differenzierung nach dem Alter der schätzenden Kinder wieder:

A-Versuche

Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	16,34 cm
	10—12 Jahre	14,154 „
	12—14 „	8,93 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	10,966 Jahre
	10—12 Jahre	8,566 „
	12—14 „	6,678 „



B-Versuche		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	7,67 cm
	10—12 Jahre	4,77 "
	12—14 "	4,27 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	9,153 Jahre
	10—12 Jahre	7,12 "
	12—14 "	4,81 "

Gleichzeitig möchte ich hier die Tabelle bringen, die zeigt, wie Männer und Frauen von den Kindern verschieden geschätzt werden:

I. Gegenstand der Schätzung: ein Mann.		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	22,96 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	14,88 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	14,37 Jahre
	12—14 Jahre	8,586 "

II. Gegenstand der Schätzung: eine Frau.		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	9,71 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	2,98 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	7,556 Jahre
	12—14 Jahre	4,77 "

Man sieht, die Tabellen lassen keinen Schluß darauf zu, ob die Größen- oder die Altersschätzung eine stärkere Differenzierungstendenz zeigt.

Untrüglich geht aus den Tabellen nur hervor, daß die Kinderschätzungen mit dem Altersunterschied sich verbessern; ein Satz, den uns die Erfahrung täglich bestätigt.

Stern gelangt zu anderen Resultaten: Er sagt a. a. O. S. 113: „In durchaus nicht seltenen Fällen waren von der niederen zur höheren



Altersstufe Leistungsrückschritte zu verzeichnen" und sieht darin einen Beleg für die Periodizität des geistigen Lebens (cf. S. 113—115). Die Seelendynamik stelle einen wellenförmigen Wechsel zwischen Betätigung und Ruhe, Energieabgabe und Energieaufnahme dar. Dieser Rhythmus des „psychischen Tempos" zeige sich zunächst im Kleinsten in den Schwankungen der Aufmerksamkeit. Umfassender sei die zweigipfelige Welle innerhalb des wachen Tages mit den 2 Maximis am Vor- und Nachmittag und der Mittagsdepression dazwischen, dann die 24 Stundenwelle und nach neueren Forschungen (Lay, Experimentelle Didaktik), die durch den Wechsel der Jahreszeiten bestimmte Jahreswelle. Endlich glaubt Stern eine Rhythmik entdeckt zu haben, die von Lay schon angedeutet wird, deren Perioden je eine Reihe von Jahren umfassen und die das ganze menschliche Leben in eine Anzahl von Wellen zerlegt.

Stern führt diese Periodizität der geistigen Entwickelung auf die „Bedürfnisse des psychophysischen Organismus" zurück.

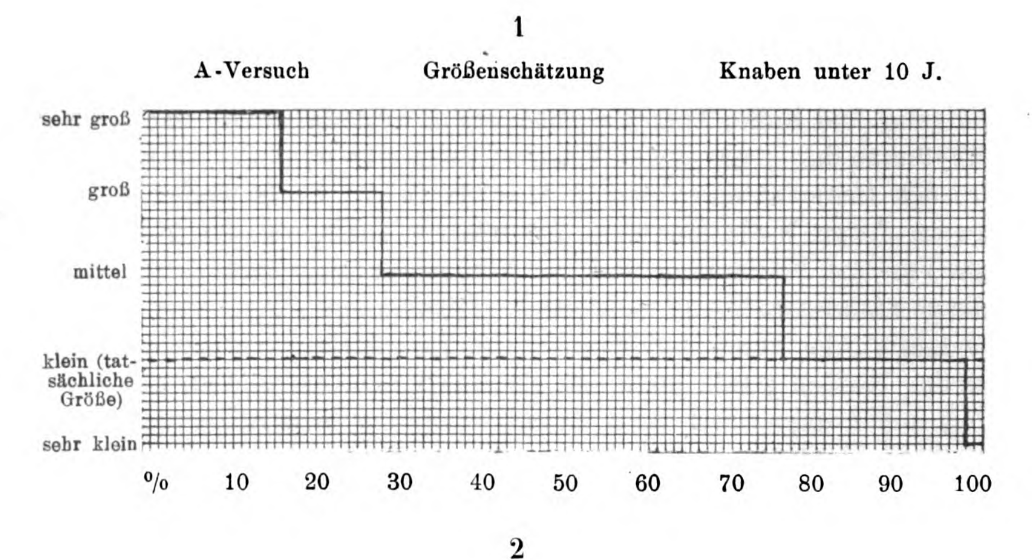
In den bei unseren Untersuchungen in Betracht kommenden Lebensabschnitt würden 3 bezw. 2 solche Perioden fallen, je nachdem es sich um Mädchen oder Knaben handelt. Zunächst eine Zeit des physischen Fortschritts, dann eine Periode des Stillstands und Rückschritts, eine Phase der Kräftesammlung vor der Pubertät („Präpubertätsperiode") und endlich drittens mit dem Eintritt der Pubertät wieder ein Stadium geistigen Fortschritts (bei Knaben fällt dieses 3. Stadium nicht mehr in das hier zu untersuchende volksschulpflichtige Alter).

Meine Versuche bestätigen diese Aufstellungen Sterns über die Periodizität der geistigen Entwicklung nicht (cf. die Tabellen), und ich glaube, daß die Resultate Sterns lediglich auf die zufälligen Besonderheiten der von ihm untersuchten Schulkinder zurückzuführen sind. Bei seinen Versuchen standen ihm von jeder Jahresklasse nur sechs Kinder zur Verfügung, und nichts garantiert dafür, daß diese sechs immer Durchschnittsrepräsentanten ihrer Altersstufen waren.

Mag man nun mit Rousseau, Leibniz, Lombroso ein Anhänger des Nativismus sein oder wie Condillac, Spencer, Taine auf dem Standpunkt des Empirismus stehen, immer läßt sich ein Rückschritt der geistigen Entwicklung im Kindesalter, wie ihn Stern bei seinen Versuchen konstatierte, nur als Anomalie bezeichnen, und eine zeitweise Verlangsamung oder Unterbrechung der geistigen Entwickelung dürfte nicht das *typische* Bild eines gesunden Werdeprozesses des kindlichen Geistes darstellen.

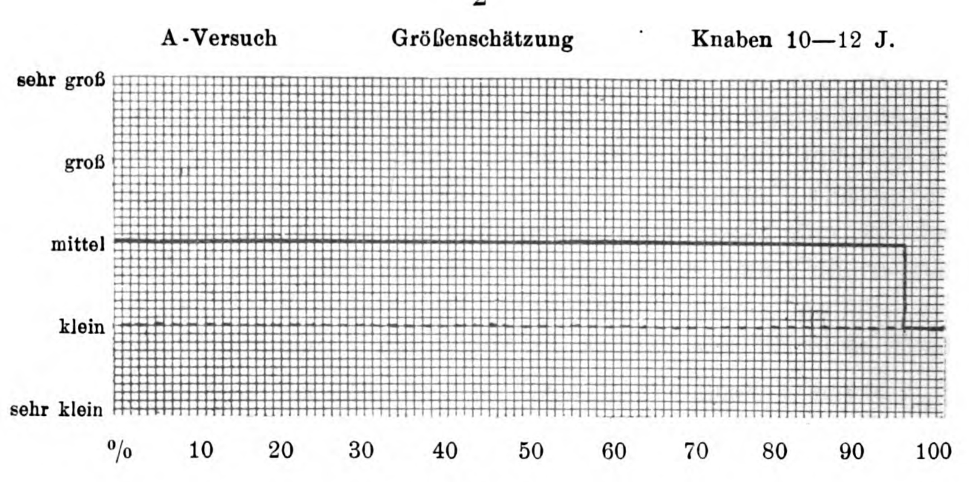
1

A-Versuch Größenschätzung Knaben unter 10 J.



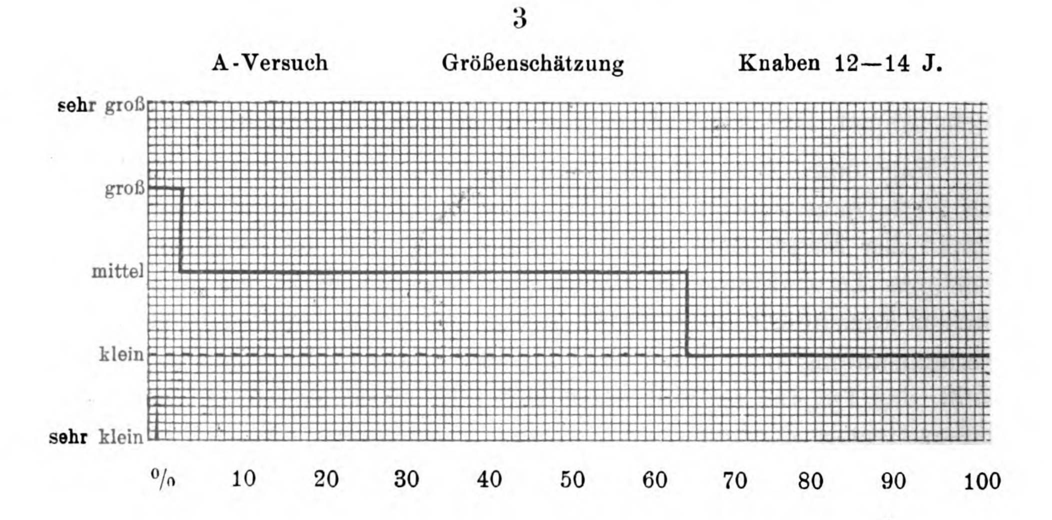
2

A-Versuch Größenschätzung Knaben 10—12 J.



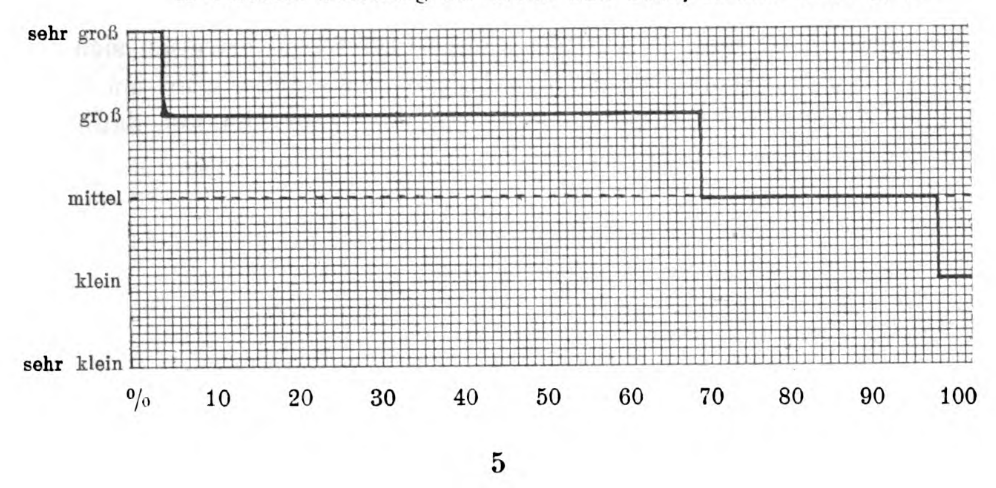
3

A-Versuch Größenschätzung Knaben 12—14 J.



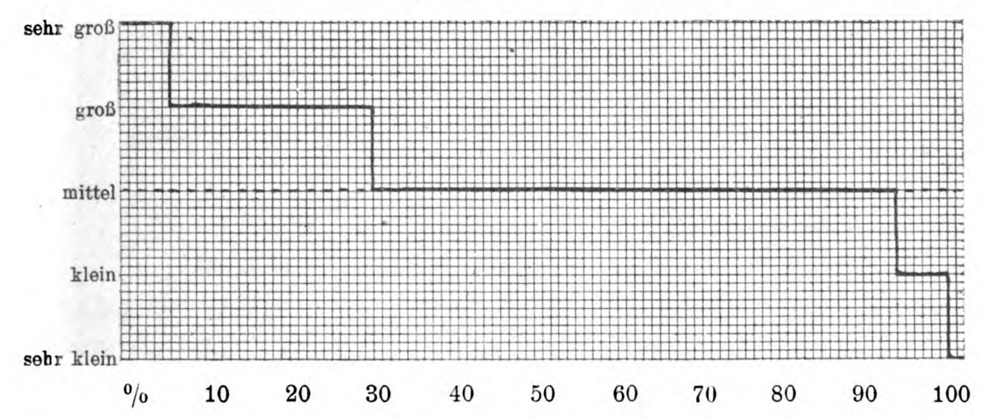
4

A-Versuch: Schätzung der Größe einer Frau; Knaben unter 10 J.



5

A-Versuch; Schätzung der Größe einer Frau; Knaben 12—14 J.



Differenzierung nach dem Geschlecht der Kinder.

Die Frage, ob Knaben und Mädchen in ihrer geistigen Entwicklung miteinander Schritt halten, oder ob die Verstandesbildung der beiden Geschlechter im Kindesalter in ungleichem Tempo vorwärtsschreitet, ist nicht nur für das Aussageproblem wichtig, sondern auch für andere Probleme, z. B. das der Koedukation sehr bedeutsam. Es liegen über diese Frage u. a. Untersuchungen von Ebbinghaus (Zeitschrift f. Psycholog. 1897, S. 401), von Lobsien (Beiträge z. Psycholog. der Aussage 1903, S. 158) und von Stern (a. a. O., S. 135) vor. Die Resultate dieser Experimente sprechen für die Minderwertigkeit der weiblichen Leistungen, die sich besonders im Kindesalter von zehn Jahren zeigen soll, während die Leistungen der sieben- und vierzehnjährigen Knaben und Mädchen annähernd gleich seien.

Meine Versuche haben das nicht bestätigt. Die A-Versuche zeigen in allen Jahresklassen eine Minderwertigkeit der männlichen Schätzungen; und nur bei den Größenschätzungen der B-Versuche, die ein geringeres Maß rascher Auffassungsgabe erfordern, erweisen sich die älteren Knaben den Mädchen überlegen. Unterstützt wird mein Ergebnis durch die Vulgärpsychologie, die von jeher annahm, daß Mädchen aufgeweckter seien als Buben.

A-Versuche		
Größenschätzung	Knaben	
	unter 10 Jahren	20,46 cm
	10—12 Jahre	15,985 „
	12—14 „	9,78 „
Altersschätzung	Knaben	
	unter 10 Jahren	13,36 Jahre
	10—12 Jahre	9,9 „
	12—14 „	7,025 „

A-Versuche		
Größenschätzung	Mädchen	
	unter 10 Jahren	12,22 cm
	10—12 Jahre	12,32 „
	12—14 „	8,00 „
Altersschätzung	Mädchen	
	unter 10 Jahren	8,573 Jahre
	10—12 Jahre	7,232 „
	12—14 „	6,281 „

B-Versuche		
Größenschätzung	Knaben	
	unter 10 Jahren	7,78 cm
	10—12 Jahre	4,42 „
	12—14 „	3,04 „
Altersschätzung	Knaben	
	unter 10 Jahren	10,142 Jahre
	10—12 Jahre	7,49 „
	12—14 „	5,74 „

B-Versuche		
Größenschätzung	**Mädchen**	
	unter 10 Jahren	7,56 cm
	10—12 Jahre	5,11 „
	12—14 „	5,00 „
Altersschätzung	**Mädchen**	
	unter 10 Jahren	8,16 Jahre
	10—12 Jahre	6,75 „
	12—14 „	3,88 „

2. Größen- und Altersschätzung der Halbwüchsigen.

Die Versuche mit Halbwüchsigen erstrecken sich auf Schüler und Schülerinen der Mittelschulen im Alter von ca. 14—17 Jahren. Die Durchschnittsleistungen ergaben hier ein überraschendes Bild:

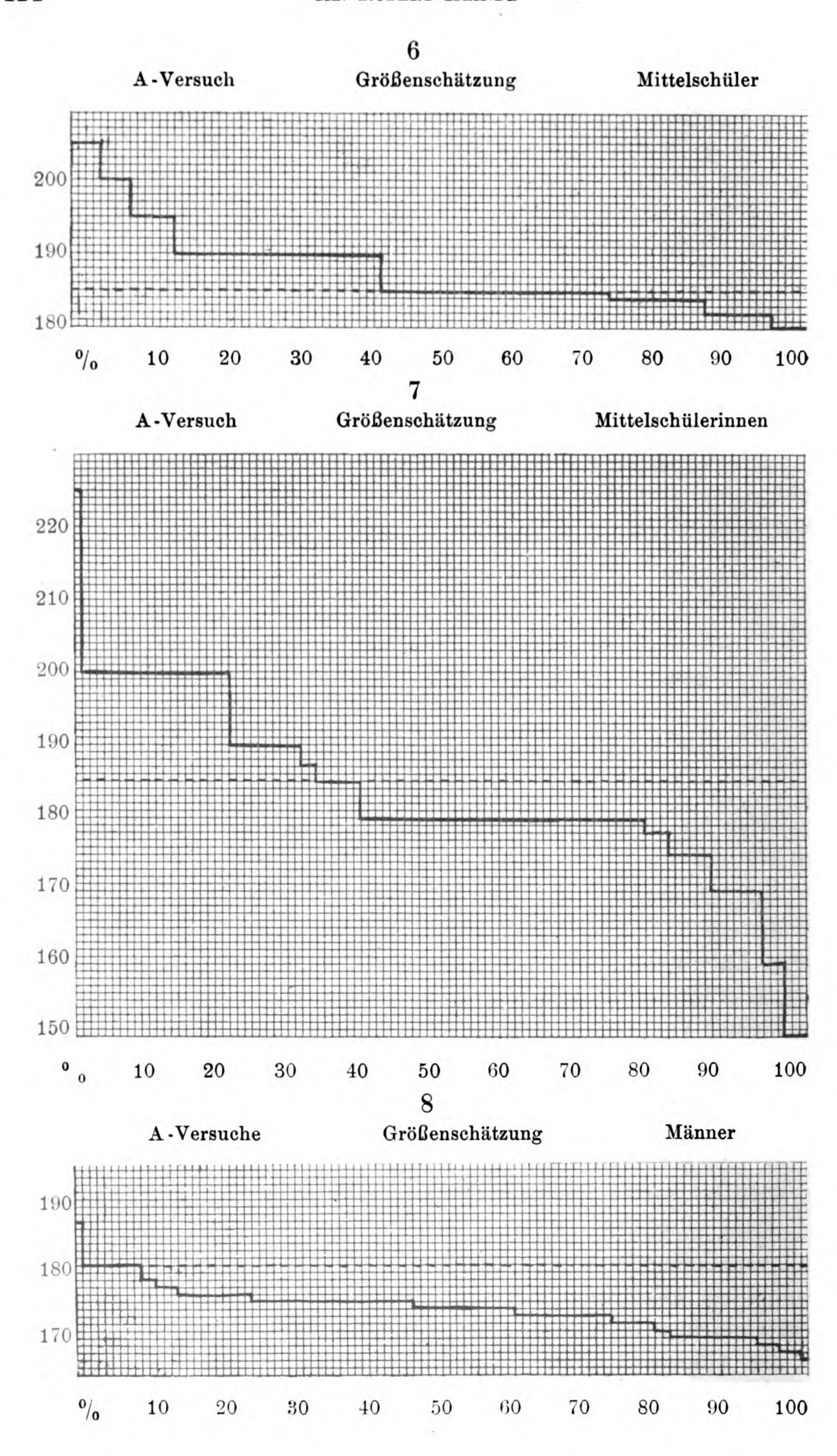
A- und B-Versuche		
Größenschätzung	Schüler	6,16 cm
	Schülerinnen	10,934 „
Altersschätzung	Schüler	3,594 Jahre
	Schülerinnen	6,444 „

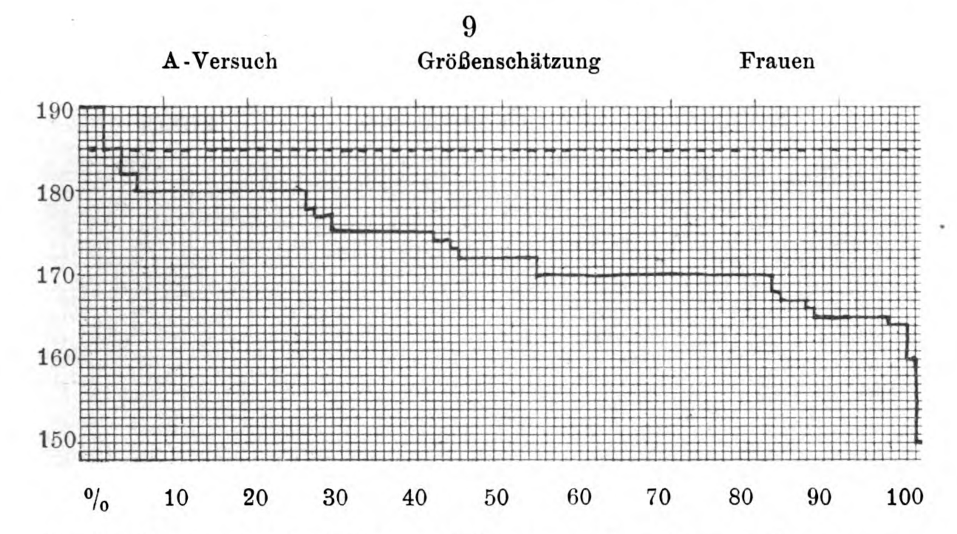
Also ein erstaunlicher Vorsprung der männlichen Prüflinge vor den weiblichen.

Ich glaube, daß die schlechten Schätzungsresultate der Mädchen keineswegs auf einem Stillstand oder gar auf einem Rückschritt der geistigen Entwicklung beruhen („Postpubertätsperiode"), sondern darauf zurückzuführen sind, daß die 14—17jährigen Mädchen zwar geistig über den kleinen Volksschülerinnen stehen, aber deren objektive Betrachtungsfähigkeit verloren haben. Sie sind — wie ich schon früher angedeutet habe — in einem sentimentalen Alter. Das naive Interesse der Kinder für ihre Umgebung haben sie bereits eingebüßt; sie sind — vertieft in ihr „reiches Innenleben" und mit einer üppigen Phantasie begabt — unaufmerksame Beobachter der realen Außenwelt geworden.

Ganz anders die Knaben. Sie sind mit 14—17 Jahren noch nicht im „versonnenen" Alter, sie sehen noch objektiv und kritisch. Ihr Mangel an Erfahrung läßt sie zwar beim Schätzen noch manchen Fehler machen, behütet sie aber andrerseits vor manchen Fehlschlüssen bei der Altersschätzung.




6
A-Versuch
Größenschätzung
Mittelschüler
200
190
180
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100
7
A-Versuch
Größenschätzung
Mittelschülerinnen
220
210
200
190
180
170
160
150
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100
8
A-Versuche
Größenschätzung
Männer
190
180
170
%
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100



3. Größen- und Altersschätzung der Erwachsenen.

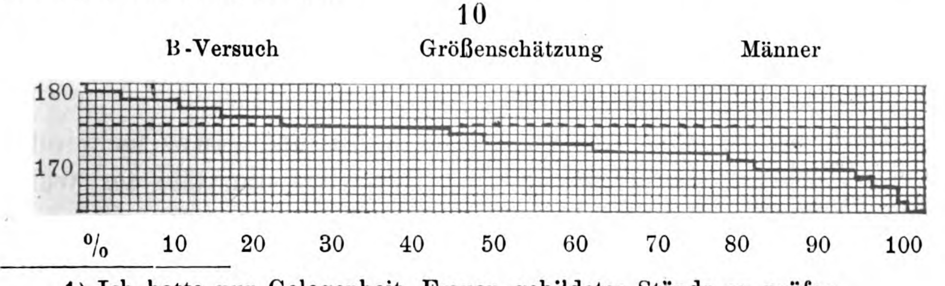
Auch bei der Größenschätzung der Erwachsenen zeigt sich ein erstaunlicher Unterschied der männlichen und weiblichen[1] Leistung. Gemeinsam ist der Größenschätzung der beiden Geschlechter, daß sie meist eine Unterschätzung darstellt.

Das dürfte in der Eigenliebe, in der Selbstüberschätzung der Erwachsenen seinen Grund haben. Jeder Mensch von über 17 Jahren leidet an Größenwahn und hält die anderen für kleiner und unbedeutender als sich selbst.

Die Eigenliebe der Frauen scheint dabei ungleich höher entwickelt zu sein als die des Mannes. Denn während die Männer durchschnittlich nur um 4,149 cm unterschätzen, irren sich die Frauen um 9,629 cm.

Die Gründe dieser Minderwertigkeit der weiblichen Leistung sind wohl hauptsächlich äußere: die Frau kann aus Schicklichkeitsgründen ihre Umgebung nicht so genau mustern wie der Mann. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Mann gelegentlich seiner Militärdienstzeit sich eine Erfahrung im Schätzen von Körpergrößen aneignet, die der Frau fehlt.

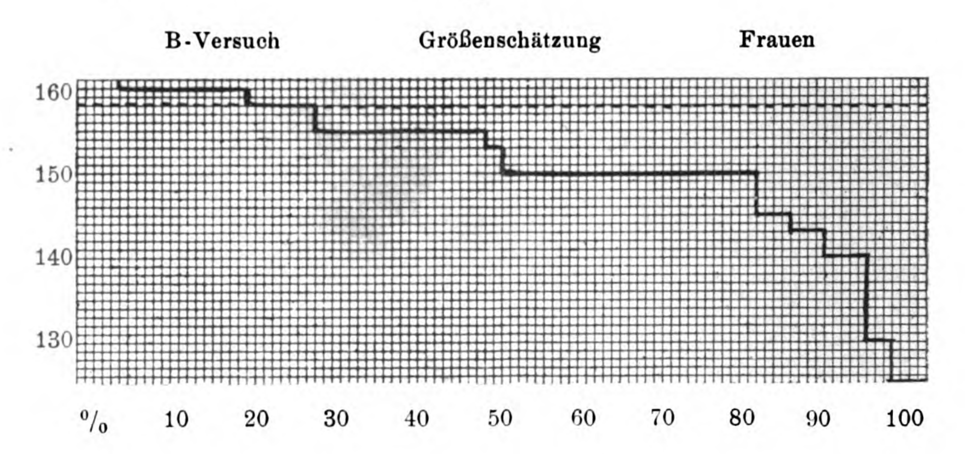
Ob auch innere Gründe vorliegen (cf. Möbius, Weininger) wage ich nicht zu entscheiden.



1) Ich hatte nur Gelegenheit, Frauen gebildeter Stände zu prüfen.







Bei der Altersschätzung der Erwachsenen ergibt sich bezüglich der geschlechtlichen Differenzierung ein ähnliches Bild wie bei der Größenschätzung der Kinder:

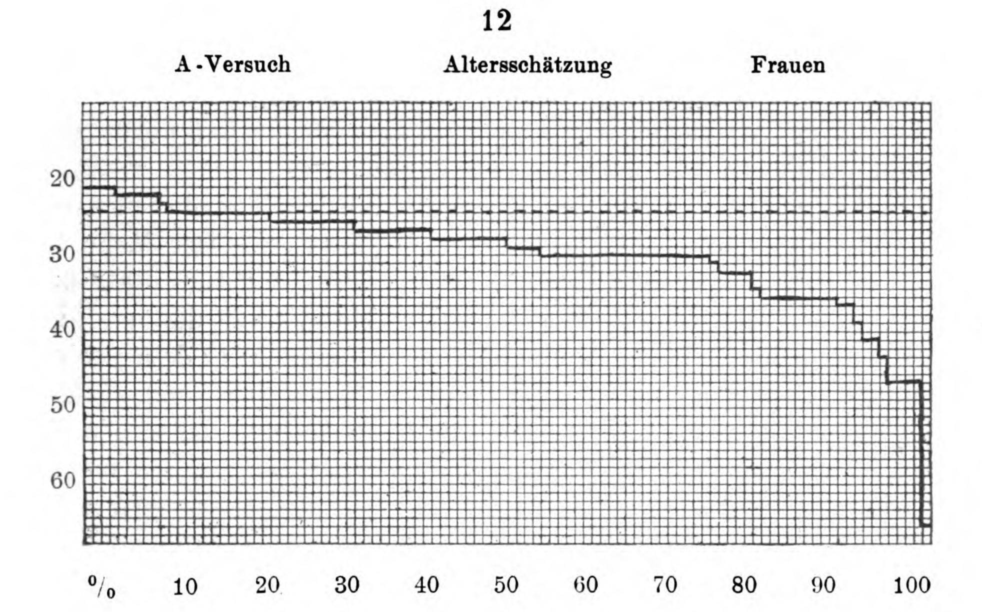
A- und B-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	6,816 Jahre 6,493 „

A-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	8,282 Jahre 4,951 „

B-Versuche		
Altersschätzung	Männer Frauen	5,35 Jahre 8,036 „

Dort wo es sich um die rasche Auffassung eines mehr oder minder flüchtigen Eindrucks handelt, überwiegt die Güte der weiblichen Altersschätzung (A-Versuche). Wenn es dagegen gilt, eine längere Reihe von Eindrücken zu verarbeiten (B-Versuche) liefern die Männer zuverlässigere Angaben.





4. Schätzung der Haarfarbe und Gesichtsform.

Bezüglich der Farbe- und Gesichtsform- Schätzungen kann ich mich kurz fassen.

Die Gesichtsformschätzungen sind miserabel ausgefallen. Während die Kinder etwas besser schätzen, vergreifen sich die Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts durchschnittlich um 1 Grad, sagen also statt „breit“ mittel, statt „mittel“ länglich oder breit, statt „länglich“ mittel. Die Frauenschätzung ist dabei der Schätzung der Männer ein wenig überlegen. Est ist also hier ein Rückschritt der Leistung mit zunehmender geistiger Entwicklung zu beobachten, ein überraschendes Resultat, das bestätigt wird durch die Tatsache, daß die älteren Schulkinder wieder schlechter schätzen als die jüngeren.

A- und B-Versuche (Gesichtsformschätzung)		
Erwachsene	männliche weibliche	9,927 7,91
Schulkinder	männliche weibliche	6,77 6,78
Schulkinder	unter 10 Jahren 12—14 Jahren	5,21 7,85

Die Farbenschätzungen sind ebenfalls nicht sehr zuverlässig. Man darf sagen, von 100 Kindern greifen 83 daneben und sagen statt „hell" mittel, statt „mittel" hell oder dunkel, statt „dunkel" mittel, bei den Erwachsenen bessern sich die Schätzungen. Dabei sind die Leistungen des weiblichen Geschlechts besser als die des männlichen (sowohl bei den Kindern als bei den Erwachsenen).

Es hat sich also auch hier die alte Erfahrung bewahrheitet, daß „die Farbe die eigentliche Domäne des Weibes" sei. Der Mann beachtet mehr jene Eigenschaften einer Sache, die für ihn praktische Verwertbarkeit irgendwie bedeutsam sind. Der Farbe, die in dieser Hinsicht stets eine untergeordnete Rolle spielt, schenkt er daher wenig Beachtung. Auf jeden Fall hat er kein schärferes Auge und besseres Gedächtnis für Farben als die Frau, und ich möchte daher den Ergebnissen der Sternschen Versuche, die im Gegensatz zu den meinen von einer erheblichen Minderwertigkeit der weiblichen Farbenangaben sprechen und sie psychologisch zu begründen suchen, nicht beipflichten.

A- und B-Versuche (Haarfarbeschätzung)

Erwachsene	männliche	4,451
	weibliche	4,105
Kinder	männliche	8,551
	weibliche	8,205

5. Einfluß des Berufs auf das Schätzungsvermögen.

Die Frage, ob der Städter oder der Bauer, der Gebildete oder Ungebildete einen praktischeren Blick besitzt, war schon häufig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung.

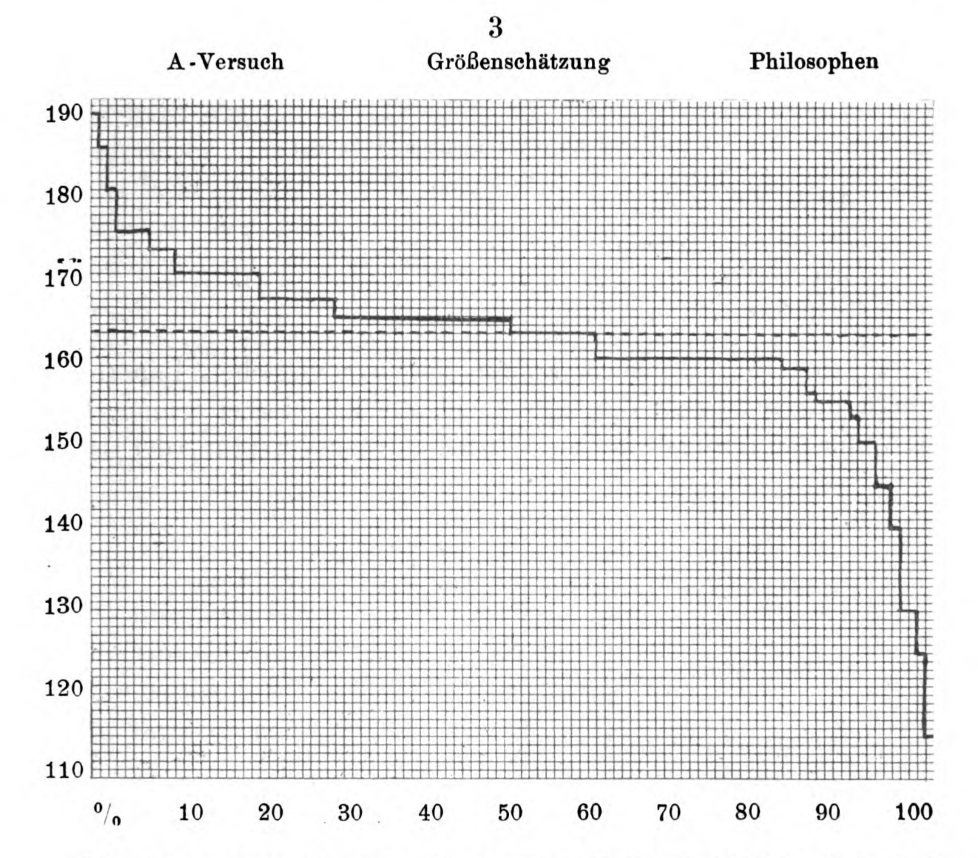
Vielleicht steuert mein Experiment (vor allem bez. der Größenschätzung) bescheidenes Material zur Beantwortung dieser Fragen bei.

Die Größenschätzungen der einzelnen Berufsklassen, ergaben folgende Skala, die keines weiteren Kommentars bedarf:

A-Versuche:

a) Philosophen, Philologen u. s. w.	7,071 cm
b) Handwerker und Gewerbetreibende in der Stadt (München)	5,722 „
c) Bauern	5,156 „
d) Mediziner und Juristen	4,842 „
c) Ingenieure, Techniker, Mathematiker u. s. w.	4,087 „





Die Altersschätzung zeigt eine auffallende Gleichartigkeit der Leistungen aller akademisch Gebildeten. (Ein neuer Beweis dafür, daß beim Alterschätzen der Erwachsenen die gesellschaftliche Erfahrung eine größere Rolle spielt als das objektive Beobachten der Gesichtszüge). Der Irrtum beträgt bei den akademisch Gebildeten genau die doppelte Anzahl von Jahren als bei den Bauern, genau in der Mitte zwischen diesen beiden Klassen steht der städtische Handwerker und Gewerbtreibende. Diese Reihenfolge — mit den Bauern als besten und den Gebildeten als schlechtesten Altersschätzern — bestätigt völlig das, was ich im Vorhergehenden über Altersschätzungen sagte.

Die Farbeschätzung zeigt das umgekehrte Bild der Altersschätzung Der Bauer und der Handwerker mißt der Haarfarbe seines Visavis offenbar weniger Bedeutung bei, als der akademisch Gebildete.

A-Versuche (Farbeschätzung)	
Handwerker	6,22
Bauern	6,21
Akademisch Gebildete	3,41



Die Gesichtsform wird von allen Berufen gleich schlecht geschätzt, nur die Mediziner machen eine wohlverständliche Ausnahme:

A-Versuche (Gesichtsformschätzung)	
Akademisch Gebildete	12,902
Bauern	12,2
Handwerker	11,15
Mediziner	4,61

Bei den B- Versuchen konnte ich nur zwischen Bauern und Städtern differenzieren; die Ergebnisse, die ich hierbei erhielt, bestätigen völlig die Resultate der A- Versuche, einen Vorsprung der Bauern:

B-Versuch		
Größenschätzung	Städter	2,944 cm
	Bauern	2,453 „
Altersschätzung	Städter	6,521 Jahre
	Bauern	5,2 „
Haarfarbeschätzung	Städter	6,22
	Bauern	5,55
Gesichtsformschätz.	Städter	7,00
	Bauern	6,89

6. Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen.

Während unzweifelhaft Relationen zwischen der Güte der Schätzung und dem Berufe des Schätzenden bestehen, vermochte ich keinen Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen zu konstatieren. Diesbezügliche Untersuchungen konnte ich natürlich nur bei den Schulkindern anstellen, da mir nur hier ein Wertmesser der Intelligenz (Fortschrittsnote) zur Verfügung stand.

Aus diesen Versuchen ergab sich lediglich das eine, daß ein gutes Schätzungsvermögen keineswegs durch eine gut entwickelte Intelligenz bedingt wird. Im Gegenteil, die Musterknaben und Mustermädchen haben bei den Versuchen recht schlecht bestanden. In den Volksschulen lieferte *fast regelmäßig* der Klassenerste die in jeder Richtung (Größe, Alter, Haar, Gesichtsform) schlechteste Schätzung (!), sowohl bei den Knaben als bei den Mädchen; andrerseits stimmte die beste Schätzung häufig von einem sehr schlechten Schüler.

Das gleiche auffallende Resultat in den Mittelschulen: *In allen männlichen Klassen stammt die jeweils schlechteste*



Schätzung vom Primus. Dagegen sind die sehr guten Schätzungen bei den A. und B.-Versuchen meist ausschließlich von schlechten Schülern abgegeben. In den weiblichen Mittelschulen war das Ergebnis nicht so verblüffend, aber auch hier sind die schlechtesten Leistungen bei Mädchen mit Note I und II erzielt worden. Die Israeliten beiderlei Geschlechts liefern — nebenbei bemerkt — durchwegs Schätzungen minderer Qualität.

Auch die Versuche in den sog. Münchner „Abschlußklassen" (Sammelklassen für Schulkinder, die infolge ihrer Begabung dem normalen Lehrplan der Volksschule nicht gewachsen sind) beweisen keineswegs eine große Minderwertigkeit der Schätzungen dieser Geringbegabten.

A-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	13,01 cm
Altersschätzung	9,38 Jahre
Farbeschätzung	2,78
Gesichtsformschätzung	5,8

B-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	11,23 cm
Altersschätzung	4,7 Jahre
Farbeschätzung	4,86
Gesichtsformschätzung	10,—

Interessant dürfte vielleicht eine Aufstellung darüber sein, inwieweit Körpermaße angegeben wurden, die jede praktische Intelligenz vollkommen vermissen lassen.

Das Phantastischste leisteten in dieser Hinsicht die Schülerinnen der Mittelschulen:

1 mal wurde ein erwachsener, auffallend großer Mann auf 1,30 m geschätzt (tatsächliche Größe 1,85 m); häufig wurden andrerseits die Schätzungsobjekte zu Panoptikumsriesen mit 2 m Länge gestempelt, 2 mal wurde sogar 2,10 m, je 1 mal 2,20 m; 2,25 m; 2,30 m und 2,35 m (!!) angegeben.

Von Mittelschülern wurde 1 mal 2,00 m und 1 mal 2,05 m geschätzt.

Die Erwachsenen lieferten einige sinnlose Unterschätzungen, dagegen findet sich bei ihnen nie eine derartige Überschätzung. Eine Frau (noch dazu Malerin) hielt eine Erwachsene für 1,25 m groß



Unter den Schätzungen der Bauern findet sich 2 mal 1,20 m und 2 mal 1,30 m, unter denen der Handwerker 1 mal 1,30 m. Das erstaunlichste Resultat aber leisteten die Philosophen: 2 mal 1,30; 1 mal 1,25 m und 1 mal 1,15 m (!!). Dabei handelt es sich hier keineswegs um einen Ulk. Es wurden alle Antworten mit besonderer Vorsicht in dieser Richtung geprüft und jede nicht ganz zweifellos ernstgemeinte bei den Berechnungen außer acht gelassen.

Das sind die Resultate, die sich zunächst bei der Verarbeitung meines Materials ergeben haben. Weitere Details z. B. den Einfluß der eigenen Körpergröße des Schätzenden auf seine Größenschätzungen, den Einfluß der Korpulenz des Geschätzten auf die Größenschätzung, der Haarfarbe auf die Altersschätzung, die Differenzierung der Haarfarbeangaben nach den einzelnen Farbenuancen usw. werde ich mir an andrer Stelle zu erörtern erlauben. Hier möchte ich zum Verständnis meines folgenden Photographienregistrierungsvorschlags nur noch vorausschicken, daß von allen Haarfarben das reine Schwarz am besten dem Gedächtnis sich einprägt.

V. Schlußbemerkung.

Meine Arbeit enthält — wie ich selbst am besten zu beurteilen vermag — viele Fehler. Beispielsweise waren die Raum- und Lichtverhältnisse nicht bei allen Versuchen die gleichen. Auch konnte ich beim zweiten Versuch (Beschreibung einer bekannten Person) nicht berücksichtigen, wie lange der Schätzende die zu beschreibende Person kannte. Um meine Ergebnisse nicht auf eine beschriebene Person aufzubauen, die vielleicht besonders schwierig zu schätzen gewesen wäre, mußte ich mit den zu beschreibenden Personen wechseln. Dadurch bekam ich aber — wie ich von vornherein sehr wohl wußte — ungleiche Schätzungsbedingungen, sodaß an der Verschiedenheit der Schätzungsresultate nicht nur die Verschiedenheit der Schätzenden, sondern auch die Verschiedenheit der Geschätzten schuld ist. Freilich habe ich mich bemüht, diese Fehler nach Kräften zu vermeiden, habe z. B. dort, wo ich nach Berufen, nach Geschlecht der Schätzenden die Resultate differenzierte, stets die gleichen Schätzungsobjekte benutzt usw., aber noch immer bleiben genug Ungenauigkeiten, denen ich beim besten Willen nicht entrinnen konnte. Vielleicht nehmen sich andere die Mühe, ähnliche Massenversuche zu machen, und vielleicht erfahren dadurch meine Ergebnisse eine Korrektur, für die ich dankbar sein werde.



Anmerkung des Herausgebers.

Zu dieser ebenso interessanten als wichtigen Abhandlung möchte ich beifügen, wie ich über die Sache denke und wiederholt darüber geschrieben habe. Zuerst habe ich die Frage der Zeugenprüfung, des Exaktmachens der Aussagen, vor nunmehr 15 Jahren, in der 2. Auflage des „Handb. f. U.R.“ besprochen — in den späteren Auflagen wurde die Sache nur ausführlicher behandelt. Von allem Anfange an habe ich behauptet, daß „exakt“ gearbeitet nur dann wird, wenn der einzelne Zeuge für das eben wichtige Faktum geprüft wird. Dies habe ich an zahlreichen Beispielen gezeigt. Ich erwähnte wiederholt, daß ich z. B. als Untersuchungsrichter in dem Städtchen Feldbach in Oststeiermark (1875—1880) die Entfernung verschiedener Objekte, die man vom Fenster der Amtsstube aus sehen konnte, genau vermessen und notiert hatte: z. B. bis zur Pappel 45 Schritt, bis zur Hausecke 90 Schritt, zur Kapelle 120 Schritt, zum Fluß 200 Schritt zur Wegkreuzung 300 Schritt, zum Hügel 600 Schritt usw. Sobald nun ein Zeuge eine Entfernung in einem Straffall auf irgend eine Entfernung schätzungsweise angab, so ließ ich ihn vom Fenster aus einige der mir bekannten Entfernungen schätzen und wußte dann ungefähr Bescheid, wie es mit seiner Fähigkeit zu schätzen steht, ob er überschätzt oder unterschätzt.

Ähnlich machte ich es in unzähligen ähnlichen Fällen; wenn z. B. jemand sagte: „es hat 5 Minuten gedauert“ so nahm ich die Uhr und sagte: „sagen Sie, wenn von jetzt an 5 Minuten vergangen sind.“ Oder mit dem Erkennen von Menschen, dem Sehen auf größere Entfernungen, dem Bestimmen der Schallrichtung, das Schätzen einer Zahl (Menschen, Geldstücke usw.). In wichtigen Fällen machte ich unzählige Zeugenprüfungen an Art und Stelle, bei tunlichst gleicher Beleuchtung und ähnlichen Verhältnissen: namentlich bezüglich des Erkennens von Personen auf gewisse Entfernung, von gewisser Stelle aus, des Hörens von Stimmen, und bezüglich bestimmter Fähigkeit (Laufen, Springen, Klettern, Heben usw.).

Diese Zeugenprüfungen haben immer gute, häufig überraschende und verblüffende wertvolle Ergebnisse gehabt, sie sind aber die einzigen für den Kriminalisten wertvollen. Die späteren Arbeiten von Stern, Birek, Claparède, Liepmann und die vorliegende von Heindl sind hochinteressant und wissenschaftlich von größtem Wert, aber für unsere Arbeiten sind sie nicht zu verwenden. Wenn ich höre, daß mehrere Forscher noch dazu mit nicht stets gleichen Ergebnissen, für gewisse Leute bestimmte Durchschnittszahlen für richtige Beobachtungen gefunden haben, so beweist nichts, daß der mutige Zeuge auf dem

Durchschnittspunkte steht — er kann an der untersten, an der obersten Grenze oder auch außer ihr stehen, und der Irrtum kann dann sehr groß sein. Wir wissen, daß in solchen Fragen die absonderlichsten Erscheinungen zutage treten: viele Leute sehen z. B. absonderlich scharf, andere hören das gesprochene Wort ganz normal, es entgehen ihnen aber besonders hohe oder tiefe Töne, auf die es gerade heute ankommt. Ein halbblödsinniger Mensch hat ein unglaubliches Schätzungsvermögen und ein Gelehrter verwechselt Entfernungen von 30 bis 200 Schritten.

Hier helfen allgemeine Feststellungen gar nichts, und wenn sie aus Hunderttausenden von Beobachtungen gezogen wurden — hier ist nur die Beschaffenheit des Individuums maßgebend, des heutigen Zeugen. Und diesen hat man ja stets zur Verfügung — zur Probe, denn sonst wäre er ja kein Zeuge.

Freilich — und das betone ich zum wiederholten Male — kann solche Proben nie der Gerichtshof, der Staatsanwalt oder Verteidiger, sondern nur der U. R. machen; nur in seiner Stube ist die nötige Ruhe und Aufmerksamkeit, nur da ist der Zeuge gesammelt, und nur da kann noch am ersten die nötige Zeit aufgewendet werden.

Also: Allgemeine Untersuchungen für wissenschaftliche Erkenntnisse, individuelle für die Arbeit des Kriminalisten.

Hans Groß.



X.

Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums.

Von

Dr. **Robert Heindl**, München.

Das bisher verwendete System des Verbrecheralbums (Einteilung nach Spezialitäten) führte nur in jenen Fällen auf die Spur des Verbrechers, in denen ein häufig vorkommendes Spezialverbrechen (z. B. Taschendiebstahl) begangen wurde, und der Gesuchte als gewohnheitsmäßiger Spezialist dieses Faches amtsbekannt ist.

In allen anderen Fällen bietet das Verbrecheralbum keine Hilfe.

1. Auch wenn die Sammlung das Bild des gesuchten Täters enthält, versagt sie doch stets bei allen Affektsdelikten, da diese selten gewohnheitsmäßig begangen werden.

Der Täter wird auch bei Affektsdelikten meist ein Rückfälliger und Gewerbsmäßiger sein, aber wie soll man aus dem Affektdelikt auf die Spezialität schließen, die er gewöhnlich kultiviert und die bei seiner Einordnung ins Album maßgebend war?

2. Das Album versagt ferner gegenüber allen Delikten, die keine Spezialität darstellen, die originell sind oder die wegen ihres verhältnismäßig seltenen Vorkommens bei der Einteilung des Albums nicht berücksichtigt werden können.

3. Aber selbst jene häufig begangenen Spezialverbrechen, die zur Einteilung des Albums verwendet werden, können zum großen Teil kein eigenes Fach erhalten, müssen vielmehr aus begreiflichen Gründen zusammengeworfen werden, wodurch die Einteilung willkürlich wird.

4. Der letzte und schwerwiegendste Einwand gegen das bisherige System des Verbrecheralbums ist endlich der, daß keineswegs jeder Verbrecher ausschließlich in seinem Spezialfach arbeitet, sondern stets zu allem bereit ist und jedes Delikt begeht, wenn die Gelegenheit günstig ist.

Und selbst die, die so konsequent und einseitig sind, stets nur ausschließlich eine Spezialität zu kultivieren, wechseln im Lauf ihrer

Karriere das Fach je nach dem Wachsen und Schwinden ihrer geistigen und körperlichen Kräfte und je nach der günstigen und ungünstigen Konjunktur auf dem Markt des Verbrechens.

Tatächlich sind auch bei keiner Behörde mit der bisherigen Art des Verbrecheralbums gute Erfolge[1]) erzielt worden. In Berlin ist die Zahl der Eruierten minimal; in manchen andern Großstädten soll überhaupt noch nie eine Eruierung auf Grund des Verbrecheralbums stattgefunden haben und die zahlreichen Photographien sind totes, platzraubendes Material.

Zweckentsprechender ist ein Verbrecheralbum, das die Verbrecher nach gewissen Merkmalen (Ohren, Nasen usw.) registriert: Pariser DKV.

Diese Art kann aber m. E. nur den mit den Feinheiten des Portrait parlé vertrauten, Organen der Polizei zur Identifikation dienen. Der Hauptzweck des Verbrecheralbums dürfte aber der sein, unbekannte Täter dadurch zu ermitteln, daß man dem Publikum (Personen, welche mit dem Täter vor der Tat verkehrten oder welche Tatzeugen waren) Einsicht in das Photographienmaterial gewährt.

Dieses Hauptziel des Verbrecheralbums kann vielleicht am besten durch folgende Art der Photographieregistrierung erreicht werden:

Als Aufbewahrungsort dient ein Schrank, der horizontal und vertikal in eine Anzahl gleichgroßer Fächer geteilt ist.

Man ordnet die Verbrecher zunächst nach der Körpergröße. Die oberste Fachreihe des Schrankes enthält die größten, die unterste die kleinsten Delinquenten. Unter Berücksichtigung der Körpermessungen, die Bertillon und in jüngster Zeit Perrier an Verbrechern vornahmen, dürfte folgende Einteilung passend sein:

1.	Horizontalreihe	x —1,79	m
2.	"	1,78—1,75	"
3.	"	1,74—1,72	"
4.	"	1,71—1,70	"
5.	"	1,69—1,67	"
6.	"	1,66—1,63	"
7.	"	1,62—1,59	"
8.	"	1,59— x	"

In den einzelnen Fächern werden die Photographierten nach dem Alter (Geburtsjahr) geordnet. Der älteste bildet hinten als letzte Karte den Schluß, der jüngste macht als erste vorne den Anfang. Außerdem werden in jedem Fach die Schwarzhaarigen und die übrigen Delinquenten getrennt gelegt. Um die bisherige Einteilung nach Spe-

1) Ich denke hier nur an die Identifikation durch das Publikum.

zialitäten, die gewiß manche Hilfe leistet (z. B. bei Verbrechen, die bestimmte manuelle Routine erfordern: Taschendiebstahl, Münzverbrechen) beizubehalten, werden die Horizontalreihen nach Verbrecherspezialitäten vertikal geteilt. Der Schrank verbindet also mit den Vorteilen des bisherigen Systems eine weitere Registrierung nach den drei Gesichtspunkten: Körpergröße, Alter und Haarfarbe, wobei die drei Dimensionen des Schrankes, Höhe, Breite und Tiefe, der Registrierung dienen müssen.

Denkt man sich nach den drei Dimensionen Schnitte durch den Schrank an den jeweils in Betracht kommenden Stellen gezogen, so muß der Kreuzungspunkt dieser drei Schnitte die Stelle bezeichnen, an der die gesuchte Karte liegt.

Gesetzt den Fall, es erscheint ein Geschäftsmann beim Amt, der falsches Geld erhielt. Er kennt zwar die äußere Erscheinung des Betrügers, nicht aber seine Personalien. Der Beamte fragt zunächst nach der mutmaßlichen Körpergröße des Münzverbrechers. Dadurch wird jene Horizontalreihe des Registraturschranks bestimmt, die die gesuchte Photographie vermutlich enthält z. B. die Reihe 1,70 m. In jenem Fach, das nun den Kreuzungspunkt der Horizontalreihe 1,70 m (Reihe 4) und der Vertikalreihe „Münzverbrecher" bildet, liegt wahrscheinlich das gesuchte Bild. Die Frage nach der Haarfarbe beschränkt das Nachsuchen vielleicht auf die Hälfte des Faches. Das mutmaßliche Alter zeigt endlich den Ort, wo die Photographie vermutlich im Fach liegt.

Ein unleugbarer Fehler des vorgeschlagenen Systems liegt darin, daß die Größen- und Altersschätzungen nicht stets das Richtige treffen. Dieser Fehler läßt sich aber teilweise dadurch wettmachen, daß der das Album bedienende Beamte die Schätzungsregeln beachtet, die zweifellos existieren (cf. meinen Artikel in dieser Nummer). Er muß berücksichtigen, daß Kinderangaben vermutlich eine Überschätzung, die Aussagen eines Erwachsenen dagegen eine Unterschätzung darstellen. Wenn also z. B. ein Ingenieur, der Tatzeuge war, als vermutliche Größe des gesuchten Täters 1,66 cm angibt, so darf der Beamte 4 cm addieren, als wahrscheinlichste Größe 1,70 m annehmen und in der Horizontalreihe 4 zu suchen beginnen usw.

Selbstverständlich wird trotz Beachtung dieser Schätzungsregeln häufig das zunächst aufgeschlagene Fach das Bild nicht enthalten. Dadurch wird aber die Eruierung der Photographie keineswegs unmöglich, sondern nur verzögert. Hierin liegt ja m. E. der große Vorzug der vorgeschlagenen Methode vor der bisherigen Art des Ver-



brecheralbums, daß die Einteilung nach Größe, Alter und Haar ein systematisches Weitersuchen erlaubt, wenn das zunächst durchsuchte Fach die Photographie nicht aufweist. Denn wenn das Bild in der Horizontalreihe 4 (1,70/71 m) sich nicht findet, ist die nächstliegende Eventualität die, daß das Bild in der Reihe 3 (174—172, oder 5 (169—167) liegt. So kann man planmäßig die Nachforschungen fortsetzen, indem man nach oben und unten hin progressiert (genau so beim Alter).

Das bisherige Verbrecheralbum gestattet dagegen ein solches methodisches, rationelles Weitersuchen nicht: findet sich der Gesuchte im Fach „Münzverbrecher" nicht, so spricht für alle übrigen Fächer die gleiche Vermutung, das Bild zu enthalten.

XI.

Graphologische Randglossen.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Schneickert hat im 32. Bd. dieses Archivs, S. 37, uns über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie unterhalten. Er unterscheidet die Schriftvergleichungskunde, die z. Z. für uns und das Forum allein in Frage kommen kann, und die Graphologie im engern Sinne, d. h. die „Handschriftendeutungskunde", die mit allem Recht heute und hoffentlich auch für immer als Indizienbeweis nicht gilt und gelten wird. Daß der Graphologe im engern Sinne im allgemeinen besser sich zum Schriftvergleicher eignen wird als der bloße Kalligraph, glaube ich wohl, denn er sieht viel weniger mit ästhetischem Auge wie dieser, sondern mit psychologischem, wobei ihm gewiß manche Dinge auffallen, die jenen kalt lassen.

Im übrigen wären aber gerade gegen gewisse Ausführungen Schneickerts Einwendungen zu erheben, die ich zwar z. T. schon öfter an dieser Stelle gemacht habe, die Schn. aber offenbar übersehen hat. Ich glaube daher, daß es sich verlohnt, hier etwas näher darauf einzugehen.

Schneickert verspricht sich von der eigentlichen Graphologie namentlich dann wertvolle Dienste, wenn es gilt, den Seelenzustand des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes aufzuklären. Sicher wäre das auch der Fall, wenn wir dafür jemals eindeutige Beweise erhalten könnten. Und daran ist mehr als zu zweifeln! Gewiß lassen abnorme Gemütsverfassungen oft — aber nicht immer — ihre Spuren in der Schriftführung zurück, aber letztere hängt noch von so vielen mechanischen Momenten ab, daß dadurch erstere ganz verdunkelt werden kann. Oder aber: verschiedene Momente, die mit Gemütsaffektion nichts zu tun haben, können solche in der Schrift vortäuschen. Aber selbst cet. par. kann und wird sicher bei Gewohnheitsverbrechern, Hochstaplern usw. jede gemütliche Affektion fehlen, folglich auch ihre Reaktion. Weiter ist es auch

fraglich, ob nicht ein starker Wille, wie die Physiognomik, auch den Affekt soweit beherrschen kann, daß er sich nicht in der Schrift kund gibt. Ich glaube also nicht, daß jemals ein strikter Beweis für den Einfluß eines Affekts auf die Schrift in concreto geliefert werden kann und damit wird von selbst die Nutzbarmachung einer solchen Abhängigkeit hinfällig.

Aber auch den Wert pathologischer Schriftproben überschätzt Schneickert. Gewiß ist es gelungen, durch feine Analysen in der Handschrift von Geistes- und Nervenkranken eine Menge von Unterschieden aufzudecken, die diagnostisch wertvoll werden können. Hier, besonders bei den Irren, liegt aber die Sache insofern etwas anders, als nicht bloß die Form der Schrift in Frage kommt, sondern auch und oft sogar vor allem der Inhalt. Und doch gibt es eine Menge von Fällen, wo selbst der feinste Analytiker keine sichere oder sogar nur eine wahrscheinliche Diagnose stellen würde. Das gilt namentlich von den Paranoikern, von Rekonvaleszenten, leichten Fällen von Melancholie, Manie, gewissen Epileptikern u. s. f., bisweilen sogar von manchen Paralytikern. Ich habe früher sehr viele Handschriften von Irren gesammelt und kann also auf Grund eigener großer Erfahrung obiges nur bestätigen.

Mit Recht weist dagegen Schneickert die bloße Möglichkeit des Bestehens einer „Verbrecherhandschrift“ zurück. Dann muß er aber auch konsequentermaßen leugnen, daß es je möglich sein wird, „die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren.“

Ich lege natürlich nur wenig Wert darauf, daß fast jeder Graphologe sein eigenes unantastbares System der Entzifferung besitzt, sein arcanum, und sich die einzelnen deshalb in den Haaren liegen. Aber daß sie bisweilen in ihrem System Änderungen eintreten lassen, ist von Belang. Frau Thumm-Kinzl in Gr.-Lichterfelde z. B., die, wie ich glaube, vielleicht das psychologisch rationellste graphologische System ausgearbeitet hat — sie selbst hat Medizin und Psychologie studiert — hat vor kurzem solche bedeutsame Änderungen an ihrem System vorgenommen. Das müßte eigentlich bei allen stattfinden, wenn sie vorurteilslos anerkennen wollten, daß so und so viele Handschriften nicht in ihr System passen und oft genug ihre Deutungen der Handschrift Fiasko machten. Am glänzendsten ist die ganze Hinfälligkeit der bisherigen Deutungen durch Binets Untersuchungen erwiesen worden.

Wenn wir der Sache objektiv gegenübertreten wollen, haben wir sie rein naturwissenschaftlich, insbesondere physio- und psychologisch

in ihren Beziehungen zu betrachten. Es war sicher ein großes Verdienst und eine große Entdeckung Preyers, daß jeder Mensch stets seinen eigenen Duktus der Schriftführung besitzt und zwar nicht nur in den Fingern, sondern auch in den Hand-, Arm- Schultermuskeln und -Gelenken usw. Damit ist aber für die Deutung, für die Charakterologie noch wenig gewonnen und Preyer selbst, der in der Begeisterung sich auch der speziellen Graphologie in die Arme geworfen hatte, ließ sich genug durch Handschriften täuschen, indem er z. B., ohne es zu ahnen, mit einem geriebenen Hochstapler korrespondierte! Er ging soweit zu behaupten, vor Anwerbung eines Dieners usw. müsse man seine Handschrift studieren, um zu erfahren, was er wert sei. Freilich ein großartiges und einfaches Mittel, auch für alle Behörden usw. und bei Anstellung von Beamten von ungeheurer Bedeutung, — wenn die Sache klappte.

Warum kann sie dies nie? Es ist zunächst sicher, daß cet. par. und gewisse Ausnahmen noch zugestanden, Affekte aller Art sich in der Schrift kundgeben werden. Hier schon treffen wir aber leider auf die Schwierigkeit, daß Affekt in der Definition sehr objektiv ist, folglich immer bloß die stärksten Grade indiskutabel bleiben. Aber viel schlimmer noch steht es mit den Eigenschaften, dem Charakter des Menschen. Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft? Jede Definition schwankt und ist nur ein grobes Gerüst, Skelett, nur ein gewisser Orientierungspunkt, dessen Ausfüllung und Ausdehnung je nach dem Alter, Geschlecht, Beruf, Bildungs- und Intelligenzgrade usw. des Befragten in weiten Grenzen hin- und herschwankt. Nur über die krassen Grade herrscht wohl Übereinstimmung. Bloß einige wenige Beispiele möchte ich hier zur Erläuterung anführen. Wer heißt Lügner? Doch wohl nur der, der wissentlich falsche Angaben macht. Deshalb sind nur wenige Kinder Lügner! Aber die Wahrheit zu unterschlagen oder eine reservatio mentalis beobachten, ist gleichfalls lügen. Lügt nicht auch jemand, wenn er als Ungläubiger die Kirche besucht? Wann verdient sich weiter jemand das epitheton ornans eines Lügners, cet. par.? Doch nur, wer „gewohnheitsmäßig lügt“, da es wohl niemand gegeben hat, der nicht wenigstens einmal in seinem Leben gelogen hat. Was heißt aber „gewohnheitsmäßig“? Ist einer schon Lügner, wenn er einmal im Jahr lügt, oder alle Wochen einmal? Wo ist der Anfang für die Bezeichnung? Wer hat endlich auch untersucht, ob stets eine wirkliche Lüge vorliegt? Soll Notlüge auch gelten?

Wer heißt tapfer? In Kriegszeiten oder bei besonderen Anlässen, Notlagen, läßt sich wohl zeigen, daß der eine oder andere sich tapfer



benommen hat. Aber wo keine Anlässe vorliegen? Kann nicht auch ein Feiger einmal eine tapfere Stunde haben oder umgekehrt? Soll man Offenheit, Wahrheitsliebe, Eintreten für seine Meinung nicht auch Tapferkeit nennen? Ist die Tapferkeit, die einer in einem Momente der Begeisterung oder Angezechtheit oder ohne die Gefahr recht zu kennen usw. an den Tag legte, auch gleichwertig?

Was heißt Geiz? Wird derselbe nicht sehr oft mit Sparsamkeit verwechselt und sieht man nicht oft Leute, die in vielen Dingen nobel und in vielen wieder geizig sind? Es gibt weiter einen physio- und pathologischen Geiz. Der kleine Mann, der mühsam sich etwas Geld erspart, der Bauer, der im wörtlichsten Sinne im Schweiße seines Angesichts sich das tägliche Brot verdient, werden natürlich jeden Dreier erst umwenden, ehe sie ihn ausgeben. Der im Wohlstand Geborene wird das nicht begreifen und vielleicht als Geiz auffassen. Hier, wie bei den meisten sog. Eigenschaften hat man also einen physio- und pathologischen Grad zu unterscheiden, die miteinander oft nichts als den Schein gemeinsam haben.

Schon diese drei Beispiele — und an allen sog. Eigenschaften lassen sich die obigen verschiedenen Einwände erheben und sicher noch vermehren —, zeigen das ganze Schwankende der Eigenschaftsbezeichnung, den subjektiven Boden, auf dem wir uns fortwährend bewegen. Aber selbst angenommen, es gelänge, absolut sichere Kriterien für die einzelnen Eigenschaften festzustellen und allgemein zur Anerkennung zu bringen, so kommt eine weitere fast unüberwindliche Schwierigkeit dazu.

Wer kennt den sog. Charakter seines Nebenmenschen gut genug, um mit Sicherheit ihn zeichnen zu können? Verlangt nicht schon das Sprichwort, daß man erst einen Scheffel Salz mit jemandem gegessen haben soll, ehe man ihn auskennt? Der Mann kennt nie seine Frau aus und umgekehrt, die Mutter nie ganz ihre Kinder und umgekehrt, wie viel weniger geschieht dies in außerfamiliären Verhältnissen? Von meinen 2 oder 3 intimsten Freunden, die ich doch seit vielen Jahren kenne, getraue ich mir nur mit Reserve einige Charaktereigenschaften als sehr wahrscheinlich vorhanden aufzuzählen. Und bei derartigen Umständen will man mit positiver Sicherheit dem oder jenem diese oder jene Eigenschaft als spezifisch anrechnen? Ist es nicht vielmehr meist oder sehr oft nur ein Andichten? Wer soll hier Schein und Wahrheit, Stärke und Grad entscheiden?

Höchstens eine gewisse Annäherung an die Wahrheit kann man erreichen, mehr nicht! Gewöhnlich sind es nur



gewisse Striche des Charakters, die durch Taten oder Worte sich kund geben und auch das nicht einmal auf eindeutige Art und Weise, wenn sie sich nicht immer wiederholen. Ich erinnere hierbei nur daran, wie historische Personen im Laufe der Zeiten verschieden bewertet wurden. Karl IV., der deutsche Kaiser, galt immer als ein beschränkter Kopf und ein Egoist von reinstem Wasser, der nur für seine Familie zu sorgen schien. Die durch Lamprecht so glanzvoll zur Macht gelangte wirtschaftliche Betrachtung der Geschichte zeigte dagegen neuerdings, daß er ein äußerst kluger Kopf war, der stets nach den gegebenen Umständen richtig handelte und daß er nicht größerer Egoist war als seine Mitfürsten. Ja, von den meisten historischen Größen kennt man überhaupt nur sehr wenige wirklich beglaubigte Charakterzüge und der Charakter, wenn man als solchen die Gesamtheit der angeborenen Anlagen und daraus entwickelten Eigenschaften versteht, bleibt daher meist höchst unklar. Man schlage z. B. nur die großartige Pathologie mentale des Rois de France, von Brachet (Paris 1903) nach und man wird staunen, wie wenige Eigenschaften dieser Könige wirklich feststehen. Dabei zeigt keine Dynastie der Welt so weit zurückreichende Dokumente! Und wie ärmlich erscheinen diese.

Und trotz dieses schwankenden Bodens, den wir nie verlassen werden — die Herren Graphologen müßten denn ein Universalmittel dagegen haben — soll nun jede Eigenschaft ihr eigenes Zeichen in der Schrift haben? Dazu gehört beinahe ein Köhlerglaube, den man wohl wissenschaftlich Denkenden nicht zutrauen wird. Man lasse sich nicht durch die leichtgeschürzten Charakterdeutungen einer Poppée usw. blenden. Es sind dies flüchtige Feuilletons, die weiter keinen Wert haben. Wie sollte auch irgend eine Eigenschaft, selbst wenn sie ganz fest definiert und sicher bei einer Person zu konstatieren ist, die zudem aus sehr verschiedenen Wurzeln entspringen kann, durch ein Zeichen eindeutig ausgedrückt werden können? Gerade die vieldeutigen Wurzeln der meisten sog. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für die Graphologie als Charakterdeutung. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen da sein. Dieselbe Eigenschaft kann aber endlich auch zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Motiven bei einer und derselben Person auftreten. Und wer will die Motive sicher auffinden, wenn der ernste, sich genau prüfende Psycholog meist nicht mit Sicherheit entscheiden kann, welches Motiv — oder vielmehr welche, da es gewöhnlich



komplizierte sind — ihn zu einer bestimmten Tat bewog. Dagegen ist wohl zuzugeben, daß gewisse Willensgrade: starker, schwacher Wille in der Schrift sich ausdrücken können, ebenso wie Liederlichkeit, Unregelmäßigkeit der Schrift usw. manche Rückschlüsse bei nötiger Vorsicht erlauben. In das eigentliche Getriebe aber des Innern wird man wohl nie dringen und das wäre doch die Hauptsache!

Ich halte also die Graphologie als Charakterdeutung für eine psychologische Unmöglichkeit und bedauere nur die Zeit, Mühe und den Scharfsinn, die darauf verwendet wurden. Ja, wenn die Sache doch wahr wäre, würde ich sie geradezu für ein soziales Unglück halten, da die so notwendige Aufrechterhaltung der Maske im gegenseitigen Verkehr dadurch schwer geschädigt, ja unmöglich werden würde und den Mann wider die Frau, die Kinder wider die Eltern usw. hetzen würde. Es ist gut, daß auch hier unseren Sinnen und unserem Verstande eine Grenze gesetzt und es uns nicht vergönnt ist, den Schleier der Sais zu heben! Wer aber über die Möglichkeit der eigentlichen Graphologie sprechen und schreiben will, hat erst die physio- und psychologische Grundlage derselben zu beweisen, was nach Obigem meiner und anderer Ansicht nach unmöglich ist.

XII.

Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand.

Von
Oberarzt Dr. **Nerlich** in Hochweitzschen.

Von verschiedenen Tageszeitungen bin ich, zum Teil sogar telegraphisch, aufgefordert worden, mich über das Seelenleben der Grete Beier, welche ich als Sachverständiger zu beobachten und zu begutachten hatte, in ihren Spalten zu äußern. Ich habe mich hierzu aus verschiedenen Gründen, namentlich aber deswegen, weil mir Zeitungspolemik, welche zweifellos durch einen derartigen Artikel herbeigeführt worden wäre, verhaßt ist, nicht entschließen können; ich bin aber endlich, als auch eine größere Zahl von Juristen, Ärzten und Laien, darunter ein sehr bekannter und hervorragender Berliner Schriftsteller, mich über meine Anschauungen bezüglich der Grete Beier befragten, darauf zugekommen, das von mir in dieser Angelegenheit erstattete Gutachten mit einigen unwesentlichen Kürzungen und ergänzenden Zusätzen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als welche meiner Ansicht nach allein das Archiv für Kriminalanthropologie in Frage kommen konnte, zu veröffentlichen. Indem ich die Einleitung dieses Gutachtens als unerheblich weglasse, beginne ich an dieser Stelle sofort mit der Schilderung der Grete Beier und ihrer Straftaten nach dem Inhalt des ergangenen, sehr umfangreichen Aktenmaterials.

Die Bürgermeisterstochter Marie Margarete Beier aus Brand ist das einzige Kind ihrer Eltern und bereits nach 6 monatiger Ehe am 15. Sept. 1885 zur Welt gekommen.

Die Vorfahren von mütterlicher Seite sollen insgesamt leicht erregbare Naturen gewesen sein. Die Urgroßmutter mütterlicherseits hat als Geisteskranke in einer sächsischen Landesanstalt geendet. Die Großmutter mütterlicherseits ist an Influenza, der Großater an Rippenfellentzündung bezw. an Lungenschwindsucht gestorben. Die Groß-

---

Anm. des Herausgebers. Ich glaube, daß die etwas eingehende Darstellung notwendig ist, um die hochinteressante Psychologie in diesem merkwürdigen und seltenen Falle genau würdigen zu können. H. Groß.





mutter väterlicherseits ist an Altersschwäche, der Großvater an einer nicht näher zu eruierenden Krankheit verschieden.

Was die Eltern der Beier anbetrifft, so haben sie es aus eigener Kraft zu einem gewissen Wohlstand gebracht. Der Vater, welcher sich vom einfachen Bergmann, bis zum Bürgermeister emporgearbeitet hat, ist im Jahre 1907 an Leberkrebs zugrunde gegangen; er steht im Verdacht, in einem Beleidigungsprozeß einen Meineid geleistet zu haben. Die Mutter ist wegen Verleitung zum Meineid zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden und gilt als schlaue, ränkesüchtige, heimtückische und habsüchtige Intrigantin [1]).

Wiewohl Grete Beier bei ihrer Geburt recht schwächlich war, gedieh sie doch unter der trefflichen Pflege ihrer Großmutter so gut, daß sie bereits mit einem Jahr laufen konnte. Ihre Erziehung lag bis zum 13. Lebensjahre in den Händen der eben genannten Großmutter, welche sie recht verwöhnt zu haben scheint.

In geistiger Beziehung hat sich Grete Beier vorzüglich entwickelt; vor allen Dingen fiel schon in früher Kindheit ihr vortreffliches Gedächtnis auf, vermöge dessen sie Geschichten, welche sie einmal gehört hatte, fast wörtlich nachzuerzählen vermochte. Auch in der Schule war sie später eine ausgezeichnete Schülerin, und als solche der Liebling ihrer Lehrer; bei ihren Altersgenossinnen war sie wegen ihres bescheidenen und liebenswürdigen Wesens allgemein beliebt. Eitelkeit, Zanksucht und Naschhaftigkeit waren ihr fremd; sie war im Gegensatz zu anderen Kindern auffallend artig und sehr gesittet, hatte für die Tierwelt großes Mitgefühl und war fromm und im großen und ganzen ernst veranlagt. An ihrer Großmutter hat sie mit großer Liebe gehangen, und sie war daher, als jene starb, tief unglücklich. Zur Mutter fühlte sie sich nie recht hingezogen, während sie den Vater wegen seiner Güte fast abgöttisch verehrte.

Nach der Konfirmation beschäftigte sich Grete Beier im Hause ihrer Eltern mit Handarbeiten, Lesen und Klavierspiel; sie war in allen Dingen außerordentlich geschickt und verriet große musikalische Begabung.

Mit dem 15. Lebensjahre stellten sich bei ihr die Menses ohne irgendwelche Beschwerden ein. Zur Masturbation hat sie nie geneigt.

1) Durch die Zeitungen ist verbreitet worden, daß die Beier sen. nach der Hinrichtung ihrer Tochter in epileptische Krämpfe verfallen sei, nach denen sich Verfolgungsideen eingestellt hätten. Diese Nachricht ist nach einer Äußerung der zuständigen Strafanstaltsdirektion W., der zufolge Frau Beier sich gesundheitlich wohl fühlt und auch ihre Lage sehr verständig beurteilt, als glatt erfunden zu bezeichnen.

Als sie ungefähr 16 Jahre alt war, besuchte sie in F. die Tanzstunde, bei welcher Gelegenheit sie einen jungen Kaufmann Ö. kennen lernte; dieses Verhältnis führte schließlich nach mehrjährigem Bestehen zu geschlechtlichem Verkehr, welcher jedoch irgend welche Folgen nicht hatte.

Während Grete Beier noch mit Ö. verkehrte, verlobte sie sich am 9. März 1905 mit dem Handlungsgehilfen Merker, welchen sie kurz vorher auf einem Maskenball in F. kennen gelernt hatte. Sie hielt an diesem Verhältnis auch dann fest, als sich am 15. Juli 1905 herausstellte, daß Merker seinem Chef, dem Kaufmann D. in F., eine größere Summe Geldes unterschlagen hatte. Durch Bitten wußte sie ihren Vater zu bestimmen, sich des Geliebten anzunehmen; der Vater deckte, um die in Aussicht gestellte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu verhüten, die Hälfte der unterschlagenen Summe, während Merker die andere Hälfte selbst ratenweise abzahlen sollte.

Merker erhielt nun, um seinen Finanzen aufzuhelfen, auf Betreiben des Bürgermeisters Beier eine Stelle in der Saxoniahütte in B., welche er am 1. August 1905 antrat; zuvor hatte er sich verpflichten müssen bis auf weiteres jegliche Zusammenkunft und Korrespondenz mit Grete Beier zu meiden. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht gehalten; schon im September 1905 kam es zwischen Grete Beier und Merker zu geschlechtlichem Verkehr, welcher in der Folgezeit fortgesetzt wurde, sich aber zunächst noch in engen Grenzen gehalten haben soll.

Da Merker indes nicht ganz treu zu sein schien, erlitt das Verhältnis zwischen den Liebesleuten bald eine Trübung; um zu vergessen, suchte Grete Beier in Vergnügungen Zerstreuung und Ablenkung. Gelegentlich eines Ingenieurballs machte sie am 25. Februar 1906 in Ch. die Bekanntschaft des Oberingenieurs P., mit welchem sie sich am 18. des folgenden Monats angeblich gegen ihren Willen verlobte. Die Verlobung wurde kurz darauf veröffentlicht. P. scheint nicht das rechte Geschick gehabt zu haben sich die Zuneigung der Grete Beier zu erwerben und zu erhalten [1]), und es kam daher bald zu Konflikten und Zerwürfnissen, sodaß die bereits in Aussicht genommene Hochzeit hinausgeschoben wurde. Grete Beier empfand gegen

1) P. ist in der Hauptverhandlung von seinen Bekannten als ein ernster, wenig mitteilsamer, verschlossener, mitunter etwas rücksichtsloser, dabei aber anständiger und sehr fleißiger, arbeitsfreudiger Mensch geschildert worden. Unbekannt war selbst seinem intimsten Freund die Tatsache, daß er mit der Ehefrau eines Bahnbeamten in D. hinter dem Rücken ihres Mannes korrespondierte und verkehrte.



P. wegen seines rechthaberischen, brüsken Wesens Widerwillen, welcher sich noch steigerte, als sie bei ihren Eltern keinen Rückhalt fand. Als ihre Mutter ihr eines Tages drohte, sie würde sie, wenn sie nicht P. heiratete, auf die Straße setzen, suchte sie wieder an Merker, für welchen sie noch immer eine innige Zuneigung beseelte, Anschluß, und so kam es wieder zu geschlechtlichem Verkehr, welcher bald in der eigenen, bald in der Merkerschen Wohnung stattfand und sehr rege betrieben wurde. Damit Merker bei seinen Besuchen nicht entdeckt wurde, gab Grete Beier ihm bis ins einzelne gehende Instruktionen, welche von Scharfsinn und Überlegung zeugen. Daß sie überhaupt in schwierigen Lagen auch rasche Entschlüsse zu fassen und mit Umsicht zu handeln verstand, beweist am besten der Umstand, daß sie, als sie bei einer dieser Zusammenkünfte von der Mutter fast überrascht worden wäre, den Geliebten schnell im Badezimmer zu verbergen und der Mutter mit unschuldiger Miene gegenüberzutreten wußte.

Der außerordentlich häufige Geschlechtsverkehr der Grete Beier mit Merker spricht schon an und für sich dafür, daß sie sehr erotisch veranlagt gewesen sein muß, und in der Tat hat sie auch auf Vorhalt ihrer zahlreichen Liebesbriefe bestätigen müssen, daß sie „gerade kein Eiszapfen gewesen“ sei[1]). Immerhin ist aber ihre Liebe zu Merker aller Wahrscheinlichkeit nach eine aufrichtige und echte gewesen. Trotz der von jenem verübten Unterschlagungen, trotz aller üblen Gerüchte, welche über jenen umgingen, trotz aller Gegenvorstellungen der Eltern hielt sie doch unerschütterlich an ihm fest, blieb ihm treu und schickte ihm liebeglühende, zärtliche Briefe, welche tiefe Anhänglichkeit verraten. Wenn sie beispielsweise schreibt: „Ich lasse Dich nie, ich müßte denn sterben; eine Trennung kann ich nicht ertragen, dann lieber tot; ich liebe Dich über meine Kräfte; meine Liebe zu Dir kennt keine Grenzen; mit größerer Treue und Festigkeit kann Dich kein Weib wieder lieben“ u. a. m., so handelt es sich hierbei nicht um leere Redensarten, sondern zweifellos um wahre Gefühle.

Der geschlechtliche Verkehr mit Merker führte schließlich Ende Juli 1906 ein Aufhören der Menses herbei. Diese Entdeckung erfüllt Grete Beier mit heftiger Angst und Sorge; ihre damalige Stimmung kommt besonders in einem aus dem September 1906

1) Einer Zeitungsnachricht zufolge, soll sich die Grete Beier in F. in einem öffentlichen Hause ganze Nächte aufgehalten haben. Nach meinen an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen ist diese Nachricht ebenfalls vollkommen aus der Luft gegriffen.



stammenden Briefe zum Ausdruck, in welchem es u. a. heißt: „Der Gedanke, meinem Vater diesen Kummer bereiten zu müssen, kann mich förmlich wahnsinnig machen; ich möchte lieber sterben, als ihm diesen Schmerz zufügen zu müssen. Ich könnte mir die Augen aus dem Kopfe weinen; mir krampft sich ordentlich das Herz zusammen vor Jammer darüber, daß er erfahren soll, was sein einziges Kind für ein verworfenes Geschöpf ist.“ Grete Beier beruhigte sich aber, nachdem ihr Merker auseinander gesetzt hatte, daß gerade die Schwangerschaft die Eltern bestimmen müßte, ihre Einwilligung zu einer Verehelichung mit ihm zu geben. Das schien ihr um so mehr einzuleuchten, als um jene Zeit das Verhältnis zu ihrem Bräutigam P. ein so gespanntes geworden war, daß an eine Hochzeit mit jenem für absehbare Zeit nicht gedacht werden konnte[1]).

Allein Grete Beier sah sich in ihrer Hoffnung getäuscht. Als sie sich am 25. September 1906 ihren Eltern notgedrungen entdeckte, lehnten diese eine Verbindung mit Merker, da dessen Zukunft nicht auf festen Füßen stand, schroff ab. Gleichwohl gab sie aber den Gedanken, den Sinn ihrer Eltern ändern zu können, nicht ganz auf. In der Meinung, daß ein Fortschritt der Schwangerschaft ihre Eltern gefügiger machen und sie doch noch ans Ziel ihrer Wünsche — die Verehelichung mit Merker — bringen würde, gab sie dem Rat der Mutter, durch heiße Bäder und heißen Rotwein eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeizuführen, keine Folge, und ebensowenig konnte sie sich dazu entschließen dem Vorschlag der Mutter, sich mit P. intim einzulassen und dann die Schwangerschaft auf ihn zu schieben, nachzukommen.

Da die Eltern unerbittlich blieben, faßte Grete Beier, um der Schande zu entgehen, nun ernstlich die Abtreibung ins Auge.

Merker hatte inzwischen am 21. Oktober 1906 B. verlassen und Stellung in D. angenommen. Mit ihm hielt Grete Beier auch fernerhin den Verkehr aufrecht; sie schrieb ihm und telephonierte ihm auch mitunter, wobei sie, damit die Eltern nichts von den telephonischen Gesprächen merkten, außerordentlich schlau und geschickt verfuhr. Um bei Merker später nicht den Gedanken, daß sie selbst abgetrieben habe, aufkommen zu lassen, machte sie ihm gelegentlich Andeutungen des Inhalts, daß sie glaube, von ihrer Mutter im Morgenkakao

1) Grete Beier hatte mit P. und ihren Eltern im August 1906 eine Rheinreise gemacht und auf dieser einen völligen Bruch mit P., dem sie den Verlobungsring vor die Füße warf, herbeigeführt. Auf Bitten der Mutter des P. und ihrer eigenen Eltern ließ sich Grete Beier schweren Herzens bewegen, den Ring zurückzunehmen und den Brautstand fortzusetzen.



irgendwelche die Frucht schädigende Pulver zu erhalten; auf ihre Veranlassung schrieb außerdem nach eingetretenem Abortus am 13. November 1906 die Hebamme K.[1]) an Merker einen Brief, in welchem sie einfließen ließ, daß ihrer Ansicht nach bei der Niederkunft nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Aus diesen Mitteilungen zog Merker sofort den Schluß, daß bei der Geliebten eine Abtreibung vorgenommen sein müsse; er setzte sich von D. aus mit dem Bürgermeister Beier telephonisch in Verbindung und drohte mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Als Grete Beier hiervon Kenntnis erhielt, ließ sie sofort von der Hebamme K. an Merker einen Brief absenden, in welchem versichert wurde, daß die Frühgeburt durch einen Fall auf der Treppe herbeigeführt worden sei. Doch Merker ließ sich nicht beschwichtigen und von seinem Argwohn abbringen, und so verfiel Grete Beier auf einen anderen Ausweg: sie teilte Merker mit, daß ihre Mutter vor ihrem Bett einen Brief verloren habe, aus welchem mit Sicherheit hervorgehe, daß allerdings eine Abtreibung vorgenommen worden sei, daß aber an dieser allein ihr Bräutigam P. die Schuld trüge; dieser habe ihr, als er von der Mutter aufgeklärt worden, heimlich abtreibende Pulver, welche er aus Mailand bezogen habe, beigebracht.

Bei diesen Angaben blieb Grete Beier, nachdem sie anfangs jede Abtreibung geleugnet hatte, auch bei ihrer richterlichen Vernehmung am 26. September 1907 stehen. Schließlich aber bequemte sie sich doch am 7. Oktober 1907 zu einem Geständnis, welches sie später unter dem 1. November 1907 aufrecht erhielt; das Geständnis stellt anscheinend den Hergang bei der Abtreibung richtig dar: Grete Beier schildert in klarer Weise, wie sie die Hebamme K. um Vornahme der Abtreibung inständig und unter Tränen gebeten habe, wie ihr dann am 12. November 1906 mittags die K. auf dem Bett der Schlafstube einen vorher mit Lysollösung desinfizierten Katheter in die Scheide eingeführt habe, wie sich später auf dem Sofa der Wohnstube bohrende Schmerzen — ähnlich wie beim Zahnplombieren — und weiterhin heftige Kreuzschmerzen einstellten, wie sich am Abend Blutabgang bemerkbar machte und endlich am 13. November 1906 früh die Frucht ausgestoßen wurde. Über ihre Tat hat Grete Beier, nach verschiedenen Briefen zu urteilen, hinterher doch große Gewissensbisse empfunden; sie hat sich aber durch diesen Vorfall nicht abhalten lassen, ihren geschlechtlichen Verkehr mit Merker

1) Die Hebamme K. wohnte im Hause des Bürgermeisters Beier; sie war nach dem Tode der Großmutter die Vertraute der Grete Beier geworden, deren Verkehr mit Merker sie nach jeder Richtung hin begünstigte.



fortzusetzen, sondern ihn bereits am 3. Dezember 1906 wieder aufgenommen. Die Folge war eine erneute Schwangerschaft, von welcher sie in mehreren Briefen Merker Mitteilung machte. Aber auch diese Schwangerschaft wurde von ihr unter Beihilfe der K. beseitigt und zwar mittels heißer Bäder und heißer Scheidenausspülungen; die abgegangene Masse soll bloß aus Blutklumpen bestanden haben[1]).

Merker hielt unausgesetzt an der Anschauung fest, daß bei der im November 1906 stattgefundenen Abtreibung die Mutter der Grete Beier irgendwie beteiligt sein müsse, und das um so mehr, als Grete Beier selbst sich ihm gegenüber zu einem offenen Geständnis nicht entschließen konnte; er suchte infolgedessen seine Verehelichung mit der Geliebten durch Drohungen zu erzwingen. Um dem fortwährenden Kampf zwischen ihren Eltern und Merker ein Ende zu machen, trug sich Grete Beier mit Selbstmordgedanken; sie wollte sich erschießen, konnte aber diese Absicht nicht ausführen, weil der eigene Vater ihr den von F. bezogenen Revolver wieder abnahm[2]).

Unmittelbar nach diesem Vorgange hatte Bürgermeister Beier, der ewigen Drohungen Merkers müde, endlich eingewilligt die Verlobung seiner Tochter mit P. endgültig zu lösen und Merker als Schwiegersohn anzunehmen; er stellte aber die Bedingung, daß Merker die während der Abtreibung geschriebenen Briefe seiner Tochter aushändige, sich um eine feste Stellung bemühe und eine gewisse Bewährungsfrist, während derer jedweder schriftliche und persönliche Verkehr unterbleiben sollte, durchmache.

Grete Beier redete ihrem Geliebten zu auf diese Bedingungen einzugehen, wobei sie in einem Briefe vom 30. November 1906 die Äußerung tat: „Gesetze sind doch dazu da, um umgangen zu werden, und Liebe macht erfinderisch; wir schreiben und lieben uns wie zuvor, und das werden unsere Eltern nicht erfahren, dazu sind wir zu schlau“. Um die Eltern über die Fortsetzung des Verhältnisses zu täuschen, richtete Merker alle Briefe an die Adresse der Hebamme K., indem er die Handschrift eines Sohnes derselben täuschend nachahmte.

In den beiden folgenden Monaten trieb nun Grete Beier ein Doppelspiel, bei welchem sie großes Raffinement entwickelte. Ihr

1) Diese zweite Schwangerschaft ist in der Verhandlung vom 4. Juni 1908 von Grete Beier bestritten worden: sie habe sich zwar in dem Glauben befunden gravid zu sein, sie habe sich aber geirrt und das seinerzeit auch Merker eröffnet.

2) Aus dem Kauf dieses Revolvers hat man schließen wollen, daß Grete Beier schon im Herbst 1906 mit dem Gedanken umging ihren Bräutigam P. zu erschießen. Sie hat das mit aller Entschiedenheit bestritten und ausgeführt, daß tatsächlich damals ihre Lage durch die Drohungen Merkers eine verzweifelte gewesen war.

Herz zog sie zu Merker hin. Da aber eine Verbindung mit jenem solange, als er keine feste Stellung besaß und die Unterschlagungen bei D. nicht gedeckt hatte, undenkbar war, suchte sie sich zunächst auch noch ihren Bräutigam P., der sich in gesicherter Stellung befand, warm zu halten. Einerseits hielt sie Merker in dem Glauben, daß sie nur ihn heiraten würde: sie schrieb ihm zärtliche Briefe und bewies ihm ihre Anhänglichkeit auch dadurch, daß sie ihren Vater veranlaßte gegen Aushändigung von verfänglichen Liebesbriefen für die Ratenzahlungen an D. einzutreten, daß sie ferner ihm Geld schickte und sich ihm, so oft er nach B. kam, hingab[1]). Andererseits ließ sie es nicht zu einem völligen Bruch mit P., welcher bereits an Entlobung gedacht hatte, kommen, heuchelte ihm Liebe vor und täuschte ihn so über ihre wahre Gesinnung.

Dieses Doppelspiel war aber auf die Dauer nicht durchzuführen. P. verlangte am 17. Februar 1907 eine definitive Antwort hinsichtlich des Hochzeitstermins, und so erklärt sich Grete Beier zu einer Verehelichung mit ihm für April, und als dieser Termin wegen der inzwischen eingetretenen krebsigen Erkrankung des Vaters noch einmal hinausgeschoben werden mußte, für Pfingsten 1907 bereit. Bei dieser ihrer Zusage hatte Grete Beier aber einen Hintergedanken; sie wollte durch die Heirat mit P. Geld in die Hände bekommen, dieses dann zur Deckung der Schulden Merkers verwenden, sich nach einiger Zeit unter einem plausiblen Grunde wieder von P. scheiden lassen und endlich Merker ehelichen.

Grete Beier war natürlich sofort klar, daß Merker mit einem solchen Plan kaum einverstanden sein würde, und sie schritt daher zu einer neuen Lüge. Sie teilte am 13. März 1907 der Wahrheit zuwider Merker mit, daß P. mit einer Italienerin namens Lenore Ferroni verheiratet sei. Sie habe mit dieser Dame, welche den P. glühend hasse, folgende Vereinbarung getroffen: sie solle P. zur Heirat bewegen, dann würde die Ferroni nach vollzogener Trauung dazwischen treten, P. würde wegen Bigamie angezeigt werden und sich zudem mit Geld loskaufen müssen. Zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben zeigte Grete Beier dem Geliebten 2 angeblich von der Ferroni geschriebene, in Wirklichkeit aber von ihr selbst hergestellte Briefe vor[2]).

Merker erkannte diese Briefe sofort als gefälscht, tat aber schließlich doch so, als wenn er der Geliebten Glauben schenkte.

1) Grete Beier hat sich von der Hebamme K. einige Hundert Mark geliehen und ihr eigenes Taschengeld angegriffen, um Merker, der sich oft in Geldverlegenheit befand, zu helfen.

2) Diese Briefe sind von Merker vernichtet worden.



Mißtrauisch wie er war, nahm er sich indes vor über P. und dessen nähere Verhältnisse Nachforschungen anzustellen. Dazu kam es gelegentlich einer Reise nach Ch. am 19. März 1907. Als seine Recherchen nach der Ferroni auf dem Einwohnermeldeamte ergebnislos verlaufen waren, begab er sich sofort in die Wohnung des P., um dessen Wirtin auszuforschen. Ihr gegenüber ließ er unterfließen, daß er selbst mit Grete Beier intim verkehre und sie unbedingt heiraten würde. Als seine Frage, ob P. wirklich mit einer Italienerin verheiratet sei und irgendwelche Pulver aus Mailand bezogen habe, negativ beantwortet wurde, reiste Merker sofort nach B. und stellte Grete Beier wegen ihrer falschen Angaben in der heftigsten Weise zur Rede. Um Merker zu beschwichtigen, händigte ihm Grete Beier auf sein Verlangen die von ihr geschriebenen Liebesbriefe (dieselben, die Merker dem Bürgermeister Beier hatte übergeben müssen) wieder aus[1]).

Die Wirtin P.s hatte inzwischen von den Angaben Merkers P. in Kenntnis gesetzt, welch letzterer nun am 23. März 1907 auf einer Reise nach L. mit Grete Beier eine Aussprache herbeiführte. P. ließ sich von der Grundlosigkeit der Behauptungen Merkers überzeugen und auch von seiner Absicht gegen Merker persönlich vorzugehen abbringen, dagegen bestand er darauf seinem Bruder zu schreiben, damit dieser sich mit Merker in Verbindung setze. Es gelang Grete Beier diese Unterredung zu hintertreiben und Merker zu bestimmen, den Bruder P.s nicht zu empfangen. Von dieser Zeit an hat sich offenbar bei ihr der Gedanke festzusetzen begonnen, daß sie auf die Dauer P. und Merker nicht mehr werde auseinander halten können, daß ein Skandal schließlich unvermeidlich sei. Und so kam sie zu dem Entschluß P., gegen welche sie im Grunde genommen eine tiefe Abneigung hegte, aus der Welt zu schaffen. Zu diesem Zwecke entwendete sie in den Tagen vor Ostern 1907 aus dem Schreibtisch ihres Vaters einen geladenen Revolver und am 2. April 1907 gelegentlich eines Besuches, welchen sie P. machte, aus dessen Schreibtisch eine Flasche mit Cyankali[2]). Von ihrer Absicht P. zu töten, hat sie Merker anscheinend keine Kenntnis gegeben, sondern ihn bei

1) Diese Liebesbriefe hat Merker nach seiner Verhaftung, um sich bei dem Untersuchungsrichter in ein vorteilhaftes Licht zu setzen, aus freien Stücken ausgeliefert; ihre Auslieferung hat Grete Beier den Hals gebrochen, denn sie enthielten zuviel belastendes Material namentlich in Sachen der Abtreibung.

2) Über die Herkunft dieses Cyankalis ist ebenfalls in den Zeitungen viel gefabelt worden. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 wurde festgestellt, daß dieses Cyankali von einem Schwager P.s zum Vergiften von Füchsen gekauft und später nach dessen Tode von P. mit Beschlag belegt worden wahr.

dem Glauben belassen, daß sich alles durch das Dazwischentreten der Ferroni am Hochzeitstage zu seiner Zufriedenheit erledigen werde.

Zwar schreckte Grete Beier vor der Tat noch zurück und suchte diese möglichst hinauszuschieben, allein schließlich gab doch einmal das fortwährende Drohen Merkers, er werde sich, falls sie sich nicht entlobe, mit P. in Verbindung setzen, sodann aber auch die ewige Geldnot Merkers den Ausschlag. Als Tag zur Ausführung ihres Planes nahm sie den 13. Mai 1907 in Aussicht. Sie benachrichtigte P., daß sie an jenem Tage um die Mittagszeit in Ch. eintreffen werde; damit ihre Eltern indes von dieser Reise nichts erfuhren, ließ sie sich von einer Freundin für denselben Tag nach F. einladen.

Unter Benutzung eines Büchleins von Albanus (Testamentserrichtung betreffend) und einer von ihr unter falschem Namen eingeholten Briefkastennotiz des F.er Anzeigers, fertigte sie in den Schriftzügen P.s ein Testament an, in welchem sie sich als Universalerbin einsetzte[1]); sie datierte es vom 9. Mai 1907. Außerdem stellte sie zwei Briefe, welche die Unterschrift Leonore P. geborene Ferroni trugen, her. Der kleine Ferronibrief, welcher vom 7. Mai 1907 datiert ist, war an P., der größere, welcher das Datum vom 13. Mai 1907 trug und eine Lebensbeschreibung der Ferroni enthielt, an sie selbst gerichtet; beide Briefe sollten den Eindruck hervorrufen, als habe P. infolge des Dazwischentretens seiner rechtmäßigen Frau Selbstmord verüben müssen.

Alle Schriftstücke waren am 12. Mai 1907 abends fertiggestellt. Die folgende Nacht verbrachte Grete Beier schlaflos, weil sie vor der Ausführung der Tat Angst hatte; sie wußte sich aber am anderen Morgen so zu beherrschen, daß ihr niemand die innere Erregung anmerkte.

Nachdem sie die Schriftstücke, den Revolver und einige Stückchen Cyankali in ihre Handtasche gepackt hatte, fuhr sie mit dem Mittagszug nach Ch., wo sie auf dem Bahnhof von P. erwartet wurde. Beide begaben sich nun in die Wohnung P.s; nach Besichtigung der einzelnen Wohnräume wurde zunächst Kaffee getrunken, nach dessen Genuß P. den Abort aufsuchte. Diesen Moment benutzte Grete Beier, um zwei Likörgläschen, in deren einem sie mehrere Stückchen

1) Die Handschrift war so täuschend nachgeahmt, daß selbst die Angehörigen P.s das Testament später als echt anerkannten. Sehr schwierig war übrigens die Fälschung nicht, da die Handschrift P.s derjenigen Grete Beiers auffällig ähnelte. Um die Spuren ihrer Tat zu verwischen, hatte Grete Beier dem Testament außerdem die Bemerkung angefügt, die Leiche möchte eingeäschert werden. Das ist in der Tat geschehen.



Cyankali unter Umrühren mit einem Löffel auflöste, mit Eierkognak zu füllen. Als P. wiederkam, gab ihm Grete Beier das für ihn bestimmte Likörgläschen, welches P. nach Zutrinken auf einmal herunterstürzte[1]). Kaum war das geschehen, als P. auch schon mit offenem Munde zurücksank. In der Meinung, daß das Gift vielleicht nicht tödlich wirken könnte und nur eine Ohnmacht herbeigeführt hätte, holte Grete Beier nun den Revolver aus dem Handtäschchen, hielt ihn in den offenen Mund P.s und drückte los. Dann legte sie den Revolver auf den Fußboden, sodaß es aussah, als sei er der Hand des Toten entfallen, und band dem Leichnam noch rein mechanisch eine Serviette um den Kopf. Nach Auswaschen der Likörgläschen unter der Wasserleitung legte sie das Testament und den kleinen Ferronibrief auf den Schreibtisch und verließ dann, nachdem sie sich durch Lauschen an der Korridortür vergewissert hatte, ob alles im Hause ruhig sei, leise und unbemerkt das Haus. Auf dem Bahnhofe angelangt, warf sie den großen Ferronibrief in den Postkasten und fuhr dann nach F. zurück; dort suchte sie ihre Freundin auf und kündigte ihren Eltern telephonisch an, daß sie erst mit dem letzten Zug nach Hause kommen würde, weil sie sich in angenehmer Gesellschaft befände.

Nach vollbrachter Tat will Grete Beier zwar aufgeregt gewesen sein, aber nicht das Gefühl gehabt haben, als wenn sie das, was sie getan, wirklich vollführt hatte; bei ihrer Ankunft in F. hatte sie bereits ihre Selbstbeherrschung wiedergefunden. Als am anderen Morgen der lange Ferronibrief in B. eintraf, hat sie angeblich die Farbe gewechselt und gezittert, im übrigen sich aber von ihrer inneren Erregung nichts merken lassen. Bei der Fahrt zur Eröffnung des Testaments nach Ch. hat sie ihrer Versicherung zufolge nicht die Empfindung gehabt P. umgebracht zu haben, erst im Augenblick des Versinkens des Sarges ist ihr zum Bewußtsein gekommen, daß sie eigentlich etwas Schreckliches verübt hatte. Das in Ch. und B. umlaufende Gerücht, daß P. durch Selbstmord geendet habe, hat sie genährt, indem sie den Toten in gehässiger Weise schlecht machte; ihrem Geliebten Merker schrieb sie um dieselbe Zeit triumphierend: „Siehst Du, Du wolltest es mir nicht glauben, und nun ist es Wahrheit geworden; er hat sich in seiner Wohnung erschossen.“

---

1) In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 gab Grete Beier an, daß P. nach seiner Rückkehr vom Abort ihr einen unsittlichen Antrag gestellt; sie habe bis zu diesem Augenblicke immer noch mit der Ausführung ihrer Tat gezögert, dieser Antrag aber habe ihr Ekel eingeflößt und sie schließlich bestimmt P. unter den Worten „da trink erst einmal“ den Gifttrunk zu reichen.

Grete Beier hat über die Tat, wie sie vorstehend geschildert worden ist, bis ins einzelne klar Auskunft gegeben, aber erst nach vielfachem Leugnen ein Geständnis abgelegt. Sie hat zuerst bestritten, am Tage der Tat in Ch. gewesen zu sein, mußte aber diese Angabe auf Vorhalt von Zeugen widerrufen. Nunmehr behauptete sie, sie habe allerdings P. in seiner Wohnung aufgesucht, sie könne jedoch über seinen Tod etwas Näheres nicht aussagen: beim Eintritt in die Wohnung nämlich habe sie seine Frau, die Ferroni, angetroffen und bald darauf habe P. aus Verzweiflung über seine Entlarvung sie mit Erschießen bedroht, woraufhin sie, ohne sich um weiteres zu bekümmern, eilig fortgestürmt sei. Nachdem sie dann aber auf die Unglaubwürdigkeit dieser Aussage aufmerksam gemacht worden war, erzählte sie, sie habe P. in seiner Wohnung um Auflösung der Verlobung gebeten und die Folge dieser Bitte sei gewesen, daß P., ehe sie es hätte verhindern können, sich getötet habe. Schließlich mußte sie aber, immer mehr in die Enge getrieben, eingestehen, daß sie selbst P. erschossen habe: sie habe, so meinte sie, ihm gesagt, er möge sich die Augen verbinden und den Mund öffnen, sie habe ihm etwas Schönes mitgebracht; als P. ihre Aufforderung erfüllt hatte, habe sie aus der Handtasche das Testament und den kleinen Ferronibrief genommen und auf den Schreibtisch gelegt, dann den Revolver ergriffen, ihm denselben in den Mund gehalten und nun losgedrückt. Nachdem ihr jedoch auch die Unmöglichkeit dieses Vorganges vor Augen geführt und sie befragt worden war, ob sie denn nicht etwa P. ein Betäubungsmittel verabreicht habe [1]), wollte sie zunächst mit der Sprache nicht recht heraus; sie gestand aber nach einer Weile, daß es der Fall gewesen sei, und nannte als Schlafmittel zuerst Morphium, dann Opium, bis sie endlich die Vergiftung mit Cyankali zugab.

Über die Folgen, welche ihre Tat zeitigen muß, ist sie sich vollkommen klar; sie weiß sehr wohl, daß sie für die Ermordung P.s die Todesstrafe verwirkt hat [2]).

Bevor Grete Beier den Mord an P. beging, hatte sie sich aber noch mehrerer anderer Straftaten schuldig gemacht:

1) Auf diese Möglichkeit hatte zuerst Merker den Untersuchungsrichter hingewiesen unter Bezugnahme auf einen von Grete Beier geschriebenen Kassiber, von dem weiter unten die Rede sein wird.

2) Die Abschreckungstheorie hat übrigens bei Grete Beier vollkommen Schiffbruch gelitten. Kurz vor Ausführung ihrer Tat war in Dresden der Mörder Schilling hingerichtet worden; sie hatte von dieser Hinrichtung nicht nur gehört sondern auch gelesen.

Am 25. April 1907 war in F. ihr Onkel, der Armenhausverwalter a. D. K., gestorben. Nach dessen Beerdigung wurde am 28. desselben Monats in Gegenwart der Bergarbeiterswitwe Sch., der Grete Beier, ihrer Mutter und einer gewissen Erna Vogt eine von dem Verstorbenen hinterlassene eiserne Kassette geöffnet. Sie enthielt außer 7 Sparkassenbüchern, darunter ein auf den F.er Darlehnsverein lautendes Einlagebuch über 4178,78 M., eine Aktie, einen Schuldschein, 2 Hypothekenbriefe, 500 Mark in Gold, etlichen Schmuck, einige alte Urkunden, sowie 2 Testamente, von denen das eine die Bergarbeiterswitwe Sch. zur Universalerbin machte, das andere der Grete Beier, ein Vermächtnis von 3600 Mark aussetzte[1]).

Alle die oben erwähnten Dinge wurden nun wieder in die Kassette zurückgelegt, diese selbst aber der Hauswirtin übergeben, während die alte Beier den Kassettenschlüssel an sich nahm.

Am 29. April 1907 schaffte die Witwe Sch. mit ihrem Sohne die Kassette nach B., weil Bürgermeister Beier, welcher schon seit einiger Zeit krankheitshalber das Bett hüten mußte, sich über den Inhalt der Kassette unterrichten wollte. Nachdem dies geschehen war, begaben sich die Sch.s wieder nach F., ließen aber die Kassette zurück und nahmen ihrerseits den Kassettenschlüssel mit.

Inzwischen hatte Grete Beier die Zeit vom 28. bis 29. April 1907 dazu benutzt, um sich unter Mithilfe der Hebamme K. beim Schlossermeister K. in B. einen Nachschlüssel zur Kassette anfertigen zu lassen. Mit diesem öffnete sie am 1. Mai 1907 — ohne daß es ihr Vater bemerkte — die von den Sch.s zurückgelassene Kassette und entnahm ihr das obenerwähnte Einlagebuch über 4178,78 Mark, sowie 300 Mark in Gold. Das tat sie in der ausgesprochenen Absicht, ihrem Geliebten Merker, der sich, wie oben bemerkt, immer wieder in Geldverlegenheiten befand und die Raten an D. nicht bezahlen konnte, zu helfen. Sie berief nach vollzogener Entwendung Merker telegraphisch nach B. und zeigte ihm am 1. Mai 1907 abends das Einlagebuch mit dem Bemerken, daß sie es am Begräbnistage heimlich aus dem Schreibtisch ihres Onkels K. weggenommen habe. Wiewohl nun Merker selbst nach dieser unrichtigen Angabe über den Erwerb des Buches als einen unrechtmäßigen aufgeklärt war, ließ er es doch zu, daß Grete Beier am 2. Mai 1907 die Spareinlage abhob. Über den Empfang des Geldes leistete sie mit dem Namen der obenerwähnten Erna Vogt Quittung.

1) Würde Grete Beier dieses Vermächtnis in die Hand bekommen haben, so hätte sie der Geldnot Merkers sofort ein Ende machen können. Es war aber für längere Zeit festgelegt und sobald nicht flüssig zu machen.



Am Abend desselben Tages händigte Grete Beier den gesamten Geldbetrag Merker aus, welcher einen Teil zur Deckung seiner Verbindlichkeiten bei D. und dem Bürgermeister Beier verwendete, den übrigen aber bald darauf verspielte oder mit leichten Frauenzimmern durchbrachte[1]). Am 13. Mai 1907 (dem Todestage P.s) erschien der Sohn der Witwe Sch. in der Beierschen Wohnung in B., um die Kassette nach F. zurückzuholen; ihre Herausgabe wurde indes verweigert, weil er nicht den Kassettenschlüssel mitgebracht hatte.

Am 24. Mai 1907 erschien der junge Sch. zu dem gleichen Zwecke beim Bürgermeister Beier in B. Jetzt wurde mit dem diesmal von ihm mitgebrachten Schlüssel die Kassette geöffnet und hierbei festgestellt, daß das mehrerwähnte Einlagebuch nebst 300 Mark fehlten, dagegen ein anscheinend von der Hand der verstorbenen Ehefrau des K. herrührendes, die Frau Beier als Erbin des Sparkassenbuches einsetzendes Testament darinnen lag. Dieses Testament soll nun aber Grete Beier, indem sie einen echten Brief der verstorbenen K. als Grundlage benutzte, gefälscht haben[2]). Das gefälschte Testament hat sie kurz vor dem 24. Mai 1907 in die Kassette hineingelegt, und sie hat das getan, um sich, falls die Entwendung des Sparkassenbuches herauskam, zu decken; es sollte der Glauben erweckt werden, als habe das entwendete Buch, weil ja die verstorbene K. die alte Beier als Erbin eingesetzt hatte, Beiers so wie so gehört.

Am 27. Mai 1907 erstattete sowohl die alte Beier wie auch die Witwe Sch. über das Abhandenkommen des Sparkassenbuches Anzeige. Nachdem Grete Beier am 31. Mai 1907 von dem zuständigen Beamten des F.er Darlehnsvereins als Abheberin der Einlage rekognosziert worden war und sie durch die noch weiter angestellten Erörterungen als Täterin in Betracht zu kommen schien, wurde sie am 27. Juni 1907 in Haft genommen. Kurz vor ihrer Verhaftung hat sie noch an ihren Geliebten Merker unter dem 21. Juni 1907 einen Brief gerichtet, welcher für ihre Geschäftsgewandheit und ihre Schlauheit in Geldangelegenheiten charakteristisch ist; sie fordert ihn gewissermaßen

1) Das ist teils durch Zugeständnis Merkers teils durch Vernehmung eines seiner Bekannten zweifellos festgestellt. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 behauptete Merker plötzlich, er habe das Geld so angelegt, daß es ihm noch einmal Nutzen bringen würde!

2) Das Gutachten des Schreibsachverständigen, daß Grete Beier das Testament gefälscht habe, war für mich nicht überzeugend. Durch Schriftvergleichung bin ich zu der Meinung gelangt, daß wahrscheinlich Bürgermeister Beier die Fälschung begangen hat, nachdem ihm Grete Beier notgedrungen über die Entwendung des Buches Aufschluß hatte geben müssen. Diese ganze Angelegenheit ist nicht klar gestellt worden.

auf, Wechselreiterei zu treiben und gibt ihm ziemlich genaue Anweisungen hierfür.

Ehe sich Grete Beier zu einem Geständnis in dieser Sache bereit finden ließ, hat sie in der hartnäckigsten Weise geleugnet und hierbei großes Raffinement entwickelt. Vor dem Kriminalwachtmeister F. hat sie am 10. Juni 1907 angegeben, daß sie das Sparkassenbuch am 29. April 1907 gelegentlich der von ihrem Vater vorgenommenen Besichtigung des Kassetteninhalts beiseite geschafft habe und zwar auf Veranlassung ihres damals noch lebenden Bräutigams P., welcher ihr eingeredet habe, sie sei im Testament ihres Onkels zu schlecht weggekommen und müsse sich infolgedessen schadlos zu halten suchen; das Geld wollte sie ihrem Bräutigam zum Aufheben gegeben haben. Diese Aussage hat sie dann einige Tage später wieder zurückgezogen, um nun folgende Behauptungen, an denen sie auch bei ihren richterlichen Vernehmungen festhielt, aufzustellen. Die Witwe Sch. habe, so versicherte sie, sich für den Fall einer bereits von anderer Seite in Aussicht gestellten Anfechtung des Testaments eine bestimmte Summe im voraus sichern wollen und habe ihr daher schon am Begräbnistage K.s den Vorschlag gemacht, von dem Inhalt der Kassette bei der ersten besten Gelegenheit etwas beiseite zu bringen. Auf den Plan der Sch. sei sie erst eingegangen, nachdem ihr auf eine Anfrage ihr Bräutigam P. dazu geraten habe; sie habe am 29. April 1907 bei der Besichtigung des Kassetteninhalts das Sparkassenbuch auf einen Wink der Sch. heimlich an sich genommen und es unmittelbar nachher der Sch. zur Aufbewahrung übergeben; die letztere habe ihr jedoch am 1. Mai 1907 das Buch wieder ausgehändigt mit der Weisung, den Betrag bei dem Darlehnsverein abzuheben und hierbei mit dem Namen der Erna Vogt zu quittieren. Nach Empfang des Geldes habe ihr die Sch. die Hälfte der erhobenen Summe abgeben wollen, ihr schließlich aber den Gesamtbetrag überlassen in der Meinung, daß das Geld am sichersten bei P. aufgehoben sei. P. habe das Geld am 5. Mai 1907 von ihr erhalten, dasselbe indes wieder am 9. Mai 1907 der Sch. gegen Quittung zurückerstattet. Daß sie außer dem Sparkassenbuch auch bares Geld aus der Kassette entnommen hatte, davon wollte Grete Beier überhaupt nichts wissen; sie meinte, das würde wohl die Sch. getan haben, da jene sie ja auch zur Bestellung eines Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt habe. Um ihre Angaben glaubhaft zu machen, hatte Grete Beier durch die Hebamme K. verschiedene von ihr nachträglich angefertigte Briefe und den Nachschlüssel zur Kassette in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen und außerdem einen



Brief P.s. datiert vom 30. April 1907, sowie eine von der Sch. ausgestellte Quittung[1]), datiert vom 9. Mai 1907, gefälscht.

Während der Untersuchungshaft hat Grete Beier in außerordentlich schlauer und geschickter Weise mit ihrem Geliebten Merker und ihrer Mutter Verbindungen anzuknüpfen gewußt, indem sie in Wäsche und Kleidungsstücken Kassiber hinausschmuggelte. In einem dieser Kassiber, welcher am 30. Juli 1907 hinausbefördert wurde, forderte sie ihren Geliebten Merker auf, die Witwe Sch., durch deren Zeugnis sie in der K.schen Erbschaftssache außerordentlich belastet wurde, in Narkose zu versetzen und zu töten, andernfalls sie selbst sich mit einer Schere die Pulsader öffnen würde[2]). Von dem Gedanken Selbstmord zu verüben kam sie jedoch ab, nachdem Merker sowohl wie auch ihre Mutter ihr Mut zugesprochen hatten. Am 5. November 1907 wurde eine ganze Reihe von ihr geschriebener Kassiber abgefangen; einerseits machte sie ihrem Geliebten Merker wegen seiner Energielosigkeit Vorwürfe, legte ihm ans Herz sein Lodderleben zu lassen, sich um eine sichere Stellung zu bemühen und sich endlich als Mann zu zeigen, andererseits berichtete sie ihrer Mutter, daß am 20. September 1907 Verhandlung anstehe und versicherte ihr zugleich der Wahrheit zuwider, daß die Sch. sie zur Entwendung des Sparkassenbuches verführt, jene aber von P. das Geld zurückerhalten habe. An einer Stelle dieser Kassiber findet sich folgende Bemerkung: „Hauptsache ist, daß ich Urlaub bekomme. Was meinst Du, wenn ich mir zur Sicherheit noch ein ärztliches Zeugnis geben ließe, damit ich ganz sicher beurlaubt würde? Ich habe, wie ich Dir schon schrieb, etwas Nervenschmerzen im linken Arm und Bein. Wenn ich das nun recht schlimm machte und sagte, ich hätte das Reißen, damit mir vielleicht elektrische Bäder verschrieben würden? Schreibe mir Deine Meinung."

Nachdem Grete Beier infolge der Entdeckung ihres unerlaubten schriftlichen Verkehrs Mitteilungen von außen her nicht mehr erhalten konnte und sie gleichzeitig auch vom Tode ihres Vaters durch die Mutter am 10. September 1907 unterrichtet worden war, scheint

---

1) Diese Fälschung war eine sehr plumpe. Grete Beier war der Meinung, daß die Sch. nicht schreiben könne; sie stellte die Quittung in der Schrift P.s her und setzte unter dieselbe 3 Kreuzchen „als Handzeichen" der Sch.

2) Dieser Kassiber ist nicht aufzufinden gewesen; sein Inhalt ist von Merker verraten worden. Grete Beier hat auf Vorhalt seine Existenz zugegeben; die Bemerkung, Merker solle die Sch. erst in Narkose versetzen und dann töten, gibt den Schlüssel für ihr Verhalten bei der Ermordung P.s ab. Sie war nämlich der falschen Ansicht, daß P. durch Cyankali nur betäubt sei, und deswegen griff sie außerdem noch zum Revolver.

ihre Energie, mit welcher sie bisher ihre Sache verfochten hatte, gelitten zu haben. Dem Vater hat sie, das geht aus allen ihren Schriftstücken hervor, Bitternisse ersparen wollen, nach seinem Tode aber hatte sie kein rechtes Interesse mehr mit der Wahrheit zurückzuhalten. Wenn sie auch noch eine Zeitlang zu Lügen ihre Zuflucht nahm, so brach sie doch unter der Fülle des immer stärker werdenden Belastungsmaterials allmählich zusammen[1]), sodaß seit Anfang Oktober 1907 ein Geständnis nach dem andern erfolgte.

Grete Beier wurde nun, nachdem von seiten des Gerichtsarztes der sie übrigens für geistig normal hielt, im Hinblick auf die Schwere der ihr zur Last gelegten Verbrechen und in Rücksicht auf die hohe Verantwortlichkeit des Falles eine Beobachtung gemäß § 81 Str. P. O. für angezeigt erachtet worden war, am 24. Januar 1908 der Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldhein zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen.

Die vielfachen Untersuchungen und Explorationen, sowie die ununterbrochene Beobachtung der Grete Beier haben folgendes Resultat zutage gefördert:

Grete Beier sah ihrem Alter entsprechend aus. Sie besaß ebenmäßigen Körperbau, wog bei einer Körpergröße von 150 cm 55,0 kg und erschien gut genährt; ihre Hautfarbe war rosig, ihr Fettpolster leidlich, ihre Muskulatur mittelkräftig, ihr Knochenbau grazil.

Der Kopf war gut behaart, die Stirn ziemlich hoch. Ein Mißverhältnis zwischen Gehirn- und Gesichtsschädel bestand nicht. Der Umfang des symmetrisch gebildeten Schädels belief sich auf 56,0 cm; die Schädeldurchmesser hatten annähernd normale Maße (15,0 cm: 18,0 cm : 22,75 cm). Der Gesichtsausdruck war intelligent. Beide Gesichtshälften waren gleichmäßig innerviert; die austretenden Nervenäste waren auf Druck nicht empfindlich. Die Augenlidspalten waren gleichweit, der Augenlidschluß vollständig; die Augäpfel waren nicht vorgetrieben und nach allen Seiten hin frei beweglich. Die Pupillen waren mittelweit und gleich; sie verengerten sich auf direkten und indirekten Lichteinfall, ebenso wie bei Einstellung der Augen auf verschiedene Entfernung prompt und ausgiebig. Das Sehvermögen war ein gutes, das Gesichtsfeld war nicht eingeengt. Die Ohrmuscheln waren gut gebildet, die Ohrläppchen leicht angewachsen und das Gehörvermögen tadellos. Irgendwelche Geruchsstörungen bestanden nicht. Die Zähne ließen krankhafte Veränderungen oder abnorme Stellung nicht wahrnehmen; sie waren bis auf die Weisheitszähne

1) Namentlich die von Merker aus freien Stücken ausgehändigten Liebesbriefe hatten mit einem Male in den Gang der Untersuchung Licht gebracht.



vollständig und z. T. mit Plomben versehen. Der harte Gaumen war normal gestaltet; das Zäpfchen stand in der Mitte. Der Rachenreflex war deutlich vorhanden. Die Zunge wurde gerade und ohne jedwedes Zittern vorgestreckt. Die Sprache wies pathologische Störungen irgendwelcher Art nicht auf.

Die Schilddrüse war leicht vergrößert. Die Lungengrenzen waren normal. Über der Lunge war überall heller voller Schall und vesiculäres Atmen vorhanden. Die Herzdämpfung war nicht verbreitert; an der Herzspitze war ein leichtes systolisches Blasegeräusch hörbar [1]). Der Puls war regelmäßig, mittelkräftig und betrug 64—72 Schläge in der Minute. Die Körpertemperatur bewegte sich stets in normalen Grenzen. Beim Bestreichen der Haut mit der Fingerkuppe trat geringes vasomotorisches Nachröten auf. Die Bauchdecken waren nicht gespannt und leicht eindrückbar. Beim Betasten des Leibes in der Gegend der Eierstöcke trat irgendwelches anomales Gefühl nicht auf. Die Leberdämpfung schnitt mit dem Rippenbogen ab; die Magengrube war auf Druck unempfindlich. Der Urin war zucker- und eiweißfrei. Die Menses traten innerhalb 6 Wochen zweimal auf; sie waren von normaler Beschaffenheit, schmerzlos und dauerten 3—4 Tage.

Die vorgestreckten Hände ließen krankhaftes Zittern nicht erkennen. Die grobe Kraft war gut entwickelt; selbstgewollte und anbefohlene Handlungen wurden fehlerlos ausgeführt. Die Schrift war etwas flüchtig, aber deutlich und ohne nachweisbare Veränderung. Der Gang war gerade, die Haltung eine straffe. Beim Stehen mit geschlossenen Augen trat Schwanken nicht auf. Die Kniescheibensehnenreflexe waren ebenso wie alle übrigen Reflexe von gewöhnlicher Beschaffenheit und leicht auslösbar. Eine Prüfung der Schmerzempfindlichkeit hat Abweichungen von der Norm nicht ergeben. Beide Körperhälften waren in der gleichen Weise empfindlich. Berührungen wurden richtig lokalisiert, Spitze und Kuppe der Nadel stets unterschieden und Nadelstiche sofort wahrgenommen. Nirgends bestanden Störungen der Art, welche man als Analgesie, Anästhesie, Hypästhesie, Parästhesie oder Hyperästhesie zu bezeichnen pflegt.

Was nun den geistigen Zustand der Grete Beier anbetrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken gewesen:

Bei ihrem Eintritt in die Anstalt benahm sich die Angeschuldigte vollkommen geordnet; sie kam allen an sie gestellten Forderungen sofort nach und war nach jeder Richtung hin fügsam. Gemütlich be-

1) Dieses Herzgeräusch ist später im Laufe der Untersuchungshaft wieder verschwunden.



fand sie sich im Gleichgewicht. Sie war zeitlich, örtlich und persönlich gut orientiert, erschien klar und erwies sich auch über den Zweck ihrer Verbringung in die Anstalt durchaus unterrichtet. Sie erklärte sich für geistig gesund und äußerte auf die Frage, aus welchem Grunde ihre Überweisung an eine Irrenanstalt beschlossen worden sei, die Worte: „Das weiß ich eigentlich selbst nicht; ich bin in der Untersuchungshaft stets ruhig gewesen und habe etwas Verkehrtes nie getan". Über einen Herrn aus ihrer Heimatstadt sprach sie sich in sehr zutreffender Weise aus, wobei sie gute Menschenkenntnis verriet. Nach dieser kurzen Unterredung ließ sie sich von den Pflegerinnen bereitwillig baden, nach ihrem Zimmer führen und zu Bett bringen. Darauf verlieh sie sofort ihrem Hungergefühl Ausdruck, entwickelte guten Appetit und erzählte im Laufe des Nachmittags daß sie zwar ihren Bräutigam P. erschossen, im übrigen aber dem Untersuchungsrichter sehr viele unwahre Angaben gemacht habe, welche sie nun nicht mehr aufrecht zu erhalten vermöge. Die Nacht hat sie ohne Unterbrechung durchgeschlafen.

Während der übrigen Beobachtungszeit hat Grete Beier folgendes Bild dargeboten:

Ihr Gebaren und Benehmen war in keiner Weise auffällig. Sie trug stets ein natürliches Wesen zur Schau, hat niemals Neigung zu verkehrten Handlungen gezeigt, fügte sich ohne Widerstreben in die Hausordnung, blieb immer bescheiden und höflich, wahrte die äußeren Formen, verletzte zu keiner Zeit den Anstand, befriedigte ihre Bedürfnisse wie jeder andere gesunde Mensch, war peinlich sauber, hielt ihre Kleidung selbst in Ordnung, beschäftigte sich fleißig mit Handarbeiten, bei denen sie großes Geschick entwickelte, vertrieb sich gelegentlich die Zeit mit Lesen oder Schreiben, zeigte für ihre Umgebung reges Interesse, suchte sich über alles Mögliche zu informieren und beurteilte Vorgänge, welche sich in ihrer Nähe abspielten, ganz richtig und zutreffend; dabei war sie dankbar für kleine Vergünstigungen und fühlte sich hier so wohl, daß sie sich eines Tages zu der Äußerung verstieg: „Ach könnte ich doch recht lange hier bleiben!" [1]) Gleichwohl hat sie niemals Anstalten getroffen, etwa Symptome, welche auf ein körperliches oder geistiges Leiden hätten hinweisen

1) Kurz, Grete Beier hat sich in der Irrenanstalt gut geführt. Wenn zahlreiche Zeitungen die Nachricht brachten, sie habe dort heimlich mit einem Musiker geliebäugelt, Briefe gepascht und Klavier gespielt, so handelt es sich bei diesen Notizen um glatte Erfindungen, denen ich im Interesse der Anstalt und ihrer Beamten genötigt war entgegenzutreten. Die vom Waldheimer Anzeiger gebrachte Berichtigung wurde von den Zeitungen totgeschwiegen.



können, vorzutäuschen [1]). Niemals kamen irgendwelche Klagen über ihre Lippen, sie war mit allem und jedem zufrieden und ihre Stimmung war im allgemeinen eine gleichmäßig ruhige. Weder vor noch während noch nach den Menses waren Gemütsschwankungen wahrzunehmen. Nur in solchen Augenblicken, in denen das Gespräch auf ihren Vater hinübergeleitet wurde, wurde sie leicht depressiv, andererseits konnte sie aber auch recht heiter und fast ausgelassen lustig sein, namentlich dann, wenn sie Bücher humoristischen Inhalts las; immerhin bewegte sich jedoch sowohl das gehobene, wie das niedergeschlagene Wesen noch in der physiologischen Breite. Lebensüberdruß hat sie nie zu erkennen gegeben.

Zur Unterhaltung war sie jederzeit aufgelegt und zur Auskunft über ihr Vorleben immer bereit; dabei war sie in ihren Antworten, wenn sie sich dieselben auch mitunter erst zu überlegen schien, klar und bestimmt. Die Muttersprache beherrschte sie mündlich und schriftlich vollkommen, ja in ihrem Lebenslauf, den sie anfertigte, verriet sie in Stil und Orthographie eine Bildung, welche über das gewöhnliche Maß weit hinausgeht. Ebenso ergab eine Prüfung ihrer Schul- und allgemeinen Kenntnisse ein sehr gutes Resultat; sie wußte in allen Disziplinen trefflichen Bescheid zu geben. Ihre religiösen Anschauungen waren oberflächliche, und sie führte diesen Umstand darauf zurück, daß ihr Bräutigam P. ihr den kindlichen Glauben an Gott allmählich untergraben und endlich ganz genommen habe [2]); er habe ihr gesagt die Bibel sei nichts anderes wie ein schönes Geschichtenbuch, in welchem man den Fortschritt der Menschen in kultureller Beziehung genau verfolgen könne, und Christus sei nichts weiter wie ein guter Mensch, der sich soweit als möglich bestrebt habe die Sünde zu meiden. Ihr Schamgefühl erwies sich in erheblichem Grade abgestumpft: als sie über ihren Verkehr mit ihrem Ge-

1) Man hat verschiedentlich behauptet, Grete Beier sei viel zu intelligent gewesen, als daß sie sich nicht gesagt hätte, sie würde mit Simulation vor einem erfahrenen Phychiater doch nicht reüssieren. Ich kann einer solchen Anschauung nicht beipflichten. Die Gefahr, daß sie zu simulieren versuchen würde, war nach dem oben erwähnten Kassiber von vornherein eine recht große. Daß sie es nicht getan hat, spricht immerhin zu ihren Gunsten. Wäre sie zu einer Simulation verschritten, so würde ihre Überführung voraussichtlich erfolgt sein, sie wäre aber keine leichte gewesen. Jeder, der mit Verbrechern zu tun hat, weiß wie außerordentlich schwierig es ist in dem kurzen Zeitraume von 6 Wochen einen Simulanten einwandsfrei zu entlarven, noch dazu, wenn es sich um so intelligente Personen wie Grete Beier handelt. Gerade unter den gebildeten Verbrechern findet man die abgefeimtesten gewiegtesten Simulanten.

2) Die Richtigkeit dieser Angabe muß natürlich dahingestellt bleiben.



liebten Merker exploriert wurde, war ihr diese heikle Angelegenheit keineswegs peinlich; auch in ihrem Lebenslauf gab sie ohne weiteres zu mit jenem recht oft Zusammenkünfte gehabt zu haben, bei denen es fast regelmäßig zu geschlechtlichem Verkehr gekommen sei.

Wie am ersten, so hat Grete Beier auch in den folgenden Tagen erzählt, daß sie P. erschossen habe und dabei berichtet, daß sie zwar vor der Tat gezittert, dann aber mit ruhiger Hand in den Mund gezielt und dabei den Revolver so gehalten habe, daß die Kugel das Kleinhirn treffen mußte; am 3. Februar 1908 aber ist sie ganz plötzlich mit der Behauptung, der sie bis zu ihrem Austritt aus der Anstalt treu geblieben ist, aufgetreten, daß P. durch Selbstmord geendet habe; sie habe, so sagte sie, den Mord vor dem Untersuchungsrichter nur deswegen auf sich genommen, weil sie geglaubt habe auf diese Weise den Tod ihres Vaters, welchem sie durch ihren Wandel das Herz gebrochen habe, am besten sühnen zu können.

Nachdem Grete Beier ihren Lebenslauf niedergeschrieben hatte, wurde an dessen Hand ihr Vorleben durchgesprochen. Am Schluß des Lebenslaufes hat sie die folgenden Sätze ausgesprochen: „In diesem meinen Lebenslauf habe ich zum erstenmal die volle Wahrheit gesagt. Möge sich mein Schicksal nun entscheiden. Wie es auch kommen mag, ich bin bereit, aber ich will nicht eine Lüge mit mir herumtragen".

Und trotz dieser Versicherung hat sie doch auch in diesem Lebenslauf wieder in unverantwortlicher Weise zu belügen und zu betrügen versucht. Sie hat das für eine große Zahl ihrer Schilderungen zugeben müssen und hat auf Vorhalt, wie sie die Güte der Ärzte und Pflegerinnen so übel vergelten könne, unter Tränen um Verzeihung gebeten. Ihre Reue war jedoch keine tiefe, denn unmittelbar nach dem Tränenerguß war sie wieder völlig im Gleichgewicht.

Grete Beier ist davon, daß ihre Vorfahren mütterlicherseits leicht erregbare Naturen gewesen sein sollen, nichts bekannt gewesen; sie wußte nur, daß ihre Urgroßmutter geisteskrank in einer Irrenanstalt gestorben ist. Von Geburt an etwas schwächlich, hat sie doch bereits mit $^3/_4$ Jahren laufen und gleichzeitig auch sprechen gelernt; die üblichen Kinderkrankheiten wollte sie, ohne daß irgendwelche Nachteile zurückblieben, durchgemacht haben. Eine Ursache für ihren Herzfehler vermochte sie nicht anzugeben. Eine höhere Schule hat sie nicht besucht. In der Volksschule hat sie „fast spielend und mühelos" gelernt, sich regelmäßig schon nach kurzer Zeit zur Klassenersten emporgearbeitet und „wegen vorzüglicher Leistungen" eine Klasse übersprungen, sodaß sie die erste Klasse 2 Jahre besuchen

mußte. Mit der guten geistigen Entwickelung hat die körperliche gleichen Schritt gehalten; schon mit 14 Jahren hatte sie ihre jetzige Größe erreicht. Kurz vor ihrer Konfirmation wurde sie menstruiert; die Periode setzte ohne Beschwerden ein, trat regelmäßig genau nach 21 Tagen ein und währte etwa 4 Tage. Ihre Gemütsstimmung ist durch die Menses in keiner Weise beeinflußt worden.

Als die Großmutter, an welcher sie mit großer Liebe gehangen hat, gestorben war, hat sie sich recht vereinsamt gefühlt um so mehr, als sie der Mutter, weil jene sich um ihre Erziehung wenig gekümmert, ziemlich fremd geblieben war. Nach der Konfirmation ist sie im Haushalt tätig gewesen, hat Handarbeiten, bei denen sie ein großes Geschick entwickelte, angefertigt und nebenbei sich in Musik fortgebildet, in welcher Disziplin sie es zu einer gewissen Fertigkeit brachte insofern, als sie selbst klassische Stücke, Sonaten, Ouverturen usw. zu spielen vermochte.

Über ihre weiteren Erlebnisse berichtete sie mit außerordentlich treuem Gedächtnis; sie erinnerte sich selbst unerheblicher Vorgänge und konnte bei solchen von wesentlicher Bedeutung sogar Datum und Wochentag nennen.

Auf die Frage, warum sie mit Merker, nachdem ihr dessen Unterschlagungen zu Ohren gekommen waren, nicht sofort jeden Verkehr abgebrochen habe, meinte sie, sie habe einerseits mit Merker, weil er elternlos gewesen sei, Mitleid gehabt, und sie habe andererseits in einer um jene Zeit gehaltenen Predigt über das Evangelium vom verlornenen Sohn einen Fingerzeig gefunden ihm helfen zu sollen; auf die weitere Frage, warum sie sich auch dann noch nicht, als sie von Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten Merkers während seiner Tätigkeit in B. erfuhr, von ihm zurückgezogen habe, äußerte sie, sie habe es erzwingen wollen, ihn zu einem guten Menschen zu machen, sie habe ihn eben zu lieb gehabt und diese Liebe sei ja schließlich auch ihr Unglück geworden.

Zu der Verlobung mit P., den sie im Grunde genommen nie leiden konnte, ist sie angeblich aus Ärger über Merkers Treulosigkeit verschritten, sie hat aber diesen Schritt bald bitter bereut und infolgedessen mit Merker wieder heimlich Beziehungen angeknüpft, welche schließlich zur Schwangerschaft führten. Die Abtreibung vom 13. Nov. 1906 gab sie ohne weiteres zu und schilderte sie in derselben Weise wie oben erwähnt; eine zweite Abtreibung im Mai 1907 mittels Bäder und heißer Spülungen vorgenommen zu haben, bestritt sie ganz entschieden[1]). Zur Abtreibung hat sie sich nur schweren Herzens ent-

1) Hierbei blieb sie auch, wie schon erwähnt in der Verhandlung vom



schlossen, nachdem sie eingesehen hatte, daß ihre Eltern für eine Verbindung mit Merker nicht zu haben waren; sie ist dazu verschritten aus Furcht vor der ihr drohenden Schande.

Ihrem Geliebten Merker hat sie über den wirklichen Hergang bei der Abtreibung deswegen nicht Aufschluß gegeben, weil sie einerseits den Verlust seiner Liebe, andererseits seine Wut gefürchtet hat. Daß sie die Abtreibung auf ihre Mutter und ihren Bräutigam P. abzuwälzen gesucht, bezeichnete sie als den dümmsten Streich ihres Lebens, denn Merker habe durch diese Lüge eine Waffe gegen ihre Eltern und P. in die Hand bekommen, welche er ja in der Folgezeit auch gründlich ausnützte.

Trotz ihrer Niederkunft hat sie auf Wunsch ihrer Eltern das Verhältnis mit ihrem Bräutigam P. fortgesetzt. Als sie gefragt wurde, ob ihr denn niemals der Gedanke gekommen sei, daß sie ihren Bräutigam P., indem sie ihn bei dem Glauben beließ Jungfrau zu sein, eigentlich fürchterlich betrogen habe, tat sie ziemlich erstaunt und sagte endlich: „Das ist mir gar nicht zum Bewußtsein gekommen, und im übrigen hat ja auch er, wie ich aus anonymen Briefen ersehen habe, mit anderen Frauen geschlechtlichen Verkehr unterhalten“.

Was nun die Entwendung des Sparkassenbuches und des Geldes aus der Kassette K.s anbetrifft, so hat Grete Beier auch in ihrem Lebenslauf ausgeführt, daß die Witwe Sch. sie zu allen Handlungen verführt habe; sie hat dabei jedoch eine gegen frühere Angaben in wesentlichen Punkten abweichende Schilderung gegeben: Die Sch., so schrieb sie, habe sie bereits am Begräbnistage zur Bestellung des Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt, habe ihr dann am 29. April 1907 einen Wink gegeben, das Sparkassenbuch an sich zu nehmen, was sie indes aus Mangel an Mut nicht getan habe, und habe sie weiterhin beim Abschied inständig gebeten, doch gelegentlich hinter dem Rücken des Vaters mittels des Nachschlüssels die Kassette zu öffnen und ihr dann das herausgenommene Geld und Einlagebuch zu überbringen. Dazu habe sie sich bereit finden lassen, nachdem ihr die Sch. die Hälfte des Einlagebuches versprochen und P. auf eine Anfrage vom 29. April 1907 ihr schriftlich zugeredet habe auf diesen Plan einzugehen. Die Sch. habe ihr ferner den Rat gegeben mit dem Namen Erna Vogt zu quittieren und habe ihr dann am 2. Mai 1907 mit sauersüßer Miene zuerst die

---

4. Juni 1908 stehen; der Nachweis, das sie 2 mal gravid gewesen ist, konnte nicht geführt werden.



eine, bald darauf auch die andere Hälfte der erhobenen Summe ausgehändigt mit der Bitte den ganzen Betrag ihrem Bräutigam P. zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser Aufforderung sei sie nicht nachgekommen, sondern sie habe vielmehr alles Geld ihrem Geliebten Merker, welcher in arger Geldverlegenheit war und gerade von D. schwer bedrängt wurde, zugesteckt. Am 3. Mai 1907 habe nun aber plötzlich wider alles Erwarten die Sch. das Geld zurückgefordert mit der Begründung, daß dasselbe bei ihren Kindern noch besser als bei P. aufgehoben sei. Da sie zur Auszahlung der Summe nicht imstande gewesen sei, habe sie sich in ihrer Angst an P. gewandt und ihm, allerdings der Wahrheit zuwider, mitgeteilt, daß Merker ihr mit Enthüllungen gedroht, aber unter der Bedingung, daß sie ihm das von der Sch. erhaltene Geld schenke, von einem öffentlichen Skandal abgesehen habe. P. habe ihr nun unter dem 5. Mai 1907 geschrieben, er finde es ganz richtig, daß sie Merker ein für allemal den Mund gestopft habe, er werde die Sache mit der Sch. schon ins reine bringen. Das sei auch am 9. Mai 1907 geschehen, wie sie aus einer ihr von P. vorgezeigten, von der Sch. unterschriebenen Quittung ersehen habe. Als nun über den Diebstahl Anzeige erstattet worden sei, habe sie der Sch. mehrere Briefe geschrieben und sie gebeten, sie möchte doch der Wahreit die Ehre geben und alles gestehen. In der Annahme, daß die Sch., die sich auf nichts eingelassen habe, diese Briefe vernichtet haben könnte, habe sie jene noch einmal geschrieben und sie nun durch die Hebamme K. zusammen mit dem Nachschlüssel in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen. Da es ihr vorgekommen sei, als wäre ihr Brief vom 29. April 1907 ebenso wie die Quittung der Sch. vom 9. Mai 1907 mit der Leiche P.s verbrannt worden, so habe sie diese beiden Schriftstücke „auf Vorrat“ nochmals angefertigt und nun am 15. Juni 1907 gelegentlich einer Nachsuche in der Wohnung P.s so getan, als habe sie die Schriftstücke in einer Truhe P.s gefunden.

Als Grete Beier vorgehalten wurde, daß sie dieser Darstellung zufolge zu einer großen Zahl betrügerischer Handlungen ihre Zuflucht genommen habe, auf Grund deren sie auf Glaubwürdigkeit schon an und für sich keinen Anspruch erheben könne, und als ihr die Unwahrscheinlichkeit ihrer ganzen Schilderung noch im einzelnen vor Augen geführt wurde, hat sie, wenn auch nach längerem Zögern, zugegeben wiederum gelogen zu haben und die ihr in dem Kassettendiebstahl zur Last gelegten Straftaten mit Ausnahme der Fälschung des Testamentes ihrer Tante K. gestanden; von diesem letzteren behauptete sie unerschütterlich, daß es bereits von ihrem verstorbenen Onkel K.



in die Kassette gelegt und bei der Besichtigung des Kassetteninhalts am 29. April 1907 übersehen worden sein müsse[1]).

Bei Abgabe ihres Geständnisses weinte Grete Beier heftig und bat wegen ihres Täuschungsversuches demütig um Entschuldigung.

Auf den Vorhalt, warum sie denn, trotzdem sie selbst sich ihrer Schuld voll bewußt gewesen sei, die Witwe Sch. als Anstifterin zum Kassettendiebstahl vorgeschoben habe, meinte sie, sie habe geglaubt, sich auf diese Weise am ehesten aus der Schlinge ziehen und einer Bestrafung entgehen zu können. Daß sie ihren Geliebten Merker zur Tötung der Sch. mittels Kassibers aufgefordert habe, stellte sie zwar nicht in Abrede, betonte aber, daß es ihr mit dieser Forderung nicht ernst gewesen sei. „Es war mir," so sagte sie, „eine Zentnerlast vom Herzen genommen, als Merker auf meinen Vorschlag nicht einging".

Wie schon oben erwähnt, hat die Beier in der Anstalt anfangs den Mord an P. zugegeben, ihre Täterschaft aber seit den ersten Tagen des Februar 1908 bestritten. Auch in ihrem Lebenslauf suchte sie den Tod P.s auf Selbstmord zurückzuführen und schilderte nun den Vorgang ungefähr in folgender Weise:

P. sei tatsächlich mit einer Lenore Ferroni verheiratet gewesen, habe diese aber, nachdem er ihrer überdrüssig geworden sei, mit Cyankali vergiftet; auf Grund dieses Vorganges sei er von einem Verwandten der Ferroni, namens Coste, zum Duell herausgefordert worden, dessen Austragung am 15. Mai 1907 in der Nähe Berlins stattfinden sollte. P. habe bei Annahme der Forderung dem Coste versprechen müssen zuvor noch seine Schandtaten in einem Schriftstück zu bekennen, er habe sich aber hierbei keinen rechten Rat gewußt und infolgedessen sie selbst gebeten ihm bei der Abfassung des Schriftstückes behilflich zu sein, indem er ihr zugleich versprochen habe sie für den Fall seines Todes zur Universalerbin einzusetzen. Sie habe zunächst bei dem F.er Anzeiger über die Errichtung eines rechtsgültigen Testamentes Auskunft eingeholt und diese zusammen mit dem Buch von Albanus an P. weitergegeben, welcher daraufhin das nach seinem Tode aufgefundene Testament angefertigt habe. Da P. auf keinen Fall die an der Ferroni vollführte Vergiftung habe zugestehen wollen, habe sie ihm vorgestellt er müsse das von Coste geforderte Schriftstück so abfassen, als sei die Ferroni noch am Leben. P. sei über diesen Ausweg ganz ent-

1) Ich habe schon erwähnt, daß das Testament der Frau K. meiner Ansicht nach wahrscheinlich vom Bürgermeister Beier gefälscht worden ist. Um das Andenken ihres Vaters zu schonen, hat Grete Beier diesen Vorgang nicht aufklären wollen und auch in der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 nicht aufgeklärt.



zückt gewesen und habe sie mit der Abfassung der Ferronibriefe betraut, deren längeren er sofort am 13. Mai 1907, als er sie vom Bahnhof abholte, in den Briefkasten geworfen habe. Nachdem beide sich in die Wohnung P.s begeben hatten, habe P. von ihr zärtlich Abschied nehmen und sie geschlechtlich gebrauchen wollen, worauf sie jedoch nicht eingegangen sei. Aus Ärger hierüber habe P. nach dem Revolver gegriffen, offenbar um sie zu erschießen, sie sei aber ausgerissen, schnell nach dem Bahnhof gefahren und nach F. zurückgereist. In F. habe sie bei ihrer Freundin einen lustigen Abend verlebt und die darauffolgende Nacht in B. vorzüglich geschlafen. Beim Eintreffen des Ferronibriefes habe sie sich zu beherrschen gewußt und sich nichts merken lassen, daß sie seinen Inhalt kannte, dagegen sei sie beim Empfang der Todesnachricht P.s am 15. Mai 1907 leichenblaß geworden. Ihrer Ansicht nach habe sich P. aus Furcht vor dem Duell selbst erschossen. Daß sie vor dem Untersuchungsrichter den Tod P.s auf ihre Schultern genommen habe, habe sie nur deswegen getan, um den Tod ihres Vaters zu sühnen. „In der Untersuchungshaft ist mir“, so schrieb sie, „allmählich erst zur Gewißheit geworden, du hast deinen Vater gemordet, das kannst du nur gut machen, wenn du wirklich einen Mord auf dich nimmst; und so legte ich das inhaltsschwere Geständnis ab“.

Trotz aller Vorstellungen, daß diese Darstellung ganz unwahrscheinlich und unglaubhaft klinge, blieb sie doch dabei, an dem Tode P.s und an der Herstellung seines Testamentes unbeteiligt zu sein: sie habe nach dem Tode ihres Vaters alle Energie verloren, nun aber neuen Kampfesmut gesammelt, vermöge dessen sie diese Angelegenheit zu einem für sie günstigen Ende durchzuführen wissen werde [1]).

Daß sie für die Abtreibung und für die mit dem Kassendiebstahl zusammenhängenden Delikte Strafe verdient, darüber ist sich Grete Beier völlig klar gewesen.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß Grete Beier während der Beobachtungszeit, während deren sie übrigens Tag und Nacht ständig überwacht wurde, niemals Zustände von Verwirrtheit, Krampfanfälle oder Anfälle hysteriformer Natur dargeboten hat. Sie hat ferner weder Äußerungen getan noch Handlungen begangen, aus denen auf das Vorhandensein von Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen hätte geschlossen werden können, sie hat stets guten

1) In der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 hat dann Grete Beier ein offenes Geständnis abgelegt und zugegeben das Testament P.s gefälscht und P. selbst mit Cyankali vergiftet und darauf erschossen zu haben.

Schlaf gehabt und überdies einen so guten Appetit entwickelt, daß ihr Körpergewicht eine Steigerung erfahren hat.

Am 5. März 1908 wurde Grete Beier mit Ablauf der 6 wöchigen Beobachtungszeit wieder in das Untersuchungsgefängnis zu F. übergeführt. —

Berücksichtigt man den Akteninhalt, wie er oben niedergelegt ist, und die Ergebnisse der Untersuchungen und der ununterbrochen durchgeführten Beobachtung, so kommt man über Grete Beier zu folgendem Resultat:

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihre Urgroßmutter mütterlicherseits geisteskrank gewesen. Dieser Fall liegt aber viel zu weit zurück und ist zudem vereinzelt geblieben, sodaß von einer erblichen Disposition der Grete Beier zur Seelenstörung nicht die Rede sein kann.

In körperlicher Beziehung hat sich Grete Beier leidlich entwickelt, sie besitzt aber einen Herzfehler, über dessen Entstehung etwas Sicheres nicht zu erfahren ist. Dieser Herzfehler könnte im Verein mit der vorhandenen Schilddrüsenvergrößerung zu der Annahme verführen, daß sie vielleicht an einer Krankheit des sympathischen Nervengeflechts, dem sogenannten Morbus Basedowii, leidet. Dem ist jedoch nicht so: einmal fehlt die Pulsbeschleunigung, welche ein unbedingtes Erfordernis dieses Leidens ist, und zweitens ist auch das charakteristische Glotzauge bei ihr nicht vorhanden. Ebensowenig aber krankt Grete Beier an Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie oder einem auf schweren organischen Veränderungen beruhenden Nervenleiden, da ihr Nervensystem völlig normale Verhältnisse darbietet.

Was nun ihren geistigen Zustand anbetrifft, so besitzt Grete Beier ein vorzügliches Gedächtnis, sie erscheint außerdem sehr gut befähigt und verfügt über eine über den Durchschnitt weit hinausgehende Bildung, sie ist ferner tüchtig und geschickt in allen Handarbeiten und hat bedeutendes musikalisches Verständnis, sie zeigt weiter reges Interesse für alles, was um sie vorgeht, entwickelt großen Scharfsinn und ein treffendes Urteil, tritt schlau und berechnend auf, versteht in schwierigen Lagen rasche Entschlüsse zu fassen und hat ein großes Maß von Energie und Selbstbeherrschung, kurz sie läßt in intellektueller Hinsicht auch nicht die Spur einer geistigen Schwäche wahrnehmen. Dagegen bietet sie auf moralisch-ethischem Gebiete verschiedene Defekte dar, welche indes nicht angeboren, sondern erst nach der Pubertätszeit aufgetreten sind. Sie begeht sexuelle Ausschreitungen, gibt Mangel an Scham- und Ehrgefühl zu erkennen, hat



oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxe Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten anderen Menschen gegenüber und neigt zur Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sogenannten pathologischen Lügnern zuzurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr der Hang zur Lüge nicht angeboren ist und weil ihr die übertriebene Wertschätzung der eigenen Persönlichkeit, sowie der neurasthenische bezw. hysterische Grundcharakter, der sich bei pathologischen Lügnern regelmäßig vorfindet, abgeht.

Zweifellos ist also Grete Beier moralisch minderwertig; aber diese Minderwertigkeit allein genügt nicht, um ihr den Schutz des § 51 St. G. B.s zuzubilligen.

Liegt denn nun aber nicht trotzdem bei Grete Beier eine der bekannten Geisteskrankheiten vor?

Grete Beier hat sowohl in ihrem Lebenslauf wie auch bei den mit ihr gepflogenen Unterredungen angegeben, daß sie den ihr zur Last gelegten Mord nur zugegeben habe, um gewissermaßen den Tod ihres Vaters, an dem sie sich schuldig fühle, zu sühnen. Derartige Selbstbezichtigungen sind charakteristisch für eine besondere Form der Seelenstörungen, nämlich für die Melancholie. Würde Grete Beier zur Zeit der Abgabe ihres Geständnisses im Oktober 1907 wirklich an Melancholie gelitten haben, so hätte, da dieses Leiden frühestens nach 5—6 Monaten heilt, sich mindestens bei ihrem Eintritt in die Anstalt am 24. Januar 1908 eine mehr oder weniger starke, gleichmäßig depressive Gemütsstimmung nachweisen lassen müssen, was indes nicht möglich war; dazu kommt, daß einerseits Grete Beier, als sie in die Anstalt kam, auf Befragen versicherte in der Untersuchungshaft ruhig und geordnet gewesen zu sein und andererseits auch der Gefängnisarzt erklärt hatte, an ihr niemals etwas Auffälliges bemerkt zu haben. Es ist somit völlig ausgeschlossen, daß Grete Beier an Melancholie erkrankt war, und es spricht alles dafür, daß sie die erwähnte Angabe nur gemacht hat, um zu täuschen und aus der Schlinge, in welche sie sich durch ihr Geständnis verstrickt hat, auf gute Art und Weise herauszukommen.

Aber auch irgend eine andere der wissenschaftlich erforschten Seelenstörungen — wie Manie, Amentia, Wahnsinn, Verrücktheit, fortschreitende Gehirnlähmung, epileptisches Irresinn — kann mangels aller auf eine von diesen Krankheiten hinweisenden Symptome bei ihr nicht vorliegen, insbesondere auch nicht das Jugendirresein (De-



mentia praecox), dessen hervorstechende Erscheinung eine mehr oder minder große geistige Schwäche ist, welche ihr ja völlig abgeht.

Grete Beier ist also nicht geisteskrank und sie ist es auch nicht in der Untersuchungshaft gewesen. Dafür aber, daß sie zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden hat, bietet sowohl der Akteninhalt wie auch ihr gegenwärtiger Zustand nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Daß Grete Beier zur Verbrecherin geworden ist, ist allein dem ganzen Milieu, in welchem sie gelebt hat, zuzuschreiben. Ihr Vater stand offenbar moralisch nicht auf der Höhe und ihre Mutter ist als ränkesüchtige Intrigantin bekannt; die Eltern haben ihr somit als ein gutes Beispiel, an welchem sie sich hätte bilden können, nicht vor Augen gestanden. Und auch ihr Geliebter Merker ist nicht die geeignete Persönlichkeit gewesen, ihr Halt und Stütze zu geben, wie denn auch die Hebamme K. ihr in jeder Beziehung bei ihrem unerlaubten Treiben Vorschub leistete.

Unstreitig hat Grete Beier für Merker wahre Zuneigung und aufrichtige Liebe empfunden, denn sie hat, als sie ihn kennen lernte, sich von Ö. zurückgezogen, mit anderen Männern nicht mehr verkehrt und treu zu ihm gehalten. Und diese ihre Liebe hat Merker gründlich auszunützen verstanden. So ist es gekommen, daß sie allmählich von Stufe zu Stufe sank.

Welches sind nun die Motive für die von ihr begangenen Verbrechen?

Als Triebfeder für die von ihr ins Werk gesetzte Abtreibung ist die Angst vor der drohenden Schande, als Beweggrund für die mit dem Kassettendiebstahl zusammenhängenden Delikte der Wunsch Merker mit einem Schlage aus der ewigen Geldnot zu helfen anzusehen. Steht es fest, daß sie auch den Mord an P. und die Fälschung seines Testaments ausgeführt hat, woran nach ihrem früher abgelegten Geständnisse nicht gut gezweifelt werden kann [1], so ist sie zu diesen Verbrechen durch verschiedene Momente veranlaßt worden. In erster Linie sind daran Schuld die fortwährenden Drohungen Merkers, er werde, falls sie sich nicht entlobe, P. wegen der Abtreibung zur Rede stellen und anzeigen; daß Merker dazu imstande war, hatte er ja bereits dadurch bewiesen, daß er in der Wohnung P.s gewesen und Nachforschungen angestellt hatte. Grete Beier war allmählich zum Bewußtsein gekommen, daß, wenn Merker seine Drohungen in

1) Und nach ihrem in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis nicht zu zweifeln ist.



die Tat umsetzte, sie rettungslos verloren und ihre ganze Zukunft vernichtet war [1]). In zweiter Linie ist der Wunsch, sich und Merker mit dem Vermögen P.s eine sorgenfreie Zukunft zu gründen, bestimmend gewesen und endlich hat auch die unüberwindliche Abneigung gegen P., der, wie sie meinte, ihr die Liebe der Eltern entziehen wollte, eine gewisse Rolle gespielt.

Zum Schluß gebe ich das von mir erforderte Gutachten dahin ab:

1. Grete Beier ist moralisch minderwertig;
2. sie ist nicht geisteskrank, auch nicht im Sinne von § 51 Str. G. B.s;
3. sie hat sich auch zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein würde.

In dem vorstehenden Sinne habe ich mich auch in den Gutachten, welche ich in den Verhandlungen vom 4. und 5. Juni 1908, sowie in der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 zu erstatten hatte, ausgesprochen.

Grete Beier wurde wegen Abtreibung zu 1 Jahr Gefängnis, wegen schweren Diebstahls, Urkundenfälschung und Anstiftung zum Mord zu 5 Jahren Zuchthaus und wegen Mordes und Urkundenfälschung unter Zusammenziehung der vorgenannten Strafen zum Tode sowie 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Grete Beier hat das Todesurteil gefaßt entgegengenommen und auch nach Ablehnung eines von den Geschworenen für sie eingereichten Gnadengesuches ihre Ruhe und Selbstbeherrschung bewahrt. Sie wurde am 23. Juli 1908 in F. hingerichtet; ihre Verbrechen hat sie aufrichtig bereut und kurz vor dem Sinken des Fallbeiles noch die Worte geäußert: „Vater in deine Hände befehle ich meinen Geist“ [2]).

1) Kam es zu einer Aussprache zwischen P. und Merker, so mußte P., um sich selbst vor dem Verdachte an der Abtreibung beteiligt zu sein zu reinigen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten; dann aber stand Grete Beier eine harte Strafe bevor, der sie natürlicher Weise aus dem Wege gehen wollte. Einer von beiden, so sagte sie sich, mußte also unschädlich gemacht werden. Den Merker liebte sie, den P. haßte sie; so entschloß sie sich P. aus der Welt zu schaffen. Nachdem sie sich erst zu diesem Entschluß durchgerungen hatte, kam ihr der weitere Gedanke, sich auch gleichzeitig in den Besitz seiner Geldmittel zu setzen.

2) Nach einer anderen Version soll sie gesagt haben: „Vater, jetzt komme ich“; sie würde dann wohl von ihrem eigenen Vater gesprochen haben.



Über ihren Gemütszustand vor der Hinrichtung hat ihr Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Knoll in Dresden folgendes berichtet:

„Grete Beier ging ruhig und gefaßt zur Richtstätte. Ebenso ruhig hatte sie zwei Tage vorher die Mitteilung des Staatsanwaltes von der bevorstehenden Hinrichtung entgegengenommen. Man hat hie und da diese Ruhe eine unnatürliche, eine unheimliche, auf Verstocktheit des Charakters hindeutende Ruhe genannt. Wer das sagt, der irrt. Grete Beier hat eine ähnliche Ruhe bereits in der Hauptverhandlung zur Schau getragen. Sie hatte mir vorher in mehrtägigen und vielstündigen Unterredungen in ihrer Zelle aus eigener Entschließung ihr unumwundenes Geständnis in die Feder diktiert. Sie wußte, daß ein Todesurteil ergehen würde, wenn die Geschworenen die Tötung als Mord ansahen. Sie wußte weiter aus meinen Aufklärungen, daß die Gnade in der freien Hand des Staatsoberhauptes liegt und daß ihr diese niemand verbürgen konnte. Gleichwohl hatte das Bewußtsein, durch das Geständnis die Last von ihrem Gewissen abgewälzt zu haben, eine geradezu herzerhebende Ruhe und einen wahren Seelenfrieden über sie gebracht! Naturgemäß hoffte sie auf ein milderes Urteil oder wenigstens auf Gnade, aber gleichzeitig faßte sie doch den ungünstigsten Ausgang mit ins Auge. Und je näher die Todesstunde kam, desto ruhiger und gefaßter wurde die Verurteilte. Sie hatte, wie ich bezeugen kann, ihr geschwundenes Gottvertrauen und ihren Glauben an Vergebung ihrer Schuld durch den höchsten Richter wiedergefunden und in ihrer Seele erwachte in der Einsamkeit des Gefängnisses immer mehr und mehr die Sehnsucht nach einem Wiedersehen mit ihrem über alles geliebten Vater. Der Geistliche fand für seine warmen Trostesworte ein offenes Ohr und Herz. Ihre letzten Abschiedsworte an mich waren nach heißen Dankesbezeugungen nicht ein Lebewohl, sondern sie sagte wörtlich: „Auf Wiedersehen dereinst!“ Dieses große Gottvertrauen und diese Seelenruhe befähigten sie auch, an der dichtgedrängten Menge der Zuschauer vorüber ruhigen festen Schrittes die Richtstätte zu beschreiten“.

Kleinere Mitteilungen

Von H. Pfeiffer, Graz.

1.

VI. Congrès international D'Anthropologie criminelle, Turin 28. April bis 3. Mai 1906. Bei Bocca, Turin 1908. 675 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Es ist unmöglich, im Rahmen eines kurzen Referates den Inhalt des starken Bandes auch nur annähernd zu erschöpfen. Referent muß sich daher darauf beschränken, hier nur kurz die Titel der zur allgemeinen Diskussion gestellten Themen und die Beschlüsse wiederzugeben, welche auf dieser Versammlung gefaßt wurden und sieht sich leider genötigt, auf die Wiedergabe der einzelnen Vorträge, welche die verschiedenartigsten Teile der Kriminalanthropologie behandeln, zu verzichten. Von allgemeinen Themen wurden in Form von Referaten und von daran sich anschließenden, fruchtbaren Diskussionen behandelt:

1. Über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher im Strafrecht und im Strafvollzuge nach den Grundsätzen der Kriminalanthropologie (van Hamel).
2. Die Prophylaxe und Therapie des Verbrechens (Ferri).
3. Die Kriminalanthropologie in der wissenschaftlichen Organisation der Polizei (Ottolenghi).
4. Über die Anthropologie als eine Basis für eine Klassifikation der individuellen Konstitution (Viola).
5. Die Anstalten für eine dauernde Verwahrung geistesgestörter Verbrecher (Garafolo).
6. Der psychologische Wert des Zeugenverhörs (Brusa).
7. Über die neuen Methoden der Kriminalpsychologie (Sommer).
8. Über Aequivalente der verschiedenen Formen von sexueller Psychopathologie und von Verbrechertum (Lombroso).

Auf Grund der in diesen Referaten und in den daran sich anschließenden Diskussionen gewonnenen Gesichtspunkte faßte der Kongreß folgende Beschlüsse:

I.

1. Um dem Kriminellwerden der Jugendlichen zuvorzukommen und es zu verhindern, muß man Maßnahmen der Prophylaxe und Strafe ergreifen, welche beide auf ein und demselben Prinzipe, auf jenem der Erziehung beruhen.



2. Von Maßnahmen der Prophylaxe kommen in Betracht: a) Die Beschützung der Jugendlichen in der Familie, in der Schule, und in der Lehre. b) Die Möglichkeit, einer unwürdigen Person von Rechts wegen die väterliche Gewalt zu nehmen. c) Die Unterbringung von Kindern in anständigen Familien, namentlich auf dem Lande. d) Die Errichtung von besonderen Verwahrungsanstalten.

3. Für den Strafvollzug muß man dem Richter die vollste Freiheit einräumen, je nach der Lage des Falles unter einer Reihe von Maßnahmen zu entscheiden, welche die häusliche Disziplin als Basis haben und bestehen: a) In der Verwarnung. b) In kleinen vom Lohne der Jugendlichen zu erhebenden Geldstrafen. c) In einer kurz dauernden Verwahrung in einer Besserungsanstalt. d) In einer bedingungsweisen Verurteilung. e) In der Überweisung an die Behörden zu einer systematischen und beruflichen Erziehung bis zur Erlangung der Volljährigkeit und zwar entweder in staatlichen Anstalten, oder in Privatinstituten oder in Familien unter staatlicher Kontrolle. In geeigneten Fällen könne eine probeweise Entlassung auch schon vor dem angegebenen Termine versucht werden.

4. Jedem gegen jugendliche Verbrecher eingeleiteten Verfahren muß unbedingt eine ärztliche und psychologische Untersuchung der Individuen vorausgehen, sowie eine Erhebung von Daten über ihre Aszendenz. Diese Untersuchung muß zu gegebenen Zeitabschnitten wiederholt werden. Bei allen Maßnahmen muß die ärztliche Autorität voll anerkannt werden und das schon aus dem Grunde, damit für zurückgebliebene Kinder über die Notwendigkeit einer pädagogischen Behandlung entschieden werden könne.

5. Sowohl vom theoretischen als vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Behandlung der jugendlichen Verbrecher das Vorbild für jene der Erwachsenen sein.

6. Es ist zu wünschen, daß die gegen jugendliche Verbrecher getroffenen Maßnahmen möglichst wenig in die Öffentlichkeit dringen (van Hamel).

II.

Um die Gesellschaft vor antisozialen und zugleich abnormalen Individuen zu schützen, ist ihre Unterbringung in speziellen Asylen notwendig, welche keine anderen Strafmittel besitzen als jene, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin unbedingt erforderlich sind. Die Dauer einer solchen Internierung möge von vornherein nicht bestimmt werden. Die Entlassung in die Freiheit könne erst dann erfolgen, wenn das Temperament oder die Instinkte des Delinquenten so weit sich geändert haben, daß man an seiner moralischen Wiederherstellung nicht mehr zweifeln könne (Garafalo).

III.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die richterlichen Behörden, die Advokaten und die richterlichen Hilfspersonen eine medizinisch-psychiatrische Unterweisung empfangen, welche sie in den Stand setzt, zu entscheiden, in welchen Fällen man den Rat kompetenter Aerzte einholen muß, um Justizirrtümer zu vermeiden (Lombroso).



V.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die Gouvernements in einem Museum einschlägige Objekte kriminalanthropologischer oder gerichtlich-medizinischer Natur sammeln, welche derzeit vielfach zerstört werden oder unbeachtet bleiben und sehr geeignet sind, den Fortschritt dieser Wissenschaft zu fördern (Pola).

VII.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die verschiedenen Gouvernements obligatorisch einen Dienst für die Identifizierung von rückfälligen Verbrechern einführen. Die dabei zu handhabenden Methoden müssen in allen Staaten dieselben sein (Lacassagne).

Punkt IV und VI der Beschlüsse wurden wieder zurückgezogen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

2.

Lombrosos Theorien vom Verbrecher. In Bd. 32 dieses Archivs, S. 168 gibt K. Boas ein ausführliches Referat über Haymanns Arbeit: Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Es hat nun immer etwas Bedenkliches, wenn ein Doktorand, wie Haymann, eine so schwierige und weitschichtige Materie behandelt, ein die obige. Es setzt eine ungeheure Belesenheit voraus, die er nicht haben kann und vor allem große eigene Erfahrung, die ihm sicher abgeht. In solchen Fällen repetieren die Autoren nur die Meinung ihrer Lehrer, hier speziell wohl von Hoche in Freiburg. Nun ist dieser gewiß ein sehr guter Psychiater, aber bez. speziell der Kriminalanthropologie kenne ich von ihm keine Arbeit. Er ist auf diesem Gebiete also wohl mehr oder weniger Laie, wenn er auch sich mit Kriminal-Psychologie abgegeben hat. Wir treffen daher viel Schiefes in Haymanns Auffassungen — ich stütze mich hierbei nur auf das angegebene Referat. Die Literatur scheint sehr unvollkommen berücksichtigt zu sein. Näcke z. B., der nach Baer in Deutschland die meisten und mannigfachsten kriminalanthropologischen Untersuchnngen anstellte, ist nicht einmal erwähnt (wenigstens nicht im Referat)! Doch das nur nebensächlich. Haymann (oder Boas?) behauptet vor allem, Lombroso habe in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet; so heißt es im Referate. Das kann ich absolut nicht zugeben. Wer alle seine Werke gelesen hat, wird vielmehr finden, daß seine Haupttheorien sich überall wie ein roter Faden durchziehen nnd daß er nur unwesentliche Konzessionen macht. Noch in seinem neuesten Werke „Neue Verbrecherstudien" bleibt er bei seinem Verbrechertypus stehen, den er allerdings in geringerem Maße als früher findet, bei seinem „geborenen Verbrecher", den er mit dem „moralisch Schwachsinnigen" identifiziert und mehr oder weniger auch mit dem Epileptiker, bei der atavistischen Auffassung des Verbrechers usf. Diese Leitmotive beherrschen alle seine Werke und werden ihm ins Grab folgen.

Es ist auch entschieden falsch, wenn Haymann und Boas behaupten, Lombroso gebrauche den Ausdruck „Verbrechertypus" nicht im anatomisch-



anthropologischen Sinne, sondern „mehr im Sinne des Laien". Nun, L. stattet die „geborenen" Verbrecher mit so absolut charakteristischen Zeichen aus, wie etwa der Mongole oder Neger ausgezeichnet ist, nur mit dem großen Fehler, daß 1., jener Typus nur sehr selten vorkommt — wie ich z. B. von dem großen Bagno der Insel Nisida sagen kann — und 2. nur ethnisch bedingt ist, also nichts für den Verbrecher Bezeichnendes hat. Wie Professor Penta mir s. Z. in Neapel sagte — und er hatte wohl noch eine größere Erfahrung bez. der Verbrecher als Lombroso — stammten diejenigen Verbrecher, welche jenen Typus aufwiesen, aus Gegenden, wo er überhaupt durch Rassenmischung häufig ist. Lombroso hält ihn aber für charakteristisch und gewiß nicht bloß im Sinne der Laien.

Lombroso hat das Wort: Degenerationszeichen auch sicher zunächst im anatomischen Sinne gebraucht und nicht, wie Haymann will, nur im klinischen. Er reitet förmlich auf diesen anatomischen Stigmen herum und ist überglücklich, wenn er oder ein Schüler ein neues entdeckt hat. Dabei sind viele so absolut belanglos, daß sie klinisch überhaupt nicht in Betracht kommen. Und daß er diese Stigmen in der Wertung sehr überschätzt, ist lange bewiesen worden.

Wenn Haymann für „moral insanity" den Ausdruck „Amoralität" vorschlägt, so ist dies absolut nichts Neues. Lombroso sieht nicht in dem Verbrechertum die höhere Potenz der moral insanity, sondern eine Gleichung zwischen ihnen, wie auch Haymann es will, beides deckt sich aber meiner Ansicht nach nicht. Es gibt Verbrecher, die keine moral insanes sind, z. B. die Gelegenheits- und die meisten Gewohnheitsverbrecher und andererseits moral insanes, die keine Verbrecher werden. Wer eine Anlage zum Verbrecher hat, ist an sich noch kein Verbrecher, höchstens ein potentieller, virtueller. Es wäre nötig gewesen, Haymann hätte betont, daß es eine moral insanity als eigene Krankheitsgruppe überhaupt nicht gibt und deshalb dieser ganze Name am besten zu streichen wäre.

Mit dem, was Haymann über die Psychologie der Verbrecher schreibt, kann man sich eher einverstanden erklären, obgleich ich auch hie und da noch einiges zu sagen hätte. Er verallgemeinert entschieden zu sehr. So glaube ich z. B. nicht, daß stets der Wille erheblich geschwächt und stets angeborener Müßiggang vorhanden ist. Auch braucht die Phantasie durchaus nicht hypertrophisch zu sein. Über die Ursachen der Kriminalität hören wir nichts Neues, dabei scheint der Autor jene Werke, welche vorwiegend das Milieu betonen, nicht zu kennen.

3.

Die Verschiedenartigkeit der Neger. Kürzlich hat Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro eine höchst interessante Arbeit „Zur Kennzeichnung der farbigen Brasilianer" im „Globus" (30. Januar 1908) geliefert, welche uns viel zu denken gibt.

Bisher meinte man, wenn man von Negern sprach, vor allem die in Afrika und glaubte naiverweise, daß es sich hier um eine homogene Masse handle. Nun ist aber durch neuere Reiseberichte immer klarer geworden, daß dem nicht so ist, vielmehr die Neger alle Schattierungen der Hautfarbe, der Größe, des Intellekts, der Moral und der Kultur aufweisen.



Und das nicht etwa bloß durch größeren oder geringeren Kontakt mit fremden Völkern oder größere Nähe oder Entfernung vom Äquator, als vielmehr durch die Rassenmischung. Denn die Neger sind mindestens so vermischt wie die Arier und reine Neger wird es nicht mehr geben, außer höchstens bei den Zwergvölkern, wie den Akkas z. B. Diese Rassenmischung ist der Hauptfaktor aller Unterschiede hier und bei allen anderen Völkern!

Es ist daher sehr verkehrt, von Eigenschaften der Neger im allgemeinen zu reden. Man muß den Volksstamm bezeichnen. So gibt es hochintelligente (Kaffern), geistig tief stehende, brutale und feinfühlige etc. Stämme.

Nun kennt man Neger auch seit 200 Jahren in Nord- und Südamerika. Auch dort gibt es keine reinen Neger mehr, sondern alles ist vermischt. In Nordamerika sind sie angeblich nach der Befreiung mit gleichen Rechten ausgestattet wie ihre weißen Brüder, aber — nur auf dem Papier. Sie haben sich aber kulturell tüchtig emporgearbeitet und auch dem Wohlstande nach. Sie haben allerlei Schulen, Universitäten, Zeitungen, ihre eigenen Ärzte, Advokaten, Geistliche, Reporter, auch ihre reichen Leute als Unternehmer, Farmer, etc. Kurz, es handelt sich um eine ganz respektable Leistung. Trotzdem wird ihnen von den Weißen hauptsächlich dreierlei vorgeworfen, wie Frau Moreira anführt: Mangel an Erwerbssinn, Immoralität und Unehrlichkeit.

Nun ist es höchst lehrreich zu sehen, wie auch in Brasilien die Neger emporgekommen sind und zwar fast ebenso hoch, wie in Nordamerika, doch, wie Verfasserin sagt, ohne die obigen angeblichen Fehler der nordamerikanischen Neger. Sie kritisiert letztere und findet, daß wohl das Milieu daran schuld sei und glaubt, daß der Neger mit der Zeit sich ebenso voll entwickeln werde, wie der Weiße.

Nun, ich kann dieser Meinung mit anderen nicht beitreten, da ich mit Gobineau, Lapouge, Schallmeyer, Woltmann etc. an keine Rassengleichheit glaube. Jede Rasse hat sehr wahrscheinlich — verschiedene anatomische Anzeichen liegen dafür schon vor — ihr eigenartig konstruiertes Gehirn, das nur bis zu einem bestimmten Grade entwickelungsfähig ist, darüber hinaus aber nicht. Das zeigt uns die Kulturentwickelung hinreichend.

Trotzdem die Neger in Afrika seit urlanger Zeit in Afrika sitzen, ist ihre Kultur im ganzen eine sehr geringe. Ihre höchste, die im alten Meroë, ist ägyptischen Ursprungs und ob die Erbauer der wunderbaren Ruinen von Zymbabye in Südafrika Neger waren, ist noch nicht sicher. Alle europäischen Lehrer, Missionare etc., die in den Schulen Neger- und Weißenkinder unterrichteten, bekunden fast einstimmig, daß die Negerkinder die anderen anfangs meist übertreffen, dann aber vom 14. Lebensjahre ab etwas stehen bleiben. Die gesamten Lehranstalten und Universitäten Nordamerikas und wohl auch Brasiliens haben wissenschaftlich und künstlerisch nichts geleistet. Der Neger — Ausnahmen natürlich zugestanden — ist nur rezeptiv, nicht produktiv! Er ist aber auch mit einer großen Dosis libido behaftet, daher die vielen Sittlichkeitsverbrechen in Nordamerika, die in Brasilien allerdings fehlen sollen. Der Neger ist und bleibt, so scheint es, mehr Geschlechtstier. Auch die Kriminalität der Neger zeigt gewisse spezifische Züge.

Ein weiteres Emporklettern auf der Kulturstufe ist meines Erachtens nur durch Kreuzung möglich und gerade Frau Moreira zeigt, wie hoch die Mulatten stehen, die sie den Weißen an die Seite stellt, ihre schlechten Eigenschaften leugnend. Nun betonen fast alle Ethnographen und Reisenden, daß Kreuzungen entfernter Arten, wie das schon die Tierzucht hinreichend beweist, den Charakter verschlechtert und ebenso die Zeugungsfähigkeit. Alle heben den durchschnittlich schlechten Charakter gerade z. B. der Mulatten hervor, und in den meisten Kolonien, außer den romanischen, ist es mit Recht den herrschenden Beamten verboten, Eingeborene zu ehelichen und zwar aus diesem Grunde. Sicher trägt das ganze Milieu viel mit bei, die Mulatten hassenswert zu machen, aber es trägt nicht allein die Schuld. Nur fortschreitende weitere Kreuzungen könnten weitere Abhilfe schaffen, doch bleibt das Experiment immer unsicher. Sehr wichtig ist allerdings ein Punkt, den Frau Moreira speziell hervorhebt: bevor man über den Charakter des Mischlings urteilt, muß man genau den der Eltern, ihre geistige Gesundheit etc. kennen. Aber alles das beseitigt doch nicht die Gefahren einer Kreuzung sehr verschiedener Rassen. Endlich will ich noch hinzufügen, daß die Indianer, die den Mongolen nahe stehen, höher zu bewerten sind als die Neger, und in Nordamerika mitten unter ihren weißen Brüdern die geachtetsten Stellungen einnehmen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Waidmannslust.

4.

Moderne Astrologen. Die früher unlöslich mit der Astronomie verknüpfte, schon den alten Babyloniern und Ägyptern bekannte Astrologie galt im ganzen Mittelalter bekanntlich als eine durchaus ernst zu nehmende Wissenschaft[1]). Die Astrologie behauptet, aus den Stellungen, welche die Planeten unter sich und zu den 12 Zeichen des Tierkreises einnehmen, die Zukunft ermitteln zu können. Man glaubte sowohl allgemeine Katastrophen, wie Krieg, Mißwachs usw. mit Hilfe der Astrologie im voraus verkünden zu können, als auch das Geschick des einzelnen Menschen erforschen zu können, indem man die Folgerungen aus der bei seiner Geburt herrschenden Konstellation der Gestirne zog [2]). Mit dem Beginn der Neuzeit suchte man die Astrologen vielfach durch wissenschaftliche Streitschriften und durch Spottgedichte zu bekämpfen, indem man allerlei Selbstverständliches vorgeblich mit Hilfe der Astrologie prophezeite, so beispielsweise, daß im nächsten Jahre das Gold teurer sein werde als das Blei, daß die Männer Bärte tragen würden und die Frauen nicht, daß die schwarzen Kühe weiße Milch geben und die schwarzen Hühner weiße Eier legen würden usw. [3]). Mitunter ging es den Astrologen auch recht schlecht. So ließ beispielsweise Visconti einen Astrologen, welcher sich selbst ein langes Leben prophezeit

1) Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart", deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 46ff., 157ff., 165f., 175ff., 206ff; Hugo Magnus „Sechs Jahrtausende im Dienst des Äskulap" (Breslau 1905) S. 165ff.

2) Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte" (Basel 1884) S. 7.

3) Meyer a. a. O. S. 27ff.



hatte, einfach aufhängen, um ihm seinen Irrtum klar zu machen[1]). Trotzdem nahm der Glaube an die Astrologie nur allmählich ab. Noch Kepler verwarf zwar in der Theorie den Glauben an die Abhängigkeit des menschlichen Schicksals von den Sternen, machte dem alten Aberglauben in der Praxis aber Zugeständnisse. Noch bis in die achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts empfahlen die Kalender die Vornahme der Verrichtung des täglichen Lebens je nach dem Stande der Himmelskörper oder widerrieten ihnen[2]). Der Glaube an Astrologie ist im Volke auch bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgestorben[3]), wenngleich in einer theologischen Zeitschrift noch vor 10 Jahren behauptet wurde, der Glaube an die Sterndeutekunst scheine „noch toter" als der Hexenglaube und der Glaube an Zaubertränke zu sein[4]). Im Volke sind die sogenannten „Planeten" noch viel verbreitet; man kann aus ihnen ersehen, welche sittlichen Eigenschaften und welche Schicksale ein Knabe oder Mädchen hat, das an einem bestimmten Tage geboren ist. In Ostpreußen und Oldenburg darf man unter dem Zeichen des Krebses nicht heiraten, in Westpreußen gedeihen die im Krebs gepflanzten Rüben nicht, im Erzgebirge glaubt man, ein im Wassermann geborenes Kind sei stets in Gefahr zu ertrinken, in Ostpreußen macht ein im Stier geborenes Kind gute Fortschritte, während es in Thüringen halsstarrig und ein Dickkopf wird. Ähnlicher astrologischer Aberglaube ist auch in Schwaben, im Voigtland, Brandenburg und anderwärts verbreitet[5]). Natürlich benutzen auch die modernen Zauberbücher den alten Aberglauben, mit Hilfe der Gestirne die Zukunft bestimmen zu können[6]).

All dies kann nicht wundernehmen, da auch der Hexenglaube, der Glaube an Liebeszauber, der Vampyrglaube und so mancher anderer uralter Aberglaube bekanntlich noch lange nicht ausgestorben ist. Sonderbarer wird es dem Nichteingeweihten erscheinen, daß man die Astrologie auch heute noch ernstlich zu verteidigen sucht. Wer freilich weiß, daß unser Zeitalter ein Zeitalter der Renaissance des Aberglaubens ist, daß in okkultistischen Zeitschriften so gut wie jeder Aberglaube als berechtigt verteidigt und „wissenschaftlich" zu begründen versucht wird, der kann sich auch darüber nicht wundern. Schon Mesmer, der bekannte Begründer der Lehre vom tierischen Magnetismus, behandelte in seiner Doktordissertation ein astrologisches Thema und wer einige Jahrgänge bekannter spiritistischer Zeitschriften, etwa der „Psychischen Studien", durchblättert, wird eine Fülle von Aufsätzen zur Rechtfertigung der Astrologie finden. In Wien hat sich kürzlich sogar mit großem Pompe eine astrologische Gesellschaft unter dem Präsidium des Hofrates Alfred von Sauer-Csaky und dem Vizepräsidium

---

1) Meyer a. a. O. S. 28.
2) Meyer a. a. O. S. 30ff.
3) Meyer a. a. O. S. 30ff. und Skutsch „Sternglauben und Sterndeutung im Altertum und Neuzeit" in den „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" Heft 1 (1902) S. 33/45.
4) Lühr „Der Aberglaube" in „Der Protestant" Jahrgang 2 (Berlin (1898) S. 46.
5) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 105.
6) Vgl. „Das sechste und siebente Buch Moses oder der magisch-sympathische Hausschatz, d. i. Mosis magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse" Verlag von Max Fischer) S. 31ff.

der Baronin Helene Haman aufgetan. In dem Aufruf, den die Gesellschaft erließ, hieß es folgendermaßen: „Wir leben in einer Zeit, die in wunderbarer Weise die bisher als mystisch bezeichneten Gebiete der realen Wissenschaft erschließt. Die Radiumforschung hat bereits die alten Alchimisten rehabilitiert, und bei seinem letzten Aufenthalt in Wien sagte der große englische Gelehrte Sir William Ramsay, daß in der Alchimie die Grundlagen für die allerjüngsten wissenschaftlichen Entdeckungen gesucht werden müssen. Ein ähnliches Wiederaufleben dürfte binnen kurzem der Astrologie bevorstehen. Schon sehen wir im Auslande hervorragende wissenschaftliche Autoritäten mit der Astrologie beschäftigt, man baut in England, Frankreich und Amerika die klassischen Werke der alten Astrologen in modernwissenschaftlicher Weise aus, und in Deutschland wie in Holland haben sich bereits astrologische Gesellschaften gebildet, während eine solche in England eben im Entstehen begriffen ist. Der Zweck aller dieser Vereinigungen ist, das wissenschaftliche Studium der Astrologie zu fördern, den Nutzen der astrologischen Wissenschaft für die Gesamtheit zu erweisen, den Schutt von Vorurteilen wegzuräumen, sie von Mißbräuchen und Aberglauben zu reinigen. Es wird unsere Aufgabe sein, die wertvollen Arbeiten der ausländischen und der deutschen Berufsastrologen unseren Mitgliedern zugänglich zu machen, durch eine Reihe von Vorträgen die Öffentlichkeit für diese so lange vernachlässigte Materie zu interessieren, die mathematischen Grundlagen der Astrologie zu entwickeln und nachzuweisen — kurz, die neugegründete Astrologische Gesellschaft soll für Österreich der Mittelpunkt für diejenigen sein, die sich dem ernsten Studium einer Wissenschaft widmen wollen, die, wie wir hoffen, in nicht zu ferner Zeit als der Schlüssel der modernen Naturwissenschaften erkannt werden wird[1]."

Daß die Astrologie auch in die Praxis umgesetzt wird, zeigen Annoncen, die sich in spiritistischen Blättern finden. So finden sich beispielsweise Anzeigen von einem „Bureau für Astrologie und Graphologie" in Colmar i. Elsaß, das Horoskope anbietet, von 1,50 Mk. aufwärts. Bezeichnend ist auch das Inserat eines Wiener Astrologen: „Astrologie (Sterndeutekunst), Aufschluß über Charakter, Lebensschicksale und Tod durch Stellung eines Horoskopes. Hochwichtig für jedermann. Frappierende Richtigkeit. Viele Dankschreiben. Prospekte gratis und franko"[2]. Ähnliche Anzeigen finden sich auch in anderen Blättern; so verheißt beispielsweise ein Kieler mit Hilfe der Astrologie Aufklärung über Heirat, Eheleben, Lotteriespiel usw. zu geben[3]. Mitunter mögen die Astrologen gutgläubig sein, ihre Leistungen werden freilich dadurch keineswegs besser. Charakteristisch ist, was Sanitätsrat Dr. Moll in seinem in der Psychologischen Gesellschaft zu Berlin am 5. November 1908 gehaltenen Vortrag über die veranstaltete Umfrage über okkultistische Probleme mitteilte. Eine Astrologin hatte sich erboten, Horoskope zu stellen, um den Beweis zu liefern, daß sie mit Hilfe ihrer Kunst tatsächlich das Lebensschicksal vorauszusagen vermöge. Um das Horoskop auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, hatte die Kommission demjenigen Herrn, dessen Horoskop gestellt wurde, sowie drei seiner Freunde

1) „Neues Wiener Journal" vom 23. September 1908.
2) „Zeitschrift für Spiritismus" Bd. 9 (Leipzig 1905) S. 124, 8.
3) „Illustrierte General-Verkehrszeitung" Jahrgang 21 (Hamburg 1907) 1. September.



etwa 100 Fragen zugestellt, die sie unabhängig von einander beantwortet haben. Das Horoskop gelangte auszugsweise zur Verlesung und die Randbemerkungen, die der Vortragende auf Grund der Berichte der Versuchspersonen und seiner Freunde dazu machte, erregten große Heiterkeit. Bemerkenswert ist aber nicht nur, daß das Horoskop meistens in äußerst krasser Weise von dem tatsächlichen Lebensschicksale, den Charaktereigenschaften des betreffenden Herrn abwich, sondern daß auch die Freunde über die eine oder andere Charaktereigenschaft des Herrn, z. B., wenn ich mich nicht irre, über die Frage, ob er energisch sei, diametral entgegengesetzter Meinung waren. Dies ist deshalb besonders interessant, weil es uns zum guten Teil erklärt, wie es möglich ist, daß der Glaube an Astrologie und andere Wahrsagerkünste trotz aller offenbarer Mißerfolge nicht ausstirbt. Der Charakter eines Menschen, ja selbst der Verlauf seines Lebens lassen sich nämlich vielfach verschieden deuten; befolgt nun der Astrologe die schlaue Taktik, möglichst das zu prophezeien, was der Eitelkeit des Abergläubischen am meisten schmeichelt, oder was dieser aus einem sonstigen Grunde zu erwarten scheint, so müßte es sonderbar zugehen, wenn der Betreffende nicht von der Richtigkeit des Horoskops überzeugt wäre. Sollte dann selbst das eine oder andere nicht zutreffen, so wird dies doch leicht übersehen oder durch ungenaue Angabe der Zeit der Geburt oder sonstiger Zufälligkeiten zu erklären versucht.

Neben gutgläubigen Astrologen gibt es zweifellos aber auch eine ganze Reihe von solchen, die lediglich auf die Dummheit ihrer Mitmenschen spekulieren, leider nur allzusehr mit Erfolg. Schon der berüchtigte Planchettenschwindler William Scott, der als „Professor Maxim“ und „Professor Tòkal“ viele Hunderttausende durch allerlei abergläubischen Schwindel ergaunert hat, leider aber nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er unter Preisgabe einer Kaution von 100000 M. nach Amerika geflüchtet ist, benutzte in seinen raffiniert abgefaßten Annoncen die Sterndeutekunst als wirksames Lockmittel. In Berlin hat sich kürzlich ein „Wissenschaftliches Institut für Graphologie, Astrologie und Okkultismus“ aufgetan, das in einem in Massen im Publikum verbreiteten Prospekte unter anderm mitteilt, daß das Institut mit Hilfe eines „astrologischen Original-Systems“, das auf der internationalen Weltausstellung zu Paris mit der goldenen Medaille und einem Ehrendiplom ausgezeichnet worden sei, sowie mit Hilfe seines neuen Systems „Astral-Phänomen 1908“ imstande sei, einer jeden Person „zuverlässige und genaue Enthüllungen zu bieten, betreffend Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Charakter, Fähigkeiten, Talente, Heirat, Eheleben, Familienverhältnisse, Freundschaften, Feindschaften, Beruf, Geschäft, Spekulationen, Erbschaften, Prozesse usw.“ Zu Anfertigung eines Horoskopes sei nicht nur die Angabe des genauen Geburtstages erforderlich, sondern auch der Stunde und wenn möglich auch der Minute der Geburt, ja auch die nähere Bezeichnung des Geburtsortes. „Wer die Stunde nicht näher bezeichnen kann, wird höflichst gebeten, um Angabe der Größe und Gewicht des Körpers, Farbe des Haares und der Augen, dies wird uns ermöglichen, die Stunde der Geburt herauszufinden.“ Als Honorar wird gefordert für einen Horoskop-Auszug 3 M., für Horoskopie mit deutlicher Ausführung 5 M., für ein sehr reichhaltiges astrologisches Horoskop 10—25 M., für ein berechnetes Horoskop mit Erläuterung 50—100 M., für dasselbe, aber



in umfangreichster Ausführung je nach Reichhaltigkeit 300—500 M. und für eine Jahresberechnung der 12 Monate 25 M. Auf dem Prospekte befinden sich zahlreiche Anerkennungsschreiben abgedruckt[1]). Diese Anerkennungsschreiben dürften, falls sie nicht nur in der Phantasie des Inhabers des Instituts bestehen, zum kleinen Teil von denjenigen herrühren, die nicht alle werden, größtenteils aber auf ähnliche Weise zustande gekommen sein, wie die Anerkennungsschreiben, welche William Scott seinen Prospekten über seine wunderbare Planchette beifügte, nämlich in der Art, daß für das beste Anerkennungsschreiben Preise ausgesetzt wurden. Es wäre wünschenswert, wenn unsere Polizei diesem „wissenschaftlichen Institut" und ähnlichen mehr auf die Finger sehen würde.

Daß das Handwerk der Astrologen auch im 20. Jahrhundert noch blüht, zeigen leider zur Genüge die nicht seltenen Prozesse, die aber leider auch das wieder beweisen, daß es auf Grund der geltenden Bestimmungen unseres Strafrechts außerordentlich schwer ist, jenen Dunkelmännern beizukommen. So hatte sich am 3. Oktober 1908 vor der Strafkammer zu Frankfurt a. M. als Berufungsinstanz die 26 jährige Maria Tiemann aus Köln, die mit ihrem Bruder am 25. Juni 1907 vom Schöffengericht zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt worden war, zu verantworten. Im April 1906 waren die Geschwister Tiemann zusammen mit einem gewissen Johann Greb, der wegen Schwachsinns freigesprochen werden mußte, nach Frankfurt gekommen und hatten dort ein Wahrsagebureau eingerichtet. Durch Inserate und durch Verteilung von Prospekten suchten sie mit Erfolg Kunden zu werben. Die Kunden, meist weiblichen Geschlechts, mußten ihr Geburtsdatum angeben und ihre Handlinien zeigen. Gegen Zahlung von 1—8 M. erhielten sie dann später ein schriftliches Horoskop. Als sich nach einigen Wochen die Polizei für die Sache zu interessieren begann, verlegte das Kleeblatt schleunigst seine Tätigkeit nach Straßburg. Inzwischen war aber schon eine Anzeige wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft erstattet worden. Gegen das Schöffengerichtsurteil, durch das Maria Tiemann zu 3 Wochen Gefängnis und ihr Bruder zu 4 Wochen verurteilt wurde, legten beide Berufung ein; da beide nach Köln verzogen waren und zum Termin nicht erschienen, wurde ihre Berufung verworfen. Bezüglich der Maria Tiemann wurde das Urteil aber wieder aufgehoben, weil sie nachweisen konnte, daß sie durch Krankheit verhindert war, den Termin wahrzunehmen. In der neuen Verhandlung versicherte die schwer herz- und nervenleidende Angeklagte, sie könne aus den Linien der Hand und mit Hilfe ihres „Katechismus der Sterndeutekunst," die Zukunft vorhersagen. Um sich von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten überzeugen zu können, wurde ein Referendar veranlaßt, sich das Horoskop stellen zu lassen. Nachdem dieser sein Geburtsdatum (25. Dezember 1879) genannt und seine Handflächen hatte betrachten lassen, schlug die Angeklagte in ihrem „Katechismus" nach und förderte folgendes zutage: „Der Mann ist unter dem Zeichen des Steinbocks geboren. Solche Personen haben zerstörende Neigungen und Lust zu einem tätigen Leben. Ein feiner, scharfer und zu Geschäften geneigter Geist. Eine etwas rauhe Art ist ein Hemmnis für die Familie. Sie sind

1) „Berliner Allgemeine Zeitung" vom 15. Oktober 1908.



sehr klug und unternehmen nichts ohne reifliche Überlegung. Diese Personen haben ein scharfes Gesicht. Sie erwerben sich ihre Güter lediglich durch eigenes Verdienst. Der Einfluß des Steinbocks garantiert nur wenig Kinder. Die Personen, die unter diesem Zeichen stehen, sind nur langsam aufzuregen; sie haben unter gichtischen, rheumatischen und Magenbeschwerden zu leiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Sie mehrere Ehen schließen werden. Unter seinen Freunden hat man einen Verräter zu befürchten." Dem Referendar sagte sie noch, daß er einmal eine schwere Krankheit durchgemacht habe, was dieser aber verneinte. Er werde auch sehr spät heiraten, außerdem deuten die Handlinien auf ein Kopfleiden hin. Von dem Kopfleiden hat der Referendar aber bis jetzt nichts gespürt und auch über seine Hochzeit noch keine Dispositionen getroffen. Interessant waren auch die Bekundungen einer 28jährigen Köchin, die auch die Kunst des Wahrsagens in Anspruch genommen hatte. Damals ist ihr u. a. gesagt worden, daß sie ein außereheliches Kind und sechs eheliche Kinder bekommen werde. Vom Präsidenten aufgefordert, der Zeugin aus den Handlinien etwas wahrzusagen, meinte die Angeklagte, daß die Zeugin drei eheliche Kinder und ein uneheliches bekommen werde. Damit hatte der Gerichtshof von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten genug. Der Gerichtshof kam nach längerer Beratung zu der Ansicht, daß die Angeklagte infolge ihres leidenden Zustandes wohl selbst an die Astrologie geglaubt habe und gelangte infolgedessen zu ihrer Freisprechung[1]).

Dieser Fall zeigt von neuem, wie unendlich schwer es ist, den Wahrsagern das Handwerk zu legen. Es muß daher immer wieder von neuem darauf hingewiesen werden, daß es mit Rücksicht auf den großen Schaden, den die Wahrsager anrichten, unumgänglich nötig ist, durch ein besonderes Strafgesetz die modernen Sibyllen zu bekämpfen.

5.

Krimineller Aberglaube in Nordamerika. In dem Völkergemisch der Vereinigten Staaten Nordamerikas sind wohl alle Völker Europas und viele anderer Erdteile vertreten und deshalb darf man wohl annehmen, daß sich hier auch der verschiedenartigste kriminelle Aberglaube nachweisen läßt. Wenn wir trotzdem bisher über den kriminellen Aberglauben Nordamerikas nicht allzuviel wissen, so liegt dies mehr daran, daß uns die Quellen schwer zugänglich sind als daran, daß der Nordamerikaner nicht mehr abergläubisch wäre. Dies zeigen die verschiedenen volkskundlichen Werke eines seit Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen, des Professors Karl Knortz[2]).

Der Hexenglaube ist ebenso wie bei uns noch nicht ausgestorben. Die Bewohner Neufundlands glauben, Leute mit zusammengewachsenen Augen-

1) „General-Anzeiger der Stadt Frankfurt a. M." vom 3. 10. 1908, mir freundlichst von dem Mittelschullehrer Wehrhan (Frankfurt a. M.) übersandt.

2) Karl Knortz: „Zur amerikanisch. Volkskunde" (Tübingen 1905); „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche" (Leipzig 1907); „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort" (Würzburg 1909). Ich zitiere diese Bücher der Einfachheit halber nach dem Jahre ihres Erscheinens. Aus anderen Schriftstellern bringe ich einige Materialien in dem nächsten Heft des „Gerichtssaal" in einem Aufsatz über „Diebstahl aus abergläubischen Motiven".



brauen brächten ihnen Unglück und gehen ihnen daher, wenn irgend möglich, aus dem Wege. Dies hängt damit zusammen, daß man glaubt, derartige Leute vermöchten zu hexen. Interessant ist, daß man in englischer Sprache Leute mit zusammengewachsenen Augenbrauen als „marebrowed" bezeichnet; der erste Teil dieses Wortes hat sich auch in „nightmare" erhalten und entstammt dem angelsächsischen „mara", was Alp bedeutet[1]). Auch bei uns spricht man bekanntlich statt vom Alpdrücken vom Mahrreiten. „Von Hexen, Gespenstern und Geistern wimmelts noch immer in Amerika". Eine Frau Rhode Prince, die im Jahre 1895 in Kentucky in hohem Alter starb, erzählte unserem Gewährsmann einst, sie sei vor langen Jahren einmal behext worden. Sie habe infolge des Zaubers in den Garten eilen und dort wie eine Kuh Gras fressen müssen und sei dann wieder ruhig, als ob nichts passiert wäre, ins Haus zurückgekehrt. Auch habe sie sich einmal für eine Gans gehalten, und verlangt, daß man ihr die Federn ausreiße. Diese Frau, die selbst glaubte, behext worden zu sein und überall in der Gegend selbst für eine Hexe galt, war in Wirklichkeit irrsinnig[2]). Ebenso wie Leuten mit zusammengewachsenen Augenbrauen, traut man bekanntlich auch Rothaarigen alle möglichen bösen Zauberkünste zu. Der Kanadier, dem am Morgen ein rothaariger Mensch begegnet, glaubt, daß ihm irgend ein Unglück bevorstehe[3]). In Neu-England glaubt man, ein rothaariger Mensch sei mit Gift angefüllt. Man erzählt, einst habe sich ein rotköpfiger Matrose für vieles Geld einem Doktor verkauft; dieser habe ihn dann mit dem Kopfe nach unten gehängt und ihm eine Kröte in den Mund gesteckt; der Matrose sei gestorben und habe ein grünes ekelhaftes Gift von sich gegeben, aus dem der Doktor später Medizin bereitet und für hohe Summen verkauft habe[4]). Ähnliche Geschichten sind uns aus Holland und aus Steiermark bekannt. In Nordkarolina tragen die Neger einen sogenannten „Jack", ein Amulett, das gegen alles Ungemach schützen soll. Es gibt auch freigeistige Neger, die an ein solches Amulett nicht glauben, oder die es wenigstens behaupten. Es zu berühren, würden sie aber unter keinen Umständen wagen. Das Amulett besteht aus einer kleinen Zinnbüchse, in der sich ein Schlangenkopf, ein Skorpion, ein Stück Eisen, ein rostiger Schlüssel, eine Spule Hexengarn und eine Unze Salz befindet. Der Neger, der einen derartigen zauberkräftigen Jack besitzt, kann jederzeit seinen Feind behexen und ihm Unglück bringen[5]).

Daß im Lande der „Christian Science" auch Wunderdoktoren gute Geschäfte machen, kann nicht wunder nehmen. Ein gewisser Schlatter, ein geborener Elsässer, soll vor einer Reihe von Jahren im fernen Westen durch Beten und Handauflegen allerlei Wunderkuren verrichtet haben, die ihm den Namen „göttlicher Heiler" eintrugen. Bald war er in ganz Amerika bekannt. Überall, wohin er kam, strömten die Kranken herbei. Nicht lange dauerte es, bis ehrgeizige Leute, die sein Ruf und sein Profit nicht schlafen ließ, gleichfalls als Heilkünstler auftraten; jeder gab sich natürlich für den echten Wundermann aus. Einen derartigen Wunderdoktor beobachtete unser Gewährsmann einst in Evansville. Der Wunderdoktor, der einen falschen rötlichen Vollbart und lang gelocktes Kopfhaar hatte, stand in einer

1) 1909. S. 82. 2) 1905. S. 36. 3) 1909. S. 383.
4) 1909. S. 38f. 5) 1907. S. 41.



einem Kasperletheater ähnlichen Holzbude, den Blick beständig schmachtend gen Himmel gerichtet und wartete auf Kunden aus den Kreisen derjenigen, die nicht alle werden. Er hatte auch Erfolg. Seine Heilprozeduren bestanden im Kneten und Bestreichen der Kranken. Honorar verlangte er nicht; sein Gehilfe aber hielt jedem Patienten den Hut hin und bat um ein Geschenk, damit er und sein Herr ihre Wirtshausrechnung bezahlen könnten. Die Geschenke flossen reichlich [1]). Daß die „Christian Science" in Nordamerika stark verbreitet ist, ist bekannt [2]). Neu dagegen dürfte die Mitteilung sein, daß auch in Amerika die katholische Kirche den Glauben an Wunderkuren stark fördert, „da sich damit leicht ein lohnendes Geschäft in Verbindung bringen läßt". In der Kirche von St. Anna, die sich bei Quebeck befindet, sind drei hohe Haufen von Krücken, Bandagen usw. aufgestapelt, die dort von Kranken nach ihrer angeblichen Heilung zurückgelassen worden sind. Dieses amerikanische Lourdes, das einen Knochen der heiligen Anna, der Mutter Mariä besitzt, soll im Sommer manchmal von etwa 50000 Hilfesuchenden aus Kanada und den Vereinigten Staaten besucht sein [3]).

Das Einpflöcken von Krankheiten ist auch in Nordamerika bekannt. Im Staate Maine vertreibt man Warzen, indem man sie mit Salz einreibt und dieses Salz dann in ein Loch steckt, das man in einen Baum gebohrt hat [4]). Die Deutschpennsylvanier schützen ihre Kinder gegen Halsbräune, indem sie ihnen bald nach Geburt einige Haare abschneiden und diese in ein in einen Baum gebohrtes Loch stecken und dieses dann mit einem Holzkeil verschließen. Sobald nun die Kinder so groß geworden sind, daß sie mit dem Kopfe an jenes Loch reichen, bleiben sie von der Halsbräune verschont [5]). Die Negerinnen Virginiens führten früher den an Zahnschmerzen Leidenden auf einen Kirchhof, wo er sich unter einer Tanne niederlegen mußte. In diese Tanne machten sie dann mit einem Messer einen Einschnitt und lösten die Rinde ab. Das Zahnfleisch wurde so lange geritzt, bis es blutete. Einige Blutstropfen wurden in den Einschnitt gebracht und dann die Rinde wieder darüber gedeckt. Sobald dies geschehen, war das Zahnweh verschwunden. Ein Dritter durfte aber nicht zugegen sein [6]). Diebstahl aus volksmedizinischem Aberglauben wird uns verschiedentlich berichtet. Die Deutschen in Kanada empfehlen gegen Warzen u. a. folgendes Mittel: Man stiehlt ein Tischtuch und vergräbt es unter einem Stein; so schnell es verfault, so schnell vergehen die Warzen [7]). Im Staate Maine vertreibt man die Warzen auch dadurch, daß man sie mit gestohlenen Bohnen einreibt [8]).

Auch Diebstahl, um sich einen Talismann zu verschaffen, ist unter den Deutschen in Kanada bekannt. Um sich unsichtbar zu machen, muß man nämlich eine schwarze Katze stehlen, sie in einen mit Wasser gefüllten Kessel stecken und diesen, nachdem man ihn mit einem Deckel fest verschlossen hat, auf ein glühendes Feuer stellen. Man muß dabei darauf achten, daß man den Kopf nicht bewegt, unbekümmert um das, was in der Nähe vorgehen mag. Sobald die Katze gekocht ist, nimmt man die Knochen

---

1) 1905. S. 21f. Vgl. auch 1900, S. 144.
2) 1905. S. 22f. 3) 1905. S. 23. 4) 1909. S. 72.
5) 1909. S. 34. 6) 1909. S. 139f. 7) 1909. S. 71.
8) 1909. S. 72.

aus dem Kessel und zieht sie, während man in einen Spiegel blickt, der Reihe nach durch die Zähne. Sobald man nun den rechten Knochen erwischt, ist man unsichtbar. Damit die Zauberprozedur aber Erfolg hat, muß sie in der Mitternachtsstunde vorgenommen werden [1]). Ganz ähnliche Mittel kennt man bekanntlich bei uns. Ein Beispiel für diebstahlverhindernden Aberglauben wird uns von in Boston lebenden Armeniern berichtet. Hat nämlich bei diesen ein Kind Ausschlag im Gesicht, so heißt es, seine Mutter habe während ihrer Schwangerschaft ein Ei gestohlen [2]) Den Talismanglauben hatten wir schon oben berührt. Über den Hasenfuß als Amulett [3]) habe ich schon anderwärts ausführlich gehandelt.[4]) Interessant ist, daß man auch in Nordamerika die sogenaunte „Glückshaube", d. h. das Häutchen, mit dem manche Kinder auf die Welt kommen, für ein glückbringendes Amulett hält [5]). Wenn nämlich deutsch-amerikanische Wahrsagerinnen dem Publikum ihre Dienste in den Zeitungen anbieten, so vergessen sie selten zu erwähnen, daß sie unter dem „Schleier geboren" und mithin über außergewöhnliche Kenntnisse verfügten [6]). Daß das Wahrsagen in Nordamerika weit verbreitet ist, ist bekannt. Ähnlich wie bei uns aus dem Kaffeesatz, prophezeit man den Yankees aus Teeblättern. Man trinkt eine Tasse Tee und läßt den Blättersatz darin; doch darf man ihn nicht ansehen, da das Unglück bringen würde. Dann dreht man die Tasse dreimal gegen sich herum, wünscht sich etwas und stellt sie auf einen Teller. Die Wahrsagerin zeigt nun mit einer Gabel, einem Messer oder Bleistift, nie aber mit dem Finger, auf die zurückgebliebenen Teeblätter und erklärt aus ihrer Gruppierung die Zukunft [7]). Neuerdings ist bei den Damen der besten Gesellschaft, besonders in New-York, die Chiromantie, englisch palmistry genannt, besonders modern. Während bei uns die modernen Sibyllen fast ausnahmslos Frauen sind, wird in Nordamerika das Wahrsagen aus der Hand fast nur von Männern betrieben und zwar nur von solchen, deren Äußeres orientalische Abstammung anzudeuten scheint. Der „Palmist", der in der Regel ein elegant eingerichtetes Haus bewohnt, ist imstande, alle an ihn gestellten Fragen über den Ausgang einer Eheschließung, einer Börsenspekulation und ähnliches zu beantworten [8]). Zum Schluß sei bemerkt, daß anscheinend auch in Nordamerika die Bezeichnung „Nachtwächter" für den grumus merdae bekannt ist, denn unser Gewährsmann sagt, freilich ohne anzugeben, daß sich dies auf Amerika bezieht: „Der Blinde verschluckt manche Fliege und tritt manchem „Nachtwächter" die Augen aus [9]).

1) 1909. S. 79. 2) 1909. S. 74. 3) 1905. S. 10.

4) Vergl. meine Abhandlung über „Eigenartige Verbrechertalismane" in Bd. 25 S. 74ff.

5) Vergl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. II (Stuttgart 1909) S. 593ff., Ploss und Bartels „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde" 9. Aufl. Bd. II (Leipzig 1908) S. 275ff., sowie meine Skizze über „Prozeßtalismane" („Globus" Bd. 95 S. 21ff.).

6) 1909. S. 21f. 7) 1905. S. 20. 8) 1909. S. 151.

9) 1909. S. 86.

Besprechungen.

1.

Dr. Otto Granichstädter: Gerichtsärztl. Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Leipzig u. Wien. Frz. Deuticke. 1909.

Eine vorzügliche und für Juristen sowie junge Gerichtsärzte gleich lehrreiche Sammlung von Gutachten etc. erster Autoritäten: Hofmann, Kolisko, Haberda, Richter, Pilz. Es war eine dankenswerte Idee, diese Vorbilder den Registraturen zu entreißen. H. Groß.

2.

Dr. Oskar v. Sterneck: „Die Reform des östr. Strafrechts" Innsbruck, Wagnersche Univ. Buchhandlung 1908.

Die Schrift behandelt im I. Teil allgemeine Fragen (Wesen und Zweck der Strafe, strafbare Tatbestände, Arten der Strafe, Schuldbeweis etc.) der II. Teil gibt den vollständigen Entwurf eines neuen östr. Strafgesetzes, der sich als wesentliche Verbesserung des heutigen Strafgesetzes darstellt. Die Einzelheiten zu besprechen würde viel zu weit führen.

H. Groß.

3.

Raoul Ruttiens: Les traces dans les Affaires criminelles (Extr. d. l. Rev. de l'Université de Bruxelles Juin-Juillet 1908) Liège. „La Meuse". 1908.

Verf. bespricht kurz alles, was man heute über Fußspuren, Abdrücke von Fingern, Blut- und sonstige Spuren, endlich über Identitätsfeststellungen veröffentlicht hat. H. Groß.

4.

O. v. Alberti: „Rechtswidrige Unterlassungen". Berlin, Stuttgart Leipzig. W. Kohlhammer. 1908.

In der ihm eigenen feinen und klugen Weise untersucht der Verfasser „Aus den Gewissensbedenken des Praktikers heraus" die einzelnen Fragen die sich aus den rechtswidrigen Unterlassungen ergeben, sorgfältig und mit genauester Kenntnis der Situation. Die Lektüre der kleinen Arbeit ist äußerst anregend. H. Groß.



5.

Franz Nadastiny: „Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie. Leipzig. Otto Wigand.

Vom bestem Willen bestrebt, sucht Verfasser nachzuweisen, daß eine Besserung unseres Strafwesens nur durch genaues und sorgfältiges Studium der Psyche der Verbrecher erwartet werden kann. H. Groß.

6.

Löffler u. Cons: Nachprüfung des von Neißer u. Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut. Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch. 19. Bd., herausg. von Naumann-Kirchner. Jena. Gustav Fischer. 1908.

Es handelt sich um die Feststellung des Wertes des neuen, von Neißer u. Sachs vorgeschlagenen sogen. Ablenkungsverfahren im Vergleiche zu dem früheren Uhlenhuthschen sogen. Präcipitinverfahren. Das Ergebnis der Untersuchungen geht dahin, daß das Neißer-Sachs Verf. noch empfindlicher ist, als das Uhlenhuthsche. Es ist aber zweifellos viel komplizierter anzuwenden und allzuempfindlich, so daß in der Praxis Irreführungen vorkommen können, denn es gibt auch positiven Ausschlag bei Substanzen mit minimalem Eiweißgehalt. Die ältere Präcipitinmethode scheint also durch die neuere Ablenkungsmethode keineswegs ersetzt oder beseitigt, sie bleibt die für die Praxis wichtigere. H. Groß.

7.

Dr. G. Popp, Kriminalanthropologische Forschung an Tatortspuren. Sonderabdruck aus der Festschrift zur XXXIX. Anthropologenversammlung Frankfurt a. M. 2.—6. Aug. 1908, ohne Druckort.

Verfasser gibt in Kürze das allerwesentlichste über Fußspuren, Hand-Fingerspuren, Blut, Haare, Gebiß, Nägel, Kleidungsstücke und sonst auf dem Tatorte Rückgelassenes. Neues wird zwar durchaus nichts gebracht, aber es werden gute Beispiele gegeben. H. Groß.

8.

Otto Lipmann „Die Wirkung von Suggestivfragen". Leipzig 1908. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem ich vor 17 Jahren (Handb. f. U.R.) und dann wiederholt (Kriminalpsychologie und oft in diesem Archiv) darauf hingewiesen habe, wie oft Zeugen auch beim besten Willen aus verschiedenen, zahllosen Gründen nicht die Wahrheit sagen, nicht sagen können, seitdem ist eine Bibliothek über die sog. „Psychologie der Aussage" mit Tausenden von „Experimenten" entstanden. Ich glaube, daß man hier auch eine Grenze ziehen muß. Wir konstatieren und wissen, daß eine große Anzahl von Zeugenaussagen nicht richtig ist; wir suchen die einzelnen Gründe (bei bona fide redenden Zeugen) zu finden (Sinneswahrnehmung, Erinnerungs- und Gedächtnisfehler, korrigieren der richtigen Vorstellung, Suggestion und tausend andere Gründe) und wir bestreben uns endlich diese Behauptung von den bona fide falschen



Angaben, durch zahlreiche, gut gewählte und sorgsam beobachtete Beispiele und Fälle zu beweisen und zu unterstützen. Aber weiter wollen wir einstweilen nicht gehen, und wenn man tausend Versuche macht, und alles säuberlich in Ziffern, Prozentsätze und Formeln bringt, um „Exaktes" zu liefern, so hat man eben gerade nicht exakt gearbeitet. Wenn der Chemiker zwei ihm bekannte Flüssigkeiten mengt, Temperatur, Luftdruck, Bewegung etc. berücksichtigt, so ist das Ergebnis allerdings ein exakt gewonnenes, da er das Experiment mit dem gleichen Erfolge beliebig oft vornehmen oder von anderen vornehmen lassen kann. So steht es aber mit unseren „psychologischen Experimenten" noch lange nicht, weil jedes aufgenommene und mitwirkende Moment des Experimentes zahlreiche, nicht zu beseitigende Fehlerquellen in sich hat. Wenn ich exakt experimentieren will, so müssen die Einheiten gleichwertig sein, sonst können z. B. 10 Einheiten gleich 15 Einheiten sein und dann habe ich 10 = 15. Kinder, oder Menschen überhaupt sind aber nie gleichwertig und selbst dasselbe Individuum ist vormittags unter diesen Einflüssen etwas ganz anderes, als nachmittags unter jenen Einflüssen. Experimentiere ich also z. B. mit Kindern so müßte ich bei Beurteilung des Ergebnisses berücksichtigen: Natur und Kultur, Alter, Geschlecht, Gesundheit, Nahrungsverhältnisse, Verstand; Gemüt, Religion, Temperament, alles Erlebte, Interessen, sexuelle Momente, Eigensinn oder Nachgiebigkeit, Leichtgläubigkeit oder skeptisches Wesen, alles Erlernte und Gemerkte. Dann die heutigen Einflüsse: matt oder ausgeruht, satt oder hungerig, völlig wohl oder krank, Temperatur oder Wetter. Endlich als drittes Moment die Person und Art des Experimenden: ist er dem Objekt sympathisch oder nicht, vermag er autoritativ aufzutreten oder tut er das schüchtern, fixiert er den Gefragten, blickt er aufmunternd oder abweisend, ja selbst der Ton ist wichtig. Lassen wir alle diese Momente, deren Einfluß für den einzelnen Fall wir zumeist gar nicht kennen, zusammenwirken, so können sie, zufällig unglücklich gruppiert das Gegenteil von dem bewirken, was bei anderer Gruppierung zum Vorschein gekommen wäre. Ich anerkenne den Fleiß und die Mühe mit welcher Verfasser gearbeitet hat, aber ich halte die Ergebnisse eben wegen der tausendfachen Fehlerquellen für unsicher, u. U. sogar, in die gefährliche Praxis übersetzt, für bedenklich. H. Groß.

9.

Richard Hamann: „Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit". M. Du Mont Schauberg. 1907. Cöln a. Rh.

Verfasser springt der klassischen Schule bei, und greift v. Liszt an, ohne aber neue Argumente zu bringen. H. Groß.

10.

Georg Staminer: Amerikan. Jugendgerichte, ihre Entstehung Entwicklung und Ergebnisse. Nach „Jam. J. Barrow's „Childrens courts in the United states". Berlin 1908. R. v. Decker.

Das gute Buch gibt zuerst die Entstehung der amerikanischen Jugendgerichte, stellt die Ergebnisse dar und bringt auch Berichte einiger Jugendrichter, Bei der Wichtigkeit der Sache ist die deutsche Bearbeitung von Barrows grundlegendem Werke dankenswert. H. Groß.



11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. V. Bd. 1908, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 30 M.

Auf diesen wahren Schatz folkloristischen Wissens ist an dieser Stelle schon öfters aufmerksam gemacht worden. Auch der vorliegende Band ist hochinteressant. Der Jurist muß die Volkspsyche bis in die Tiefe hinein kennen und ihr auch auf Pfaden folgen, die ihm vielleicht nicht sehr gefallen, so hier auf dem sexuellen Gebiet, das in der Volksphantasie, wie die mitgeteilten Idiotica, Rätselfragen, Volkserzählungen, Pflanzennamen etc. bezeugen, eine so große Rolle spielt und wiederum mit vielem Aberglauben in Verbindung steht. Der Jurist wird weiter über merkwürdige Gebräuche und Gewohnheitsrechte Näheres erfahren, so z. B. über schwiegerväterliche Zeitehe und Hausgemeinschaft bei den Serben (Dr. Trilc), über die „buck niggers" d. h. Zuchtneger zu Zeiten der amerikanischen Sklaverei durch Amrain etc. Interessieren wird ihn gewiß ferner eine eingehende Untersuchung über die scheußlichen sexuellen Unsitten bei Gefangenen in Einzel- und Gemeinschaftshaft und zwar sowohl bei Männern, als bei Frauen durch Amrain. Ganz großartig, auf eigener Erfahrung beruhend, ist ein langer Aufsatz von Bieber über das Geschlechtsleben verschiedener Völker des heutigen Äthiopien. Wir sehen, daß hier trotz der Halbkultur die Frau hoch steht, ebenso die Moral und speziell die sexuelle. Amrain teilt verschiedene rheinisch-elsässische Redensarten mit, die verfänglich erscheinen und doch harmlosen Sinn haben. Dort gibt es nämlich verschiedene Gegenden, wo z. B. das ominöse Wort „ficken" einen ganz unschuldigen Sinn hat, z. B. in der Schülersprache soviel wie abschreiben heißt. Auch das sollte jeder Jurist kennen! Corsetti zeigt, daß im heutigen Rom die Huren fast alle durch Verführung oder Not und Elend ihrem traurigen Gewerbe entgegengeführt wurden und nur sehr wenige tätowiert sind. 75 % sind Tribaden und so gut wie alle potatrices.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 3. Bd., 4. Heft Halle, Marhold, 1908. 3 M.

Berliner teilt zwei interessante Fälle akuter Psychosen (Verwirrtheitszustandes) nach schweren Traumen mit, da das selten genug ist. Namentlich die Methode durch genaues Beantworten der Sommerschen Fragebögen zu verschiedener Zeit ist interessant. Römer führt genau nach Sommerschen Angaben an vier Psychopathen ein Aussageexperiment und zeigt, wie wichtig dies als psychopathologische Untersuchungsmethode ist, indem dadurch die klinischen Symptome, besonders die Suggestibilität, zahlenmäßig sich feststellen lassen. Das sind aber alles so komplizierte und schwierige Untersuchungen, daß sie, meint Referent, immer nur ein Spezialist wird ausführen können.

Dr. P. Näcke.

13.

Weygandt. Forensische Psychiatrie. 1. Teil. Straf- und zivilrechtlicher Abschnitt. Klein-Oktav, 145 S. — 0,80 M. Samml. Göschen 1908.

Verf. hat es fertig gebracht, bei aller Reichhaltigkeit in aller Kürze auf das Klarste sein Thema zu behandeln. Der spezielle Teil folgt später.



Es werden genau alle Gesetzesstellen gegeben und sie eingehend, wo es nötig ist, psychiatrisch besprochen, wobei sogar noch 15 Krankengeschichten eingestreut sind. Alles steht auf der Höhe der Wissenschaft. Ein Register erleichtert das Ganze. Die Vorrede ist interessant. Verf. gibt sich als Deterministen zu erkennen. Das Bändchen ist Medizinern und Juristen wärmstens zu empfehlen Dr. P. Näcke.

14.

Strümpell: Nervosität und Erziehung. Ein Vortrag. Leipzig, Vogel, 1908, 34 S.

Interessanter, populärer Vortrag. Nervosität wird als Störung des Gleichmaßes der Vorstellungen und ihrer richtigen Bewertung im Verhältnisse zu ihrer objektiven Wichtigkeit desfiniert, die körperlichen Symptome werden als meist sekundär, psychogen erzeugt hingestellt und dann wird insbesondere auf die Nervosität der Kinder und ihre frühzeitige Behandlung durch eine rationelle Erziehung näher eingegangen.

Dr. P. Näcke.

15.

Dr med. Eugen Neter: „Die Behandlung der straffälligen Jugend" („Der Arzt als Erzieher", Heft 30). München 1908, Verlag der „Ärztlichen Rundschau" (Otto Gmelin). — 56 S. 8⁰. 1,50 Mk., geb. 2,25.

Jetzt, wo man endlich auch in Deutschland und in Österreich ernstlich bestrebt ist, die kinderpsychologischen Forschungen der letzten Jahre für die Strafrechtspflege dienstbar zu machen, darf obige Schrift besonderes Interesse erwecken. Mit Recht wird ausgeführt, daß die bisher übliche Behandlung der straffälligen Jugend nur Mißerfolge aufzuweisen hat, daß endlich der Kampf gegen die jugendliche Kriminalität dort einsetzen muß, wo es gilt, die Jugend vor dem Straffälligwerden zu schützen. Richtig wird auch betont, daß der Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht fallen müsse. Besonders möchte ich darauf hinweisen, daß in der Tat das bestrafte Kind entweder von seinen Schulkameraden gemieden, oder aber — und das ist noch weit schlimmer — der Mittelpunkt des allgemeinen Interesses wird. Dadurch wird die Eitelkeit der jugendlichen Verbrecher verstärkt. Schauerlektüre tut dann das übrige, um die Moralbegriffe völlig zu verschieben: Ein neuer „Gewohnheitsverbrecher" ist dann wieder gezüchtet. Deshalb muß unbedingt bei den Jugendgerichten die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein und Erwähnung in der Presse verhindert werden. Dankenswert ist die im Anhange wiedergegebene Übersetzung des dänischen Gesetzes über die Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und junger Personen. A. Hellwig.

16.

J. Spieth. „Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen". Bremen 1908.

In Kommission bei der Norddeutschen Missionsgesellschaft. 18 S. 8⁰.

Interessant sind die zahlreichen euphemistischen Ausdrücke für Gesetzesübertretungen (S. 10 f.), beispielsweise „Ausrutschen", „Treten ins Leere",



„neben das Ziel schießen“ usw. Geradezu modern klingt es, wenn der Togoneger sagt: „Ein guter verständiger König bezeugt auch dem Verurteilten seine Teilnahme“ (S. 17). Mit Recht wird betont, daß mehr wie bisher darauf geachtet werden muß, daß die Gesetze und die Rechtsprechung den Anschauungen der Eingeborenen unserer Kolonien angepaßt werden müssen.

A. Hellwig.

17.

Karl Knortz. „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort“. Würzburg 1909. Curt Kabitzsch (A. Stubers Verlag). 240 S. 8⁰. 3,20 Mk.

Der bekannte Verfasser, auf dessen frühere Arbeiten ich hier schon aufmerksam gemacht habe, gibt in dieser ausführlichen Monographie eine dankenswerte Ergänzung zu dem Werke von Strack über das Blut im Glauben und Aberglauben. Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt; leider sind nur selten die Quellen angegeben. Wertvoll sind für uns die zahlreichen Bemerkungen über Hexenglauben, Diebstahl aus Aberglauben, Wahrsagen, mystische Mittel gegen Diebe und sonstigen kriminellen Aberglauben. Eine Fundgrube ist das Buch für Studien über kriminalanthropologischen Volksglauben. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über „Blut und Aussatz“ (S. 186/215).

A. Hellwig.

18.

Lic. Dr. V. G. Kirchner. „Wider die Himmelsbriefe“. Leipzig-Gohlis 1908. Bruno Volger. 81 S. 8⁰.

Dies kleine Büchlein ist zwar vor allem als „ein Beitrag zur religiösen Volkskunde“ gedacht, bringt aber auch dem Kriminalisten viel Wertvolles, da Himmelsbriefe bekanntlich auch als Verbrechertalismane Verwendung finden. Der Verfasser gibt acht Himmelsbriefe buchstabengetreu wieder und bespricht vier von ihnen eingehend. Die früheren in volkskundlichen Zeitschriften veröffentlichen Arbeiten sind dem Verfasser leider nicht bekannt gewesen (S. 16), ebenso nicht (S. 26), daß ähnliche Himmelsbriefe auch in anderen Ländern vorkommen. Die erforderlichen Nachweise habe ich soeben in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ Bd. II S. 397 f. in einem Aufsatze über religiöse Verbrecher gegeben. Wir freuen uns von Herzen über diesen wackeren theologischen Mitstreiter bei unserem Kampf gegen den Aberglauben und hoffen, daß er noch oft derartige Themata behandeln möge.

A. Hellwig.

19.

Wilhelm Börner. „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“. Wien 1908. Verlag des Zentralverbandes der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine. 16 S. 8⁰.

Erfreulicherweise besinnt man sich immer mehr darauf, daß die pornographische Literatur nur ein Teil der Schundliteratur ist, d. h. jener Literatur, „welche in besonders hohem, merklichen Grade die Tendenz in sich birgt, die Menschen psychisch zu schädigen“ (S. 4). In hygienischer, forensischer, ästhetischer und ethischer Beziehung richtet sie größten Schaden an, sodaß ihre Bekämpfung ein dringendes Bedürfnis ist. Als wirksam haben sich nur die polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen erwiesen; wenn-

13*



gleich Mißgriffe vorkommen, so kommen sie gegenüber dem Schaden, den die Schundliteratur anrichtet nicht in Betracht. Besondere „Sachverständigengerichte“ und „Buchhändlerkammern“ könnten günstig wirken; auch private Boykottierung ist zu empfehlen. A. Hellwig.

20.

Ernst Fuchs. „Schreibjustiz und Richterkönigtum“. Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 115 S. 8⁰.

In diesem „Mahnruf zur Schul- und Justizreform“ geht Verf. von „der nicht mehr zu leugnenden Tatsache aus, daß unsere jetzige deutsche Justiz in allen Zweigen, als Rechtsanwaltschaft, Richtertum und Staatsanwaltschaft, weder volkstümlich noch volksbeliebt, daß sie unpopulär ist“. Wichtiger als alle Gesetzreformen sind die Reformen, die bezüglich der Ausbildung des Juristen erforderlich sind: Dies ist die Quintessenz der Ausführungen des Verf. Schon der Schulunterricht sollte realer sein, wenigstens aber müßte beim Studium mehr auf die Realien Wert gelegt werden. Verf. tritt daher warm für die von Hans Groß angeregten kriminalistischen Institute (S. 35) ein und fordert mit Recht (S. 46f.) eingehende Beschäftigung mit der Kriminalistik im Sinne von Hans Groß. Trefflich ist, was Verf. sodann über den jurististischen Vorbereitungsdienst und die juristische Praxis ausführt. „Der beste Lebens- und Menschenkenner, nicht der beste Kenner von Rechtssätzen und Präjudizien ist der beste Richter“ (S. 52). Wie lange wird es noch dauern, daß auch an maßgebenden Stellen sich diese Erkenntnis Bahn bricht! Als Verfasser des Buches „Der deutsche Richter“ wird auf Seite 80 und 108 irrtümlich Kaden statt Kade genannt.

A. Hellwig.

21.

Erich Sello. „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren“. Berlin 1908. Marquardt & Co. 144 S. gr. 8⁰.

Der Fall Hau wird stets eine cause celèbre bilden, die großes psychologisches Interesse bietet, besonders auch für die Massenpsychologie. Doch ist es schwer, sich aus dem Wirrsal der Zeitungsberichte ein zutreffendes Bild von der Tat und der psychischen Eigenart des Täters zu machen. Und ob wir jemals eine aktenmäßige Bearbeitung des Falles erhalten, ist zweifelhaft. Schon deshalb ist das Unternehmen des berühmten Verteidigers mit Freude zu begrüßen. Es ist anzuerkennen, daß er aus den vielen Verhandlungsberichten sich bemüht hat, den richtigen Sachverhalt herauszuschälen. Man darf wohl auch annehmen, daß er mit feinem Instinkt und großem Scharfsinn in der Regel das Rechte getroffen hat. Besonders wertvoll ist das Schlußkapitel über die Lehren, die aus den Hauprozessen gezogen werden können, gezogen werden müssen. Gerade bei Sensationsprozessen müssen die Zeugenaussagen mit besonderer Vorsicht gewürdigt werden, was übrigens auch Nußbaum in seinem Buch über den Polnaer Ritualmord mit Recht betont hat. Unsere Praktiker müssen überhaupt mehr kriminalistische Studien treiben: „Wer als Strafrichter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit der empirischen Alltagspsychologie auszukommen wähnt, hänge das Handwerk ruhig an den Nagel“ (S. 133f.) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist im künftigen St.G.B. zu berücksichtigen, die gerichtliche Vor-



untersuchung beizubehalten, nur mehr kontradiktorisch auszugestalten. Der in § 244 St.P.O. ausgesprochene Grundsatz des Beweiszwanges darf nicht aufgegeben werden; künftig muß der Grundsatz gesonderter Abstimmung über straferhöhende Umstände ausdrücklich als obligatorisch sanktioniert werden. A. Hellwig.

22.

Gustave le Bon. „Psychologie der Massen". Deutsch von Dr. Rudolf Eisler. („Philosophisch-soziologische Bücherei", Bd. II). Leipzig 1908. Werner Klinkhardt. 153 S. 8⁰. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Die Psychologie der Massen wird vor allem von romanischen Gelehrten erforscht; vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der romanische Charakter massenpsychologische Erscheinungen begünstigt. Doch bietet sich einem aufmerksamen Beobachter auch bei uns genügend Gelegenheit zu derartigen Studien: Man denke nur an den Hauprozeß, die Heilsarmee, Ritualmordprozesse, Madonnenerscheinungen usw. Es ist irrig, anzunehmen, daß Massen denselben psychologischen Gesetzen folgen, wie die einzelnen Individuen, aus denen die Masse besteht: Die Masse ist impulsiv, leichtgläubig, überschwänglich. Klar werden uns die Grundzüge der Massenpsychologie dargelegt und dann verschiedene Arten von Massen geschildert, wovon uns besonders die kriminellen Massen (S. 116 ff.) und die Geschworenen (S. 121 ff.) interessieren. Die Massenverbrechen — man denke an Löwenstimms Aufsatz über „Fanatismus und Verbrechen" — haben in der Regel eine gewaltige Suggestion zum Beweggrund; infolgedessen glauben die betreffenden Individuen, nur ihre Pflicht getan zu haben. Was der Verfasser zur Verteidigung des Schwurgerichts ausführt, ist nicht stichhaltig. Da er selbst angibt, daß die Geschworenen wie alle Massen „sehr stark durch Gefühle, nur sehr schwach durch logische Argumente, beeinflußt" (S. 122) werden, so wäre m. E. die einzig richtige Schlußfolgerung die, daß das Schwurgericht abgeschafft werden muß. Die Übersetzung ist im allgemeinen gut, doch finden sich auch Nachlässigkeiten. So wird S. 11 von dem „Simplismus" der Gefühle der Massen und S. 124 von dem „heikligsten Teil" gesprochen. A. Hellwig.

23.

P. Sanyayya Naida. „Crime: its investigation and detection". Secund edition. Madras 1907. Higginbotham & Co. 201 S. 8⁰. 1 Rupie.

In diesem kleinen Büchlein gibt der Verfasser, Polizeiinspektor erster Klasse in Madras, seinen jüngeren Kollegen an der Hand zahlreicher interessanter Beispiele aus seiner reichen Erfahrung methodische Ratschläge, um Diebe, Räuber, Mörder, zu überführen, gestohlene Sachen aufzufinden usw. Seine Lehre: „Gib niemals einen Fall auf, da es unmöglich sei, ihn aufzuklären, denn die Aufklärung eines Verbrechens ist nur eine Frage der Zeit und der Ausdauer" (S. 92) sollte sich ein jeder praktische Jurist stets vor Augen halten. Ausdauer muß freilich mit Geschicklichkeit gepaart sein. Gerade derartige aus dem Leben schöpfende praktische Lebenserfahrungen gewiegter Kriminalisten sind aber vorzüglich geeignet, die erforderliche Anleitung zu geben. Deshalb dürfte sich eine Übersetzung des Buches emp-



fehlen, wenngleich manche Details natürlich nur für indische Verhältnisse passen; dadurch gewinnt das Büchlein andererseits für den Theoretiker ein besonderes Interesse. A. Hellwig.

24.

Dr. Fritz Zechbauer: „Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens", mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Josef Kohler. („Berliner juristische Beiträge", herausgegeben von Prof. Dr. Josef Kohler, Heft 12). Berlin 1908. R. v. Deckers Verlag. 250 S. gr. 8⁰.

Der kürzlich leider verstorbene begabte Verfasser gibt in vorliegender Arbeit eine eingehende Darstellung des mittelalterlichen Strafrechts in Sizilien, wie es die im Jahre 1231 zu Melfi erlassenen Constitutiones regni Siciliae Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen und andere Rechtsquellen widerspiegeln. Die Arbeit ist nicht nur für den Rechtshistoriker lehrreich, sondern auch für den Kriminalpolitiker interessant: Finden wir doch hier teilweise höchst moderne Gedanken, so wenn notorische Raufbolde, Spieler und Trinker sowie andere Leute von unsolidem Lebenswandel dauernd oder zeitweise den mit der Verwaltung der staatlichen Arbeiten betrauten Beamten zur Verwendung überwiesen werden sollen (S. 27). Von anderen interessanten Bestimmungen möchte ich nur noch erwähnen die Ausführungen über Liebestränke (S. 49 ff.), Fahrlässigkeit von Ärzten und Rechtsanwälten (S. 53), über Kuppelei (S. 98 ff.), über lügenhafte Bezichtigung der Notzucht zu Erpressungszwecken (S. 110), Giftmischerei und Zauberei (S. 124 ff). Von ganz besonderem Interesse ist die Regelung des Polizeistrafrechts (S. 152 ff.), namentlich die sittenpolizeilichen (S. 160 f.) und gesundheitspolizeilichen (S. 161 ff.) Maßnahmen. Auf Einzelheiten kann hier leider nicht eingegangen werden. In einem ausführlichen Exkurs über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (S. 168 ff.) kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß die sizilische inquisitio aus dem fränkisch-normannischen Rügeverfahren stammt, aber durch Aufnahme der Grundzüge des kanonischen Inquisitionsverfahrens sehr ausgebaut und vervollkommnet ist. A. Hellwig.

25.

Maurice Pamelee: „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure." New-York 1908. The Macmillan Company. 410 S. 8⁰ geb. 1,25 Dollar.

In 12 Kapiteln behandelt der Verfasser folgende Gegenstände: Die Wissenschaft der Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie, die Gesellschaft und der Verbrecher, die Individualisation der Strafe, das Strafrecht, die strafprozessualen Systeme, die Kriminalpolizei, Anklage und Verteidigung, Beweisverfahren, die Geschworenen, die Richter, das neue Strafverfahren. Alles wird in wohltuend klarer objektiver Art erörtert. Das ausgezeichnete Buch dürfte sich wie wenig andere dazu eignen, die angehenden Kriminalisten in den neuen Geist unserer Wissenschaft einzuführen, eine gute Übersetzung wäre dringend zu wünschen. Besonders interessiert hat mich die eingehende Darstellung und Kritik des angloamerikanischen Beweisverfahrens. Vorzüglich ist auch die Kritik des Schwurgerichtes, die oft betonte Forderung, daß unsere Polizeibeamten,



Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sich mit der modernen Kriminalistik eingehend vertraut machen müssen, weil sie nur dann ihren verantwortungsvollen Beruf voll ausfüllen können. Indem ich den Wunsch ausspreche, daß das vortreffliche Büchlein auch bei uns recht viele Leser finden möge, sei es gestattet, auf ein Mißverständnis aufmerksam zu machen. Bei der Behandlung der Schöffengerichte (S. 378) spricht der Verfasser nämlich davon, daß der Vorsitzende bald mit zwei, bald mit vier, und bald mit 6 Schöffen sitze: Er hält also die Strafkammer und Strafsenate irrtümlicherweise für Laiengerichte. A. Hellwig.

26.

Agostino Gemelli: „Le dottrine moderne della delinquenza". Firenze 1908. Libreria editrice Fiorentina. 159 S. 8° 2 lire.

Der Verfasser — ein Minoritenpater — kritisiert hier auf Grund der Arbeiten besonders deutscher und französischer Gelehrten die Lehren Lombrosos vom geborenen Verbrecher, von der Auffassung des Verbrechens als eines atavistischen Rückschlages, den Beziehungen zwischen Epilepsie, moralischem Schwachsinn und Verbrechen, sowie der psychischen Eigenart des Verbrechers. Wenngleich der Verfasser auch nichts Neues bringt und mitunter den theologischen Standpunkt zu sehr hervorkehrt, so ist sein Büchlein doch recht lesenswert, umsomehr als er mehrere sonst schwerer zugängliche Aufsätze verwertet. Auch ist es ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch in Italien — bei aller Anerkennung dessen, was Lombroso geleistet hat — die kritische Betrachtung der kriminalanthropologischen Lehren Lombrosos immer weitere Ausdehnung findet. Verfasser betont die Notwendigkeit, ohne Vorurteile irgend welcher Art an das objektive anatomische Studium des Verbrechers und seines Milieus heranzugehen (S. 152f.). A. Hellwig.

27.

Hans Freimark: „Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meines Hand?" Berlin, Leipzig, Wien o. J. (1908). W. Vobach u. Co. 155 S. gr. 8°.

Nach Zeitungsnotizen soll kürzlich der bekannte französische Psychologe Professor Binet versucht haben, den experimentellen Nachweis der Berechtigung der Chiromantie zu erbringen; ob dies zutrifft, entzieht sich meiner Kenntnis; Hans Freimark versucht es jedenfalls und nicht ungeschickt. Interessant sind die Abbildungen und Deutungen der Hände berühmter Zeitgenossen. Daß ein Körnchen Wahrheit in den chiromantischen Lehren enthalten sein kann, ist wohl möglich, sicher ist aber, daß heute jedenfalls die Chiromantie noch weit davon entfernt ist, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben zu können. A. Hellwig.

28.

Richard Lasch: „Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker". („Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde", herausgeg. von Georg Buschan, Bd. V). Stuttgart 1908. Strecker u. Schröder. 147 S. gr. 8°.

Im Gegensatz zum Strafrecht und besonders Familienrecht der Naturvölker hat sich die ethnologische Jurisprudenz mit prozeßrechtlichen Forschungen



bisher verhältnismäßig selten befaßt. Insbesondere war das, was wir über die Universalgeschichte des Eides wußten, nicht gerade viel. Und doch mußte gerade dies Thema wie wenig andere aus dem Arbeitsgebiet der ethnologischen Jurisprudenz auch den modernen Kriminalisten interessieren, da der Eid sich ja als letztes Überbleibsel einer vergangenen Kultur- und Rechtsperiode noch in vielen modernen Prozeßordnungen erhalten hat. Auf Grund eines gewaltigen mit großem Fleiße gesammelten Materials behandelt der in ethnologischen und folkloristischen Fachkreisen seiner weitsichtigen sorgfältigen Studien wegen rühmlichst bekannte Verfasser den Eid und seine verschiedenen Formen sowie die Anschauungen über den Meineid und seine Folgen. In den Anfängen der Kultur sind Eid und Zauberhandlung vielfach noch eins, der gerichtliche Eid freilich, der entwicklungsgeschichtlich eine jüngere Bildung darstellt, scheint in der Tat, wie man auch bisher annahm, aus den Gottesurteilen entstanden zu sein. Der Verfasser verwertet auch nach Möglichkeit die entsprechenden Tatsachen des europäischen Volksglaubens. Für uns besonders wertvoll sind die Kapitel über die Folgen des Meineides (S. 91ff.), sowie über Frauen und Kinder und Eid (S. 103ff.). Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt. Für ergänzende Studien des Verfassers erlaube ich mir ihn auf das bekannte Werk von Spieth über die Ewe-Neger, das Buch von Felix Meyer über das Recht der Herero, auf Löwenstimms Aufsatz über Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes (dieses Archiv Bd. 7), sowie meine Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien („Gerichtssaal" Bd. 66 und 68, „Archiv für Religionswissenschaft" Bd. 12), sowie über Bestrafung des Meineides durch Gott (dieses Archiv Bd. 31) und den Eid im Volksglauben („Globus" Bd. 94) hinzuweisen.

A. Hellwig.

29.

Johann Georg Gmelin: „Zur Psychologie der Aussage." II. Aufl. Mit einem Anhang „Über die gesetzliche Beseitigung des Zeugeneides." Hannover 1909. Helwigsche Verlagsbuchhandlung 98 S. gr. 8⁰.

Der erste Teil der Broschüre ist ein mit verschiedenen Zusätzen versehener Abdruck der in Band III der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen" erschienenen Abhandlung. Es ist höchst erfreulich, daß Verfasser energisch dafür eintritt, daß unsere Praktiker sich endlich eingehend mit den Resultaten der Aussageforschung vertraut machen. In dem umfangreicheren Anhang (S. 33ff.) legt Verfasser, gestützt besonders auf Kades Buch „Der Eid und das Recht auf Wahrheit" (Berlin 1895), die bekannten Unzuträglichkeiten dar, welche die Beeidigung mit sich bringt und verlangt Abschaffung des Zeugeneides. Da ich auf Grund meiner folkloristischen Studien der Überzeugung bin, daß es viele gibt, die nur unter dem religiös-abergläubischen Zwang der Eidesleistung die Wahrheit sagen, kann ich dem Verfasser aus Zweckmäßigkeitsgründen zurzeit nicht beipflichten.

A. Hellwig.

30.

Leo N. Tolstoi: „Ich kann nicht schweigen!", Berlin o. J. (1908). J. Ladyschnikow. 51 S. 8⁰.

Ein flammender Protest gegen die Massenhinrichtungen in Rußland, wie wir sie vor kurzem mit Schaudern miterlebt haben. Das schlimmste



ist, daß durch sie die Demoralisation in allen Volksklassen geradezu gezüchtet wird. „Man spricht und schreibt jetzt von Hinrichtungen, Erhängen, Morden und Bomben, wie man früher vom Wetter sprach. Kinder spielen Erhängen. Gymnasiasten, fast noch Kinder, unternehmen Expropriationen, bereit zu töten — genau so wie sie früher auf die Jagd gingen. Die Großgrundbesitzer zu töten, um sich ihrer Ländereien zu bemächtigen, erscheint jetzt vielen Leuten als die allerbeste Lösung der Agrarfrage.“ (S. 16f.) A. Hellwig.

31.

S. Rudolf Steinmetz: „Die Philosophie des Krieges“. (Natur- und kulturphilosophische Bibliothek“ Bd. VI), Leipzig 1907, Johann Ambrosius Barth, 352 S. 8⁰. 7 M., geb. 7,80 M.

Der uns Kriminalisten besonders durch seine Studien über die Entwicklungsgeschichte der Strafe bekannte holländische Ethnolog und Soziolog kommt in dieser gründlichen Untersuchung zu dem Resultat, daß nur falsches Mitleid und vor allem mangelndes Verständnis für das Wesen des Staates zu Gegnern des Krieges machen, daß von einem höheren Standpunkt aus der Krieg, so schädlich er auch in mancher Hinsicht wirkt, doch unentbehrlich ist. Besonders interessant ist uns der Abschnitt (S. 108/122), der die Beziehungen zwischen Krieg und Kriminalität behandelt. Richtig ist allerdings, daß früher wohl die Kriege weit mehr demoralisierend wirkten als heute, zutreffend ist auch, daß man mit einem Beispiel, wie dies Bonger tut (S. 114), die Zunahme von Gewalttätigkeiten infolge eines Krieges nicht erweisen kann; was Verfasser (S. 114ff.) aber ausführt, um auf Grund der deutschen und französischen Kriminalstatistik nachzuweisen, daß der Krieg 1870/71 verrohende Wirkung nicht ausgeübt habe, möchte ich nicht unterschreiben. Ob der Krieg demoralisierend wirkt und kriminelle Tendenzen steigert oder nicht, dürfte ebenso schwer zu entscheiden sein, wie das Problem der Beziehungen zwischen Religion und Verbrechen.

A. Hellwig.

32.

Bernhard Stern: „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. II (Hermann Barsdorf 1908). 652 S. gr. 8⁰.

Alles, was über den ersten Band bemerkt ist, gilt auch für den zweiten. Eine wie reichhaltige Materialiensammlung uns Stern gibt, zeigen Kapitel wie Gefängnisse, Verbannung und Folter, uneheliche Kinder, Abtreibung und Kindesmord, Prostitution, Bestialität und gleichgeschlechtliche Liebe. Ein ausführliches, mehr als 100 Spalten umfassendes Register zu beiden Bänden erleichtert sehr die Benutzung der wichtigen, uns sonst vielfach nicht zugänglichen, und übersichtlich geordneten Materialien.

A. Hellwig,

33.

Ossip Bernstein: „Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende.“ (Strafrechtliche Abhandlungen“, herausgegeben von Prof. v. Lilienthal Heft 78), Breslau 1907, Schlettersche Buchhandlung. 60 S. gr. 8⁰. 1,90 M.

Eine fleißige Arbeit, die im ersten Teil eine übersichtliche Darstellung der Selbstmordgesetzgebung in Deutschland und Frankreich gibt und im



zweiten Teil die Stellung der Aufklärungsliteratur zur Selbstmordfrage behandelt. Besonders wertvoll sind die Anmerkungen (S. 46 ff.) mit zahlreichen höchst interessanten — in juristischen Abhandlungen heute noch leider nur selten vorkommenden — kulturgeschichtlichen Notizen. Ein gründlicher Kenner der volkskundlichen Forschungen könnte allerdings dem über diese Fragen beigebrachten Material noch mancherlei Neues beifügen. Leider sind aber unsere Rechtshistoriker nur gar selten folkloristisch gebildet, sodaß man den Versuch des Verfassers über die formell-juristische Betrachtungsweise hinauszugehen, als sehr verdienstlich bezeichnen muß.

A. Hellwig.

34.

„Befugte Kurpfuscher. Ein offenes Wort zur Ärztefrage in Österreich." Wien 1908. Carl Konegen. 67 S. 8⁰. 1 M.

Der Verfasser (Arzt?) polemisiert nicht ungeschickt gegen die in Österreich angeregte — und auch in Deutschland erfreulicherweise in Angriff genommene — schärfere Bekämpfung des Kurpfuschertums. Er betont zwar mit Recht (S. 38), daß es auch unter den diplomierten Ärzten Kurpfuscher gäbe, weist auch nach, daß manches Mittel der Volksmedizin von Ärzten empfohlen wird, so die Taubenkur bei Krämpfen von Kußmaul (S. 29 f.), begeht andrerseits aber auch grobe Fehler, so wenn er (S. 56) die moderne und die volkskundliche Organotherapie gleichstellt und wenn er aus den „zumeist" (?) mit einem Freispruch endigenden Strafprozessen gegen Kurpfuscher in Deutschland schließt, daß die Gemeingefährlichkeit der Heilkundigen nicht so arg sein könne (S. 53 f.). In Wirklichkeit haben wir in Deutschland bisher nicht genügend scharfe Waffen, um das trotz mancher tatsächlichen Erfolge im ganzen doch sozialschädliche Kurpfuschertum erfolgreich bekämpfen zu können. Wie es scheint, wird es bald besser werden.

A. Hellwig.

35.

Dietrich Heinrich Kerler: „Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral." Ulm 1908. Heinrich Kerler. 32 S. 8⁰. 0,60 M.

In fesselnder Weise führt Verfasser in diesen „ethischen Gedanken zur Strafrechtsreform" aus, daß eine gerechte Vergeltung unmöglich sei, daß die Vergeltung oft unmenschlich grausam, mitunter auch unvernünftig mild sei, daß besser als die Abschreckung die Vorbeugung wirke, daß die Strafe ein „heilsames und unentbehrliches Zucht- und Erziehungsmittel" werden, der unverbesserliche Verbrecher aber dauernd unschädlich gemacht werden müsse.

A. Hellwig.



Zeitschriftenschau.

Aschaffenburg: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 5. Jahrg. 8/9 Heft.

Mittermaier: Die Nichtberufsrichter im Entwurf der St.P.O.

Die einzelnen Momente werden übersichtlich besprochen und zum Schlusse ein nicht ungünstiges Gesamturteil gefällt, obwohl noch Nachprüfung verlangt wird.

Paul Herr: Die amerikanischen Jugendgerichte im Entwurf der deutschen St.P.O.

Der interessante Aufsatz vergleicht die amerikan. Jugendgerichte mit denen des deutschen Entwurfes und billigt die letzteren, welche die amerikanischen Erfahrungen den deutschen Verhältnissen anpassen. Ich glaube daß man die Frage der Jugendgerichte zu viel idealisierte und sich weitaus zu große Vorteile erwartet.

Willy Hellpart: „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung."

Es wird die ungeheure Schwierigkeit besprochen, welche in der Bewertung psychopathischer Momente bezüglich der Verantwortung gelegen sind, weshalb der Jurist psychologische Kenntnisse besitzen müßte, wenn er den Deduktionen des Psychiaters folgen wolle.

D. Mönkemöller: „Die Kriminalität der Korrigendin."

Diese sei bedeutend und sei zu erklären aus der Zusammenwirkung von sozialem Parasitismus, der psychischen Unzulänglichkeit und des Alkohols.

Dr. Knapp: „Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität". Ein interessantes Gutachten über einen gerichtlichen Fall (gegensätzl. zu Dr. Hirschfeld).

Sprechsaal. Aus Vereinen und Versammlungen. Besprechungen.

H. Groß.

Goltdammers Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß. 55. Jahrgg. 3. u. 4. Heft.

Dr. Neubecker: „Erwerb vom Nichteigentümer."

Schneickert: „Das Portrait parlé."

Eine genaue Darstellung dieses wichtigen polizeilichen Hilfsmittels.

St.Anw. Hümmer: „Die Bedeutung des Zubehörs für das Reichsstrafrecht."

Landrat Appelius: „Der strafrechtl. Inhalt des § 182 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes."

St.Anw. Oba aus Japan: „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung."

Die ungemein interessante Darstellung des Japaners behandelt die Frage mit allen dazu gehörigen wichtigen Momenten.

Dr. H. Voß: „Streitfragen aus der deutschen R.St.P.O. unter Berücksichtigung der Reformationsbeschlüsse."

St.Anw. Olbricht: „Konflikt zwischen der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens."

Dr. Grunewald: „Können auch Zivilgerichte auf militär. Ehrenstrafen erkennen?"

Die Frage wird für gewisse Fälle bejaht aus der Praxis deutscher Oberlandesgerichte. Literatur. H. Groß.

v. Eheberg u. A. Dyroff: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Nr. 10 ex 1908.

Dr. Eichmann: „Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine."

Dr. Hubrich: „Die reichsgerichtl. Judikatur und das Prinzip der Einheit des inneren preuß. Staatsrechts."

Dr. Wiesner: „Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte."

Skizzen und Notizen. Literaturbericht. H. Groß.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 22.

Büchtemann: „Zur Hundertjahrfeier der preuß. Städteordnung."
Coumont: „Das erste Jahrzehnt der öster. Z.-P.O."
Ungewitter: „Das bayer. Beamtengesetz."
Bartels: „Die rechtliche Natur der Maiaussperrung."
Prang: „Juristische Rundschau."

Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Neue Gesetze. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 23.

Allfeld: „Veröffentlichung von Briefen".

Diese wichtige Frage wird dahin beantwortet, daß hier die einzelnen Fälle besonders behandelt werden müssen und daß namentlich Einzelinteressen den allgemeinen vorausgehen können.

Potthof: „Programm eines Reichsarbeitsgesetzes."

Mamroth: „Zur Reform des Strafrechts: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung."

Daude: „Die Ergebnisse der Berliner intern. Konferenz zur Rev. der Berner Übereinkunft."

Vossen: „Der Deutsche Zivilprozeß im preuß. Verwaltungsrecht."
Isebiel: „Generalstaatsanwalt Waitler."



Strang: Jurist. Rundschau.
Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Archives d'Anthropologie criminelle. Décembre 1908.

Tamassia: Les veines dorsales de la main comme moyen d'identification.

Auf Grund ausgedehnter einschlägiger Untersuchungen an mehreren tausend Händen weist der Verfasser darauf hin, daß sich das Venennetz des Handrückens ganz besonders gut als Identifizierungsmittel eigne. Im Gegensatz zu früheren Angaben von G. Capon bestreitet er zunächst die Richtigkeit des Satzes, daß gewisse Eigentümlichkeiten in der Gestalt des Venennetzes vererbt würden. Man kann die außerordentlich mannigfaltigen Verzweigungsformen der Venen des Handrückens in folgende Untergruppen bringen: 1. Der Bogen. 2. Die baumartige Verzweigung. 3. Die netzartige Verzweigung. 4. Die Verzweigung in Form einer V. 5. Unbestimmte Anordnungen, welche Übergangsformen zwischen den vorerwähnten Typen bilden. Außerdem können noch andere Charaktere der Venen selbst, der Grad ihrer Vorsprünge, ihr mehr minder gewundener Verlauf, ihre knopfartigen oder diffusen Anschwellungen usw. gleichfalls zur Personsidentifizierung verwendet werden. Die Methode nun besteht darin, daß nach Erzeugung einer Blutstauung in den Venennetzen beider Handrücken eine Photographie von ihnen abgenommen und diese dann nach bestimmten Gesichtspunkten registriert werden. Die Vorteile der Methode sind: 1. Die große Leichtigkeit der Unterscheidung der einzelnen Bilder. 2. Der absolut individuelle Charakter des Verhaltens des Venennetzes. 3. Das Alter übe keinen Einfluß auf die Art seiner Verzweigungen aus. 4. Krankheitsprozesse (auch nicht Phlegmonen? Ref.) Verletzungen und berufliche Stigmata verändere sie nicht. 5. Ohne eine große Gefahr herbeizuführen, können diese „Identitätszeichen“ nicht verwischt oder ausgelöscht werden.

Brioude: Blessures par coups de cornes.

Der spanische Autor berichtet in dieser interessanten Arbeit über die Besonderheit der Verletzungen durch Stierhörner, die kennen zu lernen bei den Stierkämpfen ausreichend Gelegenheit geboten ist. Es kommen dabei alle Grade von Gewebstrennungen, von der einfachen Ekchymose bis zur vollständigen Zermalmung ganzer Körperteile vor. Besonders charakteristisch sind ovale bis schlitzförmige Einstichöffnungen mit einem graublauen, kreisförmigen Hofe, welcher durch eine Abschindung der Epidermis zustande kommt. Die Wunde selbst bildet entweder das einfache kegelförmige Negativ des verletzenden Hornes, also einen Kegel, an dessen Basis die Eingangsöffnung liegt, dessen Spitze aber der tiefsten Stelle der Gewebstrennung entspricht; oder aber es ist das umgekehrte Verhalten dann zu beobachten, wenn der aufgespießte menschliche Körper von dem Stiere in der Luft herumgedreht wird. Während diese schweren, oft die Leibeshöhlen eröffnenden Wunden hauptsächlich bei den zu Fuß kämpfenden Toreros angetroffen werden, zeigen die berittenen Pikkadores viel häufiger oberflächliche, gerissene Wunden, die von einer unvollständigen Aufspießung durch den tiefer als der Reiter heranstürmenden Stier herrühren. Nerven wie Arterien werden sehr häufig in der Wunde unverletzt angetroffen, da sie



neben dem verletzenden Horne im Momente seines Eindringens zur Seite gleiten. Eigentümlich ist es, daß der Torero in der Hitze des Kampfes zuerst die Verletzung gar nicht spürt und erst später die Schwere, ja Lebensgefährlichkeit solcher Unfälle erkannt wird. Infektionen, auch mit Rotz und Tetanus komplizieren die Prognosestellung ungemein.

Moreau: Contribution à l'étude des plaies du coeur.
Kasuistischer Beitrag zur Kenntnis der Herzwunden.

Corin et Stockis: Nouvelle méthode de recherche des taches spermatiques sur le linge.

Die zahlreichen Mängel, welche den verschiedenen Methoden zum Nachweise von Spermatozoen für forensische Zwecke anhaften, veranlassen die Verfasser folgende neue Färbe-Technik der zelligen Elemente des Sperma vorzuschlagen:

Aus dem auf das Vorliegen von Sperma verdächtigen Teile eines Gewebes wird ein Faden vorsichtig isoliert und 1—2 Sekunden gefärbt in:

Erythrosin	1,0.
Ammoniak	200,0.

Nachher wird der Faden in Wasser abgewaschen und zerzupft. Die mikroskopische Untersuchung möge zunächst zur Orientierung bei schwacher, später bei starker Vergrößerung vorgenommen werden. Es zeigen sich dabei die Gewebsfasern ungefärbt, die Spermatozoen erscheinen sowohl in ihrem Schwanz-, als auch in ihrem Kopfteile tief kirschrot. Bei älteren Flecken, bei welchen sich die Schwänze der Zoospermien nur schwerer färben, fixiere man die Fäden vorher in Müllerscher Flüssigkeit, vermeide aber streng den Zusatz von Formol oder die Anwendung irgend eines anderen Fixierungsmittels. Man kann auch in solchen Fällen gleichzeitig fixieren und färben, und das in der folgenden Lösung:

Ammoniak	100,0.
Kalium bichromat	0,50.
Natriumsulfat	1,0.
Erythrosin	0,50.

Die Sicherheit und die Schnelligkeit dieser Färbe-Technik, welche zu sehr demonstrativen und haltbaren Präparaten führt, wird hervorgehoben und endlich betont, daß auch behufs vorläufiger Orientierung über das Vorliegen von Sperma-Verunreinigungen noch anderweitig besudelte Zeugstücke als Ganzes in Erythrosin gefärbt und dann in Wasser abgespült werden können. Die von Sperma herrührenden Flecke präsentieren sich dann als kirschrot gefärbte Partien auf dem ungefärbten Grunde des Gewebes.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. Janvier 1909.

Dupré et Charpentier: Les Empoisonneurs.

Auf Grund einer umfassenden Studie verschiedener Giftmordprozesse nach der Seite der psychischen Beschaffenheit der Giftmörder hin kommen die Verfasser zu folgenden Schlüssen: Unter diesen Verbrechern finden sich ausgesprochene Irrsinige, und zwar sowohl Melancholiker, wie Paralytiker. Ihre verbrecherische Handlung charakterisiert sich dann vor allem in der Brutalität, sowie in der Kritiklosigkeit ihres Vorgehens (indem sie z. B.



ihr Opfer vorher warnen u. dergl. m.). Neben ihnen finden sich unter den Giftmördern Dégénérés, Schwachsinnige, Hysterische, die sich durch den femininen Typus ihres Charakters auszeichnen. Ein großer Teil solcher Kriminellen aber ist geistig gesund. In sozialer Hinsicht ist es interessant, daß Ärzte, Apotheker und Geistliche besonders häufig dieses Deliktes wegen sich zu verantworten haben. Die Verfasser schlagen als soziales Remedium für die ausgesprochenen Psychopathen die Internierung in Irrenhäusern, für die Degenerierten eine solche in „Zwischenanstalten" vor.

Locard: Le Tatouage chez les Hèbreux.
Studien über die Tätowierungen der Juden.

Tomellni: Des Empreintes digitales comme procédé d'identification.
Bemerkungen zur Daktyloskopie.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtsärztliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft VI. November-Dezember.

F. Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit (Fortsezung).

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung (Fortsetzung).

P. Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte (Fortsetzung).

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung).

Die Arbeiten werden nach ihrem Abschlusse referiert werden.

H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1909. Dritte Folge. XXXVII. Band. I. Supplement-Heft.

Heubner und Dietrich: Über die ratsamste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungsklassen der größeren Städte. Referate, erstattet in der Sitzung der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 18. Oktober 1907.

Leitsätze:

1. Die beste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen besteht in der ausgedehntesten Beförderung und Unterstützung der natürlichen Ernährung an der Mutterbrust.

2. Die beste Methode zur Beschaffung einer einwandfreien Tiermilch für die Säuglinge der Minderbemittelten besteht in der Kontrolle oder der Übernahme der Produktion durch ein städtisches Milchamt.

3. Die ratsamste Methode der Beschaffung einer geeigneten Nahrung für den einzelnen Säugling besteht in der Errichtung städtischer Milchküchen, wo die einzelnen Mahlzeiten des Säuglings in verschiedenen



Mischungen trinkfertig hergestellt werden, und mit denen Beratungsanstalten organisch zu verbinden sind, in denen die Ernährung des Kindes eine ärztliche individuelle Untersuchung erfährt.

Rapmund u. Herrmann: Das öffentliche Gesundheitswesen in Schweden. Reisebericht.

R. Wehmer: Aus dem öffentlichen Gesundheitswesen in England und Schottland. Reisebericht.

Roth: Das öffentliche Gesundheitswesen in Belgien. Reisebericht.

H. Pfeiffer, Graz.

XXV. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamten-Vereins in Berlin am 29. und 30. September 1908.

Von den zu dieser Versammlung erstatteten Referaten verdienen als besonders interessierend hervorgehoben zu werden:

1. Der gegenwärtige Stand und Wert der Kriminalanthropologie. Strauch-Berlin.

Die Ausführungen des Vortragenden wurden in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Am verbrecherischen Menschen — im Sinne der Kriminalanthropologie — beobachtet man die von Lombroso angegebenen Befunde tatsächlich sehr häufig.

2. Es gibt trotzdem keinen für den Verbrecher charakteristischen Typus (Tipo criminale), wie ihn Lombroso annahm.

3. Die Befunde am Verbrecher beruhen teils auf pathologischen, auch bei nicht verbrecherischen Menschen vorkommenden Störungen, teils auf angeborenen Merkmalen (tatsächlich bisweilen atavistischen).

In ihrer Gesamtheit beweisen sie aber jedenfalls einen allgemein minderwertigen Organismus des Individuums.

4. Lombrosos großes Verdienst ist es somit, durch den Nachweis, daß unter Rechtsbrechern sich vielfach solche „minderwertigen" Individuen finden, als Erster die Aufmerksamkait auf „Minderwertigkeit" einzelner Menschen hingelenkt und ein ernstes Studium dieses Zustandes angebahnt zu haben.

5. Körperliche Minderwertigkeit ist oft mit geistiger Minderwertigkeit vergesellschaftet und bedingt zuweilen sogar eine solche.

6. Die Diagnose geistiger Minderwertigkeit soll sich aber nicht allein auf die körperlichen Befunde aufbauen, hierzu gehört vielmehr eine genaue, eingehende seelenärztliche Untersuchung und Prüfung im einzelnen Falle.

7. Die körperlich und geistig minderwertigen Individuen unterliegen infolge mangelhafter Widerstandsfähigkeit besonders leicht dem Anreiz zum Verbrechen, und ist gerade bei ihnen das soziologische Moment (v. Liszt) ein wesentlicher und bedeutsamer Faktor.

8. Besserung der sozialen Lage und die modernen Bestrebungen der Rassenhygiene könnten die Entstehung minderwertiger Individuen beschränken und damit die Zahl der Verbrecher vermindern.

2. Psychologie der Aussage. Lochte-Göttingen.

Unter Ausschluß der Aussage des Kindes und der bewußten Lüge bespricht Lochte zunächst die Psychophysiologie der Aussage unter besonderer Berücksichtigung der Artung des Beobachters (Beruf, Bildung, Dis-



position, Aufmerksamkeit), geht weiter auf die Psychopathologie der Aussage über, wobei der Rolle der Kopfverletzung, der Fieberdelirien, der sog. Grenzzustände (Epilepsie, Alkoholismus etc.) und endlich der Seelenstörungen im engeren Sinne insbesondere gedacht wird. Die Schlußsätze des Referates lauten:

1. Die experimentelle Psychologie hat nachgewiesen, daß, abgesehen von der bewußten Falschaussage, ein breites Gebiet normalpsychologischer Auffassungs-, Erinnerungs- und Aussagefälschungen besteht, mit dem bei jeder Zeugenvernehmung gerechnet werden muß. Auch der Eid bietet keine Gewähr für Fehlerlosigkeit der Aussage (Stern). Diese Feststellung beansprucht in der Paxis für die Fälle Bedeutung, in denen nur einige oder wenige ungenügend aussagende Zeugen vorhanden sind.

Der Cramer-Webersche Versuch lehrt andererseits, daß es bei Vernehmung einer Reihe von zuverlässigen Zeugen sehr wohl gelingt, ein annähernd richtiges Bild des Vorganges zu rekonstruieren.

2. Der Forderung eines Aussage-Unterrichts in der Schule kann nicht beigestimmt werden, noch weniger der Bestellung von Gerichtspsychologen.

3. Beachtenswert ist der Vorschlag, in geeigneten Fällen die Fragen des vernehmenden Richters und die Aussagen des Zeugen stenographisch zu protokollieren.

4. Sowohl durch körperliche wie durch seelische Erkrankungen kann die Aussage störend beeinflußt werden.

Unter den körperlichen Erkrankungen spielen die Kopfverletzungen (Amnesie und Sprachverletzungen), die Infektionskrankheiten (z. B. Typhus) und Intoxikationen eine Rolle.

Vor, während und nach Ablauf einer Seelenstörung werden gelegentlich krankhaft beeinflußte Aussagen produziert, welche die Behörden irreführen können.

5. Der Zeugenaussage eines Geisteskranken kann nur dann ein Wert beigemessen werden, wenn es nachgewiesen ist, daß sie unbeeinflußt von krankhaften Momenten abgegeben ist (Cramer).

6. Die im Entwurf zur Strafprozeßordnung vorgesehene allgemeine Einschränkung kommt den Wünschen der Psychologen, wie der Irrenärzte entgegen.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Janvier. Série 4. T. XI.

Vibert: Des témoignagnes en justice.

Vibert bespricht an der Hand verschiedener besonders krasser Fälle, wie ärztliche „Sachverständige", ähnlich wie dies auch anderen Zeugen geschehe, durch eine unbewußte Voreingenommenheit in der Erhebung des Befundes und der Abgabe ihres Gutachtens so weit beeinflußt werden können, daß sie schließlich zur Feststellung von Krankheitsveränderungen kommen, die gar nicht existiert haben. Nur einer der lehrreichen Fälle sei herausgegriffen, der allerdings, wie übrigens die anderen auch, auf die wissenschaftliche Vorbildung und den Ernst des Gutachters ein ganz eigentümliches Licht wirft und, wie Referent aus eigener Erfahrung sagen kann, auch in Frankreich zum mindesten unter die seltenen Ausnahmen gerechnet werden muß. Eine gewisse N. führt dem „Sachverständigen" D. X. ein Mädchen mit der Angabe vor, sie sei wiederholt Zeugin von geschlechtlichem



Mißbrauch des Kindes durch seinen eigenen Vater gewesen, der die Kleine außerdem mit Syphilis infiziert habe. Dr. X. untersucht und konstatiert zuerst eine Vulvovaginitis und Pemphigus syphiliticus an den Beinen. Mit diesem Zeugnis geht die Frau zu einem zweiten Arzte J., welcher die Angaben des ersten Arztes bestätigt. Sie sucht nun neuerlich den Dr. X. auf, welcher in diesem seinem zweiten Gutachten die Defloration und das Bestehen einer Syphilis neuerlich konstatiert. Die Frau erstattet nun gegen den Vater des Kindes Anzeige. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit stellt es sich heraus, daß die Betreffende eine Erpresserin war, welche den Vater des Kindes im Besitze größerer Barmittel wußte und diese durch die Beschuldigungen an sich bringen wollte. Sie hatte zuerst das kleine Mädchen instruiert und durch ihre detaillierten Schilderungen die beiden Ärzte derart zu beeinflussen gewußt, daß sie — wie Vibert bei einer neuerlichen, sachgemäßen Untersuchung feststellen konnte — ein intaktes Hymen für defloriert, einen gesunden Vorhof und eine ebensolche Scheidenschleimhaut für erkrankt und Frostbeulen an den Füßen des Kindes für einen syphilitischen Pemphigus erklärten. Ein weiterer Kommentar erscheint diesen Tatsachen gegenüber, die sich aus der Arbeit Viberts leicht vermehren ließen, überflüssig.

Chatin: Vente des huitres.

Simonin: Les dégénérés dans l'Armée.

Verfasser weist in diesem interessanten Artikel auf die enorme Zahl von Degenerierten hin, welche in der französischen Armee, namentlich aber unter der Kavallerie und den Kolonialtruppen Aufnahme gefunden haben. Den Hauptkontingent stellen dabei jene, welche sich freiwillig melden, Existenzen, die meist schon irgendwann Schiffbruch gelitten und von der Armee mangels hinreichender Abweisungsgründe aufgenommen werden. Sie rekrutieren sich in erster Linie aus den Reihen der kleinen Bürger großer Städte, dann aus den Arbeiterkreisen, fast gar nicht aus dem gesunden Landvolke. Sie sind es, die, erst einmal unter Waffen, bald die Militärspitäler und Gefängnisse füllen und so häufig geringfügiger Veranlassungen wegen Selbstmord begehen. S. unterscheidet unter diesen Degenerierten solche, welche nur eine minderwertige Konstitution haben, solche, welche psychisch daneben entschieden desequilibriert sind und dann die große Schar von Alkoholikern, Hysterikern, larvierten Epileptikern, idiotischen Individuen, Gewohnheitslügnern etc. Um diesen Elementen, welche nachgerade eine Gefahr für die Armee bilden, entgegenzutreten, bedarf es einer sorgfältigen und ausgedehnten Beobachtung der Rekruten, namentlich aber der freiwillig zum Dienste sich Meldenden durch psychiatrisch vorgebildete Militärärzte — und hier ist die Erziehung des Ärztestandes der Armee am wirksamsten, dem Übel zu steuern.

Thoinot, Chassewant, Balthazard: Suspicion d'empoisonnement par les chaussures.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Reille: Le premier Congrès international du froid.

H. Pfeiffer, Graz.



Annales d'Hygiène Publique. 1909. Décembre. T. IX. 4. S.

Baradat: La tuberculose et les transactions.

Louis Bossu: Médecins experts et médecine légale au XIV. siècle.

L. Vasseur: Le premier Congrès international de la route.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 4. 1908.

1. Abhandlungen.

Stern: Anleitung zur Beobachtung der Sprachentwicklung bei normalen, vollsinnigen Kindern.

Baerwald: Experimentelle Untersuchungen über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit.

Die ausgezeichnete und in ihren weiteren Konsequenzen auch für die Psychologie der forensischen Aussage außerordentlich wichtige Arbeit basiert auf einer großen Zahl kritischer Versuche, die der Autor in den Jahren 1903—08 an zahlreichen Personen verschiedenen Geschlechtes und verschiedenster sozialer Stellung und Bildungsstufe angestellt hat. Als Grundlage für die psychologischen Experimente über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit diente eine farbige Karrikatur. Es würde den Rahmen eines Berichtes weit überschreiten, wollte Referent auf Details, namentlich auf die Einzelheiten der Untersuchungs-Methodik eingehen. In letztgenannter Hinsicht sei nur hervorgehoben, daß dem Verfasser als Maßstab für die Beurteilung der Urteilsvorsicht erstens der Quotient $\frac{zw}{n}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der elementaren Angaben), ferner der viel exaktere $\frac{zw}{f}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der begangenen Fehler) und endlich der Quotient $\frac{fw}{f}$ (Verhältnis der „gewarnten“ Fehler zur Zahl der wirklich begangenen) dient. Als besonderer methodischer Vorteil dieser Quotienten muß hervorgehoben werden, daß der Wert n, d. h. die Summe der einzelnen Aussagen, nur in einem von ihnen, und zwar in dem unwichtigsten vorkommt. Die auf solche Weise gewonnenen Resultate zeigen in Übereinstimmung mit Sterns und im Gegensatz zu Borsts Angaben zunächst die Überlegenheit des männlichen Geschlechtes über das weibliche. Es zweifelt häufiger, urteilt also vorsichtiger. Hiebei muß außerdem berücksichtigt werden, daß die männlichen Versuchspersonen des Autors auf einem weitaus tieferen Bildungsniveau standen, als die weiblichen, ein Umstand der zugunsten der männlichen Urteilsvorsicht ganz besonders ins Gewicht fällt. Von besonderem Interesse sind die Angaben des Autors über den Zusammenhang von Selbsttätigkeit und Ichsagen. Zwischen der Neigung zum Ichsagen einerseits und zur Interpretation und logischen Verknüpfung andererseits besteht ein Kausalitätsverhältnis. Wer bei den Versuchen viel von sich selbst sprach, hatte meist zahlreiche Konjekturen und Hypothesen über die Bedeutung des Gesehenen. Doch ist der Interpretationstrieb der Ichsager nur der wichtigste Einzelfall einer anderen Eigentümlichkeit, nämlich der Selbsttätigkeit, soferne man darunter versteht die Tendenz zum Hinausgehen über das Gegebene.



Die anderen Einzelfälle in der Äußerung dieser Eigentümlichkeit sind: Neigung zum Kritisieren, Tendenz zum Anführen von Parallelen usw.

Eine weitere Reihe von Versuchen, bezw. von anderen Berechnungsarten dringt nun in den psychischen Zusammenhang zwischen Ichsagen und Selbsttätigkeit ein. Es zeigte sich, daß die Solidarität der Selbsttätigkeit mit dem Ichsagen nicht auf einem rein äußerlichen, etwa sprachlichen Moment beruht, sondern eine tiefer begründete, universelle Erscheinung ist. Bei den Frauen bewährt sich die Solidarität des Ichsagens und der Selbsttätigkeit. Nur fällt auf, daß überall gerade bei denjenigen Aussagen, die die meisten Ichworte enthalten, die Zahl der Selbsttätigkeitszeichen etwas nachläßt. Bei den Männern bewährt sich die erwähnte Übereinstimmung gar nicht. Es zeigen die männlichen Versuchspersonen, die gar nicht von sich sprachen, die höchste Selbsttätigkeit. Die Erklärung für diese auffallende Differenz ergibt sich aus dem Umstande, daß der Mann viel mehr zur Sachlichkeit erzogen wird, als die Frau, welche viel weniger Arbeitsmaschine, oder „unpersönliche Vertreterin eines Verhandlungszweckes" ist, als der dazu durch seinen Beruf gezwungene Mann. Besonders beweisend für diese Anschauung ist es, daß die zwei in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Damen seiner Versuchspersonen gleichfalls keine Ichworte kennen.

Die Ichliebe kann auch ohne Zutaten der komplexeren Selbstgefühle alle Symptome der Selbsttätigkeit zeitigen und fördert sie in spezifischer Weise, indem sie sich besonders stark an das kettet, was am meisten Ich ist, also an die eigene, die Außenwelt überschreitende intellektuelle und Gefühlsproduktion.

Den „type observateur" Binets, dessen Eigentümlichkeit sich nach diesem Autor in der Neigung erschöpft, in Zusammenhang zu beobachten, den Gegenstand als Ganzes in Betracht zu ziehen und Interpretationen und Konjekturen zu verwenden, will der Autor zum Begriffe des „selbsttätigen Typus" erweitern, der sich außer durch die vorerwähnten Eigenheiten auch noch durch die Tendenz zu kritisieren und zu vergleichen auszeichnet. Ihm gegenüber steht der „type descripteur", der beschreibende Typus Binets, welcher aber, wie der Verfasser nachweist, insoferne ein Zwillingstypus ist, als er zwei ganz verschiedene Individualitätenbilder in sich begreift. Denn man kann ihn trennen in 1. den passiven beschreibenden Typus, der einfach auf einem Fehlen der Selbsttätigkeit beruht, und 2. in den vorsichtigen beschreibenden Typus, dem es keineswegs an Selbsttätigkeit zu fehlen braucht, der aber ihre Äußerungen durch scharfe Selbstkontrolle zurückdrängt. Endlich ergibt sich aus den Versuchen, daß es auch Personen gibt, die den Antagonismus zwischen Selbsttätigkeit und Urteilsvorsicht überwunden haben, deren fehlerlose, also von ausreichender Vorsicht zeugende Aussagen zugleich besonders viel Konjekturen aufweisen. Sie schieben sich als die Vertreter des „harmonischen Urteilstypus" zwischen die beiden vorerwähnten ein. Er stellt das Ziel dar, dem eine systematische formale Bildung der Urteilsfunktion zustreben müßte. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 1.

Raecke: Traumatische Meningitis purulenta ohne äußerliche sichtbare Verletzung.



Bericht über das Auftreten einer eitrigen Meningitis im Anschlusse an ein Kopftrauma, welches keine äußerlich sichtbare Verletzung gesetzt hat. Als Krankheitserreger wurden Pneumococcen nachgewiesen bei beginnender Pneumonie des rechten Oberlappens der Lunge. Im Gutachten wird die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen Trauma uud Meningitis betont.

Fränkel: Ein seltener Fall von Selbstmord durch Erstechen.

Die Leiche eines in seinem Dienstzimmer aufgefundenen Postkontrollors zeigte 24 Stichwunden, welche von wechselnder Länge alle abgerundete und spitzwinkelige Wundecken haben. Ihrer Lage nach sind 4 Gruppen zu unterscheiden, welche die rechte Hals- und Gesichtshälfte, die rechte obere und die rechte untere Brustseite, sowie die Arme betrafen. Unter ihnen finden sich solche, welche die Pharynxwand und die Brustwand durchbohren neben anderen, welche nur oberflächliche Gewebstrennungen oder einfache Muskelwunden darstellen. Von größeren Gefäßen waren ausschließlich die Vena cava superior und die Vena anonyma sinistra getroffen. In der Brusthöhle fanden sich 450 ccm Blut, die blutige Infitration des Bindegewebes in der Umgebung der Wunden wird auf 300 ccm geschätzt. Blutaspiration in den Lungen von den zahlreichen feineren arteriellen Gefäßen der durchbohrten Pharynxwand. Außerdem waren die Kleider der Leiche und der Boden in ihrer Umgebung mit Blut getränkt. Neben der Leiche findet sich das verletzende Werkzeug, eine geschlossene, große Papierschere, deren Spitzen derart verbogen sind, daß die Branchen nicht geöffnet werden können. Die Kleider der Leiche sind mit durchbohrt. Ein Motiv für eine selbstmörderische Handanlegung kann (von einem körperlichen Leiden abgesehen) nicht eruiert werden. Gutachten: Selbstmord durch Stichverletzung. — Verfasser bespricht endlich kritisch die Besonderheit des Falles die sich durch das verletzende Werkzeug, die Mitdurchbohrung der Kleider, durch die Zahl und die Lage der Stichverletzungen ergaben.

Hillenberg: Einige nicht entschädigungspflichtige Fälle von erworbenen Körperschäden und deren Einfluß auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen.

Instruktive kasuistische Mitteilung darüber, wie vor der Ära der Unfallgesetzgebung in den Kreisen landwirtschaftlicher Arbeiter selbst schwere, durch Unfälle verursachte körperliche Schäden ohne Einbuße am Einkommen ertragen werden konnten. Die 15 interessanten Eigenbeobachtungen des Verfassers müssen im Originale nachgelesen werden.

H. Peiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 2.

Fürbringer: Zur Kenntnis des Hitzschlags und Sonnenstichs als Unfallfolgen.

Giemkiwicz: Wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.

Leppmann: Erwiderung. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 1.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.



Nesemann: Erwiderung auf den Artikel von Dr. F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

O. Rapmund: Kreisarzt und Kreistierarzt.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 2.

Heidenhain: Tod eines 7 Wochen alten Knaben — ob durch Verhungern?

Die relative Anämie sowie das vollständige Fehlen von Nahrungsmitteln oder Kot in dem kollabierten und neutral reagierenden Magen-Darmtrakte eines 7 Wochen alten, äußerlich wohlgenährten Kindes, bei Fehlen sonstiger Krankheitsveränderung, veranlaßt dazu, im Gutachten die Diagnose Tod durch Verhungern als Todesursache zu stellen. Die Nahrungsentziehung muß hier eine plötzliche und vollständige gewesen sein.

Vogt: Ein Fall von Schellackvergiftung.

Der Verfasser beobachtete 5 Tage nach Genuß eines Stückes Schellack durch einen 14jährigen früher gesunden Arbeiter an ihm das Auftreten einer akuten, bald in Heilung übergehenden Nierenentzündung. Fütterungsversuche, welche über Veranlassung Vogts von Prof. A. Gürber zur ätiologischen Klarstellung des Falles an Kaninchen und Hunden mit Schellack vorgenommen wurden, ergaben das Folgende:

1. Bei Kaninchen, die einen langen Darm mit stark alkal. Inhalt besitzen, erzeugen die im Schellack enthaltenen unter Bildung von Harzseifen resorbierten und durch die Nieren wieder ausgeschiedenen Harze, eine heftige Nierenentzündung.

2. Hunde vertragen mit ihrem kurzen Darm, und mit ihrem nur schwach alkal. Darminhalt selbst große Mengen Schellack, ohne daß Symptome der Nierenreizung auftreten.

3. Der Mensch, welcher hinsichtlich der Länge seines Darmkanals und der Reaktion seines Inhaltes zwischen dem Kaninchen und dem Hunde steht, muß demnach, wenn auch weniger wie das Kaninchen, empfindlich gegen die Einbringung von Schellack sein und darauf mit Nierenentzündung reagieren. Somit ist

4. die ätiologische Bedeutung des Schellackgenusses für das Auftreten der Nephritis in dem konkreten Falle zuzugeben.

Kühnemann: Eigenartige Körperlage eines Erhängten.

Der Tote wurde an einem um den Bettpfosten gewickelten Handtuche hängend, die Beine nach hinten lange ausgestreckt, auf die Finger der Grundphalangen gestützt, aufgefunden.

Lissner: Die Entlastung der Landratsämter auf sanitätspolizeilichem Gebiete.

Rißmann: Wie werden in Deutschland die Dienste der Krankenschwestern und Hebammen gewertet?

H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift. 1909. III. F. 37. Bd. 1. Heft.

König-Orth: Tod durch Kopfverletzung.

Das Obergutachten enthält die Beurteilung eines komplizierten Falles, wo nach der Zufügung einer ganzen Reihe von Mißhandlungen der Tod eintrat. Der Leichnam zeigte, von zahlreichen und ausgedehnten Kontusionen



am Kopfe, Hals und Brust und von einem Rippenbruche abgesehen, eine intrameningeale Blutung mäßigen Grades bei unverletztem knöchernen Schädeldach und außerdem im Kehlkopfe einen aspirierten Brocken von Mageninhalt. Das Gutachten spricht sich mit Wahrscheinlichkeit dahin aus, daß der Getötete an Erstickung gestorben sei. Diese Erstickung aber sei wieder durch einen Brechakt bedingt gewesen, welcher im Zustande der Bewußtlosigkeit nur unvollkommen abgelaufen sei und zur Aspiration des Fremdkörpers geführt habe. Da die Bewußtlosigkeit als Folge der durch die Gewalteinwirkung auf den Kopf bedingten Gehirnerschütterung beziehungsweise der Blutung in die Schädelhöhle anzusehen sei, so könne demnach der Tod, wenn auch nur mittelbar, auf die gegen den Kopf gerichteten Mißhandlungen zurückgeführt werden. Jedenfalls haben aber nicht die Mißhandlungen in ihrem Zusammenwirken, wie die ersten Gutachter aussagten, den tödlichen Ausgang bedingt.

Walz: Über die forensische Bedeutung der überzähligen Knochen des kindlichen Schädels.

Verfasser berichtet über einen Fall von anfänglicher Verkennung angeborener Spaltbildungen und überzähliger Schaltknochen an der Hinterhauptsbeinschuppe eines Neugeborenen in dem Sinne einer intravital entstandenen Knochenfraktur beziehungsweise von bei der Obduktion entstandenen Kunstprodukten. Aus der relativ großen Häufigkeit der Schaltknochen in der hinteren kleinen Fontanelle und aus dem Umstande, daß die Ossa quadrata oft doppelt vorkommen oder noch eine Längsspalte besitzen, zieht der Verfasser den Schluß, daß es sich bei diesen Bildungen nicht um Fontanellenknochen im Sinne Virchows und Rankes, sondern im Sinne Eimers um Präinterparietalia entsprechend dem 4. Knochenpaar Meckels handelt. Er schließt an seinen konkreten Fall die oft schon ausgesprochene Mahnung: Eine Fraktur dürfe nie ohne völlige Ablösung des Periostes diagnostiziert werden.

Hammar: Über die normalen Durchschnittsgewichte der menschlichen Thymusdrüse.

Polemik gegen die von v. Sury in der Julinummer dieser Zeitschrift erschienene Arbeit.

Focke: Die Heranziehung physiologischer Versuche zum qualitativen und quantitativen Nachweis krimineller Strychninvergiftungen.

Die Arbeit weist an der Hand einschlägiger Beobachtungen darauf hin, daß bei Mengen unterhalb eines Milligramms Strychnin zum annäherungsweisen, quantitativen Nachweis des Giftes mit Vorteil das physiologische Froschexperiment herangezogen werden könne. Ein Wasserfrosch von 20—30 g reagiere bei geeigneter Temperatur (Zimmerwärme) auf $^1/_{100}$ mg Strychnin in 1—2 Stunden noch mit typischem Tetanus. (Nach den Erfahrungen des Referenten sollte zum physiologischen Strychninnachweis ausschließlich die für das Strychnin noch empfindlichere und so außerordentlich charakteristisch erkrankende weiße Maus herangezogen werden. Die Abschätzung der Menge aus dem Ausfalle des Tierexperimentes kann wohl immer nur eine recht approximative sein!)



Rodenwaldt: Über Verletzungen durch elektrische Starkströme vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Die gründliche und interessante experimentell-kritische Arbeit ist leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Geißler: Die Vergiftung mit Salzsäure.

Der Verfasser legt teils an der Hand selbst beobachteter Vergiftungsfälle mit Salzsäure, teils an der Hand der Literatur die charakteristischen Merkmale der Salzsäurevergiftung dar, welche er noch durch Versuche an Kaninchen und Hunden ergänzt. Am Schlusse der Arbeit folgen Betrachtungen von speziell forensischem und praktisch therapeutischem Interesse.

In forensischer Hinsicht interessieren folgende Sätze: Kommen dem Obduzenten Angaben aus der Vorgeschichte, eventuell der chemische Nachweis an einem Reste des unverbrauchten Intoxikationsmittels zu Hilfe, so ist natürlich die Diagnose „Salzsäurevergiftung“ sicher und leicht zu stellen. Allein auf Grund der makroskopischen Leichenschau hingegen könne zwar eine Vergiftung mit Mineralsäure mit Sicherheit behauptet, hingegen speziell die Anwendung von Salzsäure nur mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Die Beantwortung, ob Mord, Selbstmord oder Fahrlässigkeit vorliege, ist relativ leicht, da die überwiegende Zahl der bisher mitgeteilten Fälle solcher Vergiftungen Selbstmorde waren. Die Frage, ob Salzsäure überhaupt geeignet sei, quantitativ und qualitativ die Gesundheit zu beeinträchtigen, muß bejaht werden. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Giftes kann man annähernd aus dem Auftreten der stürmischen Vergiftungserscheinung sowie aus dem Grade der Diffusion der Salzsäure in die Umgebung (letzteres allerdings nur ganz ungenau) bestimmen. Die Frage, in welcher Konzentration das Gift eingebracht wurde, könne man aus naheliegenden Gründen nicht in jedem Falle und das weder chemisch-analytisch noch anatomisch mit Sicherheit angeben. Endlich wird noch bei Vergiftung mit nicht tödlichem Ausgange auf die Dauerfolgen hingewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 21—23.

Eulenburg: Gutachten über „tierischen Magnetismus“ (Magnetopathie).

Eine Frau Y., die von einem „Magnetopathen“ eines schweren Nervenleidens wegen in verschiedenen Sitzungen (Preis 20 M.), ganz erfolglos behandelt worden war und dem sie bereits 500 M. gezahlt hatte, wurde von dem Kurpfuscher auf die Erlegung einer weiteren beträchtlichen Summe verklagt. Der an die Klage sich anschließende Rechtsstreit gab Veranlassung zur Einholung des wiedergegebenen Gutachtens, welches die völlige Wertlosigkeit solcher Heilverfahren in entsprechender Weise charakterisiert.

E. Bayer: Über wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.

L. Eisenstadt: Über die Ausbildung des Arztes für die Krankenkassenpraxis und soziale Medizin.

L. Bürger: Wanderniere und Trauma. Nr. 22.

Bürger bespricht hier sowohl die akute Verlagerung und Lockerung einer normal befestigten Niere, als auch die Verlagerung einer abnorm

beweglichen Niere und die Verschlimmerung einer schon vor dem Trauma bestandenen Dislokation. Dabei gibt er die Möglichkeit einer akuten traumatischen Verlagerung einer normal befestigten Niere selbst ohne tödliche Nebenverletzungen bei günstigen äußeren Bedingungen zu, betont aber die Seltenheit eines solchen Falles. Klinisch werden stets schwere Erscheinungen von seiten des Peritoneums und Hämaturie zu beobachten sein. Ob eine zur Begutachtung vorliegende Wanderniere gegebenen Falles als Unfallsfolge zu betrachten sei oder nicht, ist mit Sicherheit häufig gar nicht zu entscheiden. Auch die Beurteilung der durch den Unfall bedingten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit ist oft außerordentlich schwierig.

J. Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente. (Schluß folgt.)

Markus: Über einen Fall von Verletzung der Wirbelsäule.

Ein 31 jähriger Kutscher wurde von einem Wagen geschleudert. Es bestanden wochenlang hindurch heftige Schmerzen der Wirbelsäule, weshalb der Mann das Bett hüten mußte. Nach einem Monat versuchte er die Arbeit wieder aufzunehmen, mußte sie aber bald wieder einstellen, weil die angegebenen Beschwerden wieder auftraten. Dabei waren weder äußere Verletzungen noch Lähmungen zu beobachten. Markus konnte später eine Kyphose der unteren Brust- und oberen Lendenwirbelsäule sowie eine Skoliose mäßigen Grades nachweisen. Die Übung am Rumpfapparate konnte bei normaler Belastung ausgeführt werden. Die Schmerzen waren vom 5. Behandlungstage ab verschwunden. Das Gutachten des Autors geht dahin, daß ein innerer Zusammenhang zwischen Kyphose und Trauma zwar möglich sei, ober derzeit nicht erwiesen werden könne. Aus diesem Grunde dürfe auch das Vorliegen einer alten Verkrümmung nicht ausgeschlossen werden. Um hier entscheiden zu können, empfiehlt es sich, den Mann nach einem Vierteljahre wieder zu untersuchen. Wenn während dieses Zeitraumes eine Verstärkung der Deformität nicht eintrete und auch die Schmerzen nicht wiederkehren, so dürfe das mit großer Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß hier eine alte Deformität vorliege.

Schönfeld: Ein Fall von traumatischem Diabetes. Nr. 23.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente.

A. Lewy: Betriebsunfall eines Schmiedes durch akute Labyrintherschütterung beim Schmieden.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 23.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten sowie die bisherigen Verhandlungen der Kommission für diesen Gesetzentwurf und der verstärkten Budgetkommission über die Besoldung der Kreisärzte.

Seitz: Zur Kasuistik tödlicher Schußverletzungen mit Flobertpistolen. Nr. 24.

Verfasser berichtet über einen Selbstmord, welcher durch Abfeuern einer 6 mm Flobertpistole gegen die rechte Schläfe ausgeführt wurde. Das Projektil drang in die Schädelhöhle. Mit der Folgerung des Verfassers: Neben anderen Umständen läßt auch „der ruhige Gesichtsausdruck“ des



Selbstmörders den Schluß zu, „daß der Tod sehr bald nach der Tat eingetreten“ war, kann sich aber Referent nicht einverstanden erklären.

Doepner: Ein Fall von Simulation eines Nierenleidens.

Troeger: Zwei interessante Fälle aus meiner amtlichen Tätigkeit.

Zelle: Die Kurpfuscherei im 18. Jahrhundert. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 24.

F. Pachnio: Tödliche Blutung aus varikösen Venen.

Verfasser bespricht den Vorgang der Blutung und der natürlichen Blutstillung und bringt im Anschlusse daran drei Fälle, wo aus geplatzten Varixknoten der Unterschenkel, beziehungsweise der Ösophagus-Venen der Tod eintrat.

Moll: Die Gebühren der Medizinalbeamten und die praktischen Ärzte.

Heinrich Pach: Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit von Krankenkassenmitgliedern. H. Pfeiffer, Graz.



XIII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

Vorbemerkung (insbesondere über Methode der Arbeit, benutzte Quellen und Literatur).

Seit dem Erscheinen von Friedrich Kluges „Rotwelsch"[1]), dessen wichtiger zweiter Band für die nächste Zeit leider immer noch nicht zu erwarten ist, haben die Studien über unsere deutsche Gaunersprache einen erfreulichen Aufschwung genommen, und zwar auch in den Kreisen der Nichtphilologen. Jeder Leser des „Archivs" kennt ja die hierauf bezüglichen, zum Teil recht bedeutsamen Arbeiten, die im Laufe der letzten acht bis neun Jahre in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind. Hat doch ihr Herausgeber als einer der ersten die Bedeutung der Gaunersprache für die Psychologie des Verbrechertums zu würdigen gewußt und daher die Spalten seines Blattes bereitwilligst jedem zur Verfügung gestellt, der über den Gegenstand etwas einigermaßen Belangreiches zu sagen vermeinte. Der Verfasser dieser Zeilen hat die Resultate seiner Forschungen über unser Rotwelsch im Jahre 1905 in einem kleinen populär-wissenschaftlichen Werke niedergelegt[2]), das von der Kritik im allgemeinen recht günstig beurteilt worden ist. Leider hatte aber dort — mit Rücksicht auf die Wünsche des Verlegers — nicht nur darauf verzichtet werden müssen, zu den im Text erörterten sprachlichen Erscheinungen ausführlichere Belegstellen aus den Quellen anzuführen, sondern auch darauf, verschiedene Gebiete, für welche die rotwelschen Vokabularien ganz besonders reichhaltig erscheinen, in einer ihrer Bedeutung entsprechenden

---

1) Friedr. Kluge, Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901.

2) L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners, Leipzig 1905; zitiert: Günther, Rotwelsch.

eingehenderen Weise zu behandeln. Nach beiden Richtungen hin sollen die hier zu veröffentlichenden „Beiträge" zum Rotwelsch usw. Ergänzungen meines Buches bringen. Sie wollen in zwangloser Folge das Wortmaterial mehrerer, für das Leben und Treiben der Gauner und „Kunden" vorzüglich wichtiger Personen, Dinge oder Einrichtungen einer genaueren systematischen Betrachtung unterziehen; und zwar sind zunächst die Ausdrücke für das Geld und die Münzen (I), für die Stände, Berufe und Gewerbe (II) und für die Strafen, insbesondere die zur Verbüßung der Freiheitsstrafen dienenden Anstalten (III) in Aussicht genommen. Der Methode und Form der Darstellung nach werden sich diese Aufsätze im wesentlichen anschließen an einen von mir zunächst in der „Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung" (Jahrg. 1905, Nr. 257/58, 265, 271/72) veröffentlichten Aufsatz über „Die Geographie in der deutschen Gauner- und Kundensprache", der später — durch Zusätze vermehrt — auch in den beiden Zeitschriften „Die Polizei" und „Der Gendarm" abgedruckt worden ist und ebenfalls bereits eine Vervollständigung der einschlägigen Partien meines „Rotwelsch" bildete[1]). Während ich mich aber auch dort wegen Raummangels in bezug auf Quellenzitate noch ziemlich bescheiden mußte, wurden mir für die hier folgenden Beiträge dankenswertester Weise in dieser Beziehung grundsätzlich keine Schranken gezogen. Demgemäß sind die Belege aus den Quellen möglichst vollständig, namentlich auch dort angeführt, wo es sich um charakteristische Veränderungen der ursprünglichen Form oder wichtige Bedeutungswandlungen einzelner Wörter handelt. Neben den eigentlichen rotwelschen (gaunersprachlichen) Bezeichnungen wurden auch die Ausdrücke der „Kundensprache" sowie öfter die der — meist äußerst interessanten — sog. Krämerjargons herangezogen, von denen ja die wichtigsten jetzt durch das Klugesche Werk („Anhänge", B., S. 434—91) leicht zugänglich gemacht worden sind[2]). Nur mehr ausnahmsweise habe ich dagegen auch Ana-

1) Abgekürzt zitiert: Günther, Geographie, und zwar nach dem Abdruck in der „Polizei" (Zeitschrift für Polzeiwissenschaft, -dienst und -wesen, Berlin, Herausgeb.: „Kameradschaft", Wohlfahrtsges. m. b. H.), Jahrg. III (1906/7), Nr. 2—8, S. 26 ff., 50 ff., 74 ff., 98 ff., 122 ff., 146 ff., 170 ff., womit auch die Seitenzahl im „Gendarm" (Zeitschr. f. d. kgl. preuß. u. reichsländ. Gendarmerie, Berlin, Herausgeb.: „Kaiser-Wilhelm-Dank", e. V.) genau übereinstimmt.

2) Eine interessante Ergänzung zu dem Material bei Kluge lieferte u. a. O. Meisinger in der Zeitschr. für hochdeutsche Mundarten, Jahrg. III (Heidelberg 1902), S. 121 ff., nämlich einen „Beitrag zur Kenntnis der fränkischen Händlersprache", des sog. Lotekhôlisch (wohl zu d. hebr. lot = „Schleier, Verhüllung" und kol = „Stimme, Laut", a. a. O. S. 122); zitiert mit: Lotekhôlisch

logien aus den Gaunersprachen (bezw. der volkstümlichen Sprechweise) anderer Nationen angeführt, und zwar hauptsächlich nach den bekannten Werken von Lombroso (für das italienische Gergo), Villatte (für das französische Argot) und Baumann (für das englische sog. Slang und Cant)[1]).

(Meisinger), mit Angabe der Seitenzahl. — Von den bei Kluge („Anhänge“, C, S. 491 ff.) als „lebendes Rotwelsch“ bezeichneten Jargons wurde außer dem dort (unter Nr. 2) ausführlicher mitgeteilten „Hallischen Lattcherschmus“ auch das ebds. (unter Nr. 1) erwähnte sog. Berner Mattenenglisch, eine Schülersprache, die mit unserem Rotwelsch mehrfache Verwandtschaft aufweist, herangezogen, und zwar nach den Mitteilungen darüber von Rollier in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung (herausgeg. von Kluge), Bd. II (1902), S. 51 ff. (zitiert Rollier) sowie (von einer Reihe von Autoren in dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde, Jahrg. IV (1900), S. 39ff. u. VI (1902), S. 158/59 (zitiert: Schweiz. Arch.). — Für den Nachweis häufiger Übereinstimmung der Redeweise unseres gewöhnlichen Volks mit der Gauner- und Kundensprache ist zunächst Arnold Genthe, Deutsches Slang, eine Sammlung familiärer Ausdrücke und Redensarten (Straßburg 1892; zitiert: Genthe) herangezogen worden. Bezügl. der mundartlichen Spracheigenheiten einzelner Gegenden habe ich mich — da eine (an und für sich gewiß sehr interessante) Durchforschung sämtlicher „Idiotika“ nach dieser Richtung hin hier doch zu weit geführt hätte — im wesentl. auf die zwei Hauptstädte Deutschlands und Österreichs beschränkt; und zwar wurden benutzt für Berlin: Hans Meyer, Der richtige Berliner in Wörtern und Redensarten, 6. Aufl. Berlin 1904 (zitiert: H. Meyer Richt. Berliner), für Wien: die beiden Dialekt-Lexika von Fr. S. Hügel (Der Wiener Dialekt, Lexikon der Wiener Volkssprache, Wien, Pest, Leipzig 1873; zitiert: Hügel, Wien. Dial.-Lex.) und Ed. Maria Schranka (Wiener Dialekt-Lexikon, Wien 1905; zitiert: Schranka, Wien. Dial.-Lex.; vgl. dazu Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI [1905], S. 199, 200). — Über die Soldaten- und Studentensprache s. noch unten S. 231/32 in der allgem. Literatur-Übersicht.

1) Lombroso, L'uomo delinquente etc., 4. ed., Torino 1889, Vol. I, Cap. X, p. 466—490 („Gerghi“), in der deutschen Bearbeitung von M. O. Fraenkel (Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Hamburg 1887), Kap. X, S. 384 ff. („Gaunersprache“). — C. Villatte, Parisismen, alphabetisch geordnete Sammlung der eigenartigen Ausdrucksweisen des Pariser Argot, 5. Aufl., Berlin 1899; zitiert: Villatte. — H. Baumann, Londinismen (Slang und Cant), Wörterbuch der Londoner Volkssprache sowie der üblichsten Gauner-, Matrosen-, Sport- und Zunftausdrücke usw., 2. Aufl., Berlin 1902; zitiert: Baumann. — Über die „Geheimsprachen“ bei den Slawen s. bes. V. Jagić in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse Bd. CXXXIII (Jahrg. 1896), Abhandl. V; zitiert: Jagić. Speziell über die polnische Gaunersprache u. a. viel Wertvolles bei A. Landau im Archiv für slawische Philologie (herausgeg. von V. Jagić), Bd. XXIV (1902), S. 137 ff.; zitiert: Landau. — Über die ungarische Gaunersprache s. Koloman Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, deutsch bearbeitet von Victor Erdélyi, Budapest 1889, S. 97 fl.; zitiert: Berkes. — Weitere Angaben über ausländische Gaunersprachen noch bei H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter usw., 5. umgearb. Aufl., München 1908, Teil I, S. 389.



Über die von mir benutzten Quellen bezw. die Literatur der deutschen Gauner- und Kundensprache (sowie ihre Abkürzungen bei den Zitaten) sei hier noch Folgendes bemerkt:

1. Soweit es sich um Veröffentlichungen handelt, die vor Februar 1905 liegen, deckt sich der Kreis der herangezogenen „Quellen“ in wesentlichen mit den in meinem „Rotwelsch“, S. XII ff. gezogenen Grenzen. Wie dort sind ferner die älteren Quellen, die sich jetzt im ersten Bande von Kluges Sammelwerk ganz oder auszugsweise abgedruckt finden, grundsätzlich ausschließlich nach diesem zitiert[1]), und zwar hier der Einfachheit halber in der Weise, daß hinter Titel (bezw. Verfasser) und (ev.) Jahreszahl der einzelnen Gaunerlexika und dergl. in Klammern lediglich die Seitenzahl hinzugefügt wurde, die der betreffenden Vokabel oder Stelle bei Kluge entspricht. Es bedeutet also z. B.: „Speltling = heller: Liber Vagatorum 1510 (55)“, daß jenes Wort im Abdrucke des Liber Vagatorum bei Kluge auf Seite 55 stehe[2]). Dagegen weisen die den Zitaten nicht in Klammern hinzugefügten Zahlen hin auf die Seiten einiger anderer

1) In der Regel bin ich bezügl. dieser Quellen über den Umfang der von Kluge gegebenen Auszüge nicht hinausgegangen; nur bei der sog. Rotwelschen Grammatik nach der Ausgabe: Frankfurt a. M. 1755, von der Kluge (S. 238) nur die wenigen „Materialien . . ., die nicht aus den älteren Quellen stammen“ nebst einigen „sonst unbekannten oder wenig bezeugten rotwelschen Worten“ nach handschriftlichem Einträgen in dem Exemplar der Darmstädter Hofbibliothek mitteilt, glaubte ich eine Ausnahme machen zu sollen, weil gerade diese Quelle — trotz ihrer recht zahlreichen Fehler — in den Abhandlungen über unsere Gaunersprache eine Hauptrolle zu spielen pflegt. — Warum W. Schütze in seinem unten noch näher anzuführenden Aufsatz in H. Groß' Archiv, Bd. XII, S. 55 ff. mehrere der wichtigsten älteren Quellen (einschl. auch des Liber Vagatorum) noch nach ihrem Abdrucke bei Avé-Lallemant (Das Deutsche Gaunertum, Leipzig 1858 ff.) zitiert hat, obwohl sie sich jetzt auch bei Kluge finden (vgl. die Lit.-Übersicht bei Schütze, S. 60, 61 mit Kluge, Rotwelsch I, Nr. XVII, XVIII, LX, LXXV, LXXVII, LXXXXII, XC, CV, CVIII, CXIII, CXVIII, CXXIII, CXXV, CXXVI) ist nicht recht ersichtlich. Bei dem sog. Deeckeschen Manuskript (wohl aus dem Ende des 17. Jahrhunderts) sowie bei Chrysanders „Grammatik“ (Avé-Lallemant, a. a. O. Bd. III, S. 247 ff. u. 404 ff.; Schütze S. 60) handelt es sich nicht sowohl um Rotwelsch als um Judendeutsch.

2) Die Belege aus Kluges „Anh.“ A, S. 421 ff. („Die Sprache der Handwerksburschen“) sind der größeren Einfachheit halber mit Schütze (a. a. O., S. 61) zitiert mit: Kundenspr. I, II, III, IV. Da es sich aber auch bei Nr. CLII in Kluges Hauptteil (S. 414—16) um Kundensprache (aus dem Jahre 1856) handelt, wurde diese als: Kundenspr. Ia angeführt. — Die „Krämersprachen“ sind dagegen nicht nach den ihnen vorgedruckten Zahlen, sondern nach den Überschriften bei Kluge bezeichnet worden, weil sich bei ihrer Numerierung sowohl bei Kluge als auch bei Schütze Fehler eingeschlichen haben, die ein Nachschlagen im einzelnen Fall erschweren könnten.



(bei Kluge entweder gar nicht oder nur dem Titel und dem wesentlichsten Inhalte nach angeführten) Quellenwerke des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich in meinem „Rotwelsch" auf S. XIII und XIV zusammengestellt finden [1]). Es sind dies die folgenden:

F. L. A. von Grolman, Wörterbuch der in Teutschland üblichen Spitzbubensprachen usw., Bd. I (mehr nicht erschienen), enthaltend: „Die Teutsche Gauner-, Jenische oder Kochemer-Sprache" usw., Gießen 1822 (1. Abtlg.: „Gaunerisch-Teutsch", 2. Abtlg.: „Teutsch-Gaunerisch); zitiert: v. Grolman, mit dem Zusatze T.-G., wo es sich um die 2. Abteilung handelt.

Cajetan Karmayers sog. „Gaunerglossar der Freistädter Handschrift" vom Jahre 1835, abgedruckt von Prof. Hans Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie usw., Bd. II, S. 81 ff. u. 225 ff., Bd. III, S. 129 ff. u. 305 ff., Bd. IV, S. 273 ff., Bd. V, S. 131 ff., zitiert: Karmayer, und zwar der Einfachheit halber mit Seitenangabe nach dem Separatabdrucke (mit durchlaufender Zählung) sowie mit dem Zusatze: G.-D., wo es sich um die kleinere Abteilung: „Gaunerisch-Deutsch" (im Gegensatze zu der größeren: „Jenisch-Deutsch") handelt.

A. F. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland usw., 2 Bde. (1. Aufl., Berlin 1840), 2. Aufl., ebd. 1842, Bd. I, S. 222 ff.: „Wörterbuch der jüdischen Gaunersprache"; zitiert: Thiele [2]).

---

1) Bei Zitaten aus der Rotwelschen Grammatik von 1755 (vgl. oben S. 222, Anm. 1) sind zu den auch bei Kluge angeführten Wörtern die Seitenzahlen in Klammern, bei den anderen dagegen ohne Klammern hinzugefügt. Der Zusatz D.-R. deutet hin auf die zweite Abteilung des Werkes („Deutsch-Rotwelsches Wörterbuch").

2) Auf Heranziehung der (bei Kluge nicht abgedruckten) Wortlisten in den Werken von Bischoff 1822 u. 1830 (s. näh. über d. Titel bei Kluge, Nr. CXXXIV, S. 358 u. Nr. CXXXXI, S. 366), v. Train 1832, 2. Aufl. 1833 (s. näh. bei Kluge, Nr. CXXXXII, S. 366), F. E. Anton (Wörterbuch der Gauner- und Diebessprache, 2. verb. Aufl., Magdeburg 1843) und Chr. Rochlitz (Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger in Deutschland ... nebst einem Wörterbuch der Diebessprache, Leipzig 1846), die wohl von anderen Schriftstellern über Gaunersprache aus älterer und neuerer Zeit öfter benutzt wurden (s. u. a. auch Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XV, S. 203, Anm. 1 betr. Rochlitz), ist hier abgesehen worden, weil es sich bei allen diesen Arbeiten mehr oder weniger um „Plagiate" handelt, deren Verfasser zudem teilweise noch den Sprachschatz des Rotwelsch durch eigene Schöpfungen zu bereichern versucht haben. Vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 358 u. 366; Jos. Mar. Wagner in Herrigs Archiv für d. Stud. der neueren Sprachen usw., Jahrg. XVIII, Bd. 33, (1863), S. 234; Miklosisch, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten III (S.-A., Wien 1876), S. 4, 5. — Das Wörterbuch von v. Grolman ist dagegen wegen vieler Originalwörter der hessischen Räuberbanden, dasjenige von Thiele für die jüdisch-deutschen Gaunerwörter von Wichtigkeit, obwohl beide auch manches



Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande (4 Teile, Leipzig 1856—62), Bd. IV, S. 515ff.: „Wörterbuch der Gaunersprache"; zitiert: A.-L. (mit Angabe des Bandes nur da, wo es sich nicht um das „Wörterbuch" handelt) [1]).

Carl Kahle, Die fahrenden Leute und ihre Sprache usw., Gera 1889, S. 24ff.: „Wörterbuch der Kunden- und Gaunersprache"; zitiert: Kahle.

Paul Lindenberg, Berliner Polizei und Verbrechertum, Leipzig, ohne Jahreszahl (1891, = Reclams „Universal-Bibliothek", Nr. 2996/7), bes. S. 182ff.: „Kurzes Verzeichnis von Ausdrücken der Berliner Verbrechersprache"; zitiert: Lindenberg.

A. Oskar Klausmann und Weien, Verbrechen und Verbrecher; Mitteilungen zum Schutze des Publikums, aus der Praxis für

---

Fehlerhafte enthalten (vgl. im allgem. Kluge, Nr. CXXXIII, S. 357/58 und Nr. CXXXXIV, S. 367). — Eine ganz besondere Stellung nimmt das Karmayersche Glossar (vgl. Kluge, Nr. CXXXXIII, S. 366/67) ein. Da gerade diese Wörtersammlung, nachdem sie uns im „Archiv" durch dessen Herausgeber allgemein zugänglich gemacht, von den Juristen, die sich mit Gaunersprache beschäftigten, mit Vorliebe herangezogen worden ist, so möchte ich hier auf die Beurteilung hinweisen, die ihr unlängst ein gründlicher Kenner des Rotwelsch- und anderer Gaunersprachen, Dr. A. Landau in Wien (gelegentl. einer Besprechung meines „Rotwelsch" in den „Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde", herausgeg. von M. Grunwald, Jahrg. X, Heft 1, Leipzig 1908, S. 35ff.) hat zu teil werden lassen. Er will zwar die Gewissenhaftigkeit des Sammlers Karmayer nicht anzweifeln, meint aber sodann, daß in Anbetracht der „Eigentümlichkeiten ..., die dieses Glossar von allen übrigen unterscheiden", wie des „außerordentlichen Umfangs, der selbst nach Abrechnung der zahlreichen Wiederholungen ... auf mehr als das Dreifache des größten aller anderen Glossare zu schätzen ist," der „großen Anzahl von Wörtern, die in gar keinem andern Glossar vorkommen", und endlich „der unaussprechlichen Wortungetüme, die dem Zwecke rascher, unauffälliger Verständigung geradezu zuwiderlaufen, ... nur die Erklärung" übrigbleibe, „daß Karmayer von einem oder mehreren abgefeimten, besonders intelligenten und gebildeten Gaunern zum besten gehalten worden" sei, „die seinen Sammeleifer mit selbsterfundenen Wörtern befriedigt haben" (a. a. O., S. 57, 58). Diese Vermutung mag allerdings manches für sich haben, so lange sie jedoch noch nicht zur Gewißheit erhoben ist, braucht man wohl auch auf die Benutzung der so besonders interessanten gaunersprachl. Quelle noch nicht Verzicht zu leisten. — Über die Gewährsmänner der nicht originalen Vokabeln bei Karmayer s. Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 82.

1) Nicht zugänglich war mir von den nach Avé-Lallemant erschienenen Werken über deutsche Gaunersprache die bei Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter (5. Aufl.), S. 384, Anm. 2 angeführte Schrift „Rottwälsch oder Kaloschensprache" (Berlin, „Graphischer Verlag", ohne Jahreszahl), der aber, nach der Kritik in H. Groß' Archiv, Bd. IV (1900), S. 352 zu urteilen, wohl kein allzu großer Wert zugesprochen werden dürfte.



die Praxis, Berlin 1892, Anhang, S. III ff. (Wörterbuch der Gaunersprache), S. XXI ff. (Wörterbuch der Kundensprache); zitiert Klausmann u. Weien, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku.).

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 2 Bde., 5. umgearbeitete Aufl., München 1908, Bd. I, Abschnitt VIII (S. 381 ff.: „Über die Gaunersprache"), Kap. 3 (S. 392 ff.: „Vokabulare der Gaunersprache"); zitiert: Groß.

Derselbe, Enzyklopädie der Kriminalistik, in seinem Archiv für Krim.-Anthropol. usw., Bd. VI, Heft 1 (1900), S. 1—96 (enth. u. a. auch verschiedene Gaunerwörter meist neueren Ursprungs); zitiert: Groß E. K.

Roscher, Moderne Gaunerwörter in Hamburg, in H. Groß' Archiv, Bd. III, Heft 4 (1900), S. 277/78; zitiert: Roscher.

W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?, in H. Gross' Archiv, Bd. XII, Heft 1 (1903), S. 55 ff. u. bes. S. 62 ff. (Vokabular); zitiert: Schütze.

Max Pollak, Wiener Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XV, Heft 2/3 (1904), S. 170 ff., bes. S. 189/90 (kleines Verzeichnis von Wörtern der Kundensprache) u. S. 203 ff. („Vokabulare" der Gaunersprache); zitiert: Pollak, ev. mit dem Zusatze: (Ku.), d. h. Kundensprache.

Die in dieser Übersicht als „Quellen" angeführten Arbeiten von Thiele, Avé-Lallemant, Kahle, Lindenberg, Klausmann u. Weien, Groß, Schütze und Pollak kommen gleichzeitig auch als „Literatur" über die Gauner- und Kundensprache in Betracht (vgl. mein „Rotwelsch", S. XII, XIII Anm. ** u. S. XV ff., B.: „Literatur"). Von den dort weiter angeführten Schriften seien (als auch für diese „Beiträge" öfter benutzt) noch besonders genannt:

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien usw., 2 Bde., Halle 1844/45, bes. Bd. II, S. 1—38 („Charakter der Gaunersprachen"); zitiert: Pott (I u. II).

Jos. Maria Wagner, Rotwelsche Studien, in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, Jahrg. XVIII, Bd. 33 (1863), S. 197 ff.; zitiert Wagner bei Herrig.

ΩΣ, Die Verbrecherwelt von Berlin, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV (1884), S. 415 ff., Bd. V (1885), S. 115 ff. und 423 ff., Bd. VI (1886), S. 224 ff. (bes. 261 ff.) u. 522 ff.; zitiert: *ΩΣ* in Z. (mit Angabe des betr. Bandes).

Joseph Erler, Gegen das Vagabundentum, Innsbruck 1887, S. 9—12; zitiert: Erler.



Friedrich Kluge, Deutsche Geheimsprachen, in der Zeitschrift des Allgem. Deutschen Sprachvereins, Jahrg. XVI (1901), Nr. 1, Sp. 6ff. und Nr. 2, Sp. 34ff.; zitiert jetzt nach dem Wiederabdrucke des Aufsatzes in desselben Verfassers Schrift: Unser Deutsch (Einführung in die Muttersprache, Vorträge und Aufsätze), Leipzig 1907, S. 74ff.

Vladimir Čačić, Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache" des Großschen Handbuchs für Untersuchungsrichter, in H. Groß' Archiv, Bd. IX, Heft 4 (1902), S. 298ff.; zitiert: Čačić.

Ernst Lohsing, Tschechoslawisches in der Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XIII, Heft 3 (1903), S. 279ff.; zitiert: Lohsing.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen, Leipzig 1903 (= Heft XXXII der „Hochschulvorträge für jedermann"); zitiert: Stumme.

2. Von den in meiner Schrift über das „Rotwelsch" noch nicht angeführten, bes. in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten über Gauner- und Kundensprache sind für diese „Beiträge" noch folgende berücksichtigt worden:

a) Vokabularien der Gauner- (und teilweise auch der Kunden)sprache:

Erich Wulffen, Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, 2 Bde., 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Dresden 1905, Bd. II (Teil III, Abschn. 22: „Gaunersprache"), S. 396ff.; zitiert: Wulffen. — Der verdiente Dresdener Kriminalist hat hier ein (im ganzen ziemlich fehler- und einwandfreies) „alphabetisches Verzeichnis der hauptsächlichsten Ausdrücke" der Gaunersprache geliefert, das als eine Art Seitenstück zu dem Großschen Vokabulare erscheint und einige dort nicht verzeichnete Wörter enthält.

Ernst Rabben (Polizeikommissar in Hamm in Westfalen), Die Gaunersprache (chochum loschen) gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis, Hamm i. Westf., 1906; zitiert: Rabben. — Dieses Werk ist seinerzeit im „Archiv" (Bd. XXV, Heft 3/4, 1906, S. 387—89) von Dr. W. Schütze ausführlicher besprochen und m. E. durchaus richtig beurteilt worden. Es sei deshalb aus jener Kritik hier nur wiederholt, daß man bei Rabben zwar einem „ganz außerordentlichen Reichtum von Worten" begegnet, „die sich (bisher) in keiner anderen Sammlung" fanden und „die Arbeit zu einer sehr dankenswerten machen", daß jedoch ein ersprießlicher Gebrauch derselben nur für den Fachmann möglich ist, der bereits „dies Gebiet beherrscht und durch Kenntnis der übrigen Quellen sich vor Irr-



tümern und Mißverständnissen schützen kann“, zu denen sonst das nicht immer mit der nötigen Kritik zusammengetragene Material des Verfassers gar leicht zu verleiten geeignet ist. — Eine ganz ähnliche Arbeit ist die des bekannten Berliner Schriftstellers

Hans Ostwald: Rinnsteinsprache, Lexikon der Gauner-, Dirnen- und Landstreichersprache, Berlin (Verlag der „Harmonie“), ohne Jahreszahl (1906); zitiert: Ostwald, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku). — Ob es gerade nötig war, für den Jargon unserer Gauner, Kunden und Dirnen das zusammenfassende, bislang unbekannte, den Ästhetiker jedenfalls wenig anmutende Titelwort — ein Pendant zu des Verfassers „Liedern aus dem Rinnstein“ (3 Bde. Berlin 1903—6) — zu prägen, mag hier dahin gestellt bleiben. In sachlicher Beziehung aber ist zu sagen, daß sich in dieser Wörtersammlung die Licht- und Schattenseiten des Rabbenschen Werkes noch in stärkerem Maße zeigen. So ist sie ungeheuer reichhaltig, besonders an Wörtern aus dem Gebiete der Kundensprache, die dem Verfasser, der selber einst als Goldschmiedgeselle „auf der Walze“ gelebt hat, aus der Praxis bekannt ist. An sich zu loben wäre auch der Versuch, die drei Arten der „Rinnsteinsprache“, d. h. die speziell bei den Gaunern, den Kunden und den Dirnen gebräuchlichen Ausdrücke durch äußerliche Erkennungszeichen (ein vorangestelltes * für die Kundensprache, ein D für die Dirnensprache) schärfer von einander zu sondern (im Gegensatze zu Rabben, der seiner „Gaunersprache“ auch viele, bloß in Kundenkreisen vorkommende Wörter ohne weiteres einverleibt hat). Allein dieser Versuch des Verfassers muß leider als mißlungen bezeichnet werden, da z. B. mit Hinzufügung (oder Weglassung) des Sternchens durchaus willkürlich verfahren ist, namentlich viele Gaunerwörter (bes. aus Karmayers Glossar und aus Pollaks „Wiener Gaunersprache“) auch für Ausdrücke der Kundensprache erklärt worden sind. Sodann sind in die Sammlung (ganz ähnlich wie auch bei Rabben) zahlreiche Bezeichnungen aufgenommen, die (wie z. B. Felleisen = „Reisebündel“) jetzt auch unserer allgemeinen Schriftsprache oder (wie Kriminalstudent, Glimmstengel für „Zigarre“, Gurke für „Nase“) doch der sog. Vulgärsprache, namentlich auch (wie u. a. Bleibe für „Schlafstelle“, Fassade für „Gesicht“, Radau für „Lärm“) dem Berliner Volksdialekt angehören [1]), mag sie auch Ostwald vielleicht gerade aus dem Munde von Gaunern, Kunden oder

1) Vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19, 35, 98. — Bleibe findet sich übrigens auch schon bei Lindenberg 189 (vgl. 108) sowie bei Rabben 26, Rad(d)au auch in der Kundensprache II (423) u. III (428).



Dirnen gehört haben[1]). Inkonsequent ist es weiter, daß der Verfasser, der grundsätzlich nur „das (noch) lebendige Wort“, „nur das . . ., was (noch) gesprochen wird“, aufzeichnen wollte (vgl. das „Vorwort“, S. 2), auch eine Reihe heute bereits völlig veralteter rotwelscher Vokabeln anführt, ohne dem Leser dazu irgend eine weitere Bemerkung — etwa einen Hinweis auf die Quellen — zu geben. Hier rächt es sich eben, daß es der Verfasser verschmäht hat, etwas tiefer in die einschlägige neuere Literatur einzudringen (die ihm ja — im Gegensatze zu Rabben, der von dieser anscheinend nur das Großsche Handbuch benutzte — nicht unbekannt geblieben [s. den Anhang: „Benutzte Literatur“]). Da er namentlich auch „jede philologische Untersuchung“ als „unnützen Ballast“ betrachtete (s. „Vorwort“, S. 2), so kann es kaum wundernehmen, daß seine Wörtersammlung an Ungenauigkeiten, Mißverständnissen und Fehlern diejenige Rabbens (aus der fast alle Irrtümer bezw. Druckfehler unverbessert herübergenommen wurden) noch überbietet.

b) Verzeichnisse oder Mitteilungen von Wörtern, die speziell der Kundensprache angehören:

Robert Thomas, Unter Kunden, Komödianten und wilden Tieren; Lebenserinnerungen, herausgeg. von Julius R. Haarhaus, Leipz. 1905, bes. Kap. 2, S. 22 ff. („Auf der Walze“) u. Kap. 5, S. 50 ff. („Wieder auf der Walze“); zitiert: Thomas. — Der Verfasser teilt hier aus eigener „Praxis“ eine Reihe von Wörtern aus der Kundensprache mit, wie sie etwa am Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts geredet wurde.

Hirsch, Wiener Kundensprache (1860), in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX, Heft 1 (1907), S. 64—66; zitiert: Hirsch. — Das hier zusammengestellte Wörterverzeichnis beruht auf dem Material in Heinr. R. von Levitschniggs (1810—62) — eines „genauen Kenners des Verbrechertums in allen seinen Spielarten“ — im Jahre 1863 erschienenen Kriminalroman „Die Leiche im Koffer“, Kap. 2. Es zeigt mehrfache Übereinstimmung mit dem bei Kluge, Rotwelsch I, Nr. CLII, S. 414 ff. abgedruckten Vokabular (nach

1) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung E. Kleemann in H. Groß' Archiv, Bd. XXX (1908), S. 275, daß „Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen . . . (namentlich der Vulgärsprache)“ stattfinden, und daß es sich daher empfehle, „bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches (näml.: Gaunerwort) vermuten läßt“, doch immer erst nachzuprüfen, „ob es wirklich der Gaunersprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.“ Ähnlich Pollak, S. 199, 200. Vgl. übrigens auch noch die folgende Anm. (betr. Kleemann selber).



Eberhardts „Allgem. Polizei-Anzeiger", 1856, Bd. 43, S. 430 ff.; vgl. oben S. 222, Anm. 2), enthält aber auch verschiedene Originalwörter.

P. Näcke, Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen (nach einem Artikel „Sächsische Volkswörter" in der „Leipziger Zeitung" vom 13. Juli 1907), in H. Groß' Archiv, Bd. XXIX, Heft 1 (1907), S. 98, 99; zitiert: Näcke.

c) Eigentliche Abhandlungen über die Gaunersprache:

Hier ist hauptsächlich der unlängst in dieser Zeitschrift (Archiv, Bd. XXX, Heft 3/4, 1908, S. 236 ff.) veröffentlichte beachtenswerte Aufsatz von E. Kleemann: „Die Gaunersprache, ein Beitrag zur Völkerpsychologie" anzuführen (zitiert: Kleemann). — Es freute mich, aus des Verfassers Ausführungen allgemeinerer Art zu ersehen, daß er in seiner Ansicht über Entstehung und Bedeutung der Gaunersprache der Hauptsache nach mit mir übereinstimmt. Auch das den spezielleren Erörterungen zugrunde gelegte Wortmaterial ist in erster Linie meinem „Rotwelsch" entnommen [1]), nur hat es der Verf. vor-

1) Im Laufe seiner Abhandlung erwähnt der Verf. eine Reihe „anscheinend neuer Gaunerwörter", die er selber von Strafgefangenen und dergl. gehört hat. Zu diesen, teilweise recht interessanten Ausdrücken und Redensarten, die zum Schluß in einem „Register" (S. 279) noch einmal zusammengestellt sind, seien hier einige Bemerkungen gestattet. Als „neues" Gaunerwort hätte Kaffer für „Bauer" (S. 257) m. E. unter keinen Umständen angeführt werden dürfen, da sich diese aus dem Hebräischen (kâfâr, jüd. u. rotw. kefár, „Dorf") entlehnte Bezeichnung (s. näh. u. a. bei Kluge, W.-B., S. 189; J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII [1900], S. 120; Stumme, S. 13; Harder, Werden und Wandern (s. unten S. 232), S. 221/22; Günther, Rotwelsch, S. 94), die wir jetzt meist für „ungebildeter Mensch" oder „Dummkopf" gebrauchen, schon zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in jener älteren Bedeutung in rotwelschen Quellen nachweisen läßt (s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, 177 [1714], 184 [1724], 214 [1747] u. a. m.) und sich auch bei den Kunden und in den Krämerjargons erhalten hat (vgl. Schütze 71, 72 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage"). Auch lebendig begraben für „inhaftieren" (S. 273) ist kein eigentl. neuer Ausdruck, denn schon bei Zimmermann 1847 (374) ist lebendig begraben (als Partizip) durch „auf lange Zeit eingesperrt" wiedergegeben; vgl. auch Lindenberg 182, Rabben 23 u. Ostwald (Ku.) 19 unter „begraben sein" sowie Groß 395 u. E. K. 11 unter „begraben". (Näh. noch in m. dritten „Beitrage"). Zu „Kadetten" als Name einer Leipziger Verbrecherbande (S. 273) vgl. etwa Schütze 71 betr. Kadett in der Kundensprache. Die Tierbezeichnung Rabe, nach dem Verf. in Leipzig für den „Bummler und Verbrecher" schlechthin gebräuchlich, ist auch anderswo nicht ganz unbekannt, nur daß man darunter (so bes. in Berlin) mehr spezieller den jüngeren Gauner, den Anfänger im Gaunertum versteht (vgl. Lindenberg 189; Rabben 109; Ostwald 120); kesser Rabe für „frecher Junge" (vgl. Ostwald 120) gehört auch der Berliner Vulgärsprache an (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61). Das Gleiche gilt im wes. auch von Kaffeeklappe (od. bloß Klappe) für „Kneipe" (S. 273; vgl. dazu Linden-

wiegend vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet und insofern teilweise anders gruppiert und neu beleuchtet, während ich es hauptsächlich in historisch-philologischer Weise behandelt habe. Daß übrigens auch bei letzterer Methode, die für diese „Beiträge" gleichfalls in erster Linie maßgebend gewesen, der Kriminalpsychologe keineswegs ganz zu kurz kommt, ist mehrfach in den Kritiken meines Buches hervorgehoben worden (vgl. z. B. H. Groß im Archiv, Bd. XX, Heft 1/2, S. 206).

Auf eine genauere Aufzählung auch der sonstigen (d. h. nicht speziell dem Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen gewidmeten) Literatur, die hier und da für diese „Beiträge" herangezogen wurde, kann hier wohl im allgemeinen verzichtet werden, zumal sie sich (für die Zeit bis Febr. 1905) im wesentlichen mit der in meinem „Rotwelsch", S. XVIII und XIX gegebenen Zusammenstellung deckt. Öfter (und daher mit Abkürzung des Titels) angeführt wurden (von den dort genannten Werken) aber namentlich:

Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, fortges. von Heyne, Hildebrand usw., Leipz. 1854 ff.; zitiert: Grimm, D.W.-B.

---

berg 108 u. 186; Groß 410; Rabben 69 u. 73; Ostwald (Ku.) 74 u. 81; H. Meyer, a. a. O., S. 58) sowie von den beiden (auf S. 268 angeführten, im „Register" auf S. 279 jedoch nicht wiederholten) Zeitwörtern: brummen für „Strafe absitzen" (s. u. a.: A.-L. 527; Rabben 28; Ostwald 29; H. Meyer S. 22) und blau machen für „nicht arbeiten" (abzuleiten vom „blauen Montag", s. H. Meyer, S. 18 unter „blau", Nr. 3 a. E.), beide übrigens auch außerhalb Berlins bekannt; vgl. betr. brummen noch Kluge, W.-B., S. 59, der Priorität der Gaunersprache vermutet. — Gemächte für „Scham" (S. 272) ist schon ein altes deutsches Wort (mhd. gemaht, pl. gemehte) für „Genitalien", dann auch auf das weibliche Geschlecht übertragen, und gehört zu Macht (vis, compotentia), von mögen (ahd. magan od. mugan); vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1564; Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2 Teil, Sp. 3148/9, Nr. III, 5; Kluge, W.-B. S. 140 u. 271; noch gebräuchlich auch im Wiener Dialekt (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 68] und Schranka [S. 61] unter „G'macht"). — Zu anderen dieser neuen Wörter finden sich wenigstens schon Analogien vor, so zu Melkzeug für „Busen" (S. 272): Meierei (ebenfalls „Busen", s. Pollak 223; Ostwald (Ku.) 101), zu Pension für „Untersuchungshaft" (S. 272): Schule (hohe Schule), Gymnasium, Seminar u. dergl. für die verschiedenen Strafanstalten (s. m. Rotwelsch, S. 20 und näh. noch in meinem dritten „Beitrage"); zu: auf den Schachtelhandel gehen für „Unzucht treiben" (S. 273) endlich könnte vielleicht Haartruhe oder Schublade für „vulva" und Haartruhe (oder Schublade) sprengen für „Notzucht verüben" (s. z. B. Fröhlich 1851 [398]; A.-L. 546 u. 598; Wiener Dirnensprache 1886 [417]; Groß 405, 430 u. E. K. 38; Ostwald 64 u. 138 [Dirnenspr.]) herangezogen werden. Vgl. über „Schachtel" als „gemeinen Ausdruck für das Hauptorgan des Weibes" und dann für die Frauen selbst auch noch Kleinpaul, Leben der Sprache (s. unten S. 231) III, S. 167.

Friedr. Kluge, Deutsche Studentensprache, Straßb. 1895; zitiert: Kluge, Studentensprache.

Derselbe, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. verbess. u. verm. Aufl., Straßb. 1899; zitiert: Kluge, W.-B.

Paul Horn, Die deutsche Soldatensprache, Gießen 1899, (2. wohlfeile [unveränderte] Ausgabe, ebd. 1905); zitiert: Horn, Soldatensprache.

Kristoffer Nyrop, Das Leben der Wörter, autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von Rob. Vogt, Leipz. 1903; zitiert: Nyrop-Vogt, Leben der Wörter.

Rudolf Kleinpaul, Das Fremdwort im Deutschen, (1. Aufl., Leipz. 1896), 3. verbess. Aufl., ebd. 1905 (= „Sammlung Göschen", Nr. 55); zitiert: Kleinpaul, Fremdwort.

Friedr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts, 2 Teile, (1. Aufl., Halle a./S. 1895 u. 1900), 2. Aufl., ebd. 1905 u. 1907; zitiert: Seiler, Lehnwort (I u. II).

Oskar Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen, (1. Aufl., Leipz. 1895), 6. verbess. Aufl., Leipz. u. Berlin 1907; zitiert: Weise, Muttersprache.

Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, (1. Aufl., Halle a./S. 1897), 2. vermehrte Aufl., ebd. 1908; zitiert: Paul, W.-B.

Dazu sind dann als für die „Beiträge" mehrfach verwertete — in der Literaturübersicht in meinem „Rotwelsch", S. XVIII, XIX aber nicht besonders genannte (zum Teil überhaupt erst seitdem erschienene) — Schriften dieser Art endlich noch hinzuzufügen:

C. v. Wurzbach, Historische Wörter, Sprichwörter und Redensarten in Erläuterungen, Prag 1863; zitiert: v. Wurzbach, Histor. Wörter.

J. Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausg., bearbeitet v. G. Karl Frommann, 2 Bde., München 1872 und 1877; zitiert: Schmeller, Bayer. W.-B. (I u. II).

Franz Miklosich, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten I/II, Wien 1874, III, ebds. 1876 (= S.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien, Bd. 77 u. 84); zitiert: Miklosich, Beiträge I/II u. III.

Rudolf Kleinpaul, Das Leben der Sprache und ihre Weltstellung, 3 Bde., Leipz. 1893; zitiert: Kleinpaul, Leben der Sprache (I—III).

(Konrad Burdach), Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren (enth. u. a. einen Neudruck des „Idiotikon der Burschensprache" von 1795), Halle a./S. 1894; zitiert: Burdach, Studentensprache.



John Meier, Hallische Studentensprache (Festgabe zum zweihundertjähr. Jubiläum der Univers. Halle), Halle a. S. 1894; zitiert: J. Meier, Studentensprache.

Alb. Waag, Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes, auf Grund von Hermann Pauls „Deutschem Wörterbuch" in den Haupterscheinungen dargestellt, Lahr i. B., 1901; zitiert Waag, Bedeutungsentwicklung.

Oskar Weise, Ästhetik der deutschen Sprache, (1. Aufl., Leipz. 1903), 2. Aufl., Leipz. u. Berlin 1905; zitiert Weise, Ästhetik.

Franz Harder, Werden und Wandern unserer Wörter, etymologische Plaudereien, (1. Aufl. 1884), 3. verm. u. verbess. Aufl., Berlin 1906; zitiert: Harder, Werden und Wandern.

Friedr. Kluge, Unser Deutsch usw. (vergl. oben S. 226), Leipz. 1907 (= Nr. 1 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung", herausgegeben von Dr. Paul Herre).

Richard Riegler, Das Tier im Spiegelbild der Sprache, Dresden u. Leipz. 1907 (= „Neusprachliche Abhandlungen aus den Gebieten der Phraseologie, Realien, Stilistik u. Synonymik" usw., herausgeg. von Dr. Cl. Klöpper, Rostock, Heft XV/XVI); zitiert: Riegler, Das Tier.

I. Das Geld und die Münzen.

Sind die Meinungen über Ursprung und Wesen der Gaunersprachen auch noch geteilt, so wird doch selbst von denjenigen, die das Hauptgewicht auf ihre Bedeutung als Geheimsprachen legen, meistens zugegeben, daß sie zugleich auch als Standes- oder Berufssprachen anzusehen sind [1]). Alle Berufssprachen aber erscheinen — erklärlicherweise — mehr oder weniger einseitig. Denn in ihnen werden ja „nicht für jede beliebige Vorstellung Wörter geschaffen", sondern ihre „Lexika" enthalten „vorwiegend" solche Vokabeln, die sich — unmittelbar oder mittelbar auf den betreffenden Beruf beziehen, weil der Mensch für das, „womit er sich am meisten beschäftigt, ... auch die meisten Wörter zur Verfügung" hat [2]).

Gerade auch das Rotwelch des deutschen Gauners bildet für diese Behauptung ein treffendes Beispiel. Es ist bekanntlich ziemlich arm an Ausdrücken für abstrakte Begriffe, an Bezeichnungen aus dem Ge-

1) S. z. B. Günther, Rotwelsch, S. 14ff.; Kleemann, S. 245ff., 249, 278, das. S. 246/47 noch näh. über die verschiedenen einzelnen Ansichten; vgl. auch Groß, S. 384ff.

2) Kleemann, S. 264 vbd. mit S. 258.



biete der Wissenschaften und Künste, besitzt dagegen einen sehr reichen Wortschatz für alle jenen konkreten und realen Dinge, die im Gaunerleben, insbesondere bei der Ausübung des „Gaunerberufs" eine Rolle spielen [1]). Gleichsam selbstverständlich erscheinen daher die vielen Vokabeln für die bei Raub und Diebstahl zu gebrauchenden Werkzeuge und Waffen; das — in früheren Zeiten im ganzen mehr als heute hervortretende — Wanderleben der Gauner hat zur Bildung mancher geographischer Bezeichnungen geführt, der Zusammensetzung der „Gaunerbanden" aus Angehörigen der verschiedensten Klassen der menschlichen Gesellschaft verdanken die vielen Wörter für Stände Berufe und Gewerbe zum guten Teil ihre Entstehung, und der fortwährende Kampf des gewerbsmäßigen Verbrechertums mit den Hütern der öffentlichen Ordnung hat seine Spuren in einer Fülle von Ausdrücken für die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafanstalten zurückgelassen. Weiter zeigt sich uns die ganz überwiegend materielle Richtung des gaunerischen Gedankenkreises in den zu allen Zeiten anzutreffenden ungeheuer vielen Synonymen für die Wirtshäuser, für den Geschlechtsverkehr mit Dirnen und für allerlei Speisen und Getränke. Die verschiedenen Lebensmittel kommen außerdem — gleich anderen Waren — natürlich auch noch als willkommene Raubes- oder Diebstahlsbeute in Betracht; jedoch ist in dieser Beziehung wohl von jeher schon das bare Geld am höchsten eingeschätzt worden als dasjenige Mittel, wodurch sich jeder die Freuden dieses irdischen Daseins am sichersten und ausgiebigsten zu verschaffen vermag. Dafür lassen sich z. B. schon für die älteren Zeiten aus den in Kluges „Rotwelschem Quellenbuch" abgedruckten Stücken einige direkt beweisende Stellen erbringen [2]); mittelbar ist es aber auch daraus zu entnehmen, daß schon eines der ältesten rotwelschen Vokabularien, dasjenige des Züricher Ratsherrn Gerold Edlibach (um 1490) nicht nur ein rotwelsches Wort für „Geld" enthält, sondern in systematischer Folge auch die gaunerischen Namen für die damals gebräuchlichsten einzelnen Münzen aufzählt, die dann in dem (alphabetisch geordneten) Liber Vagatorum und anderen späteren Wörtersammlungen wiederholt

---

1) S. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 476 (bei Fraenkel, Der Verbrecher usw., S. 391); Günther, Rotwelsch, S. 16; Kleemann, S. 258, vgl. auch S. 274.

2) Vgl. etwa Sebastian Brants Narrenschiff 1494, bes. V. 53 ff. (28); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84, 85); die „Gespräche" im Waldheimer Lexikon 1726 (190/91); die „Schmusereien oder Gespräche" im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256 ff., bes. 258/59); das „Wetterauer Räuberlied" bei v. Grolman, Aktenmäß. Geschichten 1813 (312) u. a. m.

worden sind[1]). Daß sich jene Vokabeln im Laufe der Zeiten mit der zunehmenden Kompliziertheit des Münzwesens und dem Wachsen des Geldverkehrs stattlich vermehrt haben, erscheint leicht begreiflich; und wenn auch auf diesem Gebiete die gewöhnliche Umgangsprache mancher Völker vielleicht noch schöpferischer gewesen ist als unsere Gauner-

---

1) G. Edlibach um 1490 (20): „mäß = gelt, speltling = haller, tull = angster, bläch = plaphart (s. unten S. 236, Anm. 1), richtigen häller, stettinger = guldin". Vgl. Liber Vagat. 1510 (53—55). Diese Wörter, die auch der alten „Feldsprache" der Soldaten bekannt gewesen sind (s. Horn, Soldatensprache, S. 96) werden — abgesehen von dem dritten — noch in anderem Zusammenhange genauer besprochen werden. Schwierigkeiten bereitet das sonderbare „tull = angster". Es war zunächst jedenfalls eine Bezeichnung für eine kleinere (Scheide-)Münze, denn der „Angster" oder „Angsterpfennig", dessen Etymologie übrigens auch nicht ganz sicher ist (nach Ducange und Henisch = „Augster" aus: augustorum [imperatorum] effigies auf den Münzen, nach Hottinger aus „Angesichter" entstanden; s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 361), hatte den Wert von einem „teruncius", „zween helbling" (Grimm, a. a. O.) oder ½ Heller (Kluge, W.-B., S. 15). Auch ist das rotwelsche Wort in späteren Quellen (wo es i. d. R. mit weichem Anlaute: Doul, Duel, Daul geschrieben ist) meist durch „Pfennig" oder „Heller" wiedergegeben, woneben es freilich schon früh auch für „Geld" schlechthin vorkommt. Über die Etymologie konnte ich — trotz einer Umfrage bei einer Reihe hervorragender Sprachforscher (darunter auch Prof. Kluge in Freiburg) — nichts einigermaßen Befriedigendes feststellen. Daß es sich nicht etwa bloß um einen Druckfehler (Duel für Duet, Düt, Dimin.: Düt[t]chen; vgl. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767) handelt, wie A.-L. IV, S. 67 meinte, hat schon J. M. Wagner bei Herrig, S. 226 nachgewiesen. Dieser selbst zieht zwar als Analogien heran: duel = „penge" aus der dänischen Gaunersprache und douille = „argent", d. h. „Geld", aus dem französ. Gauner-Argot (vgl. Villatte, S. 98; im Altfranzös. = „weich", zu latein. ductilis, „dehnbar", von ducere, vgl. G. Körting, Latein.-roman. W.-B., 2. Aufl., Paderb. 1901, Sp. 329, Nr. 3131), bemerkt sonst aber nur, die Etymologie des Wortes sei „dunkel". Auch P. Horn, a. a. O., S. 96 gibt keine Erklärung. Ich beschränke mich daher auf die Anführung der Quellenbelege. Das Wort findet sich noch: 1) in der Bedeutung „Pfennig": a) in der Form Doul: Lib. Vagat. 1510 (53); Niederrhein. Lib. Vagat. 1510 (79); Rotw. Gramm. (1755) 6; vgl. auch Fischart 1593 (112), hier jedoch ohne Übersetzung; b) in der Form Daul: Niederd. Lib. Vagat. 1510 (76); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 42; c) in der Form Taul: Andreas Hempel 1687 (167); s. auch Waldheim. Lex. 1726 (188) und dazu Wagner bei Herrig, S. 233; 2) in der Bedeutung „Heller": in der Form Daul oder Dauber: Pfister 1812 (297); v. Grolman 15 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 195; 3) in der Bedeutung „Geld" und in der Form Doul: wohl schon Andreae 1616 (130); ferner ausdrücklich Schwenters Steganologia um 1620 (137 und 140); Wencel Scherffer 1652 (156; vgl. 158: Duol); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 36; v. Grolman 16 und T.-G. 96; Karmayer 197. Moscherosch 1640 (154) hat die Zusammensetzung Doulmeß d. h. (dem Sinne nach) auch „Geld" (s. darüber auch noch unten S. 265, Anm. 1). In den neueren Sammlungen ist das Wort nicht mehr anzutreffen.



sprache [1]), so lohnt es sich doch immerhin, die wichtigsten Ausdrücke für das Geld und die einzelnen Münzsorten im Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen einmal zusammenzustellen und etwas näher zu betrachten [2]). Findet sich hier doch — ganz abgesehen von so vielen linguistisch und psychologisch bemerkenswerten Gebilden — noch die Besonderheit, daß die Bezeichnungen, mit denen in den älteren Glossaren die rotwelschen Vokabeln im „Deutschen" wiedergegeben sind, selber häufig kaum minder interessant erscheinen. Denn sie geben uns ja Kunde von einer Menge der verschiedensten Münzsysteme, von jener unendlichen partikularen Zerrissenheit unseres Vaterlandes, die gerade auf diesem Gebiete leider so lange geherrscht hat. Wie altertümlich muten doch den modernen Staatsbürger z. B. schon die „Carolinen", „Dublonen", „Ortstaler" oder „Ortsgulden" an oder die „Mariengroschen", „Mat(t)hier", „Weißpfennige" (latinisiert „Albus") usw. [3]), und

1) Nach Lombroso, L'uomo delinquente I. p. 476 (bei Fraenkel, a. a. O., S. 391) hat z. B. das französische (Gauner-) Argot 36 Synonyme für Geld, während nach Baumann (Einleitung), S. CXIII im englischen Slang (und Cant) die Bezeichnungen dafür „fast unzählig" sein sollen.

2) Auf eine völlige Erschöpfung des Themas will die vorliegende Arbeit keinen Anspruch erheben. So sind z. B. einige, in den Quellen nur ganz vereinzelt vorkommende und gleichzeitig ziemlich rätselhafte Wörter, für die auch die von mir um Rat befragten Sprachgelehrten keine Erklärung wußten, hier weggelassen worden. Daß meine eigenen Hypothesen betr. einzelner Wörter niemand zur Gefolgschaft zwingen wollen, ist wohl selbstverständlich.

3) Carolin und Dublone waren — zunächst spanische — Goldmünzen von größerem Werte, erstere (auch „Charlesd'or" genannt) abzuleiten vom Eigennamen Carolus (König Karl III und IV), letztere, span. dublon oder doblon, vom lat. duplus, d. h. also eigentlich „Doppelstück"; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 116. — In Ortstaler oder -gulden (s. u. a. Andr. Hempel 1687 [167]; Waldheim. Lex. 1726 [188]; v. Grolman 56 und T.-G 113; Karmayer G.-D. 214; vgl. auch unten S. 265, Anm. 3) bedeutet „Ort" soviel wie Quart oder Viertel. Da nämlich „zwei sich schneidende Linien vier Ecken oder Winkel (Orte) bilden, so bezeichnet Ort auch den vierten Teil wovon, zuerst den vierten Teil einer Münze (ursprünglich eines Kreuzers, der durch ein Kreuz in vier Orte geteilt war), sodann auch übertragen auf Maß und Gewicht." So: Grimm. D. W.-B. VII, Sp. 1352 unter „Ort", Nr. I, 4, a. vbd. mit Sp. 1366 (unter „Ortsgulden") und 1367/68 (unter „Ortstaler"); vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 152 unter „Ort", Nr. 5; Kluge, W.-B., S. 289 unter „Ort", Nr. 3; Paul, W.-B., S. 395 unter „Ort", Nr. 5. — Der Mariengroschen (von denen 36 auf den sog. Mariengulden gingen) hatte seinen Namen von dem auf ihm befindlichen Bildnisse der Jungfrau Maria; vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1626 und 1627. Ähnlichen Ursprungs ist auch die (niedersächs.) Bezeichnung Mat(t)hier (auch wohl Mattheier oder Matthias), die sich z. B. im Niederd. Lib. Vagat. von 1510 (75) für das rotwelsche bleck (= Blech) findet. Es war nämlich „ursprünglich ein Groschen von Goslar mit dem Bilde des heiligen Matthias", in



wer von uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts weiß vollends etwa noch, was einst ein Blappart (Blaphart, Blaffert Plap[p]hart[er] oder Plappert) bedeutet hat? Während aber dieses Wort, das z. B. der Liber Vagatorum als damaligen deutschen Ausdruck für eine kleine Münze (Pfennig, Groschen) gebraucht hat[1]), inzwischen fast gänzlich aus unserem Sprachschatze verschwunden ist, lebt die ihm entsprechende rotwelsche Bezeichnung Blech, die später zu dem Begriffe „Geld" erweitert wurde[2]), in dem davon wieder abgeleiteten — besonders auch bei den Studenten beliebt gewesenen — Zeitworte blechen (d. i. Blech [= Geld] geben) für „zahlen, bezahlen" [3]) noch heute in unserer

späterer Zeit („bis in unsere Tage" hinein) aber (im Braunschweigischen und Hannoverschen) der gewöhnliche Name für einen halben Mariengroschen". Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1766/67; vgl. auch Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsch. W.-B. (Bremen 1875 ff.), Bd. VI (Nachtrag), S. 210. — Weißpfennig oder Albus (s. z. B. v. Grolman T.-G. 81) geht natürlich auf die Farbe der Münze zurück. Über das jetzt ganz veraltete Angster s. schon oben S. 234, Anm. 1; über das niederdeutsche Kortling noch unten S. 291, Anm. 3.

1) S. Lib. Vagat. (53), ebenso Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und früher schon G. Edlibach um 1490 („plaphart", s. oben S. 234, Anm. 1). Der Blap(p[h])art, mlat. blaffardus war „ein .. ursprünglich ausländischer Dickpfennig oder Grosch". (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 460 unter „Plappharter"; vgl. Grimm, D. W.-B. II, 60 [unter „Blaffert"] und 66 [unter „Blaphart"]). Über die Etymologie des Wortes führt Schmeller, a. a. O. an: „Blaffaert nummus superficie plana, nulla signatus nota, a blaf, planus (Kilian)". In Übereinstimmung damit steht der Lübecker Ausdruck Blaffer = „kleine Münze ohne Zeichen"; s. Colmar Schumann, Der Wortschatz von Lübeck (Beiheft zu Bd. IX der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, 1907), S. 73. S. dagegen Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 140, welcher für Herleitung des Münznamens ans dem Adjektiv „bleifarben" ist (vgl. das französ. blafard, „bleifarben, bleich", im Argot = „Silber, Geldstück", s. Villatte, S. 27 und dazu noch Lombroso, L'uomo del., p. 467, Anm. 1).

2) S. darüber sowie überhaupt über die Quellenbelege für das rotwelsche Blech (zur Etymologie vergl. S. 243, Anm. 1) und das stammverwandte Blechling (in ihren verschiedenen Bedeutungen) noch weiter unten bei den nach Metallnamen gebildeten Bezeichnungen für Geld und Münzen (S. 289, Anm. 2 u. f.).

3) Den Übergang dazu mag vielleicht Blech in dem Sinne von „Sache von geringem Werte" bei den Studenten vermittelt haben, so daß „ich muß blechen" zunächst bedeutete „ich muß mein Geld hingeben als ob es Blech wäre". S. Burdach, Studentensprache, S. 30. Zu vergl. im allg. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9 und Anm. 28 (S. 74); Kluge, Studentensprache S. 59 und S. 84 unter „Blech" und „blechen"; derselbe, W.-B., S. 47 (unter „Blech") sowie S. 39 unter („berappen") und Unser Deutsch, S. 72 u. 76; s. auch Borchardt-Wustmann, Die sprichwörtl. Redensarten im deutschen Volksmunde usw., 5. Aufl., Leipz. 1895, S. 68 unter Nr. 164. — In der älteren studentischen Redensart „mein Geld ist kein Blech" erblickt J. Meier, a. a. O., S. 9 eine „Erinnerung an (den) rotwelschen Ursprung" des Wortes Blech, denn sie habe doch wohl nichts



Umgangssprache weiter[1]). Das aber führt uns hinüber zu der allgemeineren Tatsache, daß überhaupt gerade die gauner- (bezw. kunden-) sprachlichen Ausdrücke für das Geld und die Münzen in ganz besonders großem Umfang aufgenommen worden sind von unserer volkstümlichen Redeweise[2]), in die sie teils unmittelbar (z. B. durch den Tausch oder Handelsverkehr mit den Gaunern), teils indirekt durch Vermittelung anderer Standessprachen (insbesondere die der Soldaten und

---

anderes bedeutet, als „mein Geld ist kein Diebesgeld, ich habe mein Geld auch nicht gestohlen".

1) Während etwa noch in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch das (schon im 16. Jahrhundert aus dem Rotwelsch in die „vulgär gefärbte Umgangssprache" eingedrungene) Hauptwort Blech für „Geld" (s. J. Meier, a. a. O., S. 9 und Anm. 27 [S. 74] und in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118) noch ziemlich allgemein geläufig war, so z. B. in den Redensarten: kein Blech haben für „nicht bei Gelde sein" (s. v. Wurzach, Histor. Wörter, Nr. 23, S. 39) oder (positiv): Blech haben für „bei Kassa sein" (Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 41), ist es neuerdings in diesem Sinne kaum noch gebräuchlich. Es fehlt z. B. in dem Wiener Dial.-Lexikon von Schranka, und auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 nennt nur das Zeitwort blechen = „bezahlen", während für das Subst. Blech bloß die Bedeutung „Unsinn" angeführt ist, die es heute auch allein noch in der Studentensprache hat (s. Burdach, a. a. O., S. 30, Anm. 1; Paul, W.-B., S. 86). — Übrigens hat das Zeitwort blechen = „bezahlen" in unserem Sprachgebrauche von jeher den „Nebenbegriff des Unwilligen" an sich getragen (blechen müssen, vergl. S. 236, Anm. 1 im Anf.); v. Wurzbach, a. a. O., S. 38; Genthe, S. 8. In den Geheimsprachen ist es jetzt wohl weniger bei den eigentlichen Gaunern (Rabben 26) als bei den Kunden beliebt. Vgl. Kundenspr. III (44); Ostwald (Ku.) 25, auch „Nachwort", S. 9. Von den Krämersprachen s. das Pleißlen der Killertäler in Hohenzollern (434) und die schwäbische Händlersprache (479); nach Schweiz. Arch. VI, S. 159 soll es auch dem Berner Mattenenglisch bekannt sein. Über andere gauner- und kundensprachl. Ausdrücke für „bezahlen" s. noch weiter unten, S. 245, Anm. 4 und bes. S. 305/6, Anm. 3. Auch das, für den Geldverkehr wichtige Zeitwort pumpen (anpumpen), für „leihen, borgen", ist nicht etwa (wie A.-L. III, S. 146 meinte) aus der Studentensprache in die Gaunersprache eingedrungen, sondern umgekehrt aus dem Rotwelsch (s. z. B. schon Andr. Hempel 1687 [168 und 170], Waldheim. Lex. 1725 [186: pompen = „borgen"], und dann öfter) ins Studentendeutsch und sodann auch in unsere allgemeine Umgangssprache übergegangen. S. näh. in den Werken über die Studentensprache von Burdach, S. 90, Anm. 5, J. Meier, S. 10 und Kluge, S. 31, 59 u. 117 (unter „Pump"); zu vgl. auch derselbe, W.-B., S. 305 unter „pumpen" und Unser Deutsch, S. 76.

2) Dies zeigt z. B. die Zusammenstellung der üblichsten populären Berliner Ausdrücke für Geld bei H. Meyer, Richt. Berliner, „Anhang", S. 169. Lehrreich ist in dieser Beziehung auch ein kleiner Aufsatz, den A. Oskar Klausmann (unter dem Titel „Das liebe Geld") im „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 13. Mai 1904 (Nr. 535, 2. Beiblatt) veröffentlicht hat, im folgenden zitiert mit: Klausmann (Geld).



Studenten) eingedrungen sein mögen [1]), und zwar jedenfalls wohl ziemlich mühelos; hat doch — auch abgesehen von diesem Zusammenhange — das Volk seine Anschauungen von dem so viel begehrten, täglich durch jedermanns Finger gleitenden Verkehrsmittel in ganz ähnlichen Bezeichnungen und Redensarten niedergelegt, wie es die Gauner, Bettler und fahrenden Gesellen getan.

Wie nun aber diese im Grunde ihrer Seele eigentlich über das Geld denken, das spiegelt sich in ihrer Sprache keineswegs überall so deutlich wieder, wie man zunächst wohl annehmen möchte. Lieben sie es doch auch sonst, ihre wahre Meinung über Personen, Dinge und Ereignisse dieser Welt zu verschleiern, in dem Grade, daß sie z. B. die ihnen in Wirklichkeit so verhaßten Strafanstalten zum Teil mit den lieblichsten Euphemismen belegt haben. Aber aus einigen anderen Namen für jene Lokalitäten, die ihren Widerwillen dagegen deutlich genug verraten, wissen wir, daß es sich bei der ersten Kategorie von Ausdrücken nur um eine gleichsam durch Galgenhumor gewürzte Spiegelfechterei handelt [2]). Und ganz ähnlich verhält es sich auch mit den Bezeichnungen für Geld und Münzen. Hierfür finden wir nämlich zwar eine Reihe von Wörtern, die eine erkünstelte Gleichgültigkeit dagegen, ja geradezu eine Verachtung des „schnöden Mammons" bekunden sollen, daneben aber stehen gleichzeitig Wörter und Wendungen, die unschwer erkennen lassen, daß das leichtlebige gewissenlose Völkchen der gewerbsmäßigen Eigentumsverbrecher und der „fechtenden" Kunden tatsächlich von dem Gelde nicht nur gleich dem römischen Kaiser Vespasian denkt: „non olet" [3]), sondern es sogar

1) J. Meier. Studentensprache, S. 8: „Die meisten der Worte, welche sich auf die Geldverhältnisse der Studenten beziehen, entstammen .. der jüdischen und Gaunersprache"; vgl. auch schon oben S. 236, Anm. 3 a. E. — Über das Verhältnis des Rotwelsch zur Studentensprache im allg. s. J. Meier, a. a. O., S. 5; Kluge, Studentensprache, S. 59 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 53 ff.; desgl. zur älteren Soldatensprache („Feldsprache"): bes. J. Meier i. d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 116, 119; vgl. auch Kluge, Unser Deutsch, S. 69; Günther, Rotwelsch, S. 53.

2) S. Günther, Rotwelsch, S. 20 u. Anm. 13; vgl. auch Kleemann, S. 270 unter Nr. 2. — Die Euphemismen für Strafen überhaupt sind übrigens nicht bloß bei den Gaunern (vgl. Pott II, S. 3 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 19, 20 u. näh. noch in m. dritten „Beitrage") sowie bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 119 ff. u. bes. S. 123 ff.), sondern auch in der gewöhnl. Sprache des Volks, bes. in Deutschland, von je her sehr beliebt gewesen. Vgl. darüber etwa L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903, S. 62 ff.; Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 23 ff., 26, 27; Weise, Ästhetik, S. 84, 85 (sowie die hier auf S. 320 angegebene Literatur über die Euphemismen im allgemeinen).

3) Vgl. dazu G. Büchmann, Geflügelte Worte usw., 21. Aufl., bearbeitet von Ed. Ippel, Berlin 1903, S. 509.



mit dem weisen Pater Abraham a Sancta Clara für „das Wichtigste in der Welt“ hält[1]) oder — um noch ein „geflügeltes Wort“ zu gebrauchen — in ihm den „nervus rerum“ erblickt[2]). Ist doch diese Phrase für das Geld in den (absichtlich oder aus Mangel an philologischen Kenntnissen) etwas sonderbar verunstalteten Formen Nervus Peking oder Nervus Plenny in den neuesten Sammlungen der deutschen Gaunersprache anzutreffen[3]).

Sehr drastisch, dabei zum Teil aber poëtisch gefärbt, erscheinen weiter verschiedene Wendungen älterer und neuerer Zeit, die den Besitz des Geldes als etwas höchst Erfreuliches, den Zustand der Geldlosigkeit dagegen als etwas recht Beklagenswertes hinstellen. Der letztere

---

1) S. Hans Strigl in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. VIII (1906/7), S. 234 u. Anm. 8. — Über die zahlreichen Variationen des Sprichworts „Geld regiert die Welt“ s. etwa Oskar Wächter, Sprichwörter und Sinnsprüche der Deutschen usw., Gütersloh 1888, S. 102, Nr. 105ff.

2) Vgl. Büchmann, a. a. O., S. 402/3.

3) Beide Ausdrücke finden sich bei Rabben 94, während Ostwald 108 nur den zweiten anführt. Vielleicht könnte man bei dem ersten (der doch wohl mit Chinas Hauptstadt kaum etwas zu tun haben kann) an eine Bezugnahme auf das latein. pecunia (vgl. unser Fremdwort „pekuniär“) denken, das ja auch z. B. in dem pek'n für „zahlen“ im allgemeinen Wiener Volksdialekt „noch deutlich herauszuhören“ ist (so: Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 126). Der zweite Ausdruck, „Nervus Plenny“, erinnert an das englische plenty = „Fülle, Überfluß“ (im engl. Slang: plenty o' brads = „Geld wie Heu“, s. Baumann, S. 18), womit ein Zusammenhang immerhin vielleicht insofern nicht ganz ausgeschlossen sein könnte, als neuerdings offenbar das Englische auch auf unsere Gaunersprache (wie ja aufs Deutsche überhaupt) einen stärkeren Einfluß zu üben beginnt. Vgl. darüber auch noch unten S. 276, Anm. 4. — In der spanisch. Gaunersprache (Germania) heißt das Geld sangre, d. i. „Blut“, also das Lebenselement des Körpers, und der, dem es gestohlen worden, wird ironisch als sangrado, d. h. „zur Ader gelassen“, bezeichnet. S. Pott II, S. 25; Stumme, S. 17. — Eine merkwürdige rotwelsche Redensart aus früherer Zeit, die gleichfalls auf die übertriebene Wertschätzung des Geldes bei den Gaunern einen Schluß gestattet, ist auch: das Nativitet stellen für „die Zeche machen“ in Schwenters Steganologia um 1620 (141). Vgl. dazu Stumme, S. 25: „Nativitet (‚Nativität‘) ist das, ‚Horoskop‘ (die Deutung der Lebensschicksale aus der Stellung der Sterne bei der Geburt des Menschen) — d. h. hier handelt es sich um die Deutung der Schicksale des Geldbeutels dessen, der zu zahlen hat.“ Wenn endlich bei Karmayer 7 der Ausdruck Alles oder Alls (n.) für „Geld“ vorkommt, so möchte man wohl versucht sein, dabei an die Goetheschen Verse „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch Alles“ zu denken; jedoch wollen zu dieser Auffassung mehrere eigentümliche Verbindungen mit dem Worte nicht so recht passen, wie z. B. Flöhalls = „Papiergeld“ (Karm. 49, auch [als Flöhhalls] bei Groß E. K. 28), Huballs = „Goldmünzen“ (Karm. 85), Kliegalls = „Kupfergeld“ (93) u. Munschalls = „Silbergeld“ (114; s. auch Groß E. K. 54 [Munschals]).



wird z. B. Kohlmarkt (d. i. wohl = Kohlenmarkt) genannt[1]), so daß der an ihm Leidende Kohlen hat[2]), wobei offenbar deren schwarze Farbe, das Symbol der Trauer, hauptsächlich das tertium comparationis gebildet hat[3]), wie sich denn wohl auch Schwarzenberg oder schwarz sein im gleichen Sinne gebraucht findet[4]). Andere Synonyma sind: jungmäßig sein, d. h. gleich einem kleinen Lehrbuben nichts in der Tasche haben[5]), leer[6]), naß[7]) oder (im) Dalles

1) So: A.-L, 561; Groß 411; Rabben 76; Ostwald (Ku.) 85.

2) „Kohlen haben = „ohne Geld sein", „kein Geld haben": Castelli 1847 (391); A.-L. 561; Groß 411, E. K. 45; Ostwald 85.

3) Vgl. in dieser Beziehung bes. etwa Hermann Schrader, Aus dem Wundergarten der deutschen Sprache, Weimar 1896, Nr. 8, S. 98ff. vbd. mit S. 85 u. 105 (betr. schwarze Kohlen). Da bei der Bezeichnung „kohlschwarz" speziell an „ausgebrannte oder tote Kohle ... gedacht" wird (H. Schrader, Der Bilderschmuck der deutschen Sprache usw., 6. Aufl., Berlin 1901, S. 31), so entspricht dem „Kohlen haben" ziemlich genau: „abgebrannt sein", womit es auch A.-L. 561 in erster Linie wiedergegeben hat. Diese, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges stammende Redensart ist zwar nicht eigentlich rotwelsch gewesen, hat jedoch der (dem Rotwelsch so nahe verwandten) alten Feldsprache (in der Bedeutung „vmb alles kommen und erarmt" sein — gleich einem, der sein Hab und Gut durch eine Feuersbrunst verloren) angehört (s. Moscherosch 1640 [155]; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 98 u. Anm. 1; Friedr. Polle, Wie denkt das Volk über die Sprache?, 3. verbess. Aufl. von O. Weise, Leipzig u. Berlin 1904, S. 64), war dann in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts studentisch (s. Kluge, Studentensprache S. 77; Borchardt-Wustmann, a. a.O., S. 3, Nr. 5) und ist heute noch bekanntlich unserer Umgangssprache geläufig (s. Genthe, S. 1).

4) Schwarzenberg sein: A.-L. 606 (jetzt wohl veraltet); vgl. Günther, Geographie, S. 172; schwarz (sein): Fröhlich 1851 (405); A.-L. 606; Groß 431; Pollak 231 (schwarz = „arm"); jemd. schwarz machen = „jemdm. das Geld abnehmen, bes. im Spiel": A.-L. 606; Groß 431; vgl. Pollak 231 („ausplündern"); schwarz werden = „sein Geld verlieren": A.-L. 606. Vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 146) unter „schwarz" und Schranka (S. 69) unter „g'weissingt" (Gegensatz zu schwarz; vgl. unten S. 243 Anm. 1). Eine andere Bedeutung soll schwarz sein nach Schütze 91 in der modernen Kundensprache haben, nämlich „ohne Papiere reisen müssen", wofür aber sonst meist schwarz gehen (s. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXV; Ostwald [Ku.] 141), seltener wohl auch schwarz fahren (vgl. bei Pollak 231 das Subst. Schwarzfahrer [bei Fröhlich 1851 (412) „Schmuggler"]) oder schwarz tigern gebraucht wird (Schütze 91). Nach Pollak 231 bedeutet schwarz auch „vorbestraft".

5) S. A.-L. 552 (vgl. auch III. S. 134); Groß 408; Rabben 67; Ostwald 73.

6) Leer (sein) = „ohne Geld (sein)": A.-L. 566; Groß 413. Das früher dem Wiener Dialekt bekannt gewesene blank sein für „ohne Geld sein" (s. Hügel, a. a. O., S. 41) ist auch sonst wohl hier und da noch volkstümlich. —

7) Naß (sein) = „ohne Geld (sein)" findet sich zuerst bei Zimmermann 1847 (383, vgl. ebds. 378: eine nasse Hanne = „ein Mensch ohne Geld"),



(auch bedallest) sein[1]), zu denen noch aus neuerer Zeit hinzuzufügen sind die beiden ironischen Wendungen: Mangel an Überfluß

sodann bei Fröhlich 1851 (405) u. bei A.-L. 5 ff. (hier zunächst enger mit Beschränkung auf Bordellgäste) u. unter den Neuern bei Lindenberg 188, Groß 418, Rabben 93 und Ostwald 107. Schon Zimmermann (383) hat auch das zuerst in der Berliner Dirnensprache (s. Stieber 1846 [371]) auftretende Wort Nassauer (oder nasser Kober) für einen „Liebhaber, der nicht zahlt" (vgl. auch $\Omega\Sigma$ in Z. VI, 261; Rabben 93, Ostwald [Ku.] 107 [hier allgemeiner] sowie die ältere Studentensprache; s. die Schriften darüber von J. Meier, S. 6 u. 11 u. Kluge, S. 101 unter „Kober") in direkten Zusammenhang mit dem Adjektiv naß gebracht. Von da aus hat sich dann der Nassauer (in Berlin wohl auch nasser Junge; s. Lindenberg 188; Ostwald [Ku.] 107) zu dem allgemeineren Begriffe „jemand, der nicht zahlt", der insbes. als „Schmarotzer" oder „Zechpreller" auf „Kosten anderer lebt, trinkt" usw. erweitert (vgl. Groß 418 u. E. K. 55; Schütze 80; Rabben 93; Ostwald [Ku.] 107), einem Begriffe, der nicht nur auch in unsere Umgangssprache eingedrungen ist (s. z. B. Paul, W.-B., S. 377), sondern hier sogar weiter noch zu der Bildung eines Zeitwortes: nassauern = „auf anderer Leute Kosten leben", „sich frei halten lassen" u. dergl. geführt hat (s. Genthe, S. 39 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 86; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 11). Dem entspricht dann wieder der neuere Gebrauch von naß in der Verbindung: für naß (in Berlin: vor oder per naß), d. h. „umsonst, gratis" (s. z. B. Thomas 44 u. H. Meyer, a. a. O., S. 86; vgl. auch Genthe, S. 39 unter „nassauern", Nr. 2). Nur vereinzelt findet sich Nassauer auch als Bezeichnung des „geldlosen Menschen" schlechthin angeführt, s. z. B. bei A.-L. 377 (vgl. III, S. 134) u. Groß 418. — Übrigens wird die hier vertretene Herleitung von Nassauer und nassauern in unsere Umgangssprache (die auch zu dem älteren Sprachgebrauche von naß recht gut passen würde; vgl. O. Weise in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. I, S. 273) nicht von allen Sprachforschern geteilt. Über andere Erklärungen (so bes. z. B. von den nassauischen Studenten in Göttingen oder Herborn) s. die näh. Angaben bei Günther, Rotwelsch, S. 97, Anm. 115 und Geographie, S. 172 u. Anm. 59; vgl. auch noch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, N. 858, S. 344. — Der Vollständigkeit halber sei endlich noch erwähnt, daß Nassauer (von naß im gewöhnl. Sinne abgeleitet) auch noch in zwei anderen Bedeutungen verwendet wird; nämlich: a) in der Gaunersprache für den „Tripper" (Gonorrhöe); s. z. B. A.-L. 577 u. Groß 418; b) in der Kundensprache u. in der allgemeinen volkstümlichen Redeweise für ein „Regenschauer" (s. z. B. Schütze 80; Ostwald [Ku.] 107, Nr. 1; H. Meyer, a. a. O., S. 86, Nr. 1 Paul, W.-B., S. 377.)

1) Das Wort Dalles oder Dallas (auch wohl Dallis, Dallers, Dales, Diles) geht nach der herrschenden Ansicht auf das hebräische dal, „arm", dallûth, „Armut" zurück (s. A.-L. 532 unter „Dal"; vgl. auch IV, S. 353/54; Kleinpaul, Fremdwort, S. 37 u. 39; Günther, Rotwelsch, S. 94; Kleemann, S. 255). — Kluge, W.-B., S. 70 bevorzugt dagegen die Ableitung vom hebr. talîth, d. i. eigentl. das Totenkleid am großen Versöhnungstage. — In den gaunersprachl. Quellenwerken (deren Zusammenstellung bei Schütze 65 nicht vollständig ist) ist es zuweilen auch schlechthin mit „Armut", „Not" u. dergl. wiedergegeben (s. bes. A.-L. 532; vgl. auch Groß 399: „Verlegenheit"; Berkes 104: „Elend, Not"),



leiden und kalte Füß haben[1]), ferner klamm sein (vgl. in der Klemme sitzen) und endlich das am stärksten übertreibende tot sein[2]).

meistens aber noch spezieller mit „Geldarmut, Geldmangel, Geldverlegenheit (s. z. B. Thiele 245; Stieber 1846 [371/72]; Zimmermann 1847 [378]; Lindenberg 183; Klausmann u. Weien VII; Rabben 37). Wer nun hieran leidet, der hat den Dalles (Thiele 245; ΩΣ in Z. VI, 261; vgl. auch Ostwald [Ku.] 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben", u. dazu noch unten S. 263, Anm. 2 betr. Kies) oder ist im Dalles (s. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 [349]: ich bin Dallers = „ich habe kein Geld" und Handthierka ca. 1820 [354]: Diles sein = „kein Geld haben") oder bedallest; älter auch: bedalles (s. Zimmermann [375]; Lindenberg 183; Rabben 37, vgl. auch Thiele 232 u. A.-L. 532) oder ein Dallesmann (Rabben 37), ja, wenn endlich die Geldnot ganz besonders groß ist, so daß man „keinen Pfennig" mehr hat, sagt man wohl heute noch, wie es zuerst die Berliner Dirnen getan: Dalles ist Rittmeister. Vgl. Stieber 1846 (371/72: Dirnenspr.); Zimmermann 1847 (375); A.-L. 532 (hier allgemeiner); Lindenberg 183; ΩΣ in Z. VI, 261 (Dirnenspr.); Ostwald (Ku.) 35. — Neben diesem Gebrauche des Wortes, das auch in unserer Umgangssprache an erster Stelle steht, findet sich übrigens (bes. in den Geheimsprachen) vielfach noch ein weiterer und ein engerer. Es bedeutet nämlich einerseits auch: a) „Unglück, Garaus" (wozu die Etymologie von Kluge passen würde); s. Pfister 1812 (297); v. Grolmann 15 u. T.-G. 98 u. 128; Karmayer G.-D. 195; vgl. auch ΩΣ in Z. V 429, Schütze 65 u. allenfalls auch noch Berkes 104 (s. oben) sowie bezügl. der Vulgärsprache: Kluge, W.-B., S. 70 („Verderben, Untergang") u. Genthe, S. 11, Nr. 3 (ebenso); andererseits: b) bes. in der Kundensprache, spezieller den Zustand des „Abgerissenseins" bezügl. der Kleidung, daher: im Dalles (Dallas) sein = „in der Kleidung heruntergekommen, zerlumpt sein" und dergl. (vgl. Kahle 26; Wulffen 397; Kundenspr. III [425], IV [430]; Ostwald [Ku.] 35) und Dalles- (oder Dallas-)bruder, -krämer oder auch Dallas & Co. = „ein in der Kleidung Heruntergekommener", „zerlumpter Kunde" (vgl. Schütze 65 [hier Synon. Bruchbruder, zu: im Bruch sein; vgl. Kundenspr. III (424)]; Wulffen 397; Rabben 37; Kundenspr. II [422], III [425]; Ostwald [Ku.] 35). Einen anderen engeren Begriff (in der Gaunerspr.) erwähnt noch Groß 399 („Verdachtsgrund"), während endlich Genthe, S. 11, Nr. 2 aus der volkstümlichen Sprache im allgem. noch „Geistesarmut, Verrücktheit" anführt, daher dann: den Dalles haben auch = „nicht ganz bei Sinnen sein."

1) Diese beiden kundensprachl. Wendungen nennt Ostwald 100 (vgl. ebds. 158: Überfluß = „Bargeld", auch bei Rabben 133 = „Geld") u. „Nachtrag", S. 1. — Starke Ironie zeigt auch: Windbuletten und Luftsuppe essen = „wegen Geldmangels hungern (ebds. [Ku.] 167); ähnlich (ebds. [Ku.] 98): Luftklöße und Windsuppe schnappen; vgl. auch „Nachtrag", S. 2.

2) Beide Ausdrücke nach Ostwald 81 u. 155, der nur den ersten, der übrigens auch studentisch gewesen ist (s. die Schriften über Studentenspr. von Burdach, S. 61, 62 u. Kluge, S. 99) und noch jetzt in Berlin allgemein bekannt ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 62 unter „klamm"), für kundensprachlich, den letzteren dagegen für gaunersprachlich ausgibt. — Zu der Bezeichnung Stier (oder Stir) = „ohne Geld", die sich z. B. in der Wiener Dirnensprache 1886 (418) findet, aber auch den österreichischen Soldaten (s.



Dagegen heißt das reichliche Besitzen von Geldmitteln — im Hinblick auf das helle, lichte Weiß als Farbe der Freude (und in zweiter Linie wohl auch als die des Silbers und der Silbermünzen)[1]) im Gaunermunde Lichtenstein sein, und der in dieser angenehmen Lage Befindliche erscheint als schneeweiß, weiß oder geweißigt[2]).

Horn, Soldatensprache, S. 98: stier sein = „kein Geld haben", als Zustand: Stier) und dem allgem. Wiener Dialekt nicht fremd ist (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 164 unter „stier") bemerkt Horn, a. a. O., S. 98, Anm. 4, daß sie wohl von der Redensart „die Kuh ist stierig, stiert, wenn sie den Stier sucht" (Schmeller, Bayer W.-B. II, Sp. 778) „übertragen" sein dürfte(?). — Über das Adjektiv drahtlos = „ohne Geld" s. noch unten S. 245, Anm. 4.

1) S. über das Weiße als „die Farbe des Tages, Lichtes .... und der festlichen Freude" in unserer Sprache im allgem. bes. H. Schrader, Wundergarten, Nr. 7, S. 70ff.; über weiß als Bezeichnung für Silber: Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 139: „Das Silber ist in unzähligen Sprachen und schon im Ägyptischen (Had) ‚das Weiße' ". Näh. s. das. S. 140, 183 (bes. betr. das griech. ἄργυρος, lat. argentum). Über das hebräische, auch in die Gaunersprache übergegangene kesef s. noch näh. unten S. 289, Anm. 1; über d. gaunersprachl. Weißfuchs für Silber: S. 319, Anm. 2. Über die Bezeichnung des Silbergeldes als „weißes Geld" s. H. Schrader, a. a. O., S. 43 u. 79; über die rotwelschen Bezeichnungen Weißmoß oder weißes Meger (bei Pollak 223) für „Silbergeld" noch weiter unten S. 265, Anm. 1 u. S. 257, Anm. 2, über blanke Asche, Kies und Schnee für denselben Begriff s. S. 315, Anm. 3, S. 261, Anm. 2, u. S. 252, Anm. 3. In der Geheimsprache der slovenischen Vagabunden heißt blink „Geld", wohl nach der glänzenden, „blinkenden" Farbe des Metalls, und „im Mittelalter ist blenchus (franz. blanc, ital. bianco) als Münzbezeichnung nachweisbar". (Jagić, S. 29.) Auch unser Blech, rotwelsch z. Teil für „Geld" gebraucht (s. oben S. 236 u. unten S. 289, Anm. 1), mhd. blëch, ahd. blëh ist „mit Ablaut aus der in bleichen steckenden Wurzel blik mit der Bedeutung ‚glänzend' gebildet" (Kluge, W.-B., S. 47, vgl. Paul, W.-B., S. 86). Im Bargunsch von Zeele, einer ostflandrischen Krämersprache ist blik (holländ. = „Blech") = „Geld" (470), d. i. „wat blikt of blinkt". — Über das rotwelsche Gips s. noch unten S. 246 u. Anm. 2; über gaunersprachl. Bezeichnungen einzelner Münzen nach der weißen Farbe des Metalls s. noch weiter unten S. 296, Anm. 2ff. — Auch Blei (oder [häufiger] Bleier) für das Zehnpfennigstück (s. unten S. 292, Anm. 2; in der früheren Studentensprache aber auch allgemeiner: im Blei = „bei Kasse"; Kluge, Studentensprache, S. 84) kann hier noch insofern erwähnt werden, als unter Blei, mhd. blî, ahd. blîo, mit dem litauischen blaivas, „licht, klar" verwandt sein soll; s. Kluge, W.-B., S. 48; vgl. übrigens auch Seiler, Lehnwort I, S. 13. Über die Ausdrücke Blappart (wohl zu „bleifarben") u. Albus in unserer früheren Umgangssprache s. schon oben S. 236, Anm. 1 u. S. 235/36 u. Anm. 3.

2) Lichtenstein sein (vgl. Günther, Geographie, S. 172) bei: Castelli 1847 (391, hier dialekt. gefärbt: Liachdenschdan sein); Fröhlich 1851 (402); A.-L. 567 (u. III, S. 134); schneeweiß: A.-L. 602; Groß 429; Rabben 120; Ostwald 135 (vgl. noch weiter unten: Schnee = „Silbergeld"); weiß (= „reich"): Pollak 236; geweißigt: A.-L. 544; Groß 404; Pollak 213; Ostwald 58; vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel, S. 75 (g'weissingt sein = „eine



Auch sagt man wohl, er befinde sich in Form[1]). Ja selbst der „Kunde", der sich die geringen Gaben aus milder Hand zusammen „schnorrt" und froh sein darf, wenn ihn dabei nicht der „Putz" erwischt, gebraucht dafür hochtrabende Euphemismen; er holt sich nämlich — wie ein vermöglicher Rentier — Zinsen oder zieht Miete — und wenn das Geschäft gut geht — sogar schwere Miete — gleich einem wohlbestellten Hausbesitzer[2]).

Andere gauner- und kundensprachliche Ausdrücke, die auf die schätzbaren Eigenschaften des Geldes hindeuten, zeigen uns einen gleichen Gedankengang, wie gewisse volkstümliche Bezeichnungen, die auf dem „goldenen Boden" des Handwerks entstanden sind. Wie Prof. Oskar Weise in seiner preisgekrönten Schrift über „unsere Muttersprache" ausführt, greift das Volk für seine bildlichen Ausdrücke „gern zu den nächstliegenden Beispielen", so daß der Handwerker „das Geld oft nach dem Hauptbindemittel benennt, das er (bei seiner Arbeit) verwendet", also z. B. der Schneider von Zwirn, der Bürstenbinder von Draht, der Tischler von Leim spricht[3]). Von diesen Benennungen ist nun die zweite nicht nur auch in der Gauner- und Kundensprache[4]) sowie in den Krämerjargons verschiedener deutscher

---

volle Börse haben") u. Schranka, S. 69 (g'weissingt = „vermögend, wohlhabend" als Gegensatz zu schwarz oder stier).

1) So: Ostwald 52. — Die Redensart kießig (kissig, kissi) sein = „bei Gelde sein" gehört zu Kies (Kis) = „Geld", worüber das nähere noch unten S. 262, Anm. 2.

2) Zinsen = „Geld": Schütze 100; Zinsen holen oder einholen = „betteln": Schütze 100; Wulffen 404; Rabben 144; Kundenspr. III (430); Ostwald (Ku.) 171 (hier auch = „erpressen"; vgl. auch ebd. 16: den Backofenzins holen = „Brot betteln"); Zinsen verbringen = „Geld durchbringen (bes. vertrinken)": Schütze 100; Ostwald (Ku) 171. — Miete = „Geld": Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 103); schwere Miete = „viel Geld": Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Ostwald (Ku.) 103; Miete ziehen = „betteln": Ostwald (Ku.) 103. — Vgl. auch noch das humoristische: sich für Geld sehen lassen = „betteln" bei Ostwald (Ku.) 57.

3) Weise, Muttersprache, S. 77, 78. Im wes. übereinstimmend auch schon A.-L. III, S. 119, der aber den Draht dem Schuster zuweist (vgl. unten S. 247 betr. Pech, Pechdraht) und bei dem Schneider neben Zwirn auch noch die Knöpfe erwähnt. S. über letzteren Ausdruck noch weiter unten S. 247, Anm. 4.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 66, der übrigens für die Gaunersprache nur Lindenberg (183, 108, 126) angeführt hat. Vgl. dazu noch Groß 400; Pollak 210 (hier jedoch enger: „gestohlenes Geld"); Wulffen 397; Rabben 39. Für die Kundensprache s. (zu Schützes Angaben [nach Kluge 422, 425]) noch: Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Pollak (Ku.) 190; Ostwald (Ku.) 38 u. 68 (hinterkünftiger Draht = „Geld, das man vor



Gegenden [1]) anzutreffen, sondern hat sich darüber hinaus auch in dem allgemeinen Sprachgebrauch unseres Volkes ganz eingebürgert [2]), derart, daß hier ein bekanntes Sprichwort in der Form der Parodie „Kommt Zeit, kommt Draht“ hat auftreten [3]) und neuerdings der witzige Berliner von „drahtloser Telegraphie“ in doppeltem Sinne hat sprechen können [4]), Da das Wort Draht (ahd. u. mhd. drât, zu drehen, mhd. dræjen, dræn, ahd. drâen), bei dem wir heute fast ausschließlich an Metalldraht denken, „ursprünglich ein(en) aus Flachs ... und dergl. gedrehten Faden“ bezeichnet hat [5]), so entsprechen ihm dem Sinne nach ziemlich genau die beiden in der neueren Wiener Gaunersprache für Geld gebräuchlichen Ausdrücke Flachs (was in Deutschland, besonders bei den Kunden, spezieller das Markstück bedeutet) [6]), und Spagat

---

andern Kunden versteckt hält“). Redensarten: Draht abladen = „Geld hergeben“: Lindenberg 108 (vgl. unten S. 250/51, Anm. 4 betr. Pulver bladen sowie das einfache abladen = „bezahlen“: Kundenspr. II [422], III [424]; Ostwald [Ku.] 10; s. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 3: abladen = „hergeben, vom Gelde“); der Draht wird gedehnt = „das Geld wird durchgebracht“, insbes. „vertrunken“: Schütze 66; Ostwald (Ku.) 38; drahtlose Kunden = „solche, die kein Geld haben“: Ostwald (Ku.) 39.

1) Zu den Belegen aus den Krämersprachen bei Schütze (Breyeller Hennese Flick“ [451: Droth, u dazu Kluge in der „Beilage zur Allgem. Zeitung“ vom 29. Jan. 1901, Nr. 24, S. 5] u. schwäb. Händlersprache [481: Drat, Drât od. Drôt]) s. auch noch die sog. Frickhöfer Sprache der hess. Hausierer (442: drôt). Auch im Hallischen Lattcherschmus (492), im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43; Rollier 52) sowie in der Soldatensprache (Horn, Soldatensprache, S. 96, 97) kommt das Wort vor. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4 (seltener).

2) S. Genthe, S. 12; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 28 u. 169; Horn, a. a. O. S. 97; Günther, Rotwelsch, S. 97. Nach Klausmann (Geld) soll es diejenige populäre Bezeichnung für das Geld sein, „welche heute am meisten, .. besonders in Berlin, gebraucht wird.“

3) Weise, Ästhetik, S. 156.

4) H. Meyer, a. a. O., S. 28. „‚Telejraphie ohne Draht!‘ d. i. bezahlt wird nicht.“

5) Paul, W.-B., S. 113; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 81 unter „Draht“ (mit Hinweis auf das engl. thread = „Faden“) und 82 unter „drehen“; Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl., 1896), S. 47; Weise, Muttersprache, S. 230/31.

6) Flachs: a) = „Geld“: Pollak 211 (Nebenbedeutung „Haar“, so auch sonst wohl in älteren rotwelschen Quellen, vgl. auch A.-L. 540 unter „flachsen“ und im allgem. Kluge, W.-B. 155 unter „Haar“ 1 u. 2); b) = „Markstück“: Groß 402 u. E. K. 28; Schütze 68; Wulffen 398; Kundenspr. II (422), III (425), IV (430); Ostwald (Ku.) 49; vgl. auch schwäb. Händlerspr. (484: Flachs, Flächsle, Flucks). — Bei Karmayer 48 bedeutet Flaxianer den „Zwanziger“, das Zwanzigkreuzerstück.



(aus dem italienischen spaghetto, zu spago), d. h. „Bindfaden“ [1]). Ebenfalls in Österreich ist auch zuerst das (einigermaßen an den Leim des Tischlers erinnernde) Wort Gips (oder Gyps, Lehnwort aus d. lat. gypsum, griech. γύψος) als gaunerische (und kundensprachliche) Bezeichnung für das Geld aufgekommen [2]). Nur mag es freilich in dieser Bedeutung — zu deren Entstehung wohl auch die weiße Farbe jener Bindemasse von Einfluß gewesen (vgl. oben S. 243 Anm. 1) — zunächst hauptsächlich daraus entstanden sein, daß man es nach Art der Volksetymologie zu dem Zeitworte „geben“ (Imperativ: „gib“) in Beziehung setzte und namentlich an die Freigebigkeit wohlhabender Leute dabei dachte [3]), bis dann später dieser Zusammenhang allmählich

1) Spagat = „Geld“ bei Pollak 231. — Vgl. hierzu auch Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl.), S. 47: „Das deutsche Wort für Bindfaden ist eigentlich Draht.“

2) S. Fröhlich 1851 (398); Wiener Dirnensprache 1886 (417); A.-L. 544; Groß 404; Rabben 56 u. 58 (Gips u. Gyps); Ostwald 64 (Gyps); Kundenspr. III (422: Gyps), während bei Ostwald (Ku.) 59 dagegen gerade Gips (mit i geschrieben) als kundensprachl. angeführt ist. — Andere Bedeutungen des Wortes sind: a) etwa „Glanz, Schönheit“, in der (zuerst bei Stieber 1846 [372] angeführten, neuerdings z. B. auch von Ostwald 59 [als dirnensprachl.] wiederholten) Redensart der Berliner Dirnensprache: Der Gips ist herunter (die Mauersteine gucken vor), gebraucht für eine „Dirne, die schon abgelebt ist“; b) „innere Wahrheit, Kraft, Geltung,“ s. z. B. Zimmermann 1847 (385 unter „Putz“); Klausmann u. Weien IX, X; A.-L. 544; Groß 404; c) in der Kundenspr. auch = „Schnupftabak“: Ostwald (Ku.) 59. In der Soldatensprache (in Schlesien) ist Gips = „Mittagessen“; s. Horn, a. a. O., S. 86.

3) Hans Strigl in der Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. VII (1905/6), S. 164 führt dafür folgende Belege aus P. Abraham a Sancta Claras Reden und Schriften an: „Unter den Steinen hat bei ihm (näml. dem als sehr mildtätig gerühmten heil. Bertholdus, erstem Abte des ehemal. oberösterreich. Stiftes Steyr-Garsten) keiner mehr gegolten als der Gibs, unter den Städten ist ihm keine lieber gewesen als Helfenburg“ (aus „Frag und Antwort mit Ja und Nein“, Steyer 1697, Neudr. Wien 1879) und: „ . . . wie viel tausend . . . seynd wegen des Gelds worden Kinder der Seeligkeit, weil sie nemlich dasselbe unter die Armen ausgetheilt, dann . . . bei ihnen . . . Gibs ein vornehmer Stein, . . . die Stadt Helfenburg eine angenehme Wohnung“ (aus „Etwas für Alle“, Würzburg 1699, S. 269). — Erinnert sei hier auch an die ältere Formel „gib und gäb“, statt „gäng und gäbe“ für „gangbar, kursierend“ bei Münzen (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 868) sowie an zahlreiche sprichwortartige, sich an (wirkliche oder fingierte) geographische Namen anlehnende, verhüllende Redensarten des Volksmundes für „geizig, filzig (nicht freigebig) sein“, wie etwa: „nicht von Geber (= Gebra), Gebenhausen, Gebersdorf, Gebweiler, Gibenach, Gebingen (Gibingen) oder Gibikon sein“, worüber ausführlicheres u. a. jetzt namentl. bei Emil Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gießener Diss., Gelsenkirchen 1908, S. 27, 28, 30, 31, 33; vgl. auch noch ebds. S. 27: „nach Giebichenstein gehen“ = „zu viel verschenken“. — Gieberling, rotw. für

wieder aus dem Gedächtnisse entschwunden. Merkwürdig ist es jedenfalls, daß die unserem „Gips“ entsprechende französische Vokabel plâtre in dem Argot der Gauner jenseits der Vogesen in ganz derselben Weise angewendet wird [1]). Erst neueren Ursprungs ist das bei den Kunden, namentlich in Sachsen gebräuchliche Kitt [2]). An einen Bindestoff, nämlich das besonders von dem Schuster („Pechhengst“) verwendete Pech (Pechdraht) könnte man schließlich auch noch denken bei der für „Geld“ vorkommenden Bezeichnung Pech (so hauptsächlich in der Zusammensetzung Schlummerpech = „Schlafgeld“) oder Pich (Picht[e]) u. ähnl. (vgl. altsächs. pik, angels. pič, niederl. pik od. pek, vom lat. pix, picem), an etwas (in Verbindung mit dem Zwirne) fest Zusammenhaltendes bei dem Synonymon Knöpfe (berlinerisch: Knöppe; Plur. zu Knopf = „Kreuzer, Pfennig“) [3]). Jedoch ist der erste dieser Ausdrücke doch vielleicht nur als eine sog. „Abbreviatur“ (Abkürzung) einer längeren, eigentlich aus zwei Wörtern bestehenden Münzbezeichnung aufzufassen, während der letztere, der bekanntlich auch bei den Studenten beliebt und — wahrscheinlich schon ziemlich frühzeitig — in unserer Vulgärsprache gleichfalls gebräuchlich gewesen [4]), in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die runde, platte, Knöpfen nicht unähnliche Gestalt der Münzen zustande gekommen sein dürfte (vgl. Ründling = ält. deutsch. Ausdr. f. e. Münze u. ronds für „Sous“, bouton für „Louisdor“ im franz. Argot) [5]).

Auf beide Wörter (nebst ihren Belegen in den Quellen) ist daher nochmals in anderem Zusammenhange zurückzukommen.

„Stück Brod“ (so z. B. v. Grolman 25 u. Karmayer 69) könnte vielleicht zu der vierten Bitte im „Vaterunser“ in Beziehung gesetzt werden; s. Pott II, S. 38. — Gi(e)b für „Korn“, „Getreide“ (Gerste, Hafer u. dergl.), öfter in älteren rotw. Quellen sowie auch noch bei Groß 404 u. in der schwäb. Händlerspr. (148: Gŷp), ist dagegen zigeunerisch. Ursprungs; s. schon Waldheim. Lex. 1726 (188) u. näh. bei Pott II, S. 67 u. Miklosich Beiträge III, S. 21; vgl. auch Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 222.

1) S. Villatte, S. 25: plâtre = „klingende Münze“, être au plâtre = „Geld haben“; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 237.

2) S. Schütze 74; Ostwald (Ku.) 80.

3) S. hierzu auch schon oben S. 244, Anm. 3.

4) J. Meier, Studentensprache, S. 18, 19 ist der Ansicht, daß das studentische Knöpfe haben für „Geld haben“ ursprünglich der Volkssprache angehört habe, „wo es zu einer Zeit, als die Bauern noch silberne Knöpfe trugen, leicht zu verstehen war (vgl. die Redensart: Knöpfe springen lassen).“ — Über die Quellenbelege s. weiter unten (S. 314, Anm. 3).

5) Über Ründling s. Davis in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. IV (1903), S. 198; über rond f. Pott II. S. 27; Villatte, S. 256, ebendas.: avoir le rond = „Geld haben“; über bouton: ebendas. S. 38.

Der offenherzigen Anerkennung von dem Werte des Geldes, die uns in den bisher betrachteten Ausdrücken mehr oder weniger deutlich entgegentrat, steht nun — wie bereits bemerkt — eine nicht geringe Menge von Wörtern gegenüber, die von einem völlig anderen Standpunkt aus gebildet sind. Wenn Lombroso zur Charakterisierung des „Gergo" u. a. bemerkt, daß die Gauner „alles ins Niedrige" herabzuziehen lieben [1]), so geht diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit ja wohl entschieden etwas zu weit, wie z. B. schon die vielen Euphemismen in den Gaunersprachen beweisen. Daß jedoch der Ausspruch in gewisser Begrenzung richtig ist, das zeigen z. B. [2]) die im folgenden aufzuzählenden verächtlichen Bezeichnungen der Gauner für das Geld, dasselbe Geld, das ihnen in der Tat doch für so wichtig gilt, daß sie sich ja nicht scheuen, es sich auf gesetzwidrige, nicht selten mit Lebensgefahr verbundene Weise anzueignen. Am auffälligsten tritt dieser merkwürdige Widerspruch ohne Zweifel im englischen Gaunerjargon („Cant") hervor, in dem das Geld geradezu muck, d. h. „Dreck" genannt wird [3]), wozu als eine Art Seitenstück

1) Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391 (ital. Ausg. I, p. 476).

2) Eine Fülle interessanter Beispiele dieser Art enthalten namentlich auch die Bezeichnungen der Gauner- und Kundensprache für die verschiedenen Speisen und Getränke (deren eingehendere systematische Darstellung ich mir noch vorbehalte). Viele dieser Sarkasmen (wie z. Fußlappen für „Weißkohl", Kälberzähne für „Graupen") sind übrigens auch anderen deutschen Berufssprachen bekannt. Vgl. Horn, Soldatensprache, S. 89 ff., 94 ff. und Kluge, Unser Deutsch, S. 115, 116 (über die deutsche Seemannssprache). — Die Verachtung der äußerlichen Erscheinung des Menschen zeigt sich in den Ausdrücken Wisch (A.-L. 621 und Groß 438) oder Lumpen (Ostwald [Ku.] 98) für „Kleidung, Kleider"; vergl. auch in der polnischen Gaunersprache dafür szmaty, d. i. „Fetzen" (Landau 184).

3) Über muck s. Baumann, S. 135. — Fraglich ist es, ob die rotwelsche Bezeichnung Kot für „Groschen" (bei Andr. Hempel 1687 [167] und im Waldheimer Lexikon 1726 [187]; z. vgl. schon: köt = „ein wit penning" im Niederdeutschen Lib. Vagat. [77]) als eine Analogie hierzu betrachtet werden darf. A.-L. IV, S. 68 hat das köt das Niederd. Lib. Vagat. zu Kaut = „Tausch", kauten (ndd. köten, küten) = „tauschen, vertauschen" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1310; Grimm, D. W.-B. V., Sp. 362/63 und 365) in Beziehung gebracht, dagegen (IV, S. 103, 122) Kot für „Groschen" von dem jüdisch-deutschen koton (kôtôn, hebr. qâtôn), kotten oder koten = „klein" (vgl. u. a. Deecke bei A.-L. III, S. 249; Thiele 270; A.-L. 562 [und S. 448 unter „Koton"]; s. auch Groß 411) abgeleitet, so daß es also eigentlich das „kleine Geld" bedeutet habe (vgl. Thiele 270: kotene-messumme u. A.-L. 562: ktanne-Mesumme = „kleines Geld, Scheidemünze"). Bei dieser Etymologie erregt jedoch Bedenken zunächst schon das frühe Auftreten des Wortes bei Andr. Hempel, dessen Vokabular sich gerade durch „die sehr geringe Beimengung jüdischer Elemente"

aus unserem Rotwelsch die Benennung Sefelgräber, d. h. wörtlich „Kotgräber" (zu dem hebräisch. zebel = „Mist", vgl. schon Liber Vagat. [53]: Sefel = „Dreck") für die (betrügerischen) Schatzgräber angeführt werden kann[1]). Die sonst hierher gehörigen Ausdrücke sind zwar nicht ganz so grob, lassen aber doch die affektierte Geringschätzung gegenüber den innerlich so heiß begehrten Metallstückchen noch deutlich genug hervortreten, indem sie meistens zugleich andeuten, daß es sich dabei um etwas Flüchtiges, leicht Vergängliches handelt, was allerdings der Tatsache entspricht, daß die Gauner den Erlös aus ihren „Unternehmungen" regelmäßig in wenigen Augenblicken sinnlichen Genusses zu verprassen pflegen. Daher wohl die Vergleiche mit leichten, wenig gewichtigen Dingen, die ein Windstoß nach allen Richtungen zerstreuen kann, wie z. B. mit dem schon im „Baseler Glossar" von 1733 (200) vorkommenden Heu — bei dem wir unwillkürlich an die Redensart „Geld wie Heu haben" erinnert werden[2]). Erst jüngeren Ursprungs sind sodann das (besonders einst

---

auszeichnet (Wagner bei Herrig, S. 232), sodann die Wiedergabe des Wortes durch „Groschen" im Deutschen, da diesem (entstanden aus lat. grossus) vielmehr das (unten [S. 293] noch näher zu betrachtende rotw. Godel (jüd. gôdôl, zu hebr. gâdôl, „groß") entsprochen haben würde. — Erwähnt sei noch, daß sich in einem Krämerjargon, dem nordwestfälisch. Bargunsch oder Humpisch (445), das alte köt für „Schilling" sowie droppkött (pl.), d. h. wörtl. schwere Schillinge, für „gute Groschen" findet.

1) Zur Etymologie von Sefel s. A.-L. 607 und Stumme, S. 13. Belege für Sefelgräber: schon bei Fischart 1593 (113) Sefelgraber, jedoch ohne Erklärung, dann i. d. Rotw. Grammatik (1755) 23 und D.-R. 44, von Neueren: v. Grolman 66 und T.-G. 118; Eberhardts Poliz. Nachr. 1828 ff. (364); Karmayer 152; Thiele 298 (Seivelgräber); A.-L. 607; Groß 431 und E. K. 74. — Sehr alt ist auch schon das Zeitwort besebeln (oder besefeln) = „betrügen"; vgl. darüber auch Kluge, W.-B., S. 40. — Aus derselben Auffassung (wie Sefelgräber) zu erklären ist offenbar auch das z. B. im Hildburghaus. W.-B. 1753 (231) und in der Rotw. Gramm. 22 vorkommende Schundhauß für „ein Loch in der Erden, wie die Diebe in denen Höltzern (Wäldern) machen, sich und die gestohlne Waaren (Sachen) darinne(n) zu verbergen". — Als interessante Gegenstücke dazu erscheinen in unserer allgem. Volkssprache: Goldmühle für „Abort" und bes. im Mhd. goltgreber für einen „Kanalräumer"; s. Weise, Ästhetik, S. 80.

2) Ob auch bei Heu für „Kupfer" in Riedels W.-B. von St. Georgen am See 1750 (217) an Kupfergeld gedacht werden darf, lasse ich dahin gestellt sein. Häufiger findet sich umgekehrt Kupfer als rotwelsche Vokabel (zweifelhafter Etymologie) für „Heu" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66); s. u. a. schon Schöll 1793 (271) u. noch jetzt d. schwäb. Händlerspr. (482). — Bei unserem „Geld wie Heu haben" geht Heu natürlich zunächst auf die große Menge (vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 560, S. 224). Eine etwa gleichbedeutende ältere, bes. studentische, Redensart war „Spähne



in Wien für das „Kleingeld" beliebt gewesene) Wort Staub [1]) und die ähnliche, auch unserem Volke noch in vielen Gegenden geläufige Bezeichnung Asche [2]), während die modernste Schöpfung dieser Art wohl Qualm sein dürfte [3]). In die gleiche Kategorie können aber ferner etwa noch gerechnet werden: Pulver (das ja genau genommen zunächst dasselbe wie Staub oder Asche bedeutete [4]), Zimmt (wegen

---

haben" (s. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; J. Meier, Studentensprache, S. 8; vgl. auch Kluge, Studentensprache, S. 127: Spahn = „Geld"), womit die (noch weiter unten S. 251, Anm. 3 und S. 293, Anm. 1 erläuterten) Gaunerwörter Schiefer, Spältling u. a. m. zu vergleichen sind. — Über Flachs s. oben S. 245, Anm. 6 in anderem Zusammenhange.

1) Belege: Castelli 1847 (392: Schdaub); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 610; Wiener Dirnensprache 1886 (418); Groß 432; Ostwald (Ku.) 147. Pollak hat das Wort nicht mehr. — Analogie im engl. Cant: dust (d. i. Staub) = „Geld"; s. Baumann, S. 55, vgl. auch ebendas. S. 77: gold-dust mit derselben Bedeutung. Eine früh auftretende andere Bedeutung von Staub ist „Mehl", die z. B. auch noch Rabben 125 allein anführt.

2) Belege: Lindenberg 182; Kahle, 24; Groß 393 und E. K. 9; Schütze 62; Wulfen 396; Rabben 17; Kundenspr. II (452), III (424), IV (430); Klausmann u. Weien (Ku.) XXI; Ostwald (Ku.) 14; zu vgl. auch Hallischer Lattcherschmus (491). Über die Einteilung der Asche nach Farben (des Metalls der Münzen) zur Bezeichnung der verschiedenen Geldsorten s. noch weiter unten S. 315, Anm. 3 u. 4. Redensart: Die Asche ist verbrannt = „das Geld ist durchgebracht" (Schütze 62). Für den völlig gleichen Gebrauch von Asche und Draht in der Gaunersprache ist lehrreich der folgende Vers, den Lindenberg 126 mitteilt als Aufschrift eines Plakats in einer Berliner „Verbrecherkneipe" (zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts):

„Hast Du Draht, so laß Dich nieder,
Sag, womit ich dienen kann,
Ohne Asche — drück Dich wieder,
Setze keinen Gastwirt an." —

Über unsere Umgangssprache s. u. a. etwa Weise, Ästhetik, S. 158 u. H. Meier, Richt. Berliner, S. 9, der übrigens die in Klammern gesetzte Herleitung des Wortes vom franz. acheter selber mit einem Fragezeichen versehen hat. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4.

3) So: Rabben 107 und Ostwald (Ku.) 119.

4) S. Seiler, Lehnwort II, S. 178: „Pulver, ‚Staub, Asche', aus der Nebenform pulver von (lat.) pulvis seit dem 14. Jahrh." gebraucht; vgl. Kluge, W.-B., S. 305. Belege: Zimmermann 1847 (384 unter „Padde": loses Pulver = „in der Tasche unmittelbar und uneingepackt liegendes Geld"); A.-L. 587: Pulver (schlechthin), aber mit derselben Begriffsverengerung wie bei Zimmmermann; vgl. Groß 422: Pulver = „verstreut liegendes Geld"; Schütze 84 und Wulffen 401: Pulver = „Geld" (schlechthin); Klausmann u. Weien XIV, Rabben 104 und 84 und Ostwald (Ku.) 118 und 97 unterscheiden genauer: a) Pulver (schlechthin) = „Geld"; b) loses Pulver = „Kleingeld" bezw. „loses", d. h. in der Tasche getragenes Geld. Nach Roscher 277 bedeutet in Hamburg Pulver abladen soviel wie „das



seines leichten Gewichts) [1]) und Schiefer (ahd. scivaro, mhd. schiver[e], ursprünglich allgemeiner = kleiner „Splitter von Stein, besonders aber von Holz“ [2]), namentlich in der modernen Wiener Gaunersprache für „Kleingeld“ gebraucht [3])), allenfalls weiter das (seltene) kundensprachliche Schrot (ahd. scrôt, mhd. schrôt, eigentl. „Hieb, Schnitt“, „(ab)geschnittenes, abgesägtes Stück“, zu schroten, mhd. schrôten, ahd. scrôtan = „hauen, schneiden, abschneiden, zerhauen“ [4])), wenn man nämlich von dessen verschiedenen Bedeutungen aus späteren Zeiten die (noch jetzt bekannte) von „grob zermalmtem Getreide für Viehfütterung“ [5]), also von etwas ziemlich Geringwertigem für maßgebend dabei betrachtet [6]). Im Anschlusse hieran kann dann

---

Geld für den Zuhälter hergeben“ (vgl. oben S. 245, Anm. 4: Draht abladen). — Auch unsere Vulgärsprache kennt wohl hier und da Pulver für Geld (s. z. B. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 96: Pulwer) sowie ein dazu gehöriges Zeitwort: (Geld) verpulvern, d. h. „schnell verschwenden, vergeuden“ (Genthe, S. 68; Paul, W.-B., S. 605), das in den Sammlungen von Rabben (136) und Ostwald (162) auch als gaunersprachlich angeführt ist.

1) Zimmt (übrigens eigentlich ein Wort orientalischen Ursprungs [s. näh. bei Seiler, Lehnwort II, S. 158/59; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 34, 35 und Anm. 12, S. 229]) für „Geld“ ist erst seit neuerer Zeit im Gebrauche. S. Schütze 100 und Ostwald 170. Nach Rabben 144 ist Zimt, wohl mit Rücksicht auf dessen Farbe, = „Goldsachen, Schmuck“; vgl. Ostwald 124: roter Zimmt = „Goldsachen“.

2) So: Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 385. Übereinstimmend im wes. auch die Wörterbücher von Grimm (IX, Sp. 1), Kluge (S. 337, 338: german. Wurzel skīf = „teilen, verteilen“) und Paul (447); vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136 unter „Schifern“. — Karmayer 140 hat: Schifer = „Holz“.

3) S. Pollak 229; dazu wohl auch das Zeitwort schiefern (auch: verschiefern) oder schebern = „Geld wechseln“ (ebends. 228/29 und 235); vgl. auch schon Dillinger Liste 1721 (189) und Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (337: schiferen = „auswechseln“, was jedoch nach A.-L. IV S. 245 nur eine „mundartliche Verfärbung“ für chilfenen sein soll, das auf das Hebräische zurückgeht; vgl. A.-L. 528 unter „Chalfan“). Vgl. ferner die Zusammensetzung Megerschieferer = „Geldwechsler“ (Pollak 223), zu Meger = „Geld“ (Pollak 222; s. Etymologie und ältere Quellenbelege unten S. 257, Anm. 2). Über Schebermoß oder — maßl = „Kleingeld“ (Pollak 228) s. noch unten S. 265, Anm. 1.

4) Nur bei Ostwald (Ku.) 139. — Zur Etymologie s. Kluge, W.-B., S. 353/54.

5) Paul, W.-B., S. 474. — „Im Münzwesen bezeichnete Schrot ursprünglich ein ausgeschnittenes, zum Prägen bestimmtes Stück“ (Paul, a. a. O., ebends. auch noch näheres über die eigentliche Bedeutung der bekannten formelhaften Verbindung „Schrot und Korn“; vgl. auch Waag Bedeutungsentwicklung, S. 176, Nr. 624; Weise, Muttersprache, S. 113).

6) Denkt man bei Schrot an die „Bleikügelchen zum Schießen“, so fällt das Wort natürlich aus dem im Text behandelten Zusammenhange heraus und muß vielmehr (ebenso wie Pulver für Geld als „Schießpulver“ aufgefaßt) zu den-



auch noch an die — auch studentisch gewesenen — Linsen (für „Kreuzer“, „Geld“; Linsen haben = „Geld haben“) [1]), erinnert werden, insofern als ja diese Hülsenfrüchte ein wenig kostspieliges Volksgericht bilden, wie denn z. B. analogerweise auch die italienischen Gauner von polenta, die englischen von beans (d. h. Bohnen) sprechen, wenn sie das Geld meinen (vgl. auch noch im französischen Argot: avoir de l'oignon [Zwiebel] = „Geld haben“) [2]). Jedoch mag bei den Linsen (ähnlich wie bei den „Knöpfen“) zugleich die kleine, runde und platte Form (vgl. rotwelsch Plättling oder Hülseplättling = „Linse“) zu der Entstehung des Vergleichs mitgewirkt haben, während endlich bei der Metapher Schnee für Geld nicht sowohl dessen Eigenschaft des raschen Dahinschmelzens (die der Vergänglichkeit von Geldschätzen in den Händen von Gaunern ja allerdings entsprechen würde) als vielmehr die weiße Farbe den Ausschlag gegeben hat, da es wohl nur spezieller für „Silbergeld“ gebräuchlich war bezw. noch ist [3]). Von verächtlichen Bezeichnungen für die besondere Gattung des Papiergeldes (Banknoten usw.) sind schließlich noch zu erwähnen aus der österreichischen Gaunersprache das ältere Flepperl, d. h. eigentlich etwa nur ein Stückchen Papier [4]),

---

jenigen Bezeichnungen gerechnet werden, die auf die Kraft und Leistungsfähigkeit des Geldes hinzielen.

1) Belege: Castelli 1847 (391): die Lins'n = „ein Kreuzer“; Lins'n ham = „Geld haben“; Fröhlich 1851 (403): Lins'n = „Kreuzer“; A.-L. 567 (wie Castelli); Wiener Dirnensprache 1886 (417): Linsen — „Kreuzer“; Groß 414: Linsen = „Kreuzer, Geld“. Über die (hier wohl für das Rotwelsch vorbildlich gewesene) Studentensprache ([christliche] Linsen = „Geld“) s. Kluge, Studentensprache, S. 30 u. 105; vgl. auch Günther, Rotwelsch S. 54.

2) S. betr. polenta: Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391; betr. beans: Baumann, S. 10 (vgl. etwa auch im Deutschen: Bohne als etwas Geringwertiges, Kleines in der Wendung „nicht die Bohne“; s. Genthe, S. 9; Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 92, Anm. 2); betr. oignon s. Villatte, S. 201.

3) Schnee ist in dieser Bedeutung nicht häufig. Vgl. A.-L. 602 (hier auch für Papiergeld) und Groß 429. Über die zahlreichen sonstigen Bedeutungen des Wortes s. Günther, Rotwelsch, S. 65. Bei Falkenberg 1818 (834) findet sich: Schneegöhle = „6 Pfennnige“. Über schneeweiß = „mit Geld wohl versehen“ s. schon oben S. 243, Anm. 2.

4) Flepperl = „Stück Papiergeld, Banknote“ usw. bei Karmayer 48 (vgl. ebends. Fleppenkies = „Papiergeld“ und dazu noch unten S. 263, Anm. 2). Flepperl ist das Diminut. zu Fleppe oder Flebbe, einem ziemlich früh (s. schon Niederdeutsch. Lib. Vagat [76]) und häufig auftretenden, bes. auch in allerlei Zusammensetzungen beliebten Worte der Gauner- und Kundensprache sowie verschiedener Krämerjargons mit der Bedeutung „Papier, Karte, Brief, Geschriebenes, Urkunde, Zeitung, bes. aber (so namentl. in der Kundensprache)

und das neuere Leintuch[1]). In Deutschland sind den Gaunern alle Banknoten schlechthin Lappen, wovon der blaue Lappen, d. h. der Hundertmarkschein, und der natürlich noch begehrtere graue Lappen, d. i. die Tausendmarknote, nur Unterarten bilden[2]). Die Bezeichnung Kreuzfetzen für „Wertpapier, Obligation" scheint dagegen bei uns nicht recht Eingang gefunden zu haben[3]).

Man möchte schließlich wohl noch geneigt sein, auch die für „Geld" verwendeten Gaunerwörter Torf, Kies und Moos (von denen die beiden letzteren bekanntlich durch Vermittlung der Studentensprache auch in die Redeweise unseres täglichen Lebens übergegangen sind) gewissermaßen als Seitenstücke zu Heu, Schiefer und dergl

---

Paß, Reisepaß, Legitimationspapiere, Wanderbuch" (vgl. etwa A.-L. 541 und II, S. 297 vbd. mit Schütze 68). Zur Etymologie s. A.-L. II, S. 296 und Anm. 1 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 240 mit weiteren Angaben.

1) Leintuch = „Banknote" bei Pollak 221.

2) S. bes. Rabben 82: „Lappen ... auch allgemeine Benennung für Papiergeld, Kassen- oder Schuldscheine, ‚blaue Lappen' sind solche à 100 Mark, ‚graue' solche à 1000 Mark"; vgl. auch ebends. Einleitung, S. 11 (Mitteilung aus einem Gaunerbriefe, Abdr. auch bei Kleemann, 265); blauer Lappen auch bei Ostwald (Ku.) 93 sowie im allg. Berlin. Jargon (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 unter „blau" Nr. 8). Nach Klausmann (Geld) soll der Tausendmarkschein im Volksmund auch brauner Lappen heißen. — Über andere Bedeutungen von Lappen (oder Läppchen) s. etwa Zimmermann 1847 (382); A.-L. 565; Groß 413; Rabben 81,82; Ostwald 93; Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79; näh. noch in m. zweiten „Beitrage".

3) Kreu(t)zfetzen bei Karmayer 99 („Obligation, Schuldbrief, Wechsel") und Groß, E. K. 46 („Wertpapier, Obligation"). — Als Analogie zu Lappen und Kreutzfetzen kann vielleicht auch Haderl = „Gulden" (bei Groß 405) aufgefaßt werden, wenn man nämlich dabei einmal an den Papiergulden denkt und ferner das Wort auffaßt als Diminutiv zu dem älteren deutschen Hader = „Fetzen, Lappen, Lumpen", verwendet wohl jetzt noch in der pleonastischen Zusammensetzung „Haderlump(en)"; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1050, unter „Hadern", lit. a; Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 111; vgl. auch Groß 405: Hadel = „Lumpen, Fetzen" (schon mhd. hadel neben hader, Kluge W.-B., S. 156). Wahrscheinlich ist dies auch die Quelle für das rotwelsche Hader(n) für „Karte(n), Spielkarte(n), Kartenspiel" (s. schon Andr. Hempel 1687 [168] und von Neueren öfter wiederholt [s. insbes. für Österreich u. a.: Karmayer 79; Groß 405; Pollak 215; auch ungar.: Berkes 110) gewesen (vgl. A.-L. 547 unter „Hader"), was dann auch wieder gut zu dem oben erwähnten Flepperl (von Fleppe = „Karte") passen würde. — Ganz dem entsprechend erscheint das Fremdwort Late für „Gulden" bei Pollak 221. Da nämlich der Hauptgewährsmann Pollaks für dieses Wort ein in Galizien geborener Jude war, so geht es gewiß auf das polnische lata, „Fleck, Flicken" zurück und bedeutet also ebenfalls den „Papiergulden", wie denn auch in der polnischen Gaunersprache laty (plur.) „Spielkarten" sind (Landau, S. 146 und schriftliche Mitteilung).



zu den verächtlichen Ausdrücken für das Geld zu zählen[1]), jedoch gehören sie insofern nicht hierher, als sie sich alle drei bei genauerer Untersuchung nur als Andeutschungen aus hebräischen (bezw. jüdisch-deutschen) Vokabeln darstellen, die ganz andere Bedeutungen hatten als jene anscheinend deutschen Wörter[2]). Damit sind wir aber überhaupt bei der Frage angelangt, in welcher Weise der Einfluß der fremden Sprachen auf unser Rotwelsch — der im allgemeinen bekanntlich als ziemlich bedeutend bezeichnet werden muß[3]) — sich innerhalb des hier von uns zu betrachtenden speziellen Gebiets geltend gemacht hat[4]).

---

1) Tatsächlich ist dies bezüglich Moos und Kies auch geschehen bei Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391, obwohl hier zugleich auf den hebräischen Ursprung der beiden Wörter hingewiesen ist. — Übrigens gestatten sie — in ihrer deutschen Bedeutung genommen — beide auch noch eine abweichende Auffassung, wenn man nämlich bei Kies an den hellen, weißen Glanz desselben (s. unten S. 261, Anm. 2 über Kies speziell für „Silbergeld"; vgl. auch oben S. 243, Anm. 1) denkt und sich daran erinnert, daß das weiche, schwellende Moos im kühlen Walde zur heißen Sommerszeit auch ein angenehmes Lager bildet.

2) Als ein verächtlicher Ausdruck darf dagegen wohl ohne Zweifel das — übrigens erst ganz moderne — Klamotten oder Clamotten für „Geld" (nach Rabben 73, 35 und Ostwald 81 [Nebenbedeutung]: „Hände") betrachtet werden, da man darunter in der Berliner Vulgärsprache „zerbrochene Mauersteine" (demnach vielleicht etymol. als eine Entstellung von „Chamotte[-Ziegel]" zu erklären) versteht; (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 62; vgl. ebds. das Schimpfwort: [oller] Klamottenschmeißer, „eigentlich Handlanger beim Bau"). Bei Steine (Dial.: Steiner oder Staner) für „Münzgeld" dürfte dagegen doch wohl mehr die Form und besonders das Gewicht (vgl. Mühlstein = „Taler", Stein = „Gulden") bestimmend gewesen sein, weshalb auf diese Ausdrücke und ihre Quellenbelege in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen ist. — Bei der Bezeichnung Schotter für „kleines Geld, Scheidemünze" (Groß 429) könnte man recht wohl an eine Analogie zu der Andeutschung Kies denken, da das Wort Schotter (verwandt mit Schutt) jetzt bes. „zerklopfte Steine zur Chaussierung von Straßen" bezeichnet (s. Paul, W.-B., S. 472), und zudem in Österreich Schoder geradezu für Kies gebraucht wird (Kluge, W.-B, S. 205 unter „Kies"). Diese Form (dial. auch: Schoda), die in einigen älteren rotwelschen Quellen für „Kupfergeld" vorkommt (s. Castelli 1847 [392]; Fröhlich 1851 [411]; vgl. auch A.-L. 603 und Groß 429) ist jedoch von A.-L. (603) vom ahd. sceidan, „scheiden" (Kluge, W.-B. S. 335) hergeleitet worden, sodaß es sich also um ein Synonym für „Scheidemünze" (s. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 2401/2) gehandelt habe. — Über Blech für Geld als geringschätzigen Ausdruck s. schon oben S. 236, Anm. 3.

3) S. darüber näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 25—41; vgl. Klemann, S. 253 ff.

4) Bezüglich der Erläuterung der rotwelschen Wörter fremden (insbesondere hebräischen und zigeunerischen) Stammes hatte ich mich auch bei dieser



Was zunächst das Hebräische als die zweifelsohne wichtigste Quelle für Wörter fremden Ursprungs anbelangt [1]), so findet sich zwar in den rotwelschen Glossaren (besonders aus dem achtzehnten Jahrhundert) eine ziemliche Menge von Ausdrücken hebräischen Stammes für Geld und Münzen [2]), die teils durch jüdische Mitglieder der Räuberbanden, teils durch den Verkehr mit jüdischen Händlern und Wechslern bei den deutschen Gaunern in Aufnahme gekommen sein mögen [3]), sie dürften aber meistens doch kaum über ein örtlich begrenztes Gebiet hinaus in praktischem Gebrauche gewesen sein, wie z. B. Domim (oder Domin) für Geld (zu hebr. dâmim = „Geld") [4]), Kall, ebenfalls für „Geld", besonders für „Kleingeld" (zu dem aramäisch. qal = „gering", im Hebräischen mehr „leicht, hurtig") [5])

Arbeit der gefälligen Unterstützung von seiten der in meinem „Rotwelsch", S. VIII und IX genannten Gelehrten (vor allem des Herrn Prof. Dr. Hans Stumme in Leipzig), sodann auch der Herren Prof. Dr. Schwally in Gießen und Dr. A. Landau in Wien zu erfreuen, wofür ihnen auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen sei. — Bemerkt sei noch, daß bei der hier zunächst folgenden Aufzählung mehrere Vokabeln fremden Ursprungs, bei denen es sich zugleich etwa auch um sog. Abbreviaturen (Abkürzungen), Begriffserweiterungen oder Begriffsübertragungen (Metaphern) und sonstige, besonders zu würdigende Vorgänge handelt, noch weggelassen wurden, um weiter unten in systematischem Zusammenhange mit jenen sprachlichen Erscheinungen behandelt zu werden.

1) S. darüber etwa: Pott II, S. 13ff.; Stumme, S. 8 und S. 13ff.; Günther, Rotwelsch, S. 25—30; Kleemann, S. 255, auch 256/57; vgl. im allgemeinen auch Wagner bei Herrig, S. 232 und Kluge, Unser Deutsch, S. 87 (über das Verhältnis des alten Rotwelsch zu der Krämersprache der jüdischen Hausierer). Über die jüdischen Ausdrücke, die aus dem Rotwelsch der deutschen Gauner in unsere Umgangssprache eingedrungen sind, s. Günther, Rotwelsch, S. 92ff.; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort S. 37ff. und Weise, Ästhetik, S. 254, Anm. 1. — Über das jüdische Element in der englischen und holländischen Gaunersprache s. u. a. Wagner, S. 214 und Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 389.

2) Näheres über das jüdische Münzwesen findet sich in dem Werke von Leopold Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, Abschnitt 7 („Münzkunde"), S. 535ff., auf das auch im folgenden (zitiert: Zunz) fortlaufend Bezug genommen wurde. Im allgemeinen vgl. auch A.-L. II, S. 100, Anm. 1 a. E.

3) Über das Verhältnis von Judentum und Gaunertum zu einander im allgemeinen vgl. u. a. M. Steinschneider in der (von ihm herausgegebenen) „Hebräischen Bibliographie", Bd. VII (Berlin 1864), S. 128 und Anm. 1, S. 129; Günther, Rotwelsch, S. 25, 26; Kleemann, S. 253.

4) S. v. Grolman 16 u. T.-G. 96 und Karmayer G.-D. 196. — Vgl. auch A.-L. IV, S. 354 (im „jüd.-deutsch. W.-B.").

5) S. A.-L. 553 (mit richtiger etymol. Erklärung, als „hannoverisch" bezeichnet; vgl. auch ebds. IV, S. 448 unter „Kolal"); Groß 408 u. E. K. 43; Rabben 70 (bei dem es aber fälschlich: „Geld [nicht Kleingeld]" statt: „meist Kleingeld" heißt); Ostwald 75.



oder Peruto od. Pruto für Pfennig (zu neuhebr. perûtah, jüd. pruto[h], d. h. „Scheidemünze", Pfennig")[1] u. a. m.[2]).

---

1) S. A.-L. 581 (vgl. auch IV, S. 437 unter „Porat" a. E.); Groß 422; vgl. auch Zunz, S. 539, 542, 556, 559. In der Sprache der Winterfelder Hausierer im Sauerlande (439) findet sich Prutten für „Pfennige", was ohne Zweifel auch hierher gehört. Ob dagegen auch noch Bareitl für ein „Zehnkreuzerstück" (Castelli 1847 [391]; A.-L. 522; Groß 394) in Zusammenhang mit der hebr. Vokabel gebracht werden darf, erscheint wohl fraglich.

2) Als — im ganzen seltener erwähnte — Wörter vermutlich jüdischen (bezw. hebräischen) Ursprungs seien hier ferner noch genannt: 1) für den Begriff „Geld": a) Minge(n), Münge, Minjen und ähnl., ein Wort, das vielleicht eine doppelte etymologische Erklärung zuläßt. Es könnte nämlich allenfalls entstanden sein aus dem im antiken Münzwesen gebräuchlich gewesenen Ausdrucke Mine, lat. mina, griech. μνᾶ, hebr. mânâ, plur. mânîm, ursprünglich die Summe von 100 Drachmen bezw. 100 (Silber-) Denaren, die bei den Juden früh der Litra (Pfund, zu 100 Sus) gleich gesetzt worden, so z. B. in einer Stelle im palästinischen Talmud, worüber näh. bei Zunz, S. 539/40 (hierfür Prof. Stumme). Eine andere (lautlich vielleicht noch besser passende) Herleitung ist die vom hebr. minjan, jüd. minjon, minjen, „Zahl" (vgl. A.-L. IV, S. 404 unter „Mono"). Hierzu teilte mir Dr. A. Landau Folgendes mit: „Minjon bedeutet insbesondere die zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes erforderliche Zahl von 10 Personen (s. auch Thiele 283); mĕzuman, späthebr. von zimên, ‚bestimmen' ist die zum lauten Vortrage des Tischgebets erforderliche Zahl von 3 Personen. Mesummen hat aber auch die Bedeutung ‚bares Geld' angenommen (vgl. näh. darüber noch unten S. 258, u. Anm. 4), und so konnte auch Minjen leicht zur Bedeutung Geld gelangen, wozu auch die bekannte (die beiden Worte scherzhaft einander entgegensetzende) Anekdote beigetragen haben mag, die sich bei dem von A.-L. oft zitierten Tendlau findet: Ein zur Teilnahme am Gottesdienste (Minjon) aufgeforderter Jude antwortet wortspielend: „Was tu' ich mit Minjen, hätt' ich lieber Mesummen (Bargeld)." Belege: a) in der Form: Münge: Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (303); v. Grolman 50 („Münze, verschiedenes Geld"); Karmayer G.-D. 211 (wie v. Grolman); β) Mingen: Christensen 1814 (325); γ) Minge od. Mingo (bez. Mimgo): v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D. 210; δ) München = „Gold": Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351); ε) Mingen: Thiele 283; ζ) Minnige: Rabben 90 (mit dem Zusatze „in Westfalen und Rheinland"); Ostwald 103. Ob auch noch: Manig (m.) bei Karmayer 110 u. Minné in d. Kundenspr. Ia (415) u. bei Hirsch 45 hierher zu ziehen oder vielleicht aus d. französ. monnaie (engl. money, lat. moneta) entstanden sind (vgl. unten S. 273, Anm. 2), lasse ich dahingestellt bleiben. Die schon aus älterer Zeit (s z. B. Christensen 1814 [323]; v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205) stammende Zusammensetzung Klaysmingen od. Klaismingen für „Silbergeld" (zu Klais [Klays, Chlais, Klei(e)s] Gleis usw., öfter = „Silber", aber auch = „Milch", wahrscheinl. vom deutschen gleißen = glänzen, glitzern", mhd. glîzen, ahd. glizzan, s. Wagner bei Herrig S. 229; Stumme, S. 23; Kluge, W.-B. S. 147 unter „gleißen") ist auch in neueren Vokabularien noch anzutreffen (s. z. B. Rabben 73 u. Ostwald 81 [hier fälschlich: „Silberschmied"]); über das Synonym Gleispicht s. unten S. 280, Anm. 1.; Gleis, Klais usw. allein für „Silbergeld" findet sich seltener; vgl. A.-L.



Als wichtige und interessante Ausnahmen von dem Gesagten erscheinen jedoch einige ältere Gaunerwörter hebräischen Ursprungs, die uns übrigens zum Teil auch aus unserer gewöhnlichen Umgangssprache schon geläufig sind. Der allbekannte Ausdruck Mammon für viel Geld, Reichtum" (vom hebräisch. mâmôn = „Geld") gehört zwar zu denjenigen Fremdwörtern, die schon „aus der Bibelsprache

---

545 u. Groß 404 unter „Gleis"; b) Mega, Meges, Meger, ziemlich selten (s. z. B. Schintermicherl 1807 [289: Mega]; Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 [340: Meges]; Pollak 222 [Meger, vgl. 223: weißes Meger = „Silbergeld" u. Megerschieferer = „Geldwechsler"; s. schon oben S. 251, Anm. 3) ist vielleicht nur als Nebenform von Mees (= Moos, worüber d. näh. noch unten S. 264, Anm. 2) aufzufassen; c) nur nach v. Grolman 26 u. T.-G. 96 soll auch Gosen „Geld (das einer bei sich trägt)" bedeutet haben. Christensen 1814 (315) gibt es durch „Geldbeutel" wieder. Die auch bei v. Grolman an erster Stelle dafür angegebene Bedeutung „einer, der Geld bei sich trägt", die auch Karmayer G.-D. 200 wiederholt hat, läßt aber wohl darauf schließen, daß es sich hier um eine etwas veränderte Form des jüdischen kôzîn (hebr. qâçîn) für „reicher Mann", eigentl. „Fürst, Feldherr", handelt (vgl. auch A.-L. IV, S. 450 unter „Kozo" u. von älteren gaunersprachl. Sammlungen: Pfister 1812 [301: Koozen], v. Grolman 39 u. T.-G. 116 [Korzen, Koozen], Karmayer G.-D. 206 [ebenso] und Thiele 270 [Kozin]; von Neueren s. Groß 412 [Kotz = „Prahler, Lügner"], Rabben 76 u. 58 u. Ostwald 87 u. 62 [Kotz (Großkotz) = „Prahler"] u. ebds. 87 [Ku.]: Kootze = „reicher Freier"; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 56 unter „Jroskoz"); d) Mitbeihe, bes. für „Courantgeld" bei Thiele 284, wohl (nach A. Landau) zu hebr. maтbêᶜa = „geprägtes Geld, Münze", von тabaᶜ, „eintauchen, eindrücken, siegeln", wenn man nicht etwa eine Beziehung zu dem Infinitiv mitbaᶜ, von d. aramäisch. tĕbáᶜ, „mahnen, fordern" (vgl. A.-L. IV, S. 497 u. 480) annehmen will (Mittlg. von Prof. Stumme); vgl. auch noch unten Nr. 2, lit. a; e) Hon, für „Geld" selten (s. Thiele 257, A.-L. 549 u. Groß E. K. 40), sonst meist nur in dem allgemeineren (übrigens auch bei Thiele u. A.-L. mit angeführten) Sinne von „Habe, Schätze, Reichtum" (vgl. Groß 406; Wulffen 399), gehört zu dem gleichbedeutendem hebr. hôn (vgl. A.-L. IV, S. 358) und ist zu sondern von dem — gleich weiter unten (S. 267, Anm. 4) noch zu erklärenden — Horn = „Geld"; 2) für einzelne Münzgattungen: Mahlbeah = „Batzen" bei Pfister 1812 (302), v. Grolman 44 u. Karmeyer G.-D. 208 ist offenbar verdruckt für: Matbeah (vgl. A.-L. 531: choze Matpe [Matbea] = „halber Batzen"; choze zum hebr. châçî, „Hälfte, halb", vgl. auch A.-L. IV, S. 372 unter „Chozô") und gehört zu dem soeben unter Nr. 1, lit. d erwähnten hebr. maтbêᶜa, womit vielleicht auch noch Mobei, ebenfalls für „Batzen" bei v. Grolman 49 u. T.-G. 84 u. Karmayer G.-D. 211 zusammenhängt. — Sonstige, eigentlich in diese Gruppe gehörige rotwelsche Ausdrücke, wie Chaker für „Dukaten", Ke(h)fel (pl. Gefleim) für „Carolin, Louisd'or" u. dergl., Diener (Andeutschung) für „Schilling" u. a. m. sind der besseren Systematik halber (vgl. oben S. 255, Anm. 4) noch an anderen Partien der Darstellung behandelt. Das Gleiche gilt auch von den — häufiger vorkommenden — Bezeichnungen Sohof (u. ähnl.) für „Gulden" und Kesef (u. ähnl.) für „Silber(geld)".



(in die es Luther aus dem Judendeutsch übernommen hat) . . . in unseren Wortschatz übergegangen" sind [1]); jedoch ist es gewiß von Interesse, festzustellen, daß sich das Wort — und zwar zunächst für den Begriff „Geld" schlechthin, erst später für „vieles Geld, Schatz" und dergl. — etwa seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts auch in den Vokabularien und sonstigen Quellen der deutschen Gaunersprache findet, allerdings meist in verunstalteten Formen, die sich an die jüdisch-deutsche Aussprache (Momon, Momaun, Momen, Mumen) anlehnen, wie Mum, Mumme(n), Mume, Mumun, Momen, Momon u. a. m. [2]). Einen direkteren Einfluß dürfte (neben dem Judendeutsch) die Gaunersprache geübt haben bei dem Eindringen des Wortes Mesumme für Geld in unsere populäre Ausdrucksweise, in der es, besonders in solchen Kreisen die dem Judentume nahe stehen, nicht selten noch zu hören ist. Es stammt her von dem hebräischen mesumman, d. h. „vorbereitet, bar" [3]), bedeutete also zunächst speziell das „Bargeld", dann „Geld" überhaupt. In unserem Rotwelsch, wo es etwa seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Formen — wie z. B. Mesum, Mes(s)um(m)e(n), Massumme(n), Massum(e), Missum(m)e(n), Mesümpe, Mesime — vorkommt [4]), ist es namentlich auch in allerlei Zusammensetzungen

---

1) Kluge, Unser Deutsch, S. 3 vbd. mit W.-B., S. 258; näh. dazu noch bei Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 783, S. 312 („Dem Mammon dienen").

2) Belege: Gründliche Nachricht 1714 (177: Mummelochen = „das Geldmachen"; melochen vom jüd. melôchô, hebr. mĕlâ'kâ[h], „Geschäft, Verrichtung"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27); Lips Tullians Leben 1716 (180: das Mumme); Waldheimer Lex. 1726 (187: Mummen-Pflantzer = „Geldmacher" u. 190: Mumme = „Geld"; vgl. Pott II, S. 32); Baseler Glossar 1733 (200: Mumum = „Geld"); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Mumme = „Geld"; vgl. A.-L. IV, S. 195, Anm. 7); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: Momen, Mume [f] = „Geld, Schatz"); Schlemmer 1840 (368: Maumen = „Haufen", wohl zu ergänz.: „Geld"); Thiele 285 (Momen od. Momon = „das Geld"); A.-L. 575 (Momon, Mammon = „der Mammon, vieles Geld", auch „großer Gelddiebstahl"; vgl. auch IV, S. 404 unter „Momon"); Groß 417 (Momon = Mammon = „Reichtum"); Krämerspr. („Jenisch") der Eifeler Hausierer (490: Mummes = „Geld").

3) Vgl. A.-L. 574 (u. IV, S. 364 unter „Soman") u. Groß 417: mesummen = „zubereitet (bestimmt, abgezählt), bar"; s. auch schon oben S. 256, Anm. 2 unter Nr. 1. — Vgl. auch unten S. 259, Anm. 1 betr. Moos-mesumme.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 80 unter „Mesumme", die aber einerseits nicht ganz vollständig ist, andererseits auch nicht hierher gehörige Belege für Mumme (s. oben S. 264, Anm. 2) und Mees (s. unten S. 264, Anm. 3) anführt. In Kluges Sammlung findet sich das Wort zuerst — und zwar in der Form: Mesum — in den Neuen Erweiterungen der Erkenntnis

mit anderen Vokabeln recht beliebt gewesen [1]). Die Bezeichnung schofle Massumme (zu hebr. schâfâl, jüd. schôfôl = „schlecht, gemein") für „falsches Geld" hat in dem englischen Cant-Worte shofelpitcher für „jemand, der falsche Münzen unter die Leute bringt", ein beachtenswertes Seitenstück [2]).

---

und des Vergnügens 1753—55 (236); ebenso die Rotw. Gramm. 1755 (16) sowie d. Eintr. dazu im Exempl. der Darmst. Hofbibl. (238). Später treten (zeitlich geordnet) folgende Formen auf: a) Messumme(n): Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (302); v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Thiele 282; b) Massumme(n): Pfister 1812 (302); v. Grolman 46; c) Missumme(n): Pfister 1812 (303); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; d) Messume(n): Karmayer G.-D. 210; Fröhlich 1851 (405); Kahle 31 u. 21 (Kundenspr.); Wulffen 401; e) Massume: Karmayer G.-D. 209; f) Missumen: Karmayer G.-D. 210; g) Mesumme: Zimmermann 1847 (383); A.-L. 574; Groß 417; Schütze 80; Ostwald 102; h) Massum: Schlemmer 1840 (368); i) Mesuimmes: Schütze 80; k) Mesime: Pollak 223 (vgl. das. Anm. 2 über Mesüme bei Berkes 118) u. Ostwald 102 (neben: Meschinne); l) Mesümpe: Pollak 223. Vor den Krämerjargons kennen das Wort die Sprache der Pfälzer Händler (438: massúme[s]) und der Winterfelder Hausierer (439: Maschummen). — Die Bedeutung ist durchweg „Geld", nur in der Rotw. Gramm. 1755 (16) = „Gold" (desgl. im jüd.-deutsch. Deeckeschen Manuskr. bei A.-L. III, S. 253: Mesumen = „Gold"); Mesüme bei Berkes 118 = „größere Geldsumme". In der schwäbischen Händlerspr. (488) bedeutet Massum den „Zahltag". Messinum oder Mesinum kommt für „Banknote" vor nach A.-L. 574, Groß 416, E. K. 52 u. Rabben 90, daher Mes(s)inumpflanzer = „Banknotenfälscher" (so — außer den schon Genannten — auch Ostwald 102). —

1) S. u. a. Kesuv-Massumme = „Silbergeld" bei v. Grolman T.-G. 122 u. Karmayer G.-D. 204 (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betr. Kesuv); Moos-mesumme od. Mesumme-moos = „bares, abgezähltes Geld": A.-L. 574 (vgl. unten S. 265, Anm. 3 betr. Moos); Mas(s)um(m)e-Tiefe od. Messum(m)e(n)-Teiwe = „Geldkasten" (aus dem hebr. tebā[h], „Kasten, Arche", vgl. auch A.-L. IV, S. 161 u. 614): v. Grolman 46 u. T.-G. 96 u. 105 (hier auch M.-Taafe); Karmayer G.-D. 209; Thiele 282; Wulffen 401; Synonym nach A.-L. 574: Mesummekuppe (häufiger dafür aber Mooskuppe; vgl. unten S. 265, Anm. 1 betr. Moos); Mes(s)ummecheder oder -cheider = „Kassenzimmer, Kassengewölbe" (zu hebr. chêder, jüd. cheider, „Gemach"): Thiele 282; A.-L. 574; Groß 416; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; Missume(n)-Malochner = „Geldmünzer, Falschmünzer": Pfister 1812 (303); Schwenken 1820 (348: Mesumen-Malochner als Beiname eines Gauners); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D 209 u. 211; vgl. auch A.-L. 573 unter „Meloche" und 574 unter „Mesummen". Über Mesumme-Kis (Kiß usw.) = „Geldbeutel" s. unten S. 263, Anm. 2 bei Kies), über kotene (ktanne) Mesumme schon oben S. 248, Anm. 3, über linke Mesumme die folgende Anm.

2) Schofle Massumme = „falsch Geld" bei v. Grolman T.-G. 92; Synon. aus neuerer Zeit: linke Mes(s)um(m)e, so z. B. A.-L. 574; Groß 414 (hier: Musseme); Wulffen 400; bei Berkes 114 enger: linke Musüme = „falsches



Hebräischen bezw. jüdischen Ursprungs sind dann weiter — wie bereits oben kurz bemerkt worden — die drei unserem Ohre so gut „deutsch" klingenden Gaunerwörter Torf, Kies und Moos als allgemeine Bezeichnungen für Geld. Torf, das in diesem Sinne allerdings ziemlich selten vorkommt, geht nämlich zurück auf das hebräische ᴛeref (in der sog. Pausalform ᴛâref, jüd. tôref), das eigentlich „Raub, Beute, Diebstahlsobjekt", insbesondere „Geldbeutel" bedeutete [1]) — weshalb ja z. B. auch die Taschendiebe Torfdrücker (oder -drucker) oder Dorfdrücker (-drucker, zu niederdeutsch trecken = „ziehen", also wörtlich „Beutelzieher") genannt wurden [2]) — und hat sich dann von da aus erst hier und da zu dem Begriffe „Geld" erweitert [3]). Einen ganz ähnlichen Bedeutungswandel hat auch das hebräische kîs, die Quelle des rotwelschen — und dann auch studentischen sowie allgemein volkstümlichen — Kies (Kis, Kieß, Kiß, Kieschen, Kiesel usw.) durchgemacht; denn es bezeichnete zunächst ebenfalls nur den „Beutel" oder „Geldbeutel" (wie u. a. noch aus der dafür vorkommenden rotwelschen Zusammensetzung Mesumme-

---

Kupfergeld." — Zu shofel-pitcher (Baumann, S. 206) vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 214 u. Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 389.

1) Zur Etymologie vgl. A.-L. 616 unter „Torf" u. IV, S. 102 u. 377 unter „Toraph"; Stumme, S. 14; Günther, Rotwelsch, S. 29 u. S. 67, Anm. 76. Die ältere Form Dorf(f) findet sich für „Geld-Beutel" bezw. „Beutel mit Geld" schon bei Andr. Hempel 1680 (167 bezw. 170); vgl. ferner Karmayer 30 („Tasche, Beutel"), Thiele 246 (unter „Dorf") und Fröhlich 1851 (396: „die Tasche, bes. die hintere Rocktasche"). Die Form Torf mit der Hauptbedeutung „Tasche, Beutel", bes. „Geldbeutel" (bezw. „Diebesbeute" überhaupt) haben: v. Grolman 71 u. T.-G. 85 (vgl. 16 unter „Dorf": Verweisung auf Torf), Thiele 317 (unter „Torf"), A.-L. 616, ΩΣ in Z. V, 431, Groß 435 u. E. K. 84 („Tasche, Brieftasche").

2) Vgl. dazu im allgem. A.-L. 616 unter „Torf"; Günther, Rotwelsch, S. 29 u. 51. — Dorfdrücker schon dei Mejer 1807 (277 u. 280/81) für Taschendiebe auf Jahrmärkten u. dergl. angeführt, jedoch (281) unrichtigerweise hergeleitet „von dem Drängen und Drücken, welches sie (die Diebe) machen, um ihre Diebstähle zu verüben." Torfdrücker (-drucker) hat meines Wissens zuerst Christensen 1814 (315, 323, 330), dann sind beide Formen sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt worden, doch ist das Wort im ganzen neuerdings wohl weniger beliebt als früher; es fehlt z. B. bei Schütze, während Groß (435), Wulffen (403), Rabben (39 u. 130) u. Ostwald (38 u. 155) es noch anführen; s. auch Berkes 128. — Bei Fröhlich 1851 (412) findet sich auch die hochdeutsche Form Torfzieher. — Über die Redensart: ins Dorf (Torf) gehen und Moos holen s. noch unten S. 266, Anm. 3.

3) So bes. bei Lindenberg 191, Klausmann u. Weien XIX u. VII (unter „Drücken") u. Ostwald 155. — Bei Torf für „Schwarzbrot" (Schütze 96) handelt es sich natürlich wirklich um einen Vergleich mit dem bekannten Heizmaterial vgl. Günther, Rotwelsch, S. 67, Anm. 66.



Kis zu ersehen ist), dann erst auch dessen Inhalt, das Geld [1]). Übrigens mag hierbei zugleich auch eine Anlehnung an das — ebenfalls aus dem Hebräischen (kesef) entlehnte — Wort Kisow oder Kisof(f) u. ähnl. für „Silber" (Silbergeld") mit eingewirkt haben [2]).

1) S. zur Etymologie: A.-L. 558 und IV, S. 389 unter „Kis"; Schütze S. 59; Stumme, S. 20; Günther, Rotwelsch, S. 28. — Grimm, D. W.-B. V, Sp. 688 unter „Kies", Nr. 4 u. Kleinpaul, Fremdwort, S. 39 geben keine Erklärung. Über die Beziehungen von Kis. Kiss im Sinne von „Sack" (bezw. „Geldbeutel") zur Zigeunersprache s. näh. bei Miklosich, Beiträge III, S. 12 und 22.

2) Man wird dies zugeben dürfen, ohne deshalb so weit zu gehen zu brauchen, wie A. Landau in den „Mitteilungen zur jüdisch. Volkskunde", Jahrg. X (1908), Heft 1, S. 37, welcher meint, daß Kies, das ja in einigen Quellen auch spezieller für „Silber" oder „Silbergeld" vorkommt (vgl. unten lit. e. u. f.) „doch wohl eher eine Verkürzung von Kisoff . . . als das hebr. kis, Beutel, sein" dürfte, wobei „auch die Bedeutung des deutschen gleichlautenden Wortes, sowohl wegen des weißen Glanzes . . . als wegen der runden Form von Einfluß gewesen sein" möge. Derselben Auffassung scheint auch Schütze 74 (unter „Kies") gehuldigt zu haben, da er dort auch die Belege für Kisoff (Kesoff usw.) mit zusammengestellt hat. Abgesehen jedoch davon, daß sich für Kies in dem engeren Sinne von „Silber(geld)" nur drei Belege erbringen lassen (s. unten lit. e. u. f.), und daß andererseits die Form Kisoff und ähnl. (mit i geschrieben) im ganzen doch seltener vorkommt (näml.: Strelitz. Glossar 1747 [214: Kisow]; Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229: Kisoff]; Neue Erweiterungen usw. 1753/55 [236: ebenso] Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: Kisof]; Handthierka ca. 1820 [354: Khisow]; Zimmermann 1847 [381: Kiehsoff u. 383: Kiesohf-Masematten]; zu vgl. auch noch Rotw. Gramm. 1755, D.-R. [Kisoff neben Katsoff], v. Grolman 37 [Kisoff neben mehreren anderen Formen), Karmayer 91 [Kisof neben Kesuv], Groß 410 (Kisoff neben anderen Formen) sowie Rabben 73 u. Ostwald 79: Kiessow-Masematten = „Silberdiebstahl") als die ältere Form Kesoff (so schon Gründl. Nachricht 1744 [177]) u. ähnliche, die dann oft wiederholt sind (vgl. unten S. 289, Anm. 1), erscheint mir vor allem auch beachtenswert, daß z. B. schon bei Schöll 1793 (271) beide Wörter selbständig und voneinander getrennt (Kis für „Beutel, Geld", Kesuv für „Silber") aufgezählt sind. — Das Wort Kis (Kiß) oder Kies usw. ist — in verschiedener Schreibweise — für folgende Bedeutungen gebraucht worden: a) „Sack, Beutel, Tasche" (im allgem.), dann meist in der Form Kis, Kiss oder Kiß, so abgesehen vom Judendeutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 253; v. Reitzenstein 1746 [247]) auch in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240; nach Eintr. im Darmst. Exempl. 238 [übereinstimmend mit d. Neuen Erweit. 1753/55, (237)]: Kismi), ferner bei v. Grolmann, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312), Pfister und Christensen 1814 (315, 323 und 332) sowie neuerdings bei Kahle 21, 22, 29; vgl. auch Ostwald 80 (Kissimer = „Säcke"; s. lit. b); b) noch spezieller: „Diebessack" (z. B. zum Transport gestohlener Waren usw.): Mejer 1807 (279, 284: Kiß, pl. Kisse; vgl. dazu auch A.-L. IV, S. 191); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311: Kisse, pl.; vgl. auch im W.-B.

Auch über die Etymologie von Moos sind sich die Sprachforscher zwar noch nicht ganz einig, jedoch nehmen die meisten heute wohl

---

1822 [36 u. T.-G. 89 u. 117], hier jedoch nur neben anderen Bedeutungen, s. lit. c); Christensen 1814 (325, jedoch auch allgemeiner, s. oben lit. a); Thiele 266 (Kiss, pl. Kissimer); Klausmann u. Weien XI; Wulffen 400 (Kissimer = „Transportwerkzeug"); Rabben 73; Ostwald 80 (hier auch: Koß); c) „Beutel (bes. Geldbeutel)" und zugleich „Geld": Schöll 1793 (271: Kis); A.-L. 558; Groß 410 u. E. K. 44 (Kis, Kies, Kiss); zu vgl. auch v. Grolman 35, 36 (unter „Kies" u. „Kiß") u. T.-G, 85 u. 96 (unter „Beutel" u. „Geld" [= Kis, Kies]) und Karmayer 91 unter „Kies" und „Kis" und G.-D. unter „Kiss"; d) „Geld" (allein), dann meist Kies, Kiess oder Kieß geschrieben: so schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258—60, in den „Schmusereyen": Kies (enger im W.-B. selbst, s. unten lit. e); Schöll 1793 (272, hier noch Kis geschrieben, weitere Bedeutung 271, vgl. oben lit. c); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340: hier Kiß geschr.); Thiele 265 (unter „Kiess", hier mit dem Zusatze „vorzüglich Courantgeld und Scheidemünze"); Zimmermann 1847 (380); Fröhlich 1851 (401); Wiener Dirnensprache 1886 (417); ferner in fast allen neueren Sammlungen usw. der Gaunersprache (s. z. B. Lindenberg 186; Kahle 29; Schütze 74; Wulffen 399; Rabben 73), der Kundensprache (s. Kundenspr. II [422], III [426]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXIII; Thomas 27, 37, 53, 57, 66, 102; vgl. Schütze 74; Ostwald [Ku.] 79), zuweilen auch in den Krämerjargons und sonstigen Geheimsprachen (vgl. Kluge, Rotw. I, 481 und 489 und Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 52: Chis im Berner Mattenenglisch); über die Studentensprache s. die einschläg. Werke v. Burdach, S. 170, Anm. 4, J. Meier, S. 8 u. Anm. 22 (S. 74) u. Kluge, S. 30, 99; über die allgem. Volkssprache: Genthe, S. 27; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61; Günther, Rotwelsch, S. 93; vgl. auch Klausmann (Geld); e) „Silber": W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); f) „Silbergeld": Pfister bei Christensen 1814 (323); vgl. auch v. Grolman 35 (Kies = „Geld, Silbergeld") und 36 (Kiß = „Geld, besonders Silbergeld") und T.-G. 122 unter „Silbergeld"; g) „Kleingeld": Pollak 219; Rabben, Einltg. S. 11; vgl. auch Thiele 265 (oben lit. d). Dazu treten noch die Diminutivformen: a) Kisschen, Kißelchen oder Kißle = „Geldbeutel, (Geldbörse") nach Thiele 266 und A.-L. 558; b) Kieschen = „Geld in Menge, ein Schatz" nach Hermann 1818 (335), nach Rabben 73 bloß „Geld" schlechthin oder auch „Diebstahlsobjekte"; c) Kiesel mit zwei Bedeutungen: α) „Geldbörse" (vgl. oben a) u. β) „Kleingeld (vgl. oben bei Kies, lit. g), beides bei Pollak 219. Wenn Wulffen 399 diese Form durch „Taschendieb" wiedergibt, so handelt es sich offenbar um eine Entstellung aus Kisler oder Kißler (für „Beutelschneider, Taschendieb"), eine Ableitung von Kis, Kiß, die — gleich dem Zeitworte kißlen, kisseln oder kiseln für „(aus der Tasche) stehlen" — beachtenswerterweise schon früher bezeugt ist als das Stammwort selber, denn beide Vokabeln finden sich schon in der Dillinger Liste 1721 (181/82) und sind dann vielfach im 18. und 19. Jahrhundert — bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. A.-L. 558, Groß 410 und E. K. 44) — wiederholt worden. Dagegen ist das Adj. kießig (kiesig, kissig usw.) für „bei Gelde" oder „mit (barem) Gelde wohlversehen" (vgl. oben S. 244, Anm. 1) erst neueren Ursprungs. S. Karmayer 91 (kiesig = „wohlhabend"); Fröhlich 1851 (401: kissi sein = „bei Geld



an, daß sich das Wort aus der Pluralform des hebräischen meo (jüd.

---

sein"); A.-L. 558; Groß 410. Vgl. noch Ostwald (Ku.) 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben" (s. oben S. 242, Anm. 1) und die Redensart: Der Kies wird verschmort, d. h. „das Geld wird vertan, verbracht" (Schütze 74 vbd. mit Kundenspr. IX [432] unter „Penne"). — Bei den Zusammensetzungen mit Kiß, Kies usw. sind zunächst diejenigen, in denen das Wort noch die Bedeutung „Beutel" hat von denen zu sondern, wo es schon „Geld" bedeutet. Zur ersteren Gruppe gehören z. B.: a) das im Text erwähnte Mesummekiß (-kis usw.) = „Geldbeutel" (s. v. Grolman 46 und T.-G. 96 [Massumme-Kiß]; Karmayer G.-D. 209 [Massume-Kiss]; Thiele 282 [Messumme-kiss]; Fröhlich 1851 [405: Messume-kiß]; A.-L. 574; Groß 417; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; schwäb. Händlerspr. [481]) und b) das Synonym: Lovi-Kiß (worüber noch näh. unten S. 271, Anm. 3 betr. Lovi), ferner c) Leili- od. Leile-Kiß = „Nacht-, Diebessack", (zu hebr. lailâ(h), „Nacht", bei Pfister b. Christensen 1814 [325]; vgl. v. Grolman 42; Karmayer G.-D. 207, Thiele 273) sowie d) mehrere seltenere, im wes. auf v. Grolmans und Karmayers Glossare beschränkt gebliebene Ausdrücke, wie z. B. Bohnen-oder Salz-Kiß = „Schrotbeutel", Dowrich-Kiß = Tabaksbeutel, Rack(e)l-Ki(e)ß = „Mantelsack, Felleisen" (s. auch bei Thiele 295: Rachwen-kiss.) u. a. m. — In der zweiten Gruppe (Kies = „Geld") sind wieder zu trennen: a) Zusammensetzungen, bei denen Kies am Ende steht; so — abgesehen von mehreren selteneren Bildungen, wie z. B. (nach Karmayer 30, 48, 71, 124): Doppelkies = „Trinkgeld", Fleppenkies = „Papiergeld" (vgl. oben S. 252, Anm. 4), Glücksenkis = „der Gewinn, das Gewinngeld", Pichtkies = „Silbergeld" (vgl. dazu auch unten S. 280, Anm. 1 betr. Picht) oder (nach Rabben 16 u. 50 und Ostwald 11 u. 52) Achelkies = „Geld für Verpflegung (von Armenhäuslern" [zu acheln = „essen", vom hebr. âkal]) und Flunkerkies = „falsches, nachgemachtes Geld zum Betrügen" (zu deutsch. flunkern = „betrügen") — namentlich das (in Kundenkreisen recht beliebte) Schlummerkies für „Schlafgeld". Vgl. Schütze 89; Wulffen 402; Rabben 119; Kundenspr. II (423), III (428); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 37, 94; Ostwald (Ku.) 132 und „Nachwort", S. 9. Synonyme: Schlummerhellig (jetzt veraltet, s. darüber unten S. 299, Anm. 1), Schlummerpech (s. darüber unten S. 279, Anm. 1) und Schlummerleine (s. z. B. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Ostwald [Ku.] 132). Über: der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten" (Karmayer 47) vgl. auch noch unten S. 318, Anm. 3 betr. Fuchs; b) Zusammensetzungen, bei denen Kies voran steht — für den Begriff „Geldbeutel" —: α) Kißrande: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); β) Kies (Kieß-, Kis-)reiber (zu Rippart, Reipart, Reipert u. ähnl. = „Sack, Seckel"; vgl. A.-L. 591; Stumme, S. 24 [wohl vom deutsch. reiben]): Fröhlich 1851 (401); A.-L. 558; Groß 410; Ostwald (Ku.) 79; schwäb. Händlerspr. (481); γ) Kiesräumer: Ostwald (Ku.) 79. — Die rotwelschen Ausdrücke Kiß (bei Schintermicherl 1807 [289]) u. Kißel im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]) für „Stein" endlich knüpfen wohl — ebenso wie Kîsel in der schwäb. Händlerspr. (487), Kissling im Hallischen Lattcherschmus (492) und Chislig im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 54), sämtlich gleichfalls für „Stein(e)" — direkt an unser deutsches Wort Kies, Kiesel (ahd.



môo) d. h. „Pfennig“ (eigentlich wohl „Körnchen“), entwickelt habe [1]). Dieser Ansicht entspricht auch die Tatsache, daß gerade als die ältesten rotwelschen Bildungen des Wortes Mes oder Mees bezw. Mäß oder Meß, dann auch Maaß oder Maß erscheinen [2]), während die uns heute geläufigste Form Moos (Mos, Moes, Mooß, Moß) erst später auftritt [3]). Wie Mesumme und Kis ist auch Moos von den

kisil; s. Kluge, W.-B., S. 205) an. Vgl. auch Carl Müller in d. Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 194 und Davis in derselb. Zeitschr. Bd. IV, S. 191/92 unter „Kiesling“.

1) Im wes. richtige Erklärung schon bei Schwenter, Steganologia um 1620 (134); s. näh. bei A.-L. 575 (unter „Moos“) vbd. mit IV, S. 405 (unter „Moo“); Stumme, S. 14; Schütze S. 59; Günther, Rotwelsch, S. 28 und 67, Anm. 66; Kleemann, S. 257; vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 820, S. 329; Kleinpaul, Fremdwort, S. 39; Weise, Ästhetik, S. 162. — Vgl. auch Büchmann, Geflügelte Worte, S. 73 (mit Anführung von Buxtorf, Lexikon Talmud., p. 1236). — Übrigens sei auch noch auf das (gleichfalls ins Rotwelsch eingedrungene) hebr. mêâh, „hundert“, pl. mêôt (A.L. IV, S. 401) hingewiesen, das von den Juden wie Mêes (vgl. die folgende Anm.) ausgesprochen worden.

2) Darüber, daß auch diese Formen (vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos“, Nr. 5 und Paul, W.-B., S. 364) auf das Hebräische zurückgehen, und nicht etwa, wie Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 8 meint, auf eine ältere Form (Mess, Messe) unseres Lehnwortes Messing (nach der herrschenden Ansicht zu latein. massa, eigentl. „Metallklumpen“, zuerst in der Sprache der Hüttenwerke für ein Gemisch aus Kupfer und Zink gebraucht; vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2114 unter „Messe“ und 2132 unter „Messing“, aber auch Seiler, Lehnwort II, S. 65, Anm. 1, Kluge, W.-B., S. 267/68 und Paul, W.-B., S. 355) s. ausdrückl. J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 121; vgl. auch noch unten S. 287. Über Mega (-es, -er) s. schon oben S. 257, Anm. 2 Nr. 1, lit. b.

3) S. im allgem. die Zusammenstellungen bei Schütze 80 unter „Moos“ u. „Mesumme“ (betr. Mees, vgl. oben S. 258, Anm. 3), die aber verschiedener Ergänzungen bedürfen. Es sind folgende Formen zu unterscheiden: a) Mäß, Meß, Messe, Meße: α) Mäß: G. Edlibach um 1490 (20); Baseler Glossar 1733 (200); β) Meß: Lib. Vagat. (54); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (77); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84); Köbels neues Gedicht um 1520 (88); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 42 (hier für „Pfennig“); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: als ältere Form neben Moos); γ) Meße, Messe (pl. Messen): Moscherosch 1640 (152: „mit vielen bahren Messen“); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: eine hohe Messe für: eine große Summe Geldes); Rotw. Gramm. (1755) 16 (Meße [neben Mesum] = „Gold“); v. Grolman 48 und T.-G. 125; Karmayer G.-D. 210; b) Mes, Meeß oder Mees: Schwenters Steganologia um 1620 (142: Mes, 140: Mer, wohl Druckfehler); Strelitzer Glossar 1747 (214: Meeß); W.-B. von St. Georgen 1750 (216, 218, 219, 220: Mees; vgl. dazu A.-L. IV, S. 135, Anm. 7); ebenso: Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 16 und D.-R. 36; v. Grolman 47 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 209; Groß 416; im Judendeutsch auch Meos



Gaunern zu verschiedenen interessanten Kompositionen verwendet worden, von denen hier z. B. Ort(hs)maaß für den sog. „Ortstaler", Flormees (oder — moos) für den Gulden und die modernen Wiener Bezeichnungen Weißmoß oder Schimmelmoß für Silbergeld, Pflanzmoß für falsches Geld, besonders angeführt sein mögen [1]).

---

oder Meus: v. Reitzenstein 1764 (247); c) Maaß, Maas oder Maß: s. schon Andr. Hempel 1687 (167: in der Zusammensetzung Orts-Maaß = „Orts-Taler"; vgl. oben S. 235, Anm. 3) und Waldheim. Lex. 1726 (190: Maß = „Taler" u. dazu A.-L. IV, S. 123); ferner: Pillwein 1830 (365: Maß = „Geld"); Karmayer 109 (der Maas = „das Geld"); Castelli 1847 (391: Maß = „Silbergeld"); Pollak 223 (Maaß [oder Moß] = „Geld, Bargeld"); d) Moos, Mooß, Moß: zuerst in den Neuen Erweiterungen usw. 1753/55 (236: Moos), sodann in den Sammlungen der Gauner- und Kundensprache des 19. und 20. Jahrhunderts oft wiederholt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 80; vgl. auch Groß 417, Rabben 91 und Ostwald 105); Nebenform dazu noch: Moes oder Mös (wie im Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 253): Rotw. Gramm. (1755) 16; Pfister 1812 (303) v. Grolman 49 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 211; A.-L. 575; Groß 417; desgl. Mous: bei A.-L. 575 und Groß 417. — Zu dem von Schütze 80 angeführten Beispiel aus der Krämersprache (Kluge 481) s. noch: mûs (u. môges) = „Geld" in dem Pleißlen der Killertäler (435) und mus = „Pistole" (als Münze) im Hennese Flick (450); endl. zu vgl. noch Miesch = „Geld" im Berner Mattenenglisch (Rollier 53 u. Anm. 12).

1) Über das alte Doulmeß bei Moscherosch 1640 (154) s. schon oben S. 234, Anm. 1. Ort(hs)ma(a)ß = „Ortstaler" bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. oben S. 265, Anm. 3; Flormees = „ein Gulden", zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228, vgl. A.-L. IV, S. 160); darauf in d. Rotw. Gramm. (1755) 8 u. D.-R. 36, dann auch bei v. Grolman 21 u. T.-G. 99 u. Karmayer G.-D. 197 (Flormens), bei A.-L. 541: Flormoos (mit derselb. Bedeutg.), gehört dem ersten Bestandteile nach zu Flor = „Gulden", von florin, florenus (worüber das näh. noch unten S. 303, Anm. 2); Schimmel- od. Weißmoß: bei Pollak 229 und 236, letzteres auch bei Ostwald (Ku.) 166. Zu Pflanzmoß (Pollak 225) zu vgl. betr. den ersten Bestandteil: A.-L. 582/83 unter „pflanzen", Schütze 82 unter „Pflanz" (= „Schwindel, Lüge") sowie die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 119) u. Schranka (S. 127) unter „Pflanz"; Synonym: linkes Moos und ähnl. bei A.-L. 575; vgl. oben S. 259, Anm. 2; G'schebermaß, Schebermoß od. Schebermaßl = „Bargeld, Kleingeld" (Pollak 215 u. 228) gehört wohl zu schebern bezw. Schiefer (s. oben S. 251, Anm. 3; zu vgl. etwa auch Kluge, W.-B., S. 337 unter „Schiefer": nhd. Schebe = „Splitter von Hanf od. Flachsstengel"). — Auch in Fuchsmotz (Pollak 212) = „Goldstück" (zu Fuchs = „Gold", worüber näheres noch unten) steht -motz wohl für -moos. — Moß garniert = „gestohlenes Geld" bei Pollak 223; vgl. hier 213: Garnitur = „Diebesbeute". — Von Zusammensetzungen, bei denen Moos im Anfange steht (vgl. A.-L. 576) ist als die wohl verbreitetste: Mooskuppe (oder-kippe) für „Geldkasten" oder (in neuerer Zeit) „Geldschrank" (auch „Kasse") zu nennen. Vgl. Thiele 285; Fröhlich 1851 (405): A.-L. 576; Lindenberg 187; Klausmann u. Weien XIII; Groß 417 und E. K. 64; Rabben 91 und Einltg. S. 10; Ostwald 105. — Die schwäbische



Vor allem aber ist hervorzuheben, daß uns diese Gaunervokabel, die bekanntlich (in noch stärkerem Maße als Kies) auch bei den Studenten und schließlich bei jedermann sehr beliebt gewesen ist[1]), den Schlüssel zum Verständnisse gewisser Redensarten unserer Umgangssprache liefert, die zwar viel gebraucht werden, deren wahrer Sinn jedoch wohl den meisten dunkel ist. So handelt es sich nachgewiesenermaßen bei der — zuerst bei den Studenten aufgekommenen (und auf das Lukas-Evangelium Kap. 16, Vers 30 Bezug nehmenden) — Umschreibung „Moses und die Propheten haben für „über Geld verfügen" um ein Wortspiel, in welchem „Moses" (anfangs noch als Neutrum genommen) aus dem rotwelschen Moos zurecht gemacht ist, „nicht ganz ohne Bezug darauf, daß die Leute, welche Moses und die Propheten haben, die Juden, vielfach auch mit Moos gesegnet sind"[2]). Bis vor kurzem nahm man ferner ziemlich allgemein an, daß es sich auch bei der sonderbaren Wendung „wissen, wo Barthel Most holt" um das Moos der Gaunersprache handle. Da nämlich die Formel „ins Dorf (Torf) gehen und Moos holen" für „einen Taschendiebstahl verüben", wörtlich „in die Tasche oder den Geldbeutel (Torf, Dorf) eines anderen greifen und Geld herausholen" mehrfach in rotwelschen Wörtersammlungen bezeugt ist[3]), so erscheint es sehr

---

Händlersprache (481) kennt Moosmichel für „Geldbeutel", hat also einen Personennamen für eine Sache gebraucht.

1) Über die Studentensprache s. bes. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, Anm. 4, J. Meier, S. 9 und Kluge, S. 30, 56 u. S. 108; zu vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 39, Paul, W.-B., S. 364f. sowie die folgende Anm.; über die gewöhnl. Umgangssprache: Genthe, S. 36; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 u. 169, Günther, Rotwelsch, S. 93. — Auch das englische Cant hat moss (u. mopus[s]es) für „Geld"; vgl. Baumann, S. 133, 134 u. Schütze 80; über mouws in einem holländ. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrhunderts s. Wagner bei Herrig, S. 244.

2) So: J. Meier, Studentensprache, S. 9 (und Anm. 25 [S. 74]); vgl. auch Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos", Nr. 5; Burdach, Studentensprache, S. 79, 80; Kluge, Studentensprache, S. 56 u. S. 108 unter „Moses" und „Mosen haben" (mit Lit.-Belegen); Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 820, S. 300; Büchmann, Geflügelte Worte, S. 73; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82; Günther, Rotwelsch, S. 100.

3) S. v. Grolman 16 und T.-G. 85; Thiele 246 (unter „Dorf") und 285 (unter „Moos"); Zimmermann 1847 (375); Fröhlich 1851 (396 unter „Dorf" und 405 unter „Mooß"); Rabben 39. Nach v. Grolman 47 und T.-G. 88 bezeichnete man daher auch wohl mit Meesgänger oder Mösgänger, nach Karmayer 109, 113 und T. G.-D. 210 mit Maes- Mees- oder Moosgänger die „Beutelschneider" oder Taschendiebe, und zwar insbes. solche, die ihre Kunst nachts in den Herbergen usw. übten; s. auch noch Groß E. K. 51 unter „Masgänger" Nach Ostwald (Ku.) 105 soll jetzt Moos holen soviel wie „betteln" bedeuten



verlockend, auch den „Barthel" in jener Redensart nicht als Eigennamen, sondern vielmehr als eine Abkürzung von dem rotwelschen Schaberbarthel (oder Schoberbarthel), d. h. „Brecheisen, Stemmeisen" (zu hebr. schâbâr, „brechen" und barzel, „Eisen")[1]) aufzufassen, um so auf ziemlich einfache Weise das Rätsel zu lösen[2]). Doch hat man neuerdings wieder eine andere Deutung des Spruches für richtiger erklärt, die — was die juristischen Leser dieses Aufsatzes gewiß interessieren dürfte — auf den berühmten italienischen Rechtslehrer Bartolus, das Haupt der sog. Postglossatoren, zurückgreift[3]).

Im Gegensatze zu Torf, Kies und Moos handelt es sich bei dem Ausdrucke Horn für Geld („bares Geld") zwar wirklich um ein deutsches Wort, das uns aber erst als Übersetzung aus dem hebräischen qeren verständlich wird. Dieses bedeutete nämlich ursprünglich „Horn", „Strahl" (zu qârân, „strahlen"), dann „Macht" und ist schließlich besonders im Neuhebräischen (und Aramäischen) für „Kapital" im Gebrauche gewesen, woran dann die Gaunersprache angeknüpft hat[4]).

Unter den aus dem Hebräischen stammenden rotwelschen (bezw. kundensprachlichen) Bezeichnungen für einzelne Münzarten, denen

1) S. zur Etymologie: Pott II, S. 36; A.-L. IV, S. 289 u. 595; Günther Rotwelsch, S. 80. — Belege: Andr. Hempel 1687 (168); Waldheim. Lexikon 1726 (186); Hildburgh. W.-B. 1753ff. (223 u. 231); Rotw. Gramm. (1755) 21 u. D.-R. 31; Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255, 256); Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 58 und T.-G. 87; Karmayer 137; A.-L. 595; Groß 426 u. 429; Wulffen 402. — Häufiger ist noch das einfache Schabber oder Schaber für „Brecheisen", s. schon Hosmann 1700 (174) und dann bis in die Gegenwart wiederholt (vgl. z. B. Groß 426; Rabben 115; Ostwald 127).

2) S. bes. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2598 unter „Most", mit näheren Angaben; vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 123, S. 53, 54; Weise, Muttersprache, S. 250; Günther, Rotwelsch, S. 100. — Dagegen nimmt Bezug auf den Bartolomäustag (24. August) als einen für die Weinernte besonders einflußreichen Zeitpunkt R. Sprenger im Jahrb. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1903 (XXIX), S. 143, Sp. 2.

3) Das nähere, worauf hier nicht eingegangen werden soll, ist zu finden bei Wilhelm Feldmann in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX (1907/8), S. 307.

4) S. A.-L. 549 vbd. mit IV, S. 451; vgl. im allgem. (über das hebr. qeren bezw. qârân) etwa auch Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 377/78. — Das Wort, das vereinzelt auch als Adjektiv (für „reich") gebraucht worden, findet sich — außer bei A.-L. — schon bei Mejer 1807 (286), weiter bei Pfister 1812 (299), v. Grolman 29 (= „allerlei Geld") und T.-G. 96, Karmayer G.-D. 201, Groß E. K. 40, Rabben 63 und Ostwald 69.



eine weitere Verbreitung zu Teil geworden ist, verdient noch der Poscher oder Boscher für den Pfennig resp. den „Groschen" (das Zehnpfennigstück) eine besondere Hervorhebung. Es handelt sich hier nämlich um ein Wort von ehrwürdigstem Alter. Schon in dem „ältesten Zeugnisse für eine abendländische Gaunersprache", in „lateinischen Predigten, die um 1140 in (dem berühmten Wallfahrtsorte) Santiago de Compostella ... entstanden sind", findet sich nämlich passut als Name einer Münze bei den spanischen Gaunern erwähnt[1]). Das aber ist nichts anderes als das neuhebräische paschut (jüd. poschut oder poschit), d. h. „Kleingeld"[2]). In Deutschland tritt es als Gaunervokabel zuerst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf[3]) in der Form Posch (vgl. das englische Cantwort posh, zunächst „half penny", dann „Geld") und mit der Bedeutung „Pfennig"[4]). Als Poschen, Poscher (Pooscher, Boscher), Bauscher, auch Polscher (Polcher) oder Purscher ist es dann, in neuerer Zeit namentlich auch in der Kundensprache, sehr beliebt geworden, und zwar in der Regel (wie ursprünglich) als Name für den Pfennig, seltener für das Kupfergeld überhaupt, nur ausnahmsweise auch für den „Groschen"[5]). Es hat ferner in die deutschen Krämersprachen

1) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 77.

2) S. hierzu auch A.-L. 586 (unter „Poschut") u. IV, S. 438 (unter „Poschat"); Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. Zunz, S. 540/41 (pāschūt oder paschīt = „deniers", „nach dem talmudischen Ausdruck für kleines Geld"), S. 552 = „dineros"), 561 und 564 (in Deutschl. pĕschit, peschitim für „Pfennig, Pfennige" gebraucht). Zur Etymologie s. auch noch unten S. 269, Anm. 1.

3) Schon der Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94) hat aber Vosch = „einen gouden penninck", was doch wohl auch hierher gerechnet werden darf.

4) Posch im W.-B. von St. Georgen 1750 (218; vgl. A.-L. IV, S. 139, Anm. 2). — Im Exempl. der Rotw. Gramm. von 1755 auf d. Darmst. Hofbibl. findet sich der Eintrag: Bost oder Bast für „Pfennig" (238). Über posh in der englisch. Gaunersprache s. Baumann S. 171 und Wagner bei Herrig, S. 214 (ursprünglich für „a halfpenny", dann erst für money überhaupt gebraucht). Über pos = „halb" bei den englisch. Zigeunern s. Miklosich, Beiträge III, S. 28. Auch Groß 420 hat pasch = „halb".

5) S. betr. die Bedeutung: Schütze 59 und 84 („1 Pfennig, wohl das Richtige" [und in den Quellen durchaus Überwiegende], „nach anderen Kupfergeld allgemein" [vgl. auch Rabben 103: „Poschen od. Poscher" = „Geld, speziell der Pfennig"], „nach dritten Zehnpfennigstück" [so: Rabben 103 unter „Poscher, Boscher"; vgl. auch unten S. 269, Anm. 2]). Von den Formen des Wortes sind (außer den schon in Anm. 4 angeführten) noch folgende zu nennen (in chronologischer Reihenfolge): a) Bo(h)schet: Pfister 1812 (296); v. Grolman 10 und T.-G. 114; Karmayer G.-D. 193 (neben Bolschet); b) Poschit (jüd.): Thiele 293; c) Poschen: Zimmermann 1847 (285); Rabben 103; Ostwald (Ku.) 116; d) Bauscher: Kundenspr. I (421);

(im Sinne von Pfennig) Eingang gefunden [1]) und ist endlich in einzelnen Mundarten (wie z. B. in der Leipziger für „Groschen") sogar noch heute allgemein gebräuchlich [2]).

Viel seltener findet sich eine derartig weite Verbreitung bei den rotwelschen oder kundensprachlichen Wörtern für Geld oder Münzen, die ursprünglich aus der Zigeunersprache entlehnt wurden [3]). Als ein Beispiel dafür könnte allenfalls das (wegen seiner Grundbedeutung „Eisen" bei den Zigeunern übrigens weiter unten nochmals in anderem Zusammenhange zu erwähnende) hauptsächlich von den Kunden gebrauchte Wort Zaster für „Geld" angeführt werden [4]), da

---

e) Poschut (wie auch im älteren Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reizenstein 1764 [248]); A.-L. 586; Groß 422; f) Pasche: A.-L. 586; Groß 420; g) Poscher: A.-L. 586; Schütze 84; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. II (423); Thomas 23 und öfter, 102 („ohne einen Poscher Kies"); Ostwald (Ku.) 27 u. 116, vgl. 117: Poscherschnurrer = „Pfennigbettler"; h) Polscher oder Polcher: Kundenspr. III (427), IV (432, unter „Pfennig"); Ostwald (Ku.) 116; i) Purscher: Kundenspr. III (427), IV (432 unter „Pfennig"); Wulffen 401; Ostwald (Ku.) 118; k) Pooscher: Kundenspr. IV (432); Kahle 32; l) Boscher: Rabben 103; Ostwald (Ku.) 27 und „Nachwort", S. 9.

1) Hier finden wir bôscher im Pleißlen der Killertäler (434) sowie bei d. schwäb. Händlern (485), bôsche in der Pfälzer Händlersprache (437), ebds. die Nebenform beschîtche (wohl zur jüd.-gaun. Pluralform peschitim; vgl. auch Thiele 293), Bôschet in der schwäb. Händlerspr. (485), poša (= poscha) und pšiitem (= pschiitem) im Lotekhôlisch (Meisinger 125, der hierzu das hebr. Verbum paschât, „ausbreiten" heranzieht, so daß die ursprüngliche Bedeutung eigentlich „ein flaches, dünnes Geldstück" gewesen sei). Der Hallische Lattcherschmus (492) endlich kennnt boosch.

2) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 91 (nach Albrechts W.-B. der Leipziger Mundart, Leipzig 1881, unter „bôscher"). Über ältere mundartliche Formen der Volkssprache s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 416 unter „Putschendl" und dazu Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 42.

3) Über die Gaunerwörter aus dem Zigeunerischen, das „einen stärkeren Anteil am Rotwelsch erst im 18. Jahrhundert" erhalten hat (Kluge, Unser Deutsch, S. 79) s. im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 30, 31 u. Anm. 19 und Kleemann, S. 253, 256, bes. aber Miklosich, Beiträge III („Zigeunerische Elemente in den Gaunersprachen Europas"), namentl. S. 7ff. — Speziell über die wichtigsten Münznamen der Zigeunersprache s. auch Pott I, S. 52, 53.

4) Vgl. Pott II S. 224, 225 unter „Saster" („das Eisen") und Miklosich, Beiträge III, S. 23 unter „saster" = „Eisen", mit genauer Angabe der verschiedenen Formen auch bei den griech., rum., ungar., böhm., skandinav., engl. Zigeunern: altindisch çastra = „telum", çastraka = „ferrum"); bei Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 225: Sasstär = „Eisen". — Die Bedeutung „Eisen" findet sich als einzige für die Gaunersprache z. B. auch bei Groß 426 (saster; vgl. sastera, pl. = „Gitter") und 438 (zaster). In dem engeren Sinne von



es in manchen Gegenden (wie z. B. in Berlin) auch der gewöhnlichen Umgangsprache angehört[1]); doch sei dazu noch bemerkt, daß andere überhaupt an eine Herkunft dieser Vokabel aus dem Lateinischen gedacht haben[2]). Sonstige Wörter unseres Gebiets, die von den Zigeunern herstammen und in früheren rotwelschen Sammlungen häufiger zu finden sind, wie besonders z. B. Loby (Lobi) oder Lowi (auch Lowe, Loj, Labe, Lab[e]l) u. a. m.) für Geld (zu zigeun. lóvo = „Münze, Geldstück", plur. lóve = „Geld")[3]) oder Tromme (Tromne), Drom-

„Stemmeisen" ist Sastor — als zigeun. Synonym zu Schaberbarthel — schon in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252) erwähnt. Rabben 143 unter „Zaster" vermerkt neben der Bedeutung „Eisen" auch die von „Eisenbahn", während Ostwald (Ku.) 169 als dritte noch „Geld" hinzugefügt hat. Nur diesen Begriff führt Schütze 100 an. Übereinstimmend: Hallischer Lattcherschmus (493). — Auch an das gauner- und kundensprachl. Böhm für „Groschen" könnte hier vielleicht erinnert werden, insofern diese (noch heute in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchliche) Bezeichnung ebenfalls den Zigeunern bekannt gewesen ist. Vergl. das nähere darüber noch unten S. 301 Anm. 1.

1) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 138 (Zaster = „Geld, besonders Lohn") und 169; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 97 (Zaster = „Löhnung", in Sachsen).

2) So: Schütze 100 („vielleicht von sextarius").

3) Vgl. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf „walach. leu [rhein. Gulden], d. Löwengulden usw.?"), II, S. 335 (unter „Lóvo"), Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 223 (Lowe = „Geld") und Miklosich, Beiträge III, S. 14 unter „lovi", der die Etymologie des Wortes als „dunkel" und die Zusammenstellung mit λοφά = „merces, pretium" (vox turcica) als „wenig wahrscheinlich" bezeichnet. Ebds. sowie I, S. 13 noch genaueres über die verschiedenen Formen des Wortes bei den griech., rum., ungar., deutsch. und engl. Zigeunern; vgl. auch III, S. 22. — Als zigeunerisch ist Loue für „argentum", auch schon angeführt bei Bon. Vulcanius 1597 (114), was nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 jedoch eine falsche Übersetzung des französischen argent (= „Geld") ist. Außerdem finden sich noch folgende Quellenbelege: a) Loby: Waldheim Lex. 1726 (187; hier ausdrückl. als zigeun. kenntlich gemacht); A.-L. 568; b) Lowi: Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 43 und T.-G. 96; Karmayer 108 und G.-D. 208; c) Labe, Lab(e)l: Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (340 und dazu A.-L. IV, S. 245) u. Karmayer 101; d) Lowe, Love: A.-L. 568 und Groß 414 (bei ersterem auch Lowero, Lövu und Löm, bei letzterem auch Lowo); e) Loj (nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 so [neben lóve] auch bei den ungar. Zigeunern): Groß 414 und E. K. 50; f) Lobbi: Rabben 83; g) Lobi: Ostwald 96. — Aus sonstigen Geheimsprachen vgl. noch: Lôbe in der schwäb. Händlersprache (481) und Lobi im Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Das Wort ist endlich auch in d. engl. Slang eingedrungen als lour (oder lowr) = „money"; näh. s. bei Miklosich, Beiträge III, S. 27; vgl. Baumann, S. 119. — Ableitungen: Lovengri = „Post, Geldbeutel": Groß 414; bilovengero = „ohne Geld": ebds. 396. Zusammensetzungen (nach v. Grolman 43 und T.-G. 96 und 122 und Karmayer 108 und G.-D. 204 und



meine für „Taler" (seltener wohl auch für „Geldstück" schlechthin, zu zigeun. drommin = „Taler")[1]) sind anscheinend neuerdings bei den Gaunern mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Nur das Großsche Vokabular enthält noch eine größere Reihe ursprünglich zigeunerischer Ausdrücke, besonders für einzelne Münzarten[2]).

---

208): Lowi-Kiß = „Geldbeutel", Kesuv-Lovi = „Silbergeld" (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betreffend Kesuv), Lowi-Malochner = „Geldmünzer". Zu trennen hiervon sind folgende Ausdrücke: a) Lowen oder Loben und ähnl. für den Begriff „Taler", das nach Miklosich, Beiträge III, S. 6 „mit dem zigeunerischen lovo, Geld wohl nichts zu schaffen" hat. Belege: Andr. Hempel 1687 (167: Lowen); Waldheim. Lex. 1726 (190: Loben); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230: Lohm); ebenso übereinstimmend: Rotw. Gramm. (1755) 15 und D.-R. 47, v. Grolman 43 und T.-G. 126 und Groß 414; bei Karmayer G.-D. 208: Loheo (wohl Druckfehler); der Hennese Flick von Breyell (450) kennt Lopp für „Kronentaler"; b) Loben oder Lo(h)wen für „Weißpfennig", das hebräischen Ursprungs ist; s. näheres noch unten S. 296, Anm. 2; c) Loki = „Gulden" und Loli = „Goldstück", die übrigens beide wieder zigeun. Herkunft sind; s. darüber gleich weiter unten Anm. 2, lit.. d. u. e.

1) S. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf d. griech. δραχμή, wallach. dramu) und II S. 291 unter „Drommin"; Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „trome" (bei den deutsch. Zigeun. drommin oder dro[c]hamen, bei den skandinav. trumning, bei den russ. tromé = „zehn Kopeken"); vgl. auch A.-L. 534 und 617 u. Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 221 (Dromen = „Gulden"). Belege: Waldheim. Lex. 1726 (190: Tromen, zigeun.); Pfister 1812 (307: Tromne); v. Grolman 72 u. T.-G. 126 (Tromme; ebenso übereinstimmend: Karmayer G.-D. 222, A.-L. 617 und Groß 435; bei Pfister, v. Grolman und Karmayer (191) auch: baro Tromne oder Tromme = „großer Taler", bei A.-L.: Barotrommen = „Doppel-, Spezies-, Krontaler"), zu zigeun. baro, „groß" (s. Pott II, S. 411ff. und bes. Miklosich, Beiträge III, S. 8). Nur bei A.-L. 534 und Groß 400 findet sich Drommeine, von ersterem gleichfalls durch „Taler", von letzterem durch „Geldstück, bes. Taler" wiedergegeben. — In allen anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) Es sind dies — alphabetisch geordnet — die folgenden: a) Bango = „Geldstück" (394, als Adj. auch „krumm"); vgl. Pott I, S. 52: zigeun. bango = „Groschen", nach Miklosich. Beiträge III, S. 26: „Bango (scil. lovo), Pfennig, krummes Geld, weil sonst die Pfennigstücke krumm gebogen waren" (wozu vielleicht auch Krommen = „Schilling" im Hennese Flick [450] u. Krumperl = „fünf Kreuzer" bei Pollak 220 [wohl zu krump für „krumm" im älteren Wiener Dialekt, s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96] verglichen werden könnte). — Im engl. Cant: bandy oder bender = „sixpence"; vgl. Miklosich, a. a. O., S. 26 u. Baumann, S. 8 u. 11; b) Brusnakos = „Kreuzer" (397); vgl. brusňáris (oder brusňaris) bei den slovakischen Zigeunern, vielleicht slawisch. Ursprungs, (Mitteilung v. A. Landau); c) Garaši = „Groschen" (403); vgl. Pott, I, S. 52: zigeun. garaszis; Čačié 302: ungarisch garas; d) Loki = „Gulden" (414), so übrigens auch schon Karmayer G.-D. 208, zu zigeun. lòkin, vielleicht aus loko, „leicht" (Pott I, S. 52 und II, S. 328); e) Loli = „Goldstück" (414), zu zigeun. lólo, „rot", s. Pott II S. 338; vgl. lolo lóvo = „Schilling", eigentlich



Von Bezeichnungen der lateinischen Sprache [1]) für Geld hat das Hauptwort der klassischen Periode, pecunia (zu pecus, also eigentlich „Viehgeld“), welches sich im Argot der Franzosen in einem sonst unbekannten pécune erhalten, in unserem Rotwelsch zu keinen Weiterbildungen Veranlassung gegeben, da man wohl nach richtiger Ansicht weder das — schon früher gestreifte — Wort Pech oder Pich usw. für Geld noch das sonderbare Pun (ebenfalls = „Geld“) als direkte Abkürzungen der lateinischen Vokabel wird auffassen dürfen [2]). Dagegen ist der Ausdruck moneta, der eigentlich zunächst die Münzstätte, dann erst das dort geprägte Geld bedeutete [3]) und bekanntlich die Quelle unseres Lehnworts „Münze“ (ahd. múnizza durch

„rotes Geld“, ebds. I, S. 52; f) Pasalo = „Kreuzer“ (420); vgl. zigeun. paszalo, s. Pott I, S. 52; g) Rinkosch = „Gulden“ (423); vgl. Pott I, S. 52 und näh. Erklärung des eigentl. geograph. Namens noch unten S. 301, Anm. 2; h) Sellove und Šelruph = „Gulden“ (431), wahrscheinlich zu zigeun. šêl, „hundert“ (vgl. Pott I, S. 233), also mit Bezug auf den österreichischen Gulden zu 100 Kreuzern, und lóve = „Geld“ bezw. rup = „Silber“ (s. Pott I, S. 52 [rupovo, „Taler“ zu rup, „Silber“] und II, S. 274 unter „Rupp“; Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXIII, S. 225 [Rupp = „Silber“]; Miklosich, Beiträge III, S. 23: bei den griech., rum., böhm., deutsch. und skandin. Zigeunern rup, bei den ungarischen ruph = „Silber“, altind. rūpjam; vgl. schon d. Waldheim. Lex. 1726 [189: Rub (zig.) = „Silberwerk“]; von neueren gaunersprachlichen Sammlungen s. Groß 425: Rup, Ruph, Rupuno = „Silber“; Rabben 112 und Ostwald 125: Rup = „Silber“); k) Tarrenbecker = „Groschen“ (434), s. auch A.-L. 614 und das nähere noch weiter unten im Text S. 280. In letzter Linie auf slawischen Ursprung gehen wahrscheinlich zurück Dlazoci = „Silbergeld“ (400) und Pengovi = „Gulden“ (420); vgl. i. d. tschech. Gaunerspr.: bagauni, „kleines Geld“, vielleicht zu lat. pecunia (Mittlg. v. A. Landau.)

1) Über die lateinischen Elemente in unserem Rotwelsch im allgemeinen s. Günther, Rotwelsch, S. 32ff., vgl. auch Kleemann, S. 253, 255/56.

2) Über das französ. pécune s. Villatte, S. 213. — Gegen die Herleitung von Pech (Pich[t] usw.) aus dem lat. pecunia als „gesucht“ schon A.-L. 583. Dagegen ist er (IV, S. 103) für diese Deutung bei Pun eingetreten, der sich auch Wagner bei Herrig S. 246 angeschlossen hat; danach auch Günther, Rotwelsch, S. 34. Über andere Erklärungsversuche beider Wörter weiter unten S. 280, Anm. 2 u. S. 307, Anm. 3. Übr Nervus Peking s. schon oben S. 239, Anm. 3; über pengovi: S. 271/72, Anm. 2. a. E.

3) Vgl. Harder, Werden und Wandern, S. 115: „Die Münzstätte in Rom hieß moneta, weil sie bei dem Tempel der Juno moneta lag, welcher Beiname von monere, ermahnen, abgeleitet sein soll“; vgl. auch Paul, W.-B., S. 312 unter „Münze“. = In gleicher Weise ist — beiläufig bemerkt — die Münzbezeichnung Ze(c)chine entstanden, nämlich aus „la Zecca, dem Münzhause zu Venedig“, dessen Name wieder auf das arab. sekkah, „Prägstock“, zurückgehen soll (Harder, a. a. O., S. 116). Im oberital. Gergo soll pila, d. h. eigentl. „Prägstempel“, vorübergehend für Geld gebräuchlich gewesen sein. Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391.



die Vorstufe mûnîta) gewesen ist[1]), auch bei den Gaunern und Kunden in verschiedener Gestalt rezipiert worden, so schon im Niederländischen Liber Vagatorum von 1547 (93) als Monye (= „Geld“ [2]), vgl. das engl. money), in neueren Quellen als Monnee oder (im Plural) Moneten[3]), die ja auch unserer Studentensprache geläufig gewesen und heute noch ganz allgemein volkstümlich sind[4]). Ein merkwürdiges Beispiel für volksetymologische Andeutschungen lateinischer Wörter darf man wohl in der Bezeichnung Spieße (Plural zu Spieß) für Geld, „Gelder“ erblicken[5]). Hat diese Benennung auch mit dem Spieß als Waffe oder Werkzeug zunächst kaum etwas zu tun gehabt[6]), so steht mit ihrem kriegerischen Klang

---

1) S. Seiler, Lehnwort I, S. 44, 45; vgl. Kluge, W.-B., S. 276; Paul. W.-B., S. 312; Kleinpaul, Fremdwort, S. 62; Harder, a. a. O., S. 115.

2) Vielleicht könnten auch die beiden (schon oben S. 256, Anm. 2 bei Minjen usw. mit erwähnten) Ausdrücke: Manig(m) und Minné für „Geld“, ersterer bei Karmayer 110, letzterer in der Kundenspr. Ia (415) und bei Hirsch 65 hierher gestellt werden.

3) (Das) Monnee: Schütze 80; Ostwald 105; (die) Moneten: Rabben 91; Ostwald 105.

4) Über die Studentensprache s. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, J. Meier, S. 33 u. Anm. 173 (S. 80) u. Kluge, S. 29, 33 u. 108 (mit Lit.-Belegen aus d. Ende des 18. und Anf. des 19. Jahrhunderts). — Über unsere Vulgärsprache s. Genthe, S. 36 und H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 und 169; vgl. auch Paul, W.-B. S. 364.

5) Der Singular Spieß hat in der Gaunersprache noch mehrere andere Bedeutungen, so namentlich „Wirt“ (wie Spieße oder Spiese = „Wirtshaus“, durch Vermittelung des talmud. oschpisa aus dem latein. hospes, hospitium; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 34 vbd. mit Landau i. d. Mittlgn. zur jüd. Volkskunde, X, 1, S. 36) und neuerdings auch „Staatsanwalt“ oder „Gendarm“ (in diesem Sinne wohl zu Spieß als Waffe gehörig); s. z. B. Schütze 92 und Ostwald (Ku.) 146.

6) S. jedoch J. Meier, Studentensprache, S. 54, 56, der zunächst die Erklärung der Bezeichnung Spieße nach dem Gepräge der Münzen (Sechspfennigstücke) für möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich hält und sodann weiter bemerkt: „Wenn Speltling und Spähne für Geld gebraucht werden, so kann auch Spieß (mhd. spiz., noch in Bratspieß [vgl. Kluge, W.-B., S. 371 und Paul, W.-B., S. 509 unter „Spieß“ 2], zu „spitz“) die gleiche Enwicklung durchgemacht haben.“ Eine Ergänzung zu dieser Bemerkung hat der Verf. dann noch in den „Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (herausgeg. v. Ed. Sievers), Bd. XX (1895), S. 573/74 folgen lassen. Hier wird darauf hingewiesen, daß Spieß (für „Sechser“) „sehr wohl eine Übersetzung des griechischen ὀβελός (Bratspieß) sein könne, das ursprünglich ja gleichbedeutend mit ὀβολός (Obole) ist (vgl. ὀβελίσκος = Bratspieß und Münze)“. Später sei dann im Deutschen spiz (Bratspieß) und spiez (Spieß, Speer [vgl. die W.-Bücher von Kluge und Paul unter „Spieß“ 1]) vert uscht worden, was nicht wundernehmen könne, „da diese beiden Wörter schon Ende des 15. Jahrhunderts vielfach durch-

immerhin die Tatsache in Übereinstimmung, daß sie wahrscheinlich zuerst in der sog. „Feldsprache" der Landsknechte aufgekommen ist, lange bevor sie (etwa seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts) auch bei den Studenten gebräuchlich geworden [1]). Abzuleiten aber ist das Wort doch wohl von Spex (studentisch auch Spuz) [2]), gebildet aus dem lateinischen species, das auf dem Gebiete des Münzwesens Verwendung gefunden in den „Speziestalern", wie besonders die früheren Reichstaler hießen (eigentl. wirklich ausgeprägte, „harte" Taler im Gegensatze zur bloßen Rechnungseinheit). In der alten Soldatensprache scheint der Ausdruck dementsprechend denn auch gerade für größere Geldstücke gebraucht worden zu sein [3]), während dagegen schon im älteren Studentendeutsch der Singular Spieß das „Sechspfennigstück", dann überhaupt etwas Geringwertiges („nicht einen Spieß" für etwas geben), die Mehrzahl Spieße (auch

---

einander gehen." So erkläre sich denn auch die — offenbar zuerst in gelehrten (humanistischen) Kreisen entstandene — Redensart „mit dem Judenspieß rennen oder laufen" für „Wuchertreiben" (wobei „Judenspieß" einmal als Judengeld, „zugleich aber in beabsichtigter witziger Doppeldeutigkeit" auch als Waffe gedacht ist, nämlich als „der einzige Spieß, den die Juden führen dürfen, da sie vom Recht des Waffentragens ausgeschlossen waren." Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dieser Redensart und dem (studentischen) Spieß = „Sechser", pl. „Geld" glaubt aber J. Meier doch nicht annehmen zu dürfen.

1) S. Horn, Soldatensprache, S. 96 (und das nähere noch weiter unten im Text). Dagegen aber allerdings J. Meier in der Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII (1900), S. 123, der — mit Rücksicht auf seine früher dargelegte (soeben, S. 273, Anm. 6, angeführte) Auffassung — Spieß „nicht als Wort soldatischer Herkunft" auffassen will.

2) S. Kluge, Studentensprache, S. 127 unter „Spieß" („auch Spezies, Spex") sowie unter „Spex" und „Spuz" (beides = „Speziestaler", ersteres vielleicht auch als Pluralform zu d. stud. Speck, d. i. ebenfalls = „Geld", gedacht). Vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 46 und Anm. 451 und 452 (S. 89).

3) So heißt es z. B. bei dem Fabeldichter Burkard Waldis in s. „Esopus" (1548), Buch IV, Nr. 12:

„(Ein Landsknecht) suchet zu der Frau Verdrieß
Im kurzen Kasten lange Spieß."

S. Horn, a. a. O., S. 96, Anm. 12, der dazu bemerkt, daß bei den „langen Spießen" (die hier offenbar größere Münzen bedeuten sollen) zugleich Bezug genommen sei auf die bekanntlich ebenfalls so bezeichnete Landsknechtwaffe. Übrigens hat man früher z. B. auch zwischen kurzen und langen Schillingen (zu 12 und zu 30 Pfennigen) unterschieden. S. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 398 und Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 151, lit. e. — Über den vermutl. Zusammenhang unseres Zeitworts „bestechen" mit Spieß im Sinn von Goldmünze (mit dem goldenen Spieße durchstechen, d. h. „durch Zahlung gewinnen") s. Weise Muttersprache, S. 240; zu vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 445/46 unter Nr. 1112 und 1113.

wohl Spießigkeiten) aber Geld („Gelder") im allgemeinen bedeutet hat[1]). Heute kennt selbst der Bruder Studio das Wort wohl nur noch aus einigen alten Kommersliedern[2]), und auch der Gaunersprache, in die es übrigens erst ziemlich spät (Mitte des neunzehnten Jahrhunderts) und zunächst nur in einer bestimmten Zusammensetzung (Linkerspieß = „Sechskreuzerstück") erscheint[3]), ist es jetzt fast ganz fremd geworden, während es in der Sprache der Kunden noch fortlebt (hier Spieß = „Sechser" oder — moderner — „Fünfpfennigstück"[4])). Eine Erinnerung an den ursprünglich wohl höheren Wertbegriff von Spieß scheint sich endlich in einer — an das Rotwelsch anklingenden — volkstümlichen Sprachweise in der Umgegend von Regensburg erhalten zu haben, da das Wort dort für „Gulden" vorkommt[5]).

Im Verhältnisse zu dem nicht unbedeutenden Einflusse, welchen im allgemeinen die romanischen Sprachen, insbesondere das Französische, auf unser Rotwelsch ausgeübt haben[6]), erscheint die Zahl der daraus entlehnten Wörter für Geld und Münzen nur sehr gering. Denn außer dem schon bei dem lateinischen Stammworte moneta erwähnte Monnee, das ja auch vielleicht direkt aus dem französischen monnaie hervorgegangen sein könnte, wären etwa nur noch anzuführen das sonderbare Mepaie, das sich zuerst in der älteren Berliner Gaunersprache (nach Zimmermann 1847) findet[7]) und nach Avé-Lallemants Erklärung (Bd. IV, S. 573) eine Kom-

1) S. die Schriften über die Studentensprache von Burdach, S. 104, J. Meier, S. 54, 55 und Anm. 595 (S. 95) vbd. mit S. 9, 38 u. Anm. 232 (S. 82) („sans Spieß" = „ohne Geld") und Kluge, S. 29 u. 127 (mit Lit.-Belegen aus dem 18. und 19. Jahrh.)

2) S. darüber näheres bei Burdach, a. a. O., S. 104, Anm. 2.

3) So: Fröhlich 1851 (403) und A.-L. 567 (unter „link").

4) S. Kundenspr. I (421: „Sechser") III (429: „Fünfpfennigstück"), Ostwald (Ku.) 146 (ebenso); als gaunersprachl. (in derselben Bedeutung) nur bei Wulffen 403 angeführt.

5) S. Kluge, Rotw. I, 490. — In letzter Linie auf das Lateinische (florenus von flos, floris, Blume), zunächst aber wohl auf das Französ. (florin) bezw. Italienische (florino, fiorino) geht das rotwelsche Flor (Dim. Flörl) für „Gulden" zurück, das jedoch der besseren systematischen Übersicht wegen erst bei den nach den Prägungszeichen der Münzen gebildeten Ausdrücken näher behandelt werden soll. — Über die Herleitung von Zaster aus dem latein sextarius s. schon oben S. 270, Anm. 2.

6) S. dazu Günther, Rotwelsch, S. 36 ff.

7) Zimmermann (383) bezeichnet das Wort als „christliches" Seitenstück zu dem jüdischen Mesumme. Wiederholt worden ist es von A.-L. 573 und Groß 416 (wo es aber statt „auch Zimmermann" wohl: „bei Zimmermann" heißen muß).

bination von Mesumme und dem französischen payer („bezahlen") darstellen soll [1]), sowie das erst ganz moderne Billon (französ. billon) für „schlechte Silbermünze, verrufene Scheidemünze" [2]). Doch verdient im Anschlusse hieran der Merkwürdigkeit wegen noch erwähnt zu werden das in der Sprache der schwäbischen Händler (in Pfedelbach) für Geld vorkommende Bokup, in dem jeder leicht das französische beaucoup wieder erkennen dürfte (wohl weil man für Geld ja so vieles haben kann) [3]).

So gut wie gar nichts hat auffälligerweise die Sprache des größten Handelsvolks, das Englische, für unser Gebiet geliefert [4]). Zwar könnte man geneigt sein, bei dem um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auftretenden Gaunerworte Casch oder Kasch für das Zwanzigkreuzerstück an das englische cash, „Bargeld" (oder auch an die ebenso bezeichnete bekannte kleine chinesische Münze) zu denken [5]);

---

1) Erwähnt sei hier noch, daß sich im Pleißlen der Killertäler (436) poje für „zahlen" findet, das doch höchstwahrscheinlich aus dem französ. payer entstanden ist.

2) So nur Rabben 25, wo auch noch Billonage (= „Handel mit verbotenem Gelde"), Billoneur (für einen solchen Händler) und billonieren (für solchen Handel treiben) angeführt sind. Betr. des französ. Argot s. Villatte. S. 26. — Über Klamotten = „Geld" s. schon oben S. 254, Anm. 2.

3) Kluge, Rotw. I, S. 481. — Als eine Art Analogie hierzu könnte vielleicht das schon oben S. 239, Anm. 3 angeführte All(e)s für „Geld" in Karmayers Glossar betrachtet werden.

4) Auch auf anderen Gebieten ist bekanntlich der Einfluß des Englischen auf das Rotwelsch in früheren Zeiten nur gering gewesen; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 40, 41. Erst in der Gegenwart scheint sich dies etwas geändert zu haben (vgl. oben S. 239, Anm. 3); wenigstens finden sich in den neueren Sammlungen der Gauner- und Kundensprache verschiedene Wörter, die aus dem Englischen teils direkt herübergenommen (so z. B. Sharper für „Taschendieb", Tramp für „Straßenräuber" [s. Wulffen 403], Globetrotter u. a. auch für „Ausreißer", Pickpocket [engl. = „Taschendieb"] für „Juwelendieb"), Waterman für „überseeischer Mädchenhändler" [vgl. Rabben 57, 101, 139 und Ostwald 60, 114, 166], Polismen [sic] für „Polizeimann" [Rabben 103]), teils angedeutscht (so z. B. Kneif, „Messer" [Rabben 75; Ostwald 83] wohl aus engl. knife), teils übersetzt worden zu sein scheinen (wie z. B. Überredungsplatte = „Hebel zum Erbrechen von Geldschränken" aus d. engl. persuading-plate [Wulffen 403]). Jedoch muß man es dabei wohl dahingestellt sein lassen, wieweit es sich bei diesen Vokabeln, von denen einige ja auch in unserer allgemeinen Umgangssprache nicht unbekannt, wenngleich hier zum Teil (wie z. B. Tramp und Globetrotter) in einem anderen, weniger engen Sinne gebräuchlich sind, tatsächlich um spezifische Gaunerwörter handelt (vgl. oben S. 228, Anm. 1).

5) Nach Klausmann (Geld) soll (das von diesen beiden Fremdwörtern hergeleitete) Käsch für „Geld" „besonders in den Kreisen der Kaufleute" gebräuchlich sein.



jedoch liegt hier nur eine zufällige lautliche Übereinstimmung vor. In Wahrheit handelt es sich vielmehr um eine der — in unserem Rotwelsch nicht seltenen — sog. „Abbreviaturen", d. h. nach einem bestimmten Schema vorgenommenen Abkürzungen von längeren, aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Wörtern[1]), und zwar im vorliegenden Fall um die des Ausdrucks „Kopfstück", einer Andeutschung[2]) von Kophstück, d. h. „Zwanziger(stück)", so genannt nach dem hebräischen Buchstaben kaf, jüd. koph, der als Zahlzeichen 20 bedeutet. Indem man dieses Wort nach den Anfangsbuchstaben seiner beiden Teile (K von „Kopf" oder „Koph" und Sch. von „Stück", gesprochen: Schtück) abkürzte und diese dann miteinander vokalisch (durch a) verband, ist jenes sonderbare Kasch entstanden[3]). Nach ganz derselben Methode sind auch noch zwei andere wichtige rotwelsche Münzbezeichnungen geschaffen worden, nämlich Rad (eigentlich Rat oder Ratt) für den Taler und Pag oder Bag für den Groschen. Obwohl schon 1716 Rad — mit d geschrieben — vorkommt und man später bei dieser rotwelschen Vokabel wohl nur noch an das gleichlautende deutsche Wort, also etwa an ein Wagenrad gedacht hat (was ja für die einst ziemlich großen, runden Talerstücke als kein allzufern liegender, wenn auch etwas kühner Vergleich erscheint[4])), so haben wir es doch auch hier eigentlich nur mit einer Abbreviatur zu tun, und zwar von „Reichstaler" (R und T + a = Rat)[5]). Fast noch schwieriger ist die

1) Vgl. dazu im allgemeinen A.-L. III, S. 325ff., IV, S. 301; Günther, Rotwelsch, S. 13ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 4).

2) Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780 unter „Kopfstück", Nr. 3 hat man unter Kopfstück wohl auch ein „Münzstück mit einem Kopfe als Bild" verstanden. Nach Kluge, Studentensprache, S. 102 hatte ein Kopfstück (oder Köpfchen) bei den Studenten (um 1835) den Wert von 24 Kreuzern.

3) S. (über die Entstehung des Wortes): A.-L. 554 unter „Kasch" und III, S. 369; Günther, Rotwelsch, S. 44; Kleemann, S. 259. Belege: a) mit C geschrieben, Bedeutung: „Kopfstück": Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227); Rotw. Gramm. (1755) 5 und D.-R. 39; Falkenberg 1818 (333: Casoh, wohl Druckfehler); b) Form Kasch, Bedeutung: „Kopfstück" oder „Zwanzigkreuzerstück" (oder auch bloß: 20): Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 u. T.-G. 106; Karmayer G.-D. 203; A.-L. 554, vgl. 531; Groß 409; bei allen diesen — außer Karmayer u. Groß — auch noch kohze(r) Kasch (Chozekasch) = „halbes Kopfstück, zehn Kreuzer" (vgl. oben S. 257, Anm. 2).

4) S. darüber noch weiter unten S. 313.

5) S. (über die Entstehung des Wortes) übereinstimmend: schon Thiele 295, Anm. *; A.-L. 590 unter „Rat" vbd. mit III, S. 44, 202, Anm. 4 a. E., 326, 332, 369, IV, S. 123, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 43; Kleemann, S. 259 (Nr. 4); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98. — Die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Schütze 85 unter „Rad" ist ergänzungsbedürftig. So findet sich z. B. schon (wie im Text bemerkt): a) Rad



„Entstehung von Pag (Pach) oder Bag (Bach), Bachen u. ähnl. für „Groschen" zu erraten. Es soll nämlich nach Avé-Lallemant (Bd. IV, S. 522 u. 581) eine Verkürzung (P oder B und G [oder Ch] +a) sein von „Polnischer Groschen" oder „Böhmischer Groschen" (vgl. auch „Prager Groschen", wie die zuerst in Prag um 1300 geschlagenen Münzen genannt wurden)[1]. Vielleicht darf man weiter mit dem-

(mit d geschrieben) in Lips Tullians Leben 1716 (180; allerdings ohne Hinzufügung der deutschen Bedeutung, die jedoch aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist); sonst ist diese Form erst neueren Gebrauchs, vgl. Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); Zimmermann 1847 (385); A.-L. 590 (neben Rat und Ratt); Kahle 32; Groß 423; Schütze 85; Wulffen 401; Rabben 109 (vgl. auch 55: geputzte Räder = „falsche Taler"); Kundenspr. II (423, hier auch: Rädchen = „Talerstück"), III (428), IV (432); Ostwald (Ku.) 120 (auch: (Rädchen); b) die Form Rat (wie im Judendeutsch; vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248], bei beiden ausdrücklich noch = „Reichstaler") haben: Waldheim. Lex. 1726 (190); Thiele 295 (als Hauptform neben der unter c); A.-L. 590 (als Hauptform neben Ratt und Rad; pl. Rattim oder Ratten); vgl. auch Lotekhôlisch (Meisinger 125); c) die Form Ratt: Baseler Glossar 1733 (202); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19 und D.-R. 47; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254, hier als Plural); Pfister und Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (345); v. Grolman 55 (pl.: Rattemer) und T.-G. 126; Karmayer 130 (vgl. G.-D. 214: pl. Rattemer); Thiele 295 (neben Rat); A.-L. 590 (neben Rat und Rad); vgl. auch Pfälzer Händlerspr. (438), Winterfelder Hausierersprache (441, pl. Rätte [440]); d) die Form Ratte (pl. Ratten): W.-B. von St-Georgen 1750 (219, 220). — Beliebte Verbindungen sind u. a. (besonders im 19. Jahrhundert) namentl. gewesen: a) Chad(d)isch (Chaddüsch) od. Chattisch (Kattischer) Rat(t) für den „neuen" oder „Kronentaler": Pfister 1812 (300); v. Grolman 13 T.-G. 99, 107, 112 und 126; Thiele 237; Karmayer G.-D. 194 (hier wohl verdruckt: Chatif Ratt); Fröhlich 1851 (396); etymol. zu hebr. chodosch, „neu", s. A.-L. IV, S. 138, Anm. 8 und 530 unter „Chiddusch", vgl. auch O. Meisinger i. d. Zeitschr. f. hochdeutsche Mundarten, Bd. II [1901], S. 74); b) Choze (Chotze oder Fachochze-) Rat(t) = „halber Taler" (vgl. zur Etymol. oben S. 257, Anm. 2): Pfister 1812 (297); v. Grolman 14, 19 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 195, 197; Thiele 244 u. 295; A.-L. 531 (unter „Choze"), Groß 398; c) Godel-Ratt (Godelratt), Kohdler- (oder auch wohl Grandig-) Rat(t) = „großer Taler" (od. Laub-, Kronen-, Spezies-, Doppel-Taler"; vgl. z. Etymol. oben S. 249, Anm. 3): Pfister 301; v. Grolman 26, 38, 55 und T.-G. 99, 108 und 126; Thiele 254; A.-L. 545 (unter „Godel"); Groß 404. Bei Karmayer 72 ist Godelratt schlechthin = „Taler". In Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) kommt Koserad für „Gulden" vor, bei v. Grolman 33 u. 39 u. T.-G. 99 u. 107 u. Karmayer G.-D. 203 u. 206: Kasch(-)Ratt für „Kronentaler", Kosche Ratt für „Speziestaler". — Das Wort Rad ist auch in der Berliner Vulgärsprache erhalten geblieben; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98.

1) Vgl. auch A.-L. III, S. 44, 326, 332, IV, S. 122, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 44. Belege: 1) mit weichem Anlaut: a) in längeren Formen: α) Bachen: Waldheim. Lex. 1726 (187, 188,



selben Schriftsteller auch in dem schon öfter erwähnten Pech (besonders in Schlummerpech)[1]), oder Pich (Picht, Pichte, Bicht

vgl. 190/91 [„Gespräche"], hier: 4 Baches); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (226); Rotw. Gramm. (1755) 2; A.-L. 522 (hier: tower, tufter oder tuffer Bachen = „ein guter Groschen"; zu hebr. tôb[h]= „gut"; vgl. A.-L. 615 unter „Tof" u. Schütze 66 unter „duft"); Hallisch. Lattcherschmus (492); β) Bachem: bei Schlemmer 1840 (367) in der Zusammensetzung Bachemfingen = „Groschen" (vgl. ebd. 368 u. 371: Laub- od. Tinkfingen = „Laubtaler, Kronentaler", und im allgem. über Fingen [s. A.-L. 540], das in Zusammensetzungen mit Münzbezeichnungen etwa „Stück" bedeutet, aber auch in allerlei sonstigen Verbindungen beliebt ist, z. B. noch Kluge Rotw. I, S. 167 und 189 [Kotfingen = „Groschenstück", vgl. oben S. 248, Anm. 3], 214, 216, 217, 218, 228, 278, 333/34, 352, 358); ferner Bachem allein: A.-L. 522 und Kundenspr. I, (421); γ) Bachme (neben Bach und Pachme): bei Fröhlich 1851 (393); δ) Backen: A.-L. 522; Groß 394; b) in der kürzeren Form Bach (oder Bag): Castelli 1847 (390); Fröhlich 1851 (393 [neben Bachme, Pachme]); A.-L. 522 (hier als Hauptform angeführt); Groß 394; 2) mit hartem Anlaut: a) in längeren Formen: α) Pacher: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); β) Pachme (oder Bachme): Fröhlich 1831 (406); γ) Pachen: A.-L. 581; — zu vgl. etwa auch noch Weßpachum = „ein 45 Kr.-Stück" bei Castelli 1847 (392); b) in der kürzeren Form Pach (oder Pag): A.-L. 581 (plur: Pachim oder Pagim, vgl. auch 531: choze Pag = „halber Groschen"); Groß 419. — In den neuesten Sammlungen fehlt das Wort. Die Bedeutung ist überall „Groschen", nur bei Groß 419 (für Pach oder Pag) auch „Fünfpfennigstück". Pacht für „Geld (insbes. der Erwerb des Zuhälters)" bei Pollak 224 ist wohl als Nebenform zu Picht u. dergl. (vgl. die folgende Anm.) aufzufassen (so auch Pollak 224, Anm. 8), wenn man es nicht vielleicht gar als ein Analagon zu Miete (vgl. oben S. 244, Anm. 2) betrachten will. — Möglicherweise könnte in dem vereinzelt (bei Schlemmer 1840 [368]) vorkommenden Dag = „Mariengroschen" eine ähnliche Abbreviatur (nämlich für: Drei alte Groschen) stecken (Mittlg. von Prof. Kluge); dagegen will es A. Landau zu d. hebr. daq (fem.), „dünn" (s. A.-L. IV, S. 354 unter „Dokak"), ziehen.

1) Die Form Pech (ohne weiteren Zusatz) für „Geld" ist nur ziemlich selten zu finden, nämlich bei Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß"), A.-L. 583 und Groß 421, außerdem noch in der Pfälzer Händlerspr. (438). Die Zusammensetzung Schlummerpech = „Schlafgeld", ist dagegen eigentl. schon recht alt, nur tritt sie zunächst in der Form Schlumperpicht auf (so bei Andr. Hempel 1687 [168, 170] und im Waldheim. Lex. 1726 [189]), während die uns geläufigere Form lediglich den modernen Sammlungen der Gauner- und Kundensprache angehört. Vgl. Kahle 33 und 20 (Kundenspr.); Schütze 82 und 89; Wulffen 402; Kundenspr. III (428), IV (432); Erler 11; Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Ostwald (Ku.) 132. Über die Synonyma s. schon oben S. 263, Anm. 2. In Pechso(h)f(f) oder Pechsuf für „Messing" (Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230]; Rotw. Gramm. [1755] 17 und D.-R. 41; v. Grolman 53 und T.-G. 111; Karmayer 122; Schlemmer 1840 [369]) gehört die zweite Silbe wohl zu Sohof usw. = „Gold", worüber das näh. noch unten S. 288, Anm. 1. — Über Pech in der allgem. bekannten Bedeutung „Unglück" s. die Angaben bei Schütze 82 und dazu noch Rabben 100 und Ostwald (Ku.) 112.



usw.)[1]) lediglich eine Abart der Abbreviatur Pach erblicken [2]) sowie das sonderbare Tarrenbecker für „Groschen" [3]) als eine Verbindung von Becker = Bag und dem zigeunerischen tarno oder terno, d. h. „jung" (vgl. Terne = „Jungfer" im Waldheim. Lex. 1726 [188]) auffassen so daß es zunächst spezieller den „Mariengroschen" (mit dem Bildnisse der Jungfrau Maria) bezeichnet hätte [4]). Nicht immer erscheinen übrigens die gauner- und kundensprachlichen Abkürzungen für Münzen

1) Schon im Niederdeutsch. und Niederländ. Liber Vagat. von 1547 (75, 92, 93) findet sich Bucht für „Geld", was auch Bon. Vulcanius 1597 (114) und das Duisburger Vokabular 1724 (184) wiederholt haben; vgl. auch Büchte = „Geld" in dem nordwestfälischen Bargunsch oder Humpisch, (445), s. dazu Kluge, Unser Deutsch, S. 86. Mit dem Vokal i geschrieben kommt das Wort vor a) in der Form Picht: bei Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (304); v. Grolman 53 und T.-G. 122; Karmayer 124; Fröhlich 1851 (406, neben Pich); Thiele 291; A.-L. 583 (neben Pich und Pech), vgl. auch noch Pichte oder Pichtde bei Rabben 101 und Ostwald 113 (neben Pich); b) in der Form Bicht: bei Christensen 1814 (315 und 325); v. Grolman 9 und T.-G. 96 (unter „Geld"); Karmayer 19; Groß E. K. 12; vgl. auch Bich unter lit. c am Ende; c) in der Form Pich: bei Schlemmer 1840 (369); Zimmermann 1847 (384); Fröhlich 1851 (406, neben Picht); A.-L. 583 (neben Pech; und Picht); Wiener Dirnensprache 1886 (417 unter „Kies"); Groß 421 (= Pech); Pollak 226 (neben Pih); Rabben 101 (neben Pichte, -de); Ostwald 113 (ebenso); vgl. auch schwäb. Händlerspr. (481, hier neben Bich oder Spich). — Das Berner Mattenglisch soll (nach Schweiz. Arch. VI, S. 159) die Form Bichi kennen. Die Bedeutung ist meistens „Geld" schlechthin, nur zuweilen: „Silber" (so bei Karmayer 124 [daher pichtig, „silbern", Pichtkies = „Silbergeld"; vgl. oben S. 263, Anm. 2] und Schlemmer 1840 [396]) oder „Silbergeld, Silbermünzen" (so: Mejer 1807 [245]; Pfister 1812 [304]; v. Grolman 53 und T.-G. 122 [Picht, dagegen: Bicht = „Geld" schlechthin]), bei Thiele 291 bes. auch „Courantgeld", bei Pollak 226 „Bargeld". Von Zusammensetzungen mit Picht: a) an zweiter Stelle s. (außer dem schon oben S. 279, Anm. 1 erwähnten Schlumperpicht) bes. noch Gleispicht (vgl. oben S. 256, Anm. 2 betr. Gleis, Klais) für „Silbergeld"; A.-L. 545; Groß 404; Rabben 57; Ostwald 60 (bei den beiden zuletzt Genannten unrichtig: Gleiszicht); nur vereinzelt (bei Ostwald [Ku.] 125): Rutschpich = „Reisegeld", zu Rutsch = „Eisenbahn"; b) an erster Stelle: s. besonders das schon ältere Picht- (Pichte, -de-) Geuder (Cheider) = „Geldkontor, Kassenzimmer, Bankhaus" (vgl. zur Etymol. oben S. 259, Anm. 1). Belege: Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (304); v. Grolman 53 u. T.-G. 96 u. 105; Karmayer 124 (hier verdruckt: Pichtgruder); Thiele 291; Rabben 101; Ostwald 113.

2) S. A.-L. 583 unter „Pich": „vielleicht nur die flüchtige deutsche Buchstabenbetonung von Pag, Pach ... oder ... Pg oder Pch ohne bestimmten Vokal". Gegen die Ableitung vom latein. pecunia s. schon oben S. 272, Anm. 2.

3) Das sehr seltene Wort findet sich — außer bei A.-L. 614 — z. B. noch bei Groß 434.

4) S. A.-L. 614 verbunden mit Pott II, S. 286/87 unter „Tarno";! vgl. auch oben S. 271/72, Anm. 2. lit. k.



so kompliziert. Wenn z. B. schon frühzeitig unter einem Stickle oder Stück(e)l schlechtweg ein „Gulden" verstanden wird [1]), so bedarf es nicht gerade viel Scharfsinn, um darin sofort eine kürzere Form von „Goldstückel" (resp. „Geldstückel") zu erkennen (vgl. im englischen Slang: pieces d. h. „Stücke" = „Geld" [2])), und daß das Kosewort Emmchen für unsere Reichsmark — das hier erwähnt werden muß, weil es auch in den neuesten Sammlungen der Gauner- und Kundensprache anzutreffen ist [3]) — nur die Diminutivform des offiziellen Abkürzungszeichens M (gesprochen: Emm) ist, dürfte allgemein bekannt sein [4]).

Von den sonst im Rotwelsch wohl beliebten sog. „Transpositionen", d. h. Umstellungen der einzelnen Silben oder Buchstaben eines Wortes [5]), ist aus den gauner- und kundensprachlichen Geld- und Münzbezeichnungen nichts anzuführen, während sich dagegen in einem Krämerjargon, der sog. „Frickhöfer Sprache" der hessischen Hausierer (in der Umgegend von Hadamar und Limburg), die „im wesentlichen von Buchstabenspielereien" strotzt — indem sie namentllich den „konsonantischen Anlaut . . . ans Wortende" fügt und dann ein a anhängt [6]) —, u. a. auch eldga, d. h. „Geld", findet.

Wer sehr viel Geld hat, den nennen wir wohl „schwer reich", teuere Dinge kosten uns „schweres" (oder „eine schwere Menge") Geld, und der Kunde bettelt sich, wenn ihm das Glück hold ist, „schwere Miete" zusammen, ähnlich wie auch in der Soldatensprache den Unteroffizieren „schwere Löhnung" gezahlt wird [7]).

---

1) S. schon Niederländ. Lied 1608 (125: Stickle); dann: Schintermicherl 1807 (288: Stückl) und Karmayer 162 (Stück[e]l).

2) Über pieces s. Baumann, S. 165 (unter „piece", lit. c). Gleichbedeutend mit piece ist eigentl. im alten Cant das aus dem Zigeun. stammende cooter = „Pfund Sterling", s. Baumann, S. 36 verbunden mit Miklosich, Beiträge III, S. 27. — Aus dem französ. pièce soll entstanden sein: Büsel, Biesel (Büeßli, (Bieselchen), bes. früherer elsäss. Name eine französ. Silbermünze von 12 Sous s. Kluge, W.-B., S. 65; vgl. auch Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159 unter „Batz" u. II, Sp. 563 unter „Büsel"; Paul, W.-B., S. 98), womit vielleicht auch das gaunersprachliche Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) identisch sein könnte. Vgl. übrigens auch noch unten S. 311, Anm. 2.

3) S. Rabben 45: Emmchen = „Markstücke"; Ostwald (Ku.) 43: Emm oder Emmchen = „Mark".

4) Über ähnliche Koseformen für Münzen, wie Märk(el)chen, Tälerchen s. auch Weise, Ästhetik, S. 38. — Über Märker s. noch unten S. 298, Anm. 3.

5) Vgl. darüber im allgem.: A.-L. IV, S. 298 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 46 ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 6).

6) Kluge, Rotw. I, S. 442, woselbst auch das im Text angeführte Beispiel.

7) S. im allg. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 113 unter „schwer"; über „schwere Miete" s. schon oben S. 244, Anm. 2, vgl. auch Schütze 91 über



Alles das sind — uns zum Teil freilich nicht mehr bewußte — Anklänge an ursprünglichere Zeiten, in denen die Schwere, das Gewicht des Geldes seinen Wert bestimmte, wie ja denn auch die älteren Münznamen vielfach eigentlich zunächst Gewichtsbezeichnungen gewesen sind; so im Altertum z. B. das Talent (talentum vom griech. τάλαντον, eigentlich „Wage" [1])), das in der sonderbaren doppelsinnigen Berliner Redensart „Talente haben" noch heute fortlebt [2]), weiter bei den Engländern das Pfund (sc. Sterling) und bei uns Deutschen die Mark (mhd. marc oder marke), die ursprünglich nur ein bestimmtes Gewicht für edle Metalle (halbes Pfund), sodann ein Geldstück bedeutete, welches dieses Gewicht („Feingehalt") hatte (wie es die Prägungs-„Marke" andeutete) [3]), und erst zuletzt auch für andere weniger schwere Münzen gebraucht worden ist [4]). Über Pfund und Mark ist nun auch aus unserer Gaunersprache etwas zu be-

---

schwer als „allgemeines Verstärkungswort" in der Kundensprache. Über „schwere Löhnung" s. Horn, Soldatensprache, S. 97 (hier auch schwerer Draht = „viel Geld"); sachlich übereinstimmend Zaster im Sinne von „Löhnung" (bei den sächs. Soldaten, Horn, a. a. O. S. 97), da es ja ursprünglich wohl „Eisen", also etwas sehr Schweres bedeutet hat (vgl. oben S. 269, Anm. 4). Auch Loth (mhd. lôt), das A.-L. 568, Groß 414 und Rabben 84 (hier Lott geschrieben) besonders für „Lohn im Bordell" erwähnen, hat zunächst eigentlich nur „Blei(klumpen)" bezw. aus Blei gegossenes Gewicht bedeutet (vgl. engl. lead); s. Kluge W.-B. S. 252; Paul, W.-B., S. 336; Seiler, Lehnwort I, S. 13; Harder, Werden und Wandern, S. 117; über Lot im Münzwesen s. auch Zunz, S. 562. — Eine andere Erklärung des rotw. Loth bei A.-L. III, S. 170.

1) Vgl. dazu Harder, Werden und Wandern, S. 126/27 vbd. mit Paul, W.-B., S. 541 unter „Talent".

2) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 121 unter „Talent", vgl. auch S. 169: Talente = „Geld". — Der (zunächst aus dem französischen entnommene) Gebrauch von Talent für „Naturgabe, Anlage" beruht auf dem biblischen Gleichnisse (Matth. 25, V. 14ff.; Luk. 19, V. 21ff.) von dem Knechte, der sein Pfund (Talent) vergraben hatte. S. Harder, a. a. O., S. 127; Paul, a. a. O., S. 541 verbunden mit S. 403 unter „Pfund"; vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 929, S. 373 und Kleinpaul, Leben der Sprache, III, S. 257.

3) S. dazu Kluge, W.-B. S. 260 unter „Mark" Nr. 2: „Daß Marke, ‚Bezeichnung, Zeichen' (mit Bezug auf die Prägung) verwandt (mit Mark) sein kann, dafür vgl. griech. τάλαντον als ‚Gewicht' und ‚Münze'"; s. auch noch Paul, W.-B., S. 346 unter „Mark", Nr. 3 a. E.

4) S. hierzu die W.-Bücher von Grimm (VI, Sp. 163ff.), Kluge (S. 260) und Paul (S. 346) unter „Mark"; vgl. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 638; Weise, Muttersprache, S. 113. — Über Pfund (e. Lehnwort aus lat. pondo) als Geldwert in früheren Zeiten s. im allg. Paul, W.-B., S 403; über d. hebr. litra (als Gewichtsbezeichnung auch bei den jüd. Gaunern bekannt gewesen [s. u. a. Thiele 275: Littra]) vgl. Zunz, S. 540ff. und 562.



merken. Während in älterer Zeit ein Pfund den Betrag von fünf Gulden, ein „gutes" Pfund das Doppelte dieser Summe bezeichnete[1]), soll es neuerdings für ein (erbeutetes) Zwanzigmarkstück gebraucht werden[2]). Der Mark aber hat man ein orientalisches Gewand übergehängt, indem man sie ins Hebräische (bezw. Jüdische) übersetzte. Nur geschah dies wiederum nicht direkt, sondern auf einem merkwürdigen Umwege. Das rotwelsche Wort Schuck oder Schock, das hier und da für die Mark vorkommt, geht nämlich auf das hebräische schûq zurück, das eigentlich nur „Straße, Markt (Jahrmarkt)" bedeutet hat[3]). Außer dem Gleichklange von „Mark" und „Markt" (auf dem viel Geld umgesetzt und — gestohlen zu werden pflegt; vgl. Schockgänger = „Marktdieb"), dürfte übrigens auf die Entstehung des Wortes auch der Umstand mit eingewirkt haben, daß, wie das deutsche Wort Schock (mhd. schoc) — das vielleicht ursprünglich gerade von Münzen gebraucht worden[4]) — als Körpermaß 60 Stück umfaßte, die Mark in älterer Zeit wohl zu 60 Groschen gerechnet wurde, ebenso wie ja der alte (rheinische und süddeutsche) Gulden 60 Kreuzer hatte[5]). Offenbar von Schuck hat man dann

---

1) S. A.-L. 583 und Groß 421.

2) So: Ostwald 113. — Nach Pollak 225 bedeutet in der Wiener Gaunersprache Pfund „1 Jahr (Kerker)". Bes. in der Kundensprache wird unter einem halben Pfund ein bestimmtes Quantum Schnaps verstanden. Näh. s. bei Schütze 83; Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Thomas 25, 27, 61, 64; Ostwald (Ku.) 64 und 113.

3) S. A.-L. 605 unter „Schuck" und IV, S. 465/66 unter „Schuk" verbunden mit Stumme, S. 19; vgl. auch Pott II, S. 14; Wagner bei Herrig, S. 244; Zunz, S. 563/64.

4) S. darüber bes. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369 unter „Schock" (hier auch über die mögliche Identität mit Schuck = „Schwung, Wurf" [s. S. 370], daher dann vielleicht = „Schuß beim Darzählen"); vgl. auch Kluge, W.-B., S. 351: „von Münzen u. anderen Gegenständen" gebraucht; Paul, W.-B., S. 469 betr. „Schock Groschen" (vgl. d. folg. Anm.).

5) S. dazu Zunz, S. 563: „Die Groschen, von denen im 13. Jahrhundert 60 bis 64 eine feine Mark hielten"; s. ebds. auch über den Gebrauch von Schock (= 60 Pfennige) für alte Gulden. — Betr. die Gulden zu 60 Kreuzern s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 898/99 (unter „Gulden") u. Sp. 1390 (unter „Kreuzer"); vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2, a. — Schock für „Jahrmarkt" kommt schon im Waldheimer Lex. 1726 (188) vor; s. ferner: Baseler Glossar 1733 (201: Tschug); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (238: Geschock); Rotw. Gramm. (1755) 9 u. D.-R. 38 (ebenso); W.-B. d. Konstanzer Hans 1791 (254, 259: G'schok, G'schuk); v. Reitzenstein 1764 (248); sodann ist es seit dem 19. Jahrh. (in verschiedenen Formen) sehr häufig angeführt, bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. Rabben 121 unter „Schock"); vgl. auch im Hennese Flick (451): Schock = „Ware". — Schackgeherin

weiter ein Zeitwort schucken abgeleitet, das in der älteren Zeit bei den Gaunern „kosten, wert sein“ und in der Kundensprache „bezahlen“ bedeutete, in letzterer neuerdings dagegen auch allgemeiner für „geben“ gebraucht werden soll [1]). Als die Übertragung eines Längenmaßes erscheint Meter für Mark in der Gauner-, Kunden- Krämer- und allgemeinen Volkssprache [2]), wofür der Anfang mit dem gleichen Konsonanten mitbestimmend gewesen sein mag.

Beim Aufzählen gibt das Geld einen hellen Klang von sich, ein Umstand, den sich auch die Sprache nicht hat entgehen lassen. Recht eigentlich als „klingende Münze“ erscheint z. B. der altehrwürdige, einst in ganz Deutschland weit verbreitet gewesene Schilling (ahd. scilling, mhd. schillinc, engl. shilling), da man ihn mit der herrschenden Ansicht wohl zu dem Stammworte schellen (= schallen

---

(od. Geschockgeherin) für „Marktdiebin“ schon in der Münchener Deskription 1727 (191, 193), Geschockgänger oder Schockgänger (= „Marktdieb“) im Hildb. W.-B. 1753 ff. (234), nach den Eintr. des Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. 1755 (238), bei Bierbrauer 1755/58 (245) und dann öfter; vgl. auch noch Rabben 121: auf den Schock, d. h. „auf den Markt“ gehen, um zu stehlen, wogegen es nach Ostwald 137 bedeuten soll: „als Ausrufer (sog. Schockfreier) mit einer Schaubude herumziehen.“ — Schuk oder (seltener) Schock für „Mark“ (als Geld) ist nicht häufig; vgl. — außer dem Judendeutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248]) bes. A.-L. 605 u. 531 (choze Schuck = „halbe Mark“), Groß 430 u. Ostwald (Ku.) 139; ferner schwäb. Händlersprache (484). Vgl. auch noch O. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. II, S. 75.

1) S. hierzu im allgem. Schütze 90 unter „schucken“. — Bei v. Reitzenstein 1764 (248) ist schocken durch „spielen“ wiedergegeben, nach d. Reichsanzeiger 1810 (290) hat es die Bedeutung von „geben“; die Form schucken haben a) für „kosten“ usw.: Thiele 311 und A.-L. 605 (s. auch IV, S. 464 a. E. und 465 u. zu vgl. noch O. Meisinger, a. a. O., S. 75); b) für „bezahlen“: Kundenspr. III (428) und Ostwald (Ku.) 139; als gaunersprachl. nur bei Wulffen 402; c) für „geben“: Schütze 90; Ostwald (Ku.) 139. — In der Sprache der Pfälzer Händler (439) heißt schucken „sein“. Das deutsche Wort schucken = „mit kurzem Schwunge in Bewegung setzen“ (zu Schuck = „Schwung, Wurf“; Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369/70) könnte wohl höchstens für die Bedeutungen unter b) und c) herangezogen werden.

2) S. Groß 417; Schütze 80; Rabben 90; Kundenspr. II (423); Ostwald (Ku.) 103; schwäbische Händlerspr. (484); f. d. allg. Volkssprache: Genthe, S. 36 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 81. Nach Pollak 223 ist Meter = „ein Monat (Kerker oder Arrest)“, wobei auch hier der gleiche Anlaut zu beachten ist. — Vgl. dazu (sowie über die Verwendung von Längenmaßen für Zeitmaße in anderen Gaunersprachen, z. B. in der polnisch.: tokiéc, „Elle“ für „Jahr“): A. Landau, S. 146. — Der Hennese Flick 451 hat: die Ellen = „Pfund.“



altgerm. skëllan = „tönen") in Beziehung setzen darf[1]), während als ähnliche volkstümliche Bildungen der neueren Zeit die Pimperlinge (wohl zu pimpern, d. h. „durch [Stoßen, Klopfen,] Fallen einen hellen Schall hervorbringen"[2])) und das tonmalende Bims erscheinen[3]). Diesem letzteren, das sich auch in einzelnen deutschen Geheimsprachen findet[4]), kann noch das — meist von der Gebärde des Herzählens

---

1) S. Weise, Muttersprache, S. 113; näh. noch in den Wörterbüchern von Schmeller (II, Sp. 397/98), Grimm (IX, Sp. 149 ff.) und Kluge (S. 339 unter „Schilling"). A. M. dagegen: Paul, W.-B., S. 448. — Pott II, S. 32 denkt auch bei dem rotw. Helli(n)g = „Geld" in erster Linie an „etwas Hallendes". Über andere Erklärungen dieses Wortes (sowie die Quellenbelege) s. noch weiter unten S. 299, Anm. 2.

2) S. Carl Müller in d. Z. f. deutsche Wortforschg. II (1902), S. 197 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1858 unter „pimpern"; vgl. auch Klausmann (Geld). — Vielleicht dürfte zu dem Klingen der Münzen auch das sonderbare Spôresraßel für „bares Geld" in der schwäb. Händlerspr. 481 und im fränk. Lotekhôlisch (Meisinger 127 [spóoresrâsl]) in Beziehung gesetzt werden. Näh. darüber bei Meisinger, a. a. O.

3) S. z. B. Weise, Ästhetik, S. 4: „Bims, d. h. „klingende Münze"; vgl. auch Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4.

4) S. Pfälzer Händlerspr. (437) und Hallischer Lattcherschmus 492 (hier: bimbs). — In Berlin versteht man dagegen unter Bimse (oder Bimße) „Schläge" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 17 und 170), was Rabben 25 und Ostwald 23 auch als gaunersprachl. Bedeutung des Wortes angeführt haben (vgl. dazu das Zeitwort: verbimsen = „verhauen"; H. Meyer, S. 128; Rabben 138; Ostwald 160 [„mißhandeln"]). — Hierzu sei eine Bemerkung allgemeinerer Art gestattet. Daß man — wie in diesem Falle — dasselbe Wort für Münzen und für Schläge gebraucht, ist nämlich keine vereinzelte Erscheinung, die sich übrigens auch nicht allzu schwer erklären läßt. Man denke u. a. nur an das „Aufzählen" von Münzen und Hieben und den durch beides verursachten Schall (s. darüber i. allg. u. a.: Karl Scheffler in den Wiss. Beiheften der Zeitschr. d. Allgem. Deutsch. Sprachvereins, XIV/XV, S. 134). In älterer Zeit ist bekanntlich bes. der „Schilling" auch die Bezeichnung für eine körperliche Züchtigung (mit Ruten) gewesen, s. u. a.: die W.-Bücher von Schmeller (II, Sp. 399, lit. c und 401, lit. d) und Grimm (IX, Sp. 153, Nr. 5 mit zahlreichen Lit.-Belegen) sowie C. Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. II, S. 197, Ch. G. Davis in derselb. Z., Bd. IV, S. 199 unter „Schilling" und Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 89; vgl. auch die Zusammensetzungen: Stockschilling oder Lochschilling (zu Stock bezw. Loch als Gefängnislokale), Luftschilling u. Küchenschilling (s. L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 70, 71 und Anm. 96, 97 [S. 144] und Horn, Soldatensprache, S. 124). Weitere Beispiele dieser Art sind: Batzen (Plur.), bes. für „Schläge auf die flache Hand", „Tatzen" (s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314, die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 37] u. Schranka [S. 27], Scheffler a. a. O., S. 134, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Pfennig, früher = „Schlag auf die Fingerspitzen" (s. C. Müller, a. a. O., S. 197 unter „Schilling";



des Geldes begleitete — Pinkepinke in der neueren Kundensprache zur Seite gestellt werden [1]).

Eine große Bedeutung hat erklärlicherweise in den verschiedenen Sprachen bei der Entstehung der Ausdrücke für Geld und Münzen die Beschaffenheit des zur Prägung verwendeten Metalls gehabt. Zuweilen hat man sogar eine einzelne, besonders häufig gebrauchte Metallart schlechthin zu dem Begriffe „Geld" erhoben, so bekanntlich im Französischen das Silber (argent = „Geld", eigentl. „Silber", vom

---

vgl. auch: jemandem einen Denkpfennig geben, d. h. ihn „verprügeln", s. Hügel, a. a. O., S. 48); Kopfstück = „Kopfnuß" (s. u. a. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780, Nr. 5, Scheffler, a. a. O., 134, H. Schrader, Bilderschmuck usw., S. 505, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Stüber, eigentlich ebenfalls ein (niederrheinischer und niederländischer) Name für eine kleine Münze, s. Kluge, W.-B., S. 385; Schilling oder Stüber = „Püffe oder Knüffe" (nach Rückert, zitiert bei C. Müller, a. a. O., S. 198), noch bekannter in der Verbindung Nasenstüber (s. Schrader, a. a. O. S. 505, Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 26, Paul, W.-B., S. 536). Zu vgl. auch noch die ältere ironische Redensart „jemandem einen Fünftalerschein zum Wechseln geben", d. h. ihm „eine Ohrfeige verabreichen", mit Anspielung auf die fünf Finger der Hand (s. Schrader, a. a. O., S. 505; Nyrop-Vogt, a. a. O., S. 26). — Seltener begegnen Vergleiche zwischen dem Gelde und den Freiheitsstrafen, doch sind sie in der Gaunersprache nicht ganz unbekannt. So findet sich z. B. schon bei Damian Hessel 1811 (291) die Bemerkung, daß die Gauner „vierzehn, sechzehn Jahre Galeerenstrafe" gleichsam scherzweise als „vierzehn, sechzehn Sous" bezeichneten, und aus neuerer Zeit bietet Pollak in seiner „Wiener Gaunersprache" dafür eine Reihe von Beispielen; s. das. S. 210: Doppel oder Doppler = a) „zehn Gulden" (s. darüber noch unten S. 311, Anm. 1) und b) „zehn Jahre Kerker"; S. 216: Hedschake (oder Hedschaki) = a) „fünf Gulden" (s. zur Etymologie noch näh. unten S. 301, Anm. 2) und b) „fünf Jahre Kerker"; S. 220: Krumper oder Krumpatsch (ebenso). Auch an die Ausdrücke Meter und Pfund für einen Monat bezw. ein Jahr Kerker oder Arrest bei Pollak 223 und 225 kann hier erinnert werden, da sie sonst bei den Gaunern ja auch für Münzwerte gebraucht werden (vgl. oben S. 283 u. 284). Endlich sei noch hingewiesen auf die von Kleemann, S. 246, 269, 273 und 279 mitgeteilten Wendungen: billig (bezw. billiger) wegkommen für „wenig (bezw. weniger) Strafe erhalten als erwartet" und nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = „hohe Strafe erhalten."

1) Ostwald (Ku.) 114. Vgl. Pinkepank als volkstüml. Necknamen für den Schmied; s. Schrader, Wundergarten, S. 207; Kluge, Unser Deutsch, S. 89. — Nur Pinke für „Geld" im allgem. Berliner Dialekt soll nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 93 „eigentlich die gemeinschaftliche Kasse bei gewissen Spielen" (Hazardspielen) sein. — S. auch Berkes 120: Pinka = „Gefäß oder Glas, in welches die Kartenspieler das Kartengeld hineinwerfen." — Aus der Bewegung der Finger beim Geldzählen soll nach H. Meyer, a. a. O., S. 97 auch der Ausdruck Puttputt (oder Puttchen, Puttkens) für „Geld" zu erklären sein, weil es nämlich die gleiche sei „wie beim Locken der ‚Putthühner' ".



latein. argentum)[1]). Ein ganz ähnliches Beispiel aus der neueren Gauner- und Kundensprache wäre das Wort Zaster für Geld, falls man es — wie oben (S. 269) geschehen — von dem zigeunerischen saster, d. h. „Eisen", herleitet; aber auch das alte rotwelsche Meß (Mäß usw.) könnte dafür dann herangezogen werden, wenn man darin nicht sowohl eine Nebenform zu Moos erblicken will als vielmehr eine frühere Form für Messing. Steht diese Ansicht — wie wir bereits (oben S. 264 Anm. 2) sahen — auch ziemlich vereinzelt da, so lassen sich immerhin dafür einige beachtenswerte Analogien aus anderen Sprachen erbringen (vgl. z. B. die engl. Slang-Wörter brass, d. h. eigentl. „Messing", und tin, d. h. eigentl. „Zinn", dann beides = „Geld", ferner im Cant: pewter, eigentl. „Zinn[gerät]", dann ebenfalls „Geld, und im franz. Argot: zinc, d. h. „Zink" = „Geld")[2]).

In unserer gewöhnlichen deutschen Umgangssprache ist man zwar nicht ganz so weit gegangen, hat aber doch z. B. den Ausdruck Gulden (Güldiner, Güldner), eigentlich nur die Substantivierung eines oberdeutschen Eigenschaftswortes (mitteld.: gülden) mit der Bedeutung „der goldene" (nämlich: Groschen [-Pfennig], mhd. guldinpfenninc), allmählich derart verallgemeinert, daß man später auch von „Silbergulden", ja von Papiergulden" (im Gegensatze zu dem pleonastischen „Goldgulden") sprechen konnte, ohne sich des eigentlichen Widersinnes bei dieser Ausdrucksweise noch im geringsten bewußt zu sein[3]). An solchen nach der Metallsorte für eine einzelne Münzgattung ge-

1) S. Harder, Werden und Wandern, S. 114 (auch im Griech.: ἀργύριον = „Silber", dann „Geld"). Wie völlig sich der ursprüngliche Begriff bei dem französ. argent verloren hat, zeigt die Erläuterung des Dictionnaire de l'Académie française: „argent se dit . . de toute sorte de monnaie d'or, d'argent ou de quelque métal que ce soit"; vgl. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 136; Polle, Wie denkt das Volk usw., 2. Aufl. (1898), S. 122.

2) S. über brass und ein dazu gehöriges Zeitwort: to brass up = „berappen" im Cant: Baumann, S. 18 (ähnl. klingend: brad = „Geld", eigentl. „Nagel ohne Kopf", vgl. auch oben S. 239, Anm. 3); über tin u. pewter: ebds. S. 251 und 163. — Über d. französ. zinc s. Villatte, S. 306; Lombroso-Fraenkel, S. 391.

3) S. hierzu u. a.: v. Wurzbach, Hist. Wörter, S. 151; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 896ff. unter „Gulden"; Paul W.-B., S. 223 unter „golden"; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 639 u. S. 65, Nr. 244; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 115; Weise, Muttersprache, S. 228 und Ästhetik, S. 58; Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 50. — Zahlreiche weitere interessante Beispiele für diese als „Katachrese" bezeichnete Art der Bedeutungserweiterung (hervorgerufen dadurch, daß „die Vorstellung von der Funktion eines Gegenstandes .... gegenüber dem Stoff und der Form in den Vordergrund tritt" [Waag, a. a. O., S. 65]) bes. bei Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 135ff.; vgl. auch Polle-Weise, a. a. O. S. 50ff.



schaffenen Namen (die dann zum Teil später gleichfalls eine Bedeutungserweiterung erfuhren) ist auch unsere Gauner- und Kundensprache ziemlich reich. So entspricht dem Gebrauche unseres deutschen „Gulden" ziemlich genau das aus dem Jüdischen übernommene rotwelsche Wort Sohof (Sohuf[f], Soof, Sof[f], Sof[f]t, Diminut.: Söf[e]l usw., zu dem hebräisch. zāhâb, in poln.-jüd. Aussprache: sōhôf, d. h. „Gold", Grundbedeutung eigentl. „das Gelbe [Glänzende]"), das sehr verbreitet gewesen ist[1]), während sich Kesef (Kessev, Kessef

1) Über die Etymologie des Wortes s. Pott II, S. 14 und A.-L. IV, S. 363 unter „Sohow" (S. 609 unter „Sohof" ist darüber nichts angeführt). Nach Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 184 hat das hebr. zāhâb (arab. deheb) die Grundbedeutung „das Gelbe" gehabt, wie denn nichts „gelber, glänzender, glühender" sei „als das Gold, das alle Völker nach seinem Glanze nennen." Vgl. auch Schrader, Wundergarten, S. 79; Harder, Werden und Wandern, S. 205. Bei Kleinpaul, a. a. O., S. 184 auch über das Verhältnis unseres Wortes „Gold" zu der indogerman. Wurzel ghel (worüber auch zu vgl. Kluge, W.-B., S. 148/49 unter „Gold"). — Über den Gebrauch von Zāhûb, Zóhub bezw. Sohuff (Soff) für „Gulden bei den Juden in Deutschland s. Zunz, S. 564 verbunden mit v. Reitzenstein 1764 (248). Auch im Rotwelsch hat Sohof die Bedeutung „Gulden" bereits früh neben derjenigen von „Gold" angenommen, ja nach den Quellen der Klugeschen Sammlung findet es sich (in der Form Sof) für die erstere sogar schon etwas eher (nämlich im Baseler Glossar von 1733 [201]) als für die letztere (die erst in der Koburger Designation 1735 [205] vorkommt, sich dann aber entweder [seltener] als alleinige, so z. B. bei: Zimmermann 1847 [388: Sohf] und jetzt noch bei Rabben 124 und Ostwald 144 [Sof, Soff] oder [häufiger] nur als Nebenbedeutung neben „Gulden" bis in die Neuzeit erhalten hat), während die Begriffserweiterung „Geld" nur ganz vereinzelt dasteht (so: Hirsch 66 in der Form: Soof neben Soost = „Gulden"). In einigen neueren Sammlungen (so bei Wulffen und Schütze) fehlt das Wort überhaupt. Für den Begriff „Gulden" (allein oder neben „Gold") tritt es in folgenden (chronologisch geordneten) Formen auf: a) Sof: Baseler Glossar (s. oben); Handthierkac. 1820 (354); Groß 431/32 (während Soff hier nur = „Gold" ist); b) Soff: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 u. D.-R. 36; v. Grolman 67; A.-L. 609 (hannov.); c) Soft od. Sofft: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Karmayer 154; d) Zohch(t): Pfister 1812 (307); v. Grolman 77 und T.G. 99 (unter „Gulden"); Karmayer G.-D. 224; e) Soof: Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Kundenspr. Ia (415); f) Sohft oder Sohfd: v. Grolman 67 und T.-G. 99 (unter „Gulden"); g) Souf: v. Grolman 67; h) Suhf: v. Grolman 70; vgl. Suuf im fränk. Lotekhôlisch (Meisinger 125); i) Sohof: v. Grolman 67 (pl. Sehufim), vgl. auch T.-G. 99; Karmayer G.-D. 219, 220; A.-L. 609; Groß 432 (in E. K. 77: Sorof, wohl nur Druckfehler, da dies Wort sonst allgemein „Branntwein" bedeutet; vgl. etwa Schütze 92); k) Suff oder Sufft: Karmayer 163; l) Sohuf: Thiele 298 (dagegen: Sohef = „Gold"); A.-L. 609 (hier gleichbedeut. mit Sohef); m) Söfl (Söfel, Sofel), bes. österreich.: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 609. — Gebräuchliche Verbindungen: a) Cho(t)ze(r) (Chozo, Chuze)



Kesof[f], Käsof[f], Kesuv, K[h]isov, Kisof[f], Kiehsoff, Kissohf u. a. m., zu hebr. kesef „Silber") nur selten ausdrücklich auch für das „Silbergeld" angeführt findet[1]. Daß Blech (Bläch, Bleck, Plech) in der ältesten Gaunersprache zunächst etwa einen „Dickpfennig" oder „Groschen" (auch „Matthier", „halben Batzen", „Weißpfennig" u. dgl.), dann aber bald auch das „Geld" im allgemeinen bezeichnete, ist schon zu Eingang dieser Abhandlung in anderem Zusammenhang erwähnt worden[2]. Nur wenig später erscheint auch

---

Sohof (Souf, So[h]ft) = „halber Gulden, z. B. bei: v. Grolman 14 und T.-G. 100; Karmayer 195; Thiele 298; A.-L. 531 und 609; b) Rewiehe (oder Refijes, Refi[h]sche) Sohof = „Ortsgulden", (d. h. eigentlich ein Viertelgulden [vgl. oben S. 235, Anm. 3], zu hebr. rebac [u. rōbac] = „ein Viertel"): bei v. Grolman 56 u. T.-G. 113 u. Karmayer G.-D. 214; c) Kofelche sohof = „Doppellouisdor" (zu nhebr. kôfêl = „doppelt") bei A.-L. 560 (unter „Kofel"). — Über Pechso(h)f(f) = „Messing" s. schon oben S. 279, Anm. 1.

1) Zur Etymologie s. Pott II, S. 13; A.-L. 557. Auch das hebr. kesef gehört (gleich zāhāb) wohl zu den Ausdrücken, die eigentlich von der Farbe des Metalls, und zwar hier „von der blassen, weißen Farbe" des Silbers (vgl. oben S. 243, Anm. 1) gebildet sind (s. A.-L. IV, S. 361 unter „Kossaph"). — Über den Münzwert von kesef bei den Juden (im Pentateuch usw.) s. Zunz S. 537 ff., über das Judendeutsch s. Deecke bei A.-L. III, S. 251. Für die Bedeutung „Silber" (zuerst als Kesoff in den Gründl. Nachrichten 1714 [177], dann in den verschiedensten Formen sehr häufig wiederholt) s. i. allg. die Zusammenstellung bei Schütze 74 unter „Kies", die aber keineswegs ganz erschöpfend ist; s. zur Ergänzung z. B. noch: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kesof); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 45 (Katsoff und Kisoff); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Kesuv); Pfister und Christensen 1814 (323: Kesuv und Kasef); Hermann 1818 (335: Käsof); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820, (344: Kesuv); v. Grolman 33, 35, 36 und T.-G. 122 (Kat[t]soff, Kessew, Kêsuv und Kisoff); Karmayer 90 (Kesuf[e] und Kisof) und G.-D. 203, 204 (Katsoff und Kessew); Thiele 265 (Kessef); Schlemmer 1840 (367: Kesuf); von Neueren auch noch Groß 408—410 (Kacsof, Kesef, Kesuv, Kisoff) und Rabben 72, auch schwäb. Händlerspr. 486 (Käsuf). Speziell über die Form Kisof und ähnl. und ihr Verhältnis zu Ki(e)s s. schon oben S. 261, Anm. 2 betr. Kies. Die weit seltenere Bedeutung „Silbergeld" findet sich bei v. Grolman T.-G. 122 (Kessev), A.-L. 557 (Kesef) und Groß 410 (Kesef) und E. K. 44 (ebenso); vgl. auch Rabben 72 (Kessew, Kessef = „ein Silberstück in verschiedener Wertbezeichnung"), wozu noch bemerkt sei, daß nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 115 früher in Berlin wohl auch einfach „Silber" (Plur.) für Silbergroschen gesagt wurde. — Sonst finden sich für „Silbergeld" wohl auch die Zusammensetzungen Kesuv-Mesumme oder Kesuv-Lowi, worüber schon oben S. 259, Anm. 1 und S. 271, Anm. 3. Nach A.-L. 560 soll Kofelche kessef (vgl. die vorhergeh. Anm. a. E., lit. c.) das „Zweitalerstück" bedeutet haben. Über Kessef-Godel = „Silbergroschen" s. noch weiter unten S. 294, Anm. 1.

2) Hier sind nun auch noch die Belege dafür (die sich bei Schütze 64 nicht ganz vollständig finden) anzuführen. Es kommt Blech vor a) als Be-



die Nebenform Blechling (im Liber Vagatorum noch: Blechlin), die meist durch „Kreuzer“, zuweilen aber gleichfalls allgemeiner durch „Geldstück“ oder „Geld“ wiedergegeben wird.[1]). Die im Rotwelsch überhaupt sehr beliebte Endung -ling (-linger bezw. -ing[er])[2]) findet sich übrigens — in Übereinstimmung mit unserer Muttersprache[3]) — auch sonst noch gerade für Münzbezeichnungen nicht

---

zeichnung für bestimmte kleinere Münzen bei G. Edlibach um 1490 (20: bläch = „plaphart“; s. darüber schon oben S. 254, Anm. 1 und S. 236, Anm. 1); Lib. Vagat. (53: = „blappart“); Niederd. Lib. Vagat. (75: bleck = „ein mathier“; vgl. oben S. 235, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79 = „blappart“); Schwenters Steganologia um 1620 (141: = „halber Batzen oder Weißpfennig“); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 30 und 49 (wie Schwenter), D.-R. 42 (= „Pfennig“); Handthierka c. 1820 (354: Plech = „Groschen“ [böhm. pljszek; s. Pott II, S. 37]); vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 (in der alten Feldsprache: Blech = „halber Kreuzer“) u. dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118; b) für „Geld“ soll Blech — nach Kluge, Studentensprache, S. 59, W.-B., S. 47 und Unser Deutsch, S. 105 — „schon in Conrad Gessners Mithridates (1555, Neuausg. von Caspar Waser, 1610, S. 82) als rotwelsch verzeichnet“ sein; aus neuerer Zeit s. v. Grolman 9 und T.-G. 96; Karmayer 20; Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß“); Schütze 64; vgl. auch Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159). In den anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort; zu vgl. jedoch: Blechkasten = „Geldschrank“ bei Ostwald 25 (wobei sich, da die Geldschränke meist von Eisen sind, Blech doch auch wohl auf den Inhalt derselben, das Geld, bezieht). Über blik im Bargunsch von Zeele (469/70) s. schon oben S. 243, Anm. 1. Über das Zeitwort blechen = „bezahlen“: S. 237, Anm. 1.

1) Belege: a) für die ältere Form Blechlin (ndd. Bleklin): Lib. Vagatorum (53, Bedtg.: „crützer“); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (75: bleklin = „kortling“, vgl. unten S. 291, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, Bedeutung.: „cruytzer“); b) für die Form Blechling: α) in der Bedeutung „Kreuzer“: Schwenters Steganologia um 1620 (141); Speccius 1623 (151: „etlich blechling“, ohne bes. Übersetzung); Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Blechlinge, ohne Übersetzung); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 32; v. Grolman 9 und T.-G. 107; vgl. auch noch Horn, Soldatensprache, S. 96 (Blechling = „Kreuzer“ in der alten Feldsprache); β) in allgemeinerer Bedeutung bei v. Grolman 3 (auch „Geldstück“) und T.-G. 96 („Geld“) u. 125 („Stück Geld“) sowie Karmayer 20 („Geld“).

2) S. darüber Pott II, S. 37, 38; A.-L. IV, S. 283ff.; Günther, Rotwelsch, S. 59ff.

3) Über die (früher viel häufiger gewesene Endung: -(l)ing, -(l)inger in unserer gewöhnlichen deutschen Sprache s. u. a. die (in meinem „Rotwelsch“, S. 59, Anm. 59 näher angeführten) Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II (1902), S. 186ff. und Bd. IV (1903), S. 161ff. und dazu noch Fr. Branky in derselben Zeitschrift, Bd. V (1903/04), S. 270ff., vgl. im allgemeinen auch Weise, Muttersprache, S. 165/66. — Über die Verwendung dieser Endsilbe gerade für Münzausdrücke (bes. in älterer Zeit) s. z. B. Seiler, Lehnwort I, S. 45, Grimm, D. W.-B. VII,



selten [1]). Von nach der Metallgattung gebildeten Namen dieser Art seien hier noch erwähnt der ältere Silberling für den „Silbergroschen"

Sp. 1666 (unter „Pfennig", I, Nr. 2) und Kluge, W.-B., S. 295 (unter „Pfennig"); bei allen dreien auch die Anführung des ahd. cheisuring oder keisuring, d. h. „Kaisergoldmünze" (s. darüber noch Kluge, W.-B., S. 276 unter „Münze"); vgl. ferner Kluge, W.-B., S. 339 unter „Schilling". Außer dem (schon oben S. 285, Anm. 1 betrachteten) Schilling (oder auch Schillinger; vgl. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 153; Davis, a. a. O., S. 169, 199) und dem Pfenni(n)g (ahd. pfenning, mhd. pfenninc oder pfennic, mit streitiger Etymologie; vgl. Seiler, Lehnwort I, S. 78 und die W.-Bücher von Grimm [VII, Sp. 1666, I, Nr. 1], Kluge [S. 295] und Paul [S. 400]) sind hier besonders auch die nach Zahlen gebildeten Münznamen, wie Zweyling (früher für „Zweipfennigstück"), Dreiling oder Drilling, Vierling (niederd. vêrlink; s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. V, S. 241 und Lübben-Walther, Mittelniederd. Hand-W.-B., Leipzig 1888, S. 476; vgl. auch im Englisch. farthing aus angelsächs. féorþing, „quadrans", Kluge, W.-B., S. 295), Fünfling oder Fünferling, Sechsling (Seßling, Sößling; vgl. auch C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73) u. a. m. zu nennen. Vgl. dazu im allgemeinen besonders Davis, a. a. O., § 5, S. 165, 166 und S. 184, 187, 202, 209 verbunden mit Mülller, a. a. O., S. 191, 192, 198, 200. Bei Davis, a. a. O. sind weiter noch folgende ältere Bezeichnungen vermerkt: Gickerling = „Zahlpfennig" (S. 188), Pitscherling = „eine kleine Münze" (S. 196), Pläpperling = „Plaphart" (S. 196, vgl. oben S. 236, Anm. 1), Ründling = „runde Münze" (S. 198; vgl. oben S. 247, Anm. 5), Schinderling = „eine leichte, untaugliche Münze", womit der arme Mann „geschunden" wird (S. 192, nach Müller, a. a. O., S. 198: = „Münze aus Leder, Haut"). Über Sterling (mhd. sterlinc) s. Kluge, W.-B., S. 378; Davis, S. 204; über Kortling im Niederd. Liber Vagat. (75) für d. rotw. bleklin (vgl. oben S. 290, Anm. 1) s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. II, S. 543 unter „Kortlink", Nr. 3 („eine kleine Münze" im Werte v. 2¼ Pf. oder v. 4 Pfennigen); über das volkstümliche Pimperlinge s. oben S. 285, Anm. 2; über d. ältere student. Härtling s. noch unten S. 295/6, Anm. 3; über Silberling: unten S. 292, Anm. 1. In Österreich ist Kupferling als volkstümliche Bezeichnung für Kreuzer bekannt.

1) Zwei Wörter dieser Art, nämlich Speltling, „Heller", und Stettinger, „Gulden", finden sich (wie oben S. 234, Anm. 1 mitgeteilt) bereits bei G. Edlibach um 1490 (20). Über Speltling s. das nähere noch weiter unten (S. 293, Anm. 1 u. 2) in anderem Zusammenhange. — Stettinger ist etymologisch noch nicht sicher erklärt; nach gefl. Mitteilung von Prof. Kluge könnte es vielleicht als Abkürzung eines nach einem Ortsnamen (wie Freistadt, Freudenstadt, Ingolstadt) gebildeten substantivierten Adjektivs betrachtet werden, ähnlich wie einst Taler aus „Joachimstaler" entstanden (s. darüber noch unten S. 297, Anm. 3). Es findet sich (auch in den Formen Stetinger oder Stättinger) noch in folgenden Quellen: Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78); Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (116; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 10); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Moscherosch 1640 (154); Wencel Scherffer 1652 (159); Hazards Lebensgeschichte 1706, 175 (ohne Übersetzung); Rotw. Gramm. (1755) 24 und D.-R. 36; v. Grolman 68; Karmayer G.-D. 220; dann auch noch Groß 432. Dagegen fehlt es schon bei A.-L. und in allen



oder „Silbersechser" (uns geläufig aus Luthers Bibelübersetzung) [1]) und der moderne Nickering für „Nickelgeld(stück)", wofür übrigens auch wohl das einfache, auch im Volksmunde übliche Nickel vorkommt [2]). Das Zehnpfennigstück heißt, besonders bei den Kunden, auch Blei oder Bleier [3]).

Zu einer großen Zahl von teils volkstümlichen, teils sogar amtlich anerkannt gewesenen Ausdrücken für Münzen hat in den Sprachen fast aller Völker die äußere Gestalt der Geldstücke, ihr größerer oder kleinerer Umfang, ihre runde Form u. dergl. Veranlassung gegeben. Auch die Geheimsprachen der deutschen Gauner, Kunden, Krämer usw. sind hierin recht reichhaltig, jedoch sind gerade die interessantesten solcher Bezeichnungen hier zunächst deshalb noch auszuscheiden, weil es sich dabei um allerlei Begriffsübertragungen („Metaphern") handelt, die der besseren Übersicht wegen am Ende der Abhandlung in zusammenhängender systematischer Folge betrachtet werden sollen. An dieser Stelle wären daher nur die mehr oder weniger abstrakten Ausdrücke der genannten Kategorie aufzuführen. Zu den

---

neueren Sammlungen. — Über Hellii(n)g = „Geld" s. näheres unten bei den geograph. Münzbezeichnungen der Gaunersprache (S. 299) über Weißling (= „Weißpfennig") bei den nach der Farbe gebildeten (S. 296, Anm. 3), über „Zwilling" und „Bisinger" bei den von Zahlen abgeleiteten (S. 311, Anm. 2 u. 3).

1) Das Wort, das nur bei A.-L. 608 vorkommt, ist jetzt wohl im Rotwelsch ebenso veraltet wie in der Gemeinsprache (vgl. noch Müller, a. a. O., S. 199 und Davis, a. a. O., S. 202). — Die Hauptstelle in der Lutherschen Bibel ist Ev. Matth., Kap. 26, V. 15 (Übers. für ἀργύρια).

2) Nickering und Nickel bei Rabben 94 und Ostwald 108. Über die Vulgärsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 87; vgl. Klausmann (Geld), nach dem es (für „kleine Münze") auch in Amerika bekannt sein soll. Darüber, daß wir bei „Nickel" kaum noch an das Metall, sondern lediglich an den Münzwert denken, s. ein Beispiel bei Polle, Wie denkt das Volk usw. (2. Aufl.), S. 122. Zur Etymologie von Nickel als Metallbezeichnung s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 735, Nr. 3, lit. a verbunden mit V, Sp. 1537/38 (unter „Kobalt") und Kluge, W.-B., S. 283 (unter „Nickel") verbunden mit S. 216/17 (unter „Kobalt"); vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 116 und Leben der Sprache III, S. 207; Harder, Werden und Wandern, S. 206.

3) Bleier = „Groschen" oder „Zehnpfennigstück": Kahle 24; Groß 396; Schütze 64; Wulffen 397; Rabben 26; Kundenspr. II (422), III (424), IV (430 und 433); Thomas 12, 70, 78; Ostwald (Ku.) 25. In der Kundenspr. Ia (415) findet sich dufter (vgl. oben S. 279, Anm. 1) Bleier = „guter Groschen oder süddeutscher Sechser", linker Bleier = „süddeutscher Groschen oder Silbergroschen"; bei Hirsch 64: Bleier (schlechthin) = „süddeutscher Sechser", dufter Bleier = „guter, vollgültiger Sechser". — Blei = „Zehnpfennigstück", nur bei Schütze 64. Bei Berkes 109 ist Bleiling die „Zehner-Banknote". Über die ältere Studentensprache s. schon oben S. 243, Anm. 1; zur Etymologie von Blei s. gleichfalls oben S. 243, Anm. 1 a. E.



Bezeichnungen, die (wie ursprünglich die schon früher erwähnten Fremdwörter Kall, Moos, Poscher u. a.) auf die Kleinheit der Geldstücke Bezug nehmen, ist z. B. als eine Bildung rein deutscher Wurzel hinzuzufügen das schon sehr alte rotwelsche Wort Speltling oder Spältling für den „Heller", welches auch in der alten Feldsprache der Soldaten gebräuchlich gewesen ist[1]). Es gehört zu dem Zeitwort spalten (spälteln) und bezeichnete demnach ursprünglich ein abgehacktes kleines Stück (Metall)[2]). Umgekehrt bezieht sich das Wort Godel oder Gotel für den „Groschen" (wohl auch in der Zusammensetzung Kes[s]ef-Godel für Silbergroschen und — vereinzelt — als Diminutiv Götelchen für den „Dreier" gebraucht), das aus dem hebräischen gâdol, „groß" (pl. gedôlim, jüd. godaul, pl. gedau-

1) Belege für Speltling oder Spältling: G. Edlibach um 1490 (20; vgl. oben S. 234, Anm. 1); Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78); Wencel Scherffer 1652 (156 und 158); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 156. Nebenform Spalck: Hildburghaus. W.-B. 1753 (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; v. Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 219. Für die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 96.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 667; Grimm, D. W.-B. X, Sp. 1860; vgl. auch Davis, a. a. O., S. 203 (Spältling = „Spalt, dünnes Stück Holz") und J. Meier, Studentensprache, S. 9 (Verhältnis von Spältling zu „Spahn", „Spähne haben"; vgl. oben S. 249, Anm. 2). Im Bargunsch von Zeele (470, 475) kommt splent für „Geld" vor (vgl. holländ. splinter = „Splitter" und volkstüml. splint = „Geld, Vermögen"); s. dazu Wagner bei Herrig, S. 246. Über Schiefer s. schon oben S. 251, Anm. 3. Vielleicht könnte auch Schait(e)l für „Pfennig" bei Karmayer 137 hierher gezogen werden, wenn man es nämlich zu Scheit (ahd. scît, mhd. schît, wohl zu „scheiden", indogerm. Wurzel skait, skĭt, „spalten", also eigentlich etwa „Abgespaltenes"; s. Kluge, W.-B., S. 335 vbd. mit Paul, W.-B. S. 444) in Beziehung setzt. — Auf die Kleinheit der Münzen deutet ferner wahrscheinlich hin Dittchen oder Dittschen, das in der Kundensprache für das Zehnpfennigstück, nach Schütze 65, 66 bes. in der Weichselniederung gebräuchlich, in Deutschrußland auch allgemeiner bekannt sein soll (vgl. auch Klausmann [Geld] und Ostwald 37, der die Vokabel als gaunersprachl. in der allgemeineren Bedeutung von „Geld" anführt); denn man darf es wohl am besten erklären als im wes. gleichbedeut. mit Dütchen (Düttchen, Düttgen) od. Ditchen, „einer kleinen Silbermünze von verschiedenem Wert" (Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; vgl. auch A.-L. IV, S. 67 und C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73), deren Name wahrscheinlich wieder auf Deut (niederl. duit), eine bestimmte kleine Kupfermünze, dann „kleinste Münze" überhaupt, (zu altnord. þvíta, „schneiden") zurückgeht, noch erhalten im verallgemeinerten Sinn in der bekannten Redensart „keinen Deut wert sein". S. die W.-Bücher von Grimm (II, Sp. 1037), Kluge (S. 75) und Paul (S. 109) unter „Deut" sowie Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 252, S. 104; vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 207; Schrader, Bilderschmuck, Nr. 73, S. 389/90. Über die ganz gleiche Bedeutungsentwicklung von Scherflein s. noch unten S. 299, Anm. 3.

lim) gebildet ist, auf die Größe oder richtiger vielmehr die Dicke der Münze[1]), wie ja denn auch unser schon im Mittelalter weit verbreiteter „Groschen“ (Grosch, Groß, sc. Pfennig, mhd. gros, grosse, mniederd. grote) lediglich aus dem spätlateinischen Adjektiv grossus, „dick“ (wohl einer Nebenform zu crassus [sc. denarius]) entstanden ist und demnach den „Dickpfennig“ bezeichnet hat[2]). Ganz sachgemäß nennen daher unsere Kunden (und Gauner) das Zehnpfennigstück (also den früheren Groschen) auch ein Dickchen[3]). Auf eine andere äußere Eigenschaft, die besonders bei den wertvolleren (Gold- und Silber-)Münzen hervortrat, nämlich deren platte Form dürften möglicherweise schon die älteren Ausdrücke Bläte oder Blete (Bleite, Blatte) u. ähnl. für Goldstücke („Dublone“, „Carolin“, „Louisdor“ usw.) hindeuten[4]), und jedenfalls sind die neueren Bezeichnungen

1) S. im allgemeinen über diese Bezeichnung bei den deutschen Juden: Zunz, S. 563. Belege aus der Gauner- (u. Kunden-)sprache: a) Gotel = „ein Groschen“, Götelchen = „ein Dreyer“, nach d. Eintrg. in d. Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. v. 1755 (208); b) Godel: v. Grolman 26 und T.-G. 99; Karmayer G.-D. 200; Thiele 254 (vgl. 244: choze Godel = „halber Groschen, Sechser“); Zimmermann 1847 (377); Rabben 57; Ostwald (Ku.) 60. — Kes(s)ef-Godel bei Thiele 265 nnd A.-L. 557; bei Zimmermann 1847 (390) ist Schnei Kessef gedaulim chatiche (v. hebr. chatikhäh, „Stück“) = „Zweisilbergroschenstück“ als jüd., auch von Gaunern gebrauchte Bezeichnung angeführt.

2) S. dazu bes. Seiler, Lehnwort II, S. 101; Kluge, W.-B., S. 152; Paul, W.-B., S. 192; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 148/49; Kleinpaul, Fremdwort, S. 24; Harder, Werden u. Wandern, S. 116. — Daß „Groschen“ in Norddeutschland vielfach noch für das Zehnpfennigstück (südd. auch „Zehner“) gebraucht wird, ist bekannt. Festgelegt ist diese ältere Münzbezeichnnng auch in dem gaunersprachl. Namen Achtgroschenjunge für den Vigilanten, Polizeispion usw., gebildet nach der (früher üblich gewesenen) Belohnung seiner Tätigkeit mit 80 Pfennigen für den Tag. S. Lindenberg 182; Groß 393; Schütze 62; Rabben 16; Ostwald 11 (Dirnenspr.). Vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 4. — Ein Seitenstück zu unserem deutschen Groschen ist der französ. sou (ital. soldo) aus mlat. soldus, lat. solidus, „fest, dick, solide“; s. Harder, Werden und Wandern, S. 95 und 116; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 67 unter „Sold“.

3) S. Wulffen 397; Kundenspr. III (425), IV (433); Ostwald (Ku.) 37. — Das Wort ist nicht zu verwechseln mit dem (nach Schütze) gleichbedeutenden Dittchen (s. oben S. 293, Anm. 2).

4) Schon das Baseler Glossar von 1733 (200 und 201) kennt Blatis für „Gold“, Bläten für „Duplonen“. Weitere Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Blete = „Goldstücke“); v. Grolman, Akt. Gesch. 1813 (312: Blete = „Carolin“); Pfister bei Christensen 1814 (317: = „Goldstücke“); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342: Blette = „Louisdors“); v. Grolman W.-B. 9 und 87 (Ble[e]te, Blede oder Bleite = „Carolin, auch überhaupt



Platte(n) oder Platt(e)l für das Zwanzigkreuzer- (oder -heller)stück und Platten oder Platen für „Geld" schlechthin wohl hierher zu ziehen [1]). Dabei mag es jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Benennungen unmittelbar an das Eigenschaftswort platt (aus französ. plat, „flach") angeknüpft haben oder an das Hauptwort: die Platte(n) (mlat. platta oder plata, „Flachstück", „in welcher Form die edlen Metalle zuerst als Geld erschienen)" [2]) (vgl. das spanische plata = „Silber" und die Metallart Platina, d. h. eigentl. „Silberchen") [3]).

Goldstück"); Karmayer 192 (ebenso). Vgl. auch noch die Verbindungen: Halbblatten = „Dukaten" im Basl. Gloss. (200), Fuchs-Blete oder -Bleite = „(goldene) Carolin" bei v. Grolman 21 und T.-G. 87 und 98 sowie: das fixerne Blatl = „der Dukaten" bei Karmayer 47, beides zu Fuchs = „Gold", worüber näheres noch unten S. 318, Anm. 3; s. ferner bei Karmayer 74: das grimmisserne (d. h. „eiserne") Blatt = „falsche Münze". Im Hennese Flick (450) findet sich Plotten für „Taler" und Plotte Gehl (d. i. „Gelbe") für „Friedrichdor"; s. dazu auch noch unten S. 297, Anm. 1. Über das ähnlich klingende, aber wohl anders zu erklärende: Blüt(h)e für „Dukaten" s. noch unten S. 304, Anm. 4.

1) Für 1) den „Zwanziger", d. h. i. d. R. das Zwanzigkreuzerstück oder (neuerdings) auch das Zwanzighellerstück, kommt vor: a) Platte (sing. fem.) bei Fröhlich 1851 (406) und Ostwald (Ku.) 115 (hier = „Zwanzighellerstück"); b) Platten (sing.) bei A.-L. 585; c) Platt(e)l: bei A.-L. 585 (auch: Plauscherl), Groß 421 (ebenso) u. Pollak 226 (Platt'l = „Zwanzighellerstück"); 2) für „Geld": a) Platen bei Rabben 102 (ebds. geputzte oder linke Platen = „falsches Geld", womit auch schon Linkplatt[e]l = „falsche Münze" bei Karmayer 106 zu vergleichen ist); b) Platten bei Ostwald 115 (speziell auch für „erbeutetes Geld"). Zu dem (bei Rabben u. Ostwald angeführten) Plat(t)enmelucher oder -melochner (vergl. zur Etymologie oben S. 258, Anm. 2) für „Falschmünzer" sei noch bemerkt, daß schon um 1791/92 bei schwäbischen Falschmünzern unter Blatten „runde ungeprägte Formen in der Peripherie eines französischen Talers von Blei, Zinn usw." verstanden wurden (Kluge, Rotw. I, S. 261, 263, 265), sowie daß Schlemmer 1840 (369) den Ausdruck Plattirer für „Falschmünzer" kennt.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 463 unter „Plätti" (= „Geld"), der übrigens für dieses Wort (auch: Blatti oder Pletti) auch noch das „placić, zaplatit (bezahlen), zaplata (Bezahlung) der slavonischen oder polnischen Soldaten" herangezogen hat. Noch im älteren Wiener Volksdialekt war Platti = „Geld"; s. Hügel, Wiener Dialekt-Lexikon, S. 120. — Über Platte im Münzwesen s. im allgemeinen auch noch Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1907 unter „Platte", Nr. 4, lit. d.

3) S. hierzu Schmeller, a. a. O., Sp. 463 (wo auch auf den ev. Zusammenhang mit Piaster hingewiesen) sowie Kleinpaul, Fremdwort S. 116 und 18 (über plata, das engl. plate und Platina). Über Piąster (zu mlat. plastrum, „Metallplatte" und „Pflaster" [der Straßen]), s. auch Harder, Werden und Wandern, S. 116. — Ein eigentümliches substantiviertes Adjektiv Weiches (böhm. me'ky) für „Gold" findet sich in der Handthierka ca. 1820 (354: hier neben Steiches) und bei Puchmayer 1821 (356). Nach Pott II, S. 24 handelt es sich dabei um eine der — auch sonst im Rotwelsch beliebten (vgl. Günther,



Auch die Farbe der verschiedenen Metallgattungen hat bei den Münznamen erklärlicherweise eine sehr bedeutende Rolle gespielt [1]) und namentlich zu einer Reihe interessanter Vergleiche geführt, die noch weiter unten näher zu betrachten sind. Aber auch an mehr abstrakten Bezeichnungen fehlt es hier nicht. Den „Weißpfennig" z. B., der auch in latinisierter Gestalt als „Albus" (sc. denarius) einst eine offiziell anerkannte deutsche Münzbezeichnung gewesen, finden wir bei den Gaunern als Lobon, Loben oder Lohwen wieder (zu hebr. lâbân, jüd. lobon oder lowon, rotwelsch meistens lo[h]wen „weiß") [2]), während der rein deutsche Weißling für das Zwanzigkreuzer- (oder -pfennig)stück, neuerdings auch einerseits für „Silberstück" schlechthin, andererseits für das Fünfpfennigstück vorkommt [3]). Ein Blauer bedeutet bei den Wiener Gaunern die Fünf- (oder Zehn-) guldennote, bei den reichsdeutschen dagegen den Hundertmarkschein (vgl. oben S. 253: blauer Lappen) [4]). Im englischen Cant heißt zu-

---

Rotwelsch, S. 20) — sog. Enantiosemien (d. h. Umkehrungen eines Begriffs in das gerade Gegenteil, die sich hier aus der bekannten Eigenschaft des „harten" Goldes ergäbe (vgl. dazu Härtling = „harter Taler" in der ält. Studentenspr. nach Kluge, Studentensprache S. 94 und poln. twardy, eigentl. „harter" für Taler nach Klausmann [Geld]).

1) S. auch schon oben S. 243, Anm. 1 (betr. die Namen für Silber[geld]) sowie S. 288, Anm. 1 u. S. 289, Anm. 1 (betr. die Ausdrücke Sohof und Kesef).

2) Über den Gebrauch des Wortes bei den Juden s. Zunz, S. 548 und 562; vgl. auch A.-L. IV, S. 396: moos lowon = „Silbergeld". Belege aus der Gaunersprache: Pfister 1812 (301: Lobon); v. Grolman 43 und T.-G. 133 (Loben oder Lohwen); Karmayer G.-D. 208 (Loben, Lohwen, Lowon, auch Locker); lo(h)wen usw. für „weiß" häufiger, bei A.-L. 568 und Groß 414 auch = „silbern".

3) Weißling (Weisling, Waisling): a) für d. „(Silber-) Zwanziger", d. h. d. Zwanzigkreuzerstück: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (413); A.-L. 621; b) für das Zwanzigpfennigstück: Ostwald (Ku.) 166 (s. aber auch lit. d); c) für „Silberstück": Groß 437; Rabben 140; d) für das Fünfpfennigstück: Schütze 99 u. Ostwald (Ku.) 166 (neben der Bedeutung unter b). Über die sehr verschiedenen sonstigen Bedeutungen des Wortes Weißling s. im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 62; für die Einzelheiten bes. etwa Karmayer 180 und Ostwald (Ku.) 166. — Im Hennese Flick (450) findet sich Witten (d. h. Weißer) für „Stüber" (vgl. oben S. 286, Anm. 4), desgl. in Lübeck für „Weißpfennig"; s. C. Schumann, a. a. O., S. 73. — Über weißes Meger oder Weißmoß = „Silbergeld" s. schon oben S. 257, Anm. 2 u. S. 265, Anm. 1, über blanke Asche für denselben Begriff und Weißfuchs für „Silber" noch unten S. 315, Anm. 3 und S. 319 u. Anm. 2. Vgl. auch oben S. 243, Anm. 2 über geweißigt, weiß und schneeweiß.

4) S. Pollak 207; Rabben 26 (Synon.: Blauflügel, worüber noch unten S. 317 u. Anm. 2); Ostwald 24. Vgl. auch Schranka, Wiener Dial. Lex. 31 (Blauer = „die ehemalige Zehnguldennote") und Horn, Soldaten-



nächst das Gold, dann aber auch das Geld ochre, d. i. „Ocker", nach dem bekannten gelbbräunlichen Farbstoffe (vgl. auch yellow stuff, eigentl. „gelber Stoff" für „falsches Gold"), und in dem berühmten „Hennese Flick" von Breyell (Reg.-Bez. Düsseldorf, unweit der holländischen Grenze) ist der „Carolin" (Goldstück) als gehl, d. i. „der Gelbe", verzeichnet (s. niederd. gel. u. schon mhd. gël = „gelb") [1]).

In ähnlicher Weise, wie hier mehrfach auf Farben hindeutende Adjektive als Geldbezeichnungen zu Hauptwörtern erhoben worden, ist dies in der Sprache öfter auch mit geographischen Eigenschaftswörtern geschehen, die Bezug nehmen auf den Ort, oder das Land, wo die Münzen zuerst geschlagen wurden oder auch ihre weiteste Verbreitung fanden [2]). Dahin gehöhrt z. B. aus unserer Muttersprache unser alter lieber, von den Finanzpolitikern in den letzten Jahren so heiß umstrittener und seit dem 1. Oktober 1907 als gesetzliches Zahlungsmittel abgeschaffter Taler (dessen Name übrigens höchstwahrscheinlich in dem nach der Münznovelle vom 19. Mai 1908 wieder neu eingeführten „Dreimarkstück" im Volke weiterleben wird). Denn „Taler" ist ja nur eine Abkürzung von „Joachimstaler" (nämlich: Gulden [-Grosch(en)] sc. -Pfennig), weil er in der nordböhmischen Stadt Joachimstal in den Münzstätten der Grafen von Schlick zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zuerst in größeren Mengen geprägt worden [3]).

---

sprache, S. 97 (Blauer = „Hundertmarkschein", „wohl nicht nur in Offizierskreisen"). — Sonst ist (bes. in der Kundensprache) Blauer auch = „Schutzmann". Vgl. u. a. Günther, Rotwelsch, S. 64; Schütze 64; Rabben 26; Ostwald (Ku.) 26.

1) S. Baumann, S. 149 (betr. ochre) und 284 und 235 (unter „yellow" und „stuff"); über yellow boy und canary bird noch weiter unten S. 320, Anm. 1 u. 2. Zu dem Hennese Flick (450) vgl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 betr. Plotte Gehl. Über Gelb als Grundfarbe des Goldes s. schon oben S. 288, Anm. 1.

2) Vgl. dazu auch Günther, Geographie, S. 148.

3) S. bes. die W.-Bücher von Grimm (XII, Sp. 301/2), Kluge (S. 392/93) und Paul (S. 541/42) unter „Taler"; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 149/50; Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 181; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113, 236. Der Taler ist schon früh als tallero auch ins Italienische, als daalder ins Holländische und als dollar bekanntlich ins Englische (der Amerikaner) eingedrungen (s. Kluge, W.-B., S. 393; Harder, a. a. O., S. 116). — Auch in dem Täli (für „Franken") des Berner Mattenenglisch. (Schweiz. Archiv IV, S. 40, 42 und Rollier 53) steckt wohl ebenfalls unser Taler; vgl. auch noch Villatte S. 85 unter „dale". — Der Ausdruck Tiroler für Taler, den H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122 anführt, könnte vielleicht in Zusammenhang stehen mit der Tatsache, daß auch in den Silberlagern der nordtiroler Berge Taler geprägt worden sind, und zwar schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, so daß von manchen auch geradezu Hall in Tirol als der eigentliche Geburtsort des Talers angesehen wird. —



In die gleiche Kategorie fällt ferner der noch ältere Heller (Häller oder Haller, näml.: Pfennig), der zuerst etwa um 1228 in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall das Licht der Welt erblickt haben soll[1]). Obwohl es nun in früheren Zeiten z. B. auch „Berner“ (d. i. Veroneser), „Münchener“, „Regensburger“ und „Wiener“ (näml.: Pfennige) gegeben hat[2]), so vermochten sich diese Ausdrücke doch sämtlich nicht zu behaupten; der Heller dagegen erwarb sich eine derartige Popularität, daß er uns auch heute noch nicht nur ganz vertraut (in Österreich sogar wieder amtlich anerkannt) ist, sondern sich in unserem Sprachgebrauche zum Teil sogar zu dem abstrakteren Begriffe, „kleine Münze“ oder „wenig Geld“ erweitert hat (vgl. „keinen roten Heller“ für etwas geben, jemanden „bei Heller und Pfennig“ bezahlen, „wer den Heller nicht ehrt, ist des Talers nicht wert“ u. dgl. mehr)[3]). Es ist dies hier

---

Wenn man auch in Märker für Mark (s. H. Meyer, a. a. O. 77) eine geographische Bedeutung (mit Bez. auf die Mark Brandenburg) hineinlegt, so handelt es sich dabei natürlich nur um ein Wortspiel.

1) Nach anderen soll dies in Hallein geschehen sein; s. Harder, Werden und Wandern, S. 116. Vgl. im allgemeinen auch Paul, W.-B., S. 253, ferner Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 181 und Weise, Muttersprache, S. 113 und 236, Anm. 2, der übrigens Heller als Genit. plur. (Pfennig der Haller, d. h. der Bewohner von Hall) auffaßt. — Über d. entsprech. Namen bei den deutsch. Juden s. Zunz, S. 562.

2) S. darüber Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 431.

3) Derartige Begriffserweiterungen sind in unserer Sprache durchaus nichts Seltenes. Erinnert sei hier z. B. an den Batzen in Redewendungen wie etwa „Batzen haben“ = „viel Geld haben“ (s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 13; v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 27, S. 39; vgl. denselben Gebrauch von bezzi im Italien., s. auch unten S. 303, Anm. 1 a. E.), ferner an den Kreuzer, wie z. B. in der Redensart „auf die Kreuzer schauen“ und ähnl. (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96 und bes. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer“, Nr. 2, a und b), an den Pfennig (s. im allgemeinen Grimm, D. W.-B., VII, Sp. 1667/68) in Redensarten wie „den Pfennig ansehen“ oder „dreimal umdrehen“ für „knauserig sein“ (Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 917, S. 367) und ähnl. (s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1667 unter „Pfennig“, Nr. II, 1. b) sowie in verschiedenen Verbindungen, wie etwa „Pfennigmeister“ für „Zahlmeister“ (s. Grimm, a. a. O., Sp. 1670; Horn, Soldatensprache, S. 57) „Pfennigfuchser“ (s. Grimm, Sp. 1868/69; Kluge, Studentensprache, S. 10, 112 u. Unser Deutsch, S. 95), „Schwenzelpfennig“, bes. für Ersparnis am Wirtschaftsgelde der Frau u. dergl. (s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2267; Paul, W.-B., S. 480; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111), „Sparpfennige“, „Not- u. Zehrpfennig“ (s. Weise, Muttersprache, S. 232), Mutterpfennige (s. Kluge, Studentensprache, S. 31, 109) u. a. m., an den Groschen (ganz ähnlich wie Pfennig gebraucht, z. B. in „Spar-, Not-, Muttergroschen“) sowie an den Schilling, der z. B. im „Pacht- und Kaufschilling“ völlig zu dem Begriffe „Preis“ erweitert ist (s. die W.-Bücher v. Grimm [IX, Sp. 152, Nr. 2] und Paul [S. 448]; vgl.



deshalb besonders hervorzuheben, weil auch in unserer Gaunersprache ein solcher allgemeiner Gebrauch des Wortes bekannt gewesen zu sein scheint, denn in dem rotwelschen Hellig (Hölig) oder Helling u. ähnl. für „Geld" schlechthin — was sich (als Helch) auch noch bei den schwäbischen Händlern findet [1]) — steckt doch wahrscheinlich auch nur der alte Heller [2]), und vielleicht hat den Übergang dazu die noch

---

auch Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforschg. II, S. 194, auch S. 196 [über noch andere derartige Verbindungen mit Schilling] und Davis, ebds. IV, S. 191). Über Redensarten mit Dreier s. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 263, S. 108 vbd. mit H. Meyer, Richt. Berliner, S. 29. — Völlig verloren gegangen ist uns endlich der ursprüngliche Begriff einer Münze bei Deut (s. darüber schon oben S. 293, Anm. 2) und bei Scherflein (in der Redensart: „sein Scherflein", d. h. eine Kleinigkeit, „zu etwas beitragen"), das genau dieselbe Bedeutungsentwicklung wie Deut durchgemacht hat. Denn auch hier handelt es sich eigentlich um eine kleine Münze (ahd. scërf, mhd. schërf oder scherpf, mndd. scharf, schërf = „halber Pfennig", vielleicht ursprüngliche Bedeutung „Bruchteil", zu angels. sčeorfan, „abreißen"); s. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 2581/82 und 2583 unter „Scherf" und „Scherflein"), Schmeller, (II, Sp. 464), Paul (S. 445) unter „Scherf" und Kluge (S. 336) unter „Scherflein"; vgl. auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 108 unter Nr. 263 und Weise, Ästhetik, S. 33. — Über ähnliche Verallgemeinerungen von Münzbezeichnungen in fremden Sprachen s. — außer den bezzi — auch schon oben S. 247, Anm. 5 (betr. le rond) und unten S. 309 und Anm. 3 (betr. danaro, dinero und quattrini).

1) Belege: Andr. Hempel 1687 (168, 170, 171: Hellig); Waldheim. Lex. 1726 (187: Helling, aber Hellig pflantzer = „Geldmacher" und [189] Schlummerhellig „Schlafgeld" [vgl. oben S. 263, Anm. 2]); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. 1755 (240: Hölig, Hellig); schwäb. Händlerspr. (481: Helch = „Geld"). Auch die ältere Soldatensprache hat Hellrichen für Geld gekannt (Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 11). — Zu trennen hiervon ist Hellig oder Hellich in der Bedeutung „Anteil an der (Diebes-) Beute" u. dgl., das sich in den neueren Wörtersammlungen findet (vgl. z. B. Zimmermann 1847 [379]; Lindenberg 185; Rabben 62; Ostwald 67) und zu dem auch ein Zeitwort helligen oder hellichen = „teilen" gebildet ist (so schon 1812 [s. Kluge, Rotw. I, S. 293: höhlichen] und dann öfter). Es geht auf das hebräische chélek zurück, worüber zu vgl. A.-L. 549 unter „Hellig" vbd. mit 530 unter „Chelek" und IV, S. 142, Anm. 1 und 370 unter „Cholak"; s. auch O. Meisinger in d. Z. f. hochdeutsche Mundarten III, S. 123.

2) S. Pott II, S. 32, der allerdings die Ableitung von hallen = „klingen" zur Wahl stellt (vgl. oben S. 285, Anm. 1). Nach Kluge, W.-B., S. 171 unter „Heller" soll das schon mhd. hellinc oder halling = „obolus" identisch mit dem mhd. helbling, „halber Pfennig", gewesen sein. Vgl. dazu auch noch Müller in d. Z. f. deutsche Wortforschg. II, S. 193 und Davis, ebds. IV, S. 190. — Über die allmähliche Erweiterung der (ursprünglich nur für bestimmte Münzarten gebrauchten) rotwelschen Wörter Doul und Blech zu dem Begriffe „Geld" s. schon oben S. 234, Anm. 1 und S. 290, Anm. 2: über carle im französischen Gaunerargot s. noch unten S. 308, Anm. 3.



ältere Bezeichnung Hellerrichter oder Hellerrichtiger (noch früher: richtigen häller) für den Gulden (im Gegensatze zu den nicht goldenen, mithin nicht richtigen, rechten oder echten Hellern) vermittelt[1]). Die Kreuzer, die zuerst im dreizehnten Jahrhundert in den Münzstätten von Verona und Meran (an der Etsch) geschlagen wurden, führten anfänglich den Namen Meraner oder „Etschkreuzer" [2]). Man darf daher wohl Avé-Lallemants Vermutung (Bd. IV, S. 578 vbd. mit S. 133, Anm. 5) beipflichten, daß die rotwelschen Ausdrücke Etsch (Ehtsch) oder Netsch (Nedsch, Neetsch)[3]) aus „Etscher" bezw. „n'Etscher" (= Abkürzung von „ein Etscher", nämlich: Kreuzer) entstanden seien. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Worte Böhm oder Böhme (Behma usw.) für den Groschen, das wohl sicher als Abkürzung für den „böhmischen (oder Prager) Groschen" aufzufassen ist[4]). Es ist auch von den Zigeunern aufgenommen worden, hat sich bis in die Gegenwart hinein in der Kundensprache (für das Zehn-

1) Belege hierfür: a) richtigen häller bei G. Edlibach um 1490 (20); vgl. oben S. 234, Anm. 1; Hellerrichtiger: Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Fischart 1593 (112, ohne Erklärung); c) Hellerrichter, Heller-Richter: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (116; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 10); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Rotw. Gramm. (1755) 11 und D.-R. 36; v. Grolman 28 (hier schon als veraltet bezeichnet); Karmayer, G.-D. 201. In den neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1390 unter „Kreuzer" verbunden mit Sp. 178 unter „Etsch"; vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2, a; Harder, Werden und Wandern, S. 116.

3) Belege (in chronologischer Folge): für a) Neetsch: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); b) Netsch: Schintermicherl 1807 (289); c) Etsch: Pfister bei Christensen 1814 (319, bei Christensen selber [328 und 332] Loitsch oder Laitsch, ein Wort dunkler Etymologie, das auch sonst vereinzelt in den rotwelschen Wörterbüchern vorkommt, so z. B. bei v. Grolman 40, 43 und T.-G. 107 und Karmayer, G.-D. 206, 208; vgl. auch noch Rabben 81 und 84: Laitsch, Lotsch = „eine Kupfermünze" und Ostwald 91, 97: Formen ebenso, Bedeutung: „Kupfergeld"); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342); Karmayer 42; auch Berner Matenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159); d) Ehtsch: v. Grolman 18 und T.-G. 107; e) Nedsch: Fröhlich 1851 (405); A.-L. 578 (hier als Hauptform angeführt); Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Groß 418; f) Netscher: A.-L. 578; g) Nedscher: Groß 418. Vgl. auch noch Berkes 115: Netz = „Kreuzer". In den Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 113) und Schranka (S. 119) findet sich die Redensart: „er hat seine paar Netscherln (d. h. sein Weniges) verloren". — Ob auch Knêtsch für „Geld" in der schwäb. Händlerspr. noch in diesem Zusammenhang gebracht werden darf, wage ich nicht zu entscheiden.

4) S. Pott I, S. 52; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 15 (unter „Behm") vgl. Günther, Rotwelsch, S. 44.



pfennigstück) erhalten und ist sogar wohl hier und da (wie besonders in Berlin und in Schlesien) auch in der gewöhnlichen Redeweise noch zu hören[1]). Direkt aus dem Zigeunerischen dürfte Rinkosch für Gulden (eigentlich: „Rheinischer", sc. Gulden) in unser Rotwelsch eingedrungen sein[2]). Mit Breslauer bezeichneten die Gauner früher — nach Avé-Lallemant — (u. a. auch) den „Silberzwanziger"[3]),

1) Über d. Zigeun. s. Pott I, S. 52 und Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 219 (Behma). Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Waldheim. Lex. 1726 (187: Böhme [vgl. 186 unter „borgen" d. Pl. Böhnim], als zigeun. angeführt); Groß 395 (Behma); Wulffen 397 (Böhm); ebenso: Kundenspr. III (424); IV (433); Thomas 58. Über die Berliner Umgangsprache (Behm) s. H. Meyer, a. a. O., S. 15; über den Ausdrnck Fünfböhm-Sergeant für den Gefreiten bei den Soldaten (in Schlesien) s. Horn, Soldatensprache, S. 49 und dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 118. Auch bei der polnischen Bevölkerung Deutschlands soll das Zehnpfennigstück czeski d. i. „der Böhme", heißen (Klausmann, [Geld]).

2) Rinkosch nur bei Groß 424; vgl. schon oben S. 272, Anm. 2. lit. g. Zur Etymologie s. Pott I, S. 52 und II, S. 276 unter „Rinckos" mit Hinweis auf das poln. Renski zrebrom = „Gulden", eigentlich = „Rheinischer von Silber". — Eine geographische Beziehung hat ursprünglich offenbar auch der rotwelsche Ausdruck Chaker für e. Goldmünze, bes. den Dukaten (Louisdor, Gulden) gehabt, der übrigens zu den seltenen gehört und ohne Zweifel aus dem Judendeutsch herstammt. — Im Hebr. ist nämlich Hagrî, pl. Hagrîîm der Name eines in der Bibel vorkommenden Volkes, der später wegen der Klangähnlichkeit zur Bezeichnung der Ungarn und sodann weiter auch des ungarischen Dukaten gebraucht wurde (Mitteilung von Dr. A. Landau), vgl. auch A.-L. IV, S. 358 und II, S. 100, Anm. 1). Von da aus ist dann die Verallgemeinerung zu dem Begriffe „Dukaten überhaupt" bezw. der Gebrauch des Wortes auch für andere Goldmünzen leicht gegeben. Schon bei Deecke (bei A.-L. III, S. 249) bedeutet Hager schlechtweg den „Dukaten"; nach A.-L. IV, 357/58 wurde statt Hager schon von den Juden vielfach auch Chager geschrieben und gesprochen. Bei v. Grolman 12 und T.-G. 90 und Karmayer G.-D. 194 ist Chaker = „Dukaten", pl. Chakriem = „mehrere Dukaten" verzeichnet; weiter liegt dem Ausdrucke Gackerîn für „Louisd'or" (pl.) in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) gewiß dieselbe Vokabel zugrunde, und endlich könnte vielleicht auch in der Verbindung Hedschake, (Hedschaki [bei Pollak 216]) oder Hedschakl (bei Berkes 110) für „fünf Gulden" (in der der erste Teil aus dem hebr. hê, eigentlich fünfter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 5 zu erklären ist [s. auch Pollak, 216, Anm. 3]) die letzte Hälfte als aus Chaker entstanden betrachtet werden.

3) S. A.-L. 527 (mit Anführung von noch zwei anderen Bedeutungen des Wortes); bei Groß 397, Rabben 28 und Ostwald ist es schlechthin durch „ein Geldstück" wiedergegeben. Vgl. auch in der polnisch. Gaunersprache Krakus = „Zehnkreuzerstück". „So hießen vom Freistaat Krakau 1835 geprägte Silbermünzen zu 2 und 1 polnischen Gulden, 10 und 5 Groschen". (Landau, S. 144). — Das rotwelsche Flor, (Flörl) für Gulden gehört zu



während der (auch) für das Fünfpfennigstück gebrauchte — Brummer (d. i. = „Bromberger") — nach Rabben — ursprünglich der Name für „eine in Bromberg geschlagene polnische Kupfermünze" gewesen sein soll [1]). Auf die schwäbische Stadt Ulm geht wohl der Ulmer zurück, wie bei den Händlern des benachbarten hohenzollerschen Killertales der Pfennig heißt (Kluge, Rotw. I, S. 436), dem unsere modernen Kunden den patriotischen Namen Reichsdeutscher verliehen haben [2]).

Eine nicht geringe Zahl von Münzausdrücken steht bekanntlich in Beziehung zu den verschiedenen, den Geldstücken aufgeprägten Zeichen, Wappen usw. So bezeichnete man mit Krone (jetzt u. a. der Name für den halben Gulden in Österreich und offiziell auch für das Zehnmarkstück bei uns in Deutschland) ursprünglich nur eine wirklich mit dem Bilde einer solchen versehene Münze (vgl. Kronentaler u. dgl.) [3]), den Kreuzer (zu ergänzen: -Pfennig, mlat. [denarius] cruciatus oder cruciger[us]) zierte ein Kreuz [4]), der Rappe(n) — der noch heute in der ganzen Ostschweiz die kleinste Scheidemünze umfaßt — soll seinen Ursprung von einer zuerst im fünfzehnten Jahrhundert zu Freiburg im Breisgau aufgekommenen Münze mit dem Kopfe eines Raben (oberdeutsche Nebenform: Rappe, erst später für ein schwarzes Pferd gebraucht) herleiten [5]) und der Batzen (mhd. batze, mlat. bacio, bacius, bacenus, ital. bezzo), der zuerst gegen 1492 in Bern geprägt worden, nach dem darauf befindlichen Wappen dieser Stadt, einem Bären (mhd. betz, nhd. Kosename Bätz oder Pätz, Petz,

---

Florin, dessen Namen man ja allenfalls direkt zur Stadt Florenz als Ausgabeort dieser Münzen, in Beziehung setzen kann (vgl. Harder, Werden und Wandern, S. 115 und Anm. 55 [S. 234]), besser aber doch zunächst von deren, den Münzen aufgeprägten Wappen, der goldenen Lilie, herleitet. Vgl. weiteres noch unten S. 303, Anm. 2.

1) S. Rabben 28; vgl. Ostwald 30.

2) S. Schütze 85 und Ostwald (Ku.) 122; bei letzterm 36 auch bloß: Deutscher, was als gaunersprachl. bezeichnet ist.

3) S. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2366/77 unter „Krone" III, Nr. 1; Paul, W.-B., S. 309, Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 640.

4) S. die W.-Bücher von Schmeller (I, Sp. 1390), Grimm (V, Sp. 2190 unter „Kreuzer", Nr. 2), Kluge (S. 226) und Paul (S. 308); Waag, a. a. O., Nr. 640; Harder, Werden und Wandern, S. 116.

5) S. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 116 unter „Rappe", Nr. 4), Kluge (S. 309 unter „Rappen" und „Rappe" vbd. mit S. 307 unter „Rabe"), Paul (S. 412 unter „Rappe"); Waag, a. a. O., Nr. 640 u. S. 58, Nr. 210; vgl. auch Harder, a. a. O., S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113; Riegler, Das Tier, S. 143/44. Über frühere „Räblein-" oder „Räblerdukaten" in Ungarn s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 4 unter „Rab".

vielleicht Diminut. zu Bernhard) benannt worden sein[1]). Der Gulden endlich hat zwar — wie bereits ausgeführt — seinen Namen vom Golde, aber sein, auch heute noch allgemein bekanntes Abkürzungszeichen fl. erklärt sich aus der fremdländischen Bezeichnung Florin (spätmhd. flôrîn mlat. florinus oder florenus, ital. florino oder fiorino, französ. florin), die wieder zurückführt auf die Lilie (Blume, ital. fiore, lat. flos, floris) im Stadtwappen von Florenz, von wo aus diese Goldstücke, die sich im Laufe der Zeiten fast über ganz Mitteleuropa verbreiteten, zuerst in den Verkehr gelangten[2]).

Alle diese Münznamen haben nun auch in unserem Rotwelsch mehr oder weniger deutliche Spuren hinterlassen. So ist z. B. der Florin in den Vokabularien nicht nur als Flor (Flohr) oder Flörl (sowie auch in der — schon früher erwähnten — eigenartigen Zusammensetzung Flormees anzutreffen[3]), sondern liegt vielleicht auch der deutschen Form (Übersetzung) Bleaml (d. i. Blümchen) zugrunde, die in der älteren Wiener Gaunersprache für den Dukaten (also gleichfalls ja für ein Goldstück) vorkommt[4]). Der Kreuzer ist als

1) S. die W.-Bücher von Grimm (I, Sp. 1159 unter „Batze", nicht zu ital. pezzo), Schmeller (I, Sp. 13), Kluge (S. 33) und Paul (S. 61); vgl. auch Harder, a. a. O., S. 116; Riegler, Das Tier, S. 15, Anm. ** (hier auch über d. ital. bezzi = „Münzen, Geld"; vgl. oben S. 238, Anm. 3).

2) S. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1817 unter „Flore (Flor, Floren)", Kluge, W.-B., S. 118 unter „Florin"; Seiler, Lehnwort II, S. 220; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 107, S. 151 u. Harder, a. a. O., S. 115 u. Anm. 55 (S. 234); über den Gebrauch des Ausdrucks Florin bei den deutschen Juden s. Zunz, S. 263.

3) Belege: a) für Flor oder Flohr: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); Christensen 1814 (330); v. Grolman 21 und T.-G. 99; Karmayer 49; vgl. Fleur im Bargunth von Zeele (472); b) für Flörl: A.-L. 541 und dazu die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 61) und bes. von Schranka (S. 52: Flörl [auch Flearl] = „die alte österreichische papierene Einguldennote, im Gegensatz zum Stan, dem Silbergulden" (vgl. unten S. 314, Anm. 2). Das hier (S. 51) als Synonym zu Flörl angeführte Flins bedeutet nach Pollak 212 in der Wiener Gaunersprache nur das „Zwanzighellerstück"; sachlich übereinstimmend auch Flinz bei Berkes 131; vgl. ferner Pollak 220: krumpe (d. i. wohl = krumme) Flins = „fünfzig Kreuzer, eine Krone". — In der spanischen Germania soll (nach Pott II, S. 15) florin soviel wie „moneta" bedeutet haben. Über die Verbindung Flormees s. schon oben S. 265, Anm. 1.

4) Belege: Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (395); Wien. Dirnensprache 1886 (416); A.-L. 525 (hier neben Blümel, Blümchen); Groß 396. — Nach Pott I, S. 52 soll es sich auch bei der Form Pluma für Dukaten oder auch Goldstück schlechthin um das deutsche Wort „Blume" handeln. Belege dafür: a) im Sinne von „Dukaten": Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 18 und D.-R. 33; v. Grolman 54 und T.-G. 90 (neben Fuchs-Pluma [21, T.-G. 90]; vgl. unten S. 318, Anm. 3 betreffend Fuchs); Kar-



Psalmer, Zalmer (Zalme, Zall), Salmer (Salmen, Salem, Sal[l] u. a. m.) ins Jüdische übertragen worden (aus dem hebr. zelem, „Kreuz, Kruzifix") [1]), außerdem in der Form Kritzer (vgl. zigeun. kritzâri, Pott I, S. 52) in Karmayers Glossar (99) für „Carolin, Louisd'or"

mayer G.-D. 213 und 197 (ebenso); b) für „Goldstück" schlechthin: Groß 422 und Wulffen 401 (Plumas). — Ob endlich auch noch Blüt(h)e, ebenfalls für Dukaten, vereinzelt auch wohl für Geldstück im allgemeinen, neuerdings aber (namentl. im Plural: Blüt[h]en) bes. auch für falsches, gefälschtes Geld gebraucht, noch hierher gezählt werden darf oder ob es sich vielleicht nur um eine Nebenform zu Blete, Bleite usw. (vgl. oben S. 294, Anm. 4) handelt, mag dahin gestellt bleiben. Belege: a) für die Bedeutung „Dukaten": Andr. Hempel 1687 (167) und Waldheim. Lex. 1726 (186); A.-L. 525 (unter „Bleaml"); b) für „Geldstück" schlechthin: Pfeiffer 1828 (362; vgl. 363: Fuchsblüte = „Goldstück"; s. darüber noch unten S. 318, Anm. 1); c) für falsches, ungültiges Geld und dgl.: Zimmermann 1847 (374: Blüthen = „polierte Zahlpfennige" zum Betrügen, näh. s. das. unter „Bauernfänger"); Klausmann und Weien IV, V („nachgemachtes Papiergeld", aber „nicht Falsifikate von Geld, sondern bedrucktes Papier", z. B. zum Zwecke der Reklame [als Geschäftsanzeigen] usw. angefertigt); Groß 396 (hier Blüte allgem. = „falsches Geld") und 404 (gedrückte Blüten = „falsche Banknoten"); Roscher 278 (Blüthen = „falsches Geld oder blanke Spielmarken, auch zusammengelegte Zigarrendüten mit nachgemachten Hundertmarkscheinen"); Rabben 27 (Blüten = „poliertes, versilbertes und vergoldetes Falschgeld zum Betrügen") und 54 (gedrückte Blüten, Bedeutung wie bei Groß); Ostwald 26 (Blüten = „falsches Papiergeld, bes. Reklamezettel, überhaupt Falschgeld") u. 57 (gedruckte Blüten, Bedeutung wie bei Groß und Rabben). — In der Kundensprache — IV (433) — ist das Diminut. Blütchen für „falsches Geld" bekannt gewesen. — Über die Bezeichnung Blütenschmeißer für eine besondere Klasse betrügerischer Gauner s. schon Pfeiffer 1828 (S. 362 mit genauerer Definition); vgl. auch A.-L. 526 vbd. mit 561 unter „Kone". Blütenstecher bei Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 26 (im wes. übereinstimmend) für „Gauner, die falsches Geld weitergeben".

1) Zur Etymologie s. A.-L. 623 unter „Zall", vgl. auch IV, S. 133, Anm. 5. Thiele 324 hat: „Zeilem, (n) das Kreuz, (m) der Kreuzer." — Belege für die im Text genannten Formen (in chronolog. Folge): a) Psalmer, Baseler Glossar von 1733 (208); b) Zalmer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); vgl. auch v. Reitzenstein 1764, (248 Judendeutsch); bei A.-L. 623; Zallmer, dagegen 531: choze Zalmer = „halber Kreuzer"; c) Zall: Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241); Pfister 1812 (307); v. Grolman 75 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623 (vgl. 531: choze Zal); Groß 438 (so: auch in der Verbindung Doletzall = „Batzen" [eigentl. vier Kreuzer, vom jüd. dolet, dollet, hebr. dāleth, vierter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 4] bei v. Grolman T.-G. 84; bei Karmayer G.-D. 196 gleichsam angedeutscht: Dolletzahl); d) Zalme: Pfister bei Christensen 1814 (332): v. Grolman 75; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623; Groß 428; e) Salm: Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 57 (auch Salem) u. T.-G. 107; A.-L. 623; bei Karmayer G.-D. 215: Solm; f) Salmen: Pfister bei Christensen



anzutreffen, ähnlich wie der Batzen in der älteren Wiener Gaunersprache den Taler bedeutet hat[1]) (vgl. das volkstüml. Donnerbatzen für unser unförmliches Fünfmarkstück), während sich vereinzelt die Krone umgekehrt eine Erniedrigung zum Kreuzer hat gefallen lassen müssen[2]). Der Rappe(n) aber hat Veranlassung gegeben zur Bildung des Zeitworts berappen (oder berabbeln u. ähnl.) für „bezahlen" (eigentl. „Rappen geben", vgl. blechen zu Blech)[3]), dessen Gebrauch

1814 (328); g) Salme, Salmer, Sallmer: v. Grolman 57 und T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 623 (Salmer bes. auch in Verbindungen, wie z. B.: Biß [Bis- oder Zwis-] und Dris- [oder Tris-] Salmer-Fenne [od. -Finne] u. ähnl. = „Zwei- und Dreikreuzerstück" [oder Groschen] bei v. Grolman 9, 17 u. T.-G. 90, 99 u. 133 u. Karmayer G.-D. 192, 196, 221 u. 224); h) Sal oder Sall: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215, A.-L. 623; i) Saller, Sallo: Karmayer G.-D. 215; k) Zalm: A.-L. 623; Groß 438. — Vielleicht könnte auch noch Dalm für den Begriff „Heller" bei Pfister 1812 (297), v. Grolman 15 u. T.-G. 101 u. Karmayer G.-D. 195 als Abart von Salm, Zalm angesehen werden, wenn es sich nicht etwa nur um einen Druckfehler handelt.

1) Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (394); A.-L. 523; Wiener Dirnensprache 1886 (416). — Umgekehrt hießen die alten Vierkreuzerstücke (= Batzen) im allgem. Wiener Dialekt „Schustertaler", s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150. — Über die populäre scherzhafte Bezeichnung der Goldstücke als „gelbe Pfennige" s. Schrader, Wundergarten, S. 48.

2) S. A.-L. 563 unter „Kröne". — Über Flins (sonst wienerisch für Gulden, nach Pollak 212 = „Zwanzighellerstück") s. schon oben S. 303, Anm. 3. — Im englischen Slang ist caroon (= crown) das Fünfschillingstück; s. Baumann, S. 25 vbd. mit Miklosich, Beiträge III, S. 27.

3) Zur Etymologie s. A.-L. 524, Kluge, W.-B., S. 39 unter „berappen" („ursprünglich ein Gaunerwort") vbd. mit S. 309 unter „Rappen" und Paul W.-B., S. 73; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113. — Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Rabben 24 (hier neben: berabbeln, berebbeln, berebbern); Kundenspr. II. (422), III (424); Ostwald (Ku.) 21; von Krämer- und sonstigen Geheimsprachen s. schwäb. Händlerspr. (479) u. Hallisch. Lattcherschmus (492, neben: beriwweln). Über die allg. Volkssprache s. Genthe, S. 7 und H. Meyer, Richt. Berliner, S. 16 (neben: berebbeln, beribbeln); über die Studententensprache s. u. a. J. Meier, a. a. O., S. 9 u. 46 (auch: berappigen). Mehrfach verwendete Synonyma dazu sind: a) bereimen (wohl zu ahd. rîm ags. rim, „Zahl, Reihe"; vgl. A.-L. 524); so schon: Körners Zus. zur Rotw Gramm. von 1755 (239); ferner Thiele 234; Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Groß 395; Rabben 24; Ostwald (Ku.) 21; — im Pfullend. Jaun. W.-B. 1820 (337, 338, 346): pfräumen, bei Karmayer 17: bepreimen, i. d. schwäb. Händlersprache (479): beräumen; b) beschulmen oder beschollen (beides wohl zu hebr. schillēm, „bezahlen" bezw. schullām, „bezahlt werden" (vgl. A.-L. IV, S. 470 u. 524), erstere Form schon bei Pfister u. Christensen 1814 (317); ferner Krünitz' Enzyklopädie 1820 (348); v. Grolman 8 und T.-G. 85; Karmayer 17; Thiele 234; A.-L. 524; Winterfelder Hausiererspr. 442;



sich heute bekanntlich weit über den Kreis der Gauner und Kunden hinaus erstreckt.

Das zuerst bei dem Österreicher Castelli 1817 (392) verzeichnete Schwandl für eine „Silbermünze (von) ca. 30 „Kreuzer(n)“ [1]) ist vermutlich zu erklären als Diminutiv zu Schwan, was wieder auf den Vogel (Adler) als Münzzeichen hindeutet [2]). Endlich sei noch erwähnt, daß es sich auch bei der Wiedergabe des aus dem Hebräischen stammenden Susim nicht bloß durch „Gulden“, sondern auch spezieller durch „Rößches-Gulden“ (bezw. „hannoverscher oder braunschweiger Louisd'ors“) im von Grolmanschen Wörterbuche (70) wohl zugleich mit um Bezugnahme auf ein Wappentier, das hannoversche Pferd, handelt (vgl. hebr. susîm auch pl. von sûs, „Pferd“) [3]).

In neuerer Zeit wurden den größeren (bezw. wertvolleren) Münzen in der Regel die Bildnisse der bei ihrer Ausgabe regierenden Landesherren aufgeprägt. Darauf deutet höchstwahrscheinlich der (moderne) Ausdruck stumme Monarchen für das „Goldgeld“ [4]) in erster Linie

---

schwäb. Händlerspr. (479); die zweite Form zuerst bei Zimmermann 1847 (374); s. ferner Rabben 25 und Ostwald (Ku.) 21; hauptsächl. wohl auf jüdische Gauner beschränkt geblieben sein dürften die Formen: schulmenen oder schullemen u. bes. meschulmen oder meschullemen u. meschallem sein (zu hebr. mĕschullām, „bezahlt“), s. Thiele 282 und 311, A.-L. 574 und 605 und Groß 430; vgl. auch Deecke und Chrysander bei A.-L. III, S. 250 und 405: meschullem und meschalmen = „bezahlen“, desgl. Berkes 109, 118: meschalmen = „zahlen, auszahlen“; c) bemurmeln: Wulffen 396; Ostwald 20; Kundenspr. III (424).

1) Das Wort findet sich weiter auch bei A.-L. 606 für „ein halbes Guldenstück“ und bei Groß 431 für „kleines Geldstück“ schlechthin.

2) Dafür auch Prof. Kluge (nach schriftl. Mittlg.). Die Erklärung des Ausdrucks, die A.-L. 606 gibt, erscheint wenig befriedigend. Das Grimmsche W.-B., welches das Wort auch (IX, Sp. 2209) anführt, schweigt über die Etymologie. — Das französ. Argot kennt cygne für das „Zwanzigfrankenstück“, s. Villatte, S. 85.

3) Sus (Susem, Zusem, Sossen, Zossen, Sößgen, Zußgen, Zosgen u. a. m.) für „Pferd“ ist im Rotwelsch ganz geläufig gewesen; s. u. a. Pott II, S. 13; A.-L. 612; Günther, Rotwelsch, S. 29, 30; Schütze 100 unter „Zoschen“; speziell bei v. Grolman 70: Suß = „Pferd“, pl. Susem oder Susim = „Pferde“. Ebds. ist aber Susim auch für „Gulden, auch Goldstücke überhaupt“ angeführt (vgl. auch T.-G. 109 und Karmayer G.-D. 220) und als Verkürzung von Sehuvim (pl. zu Sohof; s. oben S. 288, Anm. 1) aufgefaßt, jedoch ist das Wort vielleicht richtiger direkt auf den hebr. Münznamen sus (pl. susim) zurückzuführen, der verschiedenen Wert gehabt hat, z. B. für den römischen denarius, solidus usw. gebraucht worden ist, worüber näh. bei Zunz, S. 539/40, 541, 546, 550, 555. Vgl. auch A.-L. IV, S. 363: Sus, pl. susim = „Pfennig, Goldpfennig, daher auch Gulden“.

4) S. Ostwald 104. — Monarchen für „Gelder“ ist (Mitte des vorigen



hin, während außerdem dabei auch noch der Umstand mit in Betracht gezogen sein könnte, daß jene wertvollste Geldsorte die Sinne der meisten Menschen sozusagen „monarchisch" beherrscht. Ferner ist die Bezeichnung Männer oder Männchen für die Taler (geputzte Männchen für „falsche Taler") [1]) wohl gleichfalls von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten; ja vielleicht ließe sich auch das bisher noch nicht befriedigend erklärte merkwürdige (übrigens seltene) alte Pun für „Geld" [2]) in denselben Zusammenhang bringen, wenn man es nämlich auffaßt als eine Abbreviatur des jüdischen melech punem, wörtlich „Königsgesicht" (von mel[l]ech, hebr. mĕlek, „König", und pônîm, pônem od. pûnem, plur. von pônô, hebr. pânâ[h], „Antlitz Gesicht"), d. h. die Abbildung des Landesherrn auf den Münzen (vergl. king's picture, „Geldstück", im engl. Cant) [3]), — eine Meinung, die durch das Vorkommen des Wortes pûnem im Sinne von „Geld" in der sog. „Tjöttensprache (Bargunsch od. Humpisch)" nordwestfälischer Kaufleute (in der Gegend von Ibbenbüren) eine gewiß beachtenswerte Unterstützung erfährt [4]).

Jahrhunderts) auch studentisch gewesen; s. Kluge, Studentensprache, S. 108 Vgl. auch noch d. engl. sovereign (französ. souverain).

1) Männer: bei Lindenberg 187 und 109 und Ostwald (Ku.) 100; Männchen: bei Rabben 88 (hier ausdrücklich mit dem Zusatze „wegen der Bildnisse") und Ostwald (Ku.) 100; geputzte Männchen: bei Rabben 55 und Einltg., S. 11 und Ostwald 58.

2) S. Andr. Hempel 1687 (168) u. Waldheim. Lex. 1726 (187).

3) Ich verdanke den Hinweis auf diese Auslegung des Wortes — die ich übrigens nur mit allem Vorbehalt wiedergebe — einem Wiener Sprachgelehrten, der sich leider in Anonymität gehüllt hat. Bedenken dagegen dürfte auch hier das Vorkommen des Wortes schon bei Andr. Hempel erregen, der sonst gerade wenig rotwelsche Vokabeln hebräischer Abstammung hat (vgl. oben S. 248/9, Anm. 3). Auch müßte die Aussprache der polnischen Juden auffallen, denn die der deutschen (die auch in die Gaunersprache übergegangen) ist pônim, pônem gewesen. S. u. a.: v. Reitzenstein 1764 (248); Pfister 1812 (304); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352, hier: Ponum); v. Grolman 54 und T.-G. 82; Thiele 293; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 585/86; Groß 422; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. III (427: Ponum); Ostwald (Ku.) 117; Winterfelder Hausiererspr. (441: Ponum). Dazu die Nebenform: Bonum (s. A.-L. 526) meist mit Begriffsverengerung, wie „Nase" (so z. B. schon im Basl. Gloss. 1733 [201]) oder „Mund" (so z. B. schon bei Schöll 1793 [272] und dann häufiger), hier und da auch in den Krämersprachen erhalten (s. Kluge Rotw. I, 437, 483/84 [hier: „Maul"]); im Hall. Lattcherschmus (492): „dummes Gesicht". Gegen die Herleitung des Wortes Pun von dem latein. pecunia s. schon oben S. 272, Anm. 2. — Über king's picture s. Bauman, S. 106.

4) S. Kluge, Rotw. I, S. 445. Vgl. auch poen = „Geld" im Bargunsch von Zeele (469, 474) und dazu Wagner bei Herrig, S. 246, der dafür ausdrücklich auf das Pun bei Hempel verweist. — Ob auch noch Bônus oder Bânus = „Geld" in der schwäb. Händlersprache (481) hierher gehört, lasse ich unentschieden.

Bekannt ist, daß unsere Sprache in dieser Richtung zum Teil noch weiter gegangen ist und einzelne (Gold-) Münzen geradezu mit dem Namen der auf ihnen dargestellten oder genannten Herrscher belegt hat, so z. B. den Louisdor (oder Napoleondor), den Friedrichdor (auch Charlesdor, Maxdor) sowie nach weit verbreiteter Ansicht auch den Dukaten (nach der byzantinischen, im elften Jahrhundert regierenden Dynastie der Dukas[1])). Dagegen hat die deutsche Gaunersprache, die sonst Personifikationen aller Art sehr liebt[2]), nichts dergleichen aufzuweisen[3]). Denn der Ausdruck Kaschparl (Diminut. zu dem Eigennamen Kaspar), der für eine Münze im Werte von 34 Kreuzern bei den Wiener Gaunern früher üblich gewesen, findet eine andere Erklärung. Es war nämlich jene Summe nach Castelli 1847 (391) der Eintrittspreis, den man im Leopoldstädter Kasperletheater für das Parterre zu bezahlen hatte[4]). Außerdem wäre als Übertragung eines weiblichen Vornamens auf das „Geld" überhaupt noch dessen sonderbare Bezeichnung Marie zu erwähnen, die gleichfalls aus Wien herstammt, wo sie bei den Gaunern (und wohl sonst auch im Volke) heute noch gebräuchlich sein soll[5]). Ihr Ursprung scheint noch nicht völlig klargelegt zu sein, doch hat unlängst ein Spezialforscher des Wiener Dialekts, Dr. E. M. Schranka, die Vermutung aufgestellt, daß sie wohl daher komme, „weil die Marien (d. i. die Mädel, also Eigennamen zum Gattungsnamen erhoben) den Soldaten, wenn sie mit ihnen ausgehen, das Geld zustecken"[6]) (vgl. auch Mariedl = „Brief-

---

1) S. näh. bei Harder, Werden u. Wandern, S. 115, 116; etwas abweichend Seiler, Lehnwort II, S. 144/45; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 85 unter „Dukaten".

2) S. darüber näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 73ff.

3) Dagegen soll im französ. Gauner-Argot nach Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 390 (itl. Ausg., p. 475, Ann. 1 a. E.) der Ausdruck carle (oder carme) für „Geld" (vgl. Villatte, S. 50) „nach einer unter Karl VIII zum ersten (und letzten) Mal geschlagenen Münze" gebildet sein.

4) Bei v. Grolman 37 u. T.-G. 87 ist der gaunersprachl. Ausdruck Zwis-Kobes-Stück oder -Fenne (eigentl. = doppeltes Kopfstück) im Deutschen auch durch „Kasperle (Casperle)" wiedergegeben.

5) S. Pollak 222: Marie = „Geld, (Brieftasche)"; vgl. auch Berkes 117 u. 109. Für den Wiener Dialekt im allgem. s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 110 u. Klausmann (Geld).

6) Schranka, a. a. O., S. 110; dagegen hält Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI (1905), S. 200 diese Erklärung für „wohl mehr als fraglich". — Man könnte vielleicht auch an die Marientaler (die es früher z. B. in Ungarn gegeben hat, vgl. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 277) oder an die Maria-Theresientaler u. dergl. (vgl. auch oben S. 235, Anm. 3) denken.

tasche" und bei den österreichischen Soldaten „Mariä Empfängnis" für den ersten Tag des Monats als Zahltag der Löhnung)[1].

Bei den kleineren Geldstücken, die für Bildnisse nicht genügend Raum besitzen, treten mehr die Zahlzeichen in den Vordergrund, weshalb denn auch häufig ihre Benennungen an Zahlen anknüpfen. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht z. B. der alte römische denarius (sc. nummus, zu decem, also eigentl. „Zehner", weil ursprünglich 10 asses umfassend), nicht nur weil er auch in die Sprachen vieler anderer Völker Eingang gefunden (so z. B. ins Griechische [δηνάριον], Hebräische [dēnār], Arabische [dīnār], Angelsächsische [dinor][2]) und auch im mittelalterlichen Deutschland als Bezeichnung für den Pfennig gedient hat (worauf noch unser heute gebräuchliches Abkürzungszeichen ₰ — ebenso wie auch das d. für den englischen penny — zurückgeht), sondern auch weil er sich im Italienischen und Spanischen (als danaro oder denaro bzw. dinero) sogar zu dem allgemeinen Begriffe „Geld" entwickelt hat[3]. Auch in der Gaunersprache scheint er vorübergehend — und zwar in der sonderbaren Andeutschung Diener (gleichsam als handle es sich um eine Person, die dem Geldbesitzer „dient") und mit der Bedeutung „Schilling" — bekannt gewesen zu sein[4]. Sowohl Form wie Begriff sind offenbar aus dem Judendeutsch übernommen, das natürlich wieder auf das Hebräische (talmud. dinar) zurückgeht[5]. Welche Rolle ferner die „Dreier" und „Sechser", die „Fünfer", „Zehner", „Zwanziger" usw. in unserer Volkssprache ge-

1) Mariedl (Diminut. zu Marie, s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 105) für „Brieftasche" findet sich als gaunerisch bei Groß 377 u. E. K. 51 angeführt; bei Schranka, a. a. O., S. 110 ist es = „Geldbörse". Über Mariä' Empfängnis s. Horn, Soldatensprache, S. 97. — Über Ans, Anskens (d. i. „Hans, Hänschen") für „oortje" (kleine holländ. Münze, 1/4 Stüber; vgl. oben S. 375, Anm. 3 betr. Ort = „Viertel") im Bargunth von Zeele s. Kluge, Rotw. I, S. 470. Ebds. auch noch über Hanskens für „Geld" in d. holländ. Vulgärsprache.

2) S. dazu Seiler, Lehnwort I, S. 45, Anm. 1; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 276 unter „Münze".

3) S. darüber näh. bei Fr. Diez, Etymol. W.-B. der romanischen Sprachen (1. Aufl., Bonn. 1853, 3. verb. Aufl. ebds. 1869/70), Teil I, S. 150 unter „denaro" (ital, danaro, span. dinero, portugies. dinheiro, franz. denier); vgl. dina(r)li = „Geld, Moneten" im engl. Slang; Baumann, S. 48. Nach Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 48 soll auch im älteren Wiener Dialekt Denari für „Geld" bekannt gewesen sein. — Ähnlich der Gebrauch des italien. quattrini (zu quattro = 4) für „Geld".

4) So: Falkenberg 1818 (333). Vgl. auch i. engl. Cant: deaner = „Schilling" (Baumann, S. 46).

5) S. Deecke bei A.-L. III, S. 249 (wie Falkenberg). Über den Gebrauch der Bezeichnung dēnār (dīnar) bei den Juden s. Zunz, S. 539, 540 u. 564, wonach sie „der Reihe nach Denarius, Aureus, Mithkal, Sol, Gros, Sueldo und Schilling gewesen", dann aber „mit dem Mittelalter verschwunden" ist.

spielt haben bezw. zum Teil noch jetzt spielen, ist allbekannt [1]). Seltener finden sich solche Zahlennamen auch bei den größeren (oder wertvolleren) Münzen, doch fehlen sie auch hier nicht ganz, wie u. a. [2]) die Dublone (span. dublon oder doblon, zu lat. duplus, „doppelt") beweist [3]). Dieser heute veraltete Münzausdruck ist hier deshalb speziell zu erwähnen, weil er auch in unserem Rotwelsch ziemlich getreu wiedergegeben ist durch das aus dem hebr. kiflajîm, d. h. „Verdoppelung", zurechtgemachte Wort Gefleim (oder Kehfleim, Kaflaim, Caflaim), eine Pluralbildung — für den Begriff „mehrere Goldstücke (Louisdors, Carolinen)", neuerdings auch wohl für „(viel) Geld" schlechthin — zu dem als Singular gebrauchten Kehfel (Kefel oder Keifel) [3]). Ihm sind als ähnliche, jedoch schneller verständliche Namen noch der Doppelschuß für die Zweiguldennote (zu Schuß = Gulden) [4]) sowie das

1) Über den „Dreier" in Redensarten s. schon oben S. 299, Anm. 3. Zu „Sechser" s. Ostwald 142: Sechserkalle = „Dirne, die nichts taugt, die sich für ganz wenig Geld hingibt" (Dirnenspr.).

2) In Wien soll z. B. Fünferl früher auch für die Fünfguldennote gebraucht worden sein (s. Hügel, a. a. O., S. 63). In der polnischen Gaunersprache heißt cenaŀe = „Banknote von 10 Gulden und darüber", nach tsēnare („Zehner") bei den polnischen Juden, desgl. dycha die „Zehnguldennote" (zu französ. dix), s. Landau, S. 139 u. 140.

3) S. im allg. Zunz, S. 553 („die hebräische Benennung [Kefūlōth] ist eine Übersetzung der spanischen [dublo, doblas]"). Vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249: Kefel = „Louisdor", pl. Kefleim. Belege aus der Gaunersprache: a) für Gefleim u. ähnl. (als Mehrzahl): α) Gefleim: Mejer 1807 (286, Bedeutg.: „mehrere Louisd'or zusammen"); v. Grolman 24 („mehrere Goldstücke zusammen"); Karmayer G.-D. 198 (ebenso); Rabben 55 („mehreres Geld"); Ostwald 57 („viel Geld"); β) Keflaim oder Kaflaim (Caflaim): bei v. Grolman 32 u. 34 („mehrere Carolins, Louisd'ors"), vgl. auch T.-G. 87 u. 109 und Karmayer G.-D. 194 u. 203 (ebenso); Thiele 262 (Kaflaim = „Friedrichsd'ore und ähnliche Goldstücke"); bei Pfister 1812 (300) u. v. Grolman T.-G. 87: Beys Ka(h)flaim = „doppelte Carolin" (Beys = 2, zu hebr. bêt, dem zweiten Buchstaben des Alphabets): b) für d. Sing. Kehfel, Kefel usw.: Pfister 1812 (300 = „Carolin"; choze Kehfel = „halbe Carolin"); v. Grolman 34 u. T.-G. 87 u. 109 („Carolin, Louisd'or"); Karmayer G.-D. 204 (ebenso); Thiele 264 (Keifel = „Das Goldstück, bes. Louisd'or oder ähnliches"). — Über Kofelche kessef s. schon oben S. 289, Anm. 1 a. E.

4) Doppelschuß bei Fröhlich 1851 (413) u. A.-L. 534; Schuß = „Gulden": Fröhlich (412); A.-L. 606; Wiener Dirnenspr. 1886 (418); Groß 430. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150 ist Schuß dagegen der „Sechser" oder das Zehnkreuzerstück; ebenso auch Berkes 125. Zur Etymologie ist bei A.-L. nichts bemerkt, Schmeller, Bayer. W.-B. II, S. 369 (unter „Schuck") spricht von einem „Schuß beim Darzählen (des Geldes)". — Ein Zusammenhang mit dem hebr. sus (in d. Bdtg. „Gulden", vgl. oben S. 306, Anm. 3) anzunehmen dürfte doch wohl zu gewagt sein.



neuere einfache Doppel oder Doppler für die Zehngulden-(Zwanzigkronen-)note oder das Zehnguldenstück zur Seite zu stellen [1]). Auf das lateinische bis („zweimal") darf wohl Bisinger für den „Zwanziger" (= doppelter „Zehner") zurückgeführt werden, auf das hebräische bêt (jüd. bês oder beiß, eigentl. der zweite Buchstabe im Alphabet, als Zahlzeichen = 2) aber vermutlich das Beserl, d. h. das Zwanzighellerstück [2]). Der Zwickel für das Zweipfennigstück in der älteren Kundensprache ist natürlich deutschen Ursprungs und gehört — wie das gleichbedeutende modernere Zwilling — zu „zwei" [3]); das schon ältere (und seltene) rotwelsche Trip(p)ser, d. h. „Dreier" (oder auch wohl „Kreuzer") [4]), gebildet vom rotwelsch. tribis = drei, stammt dagegen in letzter Linie wohl wieder aus dem Lateinischen [5]). Sämtlich aus dem Hebräischen hergeleitet [6]) sind endlich: der Vauwer d. h. (in der älteren Kundensprache) der „Sechser" (zu hebr. wāw, jüdisch wōf = 6), der Jider, d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern)

---

1) S. Pollak 210; über eine andere Bdtg. des Wortes s. schon oben S. 286, Anm. 4. Die Bezeichnung Doppel statt der — im allgem. gänzlich unbeliebten — Bezeichnung „Doppelkrone" für das Zwanzigmarkstück soll nach Klausmann (Geld) beim Pferdehandel üblich sein. Der Ausdruck Doppelkies für „Trinkgeld" bei Karmayer 30 gehört zu einem dort angeführten Zeitwort doppeln = „geben".

2) Bisinger bei Groß 396; Beserl bei Pollak 207 (ebds: best = „zwei"), auch von Ostwald 22 (als kundensprachl.) angeführt; bei Berkes 116: Besee = „Zwanzigkreuzerstück"; Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) ist dagegen wohl anders zu erklären; s. darüber schon oben S. 281, Anm. 2.

3) Zwickel: Kundenspr. I (421) u. dazu Wagner bei Herrig, S. 240 mit Hinweis auf d. ältere österreich. Zwuker (zu mhd. zwuo = zwô) für das Zweiguldenstück (das aber schon bei Hügel fehlt). Zwilling: Schütze 100 (schwäbisch und bayerisch); Ostwald (Ku.) 173; vgl. auch oben S. 291, Anm. 3 betr. Zweyling. Über andere Bedeutungen des Wortes s. Schütze 100 vbd. mit A.-L. 620, Groß 439 u. Günther, Rotwelsch, S. 60.

4) Trip(p)ser z. B. a) für Kreuzer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216) u. dazu A.-L. IV, S. 133, Anm. 5, dessen Erklärung: „mit Bezug auf die schweren Bamberger Kreuzer, welche nur drei Pfennige haben", jedoch von Kluge (in s. Aufs. „Rotwelsche Zahlworte") in d. Z. f. deutsch. Wortforsch. II, S. 50 als „unrichtig" bezeichnet worden; b) für Dreier: Schlemmer 1840 (371).

5) In tribis = „drei" (s. z. B. schon im W.-B. der Konstanzer Hans 1791 [288], in den „Schmusereyen"), im 19. Jahrhundert meistens dribis, ist „ein lateinisch-romanischer Anklang nicht zu verkennen" (Kluge in d. Z. f. deutsche Wortfrschg. II, S. 50; zu vgl. derselbe, Unser Deutsch S. 83).

6) „Judendeutscher Einfluß zeigt sich in rotwelschen Zahlworten nachweislich erst in den Quellen des 19. Jahrhunderts", in denen er dann aber vorherrschend bleibt; s. Kluge, a. a. O. II, S. 50 u. Unser Deutsch, S. 82, 83. — Über die jüdischen (hebr.) Zahlbezeichnungen i. allg. s. u. a. auch schon v. Grolman, W.-B. (1822), Anhang, S. 136 ff. u. A.-L. III, S. 260.



der „Zehner“ (zu hebr. jôd, jüdisch jud = 10), das Kobes oder Koferl, d. h. das „Kopfstück“ oder Zwanzigkreuzerstück (Nebenform zu Kasch, also von kaf, jüd. koph = 20), der Kaftalleser, d. h. (in der älteren Kundensprache) das Vierundzwanzigkreuzerstück (aus hebr. kaf = 20 und dāleth, jüd. dollet = 4) sowie der Elefer (oder Elewer) d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern) die Hundert- oder Tausendguldennote (zu hebr. 'elef, jüd. ellef = 1000)[1]. In dem deutschen Ausdrucke Achthalber für 25 Pfennige, dessen sich in Westpreußen noch die Kunden bedienen, soll „angeblich“ ein „Rest der alten polnischen Guldenwährung“ stecken.[2])

Grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschaltet blieben im wesentlichen bisher noch die Bedeutungsübertragungen, an denen die deutschen Geheimsprachen überhaupt sehr reich sind[3]) und wovon sie auch auf unserem speziellen Gebiete mancherlei Interessantes aufweisen. Zustande gekommen sind hier diese sog. Metaphern in der Regel auf Grund von allerlei Vergleichen (des Geldes und namentlich der einzelnen Münzarten mit anderen Gegenständen, mit Tieren oder gar mit Menschen), zu denen hauptsächlich die äußere Erscheinung (Form, Gewicht, Farbe usw.), seltener auch eine ihnen nachgerühmte innere Eigenschaft Veranlassung gegeben hat[4]). Gerade

---

1) Vauwer: Kundenspr. I (421); zur Etymol. s. Wagner bei Herrig, S. 241; vgl. bei Berkes 131: Wowerl (für „10-Kreuzer-Scheidemünze“); Jider: Pollak 217; zur Etymol. ebds. Anm. 11; Kobes: v. Grolman 37 (= „Kopfstück“); Karmayer G.-D. 205 (ebenso); bei beiden auch Zwi(e)skobe(r)sstück (für 1/4 Krone od. „Kasperle“ [vgl. oben S. 308 Anm. 4]; s. v. Grolman 37 u. T.-G. 87 u. Karmayer 188; bei Karmayer 96: Kobersstück = „halber Kronentaler“; bei A.-L. 560: Koferl = „Zwanzigkreuzer-“ oder „Kopfstück“; Kaftalleser: Kundenspr. I (421); zur Etymologie: Wagner bei Herrig, S. 241; Elefer: Pollak 210; zur Etymol.: ebds. Anm. 4.

2) Schütze 62. — Erwähnt seien hier noch aus dem Berner Mattenenglisch die Ausdrücke: Wänter (oder Wängger) für „20 Centimes“ (nach Rollier 52; nach Schweiz. Arch. V, S. 40 aber für „Zwanzigfrankenstück“) und Zwäner, ebenfalls für „20 Centimes“, (ersteres wohl zu italien. venti), Disser für „10 Centimes“ (zu französ. dix) u. Füngger für „5 Centimes“ (Rollier, 52).

3) S. darüber im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 24, 25 u. Kleemann, S. 279ff., 262ff. u. bes. S. 274/75, die darin übereinstimmen, daß gerade in den Metaphern „die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprache“ beruhe. Vgl. auch noch Jagić, S. 37 u. Landau, S. 144ff.

4) Über die Ausdrücke für Geld, die einerseits auf Vergleichen mit den Hauptbindemitteln der Handwerker beruhen, sowie andererseits auf solchen mit wertlosen Dingen (infolge der darzutuenden Verachtung desselben) ist im allgem. schon zu Anfang der Abhandlg. (S. 244ff. u. 248ff.) ausführlicher gehandelt worden, doch ist auf einige dieser Bezeichnungen hier nochmals kurz zurückzukommen.



bei diesen, mehr oder weniger humoristisch anmutenden Wortgebilden tritt auch die Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der Gauner oder Kunden und der Phantasie unseres Volkes meist deutlich hervor.

Zu Vergleichen mit anderen Sachen forderte zunächst schon die bei uns ja durchweg runde Gestalt der Münzen heraus. Dahin gehören z. B. die Ausdrücke Kranzel oder (im älteren Wiener Dialekt) Granzel (zu Kranz, Rand) für den (geränderten, unbeschnittenen) Dukaten und (das noch ältere) Kränzchen für ein Zwanzigkreuzer-Stück (vgl. in der böhm. Handthierka: krouzek, eigentl. „kleiner Kreis, Ring" für den Taler) [1]. Daß Rad für den Taler seiner Entstehungsgeschichte nach zwar eigentlich nicht hierher gehört, wurde bereits dargelegt, jedoch ist an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, daß man dabei bald nur noch an die Bedeutung des gleichlautenden deutschen Wortes gedacht hat, wie u. a. die Pluralform Räder und die Verkleinerung Rädchen beweisen [2]. Die süddeutsche Diminutivform Radel soll übrigens (nach Avé-Lallemant) für eine Münze von geringerem Werte, den „Siebzehner", gebraucht worden sein [3]. An das Bild vom Wagenrade, das sich übrigens auch in der englischen Gaunersprache für größere Münzen findet [4], hat möglicherweise auch der alte Ausdruck Näbgen für den Pfennig [5] angeknüpft, wenn man nämlich darunter die Verkleinerungsform von „Nabe" begreift, d. h. von dem im Verhältnisse zum Radreifen entsprechend kleineren „Mittelstück(e) des Rades, durch welches die Achse geht und in welchem die Speichen befestigt sind" (Paul, W.-B., S. 370) [6]. Ebenfalls auf die Rundung, mehr aber wohl doch noch auf die Größe oder Schwere des alten

---

1) Kranzel (Granzel): Castelli 1847 (391); A.-L. 562; Groß 412; Kränzchen: Schlemmer 1840 (368). Über krouzek s. Pott II, S. 24 u. Jagić, S. 39.

2) Die Belege dafür s. schon oben S. 278, Anm. 5.

3) S. A.-L. 589 unter „Radbais".

4) Vgl. coach-wheel (d. h. „Kutschenrad") für eine „große Silbermünze", bes. das Fünfschillingstück, für letzteres auch cart-wheel; s. Baumann, S. 25 u. 32; vgl. auch Schütze, S. 85 unter „Rad". — Das französ. Argot kennt disque („Diskus, Scheibe") für Geldstücke; s. Villatte, S. 96 u. Lombroso, L'uomo del., p. 367, Anm. 1.

5) Belege: Andr. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188 u. dazu Wagner bei Herrig, S. 233); ferner A.-L. 578.

6) Dafür z. B. Klausmann (Geld), der den Ausdruck als (in Sachsen) allgem. volkstümlich anführt, mit der Erklärung, „weil man sich das Geldstück als die kleine Nabe eines Rades denkt, das sich mit großer Geschwindigkeit fortbewegt". Eine andere Ableitg. (von „nippen!"; vgl. engl. nipples, französ. nippes, „Kleinigkeiten", u. unsere „Nippsachen") bei A.-L. 578 unter „Neppe"; vgl. auch IV. S. 122/23.

Talers bezieht sich ohne Zweifel die dafür in Daniel Schwenters „Steganologia“ um 1620 (132 u. 137) angeführte alte rotwelsche Bezeichnung Mühlstein[1]), wozu als Bildungen aus neuerer Zeit das einfache Stein (dialektisch: Stoahn) für den Gulden (in der schwäbischen Händlersprache [484] für Markstück) und der Plural Steiner (dialekt.: Staner) für „Münzgeld“ schlechtweg hinzugefügt werden können[2]). Doch mag vielleicht hier auch die — eingangs näher besprochene — Neigung der Gauner zu verächtlichen Geldbezeichnungen, insbesondere die Analogie mit Kies, Schiefer u. dgl., mit eingewirkt haben. Ein moderner Spottname der Kunden für das — wegen seiner Größe allgemein unbeliebte — Fünfmarkstück soll — nach Ostwald (132) — Schleusendeckel sein. Von Ausdrücken ähnlicher Art für kleinere Münzen sind die — auf die runde Form Bezug nehmenden — Linsen für „Kreuzer“ (als Mehrzahl für „Geld“) schon früher in anderem Zusammenhange eingehender besprochen, während Knopf für „Kreuzer“ oder „Pfennig“, im Plural (Knöpfe, Knöppe) ebenfalls für Geld gebraucht, kürzer gestreift worden ist. Hier sind nun für letzteres Wort noch die Quellenbelege anzuführen[3]). In der neueren

1) Als ein aus der runden Form der Taler entnommener Vergleich kann vielleicht auch Tike = „Reichstaler“ bei Schlemmer 1840 (371) ausgelegt werden, wenn man dabei nämlich Tike = Ticke oder Ti(c)k, d. i. die „Taschenuhr“ (z. B. schon 1753/55 [236] und später noch öfter, nach Analogie von Tick-Tack in der Kindersprache; vergl. Günther, Rotwelsch, S. 56) nimmt, (Vermutung von A. Landau).

2) Stein (Stoahn) = „Gulden“: Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.); Groß 432. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 162 ist Stan (Stein) der Silbergulden im Gegensatze zu Anserl und Flörl (vgl. oben S. 303, Anm. 3), d. i. der Papiergulden. Nach Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 155 soll dagegen Stan den „Guldenzettel“ bedeutet haben. Im Berner Mattenenglisch ist Stein = „Franken“ (Rollier 51). Steiner (Staner) = „Münzgeld“ haben Fröhlich 1851 (408) und d. Wien. Dirnensprache 1886 (418). — Über Klamotten s. schon oben S. 254, Anm. 2, über Kies: S. 261 Anm. 2.

3) a) Singular: Knopf α) = „Kreuzer“: Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.); A.-L. 560; Groß 411; Ostwald (Ku.) 84 (hier auch „Pfennig“); β) = „Pfennig“: Kundenspr. II (422); Ostwald (Ku.) 84 (auch: „Kreuzer“); γ) = zwei Pfennig: Schütze 75; Zusammensetzung: Knopf-Dalfer = „Pfennigbettler“ (Ostwald [Ku.] 84, zu dalfen = „betteln“; vgl. A.-L. 532 unter „Dal“); Redensart: Knopf steigen = „eklig fechten gehen“ oder „energisch betteln“: Kundenspr. II (422) und Ostwald (Ku.) 84; b) Plural: Knöpfe oder Knöppe = „Geld“: Rabben 75; vergl. auch Berner Mattenenglisch: Chnöpf = „Geld“ (Rollier 52). In der Studentensprache ist Knöpfe haben für „Geld haben“ schon 1825 und Knöpfe springen lassen für „Geld verschlagen“ bereits 1846 belegt; s. Kluge, Studentensprache S. 29 u. 100 (unter „Knöpfe“, Nr. 1; vergl. J. Meier, Studentensprache S. 18, 19 und Anm. 92 [S. 76]). Über die allgemeine

Kundensprache, wo Knopf wohl auch spezieller nur das Zweipfennigstück bedeutet, steht dann im Gegensatze dazu der noch kleinere Tupf, d. i. das Einpfennigstück (schon ahd. topf, mhd. topfe oder tupfe, d. h. „kleiner Fleck“ oder „Punkt“, vgl. das „Tüpfelchen“ auf dem I)[1]. Mit Schuppe, d. i. ein kleines flaches Plättchen (vgl. Fisch- und Panzerschuppe), ist in demselben Jargon das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück bezeichnet worden[2].

Daß sich der Ausdruck Schnee für das Silbergeld vorwiegend auf dessen helle Farbe bezieht, ist schon mitgeteilt worden. Zu dem ebenfalls oben bereits erwähnten Vergleiche des Geldes (im allgemeinen) mit Asche ist hier noch nachzutragen, daß dieses Wort, besonders in der Kundensprache unter Hinzufügung bestimmter, auf Farben hinweisender Adjektive auch zur Unterscheidung der verschiedenen Metallarten des Geldes verwendet worden ist. Nur scheint sich dabei die Einteilung im Laufe der Zeiten etwas verändert zu haben. Während nämlich die ältere Kundengeneration unter blanker Asche das Silbergeld, unter weißer das Nickelgeld und unter roter das Kupfergeld begriff[3] (vgl. unseren „roten [d. i. kupfernen] Heller“, den red cent der Amerikaner und im Zigeunerischen lólo lovo, d. h. eigentl. „rotes Geld“, für den „Schilling“), soll neuerdings die rote Asche für das Goldgeld gebraucht werden (vgl. unser „rotes Gold“ als frühere stehende Bezeichnung und im englich. Cant: ruddy, d. i. „rötlich“, für Gold[stück], Sovereign), wogegen dann das Kupfergeld als schwarze Asche erscheint[4]. Von den — nach ihrer Grundfarbe benannten — blauen und grauen Lappen (d. h. Hundert- und Tausendmarkscheinen) ist auch schon die Rede gewesen.

Umgangsprache s. u. a. Grimm, D. W.-B. V. Sp. 1478 unter „Knopf“ II, lit. c; Nr. 14, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 65 und 169; vergl v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Weise, Ästhetik, S. 158; s. auch schon oben S. 247 Anm. 4.

1) S. Schütze 97; Ostwald (Ku.) 157. — Zur Etymologie und Bedeutung von Tupf (Tüpfel) im allgemeinen s. Kluge W.-B., S. 402 (unter „Tüpfel“); Paul, W.-B., S. 560 (unter „Tupf“); Weise, Ästhetik, S. 33/34.

2) S. Schütze 91. — Nach Kluge, W.-B., S. 354/55 darf bei Schuppe auch „an Verwandtschaft mit Schiefer gedacht werden“.

3) S. Kahle 24 (unter „Asche“); Kundenspr. IV (430). Das von Kahle 24 als gaunersprachlich angeführte Gelbling für „Gold“ wird durch andere rotwelsche Quellen nicht bestätigt, in denen das Wort vielmehr durchweg für Weizen, Hirse, Wachs gebraucht ist; s. Pott II, S. 10; Günther, Rotwelsch, S. 62.

4) S. Schütze 62; vergl. auch Ostwald 14, der übrigens für rote Asche auch noch „Kupfergeld“ hinzugefügt hat. „Silbergeld“ ist auch hier blanke Asche, während eine Bezeichnung für „Nickelgeld“ fehlt. — Über „rotes Gold“ (eigentlich nur eine übertreibende Bezeichnung des glänzenden Gelb) s. Waag,



Wenden wir uns nun zu den Vergleichen, die in den deutschen Geheimsprachen für Geld und Münzen aus dem Tierreich entnommen sind, so wäre hier zunächst das — bei den Gaunern übrigens wohl erst neuerdings in Aufnahme gekommene, unserer Umgangssprache dagegen (durch Vermittelung des Studentendeutsch) schon länger geläufige — Wort Mops oder (im Plural) Möpse für Geld, „Gelder“ [1]) zu nennen, insofern man ja dabei wohl denken darf an jene schwerfällige Hundeart, die einst gerade bei reichen und vornehmen Leuten sehr beliebt gewesen [2]) (vgl. etwa auch das englische Cant-Wort bull [„Stier“] für das große Fünfschillingstück [3])). Wenn jetzt die Kunden weiter von Kröten (Kreten) statt von Geld(ern) sprechen, so ist das ebenfalls keine Besonderheit ihres Jargons, da dieser Ausdruck auch sonst (namentlich in Berlin) bekannt ist [4]). Da-

Bedeutungsentwickelung, S. 57, Nr. 207 und Polle, Wie denkt das Volk usw. 2. Aufl., S. 119 verbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1290/91; über ruddy s. Baumann, S. 190; vgl. auch Schütze 62 mit Hinweis auf red und white clock für „goldene“ und „silberne Uhr“ im englischen Cant (Baumann, S. 183 und 278). — Über „schwarze Münze“ s. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen“) und 1390 (unter „Kreuzer“).

1) Mops und Möpse = „Geld, Gelder“ bei Rabben 91, nur der Singular bei Ostwald 105. Bei den Studenten und in der allgemeinen Umgangssprache ist dagegen nur der Plural gebräuchlich. Vgl. die Schriften über die Studentensprache von Burdach (S. 79, Anm. 4) und Kluge (S. 108: Beleg schon 1749); ferner Grimm, D. W.-B. VI., Sp. 2525 (unter „Mops“, Nr. 3: „Möpse haben“) und H. Meyer, Richt. Berliner S. 82 und 169.

2) Zur Erklärung des Ausdrucks s. z. B. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 157, der hauptsächlich an die Haarfarbe des Mopses denkt, worüber näheres noch gleich weiter unten S. 319. — Eine Verunstaltung von Moos — etwa nach Art des englischen Cant-Ausdrucks mopus(s)es für „Geld“ (Baumann, S. 183) — dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein.

3) S. Baumann, S. 20 unter „bull“, Nr. 2; vgl. ebdas. S. 93: horse (Pferd) im Cant = 5 £-Note. Nur der englischen Sportsprache gehören pon(e)y (Pferdchen) und monkey (Affe) für 25 bezw. 500 £ an; s. Baumann, S. 170 u. 132, lit. f. — Molpa (Affe) für „Gulden“ in der poln. Gaunersprache erklärt sich vielleicht aus „den Kinderfiguren auf den Guldennoten“. Landau, S. 147.

4) Kröten als kundensprachl. nur bei Ostwald 89. — Für die Umgangssprache s. näh. bei Grimm D. W.-B. V., Sp. 2419 unter „Kröte“, Nr. 4; vergl. auch Paul, W.-B. S. 309 (Kröte für „Geldstück“ volkst. und stud.); H. Meyer, Richt. Berliner, S. 69 und 169 (Kreten). — Erinnert sei hier auch noch an den Ausdruck Padde, niederd. = „Kröte“ (englisch paddock und schon altnord. padda; vgl. Kluge, W.-B., S. 228 unter „Kröte“ und Riegler, Das Tier, S. 206, Anm. 210) für „Geldbeutel, Geldbörse“, der übrigens wohl vorwiegend auf die Berliner, Gauner- und die Kundensprache beschränkt geblieben ist. Belege: Zimmermann 1847 (384); A.-L. 580 (vergl. auch 576: Moospadde); Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XIV; Groß 418 und E. K. 57; Wulffen 401; Rabben 99 (= „Tasche“); Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien



gegen ist auf Kundenkreise beschränkt geblieben die ironische Bezeichnung Filzlaus für das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück[1]), zu der sich ein Analogon in der Wanze für den Pfennig in der schwäbischen Händlersprache (488) findet.

Zu den Tiernamen, die man mit Bezug auf die Farbe der Münzen gebildet hat, kann man allenfalls auch den (schon früher erwähnten) Weißling rechnen, da so in der Naturgeschichte auch der Weißfisch und der gewöhnliche weiße Schmetterling („Kohlweißling") heißen, womit das volkstümliche Bläuling (auch Bezeichnung eines kleinen blauen Schmetterlings) und das moderne gaunerische Blauflügel für den Hundertmarkschein zu vergleichen sind[2]). Ganz ohne Zweifel aber gehört hierher die alte rotwelsche Metapher Fuchs (und seine Nebenformen) für das (zu der Farbe des Fuchspelzes in Vergleich gesetzte) Goldstück. Sie ist schon 1620 für den Dukaten nachweisbar, dann auch für andere Goldmünzen (z. B. den „Friedrichdor", „Louisdor" und neuerdings auch für das Zehn- und Zwanzigmarkstück) gebraucht worden; schon 1733 (und dann öfter) findet es sich ferner für „Gold" im allgemeinen, seltener (jedoch ebenfalls schon sehr früh) endlich auch für „Geld" schlechthin[3]). Es ist — besonders in der Form Goldfuchs — auch

---

(Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 110. Dazu Padden drücken (zupfen, klopfen) und Paddendrücker (-zieher, -klopper, -klauer, -macher und dergl. mehr) — für „Taschendieb" — bei Zimmermann, A.-L., Lindenberg, Rabben (auch Einleitung, S. 11) und Ostwald. Für die Umgangsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 90.

1) Kundenspr. III (425). — Über andere Ausdrücke, die von der „Winzigkeit der Laus" hergenommen sind, s. Riegler, Das Tier, S. 273.

2) S. Rabben 26; Ostwald 24.

3) S. im allgemeinen (die nicht ganz vollständige) Zusammenstellung bei Schütze 69, wo auch die wichtigsten sonstigen Bedeutungen des Wortes Fuchs im Rotwelsch angegeben sind. Vergl. über diese auch A.-L. 542. Von den uns hier allein interessierenden Bedeutungen erscheint als die früheste: a) die von „Dukaten"; so schon in Schwenters Steganologia um 1620 (141: „zween fuchsen, Dukaten"); weiter s. Wencel Scherffer 1652, (154 [Füchse], 159 [Fuchs]) und die böhm. Handthierka c. 1820: liška, d. h. eigentlich Füchsin = „Dukaten"; s. Pott II, S. 24; Jagić, S. 39. Diese Bedeutung (neben der von Goldstück überhaupt) ist (was Horn, Soldatensprache, nicht erwähnt hat) auch der alten Feldsprache bekannt gewesen ist, s. Kluge, Rotw. I, S. 159 und J. Meier in der Z. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 119 (mit weiteren Angaben): über die Verbindung Fuchs und Müller insbes. s. noch näh. unten S. 321, Anm. 2; b) für Goldmünzen (verschiedener Art) bezw. „Goldstück" schlechthin tritt Fuchs auf bei: Mejer 1807 (285 = „Goldmünzen"); v. Grolman 21 („Goldstück", auch „Gold", so auch T.-G. 98); Zimmermann 1847 (377: „der Friedrichsd'or, das Goldstück"); A.-L. 542 („Goldstück, Louisdor", aber

in der älteren Studentensprache beliebt gewesen [1]) und dann in unsere

auch „Gold"); Groß 403 („Goldstück" und „Gold"); Rabben 51 („Goldstück [klein oder groß — 10 oder 20 Mark]"); vergl. auch noch Pollak 211: Fuchserl = „Goldstück" und Füchseln (pl.) = „Goldgeld"; c) für „Gold" allein findet sich Fuchs schon im Baseler Glossar 1733 (201); s. ferner Koburger Designation von 1735 (205); Strelitzer Glossar 1747 (214); Neue Erweiterungen 1753/55 (236): Rotw. Gramm. (1755) 8; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (320); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); Pollak 213 (über die Diminutivformen siehe oben unter lit. b. a. E.); Ostwald 54; vergl. auch noch Berkes 107. In derselben Bedeutung finden sich auch noch verschiedene Nebenformen, nämlich: α) Fuh: Christensen 1814 (320): v. Grolman 22; Karmayer 197; β) Fix: Karmayer 47 und Groß E. K. 28; γ) Fouh und Fu: Rabben 50, 51, letztere auch bei Ostwald 53; δ) Forch: Ostwald 52 (wohl Druckfehler); d) Fuchs für „Geld" schlechthin hat schon das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228), weiter Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349), zu vergl. auch Christensen 1814 (315) und v. Grolman T.-G. 96, die Fuchsnetz durch „Geldbeutel" wiedergeben. — Ableitungen (von Fuchs in der Bedeutung: „Gold") a) für das deutsche Eigenschaftswort „golden" bezw. „vergoldet": α) fuchs(s)ig: Pfister bei Christensen 1814 (320); v. Grolman 21 und T.-G. 98; Karmeyer 52; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 542; β) verfuchst: Christensen 1814 (320: verfuchts); v. Grolman 73; Karmayer 172; γ) fixern: Karmayer 47; δ) fuchsern: A.-L. 542; b) das Zeitwort verfuchsen = „vergolden": Thiele 319 und Wulffen 403; c) das Subst. Fuchserer = „Goldarbeiter, Juwelier": Pollak 212. Verbindungen: das fixerne Blatl = „der Dukaten" und der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten" bei Karmayer 47 (vergl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 und S. 263, Anm. 2). Von Zusammensetzungen im e. S. seien erwähnt: mit Fuchs a) in der Bedeutung „Gold" an erster Stelle: α) Fuchs-Blete (-Bleite; vergl. oben S. 295, Anm. 4) = „(goldene) Carolin": v. Grolman 21 und T.-G. 87 und 98; Karmayer G.-D. 197; β) Fuchs-Pluma (vgl. oben S. 303, Anm. 4) = „(goldener) Dukaten": v. Grolman 21 und T.-G. 90; Kármayer G.-D. 197; γ) Fuchsblüte (vergl. oben S. 304, Anm. 4) = „Goldstück": Pfeiffer 1828 (363); δ) Fuchs-Motz (vgl. oben S. 265, Anm. 1) = „Goldstück": Pollak 212; ε) Fuchsmurer = „gestohlener Goldschmuck": Pollak 212 (vergl. auch 224 unter „Murer"). Über die Zusammensetzungen mit Fuchs für den Begriff „Goldschmied, Goldarbeiter, Juwelier" s. näh. noch in meinem zweiten „Beitrage". In Fuchsnetz ist Fuchs teils als „Gold" („Goldstück"), teils als „Geld" schlechthin aufgefaßt, da diese Zusammensetzung teils durch „Goldbörse" (v. Grolman 21 und T.-G. 98 und Karmayer 52), teils aber durch „Geldbeutel" wiedergegeben ist (s. oben betr. Fuchs lit. d); b) von Zusammensetzungen mit Fuchs (= „Gold") an zweiter Stelle s. bes. Chatiche-Fuchs (zur Etymol. s. schon oben S. 294, Anm. 1) = „Goldstück": Thiele 240 und 251; Fröhlich 1851 (397); angedeutscht (gleichsam, als ob es mit unserem Eigenschaftsworte „dick" zusammenhinge) als ein gedicke(r) Fuchs: bei Christensen 1814 (317) und Rabben 51. Außerdem s. S. 319 und Anm. 2.

1) S. hierzu Kluge, Studentensprache S. 30 u. 93 unter „Goldfuchs", Nr. 1 (vgl. auch ebds. S. 91 unter „fuchsen" 1,2: „Geld im Spiel zusammenschlagen")



Umgangssprache gleichfalls übergegangen [1]), in der es selbst heute noch bekannt ist, jedoch bereits einen etwas altfränkischen Anstrich hat. Bei den Gaunern findet sich zuweilen (s. z. B. in Wien) wohl auch noch eine genauere Kennzeichnung des Goldes als Altfuchs, des Goldstücks als Rot- oder Gelbfuchs, dem gegenüber dann das Silber als Weißfuchs erscheint [2]). Vielleicht kann man (mit H. Schrader) auch bei dem schon besprochenen Mops (Möpse) das Vorliegen einer „Analogie" zu Fuchs (Füchse) vermuten, indem nämlich „auch der Mops wegen seiner silbergrauen Farbe den Namen für Silbermünzen habe hergeben müssen" [3]). Ob es sich bei dem neu-wienerischen Schimmelmoß für das Silbergeld (Pollak 229) um eine direkte Herleitung von dem „Schimmel" als weißem Pferde handelt oder nur um eine Bezugnahme auf die ältere allge-

---

verb. mit J. Meier in der Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 120 (über das Wort Fuchs in der älteren student. Literatur, wo es übrigens auch für „Kupfergeld" gebraucht worden sein soll).

1) S. hierzu (sowie zugleich auch über die verschiedenen anderen Bedeutungen von Fuchs in der Umgangssprache): Grimm, D. W.-B. IV 1, 1, Sp. 330ff. unter „Fuchs", bes. Nr. 10, Sp. 339, Paul, W.-B., S. 180, Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 57, Nr. 207 u. bes. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 116, 117; zu vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Schrader, Bilderschmuck, S. 213; Riegler, Das Tier, S. 40 (mit Hinweis auf das französ. renard = „Trinkgeld" [Villatte, S. 249]).

2) S. Pollak 204, 213, 227, 236. Übereinstimmend im wes. Ostwald 12, 124, 166 (Ku.), bei dem jedoch Altfuchs auch „Goldstück" bedeutet, Gelbfuchs fehlt und Weißfuchs als kundensprachlich bezeichnet ist.

3) S. Schrader, Bilderschmuck, S. 257 (vgl. oben S. 316, Anm. 2). Wenn man Schwandl für eine bestimmte Silbermünze als Tiernamen (Dimin. zu Schwan) auffaßt (s. oben S. 306, Anm. 2), so dürfte dabei wohl auch die (silber)weiße Farbe des Schwanengefieders mit von Einfluß gewesen sein. — Vielleicht ebenfalls auf einem solchen Vergleiche (näml. der Farbe des Eisbärpelzes mit dem [Silber]gelde), dann aber auch wohl auf dem Gebrauche des Wortes Bär zur Bezeichnung von etwas besonders Großem, Gewaltigem in Zusammensetzungen wie Bärengeld, -kälte, -hunger (s. Schrader, a. a. O., S. 225; Riegler, Das Tier, S. 50, 51; vgl. etwa auch noch bei Pollak 206: Bär = „feuerfeste Kassa") beruht wohl der sonderbare Ausdruck der neueren Kundensprache: eisbären für „viel Geld zusammenholen" sowie das dazu gehörige Hauptwort: Eisbär = „ein derartig Beflissener" (Kundenspr. III [425] und ebenso: Wulffen 398), d. h. m. a. W. „einer, der viel Geld macht" (Ostwald [Ku. 42). Nach Ostwald soll übrigens Eisbär auch noch die Bedeutung „Sparpfennig" haben, wozu dann auch die folgenden (von ihm ebenfalls angeführten) Ausdrücke und Redewendungen in Beziehung stehen, näml.: Eisbärbruder = „ein Kunde, der immer einen Sparpfennig hat", Eisbärbeutel = „Sparsäckel", Eisbärkratzer (wohl verdruckt statt: Eisbär kratzen) = „einem den Sparpfennig stehlen" und Eisbär brummen lassen = „den Sparpfennig ausgeben".

meinere Bedeutung jenes Wortes, mag dahin gestellt bleiben. Der in früheren Zeiten in unserer Sprache sehr beliebt gewesene Vergleich der (dem Eigentümer nur zu oft recht schnell wieder „davonfliegenden") Goldstücke mit gelben Vögeln (Gelbvögeln oder Goldvögeln; vgl. im englisch. Cant noch spezieller canary[-bird], d. h. „Kanarienvogel") [1]) ist u. a. auch noch in der Geheimsprache der schwäbischen Händler (481) anzutreffen.

Wirkliche Personifikationen endlich, d. h. direkte Vergleiche von Geld und Münzen mit Menschen (wie z. B. im englischen Cant yellow boy [= „gelber Junge"] für „Goldstück, Sovereign") [2]) finden sich in unserer Gaunersprache (die sonst daran ziemlich reich ist) [3]) nur vereinzelt, wie denn z. B. die schon angeführten (zunächst auf die Bildnisse der Landesherrn auf den Geldstücken bezüglichen) Ausdrücke „stumme Monarchen", „Männer" oder „Männchen" nur in weiterem Sinne hierher gerechnet werden können [4]). Dagegen nimmt offenbar Bezug auf die Leistungsfähigkeit eines völlig gesunden, kräftigen Mannes die Bezeichnung ganzer Mann für die Hundertguldennote, im Vergleich zu der die kleinere, auf die Hälfte jenes Betrages lautende Note zu einem halben Mann herabsinkt [5]). Jedoch ist diese Terminologie nicht überall ganz gleichmäßig verbreitet. In Wien sollen z. B. jetzt die Gauner die Hundertguldennote einen Mann schlechthin oder auch einen kleinen Mann nennen, wofür dann die ja noch bei weitem kaufkräftigere Tausendguldennote zum

---

1) S. darüber Riegler, Das Tier, S. 100 und 186 mit Hinweis auf das spanische mosca (= Fliege) für „gemünztes Geld". Über canary (-bird) s. Baumann, S. 24; bei Riegler, a. a. O. ist dafür auch yellow bird angegeben; über yellow boy s. gleich weiter im Text.

2) S. Baumann, S. 284. — Nach C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73 soll in Lübeck das dänische 2½-Schillingstück „Emigrant" genannt worden sein. — Um eine Art Personifikation handelt es sich auch in der Redensart „Hier sitzen die Musikanten", d. i. das Geld (wobei man auf die Tasche schlägt); s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 84; Klausmann (Geld).

3) S. im allgemeinen darüber Günther, Rotwelsch, S. 75—79, 83—87.

4) Dagegen kann Zwilling (s. oben S. 311, Anm. 3) recht wohl auch als Beispiel hierfür genannt werden, und das Gleiche gilt im wes. auch von den geographischen Substantivierungen, wie Böhm, Breslauer usw. (s. oben S. 300ff.). Über Marie s. oben S. 308, Anm. 6. — Die Ausdrücke Nasen (bei Schintermicherl 1807 [288]) oder Nasl (bei Karmayer 116) für „Groschen", vgl. auch ebds. 188: Zwiesnas[e]l = „Sechser") u. Fuß oder Haxen (bei Pollak 212, 216) für „Gulden" klingen so, als ob es sich bei ihnen um Vergleiche mit menschlichen Körperteilen handelt, jedoch mögen sie vielleicht auch anders auszulegen seien.

5) S. Groß 403, 405 und E. K. 31 und 38.



großen Mann, Riesenmann oder Ries' (Riesen) avanciert ist [1]). Der alte rotwelsche Ausdruck Müller für den Reichstaler (bei Wencel Scherffer 1652 [156, 158]), der einst (auch in der alten Feldsprache) besonders in der Wendung „Füchse und Müller", d. h. Dukaten und Reichstaler, gebräuchlich gewesen [2]), darf wohl zu dem schon oben (S. 314) erwähnten Mühlstein für Taler gestellt werden. In welcher Weise die Bezeichnung Diener für den Schilling zu erklären ist, wurde bereits auseinandergesetzt. Während es sich dabei nur scheinbar um eine Art Personifikation handelt, liegt dagegen wohl wirklich eine solche vor bei dem Worte Roller [3]), welches sich in Karmayers Glossar (G.-D. 215) für den „Batzen" neben der Form Roll (noch älter Rohl) findet [4]). Mag dabei auch zunächst vielleicht eine Beziehung zu dem sog. Rollenbatzen (bayer. auch Rollobatzen), einem kleinen, früher in Süddeutschland und der Schweiz geschlagenen silbernen Dickpfennig [5]) anzunehmen sein, so

1) S. Pollak 222 und 227. Halber Mann ist auch hier die Fünfzigguldennote. Ostwald 100 hat nur: Mann, kleiner Mann und halber Mann in demselben Sinne wie Pollak, während großer Mann und Riesenmann fehlen. Bei Berkes 117, 133 bedeutet Mann ebenfalls die „Hunderter Banknote", Riese dagegen die Zahl 1000. Eine Art Gegenstück dazu bietet die bayerische Soldatensprache in: einen Zwerg haben = „kein Geld haben" (Horn, Soldatensprache, S. 28 und Anm. 3). — Erwähnt sei noch, daß bei Ostwald, Lieder aus dem Rinnstein I (1903), S. 122 in einem Gedicht: Oberma' (= Obermann) als ein wienerisches (in den Dialekt-Lexika von Hügel und Schranka jedoch nicht verzeichnetes) Dialektwort für die „Zehnguldennote" zu finden ist (s. das. Anm. 12), während dieser Ausdruck in der Gaunersprache sonst bekanntlich ganz allgemein (und so auch in Wien, s. Pollak 224) den „Hut" bezeichnet. Dagegen hat Berkes 100: Bergman für die „Zehner-Banknote".

2) S. Kluge, Rotwelsch, S. 160, Anm. 1 und Unser Deutsch, S. 68; vgl. J. Meier in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 119, 120 und 122 (mit weiteren Belegen aus der älteren Literatur, z. B. auch bei Abraham a Sancta Clara).

3) Speziell über solche, nach allerlei Tätigkeitsformen gebildeten Personifikationen von Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 75, 76.

4) Rohl: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19; Roll: Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 30; Pfister bei Christensen 1814 (327); v. Grolman 56 u. T.-G. 84; — Roller hat bekanntlich in der Gaunersprache noch verschiedene andere Bedeutungen, unter denen die hauptsächlichsten „Müller" (Windmüller, auch wohl Bäcker) und „Karren" (Wagen, auch wohl Rad) sind; vgl. Schütze 86 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage"; Roll ist bes. Ausdruck für „Mühle" (so schon im Lib. Vagat [55]), dann auch für „Rad" gewesen.

5) S. über diesen (übrigens wohl ebenfalls mit dem Zeitworte „rollen" zusammenhängenden) Ausdruck: Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen") vbd. mit II, Sp. 87, 88 (unter „Rollenbatzen").



wollte der Ausdruck doch gewiß zugleich auch auf jene mißliche Eigenschaft der Batzen (d. h. des Geldes) hinweisen, daß sie demjenigen, der sie nicht fest genug zusammenzuhalten weiß, gar leicht — auf Nimmerwiedersehen —[1]) davonrollen[2]). Bei Gaunern und Kunden pflegt der beliebteste Weg dafür der durch die Kehle zu sein. Daß dieser aber bei anderen Sterblichen gleichfalls nicht ganz unbekannt ist, daran wird man z. B. auch durch den Namen „Batzenhäusle" erinnert, den u. a. eine altberühmte Weinschenke im rebenumkränzten Bozen führt[3]).

---

1) Die Bezeichnung „Nunquam retrorsum" für ein „Goldstück" in der älteren Studentensprache (s. Kluge, Studentensprache, S. 29, 100) darf wohl auch in diesen Zusammenhang gebracht werden.

2) Auch an das — nicht bloß bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 97), sondern auch sonst wohl gebräuchliche Quiecker für Geldstücke, Geld kann hier erinnert werden, da man mit dem Ausdrucke (abzuleiten wohl von dem älteren queck [erhalten noch in „Quecksilber]", mhd. quic u. këc = „lebendig, frisch, munter", nhd. keck, engl. quick „schnell"; s. Kluge, W.-B., S. 199/200 unter „keck" und S. 306 unter „queck"; Harder, Werden und Wandern, S. 206) vielleicht andeuten wollte, „daß das Geld so schnell durch die Hände läuft" (Klausmann [Geld]).

3) Hierzu sei ausdrücklich bemerkt, daß die ursprüngliche Bedeutung von Batzenhäusle nur „geringes Landwirtshaus" (in dem man bloß für einen „Batzen" verzehrt), auch wohl „kleines, altes (schlecht gebautes) Haus" überhaupt (also nach Batzen als etwas Geringwertigem gebildet) gewesen ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314 vbd. mit Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1160 und Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 37). Jedoch ist dieser engere Sinn des Namens jetzt mehr oder weniger aus der Erinnerung geschwunden.



XIV.

Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten.

Von
Ernst Lohsing.

Der Gedanke, einen Verein der österreichischen Strafvollzugsbeamten ins Leben zu rufen, ist nicht neu. Bereits im Jahre 1899 schrieb Marcovich: „Sowie jede Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpft, degeneriert, ebenso ist es mit dem Strafvollzugswissen bestellt, wenn der Gesichtskreis der Strafanstaltsbeamten nicht über den Horizont der Umfassungsmauer der eigenen Strafanstalt hinausreicht. Nur der möglichst ausgedehnte Kontakt mit den eigenen Berufsgenossen und mit Männern der Wissenschaft, welche an der Strafrechtspflege hervorragenden Anteil und Interesse nehmen, kann fördernd und ausbildend wirken! Deshalb ist es nötig, nach einer Vereinigung und Schaffung eines wissenschaftlichen Fachorgans zu streben, wie ich dies bereits im Jahre 1894 nach dem Muster des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten angeregt habe. An Kongressen, die den Strafvollzug tangierende Fragen zu beraten hatten, teilzunehmen, wurde bisher gerade den österreichischen Strafanstaltsbeamten leider nicht möglich gemacht, ja es wurde ihnen nicht einmal Gelegenheit gegeben, außer der eigenen Anstalt die heimischen, geschweige denn ausländische Strafanstalten kennen zu lernen . . . . . Vorerst aber gebe man den Strafanstaltsbeamten jene Stellung, die ihnen gebührt!“ [1]) Fast ein Jahrzehnt ist seitdem vergangen.

Voriges Jahr haben sich nun die österreichischen Strafvollzugsbeamten zu einem „Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse“ zusammengeschlossen, dessen Zweck „in erster Linie und hauptsächlichst enger Anschluss der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse zur Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist“ und der sich überdies „gemeinschaftliche Verfolgung der Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängniswesens, des Strafrechtes, des Fürsorge- und Schutzwesens, gegenseitige Orientierung über die Verhältnisse des

1) Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 98.



Strafvollzuges in den einzelnen Kronländern, Anregungen zu notwendigen und zeitgemäßen Verbesserungen auf allen einschlägigen Gebieten und Herbeiführung einer einheitlichen und zielbewußten Leitung und Entwicklung des österreichischen Strafvollzuges" zur Aufgabe gesetzt hat.

In den Tagen vom 10. bis 12. November 1908 hielt der neugegründete Verein zu Wien seine erste Versammlung ab. Der erste Versammlungstag brachte eine Reihe von Vorträgen über Themen des Strafvollzugs, am zweiten Tage wurden Standesangelegenheiten erörtert, der dritte galt einer Exkursion. Das Bild, das diese Versammlung über das österreichische Strafvollzugswesen bot, ist in gar mancher Hinsicht so interessant, daß es festgehalten zu werden verdient. Der nachstehende Bericht will dies versuchen.

* * *

Die Tagung begann mit einer Kaiserjubiläumshuldigung; an diese schloß sich die Wahl der Versammlungsleitung sowie der Rechenschaftsbericht. Sodann begann man, in den wissenschaftlichen Teil des Programms, bestehend aus einer Reihe von Vorträgen, einzugehen. Den Anfang machte Oberdirektor Marcovich (Graz). Er sprach „Zur Reform des Jugendstrafrechts", und zwar unter Bezugnahme auf den österreichischen Entwurf[1]). In ausführlicher Darstellung unterzog er ihn vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten einer sachlichen Kritik, die sich keineswegs auf das Gebiet des Strafvollzugs beschränkte und angesichts der beabsichtigten (deswegen noch nicht: bevorstehenden) Reform des österreichischen Jugendstrafrechts unbedingt Interesse zu finden verdient. Marcovich ging von einer übersichtlichen Darstellung des ausländischen Rechtszustands aus und wandte sich sodann den betreffenden Reformbestrebungen in Österreich zu, welche ihren vorläufigen Abschluß in dem erwähnten Regierungsentwurf fanden, an den er die kritische Sonde anlegte. Zunächst bemängelte er es, daß nach § 4a des zit. Entwurfes nur jener Jugendliche im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht strafbar ist, der infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Diese Bestimmung hält Marcovich für der modernen Auffassung widersprechend, da sie dem Zweckgedanken im Strafrecht nicht Rechnung trägt, wie an einer zwar nicht umfangreichen, aber treffenden Kasuistik gezeigt wird. Demgemäß macht Marcovich den Vorschlag: das Gericht sei in jedem einzelnen

1) Vgl. auch Löffler, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher (Wien 1908), und Lederer, Der österreich. Entwurf des Jugendstrafrechts (Wien 1908).



Falle zu erwägen verpflichtet, daß eine Freiheitsstrafe nur dann zu verfügen ist, wenn die Interessen des öffentlichen Wohles jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn vorauszusehen ist, daß eine Besserung durch erziehliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann; nur bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgegangen werden, während nicht strafbar erkannte Jugendliche gerichtlich zu ermahnen und der häuslichen Zucht zu überlassen sind, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorge- oder Zwangserziehung oder zu anderweitiger Fürsorge zutreffen. Durch derartige Bestimmungen würde dem Jugendrichter der unumgängliche Spielraum zur Individualisierung gegeben; doch meint Marcovich mit Recht, daß die Bestimmung des Entwurfs, welche Ermahnung nur bei solchen Vergehen und Übertretungen zuläßt, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten oder mit Geldstrafe bedroht sind, sich innerhalb entschieden gar zu enger Grenzen bewegt; auch tadelt es Marcovich, daß das Strafensystem keine Änderung zugunsten Jugendlicher erfahren soll. Ferner vertritt Marcovich die Ansicht, daß in solchen Fällen der Urteilsspruch nicht stets am Platze sei, und spricht sich für Einstellung des Strafverfahrens durch Beschluß aus, ein Vorschlag, der wohl keine Aussicht auf Verwirklichung hat, es würde denn das österreichische Strafprozeßrecht gründlich reformiert; das geltende Recht kennt keine Beendigung der Hauptverhandlung durch Einstellungsbeschluß und insofern die Praxis solch eine Finalisierung der Sache in einzelnen Fällen für zulässig erklärt hat, hat sie den klaren Wortlaut des § 259 St. P. O. gegen sich.

Hingegen hat es Marcovich verstanden, in überzeugender Weise dafür einzutreten, daß alle Schranken des richterlichen Strafmilderungsrechts Jugendlichen gegenüber in Wegfall zu kommen haben. Was die im Entwurf beabsichtigten Beschränkungen des bedingten Straferlasses anlangt, stellt sich Marcovich auf die Seite jener, die die §§ 55 a und 55 b des Entwurfs als engherzig und ungerecht bekämpfen. Mit Wärme setzt sich Marcovich für die Einführung der bedingten Entlassung ein, deren Art der Aufnahme in den Entwurf jedoch die gehegten Erwartungen nicht erreichte; aufs nachdrücklichste wird betont, daß das entscheidende Wort bei der bedingten Entlassung der Strafvollzugsbehörde zustehe. Marcovich schloß seine Ausführungen, indem er auf die Notwendigkeit eines Generalgefängnisinspektorats hinwies und für die Lostrennung des Strafvollzugs von Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden eintrat; er schlug sogar vor, das Gefängniswesen dem Arbeitsministerium (?) zu unterstellen und berief



sich auf Simon van der Aa, der das Fehlen jeglichen Bekanntseins mit der Strafe in der Praxis nicht nur als Ursache einer Unterschätzung dieses wichtigen Teils des Strafverfahrens, sondern auch als Grund dafür ansieht, daß den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs nicht immer und überall das richtige Verständnis entgegengebracht wird.

An den Vortrag von Marcovich schloß sich eine rege Debatte. Reichsratsabgeordneter Dr. Ofner, der sie eröffnete, wandte sich in eingehender Darstellung gegen die Bagatellisierung des Strafvollzugs (allerdings auch gegen dessen Unterstellung unter das Arbeitsministerium) und erinnerte an einen in frühern Jahren von ihm gemachten Vorschlag, einen Teil des richterlichen Vorbereitungsdiensts dem Gefängniswesen zu widmen [1]). Strafanstaltsadjunkt Reuschel (Graz) trat für Jugend-Disziplinarkommissionen ein, die die Stelle der Gerichte einnehmen sollen. Reichsratsabgeordneter Malik sagte den Strafvollzugsbeamten seine parlamentarische Unterstützung zu (insbesondere, was die Errichtung eines Generalgefängnisinspektorats anlangt) und der Verfasser dieses Berichts suchte an zwei Fällen aus seiner Praxis darzutun, daß nicht bei allen Staatsanwälten amtliche Stellung und eigene Meinung sich decken und bekämpfte — die Ausführungen des Vortragenden ergänzend — die beabsichtigte Einführung eines unanfechtbaren richterlichen Verweises, den er als ein verwerfliches Mittel bezeichnete, das in der Praxis dazu führen könnte, zweifelhaften Rechtsansichten die Form unanfechtbarer Fehlurteile zu verleihen.

„Über die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit und ihre zeitgemäße Ausgestaltung im Strafvollzuge“ [2]) sprach der bereits erwähnte Strafanstaltsadjunkt Reuschel, in dem einer der befähigtesten unter den jüngern österreichischen Strafvollzugsbeamten erblickt werden muß und dessen Ausführungen man es anmerkte, daß er aus Marcovichs Schule hervorgegangen ist. Bezugnehmend auf v. Liszt und van der Aa bezeichnet er den organisierten Arbeitszwang als zum Wesen der Freiheitsstrafe gehörig und vertritt die Ansicht, es müsse ein Hauptbestreben des Strafvollzugs sein, die Sträflinge soviel als nur möglich ihrer bisherigen Berufssphäre zu erhalten; demgemäß sollen gewerbliche Arbeiten nur insofern, als dies zur Ausübung und Beschäftigung der angehaltenen Professionisten

1) So auch Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre (Dresden 1901), S. 70, und Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (München 1905), S. 161 ff.

2) Auch im Sonderdruck (Graz 1908) vorliegend, vgl. dazu Lohsing in den (Wiener) „Jur. Bl.“ ett 1909, S. 186.



erforderlich ist, im Strafvollzug Raum finden; die hauptsächlichste Beschäftigung habe in landwirtschaftlichen Kulturarbeiten zu bestehen, die sich als Sträflingsarbeit bestens bewährt haben; dies wird an dem Beispiel der Männerstrafanstalt Marburg, deren Insassen zum Weinbau herangezogen wurden, sowie an den günstigen Ergebnissen der Moorkulturarbeiten bayrischer Sträflinge gezeigt. Auch habe da wie dort diese Art der Außenarbeit auf die Disziplinarverhältnisse der Sträflinge keinen nachteiligen Einfluß ausgeübt. „Der Sträfling fühlt," wie Reuschel treffend ausführt, „daß er zu einer wichtigen Aufgabe berufen ist. Er schafft aus der Wüste, die vor ihm liegt, fruchtbares Erdreich, er erschließt neue, ständig fließende Quellen des Erwerbes und der Nahrung für das ganze Volk und vergütet der Gesellschaft das reichlich zurück, was er an ihr gefehlt hat. Eine angemessenere Buße kann wohl kaum ersonnen werden." Und tatsächlich ist Reuschel, sich auf Baumann, Krohne und Marcovich beziehend, imstande zu konstatieren, daß bei den zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendeten Sträflingen wirkliche Besserung beobachtet wurde. Zur Lage der Dinge in Österreich übergehend, macht Reuschel den Vorschlag, „fliegende Strafanstalten" zu errichten, deren Sträflinge anstatt der ausländischen Arbeiter zu den verschiedenartigen Kanal-, Straßen- und Eisenbahnarbeiten zu verwenden wären. Energisch nimmt er Stellung gegen die Zwangsarbeitsanstalten. Die wirkliche Wertung der Strafhausarbeit bezeichnet er als Voraussetzung für die Einführung der „unbestimmten Strafsentenz", wobei er — in nicht mißzuverstehender Weise — jener Kreise gedenkt, „deren erfolglose Bestrebungen heute dahingehen, den Strafvollzugsdienst zu einem Handlangerdienst der Justiz herabzuwürdigen und die daher in krasser Selbstüberhebung und kleinlichem Kastendünkel mit hinfälligen Scheingründen das heutige Regime der Strafanstalten hiefür als ungeeignet bezeichnen." Ob er nicht zu weit geht, wenn er Strafrechtspflege und Strafvollzug als zwei vollkommen selbstständige Faktoren bezeichnet, sei dahingestellt; immerhin sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß nicht alle Strafvollzugsbeamten so denken, daß insbesondere Verwalter Serda[1]) den Strafvollzug direkt als integrierenden Bestandteil der Strafrechtspflege bezeichnete, womit er m. E. der Wahrheit näher gekommen ist, als Reuschel mit seiner gegenteiligen Behauptung. Bezeichnenderweise schloß auch Reuschel seine Ausführungen damit, daß er die Notwendigkeit einer Zentralstelle für das Gefängniswesen betonte.

1) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 179.



Als nächster Redner erörterte Oberdirektor Kalous (Stanislau) die Frage: „Genügen die gegenwärtigen Jugendabteilungen den zeitgemäßen Anforderungen?" Als die Hauptaufgabe des Strafvollzugs bezeichnet er den Besserungszweck und sagt, daß der von den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern ausgehende Einfluß diesem hinderlich entgegenstehe. Sodann entwirft einen Überblick über die Klassifizierung der Jugendlichen in der ihm unterstellten Strafanstalt Stanislau (Galizien) und spricht sich auf Grund seiner Erfahrungen für die Verlegung der Strafmündigkeitsgrenze vom vollendeten 14. auf das vollendete 18. Lebensjahr aus, wobei er einer fixen Altersgrenze den Vorzug vor der individuellen Beurteilung (während des Zeitraums einer sog. bedingten Strafmündigkeit) gibt. Mit Recht verwirft er die Kerkerstrafe bei Jugendlichen, welchen gegenüber er sie durch Gefängnis ersetzt wissen will; auch tritt er für Erleichterungen der Rehabilitation ein. Die bedingte Verurteilung will er nur bei geringern Delikten, mithin Übertretungen und Vergehen, nicht aber bei Verbrechen zulassen; letzteres mit der m. E. unzutreffenden Begründung: „weil gewissenlose Eltern diese Gesetzesmilde dahin mißbrauchen könnten, um eigene, im Jugendalter befindliche Kinder zur Verübung de facto straflos bleibender Verbrechen zu verwenden." In dieser Hinsicht scheint Kalous — ganz abgesehen davon, daß es einen Anspruch auf bedingten Straferlaß nach dem Entwurf nicht gibt und der bedingte Straferlaß auch von keinem Kriminalpolitiker als Freibrief zur straflosen Begehung des ersten Delikts gedacht worden ist — die Bestimmung des § 5 Abs. 2 St. G. zu übersehen: „Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudehnen." Tatsächlich ist auch diesem Standpunkt des Vortragenden durch Verwalter Serda mit richtiger Begründung widersprochen worden: „man ziehe eben in einem solchen Falle die gewissenlosen Eltern, nicht aber das verleitete und daher unschuldige Kind zur Verantwortung, entrücke dasselbe der verderblichen elterlichen Gewalt und übergebe es der staatlichen Fürsorge", schließe es es aber nicht von vornherein davon aus, der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig zu werden. Hingegen kann Kalous auf Zustimmung rechnen mit seinem Begehren nach Einführung der bedingten Entlassung, für welche er nachstehende Bedingungen aufstellt: I. Unbescholtenes Vorleben oder bloß eine Vorstrafe wegen Übertretung aus Gewinnsucht oder zwei wegen Übertretungen oder Vergehen anderer Art; II. musterhaftes Verhalten



während der Strafabbüßung und eingetretene vollkommene Besserung; III. die Abbüßung von drei Vierteln der Strafe bei einer Strafdauer bis zu zwei Jahren und zwei Dritteln bei längerer Strafe. Was den Aufenthalt in der Strafanstalt anlangt, spricht sich Kalous für die Einzelhaft aus und vertritt in überzeugender Weise den Standpunkt, daß nur nicht zu große und ausschließlich für Jugendliche bestimmte Anstalten, wie es gegenwärtig nur bezüglich der Strafanstalt Göllersdorf (Niederösterreich) zutrifft, zu errichten seien, da nur in derartigen Anstalten den jugendlichen Strafgefangenen jene individuelle Behandlung zuteil werden kann, welche die conditio sine qua non der Besserung ist; so lange dies nicht durchgeführt ist, sollen die jugendlichen Gefangenen einem eigenen Vollzugsbeamten unterstellt werden. Die erstmals straffälligen Jugendlichen können in Gemeinschaftshaft angehalten werden — das Schlafkojensystem bekämpft Kalous —, alle übrigen jedoch müßten ihre schul- und arbeitsfreie Zeit unbedingt in Einzelhaft zubringen.

„Zur Reform der Freiheitsstrafe" sprach Oberdirektor Wenedikter (Capodistria); seinen Ausführungen merkte man es an, daß der Vortragende eine stark ausgeprägte Individualität ist, die — begabt mit einer sympathisch berührenden Portion Nackensteife — ihre eigenen Wege zu gehen und in entsprechender Weise Energie und Humanität zu verbinden weiß. Dies sah man gleich zu Beginn seines Vortrags, in welchem sich Wenedikter — in bewußtem Gegensatz zu andern Strafvollzugsbeamten — nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzelhaft, hauptsächlich jedoch für die sog. kategorisierte Gemeinschaft mit nächtlicher Trennung oder, besser gesagt, mit Trennung in der arbeitsfreien Zeit aussprach. Die Einzelhaft bezeichnet er, gestützt auf seine in Capodistria (Istrien) gesammelten Erfahrungen, als ein scharfes Heil- und Arzneimittel, das nicht von jedem Individuum gleich ertragen wird[1]), und daher soll die Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, von Fall zu Fall nach eingeholtem und erwogenem Gutachten der beteiligten Anstaltsfunktionäre dem Ermessen und der Entscheidung des Anstaltsvorstehers zu überlassen sein. Auch sollen pro futuro die Strafanstalten durch fachmännische und nicht, wie dies gegenwärtig der Fall ist, durch laienhafte Kontrollorgane überwacht werden. Die einzelnen Strafanstalten sollen nicht mehr als 400—500 Sträflinge beherbergen. Als die nächste Aufgabe bezeichnet es Wenedikter, die gegenwärtigen Strafanstalten in jenen Stand zu setzen, der es ermöglicht, wenigstens annähernd

1) Vgl. auch Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft (München 1905).



auch den heutigen Anforderungen und Vorschriften des Strafvollzugs zu entsprechen, vor allem müsse in jeder Strafanstalt eine angemessene Anzahl von Einzelzellen geschaffen werden. Auch Wenedikter setzt sich energisch für die bedingte Entlassung ein, die er auch Erwachsenen gegenüber Platz greifen lassen will; als zum Antrag berechtigte Behörde bezeichnet er die Strafvollzugsbehörde. Mit Recht macht Wenedikter auf die oft auffallende Ungleichheit in der Dauer der richterlich verhängten Freiheitsstrafen aufmerksam und schildert die Gefühle, welche diese mitunter kraß zutage tretende Ungleichheit in der Dauer der Freiheitsstrafen wegen gleicher Gesetzesverletzungen selbst bei gleichen Begleitumständen unter den Strafgefangenen einer Strafanstalt hervorrufe und die rechtlich-sittliche Seite im Strafvollzug leiden lasse. Doch möge Wenedikter widersprochen werden, wenn er meint, daß „die heutigen Vorschriften keine eigentliche Handhabe bieten, diese Ungleichheit zu paralysieren". Das wäre auch de lege lata — wenigstens innerhalb gewisser Grenzen — sehr gut möglich mit Hilfe des § 283 St. P. O., der das Recht der Berufung im Punkte der Strafe regelt; allein leider lehrt die Erfahrung, daß unsere Oberlandesgerichte ihrer Aufgabe, als Berufungsinstanzen eine Gleichartigkeit der Strafzumessung zu schaffen, nicht immer gerecht geworden sind und daß zugunsten der Angeklagten ergriffene Berufungen eben so oft verworfen werden, als zuungunsten der Angeklagten eingelegte Berufungen Erfolg haben. Und wie leicht könnten unsere Oberlandesgerichte diese von Wenedikter mit Recht gerügten Ungleichheiten beseitigen! Hierin wird jedoch nicht eher eine Änderung eintreten, als bis eine reinliche Scheidung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft vollzogen sein wird.

Gegen die Strafschärfungsmittel wendet sich Wenedikter mit mannhaften Worten, die ob des Freimuts, mit dem sie gesprochen wurden, hier wiedergegeben seien:

„Als ein Überbleibsel nicht aus guter, sondern aus rauher alter Zeit bezeichne ich die gegenwärtig noch bestehenden urteilsmäßigen Strafverschärfungen des Fastens, harten Lagers, der Einzeln- und Dunkelhaft. Die Entziehung der Freiheit allein und die damit naturgemäß verbundenen Konsequenzen bilden für den modernen Rechtsstaat, welcher zur Erreichung eines besseren Zweckes die Freiheitsstrafe auch auf sittliche Grundlage stellt, das Mittel zur Bestrafung des Rechtsbrechers. Ich muß dabei nur an unsere praktischen Erfahrungen erinnern, nicht nur um das Zwecklose, sondern geradezu das Schädliche der urteilsmäßigen Strafverschärfungen darzutun. Daß ich dieselben an kranken, kränklichen,



anämischen oder sonst augenfällig leidenden Sträflingen niemals praktizieren ließ, gestehe ich ganz offen; das Gutachten des Anstaltsarztes, mein eigenes Gewissen haben mir dabei über so manche Bedenken von anderer Seite hinweggeholfen; für jeden menschlich denkenden Strafanstaltsvorsteher bedurfte es des jüngsten diesbezüglichen Erlasses nicht. Nun stelle man sich aber die Wirkung dieser Art Verschärfungen der Freiheitsstrafe bei solchen Strafgefangenen vor, die sich stets nicht nur tadellos verhalten, sondern deren ganzes Tun und Lassen allen beteiligten Strafvollzugsorganen den nachhaltigsten Beweis ihres ernstlichen, aufrichtigsten Bestrebens nach Umkehr zum Guten liefern, wenn solche Individuen nicht nur zu Beginn und während der Strafe, sondern auch noch zum Schlusse, etwa noch am letzten Tage derselben, durch Applizierung einer oder mehrerer dieser Verschärfungen Vergeltung und Rache verfolgt. Verbitterung, Haß beim Gefangenen ist der Schlußeffekt einer derart gestalteten Freiheitsstrafe und nicht selten mußte ich mich beim Besuche solcher Individuen trotz versöhnender, aber an Blasphemie erinnernder Versuche meinerseits von ihnen innerlich unwillig abwenden, in der Überzeugung, daß dieses drakonische Vergeltungsmittel in den Vollzug der modernen Freiheitsstrafe nicht mehr hingehört. Wann und bei welchen Strafgefangenen mit Verschärfungen einzusetzen ist, kann logisch nur die unmittelbare Strafvollzugsbehörde, das ist die Anstaltsvorstehung, ermessen und kann dies ebenso logisch nur mittelst der festgesetzten Disziplinarstrafen der Fall sein."

Im Anschluß hieran wendet sich Wenedikter den Disziplinarmitteln zu und legt dar, daß Kurzschließen und Fesselung — trotz der dagegen bestehenden heftigen Opposition — in einem künftigen Strafvollzugsgesetz beizubehalten seien. In seinen weiteren Ausführungen bekennt sich Wenedikter als Gegner der Polizeiaufsicht sowie der Zwangsarbeitsanstalten und verlangt in Übereinstimmung mit v. Liszt die dauernde Absonderung der sog. Unverbesserlichen. Was den Strafvollzug an Jugendlichen anlangt, verweist Wenedikter auf dessen Förderung durch die Vermehrung der Jugendabteilungen in einzelnen Strafanstalten und Gerichtshofsgefängnissen; seine in Capodistria gemachten Erfahrungen seien denkbar günstigst; er empfiehlt als äußerste Grenze für eine Jugendabteilung 40—50 Sträflinge, „schon deshalb, damit Direktor und Lehrer jeden einzelnen genau kennen zu lernen und entsprechend zu behandeln vermögen".

Besonderes Interesse beanspruchen Wenedikters Ausführungen über Außenarbeit und Sträflingsdetachierung. Unter Hinweis auf die günstigen Erfolge auf den Brionischen Inseln macht Wenedikter



den Vorschlag, Dalmatien, Istrien und das Laibacher Moor für Kulturarbeiten durch Sträflinge in Erwägung zu ziehen.

Schließlich zum Strafanstaltsdienst übergehend, spricht sich Wenedikter für das Ernennungsrecht des Anstaltsvorstehers in bezug auf das Aufsichtspersonal aus, während zu Strafanstaltsbeamten seiner Ansicht nach nur (?) ehemalige Offiziere, keineswegs Richter und Staatsanwälte taugen, ein Standpunkt, welcher in so allgemeiner Fassung wohl keine Berechtigung hat. Am herrschenden System übt Wenedikter scharfe Kritik und schließt seinen Vortrag mit dem Wunsch nach Konzentrierung der Agenden im Justizministerium, dem die Strafanstalten direkt zu unterstellen wären und das die Aufsicht durch Strafvollzugs-Inspektoren auszuüben hätte.

Das Gebiet der Gefängnis-Hygiene betrat Strafanstaltsarzt Dr. Mrha (Mürau in Mähren), der über „Tuberkulose in den Strafanstalten und Maßregeln zu deren Bekämpfung" sprach. Nachdem er gemeinverständlich die verschiedenen Erscheinungsformen der Tuberkulose in verschiedenen Strafanstalten dargestellt hat, geht er zur Besprechung der bisherigen Bekämpfungsmaßregeln über, als welche er anführt: I. Übernahme der Beköstigung aus der Verpachtung in die Staatsregie (eine Maßnahme, deren Berechtigung auch in anderer Hinsicht Marcovich im Anschluß an die Ausführungen des Vortragenden treffend illustrierte), II. Herabsetzung des Belagsstandes in den Anstalten und III. die Errichtung von eigenen Abteilungen für tuberkulöse und tuberkuloseverdächtige Sträflinge. Daß diese Maßregeln zu einer recht erheblichen prozentuellen Abnahme der Tuberkulose führten, zeigt Mrha an einer sehr instruktiven statistischen Tabelle, betreffend die Verhältnisse in der Männerstrafanstalt Mürau. Allein Mrha findet, daß diese Maßnahmen angesichts der großen Infektionsgefahr nicht ausreichend sind, und macht deshalb den Vorschlag, Sonderstrafanstalten für Tuberkulöse zu errichten.

Oberdirektor Nadastiny (Garsten in Oberösterreich) stellte in einem umfangreichen Vortrag „Psychologische Reflexionen über Jugendstrafrecht" an. Seine von echter Humanität getragenen Ausführungen liegen zum größten Teil außerhalb des Gebiets des Strafvollzugswesens; sie können daher in diesem Zusammenhange nicht mit jener Ausführlichkeit behandelt werden, welche sie als das Werk eines rastlos emsigen Forschers und verständnisvoll beobachtenden Menschenkenners eigentlich verdienen. Als solcher legt er in seinem Vortrag das Hauptgewicht auf das Milieu, welchem die kriminellen Jugendlichen entsprießen und das bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Berücksichtigung zu finden verdient. Diesen Ge-



danken entwickelt Nadastiny in eingehender, auf seine Studie „Untermenschen“ bezugnehmender Erörterung, in welcher er sowohl gegen den von ihm für eine Folge der humanistischen Schulung (!) gehaltenen angeblichen Formalismus der Juristen als auch gegen die Bedachtnahme auf die von ihm heftig befehdete Psychiatrie Stellung nimmt; wenn ihm in dieser Hinsicht hier nicht widersprochen wird, so möge dies selbstverständlich nicht als bedingungslose Zustimmung zu seinen Erörterungen angesehen werden. Nadastiny ist in seinen Ausführungen und Schlußfolgerungen überzeugter Determinist; für ihn ist das viel umstrittene Problem der Willensfreiheit gelöst, u. zw. auf deterministischer Grundlage. Daß er von einer falschen Prämisse ausgeht, sei gewiß nicht behauptet; aber darüber, daß seine Prämisse unbewiesen und wohl auch unbeweisbar ist, darf man sich nicht hinwegsetzen. Darum sei auf die also abgeleiteten Folgerungen, so interessant und lesenswert sie auch sind, in diesem Zuzammenhange nicht weiter eingegangen.

Erwähnt sei jedoch, daß der von Nadastiny eingeschlagene Weg der Erörterung der Straffälligkeit Jugendlicher von psychologischen Gesichtspunkten aus ebenfalls zu den Postulaten nach Einführung der richterlichen Ermahnung, des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung führt. Verwahrloste und verbrecherische Jugend will Nadastiny grundsätzlich getrennt behandelt wissen, „erstere, wenn nötig, in fremden Familien und Privaterziehungs- und Rettungsanstalten, letztere ausschließlich in staatlichen Erziehungsanstalten“, wobei, was insbesondere die verbrecherische Jugend anlangt, er eine Kategorisierung der antisozialen Elemente nach psychologischen Merkmalen (Leichtsinn, Affekt usw. einerseits, Rohheit, Gewalttätigkeit und sonstige deliktische Veranlagung andrerseits) vorgenommen wissen will. Unter reichlicher Heranziehung statistischer Daten entwirft er ein Bild über die Kriminalitätsbewegung der Jugendlichen in Österreich und bezeichnet — mit (übrigens nicht gut angebrachten) Angriffen auf „die vollendete Gedankenlosigkeit weltentfremdender Juristerei“ sowie die „kriminalistische Dompteurkunst“ sich einen Übergang schaffend — die Familie als den Schwerpunkt der bewahrenden Erziehung. Auf den Strafvollzug selbst eingehend, verwirft er die kurzzeitige Freiheitsstrafe ob ihrer verderblichen Rückwirkung auf Jugendliche und hält diesen gegenüber die Einzelhaft für unbedenklich, während er im übrigen nach Lage des einzelnen Falles es der Erwägung anheimstellen will, ob Gemeinschafts- oder Einzelhaft anzuwenden sein soll.

Die Reihe der den Problemen aus dem Bereich der Gefängniskunde gewidmeten Vorträge beendigte Oberdirektor Neumann (Murau) mit der Erörterung der Frage: „Ist der Alkoholgenuß in den



Strafanstalten und Gefängnissen auch weiterhin zu gestatten?" [1]) — In einer historischen Einleitung werden die Umstände dargelegt, welche dazu führten, den Alkoholgenuß in den österreichischen Strafanstalten als Nebengenußmittel zu gestatten; daß dies geschah, hält Neumann unter den heute obwaltenden Verhältnissen für einen argen Fehler. Der Alkohol sei in viel zu viel Fällen der Dämon, der die Leute straffällig gemacht habe, weshalb er aus den Strafanstalten zu verbannen sei; Neumann versucht an einem Beispiel zu zeigen, wie ein Sträfling den Weg der Besserung beschritten hätte, wenn ihm in der Strafanstalt jeglicher Alkoholgenuß versagt geblieben wäre (?). Nun wird man allerdings einem zu großen Alkoholkonsum im Strafvollzug nicht das Wort reden können und dürfen und der Erkenntnis, daß der Alkoholkonsum einer Einschränkung bedarf, wird man sich angesichts der von Neumann mitgeteilten statistischen Angaben betreffs der Strafanstalt Mürau schwer verschließen können; allein ihn gänzlich auszuscheiden, scheint doch kein gegründeter Anlaß vorzuliegen. Erwähnt seien die Thesen, zu denen Neumann gelangt: „1. Der Alkoholgenuß in jeder Form ist in allen Strafanstalten und Gefängnissen sowohl als Nebengenußmittel als auch als Entlohnung spezieller Arbeiten, Kostaufbesserung bei Arbeitsdetachements etc. ehebaldigst einzustellen. 2. Dieselbe Einstellungsmaßregel empfiehlt sich auch für die in den Besserungs-, Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten untergebrachten Korrigenden und Zwänglinge. 3. Den erkrankten Gefangenen in den Strafhaus- und Gefängnisspitälern soll Alkohol nur in den dringend notwendigen Fällen ordiniert werden. 4. Die Gefangenen sind über die Schädlichkeit des Alkohols und über dessen Einfluß auf die Kriminalität, namentlich durch populäre Schriften, welche in entsprechender Anzahl den Sträflingsbibliotheken einzuverleiben wären, aufzuklären. 5. Ist ein Gesetz gegen die Trunksucht, auf Entmündigung von Gewohnheitstrinkern und Abgabe unverbesserlicher Gewohnheitstrinker in zu schaffende Trinkerasyle zu erlassen. Hiezu gehört auch, daß Kinder trunksüchtiger Eltern deren Erziehungsgewalt entzogen und der Pflege von Kinderschutzvereinen überantwortet werden."

Mit diesem Vortrag war der erste Versammlungstag, an welchem Geh. Justizrat Regierungsrat Dr. Bachrach den Vorsitz geführt hatte, beendet.

* * *

Der vorstehende Bericht erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit; allein soviel dürfte aus ihm ersichtlich sein, daß die

1) Vgl. auch Gonser, Alkohol und Verbrechen (Berlin 1907) und dazu die Besprechung von Kalmus in der (Prager) JurVJSchr. ex 1909, S. 60.



österreichischen Strafvollzugsbeamten es mit ihrem Beruf ernst nehmen, ja geradezu in ihm aufgehen, mit den Forschungen und Ergebnissen der Gefängniskunde sowie deren Zielen und Bestrebungen vollkommen vertraut sind und auf Grund der Erfahrungen, welche ihnen der Strafvollzugsdienst geboten hat, sich mit Recht berufen fühlen, ihrerseits an den bestehenden Zuständen eine sachliche Kritik zu üben und mit positiven Reformvorschlägen hervorzutreten. Gerade die hier besprochenen Vorträge haben den unwiderleglichen Beweis dafür erbracht, daß die österreichischen Strafanstaltsbeamten auf der Höhe ihrer Zeit (nicht zu verwechseln mit der ihrer Dienstesvorschriften) stehen und eine Auslese von Beamten bilden, auf die der Staat, in dessen Diensten sie sich befinden, stolz zu sein allen Anlaß hat.

Diese Tatsache verdient umsomehr Anerkennung zu finden, ja in gewissem Sinne sogar Bewunderung hervorzurufen, als bei den meisten Strafvollzugsbeamten es weniger die Liebe zum Beruf war, die sie dem Strafanstaltsdienste zuführte, sondern vielmehr in den weitaus meisten Fällen die Unmöglichkeit, jene Heiratskaution, welche in Österreich-Ungarn für einen aktiven Offizier vorgeschrieben ist, aufzubringen, oder eingetretene Heeresuntauglichkeit den Anlaß, dem Offiziersdienst zu entsagen und sich dem Strafvollzugsdienst zuzuwenden, bildeten [1]). Diesem widmen sich aber die österreichischen Strafvollzugsbeamten voll und ganz; und wer dies nicht schon früher wußte, der mag dies aus dem ausführlichen Bericht über ihre erste Versammlung ersehen, welcher im ersten Heft ihres „Blätter für Gefängniswesen“ [2]) betitelten Vereinsorgan erschienen ist. Man sollte nun meinen, daß Beamte, welche der Bedeutung ihres in gleicher Weise ehren- und verantwortungsvollen Berufs sich in so hohem Grade bewußt sind und seinen Aufgaben sich derart hingeben, wie es unsere österreichischen Strafvollzugsbeamten tun, in ihrer Berufsstellung vollkommene Befriedigung finden. Dies ist nun leider nicht der Fall; vielmehr sind die Beamten von einem Geist der Unzufriedenheit erfüllt, welcher auch in der Versammlung direkten und — unwillkürlich — indirekten Ausdruck fand.

Was zunächst letztern anlangt, so ist er in der starken Betonung des Offiziersstandpunkts, welcher im Verlaufe der Tagung wiederholt zur Geltung kam [3]), zu erblicken. Wenn die österreichischen Strafanstaltsbeamten als ehemalige Offiziere auf einen fein aus-

1) Marcovich, a. a. O. S. 18; Serda, Blätter für Gefängniswesen, S. 167.

2) Das 1. Heft des I. Bandes erschien im März 1909 im Verlag von Carl Konegen in Wien.

3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 22, 58, 98, 163, 164, 166, 190.



geprägten Ehrbegriff und chevalereske Gesinnung viel halten, so wird ihnen gewiß niemand widersprechen. Sie gehen aber so weit, daß sie Offiziere als für den Strafvollzugsdienst besonders befähigt hinstellen; wenigstens die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Strafvollzugsbeamten huldigt dieser Ansicht und will andere Leute als gewesene Offiziere vom Strafvollzugsdienst schlechterdings ausgeschlossen wissen, gänzlich übersehend die hervorragenden Verdienste, die so mancher, der nicht Offizier war, sich um die Gefängniswissenschaft erworben hat, wie von Paul-Schiff[1]) mit Recht diesem Standpunkt entgegengesetzt wird. Ihm muß man daher auch zustimmen, wenn er den Offizieren eine besondere Befähigung zum Strafvollzugsdienst nicht zuerkennen will. Aber Paul-Schiff geht noch weiter; er meint: „Die Strafvollzugsbeamten würden ihre Sache mit weit mehr Erfolg vertreten, wenn sie unbekümmert um ihren früheren Beruf, lediglich unter Hinweis auf ihren derzeitigen überaus schweren Beruf verlangen wollten, daß er besser gewertet werde“[2]). Der Vorwurf, der in diesen gewiß berechtigten Worten liegt, ist an sich begründet; nur ist er an eine falsche Adresse gerichtet. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß gar manches nicht in Ordnung ist, wenn die meisten Angehörigen eines Standes in erster Hinsicht sich als das fühlen, was sie waren, und erst hierauf als das, was sie sind. Dies ist ein indirekter, aber an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassender Ausdruck einer tief wurzelnden Unzufriedenheit. Hier entsteht aber die Frage, wo der Grund dieser Unzufriedenheit zu suchen ist. Darüber geben die Referate der Verwalter Serda (Graz) und Rabitsch (Laibach) betreffs der Standesinteressen und der aus ihnen abgeleiteten Postulate der Verwaltungsbeamten in den Strafanstalten, bez. Gerichtshofsgefängnissen dahin Aufschluß, daß eben an vielem die Justizverwaltung, welche die Strafvollzugsbeamten seit Jahren stiefmütterlich behandelt, die Schuld trägt. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichts sein, in dieser Hinsicht Einzelheiten wiederzugeben; nur soviel sei den Ausführungen von Serda[3]) entnommen, daß ein Oberleutnant, der als solcher die X. Rangklasse bekleidet, bei seinem Eintritt in den Strafanstaltsdienst zum Strafanstaltsadjunkten ernannt, d. h. in die XI. Rangklasse rückversetzt wird, also seine neue Laufbahn mit einer Degradierung beginnt und daß er überdies durch Revers auf die Einrechenbarkeit seiner Offiziersdienstzeit bei Zuerkennung der höheren Gehaltsstufen

1) In der Wiener Zeitschr. „Das Recht“ vom 1. Dezbr. 1908 (7. Jahrg., S. 162).

2) Paul-Schiff, a. a. O., S. 163.

3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 167.

der XI. Rangklasse verzichten muß. Man sage nicht: Volenti non fit injuria. Denn der, der in den Strafanstaltsdienst übertritt, tut dies fast stets aus Gründen, welche mit dem Interesse am Gefängniswesen wenig zu tun haben; er tut dies mit dem Empfinden: coactus volui.

Und dabei ist es wahrlich kein Wunder, wenn die Strafvollzugsbeamten mit ihrer Rangklassen-Organisation, ihren Beförderungsverhältnissen und manch anderm im höchsten Maße unzufrieden sind. Ihre Zufriedenstellung sollte jedoch endlich einmal erfolgen. Dies ist nicht nur im Interesse der Strafvollzugsbeamten, sondern vor allem im Staatsinteresse gelegen. In einer Zeit, welche die Bedeutung eines rationellen Strafvollzugs bei weitem nicht so anerkannte, wie dies heute der Fall ist, sagte der verdienstvolle Altmeister deutscher Strafrechtswissenschaft (als deren integrierenden Bestandteil er als erster die Gefängniskunde behandelte) *Berner*[1]: „Ein gutes Gefängniswesen kann nur mittelst eines *ausgebildeten Beamtentums* durchgeführt werden.“ Und heute denkt man über das Gefängniswesen ganz anders; es steht im Mittelpunkt einer jeden Kriminalpolitik; man will de lege ferenda dem Strafvollzug eine noch größere Bedeutung beilegen; man denke nur an die sog. unbestimmte Verurteilung. Da wird man wohl über kurz oder lang sich daran gewöhnen müssen, auch die Strafanstaltsbeamten von Fall zu Fall ein entscheidendes Wort sprechen oder wenigstens mitsprechen zu lassen. Denn die Zeit, welche Strafrechtspflege und Strafvollzug als prinzipiell gleich wichtige Faktoren anerkennt, wird kommen; auch Österreich wird da keine Ausnahme machen können. Gerade vom Standpunkte der kriminalpsychologischen Richtung muß dies betont werden. Denn daß niemand den Verbrecher psychologisch besser zu beurteilen Gelegenheit hat als der Strafanstaltsbeamte, der ihn erst nach rechtskräftigem Urteil übernimmt und oft jahrelang mit ihm zu tun hat, ist eine Tatsache, deren Richtigkeit nicht erst bewiesen werden muß[2]. Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, den Strafanstaltsbeamten die ihnen gebührende Stellung zu geben und sie nicht deshalb, weil sie nicht Juristen sind, kurz abzutrumpfen oder gar ihnen wissenschaftliches Verständnis von vornherein abzusprechen[3]. Gerade auf dem Gebiet des Strafrechts, das seine Anregungen meistens von nicht-juristischer Seite bekam, sollte nicht vergessen werden, daß man auch ohne juristische Prüfungen manches schaffen kann, was der

1) *Berner*, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. (Leipzig 1898), S. 186.

2) *Spira*, a. a. O., S. 162; *Ratzenhofer*, Soziologie (Leipzig 1907), S. 205.

3) Auffallend ist es, daß bei der Versammlung keine der Oberstaatsanwaltschaften (denen gegenwärtig die Strafanstalten unterstehen) vertreten war.

Strafrechtspflege zustatten kommt. Man sollte nicht übersehen, daß Geschwornengerichte, Gewerbegerichte und fachmännische Laienrichter in Handels- und Bergsachen am deutlichsten zeigen, wie man in der Rechtsprechung auf das Laienelement nicht verzichten kann und nicht verzichten will[1]). Und im Strafvollzug soll jemand, weil er nicht Jurist ist, als minderwertig gelten? Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß die Fernhaltung der Juristen vom Strafvollzugsdienst nicht zu billigen und ihre seitens mancher Strafvollzugsbeamten auch pro futuro begehrte Ausschließung durch nichts gerechtfertigt ist. Vielmehr ist es nur im Interesse der Strafrechtspflege gelegen, daß die Strafrichter etwas von der Art des Vollzugs jener Strafen, die sie aussprechen, wissen. Auch wäre es eine Inkonsequenz, einerseits sich darüber aufzuhalten, daß die wenigsten Strafrichter auch nur einmal in ihrem Leben eine Strafanstalt betreten haben, und andrerseits zu begehren, daß den Juristen der Strafvollzugsdienst prinzipiell untersagt werde. Gerade durch die Heranziehung von Juristen würden zwischen Strafrechtspflege und Strafvollzug jene heute so ziemlich fehlenden und doch so notwendigen Beziehungen hergestellt, welche eine verständnisvollere Wertung und implicite einen Aufschwung des Gefängniswesens zur Folge hätten. Schließlich wird doch niemand bestreiten können, daß der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe eine mindestens ebenso wichtige Sache wie die Verteilung eines Versteigerungserlöses von 60 Kronen ist. Wenn aber einmal darüber Klarheit besteht, daß Strafrechtspflege und Strafvollzug im Kampf gegen das Verbrechen gleich bedeutsame Funktionen zu erfüllen haben, dann wird man sich vernünftigermaßen und gerechterweise der Einsicht nicht verschließen können, daß die Strafvollzugsbeamten die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege sind. Verlangen nun die Strafvollzugsbeamten als das angesehen zu werden, was sie sind, und jene soziale und wirtschaftliche Stellung einzunehmen, welche ihnen — nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch in Würdigung jener Aufgaben, zu deren Ausführung sie berufen sind, — gebührt, so verdienen ihre darauf abzielenden Bestrebungen beachtet und erfüllt zu werden. Und daß die österreichischen Strafvollzugsbeamten wissenschaftlich und ethisch auf jener Höhe stehen, von welcher aus der Ruf nach entsprechender sozialer und wirtschaftlicher Wertung mit Recht ertönen darf, das hat ihre Versammlung deutlich bewiesen. Dies zu betonen, ist der Zweck dieses Berichtes.

1) Vgl. Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen (Halle 1903), S. 7; G. Fuchs in der Prager JurVJSchr. ex 1908, S. 97 ff.



XV.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Besprechungen von
Prof. Dr. **Lenz** in Czernowitz.

---

1. v. Lilienthal, Prof. Dr. K., Zurechnungsfähigkeit.

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allgemeiner Teil, V. Band, S. 1—86, Berlin, O. Liebmann.

In einer Einleitung wird der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erörtert und als unzurechnungsfähig derjenige bezeichnet, der im Augenblicke der Tat, für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit liege nicht darin, daß sie die allgemeinen Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ausschließe, denn sie sei nicht eine Beschaffenheit der Tat, sondern des Täters. Abgelehnt wird die im § 2 des österr. St.G.B. befolgte Methode, die von der Unzurechnungsfähigkeit als einem Grund, der den bösen Vorsatz ausschließt, handelt, und die sonst in der Mehrzahl der fremden Rechte beobachtete Trennung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters von der Frage nach der Zurechnung der Tat zur Schuld befürwortet. Der Gesetzgeber hätte bei der Definition der Unzurechnungsfähigkeit eine solche Fassung zu erwählen, daß sie als ein persönlicher Strafausschließungsgrund erscheine. Die Formel des § 51 R.St.G.B. „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden ...“ wird bekämpft, da sie das Mißverständnis zuläßt, als ob beim Unzurechnungsfähigen überhaupt keine Handlung im Rechtssinn vorhanden wäre. Der Verfasser betont unter Hinweis auf das deutsche bürgerliche Recht (vgl. auch §§ 1307 und 1310 des österr. bürgerl. Gesetzbuches), daß Handlungen Unzurechnungsfähiger sehr wohl von Rechtsfolgen begleitet sein können und empfiehlt eine Formulierung der Unzurechnungsfähigkeit, die sich an den § 55 R.St.G.B. anlehnen würde. Diese Bestimmung erklärt, daß der noch nicht Zwölfjährige „nicht straf-



rechtlich verfolgt werden kann." Diesen sonst überzeugenden Ausführungen des Verfassers kann nur in dem einen Punkte der Einwand entgegengehalten werden, daß auch diese Formel des § 55 R.St.G.B. das Mißverständnis zulassen würde, als ob es sich nur um ein prozessuales Hindernis der Strafverfolgung handle. Am schärfsten bringt den grundsätzlichen Standpunkt die Stooßsche Formel im schweizerischen Vorentwurf von 1896 zum Ausdruck, wenn Art. 11 bestimmt: „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewußtlos war, ist nicht strafbar."

Für die Fassung der Unzurechnungsfähigkeit weist der Verfasser in der rechtsvergleichenden Darstellung drei Methoden nach, die biologische, die psychologische und die gemischte. Die biologische Methode zähle, wie der eben erwähnte Art. 11 des schweizerischen Vorentwurfs von 1896 zeigt, nur die Geisteszustände auf, die Unzurechnungsfähigkeit begründen sollen. Gegen ihre Verwendung wurde geltend gemacht, daß damit die Entscheidung vorwiegend in das medizinische Gebiet verlegt und dem schwankenden Begriff der Geisteskrankheit und ihrer einzelnen Erscheinungsformen überantwortet werde. Für erheblich hält v. Lilienthal allerdings nur die Erwägung, daß Arzt wie Richter ohnedies auf die Frage eingehen müssen, inwieweit die vorhandene Geisteskrankheit das Verhalten des Kranken überhaupt beeinflußt; daher sei es schon besser das, worauf es ankommt, im Gesetze zu sagen. Die psychologische Methode führe nur die Fähigkeiten an, die gegeben sein müssen, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Als Beispiel sei der Art. 48 im Luzerner St.G.B. angeführt, der besagt: „Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung, setzt Vernunft und Willensfreiheit des Täters zur Zeit ihrer Verübung voraus." Die gemischte Methode vereinige die Aufzählung von abnormen Geisteszuständen mit der Anführung von psychologischen Kriterien. § 2 lit. a österr. St.G.B. z. B. handelt davon, daß der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (psychologisch), lit. b davon, daß die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung begangen worden (biologisch), lit. c davon, daß die Tat in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden sei (gemischt). Der Verfasser tritt für die gemischte Methode ein und will das psychologische Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit darin erblicken, daß die normale Determinierbarkeit durch Motive fehlt (v. Liszt). Wie v. Lilienthal selbst (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1907, S. 267) erwähnt, ist der schwache Punkt dieser Definition in der Unbestimmtheit des Begriffes „abnorm" gelegen. Es dürfte sich viel-

mehr empfehlen, auf die in den älteren österreichischen Entwürfen enthaltene Fassung zurückzugreifen, die ja auch v. Lilienthal als recht ansprechend bezeichnet. Die Regierungsvorlage des Jahres 1891 stellte die Unzurechnungsfähigkeit darauf ab, daß der Täter sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen (§ 57). Zu ändern wäre allerdings das Kriterium der freien Willensbestimmung, um die dem Gesetzgeber nicht zukommende Stellungnahme im Streite um die Willensfreiheit zu vermeiden. Gegenüber dem einseitigen Standpunkt des geltenden österreichischen Rechts, das allein das intellektuelle Moment entscheiden läßt, ist in der Formel der österreichischen Entwürfe ein Fortschritt darin zu erblicken, daß auch die Fähigkeit sich den erkannten Anforderungen des Rechts unterzuordnen, somit das virtuelle Moment zum Ausdrucke gelangt.

Der Verfasser verweist auf die heute unbestrittene Anschauung der Psychiatrie, daß die sogenannten lichten Zwischenräume (lucida intervalla) bei Geisteskrankheiten keineswegs normale Zeiträume sondern nur Zustände der Remission der Krankheitserscheinungen darstellen, während deren keine Zurechnungsfähigkeit bestehe. Nach der herrschenden Meinung in der Psychiatrie sei ferner die Möglichkeit eines partiellen Irrsinns oder das Bestehen bestimmter Wahnideen allein aufgegeben. Die früher sogenannte Pyromanie, Kleptomanie u. a. ließen den Täter nur dann als unzurechnungsfähig erscheinen, wenn sie nachgewiesenermaßen in der krankhaften Veränderung der Gesamtpersönlichkeit wurzeln. Liege aber eine solche Veränderung vor, dann sei es unmöglich, ihre Wirkungen auf die einzelnen Akte der Geistestätigkeit nachzuweisen. Aus demselben Grunde will der Verfasser auf den Nachweis verzichten, daß der Krankheitszustand einen entscheidenden Einfluß auf die einzelne zu beurteilende Handlung genommen habe; das Erfordernis des Zusammenhanges zwischen dem Geisteszustand und der verbrecherischen Tat, wie es vereinzelt in fremden Rechten aufgestellt werde, sei abzulehnen. In seinem Urteile über die sogenannte moral insanity schließt sich v. Lilienthal der auch von psychiatrischer Seite gebilligten Anschauung an, daß wegen tiefer ethischer Verkommenheit und völligen Fehlens aller altruistischen Erwägungen allein Unzurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden könne. Der Mangel an sittlichen Gefühlen sei nicht als ein einheitliches Krankheitsbild sondern nur als ein Symptom sehr verschiedener Erkrankungen anzu-



sehen. Stimmt man mit dem Referenten dieser Anschauung bei, dann ist auch der sogenannten Homosexualität die richtige Bedeutung zuerkannt, die auch nach der bisherigen Praxis des österreichischen Kassationshofes (vgl. Entsch. No. 2569 und 2840) nur als Symptom einer die Geistestätigkeit überhaupt ergreifenden Erkrankung in Betracht gezogen wird.

Von besonderem Werte sind die Ausführungen v. Lilienthals über die legislative Behandlung der Trunkenheit. Der im Rahmen rechtsvergleichender Darstellung gegebenen Erörterung des österreichischen Rechtszustandes, kann mit einer einzigen Ausnahme durchwegs zugestimmt werden. Der Verfasser bezeichnet die „zufällige" Trunkenheit als eine schuldlose d. h. ohne dolus oder culpa eingetretene und schreibt ihr die Wirkung voller Straffreiheit zu. Dieser Sprachgebrauch entspricht wohl dem der Doktrin, er ist aber nicht der des österr. G.B. Dieses hebt im § 2 lit. c die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berauschung hervor und zitiert die §§ 236 und 523 des II. Teils (actio libera in causa). Damit ist gesagt, daß die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, zwar die Zurechnung zum Verbrechen hindert, aber als eine besondere Übertretung nach den Bestimmungen der §§ 236 und 523 zu betrachten sei. Dieselbe Berauschung charakterisiert die Marginalrubrik zum § 236 als eine zufällige Trunkenheit und will damit nur das besagen, was bereits § 2 lit. c mit den Worten „ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogen" getan hat. Das Prädikat zufällig bezieht sich somit nicht auf das Betrinken sondern nur auf den Mangel einer verbrecherischen Absicht. Der Gesetzgeber hat das Betrinken wegen seines die Rechtsgüterwelt gefährdenden Charakters mit Strafe bedroht. Im weiteren Verfolge dieses Gedankens empfiehlt v. Lilienthal auch im neuen Recht denjenigen, dem man seine Tat wegen voller Berauschung nicht zurechnen kann, dennoch zu bestrafen, weil er sich betrunken hat. Die Herbeiführung dieses Zustandes komme unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit in Betracht, weil der Trinker wissen mußte, daß sich eine Gefahr ergäbe. Hierbei seien wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: der des wissentlichen Betrinkens (vorsätzlich) und der des Trinkens ohne auf die Möglichkeit der Berauschung Rücksicht zu nehmen (fahrlässig); in beiden Fällen müsse die Trunkenheit als eine selbstverschuldete bezeichnet werden. Straflos zu lassen wären nur jene Fälle, in denen der Täter zum Betrinken gezwungen wurde, oder ein Getränk zu sich nahm, dessen berauschende Wirkung er nicht kannte. Um nicht schon jede geringe Rechtsgüterverletzung in Betracht zu ziehen, wäre



nur jene Trunkenheit zu bestrafen, während deren eine schwere Rechtsgüterverletzung geschah. Neben einem solchen Gesetze müsse es überflüssig erscheinen die Trunkenheit als mildernden Umstand zu behandeln. Der österreichische Jurist kann diesem Vorschlag, einen dem geltenden Recht zugrunde liegenden Grundsatz, der sich durchaus in der Praxis bewährt hat, auszubauen, nur mit Genugtuung begrüßen. Nach Anschauung des Referenten würde dem Gesagten etwa der Gesetzesvorschlag entsprechen: Wer im Zustande der Volltrunkenheit eine wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht zurechenbare Tat begeht, ist wegen Vergehens der Trunkenheit strafbar, wenn er außer diesem Zustande für die begangene Tat eine schwere Strafe (etwa eine einjährige Freiheitsstrafe strengster Art) verwirkt hätte. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er ohne sein Wissen oder Wollen in den Zustand der Trunkenheit versetzt wurde.

Die Arbeit v. Lilienthals über die Zurechnungsfähigkeit muß nach all dem Gesagten als eine äußerst wertvolle Vorarbeit für die Strafrechtsreform bezeichnet werden.

---

2. **Freudenthal,** Prof. Dr. B., **Unbestimmte Verurteilung.**

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allgemeiner Teil, III. Band, S. 242—320).

Der Grundgedanke des Instituts der unbestimmten Verurteilung geht dahin, den einer strafbaren Handlung schuldig Befundenen, nicht einer ihrem Maße nach bestimmten Strafe zu unterwerfen, sondern nur die Strafart im Urteile festzulegen, die Dauer dagegen davon abhängig zu machen, ob der Sträfling als gebessert oder doch mindestens als ungefährlich zu betrachten sei. Nach mehrfachen Versuchen, die der Strafrechtsgeschichte angehören, hat dieser Gedanke in den Indeterminate sentences der nordamerikanischen Unionstaaten, in der Verwahrung auf unbestimmte Zeit nach § 65 des norwegischen St.G.B. von 1902, im Strafvollzuge an Jugendlichen nach dem englischen Borstal Scheme und in der Verwahrung vielfach Rückfälliger nach Art. 29 des schweizerischen Vorentwurfs von 1903 Verwendung gefunden. Der Verfasser unternimmt es auf Grund seiner persönlichen Eindrücke über die Wirksamkeit der unbestimmten Verurteilung in Nordamerika, sowohl den Grundgedanken gegen theoretische Bedenken zu verteidigen, als auch dem Institut bei der Strafrechtsreform ein bestimmtes Anwendungsgebiet zu sichern.

In scharfsinniger Weise werden zunächst die theoretischen Einwände seitens der Vergeltungstheorie gewürdigt. Als deren haupt-



sächlichster kann jener bezeichnet werden, der in einer Maßregel, die in erster Linie den Täter bessern soll, keine Strafe erblicken will. Bei der unbestimmten Verurteilung sei die Dauer der Anhaltung von der Führung in der Anstalt, somit von einem Verhalten nach der Tat abhängig, während die Strafe ein Übel für begangenes und vergangenes Unrecht sei. Demgegenüber beruft sich Freudenthal mit Recht auf die Tatsache, daß nach dem übereinstimmenden Urteile aller bei Jugendlichen die Besserung in den Vordergrund treten solle. Hierzu komme noch, daß bei der bedingten Entlassung nach deutschem Reichsrecht eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafdauer zugestandenermaßen deshalb erfolge, weil der Verbrecher sich nach der Tat und während des Strafvollzuges gebessert habe. Was den ersten Teil dieser Argumentation anlangt, so kann auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, die Besserung als Hauptzweck im Strafvollzuge an Jugendlichen anerkannt werden. Es findet dies seine Rechtfertigung darin, daß die der Eigenart des jugendlichen Verbrechers angepaßte Spezialprävention in einem Besserungsversuch bestehe, hinter dem die sonst durch Abschreckung zu erreichende Generalprävention zurückzutreten habe. Was aber die Argumentation aus der bedingten Entlassung anlangt, so bedeutet die Strafverkürzung aus dem Gesichtspunkte der Besserung allerdings nur eine teilweise Verwirklichung eines legislativen Prinzips. Freudenthal weist überzeugend nach, daß die absolut bestimmte Strafe mit vorläufiger Entlassung eine Lücke im System offen läßt. Kann ein Teil der Strafe wegen eingetretener Besserung nachgesehen werden und durch die vorläufige Freiheit als Erziehungsmittel ersetzt werden, so muß es auch Fälle geben, in denen es sich empfiehlt auf die ganze Strafe zu verzichten. Dies dann, wenn nach der Lage des einzelnen Falles der Zweck der Vergeltung durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer anderen Aufgabe zurückgedrängt wird. So sehe man nach den Ergebnissen der Rechtsvergleichung, daß bei jugendlichen Verbrechern, falls Besserungsfähigkeit und Besserungsbedürftigkeit gegeben ist, eine der Erziehung gewidmete Behandlung eintrete.

Die Erziehung aber könne als ein nur den Erfolgen angepaßtes Verfahren nicht absolut bestimmt werden. Dem Vorschlage Freudenthals die unbestimmte Verurteilung bei besserungsfähigen und besserungsbedürftigen jugendlichen Verbrechern einzuführen, kann zugestimmt werden; allerdings wären zwei grundsätzliche Vorbehalte zu machen. Die Überweisung des Jugendlichen zur strengen Erziehung auf unbestimmte oder auf eine dem Mindest- und Höchstmaße nach bestimmte Zeit, kann nicht als Strafe betrachtet

werden, da sie nichts mit gerechter Schuldvergeltung gemein hat. Man müßte hier von einem Ersatze der verwirkten Strafe durch Erziehungsmaßregeln sprechen (vgl. mein Jugendstrafrecht S. 37). Außerdem wäre dieser Ersatz der verwirkten Strafe nur dann zu rechtfertigen, wenn das Vergeltungsbedürfnis im gegebenen Falle ein geringeres ist. Dies vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, den ja der Verfasser nicht teilt.

Die Vorschläge Freudenthals für den Ausbau im einzelnen, gehen dahin, daß die Mindestdauer für die Anhaltung in „einer der Strafvollstreckung an Jugendlichen gewidmeten Anstalt mit strengem Erziehungssystem", stattfinde, entweder durch die bereits in ihrer Dauer feststehenden Stufen des progressiven Vollzuges bestimmt oder besser durch ein gesetzliches Mindestmaß von einem Jahre und ein Höchstmaß von acht oder zehn Jahren begrenzt werde. Ist die Aufstellung eines Mindestmaßes wegen der Unwahrscheinlichkeit eines früheren Erfolges der Zwangserziehung geboten, so übersteigt das vorgeschlagene Höchstausmaß weitaus das Bedürfnis und es dürfte die Begrenzung durch die Erreichung der Großjährigkeit genügen. Zur Entscheidung über die vorläufige Entlassung beruft Freudenthal ein Kollegium, das aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, von denen zwei dem Stande der Strafrechtstheoretiker, Lehrer oder Geistlichen zu entnehmen wären; nur gegen die Ablehnung der vorläufigen Entlassung, soll ein Rechtsmittel gewährt werden.

Für gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher empfiehlt der Verfasser nicht die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe, sondern will eine fakultative Nachhaft im Sinne der Kahlschen Vorschläge auf dem XXVIII. Deutschen Juristentag genügen lassen. Auch hier sei die Erziehung durch Arbeit anzustreben und die vorläufige Entlassung zu gewähren. Diesem Vorschlage kann vorbehaltlos auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie zugestimmt werden, denn die Nachhaft tritt erst nach verbüßter Strafe ein und es kann nach der Erfahrung nicht geleugnet werden, daß bei den immer wieder rückfälligen Verbrechern ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesellschaft vor ihren stetig wiederkehrenden Angriffen sicher zu stellen (sichernde Maßnahmen).

Unter diesen Ergebnissen der Freudenthalschen Untersuchungen, muß insbesondere der Nachweis, daß der Grundgedanke der unbestimmten Verurteilung in dem besprochenen Umfange verwendbar sei, als äußerst wertvoll und dankenswert bezeichnet werden.



XVI.

Schwindelunternehmungen.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Die moderne Entwicklung des Verkehrswesens hat neue Verbrechensformen geschaffen. Zeitungswesen und Post ermöglichen es dem Schwindler, eine große Menge weit verstreuter Opfer um kleine Beträge zu schädigen und im ganzen doch große Gewinne zu erzielen. Es haben sich einzelne bestimmte Typen von Schwindelunternehmungen mit herkömmlicher Organisation gebildet.

a) Der Kautionsschwindler bedarf keiner besonders großen Organisation. Er rückt Anzeigen in die Zeitung ein, worin er Vertrauensposten ausschreibt und dafür kautionsfähige Leute sucht. Je nach der Art der Geschäfte, die er angeblich betreibt, kann er eine geringere oder größere Zahl von Opfern finden. Ein Adressenschreibgeschäft kann nur dem Kassierer und seinem Stellvertreter eine Kaution abnehmen ohne aufzufallen. Wer aber sich als Versicherungsagentur bezeichnet, kann eine große Zahl von Posten einrichten, deren Inhaber Geld in die Hände bekommen und zu Kautionen zwanglos angehalten werden können. Der Kautionsschwindel ist seiner Natur nach von begrenzter Dauer. Beim Abgange eines Kautionsstellers kann leicht eine Verlegenheit eintreten. Manchmal gelingt es, einen Ersatzmann zu finden, der soviel Geld als Kaution einlegt, daß der Abgehende ausgezahlt werden kann. Fügt es sich aber, daß mehrere Kautionssteller auf einmal kündigen und der Ersatz nicht sofort gefunden wird, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich. Der Kautionsschwindel ist deshalb vermöge seiner Plumpheit als unentwickelte Schwindelform zu bezeichnen.

b) Von größerer Vollkommenheit ist der Dahrlehnsvermittelungsschwindel. Der Unternehmer bezeichnet sich als Agenten oder Bankier. Er verheißt in Zeitungsanzeigen Darlehne gegen Verschreibung des Hausrates. Wer sich meldet, muß zunächst 3 Mark Einschreibegebühr und nach einiger Zeit 5 Mark Auskunftsgebühr einschicken. Danach hörte er früher von dem Wohltäter nichts mehr

In unserer Zeit taten aber einige Strafprozesse ihre Wirkung. Der Schwindel wurde fortgebildet, um einem großen Geschäftsunternehmen ähnlicher zu werden. Man veranlaßte den Darlehnssucher zum Bezuge einer Finanzzeitung und nahm ihm dafür ein unverhältnismäßig hohes Bezugsgeld ab. Oder man zog wirklich bei einer Auskunftei eine Auskunft nach dem Geldsucher ein; mit dieser Auskunftei bestand aber eine Abmachung dahin, daß alle Auskünfte schlecht sein sollten, so daß sich die Ablehnung der Darlehnsgesuche leicht rechtfertigte. Dieser Darlehnsschwindel ist unter Umständen schon schwerer faßbar. Das gilt besonders dann, wenn der Unternehmer nicht bloß mit einer Auskunftei, sondern mit mehreren Auskunfteien, insbesondere auch von ihm unabhängigen, arbeitete und wenn er wirklich in einer größeren Zahl von Fällen Darlehne gegen Verpfändung des Hausrates gewährte. Diese Art von Schwindel ist deshalb so gemein, weil sie besonders kleine Leute in bedrängter Lage betrifft. Der Schwindler erweckt in ihnen die trügerische Hoffnung auf Hilfe und nimmt ihnen ihre letzten Pfennige ab. In Leipzig hatte ein „Bankier“ diesen Geschäftszweig gepflegt. Er schuf eine Organisation über ganz Deutschland, rückte Anzeigen in kleine Provinzblätter, stellte Haupt- und Unteragenten in allen Landesteilen an und fuhr im Kraftwagen auf Revisionsreisen. Schließlich wurde er nach hartem Kampfe doch verurteilt.

c) Der „lohnende Nebenverdienst“ spielt in den Zeitungsanzeigen eine große Rolle. Dabei handelt es sich zumeist um einen Hauptverdienst, der für den Unternehmer sehr lohnend ist. Wer sich meldet, muß einen mäßigen Betrag einzahlen und erhält dafür irgend etwas Wertloses geliefert. Soll z. B. der lohnende Nebenverdienst in Adressenschreiben bestehen, so wird für 75 Pf. eine Anleitung zum Aufsuchen von Aufträgen, ein Federhalter und einige Stahlfedern geschickt. In entsprechender Weise wird das Gerät zu Brandmalerei, zu Kerbschnitt u. dgl., natürlich für höheren Preis als es der regelrechte Handel liefert, vertrieben. Man wird in den Anzeigenteilen der Großstadtblätter stetig den „lohnenden Nebenverdienst“ empfohlen finden. Was dahinter steckt, entdeckt der Betroffene erst nach Eintritt des Schadens. Bisweilen bewirkt die Drohung mit Strafanzeige die Rückzahlung des Geldes. — Verwandtschaft mit diesem Geschäftsbetriebe zeigt folgender Fall: Im Herbste 1907 fand sich in Leipziger Blättern eine Anzeige, wonach mit 2400 M. bis Weihnachten noch 10000 M. verdient werden könnten. Beste Referenzen wurden zugesichert. Die kinderlose Frau eines Handlungsreisenden meldete sich, weil sie sich zu beschäftigen wünschte. Der Anzeigeneinrücker wollte den Reisebuchhandel betreiben. Er gab drei Buchhandelsfirmen als





Referenzen auf. Die dort eingezogenen Auskünfte lauteten sehr günstig. Bei der einen Firma war der Mann als Gehilfe in Stellung gewesen. Alle drei kannten ihn nur als ehrenwert und zuverlässig. Man hielt ihn auch in selbständiger Stellung für zweifellos tüchtig, nur fehle es ihm noch am Kapital. Jene Frau war darauf und daran, die 2400 Mark herzugeben. Sie erfuhr aber noch rechtzeitig, daß die drei als Referenzen aufgegebenen Firmen wirtschaftlich eine Einheit bildeten und von einem sehr geriebenen Geschäftsmanne geleitet wurden. Diesem schlauen Unternehmer kam es nur darauf an, für 2400 M. oder bei Kreditierung für noch mehr, Bücher auf einmal an seinen früheren Angestellten, mit dem er zweifelsohne kolludierte, abzusetzen. An wen die Bücher dann vertrieben wurden, war ihm gleichgültig. Auch seinem früheren Angestellten konnte das gleichgültig sein. Sollte doch das Geschäft auf seine und des Geldgebers gemeinsame Rechnung gehen. Dieser letzte Fall hat mit dem lohnenden „Nebenverdienste" das gemeinsam, daß es hier wie dort auf Leute abgesehen ist, die tätig sein wollen. Der Unterschied besteht aber darin, daß der „lohnende Nebenverdienst" meist von kapitalschwachen Leuten gesucht wird; der Unternehmer muß deshalb darauf ausgehen, eine große Menge kleiner Geldbeträge hereinzubekommen.

d) Der „Akzeptaustausch" wird in den letzten Jahren vielfach in den Zeitungen angeboten. Seltener sucht dabei ein Kreditbedürftiger einen andern, zumeist sind es vielmehr Unternehmer, die als Austauschstelle tätig sind, ohne sich selbst mit durch die Wechsel zu verpflichten. Aufsehen erregte seinerzeit der Strafprozeß Händel in Zwickau i. S. Damals waren bei den deutschen Gerichten eine große Zahl von Prozessen anhängig, bei denen der Beklagte ohne Erfolg geltend machte, er habe das Papier von Händel in Zwickau im Austausch erhalten, er habe schon sein eigenes an Händel gegebenes Papier eingelöst, das Gegenakzept brauche er nicht zu zahlen. Über jenen Strafprozeß berichteten die Tageszeitungen ausführlich. Die Folge war, daß der Akzeptaustausch in Mitteldeutschland sich wenigstens nicht wieder zum auffälligen Großbetriebe entwickelt hat. Freilich werden immer noch in vielen Konkursen Tauschakzepte angemeldet. Ja es kommt vor, daß Großkaufleute, mit denen es schlecht steht, Atrappenfirmen gründen, nur um so einen Wechselverkehr auf scheinbar wirtschaftlicher Grundlage zu Wege zu bringen.

e) Die betrügliche Ausbeutung sieht es auf Menschen ab, die vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihrer Seelenstimmung sich als besonders geeignet erweisen. Die psychische Eignung des Opfers spielt bie der Erfinderausbeutung eine große Rolle. Zur Kenn-



zeichnung dieses Geschäftsbetriebes diene der Fall, der in der Zeitschrift „Der Pionier im Erfindungs- und Urheberwesen“ 1908, S. 6, mitgeteilt ist. Ein Patentbureau schreibt 1000 M. für eine neue, gewinnbringende Erfindung oder Idee aus. Wer sich meldet, erfährt, daß das Patentbureau die Erfindung leider nicht erwerben kann; man ist aber bereit, die Anmeldung beim Patentamte zu besorgen oder 5 Reflektanten-Offerten zu übermitteln. Das letzte soll aber nur gegen Einsendung von 30 M. geschehen. Der erfreute Erfinder zahlt die 30 M. und erhält 5 Offertschreiben nach Schema, die er nun selbst an die ihm genannten Adressen schicken kann. Auch hier ist es auf eine zerstreute Menge abgesehen. Der Betrag erscheint im einzelnen Falle nicht allzu hoch. Das Geschäft im ganzen ist aber trotz der Kosten der fortlaufenden Zeitungsanzeigen einträglich.

f) Das Geschäft der Reversmakler kann ehrlich sein; es kann aber auch unehrlich sein. Ich setze hierher, was in dem „Amerikanischen Tagebuche“ von Kurt Freiherrn von Biedenfeld (Leipzig, Müller & Mann) zu lesen ist. Dort erzählt der Verfasser (S. 48 ff.), wie er in Chicago Arbeit sucht und schließlich in N. Halsted-St. ein Geschäftsschild findet mit der Aufschrift: „von Alvensleben, Agentur für Geschäftsverkäufe, deutscher Rechtsanwalt.“ Herr von Alvensleben schildert seinen Geschäftsbetrieb wie folgt: „Wer hier in dem Lande arbeitet, ist dumm. Sehen Sie, ich annonciere jeden Tag in allen Zeitungen der Stadt, daß ich in der Lage bin, schnell und billig Geschäfte zu kaufen und zu verkaufen. Will nun z. B. ein Fleischer sein Geschäft verkaufen und er liest meine Annonce, so kommt er hierher. Ich sage ihm natürlich, gerade eben sei ein Mann dagewesen, der einen Fleischerladen kaufen wollte, ich könnte den seinen sofort los werden. Als Kommission verlange ich 2 Proz. der vereinbarten Verkaufssumme und 10 Dollar für Annoncieren und notwendige Ausgaben. In den meisten Fällen bekomme ich 10 Dollar und das ist das letzte, was der gute Mann von mir hört. Ich verdiene auf diese Weise jeden Tag ca. 50 Dollar, und wenn einer der Angeführten hierher kommt und große Reden hält, fliegt er hinaus.“ — Auch bei uns in Deutschland gibt es Makler, die nach diesem Systeme arbeiten. Sie lassen sich von den geldbedürftigen Geschäftsverkäufern oder Teilhabersuchern zumeist keinen Vorschuß geben, sondern einen Revers unterschreiben, wonach sie bei Erfolg ihrer Bemühungen 1 Proz. der Verkaufssumme oder des Teilhaberkapitals, bei Erfolglosigkeit aber nach 6 Monaten 50 M. bekommen. Der Reversmakler sammelt die Reverse sorgfältig, entwickelt keine oder eine scheinbare Maklertätigkeit und fordert nach 6 Monaten 50 M.



ein, die häufig genug gezahlt werden. Bei nicht wenigen Klagen hilft schließlich auch noch der Zivilrichter dem Reversmakler.

g) Wohl das anrüchigste, aber doch am schwersten zu fassende Schwindelunwesen wird im Baugewerbe betrieben. Schon seit Jahrzehnten strebt man im Deutschen Reiche nach einem Gesetze, das hier Abhilfe schaffen soll. Die Bauspekulanten setzen mittellose Strohmänner ein, denen sie im geeigneten Zeitpunkte den Kredit abschneiden, um das Grundstück dann billig zu erstehen. Es gibt von dem Verfahren der Bauspekulanten eine ganze Reihe von Spielarten, die hier nicht alle dargestellt werden können. In einem Prozesse, der vor dem Amtsgerichte in Leipzig spielt, ist die folgende Vertragsurkunde zutage gekommen. Sie trägt das Datum vom 12. Juli 1906 und behandelt das Grundstück Blatt 551 des Grundbuches für die Stadtflur Leipzig. Ich veröffentlichte sie zur Warnung der beteiligten Kreise sogleich nach ihrer Entdeckung im Leipziger Tageblatte und in Nr. 20 der Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen vom 24. Dezember 1908, S. 4. Inzwischen wurde die Urkunde auch in diesem Archive Bd. 33, S. 41 abgedruckt. Die Namen habe ich eingesetzt an Stelle der wahren, die eigentlich der Mit- und Nachwelt nicht verschwiegen zu werden brauchten. Als Platzmann bezeichnet der Baugewerbtreibende in Leipzig den Baulandspekulanten; es ist eine vox media. Würger ist der Platzmann im schlechten Sinne.

Die Urkunde enthält eine wunderbare Zusammenfassung der Bauspekulantenschliche. Die Rolle des Paul Kuli ist durchaus klar gestellt. Er wird eingetragener Eigentümer. Auf seinen Namen geht Ernst Würger kraft der erteilten unwiderruflichen Vollmacht die Verbindlichkeiten mit den Baugläubigern ein. Kuli ist schließlich der Sünder, der die Schulden nicht bezahlt. Auf ihn wird gescholten. Man behauptet, daß er die Baugelder vergeudet habe. Beweglich klagen Platzmann und Würger, welchen Schaden sie durch Kuli erlitten haben. Sie finden auch Leute, die ihre Klagen glauben und sie bemitleiden. Sie verstehen es auch, den Schaden rechnerisch nachzuweisen. Daß sie aber den mittellosen Kuli zur Bewilligung eines unsinnig hohen Grunderwerbspreises unschwer vermochten, und daß der wucherische Nutzen am Bodenpreise allen scheinbaren Schaden übersteigt, das durchschaut nur der gewiegte Kenner. — Wie schon berührt, gibt es für die betrügliche Bauspekulation verschiedene Wege. Die roheste Form ist wohl die, daß der Bauspekulant als Eigentümer im Grundbuche eingetragen bleibt, auf seinem Boden aber von einem mittellosen Unternehmer den Neubau ausführen läßt. Der mittellose Bauunternehmer ist dabei der Bauherr; sein Name steht an der Bautafel, die in Deutsch-



land vorgeschrieben ist. Hier bereichert sich der Baulandspekulant, weil der Grundsatz eingreift: superficies solo cedit. Diese rohe Form ist selten. Neulich erst erfuhr ich aber, daß der Baumeister A. sen. in Plauen i. V. noch 1905 u. 1906 darnach verfahren war. Gewisse Verfahrensarten nannte man das Berliner Hausbaurezept; dieses hat Scherer in der I. W. 02, 209 ff eingehend behandelt. In anderer Art war der Hypothekenmakler und Grundstückspekulant H. in Leipzig bei einem Bauplatze an der Lilienstraße in Leipzig-Reudnitz vorgegangen. Dieser Bauplatz wurde in den Jahren 1904 und 1905 mehrere Male hintereinander gegen verschiedene Strohmänner versteigert. Das erste Mal kam es zur Versteigerung nach dem Ausschachten; dabei erlitt der Tiefbauunternehmer Schaden, der im Auftrage des ersten Strohmannes die Ausschachtung besorgt hatte. Darnach erstand der zweite Strohmann den ausgeschachteten Platz. Er schloß einen Vertrag mit dem Nachbar, der ihm für 900 M. in Raten die Mitbenutzung des Brandgiebels gestattete. Der zweite Strohmann begann mit dem Aufmauern, kam aber nicht einmal bis zur ersten Balkenlage. Darnach wurde wieder versteigert, der zweite Strohmann blieb dem Nachbar die 900 M. für den Brandgiebel, der Ziegelei das Geld für die Mauersteine, dem Sandgrubenbesitzer den Kaufpreis für den Sand schuldig.

Der eigentliche Hintermann, also der Hypothekenmakler und Grundstücksspekulant H. führte in das Bauunwesen insofern eine Neuerung ein, als er mit den Strohmännern regelmäßig nicht unmittelbar in Beziehungen trat. Er bediente sich vielmehr des W. als Zwischenstrohmannes. Jener Neubau an der Lilienstraße wurde schließlich noch ein drittes Mal versteigert, als er ziemlich fertig war. Auch dabei erlitten eine Anzahl Baugläubiger Einbußen. In Deutschland ist das Unwesen im Baugewerbe ein schreiender Mißstand. In allen größeren Städten wird nach dem Berliner Hausbaurezept und seinen Spielarten gearbeitet. Und doch hörte man noch nie, daß ein Baulandspekulant wegen Betrugs bestraft wurde. Die Baustrohmänner, die am besten im Einzelfalle Auskunft geben könnten, gelten als unglaubwürdig allein schon deshalb, weil sie Bauunternehmer sind. Die Baugläubiger kennen den Sachhergang, der zu ihrer Schädigung führt, nicht genau genug, um als Belastungszeugen auszureichen. Wesentlich ist auch, daß der Nutzen des Baulandspekulanten gemeinhin in dem hohen Verkaufspreise des Bodens liegt. Die gestundete und hypothekarisch sichergestellte Kaufpreisforderung wird nach dem Berliner Hausbaurezepte erst wertvoll gemacht. Da man aber gewöhnt ist, in Schadenberechnungen Forderungen nach ihrem Nennwerte voll einzustellen, so läßt man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihren



Verlust an der Hand ihres Rechenwerkes nur zu leicht entwaffnen. Notwendig ist es also den wahren Bodenpreis zu ermitteln und den Verkaufsnutzen auf seine wirtschaftliche Möglichkeit hin zu prüfen. Ist der Bodenpreis in dem Kaufvertrage mit dem Baustrohmann so hoch beziffert, daß bei sachgemäßer Ausführung des Bauwerkes eine leidliche Verzinsung der aufgewandten Mittel nicht zu erwarten ist, so liegt es auf der Hand, in welcher Weise der rechtswidrige Vermögensvorteil, der aus der Schädigung der Baugläubiger entspringt, verschleiert wurde. Die Baustrohmänner sind zumeist wirtschaftliche Desparados, die froh sind, wenn sie für 25 M. oder etwas mehr wöchentlich Bauherren sein können. Verlaufene Kellner, Steinetreiber werden Bauunternehmer. Es finden sich darunter auch frühere Handwerker z. B. Bautischler, Töpfer, Klempner, Glaser; diese hoffen wohl beim ersten Neubau, den sie ausführen, ein gutes Stück Geld zu verdienen. Wenn sie aber kapitalschwach sind, so geht es ihnen wie den anderen; ihr Grundstück wird kurz vor der Vollendung versteigert und vom Bauspekulanten erstanden.

Hat ein Baustrohmann am Orte den Offenbarungseid geleistet, so geht er nach einer anderen Großstadt. Am 7. Januar 1909 sagte vor dem Amtsgericht in Plauen der Baumeister und Baugeldgeber L. aus, daß eine ganze Reihe solcher Manifestanten von auswärts nach Plauen gekommen seien. Den Bauspekulanten sind diese zweifelhaften Elemente nicht unwillkommen; sie sind so abhängig, daß sie aufs Wort gehorchen müssen. Daß solche wirtschaftlich schwachen Leute jeden beliebigen Platzpreis bewilligen, wenn sie nur Beschäftigung und einen bescheidenen Unterhalt finden, liegt auf der Hand. Deshalb darf man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihre scheinbaren Verluste nicht beirren lassen, sondern muß scharf zusehen, wie sich der Schaden der Baugläubiger zu ihrem Vorteil umkehrt.

Die Reihe der Schwindelunternehmungen ließe sich beliebig verlängern. Doch ist eine erschöpfende Darstellung aller möglichen Formen und Arten nicht der Zweck dieser Zeilen. Es sollte nur gezeigt werden, daß der Betrug vielfach gewerbsmäßig begangen wird. Das St.G.B. des Deutschen Reichs schärft die Strafe für den gewerbsmäßigen Betrug aber nicht. Für eine solche Strafschärfung besteht aber ein Bedürfnis. Als qualifizierter Fall müßte es gelten, wenn ein Geschäftsunternehmen nur zur Begehung von Betrügereien eingerichtet wird. Die Geldstrafe im Höchstbetrage von 3000 M, die das St.G.B. hier zuläßt, ist unzulänglich. Man bedenke, welche Arbeit den Strafverfolgungsbehörden aus der Untersuchung gegen solche Schwindelunternehmungen erwächst.



Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels, München 38.

1.

Die Adern als Identifikationsmittel. Nach Mitteilung der Tagespresse soll der italienische Professor Tamassia in der Gazetta degli Ospedali (jetzt im Archives d'Anthropologie criminelle. Décembre 1908 erschienen) das Ergebnis seiner langen Forschungen über die Lage der Adern auf dem Handrücken veröffentlicht haben. Es heißt da „die Lage der Adern sei ein sicheres Mittel zur Identifizierung von Personen. Im Kriminaldienst sei die Bertillonsche Methode mit großem Zeit- und Geldaufwand verknüpft. Auch die Daktyloskopie habe insofern ihre Mängel, als die Haut der Fingerspitzen leicht zerstört und entstellt werden könnte. Gegen diese zwei Methoden sei die neue, die darauf beruht, daß das Aderbild anf dem Handrücken aufgenommen und gemessen wird, ein absolut sicheres Wiedererkennungsmittel, da es keine zwei Personen gebe, deren Aderstrang gleich sei." — Hierzu möchte ich bemerken, daß die außerordentlich große individuelle Variabilität des Venennetzes und seiner Abflüsse längst bekannt ist. Durchaus nicht ausgeschlossen ist es, daß unter mehreren tausend Personen eine völlig gleiche Anordnung des Netzes nicht mehr wiederkehrt, ist doch schon die Aderanordnung zwischen den beiden Händen eines Menschen sehr verschieden. Aus diesem Grunde ist die Verwertung dieser leicht sichtbaren, oder leicht sichtbar zu machenden Saugaderverzweigung nicht aussichtslos. Indessen gehört schon eine außergewöhnliche große Übung und Erfahrung, ferner einwandfreie Abbildung bei strenger Einhaltung einer übereinstimmenden Handstellung dazu, um feinere Unterschiede, auf die es eben in einzelnen Fällen auch ankommt, mit Bestimmtheit zu erkennen. Narbenbildungen, Kreislaufstörungen (starke Stauungen und dadurch vermehrte Schlängelung der Gefäße) können zu bösen Fehlerquellen werden. Meiner Ansicht nach hat die Methode wenig oder gar keine Aussicht in die Praxis aufgenommen zu werden, es sei denn als Hilfsmittel neben der Berlillonage und der Daktyloskopie. Für sich allein mag sie eine rasche schätzungsweise Orientierung gestatten, doch glaube ich, daß wir derartige Orientierungen gerade genug haben.

2.

Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher. In einem interessanten Artikel über die Identifikation von Verbrechern schreibt Prof. Dr. A. Reiß, Lausanne, in Nr. 391 der Münchner Neuesten Nachrichten unter dem 22. August 1908 folgendes: „Leider kennen nun



heute die Verbrecher den Wert der Fingerabdrücke gerade so genau, wie die Polizei und Gerichtsbeamten und suchen sie zu vermeiden. Curtois, der 17jährige Mörder des Bankiers Remy in Paris, stellte 3 Gläser auf den Küchentisch, um die Polizei irre zu führen, putzte sie jedoch vorsichtig mit einem Tuche ab, „pour", wie er einem Kriminalbeamten gegenüber gestand, „ne pas laisser des empreintes pour Bertillon". Andere glätten sich künstlich die Haut der Fingerspitzen, wieder andere (Einbruch im American Express, Paris) ziehen Handschuhe an und schließlich, in letzter Zeit, bedienen sich die Delinquenten einer äußerst einfachen, aber erfolgreichen Methode, um die Fingerspitzen vorübergehend glatt zu machen, einer Methode, die ich entdecken könnte, deren Beschreibung jedoch in einer großen Zeitung wie die „M. N. N." wohl nicht ganz ungefährlich wäre". —

Die Beschreibung einer derartigen Glättungsmethode in der Tagespresse dürfte nicht gerade angebracht sein, aber immerhin wurde eine derartige Methode in verschiedenen Zeitungen ausführlich erläutert. Darnach soll das Eintauchen der Fingerspitzen in eine konzentrierte Kali-causticum-Lösung die Papillarlinien total verwischen. Es trifft dies auch zu, doch ist die Ätzung dann eine sehr intensive. Ich wandte mich nun an Prof. Reiß, um die einfache Methode kennen zu lernen und schreibt er mir, daß das Eintauchen der Fingerspitzen in Paraffin das erfolgreichste Mittel sei. Die von mir angestellten Versuche in der Richtung waren ergebnislos und auf eine neuerliche Anfrage schrieb mir Prof. Reiß, — „Haben Sie auch reines Paraffin und nicht Stearin oder Unschlitt genommen, und haben Sie die Finger im Momente, in dem das Paraffin im kalten Wasser anfängt zu erstarren, in dasselbe getaucht? Ich selbst habe immer gute Resultate damit erzielt und habe auch schon einen Fall gehabt, wo der Einbrecher zur Vermeidung der Fingerabdrücke das Paraffinverfahren anwendete". — Die Vergleichung meinerseits ergab die Richtigkeit der Angaben, doch meine ich, die Sache wäre einerseits etwas langweilig, andererseits auch nicht sicher, da sich die Fettung leicht abreibt. Einfacher dürfte die Verwendung von Kollodium sein, das mit Äther versetzt, rasch abdunstet und die Fingerspitze mit einem dichten festen Häutchen umhüllt, Im allgemeinen dürften derartige Methoden kaum weitere Anwendung finden, und ist und bleibt das sicherste das Anziehen von Handschuhen. — (Vgl. Stockis L'identification judiciaire et le signalement international. Revue de Droit Pénal et de Criminologie. Bruxelles 1908. Diese schöne Monographie erklärt eine Reihe Fingerabdrücke von Fingern, deren Fleischteile von Berufswegen abgenutzt sind.

3.

Die Muskatnuß als Abortivmittel. Aus der bayerischen Tagespresse des Jahres 1908 sammelte ich „nur" 18 Fälle, in welchen Muskatnüsse von Bauernmädchen zur Abtreibung benutzt wurden. In allen Fällen traten zwar nicht die gewünschten, dafür aber schwere Vergiftungserscheinungen ein. Diese äußern sich, wie Dr. Georg Mendelsohn im Therapeutischen Monatsheft Nr. 5, 1908 mitteilt, in stürmischer Störung der Atmung, des Blutkreislaufes, Muskel- und Nervensystems (Atemnot, Gedächtnisschwund, Muskelschwäche, Herabsetzung des Gefühlsinnes, Herzschwäche



mit stark beschleunigtem Puls, Ausbruch von kaltem Schweiß, Pupillenerweiterung, Trockenheit im Halse, große körperliche Unruhe und feines Zittern der gesamten Muskulatur). — Namentlich scheinen es die bayerischen, an allen Ecken und Kanten sitzenden Kurpfuscher zu sein, die die Muskatnuß als Mittel „zur Beförderung der Menstruatien" verordnen. Aus der Literatur sind nur wenige Fälle bekannt, in welchen die Muskatnuß, ihrer angeblich abortiven Wirkung wegen, genommen wurde. So schreibt Dr. H. von Fabrice in seinem Buche: „Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord" (Berlin 1905) Seite 889: „Eine Frau nahm ca. 3 Nüsse: 2 Stunden später hatte sie heftige Magenschmerzen und Nausea, dann nach einer weiteren Stunde verlor sie vollkommen die Besinnung, nach 8 Stunden später lag sie so da, mit schwachem Puls (100), langsamem Atem, 37,8 Temperatur, mit hervortretenden Augen, etwas erweiterter Pupille, kalten Gliedmaßen, cyanotischen Lippen und Nägeln, sowie schlaffen Schließmuskeln der Blase und des Darms". Das wirksame Prinzip der Muskatnüsse, das sind die Samen von Myristica fragrans, ist ein ätherisches Öl, welches die Giftsubstanz Myristicin enthält. Wie sich aus den von mir gesammelten Fällen ergibt und wie mir aus früheren bekannt ist, wurde die Muskatnuß in Stückchen zerschlagen und mit heißem Wasser als Tee getrunken. Zur Verstärkung wurde mehreremal heißer Rotwein mit Muskatnuß, Nelken und Safran gemischt, doch erzielten selbst hohe, das Leben schwer gefährdenden Dosen nicht die Abtreibung der Leibesfrucht und ist auch bis jetzt, wie Dr. Fr. Jürß, in „Beiträge zur Kenntnis der Wirkung einiger als Volksabortiva benutzten Pflanzen, Tanacetum, Thuja, Miristica" (Stuttgart 1904) mitteilt, kein einziger Fall festgestellt, wo die Muskatnuß die Abtreibung zustande gebracht hätte.

4.

Giftgetränkte Zigaretten. In Kriminalromanen ist vielfach die Rede von giftgetränkten Zigarren und Zigaretten, die geraucht, schnell und ohne Spuren zu hinterlassen, den Tod des Rauchers verursachen. Daß derartige Giftzigarren oder -Zigaretten auch im Leben vorkommen, beweist ein in Hamburg am 23. Juli 1908 verübtes Attentat. Nach den Zeitungsmeldungen wurde der Drogist Lauterbach aus Leipzig, der nach Ostafrika auswandern wollte, nachts in den Anlagen am Millerntor besinnungslos aufgefunden. Nach mehrstündiger Betäubung erwacht, hatte er die Sprache verloren. (!) Schriftlich erklärte er, ein angeblicher Tätowierter habe ihm eine Zigarette gegeben, nach deren Genuß er unwohl und besinnungslos geworden sei. Sein Paß, seine Uhr, die Geldbörse, alle Wertsachen sowie die Scheine über sein am Bahnhof lagerndes Gepäck waren ihm geraubt. Das Gepäck war bereits vom Bahnhof abgeholt. Die Untersuchung ergab, daß die Zigarette mit ätherischem Öl getränkt sein mußte, das auch auf die Stimmbänder lähmend wirkt. — Dieser Bericht klingt sehr unwahrscheinlich und meine ich, der Drogist habe sich da etwas zusammenphantasiert. Von der Zigarette hatte er doch nur ein Stück geraucht und der Rest kam zur Untersuchung. Dann soll die Zigarette mit einem ätherischen Öle getränkt gewesen sein, was eine so energische Wirkung ausübte. Die Öle, die da in Frage kämen, würden sich von vornherein durch Geruch und Geschmack verraten haben und die Zigarette wäre wohl ungeraucht



geblieben. Doch sei dem wie es sei, die Möglichkeit, daß mittelst gifgetränkter Zigarren ein Mensch bewußtlos oder gar getötet werden kann, ist nicht ausgeschlossen. Die Blätter des schwarzen Bilsenkrautes (Hyoscyamus niger) noch mehr die des Stechapfels (Datura stramonium) werden in Form von Zigarren gerollt und als Mittel gegen Asthma geraucht. Hierdurch sind Vergiftungen gelegentlich vorgekommen. Durch ihren reichlichen Gehalt an Nitraten raucht sich die Stechapfelzigarre ganz glatt, doch ist ihr Geruch bei den frischen Blättern ein stark narkotischer, dagegen bei den getrockneten, die zu den sogenannten Asthmazigarren verwendet werden, gar nicht bemerkbar. Es ist nun kaum anzunehmen, daß ein Mensch eine derartige Giftzigarre an Stelle einer echten Zigarre rauchen würde. Etwas anderes dagegen ist es, wenn der Tabak einer Zigarette mit einer Atropinlösung benetzt und eine so präparierte Zigarette oder Zigarre geraucht wird. Das Atropin ist unzersetzt sublimierbar und wird bei dem nichtsahnenden Raucher nach der eingeatmeten Quantität schwere Krankheitserscheinungen und selbst den Tot herbeiführen. Bekannt ist die Tränkung von Zigaretten mit Opium und Hardûsch ein Unfug, der bei uns in den letzten Jahren sehr überhand genommen hat.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Greisenalter und Verbrechen. Es ist hinreichend bekannt, daß das Verbrechen im Greisenalter im allgemeinen abnimmt, am meisten das gewalttätige. Die Gründe hierfür brauche ich nicht anzuführen, da sie ziemlich naheliegende sind. Man sollte nun meinen, daß wenn noch Irresein dazu tritt, die Gewalttätigkeiten zunehmen würden. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Bresler hat in seiner Zusammenfassung über Verbrechen bei geisteskranken Greisen nur 3 Fälle aus der Literatur erwähnt, wo ein Mord oder Attentat seitens solcher Patienten geschah. Ich selbst kenne nur einen einzigen hierher gehörigen Fall. Es ist also Mord oder Attentat, sehr selten im Greisenalter bei Psychose, obgleich die dementia senilis gar nicht so selten ist und oft recht tumultuöse Zustände aufweist. Über einen Mord seitens eines Gesunden lese ich Folgendes im „Alienist and Neurologist, 1909, S. 91. Danach tötete in der Eifersucht ein 84 jähriger Greis im Hause seine 83 jährige Frau, versuchte dann sich selbst zu entleiben und verletzte sich dabei lebensgefährlich. Leider ist nicht gesagt, ob diese Eifersucht pathologisch war oder nicht, und ob der Täter sonst krankhafte Symptome darbot. Aber auch physiologische Eifersucht wäre einmal wohl denkbar, wenn gewiß auch sehr selten. Das könnte namentlich bei solchen stattfinden, die noch die libidio sich bewahrt haben, was ja bisweilen stattfindet. Kenne ich doch z. B. einen Fall, wo ein 90 jähriger Greis noch heiratete und einen Sohn zeugte, der sogar ein ganz hervorragender Mediziner wurde! Bei der Dementia senilis tritt bisweilen auch Eifersuchtswahn auf, besonders wenn Alkohol sich beimischt oder noch libido mit oder ohne Zeugungsfähigkeit besteht.

6.

Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert. C. Lombroso hat unter obigem Titel einen höchst interessanten Artikel veröffent-



licht, der nach dem Aushängebogen der in der „Deutschen illustrierten Zeitung“ (Verlagsanstalt Buntdruck, Berlin) erscheinenden Artikelserie: „Die Welt in 100 Jahren“ in den „Nachrichten für Stadt und Land“ Oldenburg vom 6. und 10. März abgedruckt ist, und nicht nur zum Nachsinnen anregt, sondern auch teilweise zum Widerspruche. Es ist ja freilich eine gewagte Sache, den Propheten zu spielen und das betont L. auch selbst. Will man es aber dennoch wagen, so kommt es auf möglichst sichere Prämissen an, auf eine feste Basis, auf der man das Luftgebäude der Prophezeiung aufbauen will, und auch nur so ist eine wissenschaftliche Metaphysik gestattet. Diese Prämissen hat leider L. nur oberflächlich behandelt und damit dem Ganzen geschadet. Er bringt eine Reihe von Statistiken herbei, wodurch er zunächst nachweisen will, daß der Irrsinn zugenommen hat. Immer und immer wieder habe aber ich und andere betont, daß dies zwar sehr wahrscheinlich, aber wissenschaftlich z. Z. nicht nachweisbar ist, da 1. alle Statistiken mehr oder weniger trügen, 2. die Irrenstatistik bei den meisten europäischen Völkern eine viel zu junge ist, 3. schwer miteinander vergleichbar ist. Nur bezüglich der Paralyse scheint eine merkliche Zunahme zu bestehen, vielleicht auch bezüglich des Alkoholismus und der alkoholistischen Irrseinsformen. Es ist ferner ziemlich sicher, daß die Formen der Psychosen im Lauf der Zeiten in ihrem quantitativen Verhältnisse zueinander sich verschoben haben, aber auch in ihrem Charakter. Wir wissen z. B., daß die klassische Form der Paralyse in der vorwiegend erregten Form mit Größenideen gegenüber der mehr dement verlaufenden seltener geworden ist. Ob die Dementia praecox zunimmt, wissen wir nicht.

Es macht auch den Eindruck, als ob die Irrsinnsformen verschwommener würden, so daß es oft schwerer als früher fällt, Diagnosen zu stellen. Doch berechtigen uns diese Sachen noch nicht mit einiger Wahrscheinlickkeit den ferneren Gang den Psychosen zu zeichnen. Ob die anomalen Formen der Epilepsie in Zunahme begriffen sind, wie Lombroso will, ist ganz zweifelhaft, umsomehr, als der Umkreis derselben noch gar nicht einmal festgesetzt ist. Wie aber die Zahl der Idioten abnehmen soll, ist mir unerfindlich, wenn nicht etwa die Trinker und Minderwertigen aller Art von der Zeugung ausgeschlossen werden, was in der Allgemeinheit sicher eine Utopie ist und nur in beschränkter Weise, namentlich durch Kastration, möglich wäre. Dagegen werden die Kretins und Pellagrösen, wie L. richtig sagt, wohl allmählich verschwinden, da die Hygiene und Therapie dagegen jetzt anzukämpfen gelernt hat und das mit Erfolg. Auch ist wohl sicher die Abnahme des Alkoholismus zu gewärtigen, da seit einiger Zeit ein so ergiebiger Feldzug dagegen unternommen wird. Ob eine Abnahme der Paralyse erfolgen wird, hängt vor allem davon ab, ob es gelingen wird, ein sicheres Mittel gegen Syphilis zu finden und die Prostitution möglichst einzudämmen.

„Im Gegensatz zum Wahnsinn wird das Verbrechen sowohl an Zahl wie an Größe und Intensität immer mehr abnehmen“ sagt dann weiter Lombroso. Nun, auch hier müssen wir uns reservierter aussprechen. Überall wird eine Zunahme der Verbrechen, besonders aber der Jugendlichen und der Rückfälligen berichtet und das sieht nicht besonders rosig für die Zukunft aus. Es ist das seit längerer Zeit und überall eine progressive Erscheinung, die viel zu denken gibt. Sicher dagegen ist das Eine, daß die brutalen, blutigen Verbrechen abnehmen und dafür Diebstahl, Betrug



usw., leider auch Sittlichkeitsverbrechen zunehmen. Man hat sich gefragt, ob im Grunde seit der Antike der Mensch merklich besser geworden ist. Das ist ungemein schwer zu beantworten, weil es an sicheren Maßstäben fehlt. Wenn ja ein wirklicher Fortschritt geschah, so ist er jedenfalls nur ein geringer und es ist kaum anzunehmen, daß es hierin im nächsten Jahrhundert viel anders werden wird. Es kommt ja alles mehr oder weniger auf die angeborene Instinktanlage zum Guten und Bösen an und auf ihre Stärke. Zum Glück ist sie im Durchnitt nur mittelstark entwickelt, so daß Verbote und Erziehung genug hemmende Vorstellungen erzeugen, um den Menschen durch die Klippen der Strafparagraphen hindurchzubugsieren. So ist es aber wohl von jeher gewesen und wird es wohl so bleiben, so lange die Gehirnentwickelung dieselbe Größe im Ganzen einhält. Und seit den Zeiten der Griechen und Römer ist unser Gehirn und sein Reichtum an Windungen und Ganglienzellen kaum gewachsen. Erst wenn das eintritt — und bei dem Festhalten an eine fortdauernde Entwickelungsfähigkeit müssen wir daran glauben — würde auch das Triebleben sich ändern und hoffentlich zum Besseren. Das kann aber in einem Jahrhundert nicht eintreten, wo zwei Jahrtausende uns kaum merkbare Unterschiede aufdeckten. Die kriminelle Psyche des Menschen wird also auch im XXI. Jahrhundert dieselbe sein, wie im XX., mag auch die Form des Verbrechens allmählich sich ändern. Daß die blutigen Verbrechen abnehmen, erkläre ich mir hauptsächlich daraus, daß viel mehr als früher rohe Patrone früh interniert werden, viele lebenslänglich, besonders wenn Geisteskrankheit vorliegt und somit allmählich ausgejätet werden. Eine etwaige wirkliche Abnahme der Verbrechen überhaupt könnte nur stattfinden, wenn jedes Strafmaß wirklich abgeschafft werden sollte, somit sehr viele lebenslänglich interniert würden und so unschädlich gemacht, die jetzt wieder bald entlassen werden. Diese so wichtige und allein richtige Maßnahme wird wohl aber noch lange am Geldpunkte scheitern und das auch noch im XXI. Jahrhundert. Mit einer solchen eventuellen Abnahme des Verbrechens ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß die kriminelle Psyche überhaupt abnimmt. Das könnte nur ganz allmählich eintreten, wenn die besonders kriminell Veranlagten, schwer Geisteskranken und do. Psychopathen lebenslänglich interniert und so, eventuell auch durch Kastration, vom Zeugungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

7.

Alkohol und Selbstmord. Der Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen ist uns bekannt genug, weniger der von Alkohol und Selbstmord. Es kann sich dabei um einen unbeabsichtigten Selbstmord (s. v. v.!) einen indirekten oder direkten handeln. Das erste tritt ein, z. B. bei unsinnigen Wetten im Rausche, z. B. wer innerhalb einer gewissen kurzen Zeit eine große Menge weichen Käse oder Semmeln essen kann, wobei leicht Erstickungen vorkommen, oder wer eine bestimmte Quantität Schnaps usw. trinken oder aber sonst eine unsinnige und gefährliche Tat ausführen. Die Hemmungsvorstellungen sind geschwächt oder gar beseitigt und die Renommisterei beginnt. Sehr selten ist indirekter Selbstmord durch Alkohol. So kenne ich einen Fall, wo ein Vater seinen geisteskranken Sohn in der Irrenanstalt aufsucht, mit ihm ausgeht, ihn besäuft, ihm dann den Revolver in die Hand drückt mit der Anweisung, ihn, den Vater, zu erschießen.



Doch der Sohn war schlauer, besäuft den Vater, sodaß dieser den Plan vergißt und erst am anderen Tage, ernüchtert, einen schwachen Selbstmordversuch unternimmt. Sehr häufig sucht sich dagegen der Selbstmörder Mut anzutrinken und im angetrunkenen Zustande begeht er dann die Tat. Sein Selbsterhaltungstrieb war also so groß, daß er erst durch eine Dosis Alkohol geschwächt werden mußte. Dagegen selten sind aber Selbstmorde aus purer Renommisterei infolge von Rausch. Ich las kürzlich, daß eine Gesellschaft junger Leute sich betrunken hatte. Einer schlug vor, jemand, durch das Los bestimmt, solle sich in ihrer Gesellschaft niederschießen. Das Los traf einen Bäckergesellen, der auch sofort die Tat beging. Das ist der einzige Fall, den ich je gelesen habe. Ein wirksames Mittel gegen Selbstmord ist also entschieden auch der Kampf gegen den Alkohol, der auch der Not steuert, die so oft durch ihn entsteht und die wieder hauptsächlich am Selbstmord schuld ist.

8.

Die erhöhte Grausamkeit und Unsittlickeit des Weibes dem Manne gegenüber in gewissen Fällen. Es ist bekannt, daß die Kriminalität der Frau geringer ist, als die des Mannes[1]) ebenso, sehr wahrscheinlich wenigstens, auch die Unsittlichkeit, da der Mann meist als der Verführer erscheint. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß die Frau passiver als der Mann ist und ihre Triebe, besonders nach der negativen Seite hin, im allgemeinen weniger stark ausgeprägt erscheinen, als beim Manne. Bei gleich starken Trieben allerdings wird die Frau meist eher erliegen, da sie auch nach der Richtung hin das schwache Geschlecht repräsentiert, daß ihre erworbenen Hemmungsvorstellungen der Furcht, Scham, und ihr Gewissen vielleicht leichter zum Fallen kommen, als beim Mann. Sie wird viel leichter verführt und suggestioniert. Nun ist es aber schon seit langem aufgefallen, daß, wenn einmal eine Frau Verbrecherin oder Dirne wurde, sie häufig in Grausamkeit und Unsittlichkeit die Männer weit zurückläßt. Man denke nur an die scheußlichen Megären und Petroleusen der großen französischen Revolution und der Kommune, oder an die vielen Messalinen der Geschichte, die zum Teil die Schamlosigkeiten der römischen Kaiser etc. weit in den Schatten stellten. Auch gibt es viel mehr und scheußliche grausame Mütter als Väter. Woher das? Offenbar auch wegen der angeborenen Schwäche mancher für sie wertvoller Eigenschaften. Auch wenn der Mann sinkt, bleibt häufiger noch ein gewisser Rest von Halt zurück, der dort vollends zugrunde geht. Das scheint auch aus der Tatsache zu erhellen, daß dem Alkohol gegenüber die Frau weniger resistent ist als der Mann und leichter dann alle Contenance verliert. So lese ich eben in dem „Anhange zur 7. und 9. Auflage“ von Blochs Buche über das Geschlechtsleben unserer Zeit auf S. 814 folgendes: Sehr drastisch wird bereits im Talmud (Keth 65a) die Wirkung des Alkohols auf das Weib geschildert: ein Glas Wein ist schön für die Frau, zwei sind etwas Häßliches, bei dreien fordert sie mit Worten (den Coitus), bei vieren fordert sie sogar einen Esel auf der Straße auf, jeden Anstand vergessend“.

1) Dafür wird sie aber öfter rückfällig und begeht mehr strafbare Handlungen als der Mann.



9.

Merkwürdige Eheverhältnisse. In dem Anhange zur 7. bis 9. Auflage von Blochs Buche über das Sexualleben unserer Zeit lese ich auf S. 843 folgendes: „In Ungarn, in der Nähe von Tata-Tovaros, liegt eine kleine Ortschaft, die nur von Bergarbeitern bewohnt ist. Unter diesen gibt es Tag- und Nachtarbeiter. Es hat sich nun dort der Brauch herausgebildet, daß ein verheirateter Tagarbeiter z. B. einen ledigen Nachtarbeiter, ein verheirateter Nachtarbeiter einen ledigen Tagarbeiter in Kost nimmt. Die Ledigen übernehmen in gleichem Maße wie die Verheirateten die Pflichten und auch die Rechte des Ehemannes. Sie leben in Frauengemeinschaft, liefern aber pünktlich ihren Wochenlohn ab. Dieser Brauch ist dort vollkommen eingebürgert und gilt nicht als unsittlich. — Hiernach ist es möglich, daß Schopenhauer seine Theorie (sc. Das Tetragamieprojekt, Näcke) an wirkliche Zustände angeknüpft hat".

Diese Notiz ist mehrfach interessant. Man sieht, wie ein an sich verwerflicher Brauch allgemeine Sanktion erhalten kann und nicht zur Unsittlichkeit (sensu strictiori) zu führen braucht. Das ist aber wohl nur in einem kleinen, fernab gelegenen Milieu möglich, wie dort. Da unter solchen Umständen und beim Vorhandensein vieler Ledigen im kräftigsten Mannesalter sicher viele Ehebrüche stattfinden würden, hat man sie hier durch obigen merkwürdigen Brauch unmöglich gemacht und den temporär-intermittierenden sexuellen Beziehungen die Sanktion gewährt. Eigentümlich ist es immerhin, daß alles ohne Eifersucht etc. abgeht, aber auch das ist also möglich und gemahnt uns von neuem zur Vorsicht in unseren Meinungen, besonders aber dazu, eigentlich nichts oder nur weniges für unmöglich zn halten.

Interessant wäre es dem Ursprunge dieser Sitte nachzuforschen. Wahrscheinlich war es ursprünglich Armut der Arbeiter, die einen eigenen Hausstand für einen Jeden verbot, oder aber Seltenheit der Frauen, die ja der hauptsächlichste Grund für die Polyandrie z. B. der Tibetaner abgibt, eine Institution, die ganz gut gehen und worunter auch die Erziehung und Anerkennung der Kinder nicht leiden soll. Wie steht es bezüglich des letzteren Punktes dort in Ungarn?

10.

Abnorme Furchthandlungen. In Ribots „Psychologie der Aufmerksamkeit" heißt es in der deutschen Übersetzung (Leipzig, Maerter 1908), S. 67: „ . . . es Leute gibt, die sich in einen Abgrund stürzen, aus Furcht, hineinzufallen, die sich die Kehle durchschneiden, aus Furcht, sich zu schneiden . ." Nun ich gestehe, daß mir diese Fälle völlig neu sind und ich sie vorläufig bezweifle. Gewiß gibt es Zwangsideen derart, daß man sich fürchtet, in einen Abgrund zu stürzen oder sich zu schneiden. Jeder kennt wohl mehr oder weniger das Gefühl des Schwindels beim Hinabblicken vom Turme, von einer Brücke, von einem Gipfel. Meist handelt es sich hier aber nur um ein reines Schwindelgefühl, seltener um die Zwangsvorstellung, daß man herabfallen könnte, während z. B. die Agoraphobie, die Furcht über einen großen Platz zu gehen, mehr eine Zwangsidee, als ein Schwindelgefühl ist. Bei dem „Höhenschwindel" dürfte sicher Niemand absichtlich sich hinabstürzen, obgleich es einen manchmal förmlich hinabzieht. Aber auch, wo Letzteres sehr ausgeprägt ist, wie bei der



Zwangsidee, dürfte wohl kaum die Tat absichtlich geschehen, da, wo vitale Interessen ins Spiel kommen, die Ausführung meist hapert. Daher denn z. B. Mord aus Zwangsidee unendlich selten ist, wenn überhaupt! Bei der Zwangsidee, sich zu schneiden, wird der Betreffende jedes scharfe oder spitze Werkzeug vermeiden und wenn ja der Trieb unwiderstehlich geworden ist, sich nur ungefährlich verletzen, dagegen wohl nie sich die Kehle durchschneiden. In der ganzen Literatur über Zwangsideen etc. gibt es gewiß viele unverbürgte Anekdoten, noch mehr allerdings falsche Auslegungen von Tatsachen. Anders, als mit dem Phobien, steht es dagegen mit den Zwangstriebshandlungen. Hier kommen solche vor, die einen zwingen, sich herabzustürzen, sich zu erstechen etc., wie wir es besonders bei eigentlich Geisteskranken sehen. Wenn der psychologische Vorgang auch dem der Phobien sehr ähnelt, so ist er doch nicht mit ihm identisch.

11.

Zum Flagellantismus. Aus Anlaß einer Besprechung im letzten Heft 32. Bd. bez. eines sexualpsychologischen Kommentars von Kind, erhielt ich von geschätzter und absolut glaubwürdiger Seite einen höchst interessanten Brief, den ich auszugsweise hier gebe. „... da Sie bezweifeln, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, möchte ich noch einige Worte hierzu bemerken. Auch ich habe das früher bezweifelt ... die zweite (sc. den Flagellantismus) beschloß ich, verleitet durch die erotischen Schilderungen der Passiven, mal in einer Schäferstunde zu probieren. Ich war nie von den Eltern geschlagen worden, hatte einem Lehrer eine Backpfeife jahrelang nachgetragen; dagegen als Junge die Kameraden nach Noten verprügelt, auch z. B. Dienstmädchen gegenüber eher leise sadistische Anwandlungen gehabt. Der erwähnte Versuch war ein vollständiges Fiasko. Trotz bester Stimmung und Erwartung schwand beim ersten schwachen Rutenstreich die Libido völlig und die vorhandene Potenz verwandelte sich in ihr Gegenteil. Nun war ich doch sehr ungläubig und verlangte bei gegenteiligen Behauptungen Erhärtung durch Augenschein. Hierzu hatte ich in homo- wie in heterosexuellem Milieu Gelegenheit. Ich habe mich stets vergewissert, ob nicht hysterische, neurasthenische oder hypnotische Symptome mitsprachen. Erst, wenn davon nichts zu entdecken war, ließ ich den Beweis gelten. Aber dann mußte ich ihn gelten lassen. Ich sah kopfschüttelnd sogar Hundepeitschen aus aller Gewalt geschwungen, Striemen hervorrufen, aus denen das Blut in feinsten Tröpfchen quoll, und dabei keinen Schmerzenslaut, keine unwillkürliche Muskelzuckung, sondern nur eine allgemeine Eubiotik, ein Lächeln der Lustempfindung und den Ruf nach mehr! Die Betreffenden gaben an, daß sie noch tagelang an die Sache erinnert würden (z. B. Offiziere beim Reiten!), aber nicht in unangenehmer Art! Was sagen Sie nun? Eins fiel mir hierbei immer auf: wie fabelhaft leicht, um ein Nichts förmlich, bei manchen Personen „blaue Flecken“ entstehen. Nachdem ich gesehen habe, wie durch eine harmlose Rute eine superficies versicolor ersten Ranges entstehen kann, wie besonders nach Ablauf einer Woche alle Farben der Palette auf dem Körper eines solchen Patienten abgewischt scheinen, kommt es mir einigermaßen lächerlich vor, wenn Gerichtsärzte aus einigen blauen Flecken sogleich eine Mißhandlung diagnostizieren, die das Gericht sich



dann beeilt, mit entsprechendem Gefängnis zu sühnen. Hier ist viel einseitiges Vorurteil".

Dieser Brief zeigt den echten naturwissenschaftlichen Beobachter und das Drum und Dran beim flagellantischen Akte ist vorzüglich fein geschildert, wie ich es noch kaum fand. Wir sehen zunächst, wie der Schreiber dazu verleitet wurde, aber keinerlei positiven Effekt verspürte. Man sieht, man muß dazu eben eine angeborene Prädisposition haben; erwerben ohne dieselbe läßt sich hier sicher kein Lustgewinn! Und diese Disposition ist gewiß nicht häufig. Unzählige Kinder erhalten Rutenstreiche auf den Hintern und doch nur wenige werden passive Flagellanten! Im Mittelalter und sonst gab es sicher auch kaum mehr als jetzt. Die Flagellantenprozessionen beweisen nichts. Wir wissen, daß hier die meisten Personen hysterisch, neurasthenisch usw., also sehr suggestibel waren und nachahmten, gewiß aber nur sehr wenige mit wahrhaftem Genusse. Wenn aber der Briefschreiber glaubt, mich ganz zu seiner Meinung bez. der Schmerzlosigkeit bekehrt zu haben, so irrt er. Es ist nämlich sehr leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß die Betreffenden in Erwartung des oft gehabten Genusses den Schmerz sich verbissen und heiter erschienen. Untersuchungen mit der Nadel etc. würden sicher normale Gefühlsverhältnisse ergeben. Forensisch wichtig ist endlich die Bemerkung daß „blaue Flecke" selbst bei ganz leichten Rutenhieben entstehen können. Mit der Diagnose: Mißhandlung sei man also sehr vorsichtig? Wir Irrenärzte wissen z. B., daß manche Kranke, besonders Paralytiker, schon blaue Flecke beim leichtesten Anfassen oder Drücken auf den Bettrand etc. erhalten!

12.

Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile. In Bd. 28 d. Archivs habe ich wohl als Erster in einem „Identitätsnachweis an Kindern" betitelten Aufsatze darauf hingewiesen, daß zum Identitätsnachweis namentlich an Neugeborenen vielleicht die Fingerabdrücke das Brauchbarste wären, vorausgesetzt, daß hier ein hoher Grad von Vererbung gewisser Details nachgewiesen ist. Solche Untersuchungen hatte, so viel ich weiß, nur Féré s. Z. unternommen. Unterdes hat Dr. Stockis in Lüttich ähnliche gemacht und will keine Vererbung gesehen haben, Seine Versuche sind aber noch viel zu geringe, vielleicht ist er auch nicht ganz richtig dabei verfahren. Es kommt nämlich weniger darauf an, ob ein bestimmter Finger von Vater und Sohn z. B. gleiche Bogenlinien an der Fingerbeere zeigt, oder gleiche Schlingen nach links, rechts u. s. f. Vielmehr hat man vom Zentrum aus nach dem einem oder anderen „Delta" eine Linie zu ziehen, mit Hilfe der Lupe nicht bloß die davon durchschnittenen Linien zu zählen, sondern, was noch wichtiger ist, die dort sich vorfindenden Gabelungen, Punkte, Kreise etc. zu zählen. Es wäre höchst wunderbar, wenn hier gerade das Vererbungsgesetz streiken würde, da im allgemeinen der Satz zu gelten hat, daß je mehr Reliefdetails ein Organ aufweist, um so eher in solchen eine Vererbung nachweisbar sein muß. Solcher Nachweis hat nicht nur einen hohen forensischen Wert (siehe den Prozeß Kwilecka, der noch jetzt unaufgeklärt ist), sondern auch einen anthropologisch-biologischen.

Ein anderer Körperteil, der auch fast so stark variiert wie die Finger-



beere ist das äußere Ohr. Niceforo[1]) sagt in einer Fußnote zu S. 183, daß dort mindestens 16 Spielarten und mindestens 60 Eigentümlichkeiten sich konstatieren ließen. Man könne nun feststellen, meint er, — am besten bei der „natürlichen Photographie" des Ohres — „ob ein bestimmtes Ohr die Eigentümlichkeiten des mütterlichen oder väterlichen Organs aufweist, ob es eine völlige Verschmelzung charakteristischer Kennzeichen der elterlichen Ohren darstellt, oder ob seine Teile bald vom mütterlichen, bald vom väterlichen stammen ... — bei Feststellung der Vaterschaft können diese Untersuchungen z. B. von einigem Nutzen sein". Nicht nur wäre dies dann, glaube ich, blos von „einigem" Nutzen, sondern eventuell sogar ausschlaggebend. Diese Untersuchungen sind aber erst noch zu machen, werden aber wahrscheinlich auch das Vererbungsgesetz beweisen. Daß bloßes Betrachten des Gesichtes und Körpers, auch durch Künstler und Ärzte, nicht hinreicht, habe ich gerade im Prozesse Kwilecka in jener Arbeit gezeigt. Die Vergleichung zwischen Mutter und Kind würde noch am richtigsten ausgefallen sein bei der wissenschaftlichen Aufnahme eines „portrait parlé" nach Bertillon, was damals nicht geschehen ist. Aber auch das kann die genaueste Prüfung gewisser feiner Details an Fingerbeere, Ohr etc. absolut nicht ersetzen! So lange also nicht genaue Untersuchungen an großem Materiale darüber vorliegen, die ein Walten des Vererbungsgesetzes auch hier, wie sehr wahrscheinlich, strikte nachweisen, muß man sich, wie ich es bereits l. c. sagte, mit der Konkurrenz mehrerer Merkmale an verschiedenen Teilen bei der Aszendenz und Deszedenz begnügen, aber nie darauf sicher bauen, da der Zufall auch hier eine böse Rolle spielen könnte, der dort so gut wie ausgeschlossen erscheint.

13.

Merkwürdige Begründung der Homosexualität. In den „Archives de Neurologie", Janv. 1909, p. 62 behauptet Bérillon in Paris, ein wenig zuverlässiger Mann, daß die Abweichungen des Geschlechtstriebs beim Manne durch Abschwächung der Riech- und Geschmacksempfindungen herrührten, bei der Frau dagegen durch eine Verschärfung (amplification) derselben. Damit ist die große Entdeckung gemacht, nach der Tausende gestrebt haben! Leider ist es Essig damit! Speziell bez. der Homosexualität behauptet Verf., daß sie eigentlich eine „Empfindungs-Inversion" sei und die Therapie darin zu bestehen habe, daß der Geruchssinn wieder normal gemacht werde, durch hypnotische Suggestion und anderes. Jeder Laie sieht wohl sofort das Phantastische dieser Darlegung ein. Sicher hat der Geruchs-, viel weniger der Geschmackssinn, mit der libido etwas zu tun, beim Menschen im allgemeinen aber nur wenig, außer bei ganz bestimmten Personen. So viel erscheint nun wohl sicher, daß bei den Homos der Geschmacks- und Geruchssinn kaum von dem Durchschnitte der Heterosexuellen abweicht, obwohl mir große darauf speziell gerichtete Untersuchungen nicht bekannt sind. Die effeminierten Homos lieben, wie die Frauen, Parfüms. Wäre aber selbst die Behauptung Bérillons richtig, so könnte eine Rückführung des angeblich schwachen Riechorgans etc. auf die normale Höhe doch nur dann erfolgen, wenn nicht eine angeborene

1) Niceforo-Lindenau: Die Kriminalpolizei etc. Groß-Lichterfelde, Langenscheidt (1909).

Schwäche vorliegt, auf anatomischer Basis, die natürlich nicht zu rektifizieren geht. Die Theorie des Franzosen wird zu den Akten gelegt werden, wie so viele andere!

14.

Vorgeburtliche Erziehung. Unter diesem Titel hat Hans Freimark in der „Neuen Generation“, 1909, Nr. 2, einen kleinen, anregenden Artikel geschrieben. Verf. meint eine Einwirkung auf die Psyche des noch Ungeborenen durch die Mutter während der Schwangerschaft und zwar durch eine Art von Suggestion zu erzielen. „Beachten wir nun ..., sagt der Autor, die gewisse Passivität des Foetus, dessen Organismus mindestens ebenso willig den suggestiven Anregungen gehorcht, wie der Organismus des Erwachsenen, so können wir nicht umhin, die Möglichkeit einer vorgeburtlichen Erziehung zuzugeben ... (diese) könnte benutzt werden zur physischen wie zur intellektuellen Vervollkommnung der Nachkommenschaft“. Wie er sich die Sache praktisch denkt, illustriert eine Darstellung eines „indianischen“ Arztes. „Eine schwangere Indianerin pflegt immer den größten Charakter ihrer Familie oder ihres Stammes als Vorbild für ihr Kind zu nehmen. Diesen Helden ruft sie sich täglich ins Gedächtnis. Sie bringt alle die bemerkenswerten Handlungen und Wagnisse in Erfahrung, durch die er in der Mythe fortlebt, und nährt ihre Phantasie mit diesen Vorstellungen. Damit sie sich ihrem Geiste um so schärfer einprägen, meidet sie sogar die Gesellschaft, isoliert sich so viel als möglich und wandelt in der Einsamkeit umher, aber nicht gedankenlos, sondern in der Absicht, ihr Auge an der Schönheit und Größe der Natur zu weiden“.

Das Verhalten der Indianerin im Hinblick auf ihr künftiges Glück klingt zwar rührend, doch zweifle ich sehr, ob dies auch oft wirklich geschieht. Freilich gilt bei manchen Naturvölkern die schwangere Frau für tabu und muß abseits allein wohnen, essen etc. Sie wird wohl aber kaum diese Zeit dazu verwenden in sich die erhabenen Eindrücke der Natur und die Vorbilder ihrer Stammeshelden, wenn auch nur zeitweis, hervorzurufen. Dazu leben die Naturkinder viel zu sorglos! Ja selbst in unserem gebildeten Milieu würden solche Beispiele gewiß nur selten vorkommen, schon, weil nur wenig Frauen am Tage Zeit haben über erhabene Dinge nachzudenken und noch weniger es tun könnten, da ihnen z. gr. T. die Bildung und die nötige Aufmerksamkeit abgeht. Eine solche „Eupädie“, wie ich die Sache nennen möchte, könnte also nur ganz ausnahmsweise geschehen. Ist der Mechanismus aber dann der von Freimark angegebene? Gewiß nicht! Der Einfluß aller angenehmen, erhabenen Eindrücke auf die Psyche der Mutter muß natürlich auf ihren körperlichen Zustand gut zurückwirken und ihren Stoffwechsel günstig beeinflussen und damit natürlich auch den des Fötus. Aber daß ihre Gedanken direkt auch edle Eigenschaften dort erzeugen sollen, das ist ganz ausgeschlossen. Nur die Physis kann beeinflußt werden, nie und nimmer aber die Psyche in dem Sinne, wie Fr. es meint. Nur die körperlichen, angeborenen Anlagen des Kindes werden durch besseren oder schlechteren Stoffwechsel der Mutter gefördert oder geschädigt und damit die aus ihnen später entstehenden Eigenschaften etc. Aber eine bestimmte Eigenschaft durch Konzentration des Wollens, des Nachsinnens der Mutter, hervorbringen zu wollen, das wird nie gelingen!



Selbst in dem Indianerstamme, wo solches Verfahren, wie eben geschildert, Platz greift, gibt es sicher gute und schlechte, mutige und feige Männer. genau so wie in Stämmen, wo solches nicht geschieht. Eine vorgeburtliche Erziehung ist also nur in dem Sinne möglich, und allerdings sehr anzustreben, daß die Mutter während der Schwangerschaft die nötige körperliche und geistige Diät beobachtet was freilich nur selten möglich sein wird.

15.

Biologische Graphologie. Ende Februar h. a. las ich, daß ein englischer Professor eine neue „biologisch-graphologische Untersuchungsmethode" erfunden habe. Sie besteht in folgendem, wobei ich aus dem Gedächtnis referiere, da es mir leider unmöglich war die betreffende Zeitungsnotiz wieder aufzufinden. In der Handschrift, meint der Engländer, prägt sich ein deutliches Vererbungsgesetz aus und zwar derart, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die spezielle Art der Handschrift erbt. Dies geschieht dadurch, daß eben die Kinder die spezielle Art der Funktionierung der Hand- und Armmuskeln erben, so daß sie in denselben Bahnen wandeln müssen, wobei auch die Nachahmung mitspricht, da die Kinder ja die Handschriften der Eltern sehen. Der Autor will an einer Reihe von Beispielen dieses Vererbungsgesetz konstatiert haben. Er geht aber noch weiter und nennt seine Methode die „biologische", weil man auf Grund der Handschrift die weitere und entferntere Genealogie der Schreiber aufstellen könne, was zu beweisen er allerdings noch vor hat.

Diese Notiz ist nun nach mehrfacher Richtung hin interessant und wichtig und ist es wert, daß man sie näher besieht. Es steht ja allerdings fest, daß die Kinder oft genug von den Eltern die spezifischen Muskelanlagen und deren Funktionierung erben, doch ist es nicht immer so — und sicher bezieht sich das auch auf die für den Schreibakt nötigen Muskelbewegungen —, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die betreffenden Mechanismen übertragen bekommt. Es herrscht hier anscheinend eine große Regellosigkeit, meistens eine verschiedene Mischung der elterlichen Charaktere und wo eine Kopie vorzuliegen scheint, ist es oft nur durch Nachahmung geschehen. So geht z. B. der Sohn etc. oft genau so wie der Vater, zeigt dieselben Tics etc., was eventuell allein durch Nachahmung geschehen ist. Also auch in der Handschrift gibt es sicher kein Gesetz, daß der Sohn wie der Vater, die Tochter wie die Mutter schreiben muß. Wenn der Engländer Beispiele dafür anführt, so lassen sich gewiß ebenso viel Gegenbeweise vorbringen. Ich schreibe z. B. anders als mein Vater, meine Schwester total anders als die Mutter. Meine Töchter schreiben eine schlechte Handschrift, während die Mutter eine sehr schöne besitzt und einen ganz anderen Duktus aufweist etc. Prof Mendel hatte eine scheußliche Handschrift, sein Sohn Kurt schreibt wunderschön etc. etc. Wie auf körperlichem, so gibt es auch auf geistigem Gebiete kein strenges Vererbungsgesetz und z. B. das oft angeführte, daß der Sohn den Charakter von einem, die Intelligenz von dem andern Eltern und zwar stets von demselben erbe, ist ein falsches. Gewiß wird man an Vererbungen denken müssen, muß hierzu aber auf die Ahnen zurückgehen, da nach der Weismannschen Theorie wohl kaum je neue



Eigenschaften entstehen, sondern alle schon früher einmal da waren und irgendwo und irgendwann wieder auftreten können, und das gilt auch von körperlichen Dingen. Nur daß man eben nicht oder kaum je die eigentlichen früheren Träger derselbe finden kann.

Man sieht jedenfalls daraus schon, daß diese angebliche Entdeckung des Engländers ein „bluff“, ein Unsinn ist. Wenn er weiter glaubt, daß die Nachahmung bei der Schrift eine gewisse Rolle spiele, so ist letztere wohl sehr minimal, da die meisten Männer und noch mehr die Frauen nur wenig schreiben, somit die Kinder kaum diese wenigen Gelegenheiten, die außerdem sehr flüchtig sind, für eine Nachahmung ausnutzen werden. Die Idee des Engländers endlich, gar noch durch die Handschrift den weiteren Stammbaum festzustellen, fällt mit unserer obigen Betrachtung in ein Nichts zusammen.

16.

Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Unter diesem Titel habe ich im Neurol. Zentralblatt 1908, Nr. 22 eine längere kritische Studie veröffentlicht, die auch für den Laien, nicht am wenigsten für den Juristen, von Interesse sein muß. Ich teile daher hier die Hauptresultate mit. Die Zeugung im Rausche mit ihren üblen Folgen ist ein Schlagwort, das von fast allen nachgesprochen wird, auch von Ärzten und Psychiatern. Und doch ist es mehr oder weniger eine Mythe! Festzustellen ist zunächst 1. der Rausch, 2. die Zeugung im Rausche. Ersteres ist schon schwer, da der Begriff: Rausch sehr verschieden definiert wird. Eben so schwierig ist es den 2. Punkt zu beweisen. Man muß dann nämlich aufweisen 1. daß die Frau weder vor noch nachher mit einem andern Manne verkehrte. 2. der Mann mit ihr nur dies eine Mal zu tun hatte. War öfters Beischlaf erfolgt, dann läßt sich der befruchtende überhaupt nie sicher feststellen. Noch viel schwieriger gestaltet sich aber die Frage nach dem Zusammenhange. Man muß hierbei nämlich 1. eine Krankheit oder Minderwertigkeit des Weibes und 2. eine solche des Mannes ausschließen, die z. Z. des Beischlafs bestanden, um allein dem Rausche den eventuellen Schaden in die Schuhe zu schieben. Nie wird man sicher eine latente, erworbene oder an- oder eingeborene Krankheits-Anlage oder Minderwertigkeit der Zeugenden ausschließen können! Es fehlen weiter alle Experimente über einen Zusammenhang zwischen Rausch und minderwertigen Nachkommen. Sehr wahrscheinlich kommen überhaupt nur minimale Mengen von Alkohol in die Keimstoffe und schon die anatomischen Verhältnisse verbieten es fast. Also sieht schon der Laie, daß es fast unmöglich ist, daß ein einfacher Rausch üble Folgen hat. Auch die Beobachtungen in der Schweiz, wonach eine größere Zahl von Geburten von Epileptischen und Blödsinnigen mit einer Empfängnis während der Mostzeit zusammenfallen soll, ist kein Beweis gegen unsere These, weil hier 1. nicht feststeht, ob überall Rausch bestand 2. der befruchtende Beischlaf strittig ist und vor allem, 3. nicht untersucht ward, ob der eine oder andere Teil der Zeugenden, oder gar beide z. Z. des Beischlafs wirklich nicht krank oder minderwertig waren.



17.

Eine merkwürdige Kindestötung. Die Dresdener Nachrichten vom 29. Januar 1909 berichten folgenden höchst bemerkenswerten Fall, der zu manchen Erwägungen anregt.

„Schwurgericht. Unter außerordentlich starkem Andrange des Publikums begann Donnerstag vormittag 9 Uhr in Dresden der Mordprozeß gegen die Dienstmädchen Frida Martha Helm aus Schönheide und Alma Anna Barthe aus Lockwitz. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Dr. Mey, die Verteidigung haben die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Graf und Dr. Küntzel übernommen. Im Auftrage des Justizministeriums wohnt der Verhandlung Geheimer Justizrat Ortmann bei. Als medizinische Sachverständige fungieren die Gerichtsärzte Dr. Oppe und Dr. Butter. Im Gegensatz zur Helm, die fortwährend weint, ist die Barthe völlig gleichgültig und scheint sich des Ernstes ihrer Lage gar nicht bewußt zu sein. Die Helm ist 1887 in Schönheide im Erzgebirge geboren; ihr Vater ist Lagerhalter in Dohna. Sie befand sich in verschiedenen Dienststellungen, zuletzt seit dem 1. Juli 1907 beim Bäckermeister Ehrlich auf der Dippoldiswaldaer Gasse in Dresden. Die Barthe hat vor wenigen Tagen das 17. Lebensjahr vollendet; auch sie diente zuletzt mit der Helm zusammen bei Ehrlich. Die Anklage geht dahin, daß beide gemeinsam in der Nähe von Schönborn am 25. Oktober den am 6. April 1908 außer der Ehe geborenen Knaben der Helm, Willy Alfred Helm zu töten versucht und am 8. November vorsätzlich getötet und die Tat mit Überlegung ausgeführt haben. Die Vernehmung der Angeklagten Helm ergibt folgendes: Zur Zeit der Vogelwiese 1907 machte die Helm die Bekanntschaft eines Sergeanten und unterhielt mit ihm intimen Verkehr. Als sich die Folgen bemerkbar machten, machte die H. dem Sergeanten Mitteilung, jedoch soll dieser die Zahlung von Alimenten abgelehnt haben, weil er ohnedies schon 15 Mark monatlich Ziehgeld entrichten müsse. Den Eltern gegenüber verschwieg die H. ihren Zustand. Am 6. April wurde sie in der Frauenklinik von einem Knaben entbunden. Eine in Klotzsche wohnende Frau erbot sich, gegen eine Entschädigung von 300 Mark den Knaben als eigenes Kind anzunehmen. Die H. zahlte von ihrem Ersparten 100 Mk. an und dann 5 Monate lang monatlich 5 Mk. Anfang September erhielt die Helm durch den Gemeindevorstand von Klotzsche die Nachricht, daß das Kind bei einer Frau Kieback in Schönborn untergebracht worden sei, jedoch sollte die H. 20 Mark monatliches Ziehgeld bezahlen. Die Barthe interessierte sich ungemein für das Schicksal des Knaben und regte an, das Kind aus der Welt zu schaffen. Durch das Lesen von Schundromanen ist die B. auf die verbrecherischen Gedanken gekommen. Sie machte den Vorschlag, den Knaben mit dem Kopfe auf das Straßenpflaster fallen zu lassen, doch war die H. damit nicht einerstanden, weil Verdacht entstehen könne. Dann regte die Barthe an, dem Kinde Gift beizubringen, jedoch war der Plan nicht durchführbar, weil Gift nicht zu erlangen war. Endlich kamen die Mädchen überein, das Kind einer starken Erkältung auszusetzen. Am 25. Oktober fuhren beide nach Schönborn, die H. nahm in einer Flasche Milch mit, die stark mit Spiritus versetzt war. Auf dem Wege nach Schönborn kamen die Mädchen an einem Bache vorüber: „Da hinein können wir ihn halten!“ äußerte die Helm. „Sie nehmen mir das

Wort aus dem Munde, das wollte ich eben auch sagen!" entgegnete die Barthe. Während die Helm bei der Kieback zu Besuch weilte, fuhr die Barthe den Knaben in dem Kinderwagen nach dem Bache, flößte ihm von der Spiritusmilch ein und hielt das entblößte Kind in das kalte Wasser. Da das Kind schrie und einige Menschen herankamen, ließ die B. von ihrem verbrecherischen Vorhaben ab. Dann brachte sie den Knaben der Frau K. zurück. Ohne jedes Zeichen von Reue kehrten die beiden Mädchen am Abend nach Dresden zurück und warteten am anderen Tage auf Nachricht von der Erkrankung das Kindes. Als der ersehnte Brief ausblieb, äußerte die Barthe: „Der Kerl muß doch von Eisen sein!" „Dann müssen wir es das nächste Mal noch einmal machen!" entgegnete die Helm. Am 8. November schritten sie dann gemeinsam zum Morde. Unter der Angabe, daß ihre Mutter den Knaben sehen wolle und auf der Straße warte, fuhren die Angeklagten mit dem Knaben wieder nach dem Bache. Die H. entkleidete das Kind völlig und hielt es ins Wasser. Als der Knabe sich sträubte, griff die Barthe zu und spritzte das Wasser dem armen Wesen an den Leib. Trotz der damaligen Kälte blieb der Knabe unbedeckt im Kinderwagen liegen. Als die Helm in der Wohnung der Kieback ankam, war der Knabe bereits tot. „Wenn das herauskommt, können wir was erwischen!" äußerte die Barthe nach der Tat zu der Helm. — In der Beweisaufnahme wird die Handlungsweise der Angeklagten in der Weise geschildert, wie sie beide Mädchen selbst zugeben. Eine Anzahl Zeugen geben der Helm das beste Leumundszeugnis, die Barthe dagegen wird als verlogen, unsauber, faul und hinterlistig bezeichnet. Im Bett der B. fand man über 50 Bände Schundliteratur. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Oppe ist die Barthe geistig minderwertig, aber nicht unzurechnungsfähig. In einer längeren Ausführung hält Staatsanwalt Dr. Mey die Anklage aufrecht, während die Verteidiger auf Totschlag plädieren. Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen werden die Angeklagten wegen versuchten und vollendeten Mordes verurteilt: die Helm zum Tode, die Barthe zu 8 Jahren Gefängnis. Die Geschworenen beschließen einstimmig, für die Helm ein Gnadengesuch einzureichen."

Die Verbrechen à deux ou trois etc. sind bekanntlich sehr häufig, vielleicht sogar die häufigsten, wenn man die indirekten suggestiven Einwirkungen mitrechnet. Beim Kindesmord ist dies dagegen relativ selten der Fall, am häufigsten vielleicht noch bei unehelich Geschwängerten, wenn, wie nicht selten, der Verführer als der geistige Urheber oder gar Mittäter auftritt, seltener schon die Eltern oder Geschwister. Im obigen Falle ist offenbar die geistige Urheberin und zugleich als Mithelferin eine Freundin gewesen, was recht selten sein dürfte und hier noch dazu eine jüngere. Die Mutter des Kindes war gut beleumundet und weinte während der Gerichtsverhandlung in einem fort. Sie war auf der Dresdener Vogelwiese von einem Sergeanten verführt worden — diese traurige Schattenseite solcher großen Volksfeste kann nicht genug gebrandmarkt werden, wobei sicherlich der Alkohol eine große Rolle spielt — der sich, wie so oft gerade bei Soldaten, den Alimenten zu entziehen wußte. Das Mutter gewordene Mädchen zahlte pünktlich das Ziehgeld für das Kind, doch ward es ihr offenbar schwer. Da nahte sich die jüngere Bekannte und suggerierte ihr den Mord des Kindes. Sie war durch Schundromane auf so verbre-

cherische Gedanken gekommen, wahrscheinlich auch bz. der Tötungsart. Hier haben wir also den Ursprung des Kindesmords: die Schundromane Selten, wie hier, wird er zugegeben und gewiß ist er oft genug direkt oder indirekt an Verbrechen tätig. Die Mutter muß aber doch ethisch minderwertig gewesen sein, da die langen herzlosen Beratungen mit der Freundin und die scheußliche, wohl einzig dastehende Tötungsart des Kindes sie kaum anders denken lassen. Die Jüngere ward als geistig minderwertig von den Gerichtsärzten betrachtet und ihr Verhalten bei Gericht weist wohl genug darauf hin. Die beiden Täterinnen geben alle Details der Tat vor dem Gericht genau an; von Reue wird nichts erwähnt, doch scheint die Mutter solche bei der Hauptverhandlung bekundet zu haben, da sie weint, während die andere gleichgültig blieb.

Besprechungen.

1.

Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Achter Band. **Forensische Psychiatrie.** Erster Band. Wien, Leipzig, Braumüller, 1908. 708 S. 27 Mk.

Das vorliegende Werk verspricht nicht nur ein Standard work zu werden, sondern auch das umfangreichste in seiner Art. Der hier vorliegende 1. Band enthält nur den allgemeinen Teil und verdient durchaus höchstes Lob. Ein genaues Register, sowie Berücksichtigung des österreichischen und deutschen Gesetzbuches vervollständigen das Ganze. Fritsch behandelt ausführlich die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, sowie das Wahrnehmungsproblem und die Psychologie der Aussage, endlich den Geisteskranken als Zeugen. Sölder gibt allgemeines aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht, Berze untersucht das Verbrechen und Vergehen von und an Geisteskranken, wie auch die Anklagen von seiten Geisteskranker. Moeli stellt vorzüglich und eingehend die Tätigkeit des Sachverständigen bei Feststellung des Geisteszustandes im Zivilverfahren dar, Wien das österreichische Irrenrecht, Tilkowsky die Unterbringung der Geisteskranken und ihre Entlassung, sowie die Reformbewegung zum Irrenwesen in Österreich. Endlich beschließen die Arbeiten von Placzek (Irrenstatistik und Irrenfürsorge) und von Fritsch (Simulation und Dissimulation; das Berufsgeheimnis und Stellung und Aufgaben des Arztes vor Gericht) würdig das Ganze. Dr. P. Näcke.

2.

Mönkemüller: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Leipzig, Barth, 1908. 240 S. 5,60 Mk.

In erschöpfender, gedankenreicher Weise bespricht Verf. die Insassinnen beider Anstalten, die bisher nur wenig Bearbeitung fanden. Er macht statistische, kriminalanthropologische, psychiatrische Angaben und nicht zuletzt vortreffliche Reformvorschläge. Er betont den engen Zusammenhang von Verbrechen und Prostitution, ohne aber, wie die Italiener, eine Aequivalenz darin zu finden, auch ohne eigentliche Verbrechergesichter bei ersteren zu sehen etc. Der mächtige Einfluß des Alkohols und des endogenen Moments wird des näheren beschrieben, letzteres vielleicht etwas zu sehr betont. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Fast alle seine Korrigendinnen (der Anstalt Himmelstür, Hannover) waren psychisch krank oder minderwertig, zum großen Teile galt das auch vom Armenhause. Mit Recht verwirft Verf. den Namen der „Moral insanity".



Auffallend ist es, daß er nur sehr selten eine ungünstige Wirkung der Disziplinarstrafen auf die Psyche sah. Dr. P. Näcke.

3.

Pilcz: Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner. Deuticke, Wien 1908, 216 S.

Klare und kurze Darlegung der einzelnen Irrsinnsformen etc., namentlich für Juristen, wobei hauptsächlich die Symptomatologie betont wird. Verf. vertritt ganz die Ansichten Prof. von Wagners und und ist so ein bedingter Anhänger Lombrosos; er spricht von „moralisch Schwachsinnigen, geborenen Verbrechern", über Tätowierungen etc., Sachen, die eben sehr diskutabel sind. Auch sonst wären manche Fragezeichen am Platze. Es stimmt z. B. nicht, daß bei einem und demselben Epileptiker die Verbrechen stets dieselben sind, ebenso wenig wie immer bei den Gewohnheitsverbrechern. Abstinenzdelirien bei Alkoholikern werden von den meisten verneint; es ist mehr als zweifelhaft, ob das Gros der Dirnen aus angeborener Tendenz Dirnen geworden sind, ebenso, ob die meisten der jugendlichen Verbrecher aus moralisch Schwachsinnigen bestehen; auch die sog. körperlichen Symptome der letzteren sind noch sehr diskutabel etc.

Dr. P. Näcke.

4.

Ribot: Die Psychologie der Aufmerksamkeit. Deutsch nach der 9. Aufl. von Dr. Dietze. Leipzig, Maerker, 1908, 154 S.

Endlich ist dies hochbedeutsame Buch übersetzt worden. Verf. unterscheidet die „natürliche" von der fast allein studierten „künstlichen" Aufmerksamkeit, die erst aus jener entsprang. Beide sind Adaptionsphänomene, gründen sich auf Gemütszustände und sind stets an Bewegungsvorgänge gebunden. Verf. studiert dann weiter die Aufmerksamkeit als „Hypertrophie" in den Zwangsideen und der Ekstase und als „Atrophie" bei den Idioten. Die Übersetzung liest sich sehr gut. Dr. P. Näcke.

5.

Vaschide et Meunier. La pathologie de l'attention. Paris, Blond, 1908. 115 S. 1,50 Fr.

Verf. bringen zunächst die Hauptresultate der experimentellen Psychologie bez. die Aufmerksamkeit und zwar bis zur letzten Zeit. Sie unterscheiden nicht 2 Aufmerksamkeiten (die willkürliche und natürliche) wie Ribot, sondern sehr verschiedene, von denen Hypo-, Hyper- und Paraprosexie Hauptformen sind. Ferner ist nach ihnen die Aufmerksamkeit keine künstliches Phänomen, sondern ein durchaus natürliches, welches bei Geisteskranken, Idioten etc., anders sich dokumentiert als bei den Normalen.

Dr. P. Näcke.

6.

Viollet: Le Spiritisme dans ses Rapports avec la folie. Paris, Blond, 1908, 120 S. 1,50 Fr.

Ein sehr interessantes Buch, für Psychologen und Physiater namentlich. Verf. legt erst die Praktiken des Spiritismus dar, ihre Lehre und beschreibt dann die „spiritistischen Geisteskranken", d. h. solche, die bei angeborner Anlage,

durch den Spiritismus geisteskrank werden, oder aber, ohne damit in Berührung zu kommen, doch ihre Krankheit mit Zügen des Spiritismus versehen. Er zeigt ferner, wie viel Psychopathen und Geisteskranke unter den Spiritisten und -Medien sind, glaubt aber, daß noch kein sicherer Beweis gegen die Möglichkeit des Spiritismus bestände (? Ref.). Ref. bemerkt noch, daß die meisten Medien als bewußte oder unbewußte Betrüger entlarvt sind, die übrigen aber bisher der Entlarvung sich zu entziehen wußten.

Dr. P. Näcke.

7.

Vaschide: Les hallucination télépathiques. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. kritisiert sehr scharf die englischen Anhänger dieser Lehre. Er selbst hat eine große Reihe ausgezeichneter Beobachtungen gemacht, die zwar beweisen, daß telepathische Halluzinationen — meist ein Unglück oder den nahen Tod einer geliebten Person betreffend — vorkommen und zwar unter ganz speziellen Zuständen, die stark gefühlsbetont sind, daß aber nur ca. 2 % davon wirklich eintrafen und auch hier sich ein Zufall erweisen ließ.

Dr. P. Näcke.

8.

Laures: Les Synesthésies. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. untersucht eingehend die interessante Erscheinung der sog. Synästhesie, d. h. das Übertrahlen einer Sinnesempfindung in die andere. Er gibt zunächst eine kurze Geschichte, die bis in das 18. Jahrhundert führt und teilt die Syn. in einfache, ohne Gefühlsbetonung, wahrsch. physiologisch durch Irradiation des Reizes bedingt und in die mehr ideal bleibenden, also nicht nach außen prosizierten und gefühlsbetonten, die auf psychologischem Wege durch Assoziationen zustande kommen. Er gibt viele interessante Beispiele, besonders bet. der sog. audition coloriée.

Dr. P. Näcke.

9.

A. Marie: L'audition morbide. Paris, Blond, 1908. 146 S. 1,50 Fr.

Verf. behandelt zunächst die „Hypoakusie" d. h. alle mehr peripher bedingten Gehörsstörungen bei Normalen und Geisteskranken etc., wobei die Physologie des Gehörs eingehend betrachtet wird. Dann die „Hyperakusie" und speziell die sog. „audition coloriée" d. h. also die Verbindung einer Farbenempfindung mit Tönen, Worten etc. Er schöpft aus einer reichen Erfahrung und das Werk ist speziell für den Psychologen und Psychiater wertvoll.

Dr. P. Näcke.

10.

Gowers: Das Grenzgebiet der Epilepsie. Deutsch übersetzt von Schweizer. Deuticke, Leipzig und Wien, 1909. 116 S. 3 M.

Vorzügliche, durch Krankengeschichten reich illustrierte Darstellung jenes wichtigen Grenzgebietes, wobei die Ohnmachten, der Schwindel, die Vagus-Anfälle, die Migräne und einige Schlafsymptome (besonders das nächtliche Aufschrecken und der Somnambulismus) behandelt werden. Die so wichtige Differentialdiagnose gegen Epilepsie ist sehr eingehend, wie auch die Therapie. Namentlich das letzte Kapitel über die Schlafstörungen hat ein gewisses forenses Interesse.

Dr. P. Näcke.



11.

Martius: Pathogenese innerer Krankheiten. IV. Heft. Das pathogenetische Vererbungsproblem. Leipzig, Deuticke, 1908. 142 S., 3 M.

Wer einen Einblick in die ungeheuer schwierigen Gebiete der Vererbung gewinnen will, der lese ja jene vortreffliche Darstellung des Verfassers, der überzeugter Anhänger Darwins und Weismanns ist und in der genealogischen Methode der Ahnentafel das beste Mittel zum Forschen sieht. Er hebt bei allen Krankheiten mehr oder weniger die nötige Anlage hervor, die als solche materiell durch gewisse Chromosome übertragen wird. Auch Juristen werden den klaren Erörterungen des Verfassers gut folgen können. Dr. P. Näcke.

12.

Rüdin: Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. Habilitationsschrift 1909. München.

Verf. hat insofern eine wichtige Lücke unsers Wissens ausgefüllt, als er die Psychosen von zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten untersucht. Das Milieu ist z. T. ein anderes, als bei den andern Kranken und besonders die Seelenzustände sind stark verändert. Die erbliche Belastung war eine sehr große und die Betreffenden haben fast alle leichtere oder schwerere Stigmen. Charakteristisch ist für sie besonders der Unschuldswahn und dann der Begnadigungs- und Entlassungswahn. Die Motive sind meist normal psychologische. Meist treten noch Sinnestäuschungen und Wahnideen wunscherfüllenden Charakters auf und gewöhnlich haben sich „die physiologische Sehnsucht und lange innig gehegte Wünsche und Hoffnungen zur wahnhaften Überzeugung und zur „Einbildung“ umgestaltet.“ Die Patienten begehren nie in die Strafanstalt zurückzukehren, wie andere Verbrecher. Sie altern häufig früh. Am häufigsten fand sich Dementia praecox vor, dann die Epilepsie, psychogene Psychosen (ungewöhnliche Bilder, Hysterie und Psychose auf dem Boden epileptoider Erkrankung), Querulantenwahn, Verrückheit und praeseniler Begehungswahn. Nie kam das manisch-depressive Irresein vor. Verf. bringt eine Reihe ausführlicher Krankengeschichten und kommentiert sie in interessanter Weise. Vielleicht betont er etwas zu stark die Freudschen Theorien und bez. der einzelnen Diagnosen läßt sich vielleicht auch hier oder da rechten. Dr. P. Näcke.

13.

Heller: Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Halle, Marhold 1909. 42 S. 0,75 M.

Im 1. medizinischen Teile behandelt Verf. kurz die neueren Schwachsinnsforschungen. Die thyreogene Therapie des endemischen Kretinismus ist wohl nicht so sicher und glänzend, wie Verf. meint. Im 2. therapeutischen Teile empfiehlt Verf. neben den Hilfsschulen für Schwachsinnige noch heilpädagogische Anstalten, ferner das Familiengruppensystem (im Gegensatz zur Einzelerziehung), die Anstaltsvormundschaft, die Patronagegesellschaft und ein Jugendfürsorgegesetz. Das Ganze liest sich hübsch.

Dr. P. Näcke.

14.

Moebius: Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 9. vermehrte Aufl. Marhold, Halle, 1908, 170 S. 1,60 S.

Abdruck der schon vor einigen Jahren erschienenen Schrift, vermehrt durch mehrere sehr interessante Anhänge und zustimmende und ablehnende Kritiken. Sicher ist M. vielfach falsch verstanden worden. Er war daran aber selbst schuld. Schon der Titel des Buches ist falsch. Schwachsinn ist und bleibt, auch im populären Sinne, etwas Pathologisches, also ist: „physiologischer Schwachsinn" eine contradictio in adjecto! Verf. meint aber nur, daß die geistigen Anlagen des Weibes im Durchschnitt geringer sind, als die des Mannes und darin kann man ihm Recht geben. Er hält aber eine „wesentliche" Erhöhung derselben im Laufe der Entwicklung für fast unmöglich, Ref. dagegen nicht, ebensowenig wie er M. darin beistimmen kann, daß cet. par. ein „natürliches" d. h. ungebildetes Weib ihre Pflicht als Gattin und Mutter besser erfüllen wird, als eine gebildetes. Die Erfahrung scheint dem Ref. Recht zu geben. Auch sonst wäre vieles Einzelne im Buche zu monieren, trotzdem ist es ein sehr interessantes und nützliches Werk.

Dr. P. Näcke.

15.

Moebius: Geschlecht und Unbescheidenheit. 3. Aufl. Marhold, Halle, 1907, 30 S. 1 M.

Verf. zerpflückt gerechter Weise Weiningers Buch: Geschlecht und Charakter, und zeigt, daß es nicht bloß viel direkten Unsinn enthalte, sondern auch nur eine „Karikatur" seiner, d. h. der M.schen Anschauungen über den physiologischen Schwachsinn des Weibes sei. Was Verf. hierbezüglich noch vorbringt, ist interessant. Er sagt, daß seine Schrift nicht eigentlich viel Neues sage, er habe nur zum 1. Male alles zusammengefaßt. Er meint, daß Talente der Mädchen sekundäre männliche Geschlechtsmerkmale seien (? Ref.), daß die libido bei den Geschlechtern gleich stark sei (? Ref.), hält das Dirnentum mit dem Verbrechen der Männer für identisch (? Ref.) und stellt noch andre anfechtbare Behauptungen auf. Dr. P. Näcke.

16.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen. Halle, Marhold. Ohne Jahreszahl. 2 M.

Merkwürdig ist es, daß Moebius sein letztes Werkchen, das schon im Titel seinen Geist verrät, anonym erscheinen ließ und ohne Jahreszahl. Es ist sehr elegant ausgestattet, offenbar nur für Damen bestimmt, und enthält für jeden Jahrestag einen weiberfreundlichen oder -feindlichen Ausspruch aus alter und neuer Zeit. Es stellt quasi eine Ergänzung zu seiner Schrift über den physiologischen Schwachsinn des Weibes dar und die ungünstigen Urteile über die Frauen prävalieren natürlich. Daß Nietzsche sehr stark vertreten ist und durchaus Böses über die Frauen sagt, ist nicht verwunderlich, ebensowenig bei Schopenhauer. Gemäßigter drückt sich v. Hartmann aus. Schön sind die Aussprüche der Carmen Sylva. Man wird überall einen Kern der Wahrheit finden, wohl nie aber die ganze Wahrheit. Dr. P. Näcke.

17.

Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Von Prof. Dr. A. Niceforo, Privatdozent an der Universität Neapel und an der Neuen Universität Brüssel. Eingeleitet und erweitert von Dr. H. Lindenau, Regierungsrat. Mit 300 Illustrationen nach Originalphotographien. Verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost (ohne Jahreszahl — 1909 — gr. 8°, XLVIII und 472 S.).

So angenehm es auch ist, die immer reger werdende literarische Tätigkeit auf dem Gebiet der Kriminalistik beobachten zu können, gibt es doch literarische Erscheinungen, die nur in sehr bedingter Form als eine Bereicherung der Fachliteratur willkommen geheißen werden können. Zu diesen zählt das vorliegende Werk. Insoferne es nämlich die kriminalistische Photographie zum Gegenstand der Erörterung macht, kann man Niceforo das Zeugnis, daß er die vielfache Bedeutung der Photographie für die Zwecke der Feststellung des Sachverhalts strafbarer Handlungen richtig erfaßt hat, ebensowenig versagen, wie anerkannt werden muß, das Lindenau, der Veranstalter der deutschen Ausgabe dieses Werkes, die reichliche Kasuistik noch um manchen interessanten Beitrag vermehrt hat, so daß wir es gewiß mit einer hochinteressanten kasuistischen Arbeit zu tun haben.

Allein die Kasuistik nimmt einen viel zu breiten Raum ein und drängt so die systematische Methode fast gänzlich in den Hintergrund, was vielleicht ein Vorteil dieses Werkes ist. Denn das System läßt viel zu wünschen übrig. Zunächst ruft das Werk den Eindruck hervor, als ob Kriminalpolizei und kriminalistische Photographie so ziemlich identische Begriffe wären, da von fast gar nichts anderem als Photographie in dem Buche die Rede ist. Fürs zweite werden Photographie und Polizei auch in solchen Fällen miteinander in unmittelbare Berührung gebracht, in denen die Photographie ein Hilfsmittel nicht etwa des Kriminalpolizisten oder Untersuchungsrichters, sondern nur des Sachverständigen zu sein hat, wenn die Sachverhaltsermittlung nicht verpfuscht werden soll. Ferner tritt — und dies gilt gerade von den gewiß meisterhaften Illustrationen — das Werk mitunter aus dem Rahmen jener Reserve, die durch die Natur des Themas, das ja nicht nur Kriminalbeamte, sondern auch Verbrecher interessiert, geboten ist. Und so sei einerseits das Werk als eine Darstellung der kriminalistischen Photographie bezeichnet, andrerseits aber nicht verschwiegen, daß es seinem vielsagenden Titel nur innerhalb sehr enggezogener Grenzen gerecht geworden ist. E. Lohsing.

18.

Fructuoso Carpena: Antropologia criminal. Prologo de Rafael Salillas. Sevilla, Madrid bei Fé. 1909. 522 S., zahlreiche Abbildungen.

Der Autor, seines Zeichens Advokat, hat es in dem vorliegenden Buche unternommen, in halb literarischer Manier und bei populärer Darstellungsart die Lehren der Kriminalanthropologie einem Laienpublikum, ganz besonders aber dem Kreise der Juristen von Fach, auf die er keineswegs gut zu sprechen ist, „assimilierbar" und „verdaulich" zu machen. Die Vorrede Salillas wie die Einleitung des Autors, die nebenbei durch ihre Invek-



tiven gegen den guten Willen und die Intelligenz des zu erwartenden Leserkreises eigentümlich anmuten, scheinen den Schluß zu gestatten, daß dies ein ebenso schwieriges wie notwendiges Unternehmen sei. Sicherlich eine dankenswerte Bemühung, wenn die Rechtsprechung in Spanien tatsächlich von den heute gesicherten Ergebnissen der Kriminalanthropologie noch so wenig beeinflußt ist, wie man aus diesem Begleitschreiben vermuten muß. Das Buch selbst enthält neben 50 Eigenbeobachtungen des Verfassers in 16 Kapiteln die Grundlehren der Kriminalanthropologie.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschriftenschau.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 4.

Klix: Darmruptur nach Schlag gegen das Abdomen.

Eine im 4.—5. Monate schwangere jugendliche Dienstmagd erhielt beim Heuaufladen durch Stiel oder die Zinke einer Heugabel einen Schlag auf den Unterleib. Es trat bald Erbrechen, 2 Tage später Abortus, 3 Tage nach der Verletzung der Tod der Betreffenden ein. Die Obduktion ergab den Befund einer frischen Perforationsperitonitis, entstanden auf Basis einer 2,5 cm langen, 1 cm breiten Ruptur des Dünndarmes in der Nähe des Blinddarmes. Äußerlich keine nachweisbare Verletzung. Die Gravidität dürfte durch die Beengung des Rauues in der Bauchhöhle disponierend für die Entstehung der Ruptur mitgewirkt haben.

Liedig: Unfall und Gelenkrheumatismus.

Unmittelbar im Anschlusse an ein heftiges, den linken Unterschenkel betreffendes Trauma entwickelte sich bei einem bis dahin gesunden Manne zunächst im linken Kniegelenke, dann im rechten Knie und in den Handgelenken ein Gelenkrheumatismus, an dem sich im weiteren Verlaufe eine Endocarditis anschloß. Der Zusammenhang zwischen Unfall und Rheumatismus wird bejaht, worauf Gewährung einer Rente erfolgte. Später trat auch in bezug auf die Herzerkrankung fast vollständige Wiederherstellung ein.

Herford: Sektionsbefund bei einem Paratyphusfall

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Tome XI. Février.

Ginestous: La cécité dans la loi du 14 Juillet 1905.
Zu kurzem Referate ungeeignet.

J. S. Haldane: Hygiène du traveil sous terre et sous l'eau.

M. Belletrud: Expertise tardive d'un cas de mort survenu quelques jours après une blessure de l'oeil.

M. Didier: L'épurationdes eaux d'égout.

Péhu: Le premier congrès des mutualités maternelles.

Schoofs: Congrès international de l'alimentation tenu à Gand.

H. Pfeiffer, Graz.



H. Dubieg: Sur une épidémie de fièvre typhoide ayant le lait pour origine.

Perreau: L'Anésthésie générale et la responsabilité médico-chirurgicale, à propos d'un livre récent.

Die auf den Ausführungen von S. Baudaline fußenden Überlegungen kommen zu dem Resultat, daß der Arzt für Zwischenfälle bei der Narkose in keiner anderen Weise zur Verantwortung gezogen werden dürfe, als nach den allgemeinen für seine berufliche Haftpflicht geltenden Regeln. Wenn der Arzt in solchen Fällen alle Vorsichtsmaßregeln bei der Narkose getroffen hat, so können ihm auch unvorhergesehene natürliche Folgen nicht angerechnet werden.

Funck-Brentano: Respiration pulmonaire intra-utérine.

Die Arbeit enthält die Mitteilung über einen Fall von sichergestellter intrauteriner Luftatmung bei einem Kinde, welches eine Stunde nach seinem Tode perforiert und extrahiert wurde. Schwimmfähigkeit der linken Lunge, untersinken der rechten und des Magens-Darmkanales. Das Radiogramm läßt den Luftgehalt der linken Lunge an einer partiellen Aufhellung des Lungenschattens erkennen.

G. Brouardel: De l'état antérieur des blessés, accidentés du travail.

Ch. Lesieur et L. Baur: Données épidémiologiques actuelles sur la contagiosité de la scarlatine.

R. Benon et P. Froissart: Vagabondage et simulation.

Bericht über einen schwachsinnigen Vagabunden, der Zeit seines Lebens teils in Asylen, teils vagabundierend in Freiheit lebte. Sobald ihm dieses Leben nicht mehr zusagte simuliert er eine Geistesstörung und erreicht dadurch wieder eine Aufnahme und Unterkunft in Krankenanstalten. Diese Vagabondage hänge ebenso wie die Simulation mit seinem Schwachsinn zusammen. Dieser Mann sei, wie übrigens auch andere Menschen dieser Klasse, weniger antisozial als parasozial. Es wäre notwendig, daß man solche Existenzen zeitlebens unter Vormundschaft stelle und sie überwache.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 3.

Marx: Über Haftfähigkeit.

Verfasser steht naturgemäß auf dem Standpunkte, daß eine gründliche Beseitigung aller der Strafvollstreckungsmethode anhaftenden Mängel nur von einem besonderen Strafvollzugsgesetze zu erwarten sei. So lange aber ein solches Gesetz noch fehlt, muß man sich damit begnügen, auf eine mögliche Fassung der §§ 471, 472 und 473 des neuen Entwurfes der Strafprozeßordnung hinzuarbeiten. Diese neuen Entwürfe gleichen fast vollkommen den §§ 487, 493 und 488 der gegenwärtig gültigen Strafprozeßordnung. Mit besonderem Nachdrucke müssen von ärztlicher Seite besonders medizinische Ausschließungsgründe für die Verhängung der Untersuchungshaft gefordert werden, für welche Fälle als brauchbares Modell der § 906 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließungsgründe der Schuldhaft empfohlen werden könne. Weder jetzt noch im Entwurfe bestehen Bestimmungen darüber, wie sich Strafanstaltsärzte über die Haft-



fähigkeit eines schon Inhaftierten zu äußern haben. Man hat sich bisher mit den Bestimmungen des § 487 geholfen. Im übrigen wünsche man ja in der Regel keine Unterbrechung der Strafhaft für schwer erkrankte Gefangene, sondern meist nur die Verbringung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt. Was wird mit der entsprechenden des § 471 auskommen können. Ferner hält Marx eine Ausdehnung der Schutzbestimmung des § 471 auf Schwangere für unbedingt geboten. Hinsichtlich der Strafvollzugsfähigkeit Geisteskranker, könnte man dem § 472 einen Zusatz geben des Sinnes, daß trotz Unterbrechung des Strafvollzuges eine in einer Irrenanstalt zugebrachte Zeit gleichwohl ganz oder teilweise auf die Strafdauer anzurechnen sei, wenn das Vollstreckungsgericht dies nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen beschließt. Verfasser würde eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes nach Anhörung von Sachverständigen auch für alle jene Fälle wünschen, in denen der Arzt einen Verurteilten vor oder während des Strafvollzuges für geisteskrank und strafvollzugsunfähig erklärt und eine Übereinstimmung zwischen dem Gutachter und der Aufschiebung oder Unterbrechung der Haft opponierenden Staatsanwaltschaft nicht zu erzielen ist.

Birnbaum: Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden.

Der Verfasser bringt die Ergebnisse seiner Arbeit in folgende Schlußsätze:

1. Manches in der äußeren Haltung, welche die Degenerativen in jenen vorübergehenden Krankheitszuständen der Haft darbieten, hat gewisse Ähnlichkeit mit dem Gebaren bei Simulanten. Diese äußerliche Ähnlichkeit ist dadurch bedingt, daß beide Vorgänge durch die gleichen Situationseinwirkungen herbeigeführt und beeinflußt sind, und daß beide durch psychische Faktoren vermittelt sind. — Ihrem Wesen nach sind sie aber völlig verschieden. Bei der Simulation handelt es sich um einen Vorgang, der dauernd bewußten Willensimpulsen unterworfen bleibt, bei den episodischen degenerativen Zuständen um einen automatisch verlaufenden Prozeß, bei dem daher die äußere Haltung nicht mehr lediglich von solchen bewußten Willensvorgängen abhängig ist.

2. Das häufige Vorkommen derartiger degenerativer Krankheitszustände in der Haft muß in der Annahme von Simulation besonders vorsichtig machen. Auffallende und in bezug auf die Frage der Simulation zweifelhafte Erscheinungen werden um so eher und sicherer als krankhaft erkannt werden, je größer die Kenntnis und Erfahrung auf diesem Gebiet ist. Jedenfalls kann Simulation niemals als erwiesen angesehen werden, wenn das Bestehen dieser degenerativen Haftzustände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

3. Bei dieser Entscheidung kann das meiste, was gewöhnlich zum Beweise der Simulation herangezogen wird, nicht verwertet werden, weil es sich in ähnlicher Weise auch bei den degenerativen Krankheitsbildern vorfindet.

4. Und endlich noch etwas Allgemeines: Die Fragestellung bei der Beobachtung auf den Geisteszustand darf nicht lauten: „Geisteskrankheit oder Simulation?" sondern „Geisteskrankheit oder nicht?", denn Simulation



und Geisteskrankheit schließen sich nicht aus. Simulation (im oben definierten Sinne) bei auffallender äußerer Haltung anzunehmen, ist man erst berechtigt, wenn nachweislich keine Geisteskrankheit besteht. Ist aber umgekehrt die Krankheit sichergestellt, so ändert daran der gleichzeitige Nachweis irgendwie gearteter Simulation nichts.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 4.

Puppe: Der Einfluß der Gewöhnung auf Erwerbsfähigkeit Unfallverletzter.

Bockendahl: Das Invalidenversicherungsgesetz und die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden.

Schellmann: Angeborene Mißbildungen und das Invalidenversicherungsgesetz.

Meisner: Erysipel und Eisenbahn. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 5.

Kirchner: Die Tuberkulose in der Schule, ihre Verhütung und Bekämpfung.

Schwechten: Bemerkungen zur Frage der hygienisch besten Polsterbezüge in Eisenbahnwagen.

Herzog: Verkennung der Schwangerschaft und der Geburt bei einer Zweitgebärenden.

Der Verfasser berichtet über einen außerordentlich interessanten Fall von Verkennung der Schwangerschaft und Geburt durch eine zweitgeschwängerte 34 Jahre alte vollsinnige Ehefrau, sowie durch ihre Umgebung. Es handelt sich dabei um eine lebhafte, leichterregbare, der Autosuggestion leicht zugängliche Person, welche den Geschlechtsverkehr, da er ihr Schmerzen verursachte, längere Zeit hindurch ausgesetzt hatte und so an die Möglichkeit einer Schwängerung nicht dachte. Als unterstützendes Moment für die Verkennung der Schwangerschaft kommt die Leibesfülle der Betreffenden sowie der Umstand hinzu, daß die Menstruationen bei ihr schon seit Jahren ganz unregelmäßig auftraten. Die Wehenschmerzen wurden für Bauchgrimmen gehalten und auf eine Erkältung zurückgeführt. Über die wahre Ursache wurde sowohl die Frau als auch der Mann erst aufgeklärt, als das 8 Pfund schwere Kind in sitzender Stellung durch eine Sturzgeburt entbunden wurde. Die sitzende Stellung der Frau und die Länge der Nabelschnur verhinderten eine vorzeitige Plazentalösung sowie ein Abreißen der Nabelschnur. Das Kind, welches bei der Geburt zur Erde fiel, entwickelte sich in der folgenden Zeit gut. Die Mutter trug durch den raschen Verlauf der Austreibung einen Dammriß davon.

von Fewson: Ursächlicher Zusammenhang zwischen Trauma und Geschwulst. H. Pfeiffer, Graz.



Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. H. 1.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit.

Zu kurzem Referate ungeeiget.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung (Fortsetzung).

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Leitsätze.

1. Das Kali chloricum ist ein Blutgift. Es macht durch Umwandlung des Oxyhämoglobin in Methämoglobin die innere Respiration unmöglich.

2. Neben dieser spezifischen Wirkung auf das Blut, auf welche die Symptome sich sämtlich zurückführen lassen, spielt die Reizwirkung auf den Darm und die Schädigung der Herztätigkeit eine untergeordnete Rolle.

3. Eine Dosis maxima und eine Dosis letalis festzusetzen, ist für die Praxis nicht von Wert, da die Intensität der Wirkung von Vorbedingungen im Organismus abhängt, die in verschiedenen pathologischen Zuständen voneinander abweichen uud auch unter physiologischen Verhältnissen schwanken.

4. Die beobachteten Vergiftungen sind überwiegend medizinale und zufällige; absichtliche Vergiftungen mit Kali chloricum sind selten.

5. Die Hauptsymptome sind: Veränderung der Blutbeschaffenheit, Ikterus, Cyanose, Milz- und Leberschwellung, Oligurie mit Ausscheidung von Methämoglobinzylindern, Urämie.

6. Die klinische Diagnose kann bei von Anbeginn beobachteten Fällen stets gestellt werden. Entscheidend in der Differentialdiagnose gegenüber septischen Fällen von Diphtherie und Scharlach ist Nachweis des Methämoglobin.

7. Die Vergiftung verläuft meist tödlich; die Prognose ist in allen Fällen dubia, ad malum vergens.

8. Eine spezifische Behandlung der Kali chloricum-Vergiftungen gibt es nicht; die Bluttransfusion ist zu verwerfen.

9. Der gerichtsärztliche Nachweis der Kali chloricum-Vergiftung ist nicht lediglich aus dem anatomischen und chemischen Befund an der Leiche, sondern in allen Fällen unter Berücksichtigung der am Lebenden etwa beobachteten Erscheinungen und aller äußeren Umstände des Einzelfalles zu führen.

10. Die Sektion muß so frühzeitig als möglich gemacht werden, da das Methämoglobin sich in der Leiche zurückbildet.

11. Die wichtigsten Ergebnisse der Sektion sind schokoladenbraune Verfärbung und Methämoglobingehalt des Blutes, Anhäufung von Trümmern



roter Blutkörperchen in Milz, Leber und Knochenmark, sowie in den Kanälen der Niere.

12. Die gerichtsärztliche Differentialdiagnose gegen die Arsenwasserstoffvergiftung und ähnliche Vergiftungen ist bei frischen Fällen möglich.

13. Die größte Schwierigkeit macht dem Gerichtsarzt die Entscheidung der Frage nach der Todesursache, wenn bei nachgewiesener Kali chloricum-Vergiftung eine konkurrierende Infektionskrankheit bestanden hat; die Entscheidung ist mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu treffen:

14. Das Kali chloricum muß dem Handverkauf entzogen werden.

15. In richtiger Verwendung ist das Kali chloricum ein wertvoller Bestandteil des Arzneischatzes, auf den zu verzichten für den mit der Art und den Vorbedingungen seiner Giftwirkung vertrauten Arzt kein Anlaß vorliegt.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung).

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. Heft II. März und April.

Mann: Über die chronische Arsenikvergiftung vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. (Fortsetzung folgt.)

Raecke: Gehorsamsverweigerung und Geisteskrankheit. (Forts. folgt.)

Zorn: Über schwäbische Kost.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Leitsätze:

1. Eine diagnostische Bedeutung kommt keinem der von den älteren Autoren hervorgehobenen äußeren anatomischen Befunden an Leichen Ertrunkener zu. Dieselben verdanken ihre Entstehung nur den physikalischen Eigenschaften des Wassers. — Von gewisser Bedeutung ist mitunter der Befund von Fremdkörpern, die unzweifelhaft in der Erträakungsflüssigkeit vorhanden sind, in dem Griff der festgeschlossenen Hände, z. B. Schilf usw.

2. Die meisten inneren Befunde lassen nur stattgehabte Erstickung erkennen und bieten daher nichts für den Ertrinkungstod Charakteristisches.

3. Die Diagnose des Ertrinkungstodes gründet sich auf den Befund von Ertränkungsflüssigkeit in den inneren Organen und den Beweis, daß dieselbe noch während des Lebens dahin gelangte.

4. Dieser Beweis wird geführt, d. h. für die gerichtsärztliche Praxis einwandfrei verwertbare Kriterien für den Ertrinkungstod werden erbracht:

a) Im Verdauungstraktus, durch den Nachweis der Ertränkungsflüssigkeit im oberen Dünndarm, (es dürfte auch hier nach Planktonorganismen zu suchen sein).

b) In den Lungen, durch den Nachweis der gleichmäßigen (postmortal nicht erreichbaren) Verteilung der suspendierten Bestandteile. Phyloplanktonorganismen über das gesamte Lungengengewebe (gegebenenfalls spricht das „Emphysema aquosum" für den Ertrinkungstod).



3. Im Kreislauf durch den Nachweis der Verdünnung des arteriellen Blutes infolge Übertritts der Ertränkungsflüssigkeit. Dieser Nachweis wird geführt durch die Gefrierpunktsbestimmung des Blutes im linken Herzen, durch Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit und durch die Ertränkungshämolyse. Heranzuziehen sind zur Untersuchung außer dem Blute, Lungensaft und Pleuratranssudat.

5. Als bestes und in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle positive Resultate lieferndes Kriterium des Ertrinkungstodes erscheint der Nachweis der aspirierten Ertränkungsflüssigkeit vermittelst der Planktonmethode.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die ausführliche und unter sorgfältiger Benützung der einschlägigen Literatur ausgeführte Arbeit enthält eine erschöpfende Darstellung des im Titel umgrenzten Wissengebietes.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

H. Pfeiffer, Graz.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



